

Universität Osnabrück

Fachbereich 2 – Kultur- und Geowissenschaften

Fachgebiet Geschichte

Sommersemester 2002

## **Dissertation**

**Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht.**

**Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939 - 1945**

1. Gutachter: Prof. Dr. Rüdiger Griepenburg
2. Gutachter: Priv. Doz. Dr. Jochen Oltmer

vorgelegt von:

Frank Bührmann-Peters, Osnabrück

## Inhalt

<b>1.</b>	<b><u>Einleitung</u></b> .....	3
<b>1.1</b>	<b>Problemstellung</b> .....	3
<b>1.2</b>	<b>Forschungsstand</b> .....	4
<b>1.3</b>	<b>Quellenlage</b> .....	10
<b>2.</b>	<b><u>Überblick: ELL 1933 - 1945</u></b> .....	12
<b>2.1</b>	<b>Von den frühen Konzentrationslagern bis zum Beginn des Krieges</b> .....	12
<b>2.2</b>	<b>Die verschiedenen Häftlingsgruppen im Emsland während des Zweiten Weltkriegs</b> .....	22
<b>2.3</b>	<b>Der „Fall Herold“ und das Ende der ELL</b> .....	29
<b>3.</b>	<b><u>Wehrmacht und Strafvollzug</u></b> .....	31
<b>3.1</b>	<b>Die Entwicklung der Militärjustiz 1872 - 1945</b> .....	31
<b>3.2</b>	<b>Die wehrmacheigenen Erziehungs- und Strafeinrichtungen</b> .....	33
<b>3.3</b>	<b>Die Bedeutung der ELL für die Wehrmacht</b> .....	40
<b>4.</b>	<b><u>Weshalb kamen die einzelnen Soldaten in die ELL?</u></b> .....	47
<b>4.1</b>	<b>Der Weg von der Verhaftung bis zur Einweisung in die ELL</b> .....	47
<b>4.2</b>	<b>Legale Wege aus dem Emsland-Strafvollzug heraus</b> .....	51
4.2.1	Verlegung in andere Vollzugseinrichtungen .....	51
4.2.2	Entlassung nach Hause .....	54
4.2.3	Wiedereingliederung in die Wehrmacht .....	55
<b>4.3</b>	<b>Die unterschiedlichen Straftatbestände der Militärjustiz anhand von rechtlichen Grundlagen und Fallbeispielen</b> .....	65
4.3.1	<u>Desertion</u> .....	65
4.3.1.1	Unerlaubte Entfernung .....	68
4.3.1.2	Fahnenflucht .....	77
4.3.2	<u>„Zersetzung der Wehrkraft“</u> .....	90
4.3.2.1	Äußerungen von Ärger über Führer, Staat u. a. ....	92
4.3.2.2	„Selbstverstümmelung“ .....	100
4.3.2.3	Wehrdienstentziehung und Kriegsdienstverweigerung .....	104
4.3.2.4	Weitere „wehrkraftzersetzende“ Aktivitäten und politische Delikte .....	111
4.3.3	Andere ‚rein‘ militärische Straftaten .....	116
4.3.4	Kriminelle Vergehen .....	130
4.3.5	<u>Sittlichkeitsdelikte</u> .....	147
4.3.5.1	Homosexuelle Handlungen .....	147
4.3.5.2	Vergewaltigung und Anderes .....	151
4.3.6	Weitere Tatbestände .....	154

4.3.7	Zum Zahlenverhältnis der einzelnen Delikte .....	155
	<i>Delikt-Statistik</i> .....	159
4.3.8	<i>Bewertung</i> der Straftaten hinsichtlich ihres politischen Gehalts .....	160
<b>4.4</b>	<b>Besondere Häftlingsgruppen</b> .....	168
4.4.1	Zwangsrekrutierte aus von Deutschland annektierten Territorien .....	168
4.4.2	Zeugen Jehovas .....	180
4.4.3	Von Militärgerichten verurteilte Zivilisten .....	185
4.4.4	„Rückkehrer“ aus Torgau und von den Bewährungsbataillonen .....	188
4.4.5	SS- und Polizei-Angehörige.....	190
4.4.6	Nicht in den ELL inhaftierte Gefangene trotz militärgerichtlich verhängter Zuchthausstrafe .....	192
<b>5.</b>	<b><u>Wie gestaltete sich der Strafvollzug in den ELL?</u></b> .....	198
<b>5.1</b>	<b>Arbeit der Gefangenen</b> .....	198
5.1.1	Die Phasen des Arbeitseinsatzes.....	199
5.1.2	<u>Arbeitseinsatz in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten</u> .....	204
5.1.2.1	Beschäftigung im öffentlichen Auftrag .....	204
	<i>5.1.2.1.1 Moorkultivierung und damit zusammenhängende Arbeiten</i> .....	204
	<i>5.1.2.1.2 Tätigkeiten für die Reichsumsiedlungsgesellschaft</i> .....	212
	<i>5.1.2.1.3 Baumaßnahmen</i> .....	215
	<i>5.1.2.1.4 Arbeiten für weitere Behörden und Staatsbetriebe</i> .....	220
5.1.2.2	Tätigkeiten in der privaten Landwirtschaft .....	224
5.1.2.3	Arbeiten für die Privatwirtschaft .....	228
	<i>5.1.2.3.1 Beschäftigung in der Torfindustrie</i> .....	228
	<i>5.1.2.3.2 Arbeiten für die Rüstungsproduktion</i> .....	233
	<i>5.1.2.3.3 Weitere Tätigkeiten</i> .....	239
5.1.2.4	Die größten Außenkommandos .....	240
	<i>5.1.2.4.1 „Lager Nord“</i> .....	240
	<i>5.1.2.4.2 „Kdo. X“ bzw. „Lager West“</i> .....	249
5.1.2.5	Außenkommandos zur Beseitigung der Schäden des Bombenkrieges.....	253
	<i>5.1.2.5.1 Osnabrück</i> .....	254
	<i>5.1.2.5.2 Weitere Städte</i> .....	260
	<i>5.1.2.5.3 Militärflugplätze</i> .....	262
5.1.2.6	Tätigkeiten innerhalb des Lagers.....	265
	<i>5.1.2.6.1 Funktionsgefangene</i> .....	265
	<i>5.1.2.6.2 Typische Lageraufgaben</i> .....	271
	<i>5.1.2.6.3 Produktions- und Sortierarbeiten</i> .....	273
<b>5.2</b>	<b>Behandlung der Häftlinge durch das Bewachungspersonal</b> .....	276
<b>5.3</b>	<b>Bezahlung und Einkaufsmöglichkeiten</b> .....	281
<b>5.4</b>	<b>Verpflegung der Gefangenen</b> .....	282
<b>5.5</b>	<b>Fluchtmöglichkeiten aus den ELL</b> .....	285
<b>6.</b>	<b><u>Schlussbetrachtung</u></b> .....	290
	Abkürzungsverzeichnis .....	296
	Quellen- und Literaturverzeichnis .....	300

## 1. Einleitung

### 1.1 Problemstellung

In den letzten 50 Jahren beschäftigten sich die Öffentlichkeit, die Justiz und die wissenschaftliche Forschung in sehr unterschiedlichem Maße und mit sehr verschiedenen Absichten mit der Wehrmacht im Nationalsozialismus im Allgemeinen und mit der militärischen Strafrechtssprechung im Speziellen. Den Opfern dieser Justiz wird jedoch erst seit wenigen Jahren vermehrtes Augenmerk gewidmet.<sup>1</sup> Diese militärgerichtlich verurteilten ehemaligen Soldaten, und zwar speziell diejenigen, die in die Emslandlager<sup>2</sup> gebracht wurden, standen bisher noch bei keiner größeren Studie im Mittelpunkt.<sup>3</sup> Das Ziel dieser Untersuchung ist es, jene Opfergruppe wissenschaftlich zu beleuchten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der *Dokumentation* des Geschehenen. Es werden drei Hauptfragen erörtert:

1. Warum wurden überhaupt von Kriegsgerichten Bestrafte in die ELL geschickt – und welche?
2. Weshalb – z. B. wegen welcher Straftatbestände – kamen die einzelnen straffällig gewordenen Soldaten ins Emsland?
3. Wie sah der Strafvollzug in den ELL konkret aus?

Um die Einordnung der wehrmachtgerichtlich Verurteilten in den Gesamtzusammenhang der ELL zu ermöglichen, wird ein – weitgehend chronologisch gehaltener – Überblick über die Geschichte der ELL von den Anfängen im Sommer 1933 bis zum Kriegsende im April 1945 vorangestellt, in dem die verschiedenen Lagerfunktionen – Stichwort: Konzentrations-, Strafgefangenen-, Kriegsgefangenenlager – ebenso wie die zahlreichen Häftlingskategorien erläutert werden.

Danach werden der *militärische Strafvollzug* und die *Beziehung der ELL zu diesem* erörtert; im Zentrum steht hier die Frage, warum die emsländischen SGL als Zielort für die von Wehrmachttribunalen mit Zuchthausstrafen belegten Gefangenen ausgesucht wurden.

Um die Vielzahl der militärischen und zivilen Straftatbestände, wegen derer aus Wehrmachtsoldaten in den ELL „Moorsoldaten“<sup>4</sup> wurden, und die Auswirkungen der Verordnungen auf die Betroffenen zu verdeutlichen, werden im folgenden Abschnitt den juristischen Grundlagen – wie den Erlassen und Paragraphen des Militär- und des (Zivildelikte regelnden) Reichsstrafgesetzbuches, ergänzt durch die zeitgenössischen Gesetzeskommentare – Einzelschicksale von ehemaligen ELL-Insassen an die Seite gestellt. Vorangestellt wird ein ‚idealtypischer‘ Ablauf der Ereignisse von der Verhaftung eines Soldaten bis zu seiner Ankunft im Emsland, um das Verständnis der folgenden Fallbeispiele zu erleichtern. Aus dem gleichen Grunde werden die verschiedenen (legalen) Möglichkeiten für einen Ge

---

<sup>1</sup> Näheres dazu siehe Kap. 1.2.

<sup>2</sup> Im Folgenden der Einfachheit halber „ELL“ abgekürzt.

<sup>3</sup> Kürzere Aufsätze zum Thema verfasste Fietje AUSLÄNDER (1989, 1995 und 1997).

<sup>4</sup> „Moorsoldaten“ nannten und nennen sich die Gef. aller Phasen der ELL selbst; diese Bezeichnung wird auch in dieser Arbeit übernommen. Zu beachten ist dabei, dass die militärgerichtlich bestraften „Moorsoldaten“ der Kriegszeit eben keine Soldaten mehr, sondern aus der Wehrmacht ausgestoßen worden waren (siehe dazu Kap. 3.3). – Der Name entstand wahrscheinlich in der frühen KZ-Phase der Lager, als die Häftlinge alte Polizeiuniformen tragen mussten, so dass sie sich wie Soldaten einer Strafkompagnie vorkamen. – Bekannt wurde dieser Name in erster Linie durch das „Lied der Moorsoldaten“, das 1933 im KZ Börgermoor (siehe auch Kap. 2.1) entstand und bereits in der NS-Zeit zum berühmtesten Lager- und Widerstandslied wurde (Näheres zu diesem Lied vgl. FACKLER 2000, S. 245 - 265).

fangenen, aus der „Hölle im Moor“ wieder herauszukommen, bereits an dieser Stelle erörtert. Zur Verdeutlichung der Zahlenverhältnisse der einzelnen Straftaten untereinander wurde zudem eine Statistik erstellt. Anschließend werden die verschiedenen Delikte auf ihren „politischen“ Gehalt hin untersucht. Weiterhin werden in diesem Abschnitt Gruppen von Häftlingen behandelt, die sich nicht primär durch den von ihnen begangenen Straftatbestand konstituieren und somit im vorherigen Teil nicht fassbar waren, wie Zeugen Jehovas und „Zwangsrekrutierte“ aus Gebieten, die an das Deutsche Reich angeschlossen wurden (z. B. Elsass-Lothringen, Luxemburg und Teile Polens).

Im dritten großen Block geht es um den „Alltag“ in den ELL, um die *Lebens- und Arbeitsbedingungen* derer, die den Strafvollzug dort erlebten. Als entscheidende Determinante nimmt der *Arbeitseinsatz* hierbei den größten Raum ein. Da die große Mehrzahl der relevanten Akten zum ersten Mal ausgewertet wurde, steht in diesem Abschnitt die Darstellung der in den Quellen<sup>5</sup> gefundenen Tätigkeiten und Kommandos im Vordergrund. Um bei der Vielzahl der unterschiedlichen Arbeitskolonnen die Übersicht zu erleichtern, wurde die aus der Sichtung der ELL-Akten gewonnene Phaseneinteilung der Untersuchung der einzelnen Einsatzbereiche vorangestellt. Des Weiteren werden die Behandlung der Moorsoldaten durch „kommandierte“ Mitgefangene und Bewacher – die oftmals eine Kette von Misshandlungen war –, die zumeist sehr problematische Verpflegungslage sowie Fluchtmöglichkeiten analysiert. Im Schlusskapitel werden dann die Ergebnisse der Studie zusammengefasst.

## 1.2 Forschungsstand

Im Folgenden werden drei Forschungsrichtungen unterschieden: diejenige zu den ELL, zur Militärjustiz allgemein sowie zu den zivilen und militärischen Haftstätten im Nationalsozialismus.

### *Stand der Forschung zu den ELL*

Direkt nach dem Krieg waren die NS-Lager allgemein und mit ihnen die ELL kein Thema der westdeutschen Historiographie.<sup>6</sup> Ludwig EIBER stellt diese Tatsache in den Kontext des „Kalten Krieges“:

»Warum sollte man Organisationen, die man gerade wieder verboten hatte, wie die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (Rheinland-Pfalz und Hamburg 1951) und die Kommunistische Partei (1956), ein Denkmal für ihre Leistungen im antifaschistischen Widerstand und in den Konzentrationslagern setzen?

Warum sollte man den Mord an Millionen von Polen, Russen und anderen slawischen Völkern dokumentieren und dadurch den Umfang der eigenen Schuld bewusst machen, wenn sie doch schon wieder Feinde waren.

Warum sollte man das Schicksal der in den Konzentrationslagern ermordeten Widerstandskämpfer aus den anderen europäischen Ländern erforschen, wenn man das Vergessen als Voraussetzung für die Integration in das atlantische Bündnis betrachtete?

Unter den Bedingungen des Kalten Krieges und der Wiederaufrüstung benötigte man die Erfahrungen und das Personal des Hitlerschen Militärapparates bis hin zur Waffen-SS – und nicht die ehemaligen Widerstandskämpfer und KZ-Häftlinge.«<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Zur Quellenlage siehe Kap. 1.3.

<sup>6</sup> SCHWARZ 1990, S. 9. – Veröffentlichte Erlebnisberichte wie das 1945 publizierte und später zum Standardwerk gewordene Buch „Der SS-Staat“ des früheren Buchenwald-Häftlings Eugen KOGON (1995) erzielten kaum Breitenwirkung. Gleiches trifft auch auf das 1947 in Wien veröffentlichte Buch „Todeslager Emsland im Moor“ des ehemaligen ELL-Gef. Erwin KOMLEITNER zu.

<sup>7</sup> EIBER 1985, S. 8f.

Die erste bedeutende Veröffentlichung zu den ELL, das Buch „Die Moorsoldaten“ von Wolfgang LANGHOFF, das dieser 1935 in Zürich herausbrachte und in dem er seine Erlebnisse in den KZs Börgermoor und Lichtenburg schildert,<sup>8</sup> stieß allenfalls in der DDR, wo Langhoff Intendant des Deutschen Theaters und der Ost-Berliner Kammerspiele wurde, auf einiges Interesse. Doch die wissenschaftliche Beschäftigung mit den ELL wurde erst 1970 mit der Publikation des Werkes „Die Hölle im Moor“ von Willy PERK<sup>9</sup> – ebenfalls ehemaliger ELL-Häftling – eröffnet. Seine Untersuchung bezog Häftlingsberichte wie Prozessakten ein, lässt jedoch, an wissenschaftlicher Genauigkeit zu wünschen übrig; der tendenzielle Charakter ist sowohl bei PERK als auch bei LANGHOFF offenkundig. Mit dem Aufsatz „Die Emsland Strafgefangenenlager“ von André HOHENGARTEN erschien erstmals eine Abhandlung über die Lager ohne kommunistischen Interpretationshintergrund; diese Schrift wurde jedoch bisher kaum beachtet, was sicherlich dadurch bedingt ist, dass der Aufsatz ‚nur‘ in einer luxemburgischen Zeitschrift für NS-Opfer veröffentlicht wurde.<sup>10</sup>

Seit Mitte der 60er Jahre veränderte sich das politische und mit ihm auch das Forschungsklima langsam. Die Studentenbewegung, die dem Nationalsozialismus stets besonderes Augenmerk widmete, gewann an den Universitäten an Einfluss. An der neu gegründeten nahen Universität Oldenburg stießen die ELL auf Interesse; sie versuchte, sich den Namen „Carl-von-Ossietzky-Universität“ zu geben, was erst nach der Überwindung reichhaltiger, vor allem juristischer Hindernisse zu Beginn der 90er Jahre genehmigt wurde. Der Name kann im Kontext der Lager als ‚Mahnmal‘ verstanden werden. Oldenburger Historiker und Sozialwissenschaftler schlossen sich mit dem Papenburger Arbeitskreis, der im Emsland bereits engagierte Arbeit geleistet hatte<sup>11</sup>, zusammen und erarbeiteten ein Konzept für ein „Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager“ (DIZ), das primär der Information und der politischen Bildung dienen, aber auch eine Gedenkstätte werden sollte.<sup>12</sup> In diesem Rahmen ent

---

Zur Zitationsweise in dieser Arbeit sei bemerkt: Direkte Zitate werden in spitze Anführungszeichen (» «) eingeschlossen. Bei Fachausdrücken, zeitgenössischen Begriffen oder Anführungen innerhalb von Zitaten steht die normale Anführung („“), während eigene Gedanken und Formulierungen des Verfassers durch Hochkommata („‘) gekennzeichnet sind. Zitate aus Akten und Erinnerungsberichten wurden in Orthographie und Interpunktion den heutigen Regeln – auch den neuen Rechtschreibregeln, denen die gesamte Arbeit folgt – angepasst und offensichtliche Schreibfehler berichtigt; Wortlaut und Inhalt der Zitate wurden jedoch nicht verändert. Hinzufügungen und Erläuterungen des Verfassers in Zitaten sind durch eckige Klammern ([ ]) kenntlich gemacht, Auslassungen durch [...]. Wurde nur *ein* Buchstabe (in der Regel die Wortendung) ausgelassen, steht dafür []; bei Änderung der Groß-/Kleinschreibung wird der neue Anfangsbuchstabe in eckige Klammern gestellt (z. B.: Zitat: »Es gab viele Verurteilte.« – im Text zitiert: »[V]iele Verurteilte« habe es gegeben.). – „Ebd.“ kann sich auf die letzte oder vorletzte vorausgehende Fußnote beziehen. – Bei Quellentexten werden der Belegort und evtl. die dortige Signatur durch Kommata angehängt (z. B.: (Schreiben von) X an Y, Datum, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. Z).

<sup>8</sup> LANGHOFF 1978 (Hier abweichende Jahreszahlen sind auf vom Verfasser benutzte spätere Auflagen zurückzuführen). – Die Lichtenburg liegt oberhalb von Prettin an der Elbe zwischen Wittenberg und Torgau, heute Landkreis Wittenberg, Sachsen-Anhalt.

<sup>9</sup> PERK 1970; 2., verbesserte Aufl. 1979. – Da sich die Auflagen stark unterscheiden, werden hier beide benutzt.

<sup>10</sup> HOHENGARTEN 1973. – Ob der Autor selbst Moorsoldat war, ist nicht bekannt.

Als weitere Literatur der frühen Forschungsphase ist der Aufsatz von W. M. BADRY, dem ehemaligen Direktor der Haftanstalt Lingen, der im November 1945 damit beauftragt wurde, die ELL »abzuwickeln und eine Wiedereröffnung vorzubereiten«, zu nennen (BADRY 1968, S. 127). BADRY will jedoch in erster Linie die These widerlegen, dass die emsländische Bevölkerung in einem Ausmaß von den ELL Kenntnis hätte nehmen müssen, dass sie für die Lager mitverantwortlich gemacht werden könne (Ebd., S. 128).

<sup>11</sup> Siehe dazu Aktionskomitee 1991, S. 80 - 82.

<sup>12</sup> Ebd., S. 81.

standen die Staatsexamensarbeit von Oriana SIELING und Elke SUHR sowie die Dissertation von Elke SUHR.<sup>13</sup> Nach längerem Hin und Her konnte das DIZ schließlich 1985 Räume in Papenburg beziehen.

Ebenfalls Anfang der 80er Jahre bearbeiteten die Münsteraner Historiker Erich KOSTHORST und Bernd WALTER im Auftrag des Landkreises Emsland die an verschiedenen Stellen lagernden Akten über die ELL.<sup>14</sup> Daraus entstand die dreibändige Edition „Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland“, die 3.630 Seiten umfasst.<sup>15</sup> Die beiden Autoren legen den Schwerpunkt ihrer Arbeit, wie es schon im Untertitel ihres Buches heißt, auf das „Verhältnis von NS-Regime und Justiz“, da sich auf der Grundlage der von ihnen eingesehenen Akten und Dokumente der Streit der Machtinstitutionen des NS-Staates (Preußischer Ministerpräsident Göring, Reichsjustizministerium, SS bzw. Himmler, SA u. a.) deutlich herausarbeiten ließ. Dieser Ansatz gilt mit Abstrichen auch für SUHR, die »Kompetenzenwirrwarr und Rivalitäten unter den verschiedenen Machträgern innerhalb des nationalistischen Herrschaftssystems« betont und darin sogar einen Grund des Scheiterns des Moorkultivierungsprojekts im Emsland ausmacht.<sup>16</sup> Sie versucht, die „Polykratie“-These am Beispiel der ELL zu belegen.<sup>17</sup> In den letzten zehn bis fünfzehn Jahren wurden zudem viele Erinnerungsberichte von Moorsoldaten publiziert.<sup>18</sup>

#### *Stand der Forschung zur Militärjustiz*

In der Militärgeschichte stand lange Zeit das Wirken von Generälen und Staatsmännern im Vordergrund; die Akteure des 20. Juli 1944 galten dementsprechend schon kurz nach dem Krieg eindeutig als Widerstandskämpfer. Günther WEISENBORN unterschied 1953 in „Der lautlose Aufstand“ erstmals eine „obere“ von einer „unteren Linie“ nonkonformen militärischen Verhaltens.<sup>19</sup> Sein Beispiel erfuhr in der Folgezeit jedoch keine Nachahmung. Nur im Bereich der Literatur beschäftigten sich solche, die selbst verfolgt gewesen waren, mit der Thematik; allen voran Alfred ANDERSCH, dessen Werk „Die Kirschen der Freiheit“<sup>20</sup> 1952, also im Vorfeld der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik, von seinem Schriftsteller-Kollegen Heinrich Böll als »Trompetenstoß in schwüle Stille« empfunden wurde.<sup>21</sup>

---

<sup>13</sup> SIELING 1979; SUHR 1979; dies. – Emslandlager 1985.

<sup>14</sup> SUHR, ebd., S. 15. – Nach anderen Angaben wurden *Kosthorst/Walter* von den Staatsanwaltschaften Osnabrück und Oldenburg mit der Aktenaufarbeitung beauftragt (MAINZ 1987, S. 395). – Der Landkreis Emsland besteht aus den Altkreisen Aschendorf-Hümmling, Meppen und Lingen.

<sup>15</sup> KOSTHORST/WALTER (im folgenden abgekürzt: KW) 1983. – Wenn Quellen zitiert werden, wurde stets diese „große Dokumentation“ zugrunde gelegt; bei kommentierenden Passagen der Autoren wurde so weit wie möglich die gekürzte, in der Darstellung jedoch noch ergänzte Taschenbuchausgabe KOSTHORST/WALTER (KW) 1985 herangezogen.

<sup>16</sup> SUHR, ebd., S. 226; vgl. auch ebd., S. 206 u. 272 Anm. 137. – Zu den hier genannten Teilen des NS-Machtparates siehe auch Kap. 2.1.

<sup>17</sup> Zum Streit in der NS-Forschung zwischen den „Intentionalisten“ (u. a. Karl Dietrich Bracher, Klaus Hildebrand und Eberhard Jäckel), die die hierarchische und auf Hitler als allein maßgebende Entscheidungsgewalt zugeschnittene Struktur („Monokratie“) des NS-Staates betonen, und den „Strukturalisten“ bzw. „Revisionisten“ (v. a. Hans Mommsen und Martin Broszat), die dagegen die „Polykratie“ bzw. „autoritäre Anarchie“ innerhalb des NS-Staatswesens hervorheben, vgl. u. a. KERSHAW 1988, S. 130 - 142.

<sup>18</sup> Z. B. LINDENBERG 1988; HOFFMANN 1988; FRESE 1989; HENTSCHKE 1990; HENZE 1992; ULSHÖFER 1993; SCHEEL 1993; H. MÜLLER 1994; SCHRÖDER 1995.

<sup>19</sup> WEISENBORN 1981. – Der Autor war als Mitglied der so genannten „Roten Kapelle“ selbst vom Reichskriegsgericht verurteilt worden (HAASE 1993, S. 131f. u. 135).

<sup>20</sup> ANDERSCH 1971.

<sup>21</sup> Zit. n. MESSERSCHMIDT – Deserteure 1996, S. 110. – Böll verfolgte mit seiner 1964 erschienenen Erzählung „Entfernung von der Truppe“ die gleiche Absicht (Ebd., S. 110f.; HAASE 1990, S. 155f.).

Anders als in der DDR, wo mit den Forschungen Otto HENNICKES die Größenordnung der kriegsgerichtlichen Verurteilungen sichtbar wurde,<sup>22</sup> wurde die Wehrmachtsjustiz als solche in Westdeutschlands erst Gegenstand der Forschung, als der Traditionsverband der ehemaligen Militärrichter der NS-Zeit beschloss, ihre Geschichte aufzuschreiben. Beauftragt wurde damit Otto Peter SCHWELING, ehemaliger Luftwaffenrichter, dessen Werk Erich Schwinge, der führende Kommentator des NS-Militärstrafgesetzbuchs und nach dem Krieg Jura-Professor in Marburg, zeitweise Rektor dieser Universität und stellvertretender Landesvorsitzender der hessischen FDP, überarbeitete und 1977 herausgab.<sup>23</sup> SCHWELING/SCHWINGE wiesen die Militärgerichtsbarkeit als „antinationalsozialistische Enklave der Rechtsstaatlichkeit“ aus; ihre Juristen hätten lediglich versucht, eine »unideologische Rechtsprechung im Einklang mit den Erfordernissen der Truppe« zu verfolgen.<sup>24</sup> Diese apologetische Geschichtsklitterung bestimmte lange auch die offizielle Sicht der Bundesrepublik. Erste Risse bildeten sich im Rahmen der „Filbinger-Affäre“: Nachdem der Schriftsteller Rolf Hochhuth 1978 in einem in der Wochenzeitung „Die Zeit“ veröffentlichten Essay den baden-württembergischen Ministerpräsidenten als „furchtbaren Juristen“ bezeichnete und dessen Rolle als Marinerichter im Zweiten Weltkrieg beleuchtete – wo Filbinger noch in den letzten Kriegswochen Todesurteile verhängte und ihre Vollstreckung forcierte – trat dieser schließlich von seinem Amt zurück.<sup>25</sup>

Die wissenschaftliche Entgegnung zu SCHWELING/SCHWINGE leisteten allen voran Fritz WÜLLNER und Manfred MESSERSCHMIDT, der langjährige Leitende Historiker des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Freiburg/Breisgau und »Begründer der kritischen Militärgeschichtsschreibung«<sup>26</sup>, der auch diese Untersuchung zuzuordnen ist; beide verfassten zusammen „Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende“.<sup>27</sup> Die Autoren lieferten den Nachweis, »dass in der kriegsgerichtlichen Spruchpraxis, insbesondere im Blick auf die Strafzumessung, jene weltanschaulichen Unterschiede [der Wehrmachtrichter gegenüber dem Nationalsozialismus], von wenigen Ausnahmen abgesehen, keinen Niederschlag gefunden haben«; vielmehr biete die Wehrmachtjustiz »das Bild nahtloser Anpassung an die NS-Rechtslehre«.<sup>28</sup> Gerade die exorbitante Zahl von Todesurteilen – Schätzungen belaufen sich auf mehr als 30.000 – zeige, dass die Vertreter der Militärgerichtsbarkeit sich in ihrem Ziel, durch abschreckende Urteile die Soldaten „bei der Fahne“ zu halten, nicht vom Nationalsozialismus unterschieden und einen in der Geschichte des Rechts einzigartigen Exzess vollzogen hätten.<sup>29</sup> In seinem mehr als 800 Seiten starken Werk „Die NS-Militärjustiz und das Elend der

---

<sup>22</sup> HENNICKE 1966.

<sup>23</sup> SCHWELING 1978. – Zu Schwinge vgl. u. a. GARBE 1989 u. ULLRICH 1995, S. 69; zur Geschichte des Werkes SCHWELING/SCHWINGE vgl. auch RASEHORN 1979, S. 35.

<sup>24</sup> SEIDLER 1993, S. 148.

<sup>25</sup> ULLRICH, ebd.; RASEHORN, ebd. – Filbingers (angeblicher) Ausspruch: „Was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein“ (zit. n. ULLRICH, ebd.) charakterisiert diese noch Jahre lang gültige offizielle Sichtweise, die in hohem Maße von bereits in der NS-Zeit aktiv gewesenen Juristen mitbestimmt wurde.

<sup>26</sup> STEINKAMP 2001, S. 9. – In der leitenden Position des Militärgeschichtlichen Forschungsamts gelang es Messerschmidt, allen traditionalistischen Offizieren zu trotzen und seine Forschung, die ganz und gar nicht in deren Sinne war, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen (WETTE 1996, S. 9 - 12).

<sup>27</sup> MESSERSCHMIDT/WÜLLNER 1987.

<sup>28</sup> GARBE 1990, S. 109 Anm. 50 (1. Zitat); MESSERSCHMIDT 1997, S. 169 (2. Zitat).

<sup>29</sup> VOGEL 1994, S. 7. – Zu den Todesurteils-Zahlen vgl. MESSERSCHMIDT 1994, S. 9. – An mehr als 20.000 zum Tode Verurteilten soll das Urteil auch vollstreckt worden sein (MESSERSCHMIDT, ebd.). Zum Vergleich: Im



Geschichtsschreibung“ geht WÜLLNER 1991 noch eingehender mit Schwinge und dessen Thesen ins Gericht.<sup>30</sup>

Nur ein einziger Wissenschaftler hält jedoch noch immer SCHWELING/SCHWINGE die Treue: Franz W. SEIDLER, Professor für Neuere Geschichte an der Universität der Bundeswehr in München. SEIDLERS Werke wie „Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939 - 1945“ und „Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen“<sup>31</sup> liefern zwar hilfreiche Fakten und geben Einblick in bisher unveröffentlichte Quellen; es zeigt sich jedoch ein »teilweise eklatanter Mangel an Quellenkritik, der wesentlich der apologetischen Grundeinstellung geschuldet ist.«<sup>32</sup> Zur erstgenannten Veröffentlichung bemerkt Norbert HAASE, sie solle »anscheinend der Beschwichtigung einer durch die Diskussion über die Wehrmachtjustiz verunsicherten Klientel von Wehrmacht-Traditionalisten dienen«. HAASEs Einstufung der Kapitel zum militärischen Strafvollzug und ganz besonders desjenigen über die ELL als »[u]nzureichend, entstellend und oberflächlich«<sup>33</sup> ist nichts hinzuzufügen.

Seit etwa Mitte der 80er Jahre wurde der wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskurs bezüglich der Militärjustiz mit zwei weiteren Gesichtspunkten verbunden: zum einen der „Deserteurs-Debatte“, zum anderen dem Wirken der Wehrmacht im „Vernichtungskrieg“ im Osten. Die erste Verknüpfung liegt auf der Hand, waren doch die Deserteure, „Wehrkraftzersetzer“ usw. die Hauptopfer der Kriegsgerichte gewesen. Im Rahmen der Friedensbewegung, die nach neuen Vorbildern suchte, wurden die Deserteure aus ihrem tradierten Ansehen als „Vaterlandsverräter“ herausgelöst; in vielen Städten bemühten sich Initiativen, dem „unbekannten Deserteur“ ein Denkmal zu setzen, was wiederum bei ihren Gegnern erbitterten Widerstand auslöste.<sup>34</sup> Es wurde eine Reihe von regionalgeschichtlichen Studien ausgelöst, als deren erste (1985) und richtungsweisende „Ich habe die Metzelei satt und laufe über...“ des Kasseler Wissenschaftlers Jörg KAMMLER hervorzuheben ist.<sup>35</sup> Den Ansatz einer „unteren Linie“ des militärischen Widerstandes von WEISENBORN wiederaufnehmend, spürte die durch sozial-, alltags- und regionalhistorische Impulse erweiterte Geschichtswissenschaft verstärkt einer „Militärgeschichte von unten“ (so auch der Untertitel eines Sammelbandes von Wolfram WETTE<sup>36</sup>) nach. In dem gerechten Streben nach Rehabilitierung und Entschädigung schlossen sich 1990 ehemalige Deserteure, „Wehrkraftzersetzer“ u. a. zur „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“ zusammen.

Auch die Verbindung zur Rolle der Wehrmacht im Krieg gegen die Sowjetunion und andere osteuropäische Staaten rückte ins Zentrum des wissenschaftlichen Interesses. Angestoßen wurde dies pri

---

Ersten Weltkrieg wurden nur 48 Soldaten hingerichtet. Die Zahlen der alliierten Staaten im Zweiten Weltkrieg: In den USA gab es 763 Todesurteile, davon 146 vollstreckt. Die Zahl der ausgesprochenen Todesstrafen ist für Großbritannien und Frankreich nicht bekannt; hingerichtet wurden 40 Briten und ca. 102 Franzosen. In Italien waren es 156 Todesurteile, von denen 88 vollstreckt wurden (Ebd., S. 11).

<sup>30</sup> WÜLLNER 1997.

<sup>31</sup> SEIDLER 1991 bzw. 1993.

<sup>32</sup> KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 7; vgl. auch SCHNACKENBERG 1997, S. 11 Anm. 9.

<sup>33</sup> HAASE – Gefahr 1996, S. 28.

<sup>34</sup> Siehe hierzu auch Kap. 4.3.8. – Zu den lokalen Arbeitsgruppen vgl. SOERGEL 1990; die Sammelbände von HAASE 1987, AUSLÄNDER 1990, WETTE 1995 und HAASE/PAUL 1995 fassen die Diskussion zusammen.

<sup>35</sup> KAMMLER 1997; weiter sind hier u. a. zu nennen: FAHLE – Verweigern 1990 (Ems-Jade-Raum); MALLMANN/PAUL 1991 (Saarland); EBERLEIN u. a. 1994 (Marburg); REICHEL 1995 (München); HAASE – Gefahr 1996 (Wilhelmshaven).

<sup>36</sup> WETTE 1992.

mär durch die von Mitarbeitern des Hamburger Instituts für Sozialforschung erarbeitete und 1995 erstmals gezeigte Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. Vernichtungskrieg 1941 - 1944“, die schonungslos die Verstrickungen des deutschen Militärs in die Gräueltaten des Krieges offenlegte.<sup>37</sup> Omer BARTOV:

»Tatsächlich bestand ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den Verbrechen der Wehrmacht an anderen Völkern und ihrer rücksichtslosen Behandlung der eigenen Soldaten [besonders durch die Militärjustiz]. Beide Aspekte des Russlandfeldzugs wurzelten in derselben Ideologie und basierten auf derselben Verkehrung des Kriegsrechts. Sie traten gleichzeitig auf und verstärkten und legitimierten sich gegenseitig, das heißt, sie beschleunigten den Prozess der Brutalisierung sowohl innerhalb der Armee selbst wie auch im Verhalten gegenüber dem Feind und schufen so einen Bedarf an immer neuen ideologischen Rechtfertigungen, die ihrerseits Argumente für ein noch brutaleres Vorgehen lieferten. Die Legalisierung der am Feind begangenen Verbrechen durch die Armee, die Tolerierung von Disziplinlosigkeiten der Truppe im Umgang mit ebendiesem Feind und die rücksichtslose Erzwingung der Disziplin, sobald es um die Leistung des Soldaten im Gefecht ging, all diese Haltungen und Maßnahmen hingen miteinander zusammen.«<sup>38</sup>

#### *Stand der Forschung zu den zivilen und militärischen Haftstätten der NS-Zeit*

Ein kurz nach dem Krieg beim Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes in Arolsen bei Kassel erstellter „Catalogue of Camps and Prisons in Germany and German-Occupied Territories 1939 - 1945“ umfasste noch alle zu ermittelnden Haftstätten, vom KZ über das Untersuchungsgefängnis bis zum Zivilarbeiterlager.<sup>39</sup> Im darauf aufbauenden „Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS (1939 - 1945)“ dagegen sind außer den Konzentrationslagern immerhin noch die ELL mit allen bekannten Außenkommandos zu finden; begründet wird dies vor allem damit, dass »in den der Justiz unterstehenden Lagern Methoden der Gefangenenbehandlung eingeführt [worden waren], für die sich im sonstigen Strafvollzug der Justiz während dieser Zeit in anderen Anstalten keine Parallele finden lässt«. <sup>40</sup>

Forschungsarbeiten zum *zivilen Strafvollzug* im Nationalsozialismus sucht man jedoch bis heute – einige regionale Untersuchungen<sup>41</sup> einmal ausgenommen – fast vergeblich. Allein die Studien zur Behandlung der Homosexuellen durch die NS-Justiz durch Rainer HOFFSCHILDT 1999 und Carola VON BÜLOW 2000 werfen etwas Licht in dieses Dunkel; besonders VON BÜLOW vergleicht in ihrer Untersuchung die Verhältnisse in den ELL mit denen in den Zuchthäusern Celle und Hameln. Zum Vergleich von KZs und Justizhaftstätten existiert ein einziger Aufsatz von Klaus DROBISCH von 1994.

Auf dem Gebiet der militärischen Haftstätten sieht es dagegen sehr unterschiedlich aus. Einzelne Wehrmachtgefängnisse sind sehr gut erforscht: Zu nennen sind hier vor allem die zwei Torgauer Anstalten, deren Erforschung die Einrichtung eines Dokumentations- und Informationszentrums dort sehr zugute kam.<sup>42</sup> Außerdem liegt zum Wehrmachtgefängnis Anklam inzwischen eine Veröffentlichung

<sup>37</sup> Vgl. HEER/NAUMANN 1995; in der Folge auch die Untersuchung von Christopher BROWNING (1999) zur Beteiligung von Reserve-Polizeibataillonen an der „Endlösung“.

<sup>38</sup> BARTOV 1999, S. 147f.

<sup>39</sup> Veröffentlicht durch Martin WEINMANN (1998, 1. Aufl. 1990).

<sup>40</sup> ITS 1979, S. CIII.

<sup>41</sup> Zu Westfalen: HOTTES 1991; zur Pfalz: SCHARF 1995; zum Saarland: MÖHLER 1996.

<sup>42</sup> HAASE/OLESCHINSKI 1993; dies. 1995; EBERLEIN u. a. 1999.

von Andreas WAGNER vor.<sup>43</sup> Schlüsse auf die Zustände in Freiburg im Breisgau sind anhand des unveröffentlichten Manuskripts von Karl Siegfried BADER, einem Juristen und ehemaligen dortigen Wachtruppenangehörigen, möglich.<sup>44</sup> Zu den übrigen Wehrmachtgefängnissen, deren Außenabteilungen (WGAs) sowie allen weiteren Institutionen existieren, soweit bekannt, keine Untersuchungen.<sup>45</sup>

Die gute Literaturlage auf dem Sektor des militärischen Bewährungswesens, der nicht zum Strafvollzug zu rechnen ist, ist praktisch ausschließlich auf die dezidierten Arbeiten von Hans-Peter KLAUSCH zurückzuführen.<sup>46</sup> – Was die *Strafgefangenenlager* angeht, so dürfen allein die ELL als gut erforscht bezeichnet werden; bei allen übrigen – sowohl Rodgau-Dieburg, Elberegulierung als auch Oberems/Gütersloh – ist noch immer ein eklatantes Forschungsdesiderat festzustellen.<sup>47</sup>

### 1.3 Quellenlage

KOSTHORST/WALTER haben eine große Anzahl offizieller Dokumente aus westdeutschen Archiven veröffentlicht. Ein beträchtlicher Teil der ELL-Akten gelangte jedoch nach dem Krieg auf ungeklärten Wegen in den sowjetischen Einflussbereich und die Dokumente in die Archive der DDR, wo ihre Zugänglichkeit besonders für westdeutsche Forscher stark beschränkt war. Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung wurden diese Archivalien 1993 vom ehemaligen Dokumentationszentrum der DDR, dem heutigen Bundesarchiv-Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten bei Berlin, der Zuständigkeit halber an das Niedersächsische Staatsarchiv Osnabrück abgegeben. Dort wurden sie mit den beim Rechtsnachfolger der ELL, der JVA Lingen, erhalten gebliebenen Dokumenten, die inzwischen ebenfalls ans Osnabrücker Staatsarchiv abgegeben worden waren, zu einem Bestand (Rep. 947 Lin) vereinigt. Es gibt zwei Abteilungen: Rep. 947 Lin I umfasst die Sachakten – u. a. Schriftwechsel mit der Papenburger Zentralverwaltung, Früh-, Tages- und Gefangenenberichte, Zu- und Abgangs-, Transport-, Umlauflisten und eine umfangreiche Gefangenenkartei –, Rep. 947 Lin II die (mehr als 15.000) Personalakten ehemaliger Moorsoldaten. Die Dokumente stammen überwiegend aus den SGL VII Esterwegen und I Börgermoor; auch zum Lager IV Walchum finden sich im Verhältnis zur geringen Größe dieses Lagers viele Aktenstücke. Wesentlich schlechter ist die Aktenlage dagegen zu den SGL II Aschendorfermoor, III Brual-Rhede und V Neustrum, für die nur sehr geringe und wenig aussagekräftige Restbestände existieren; auch aus der Zentralverwaltung der ELL in Papenburg scheint wenig erhalten geblieben zu sein. Ergänzt werden die Bestände durch Kopien von je drei Esterweger und Börgermoorer Gefangenenbüchern der Jahre 1941 bis 1944 aus dem Landesarchiv Berlin (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 1196 Bde. I bis VI). Zusätzliche Funde aus den Beständen der ehemaligen Bezirksregierung Osnabrück (Rep. 430) und des Wasserwirtschaftsamtes Meppen (Rep. 675 Mep) sowie – bezüglich der Außenkommandos in Osnabrück – eine Akte der Schutzpolizei Osnabrück (Dep. 3 b XIX)

---

<sup>43</sup> WAGNER 2000.

<sup>44</sup> BADER 1945. – Hans-Peter KLAUSCH fand diese Schrift im Münchener Institut für Zeitgeschichte; für die freundliche Überlassung seiner Kopien an dieser Stelle herzlichen Dank.

<sup>45</sup> Zur Lage der einzelnen Wehrmachtgefängnisse siehe Kap. 3.2.

<sup>46</sup> Bewährungstruppe 500: KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995; Bewährungstruppe 999: ders. 1987; SS-Brigade Dirlwanger: ders. – Antifaschisten 1993.

<sup>47</sup> Zu den einzelnen SGL siehe Kap. 2.1; zum SGL *Lendringsen* (siehe auch Kap. 5.1.2.4.2) vgl. ARZINGER 1997.

flossen ebenso ein wie Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs Oldenburg zu Gefangeneneinsätzen im Oldenburger Raum.<sup>48</sup> Neben den erwähnten personenbezogenen Dokumenten aus dem Osnabrücker Staatsarchiv fanden sich in der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs (BA-ZNS) in Aachen-Kornelimünster zu etwa fünfzehn Moorsoldaten Dokumente, primär Gerichts- und Strafverfahrensakten, die gleichfalls Eingang in die Studie fanden. Bei der Darstellung der verschiedenen Straftatbestände wurde überwiegend auf die zeitgenössischen Gesetzeskommentare von Erich SCHWINGE und Martin RITTAU zurückgegriffen.<sup>49</sup>

KOSTHORST/WALTER nahmen in ihre Dokumentation nur Aktenstücke, Zeitungs- und Literaturauschnitte u. ä. auf; Gespräche mit Zeitzeugen – »nach Jahrzehnten ohnehin fragwürdig[...]« – hielten sie für »überflüssig«, da die »von erfahrenen Richtern vorgenommene kritische Befragung Hunderter von Zeugen«, die in den dokumentierten Gerichtsprotokollen der Nachkriegsprozesse zu finden ist, völlig ausreiche.<sup>50</sup> Elke SUHR stellt jedoch den Nutzungswert dieser Gerichtsprotokolle stark in Frage, weil die Zeitzeugen »zumeist auf spezielle Anklagepunkte« hin befragt worden seien und das »spezifische Erkenntnisinteresse der Richter« kaum einmal mit dem des Historikers identisch sei.<sup>51</sup> Gegen die ausschließliche Berücksichtigung von „Herrschaftsquellen“ mahnt auch Lutz NIETHAMMER: »Eine demokratische Zukunft bedarf einer Vergangenheit, in der nicht nur die Oberen hörbar sind.«<sup>52</sup> Berichte von ehemaligen ELL-Gefangenen sind auch als Korrektiv zu der Art der Darstellung der Ereignisse in den offiziellen Akten wichtig und wurden deshalb, sofern sie zur Verfügung standen, in diese Untersuchung miteinbezogen. Darüber hinaus sind Zeitzeugenbefragungen und Häftlings-Erinnerungsliteratur wegen der großen Aktenlücken zum Teil die einzige Quelle etwa für die Existenz einzelner Arbeitskommandos. Die Interviews stellen dennoch nur eine ergänzende Quelle neben den Akten dar.<sup>53</sup> Dem berechtigten Einwand, dass »Erinnerungsberichte, die zumeist mit erheblichem zeitlichen Abstand zum Kriegsgeschehen verfasst wurden, ebenso wie lebensgeschichtliche Interviews [...] das Risiko der Verzerrung des Erlebten« mit sich bringen,<sup>54</sup> wird Rechnung getragen, indem Textpassagen mit ausschließlicher Stützung auf Zeitzeugenerinnerung entsprechend – entweder durch Gebrauch des Konjunktivs oder durch Anführungszeichen bei direkten Zitaten – kenntlich gemacht werden.

Das DIZ in Papenburg ermöglichte dem Verfasser Kontakte zu Moorsoldaten, die ihm von ihren Erlebnissen im Krieg, ihrer Verurteilung, ihrer Zeit in Gefängnissen und Lagern und ihrem Leben danach berichteten. Außerdem wurden vom Verfasser beim DIZ archivierte Interviews anderer Wissenschaftler und zahlreiche publizierte wie unveröffentlichte Häftlingsberichte ausgewertet.<sup>55</sup>

---

<sup>48</sup> Überdies wurden dem Verfasser freundlicherweise von Herrn Antonius Fricke, Menden-Lendringsen, Aktenstücke zum Kdo. West bzw. SGL Lendringsen aus dem Stadtarchiv Menden/Westfalen zur Verfügung gestellt.

<sup>49</sup> SCHWINGE 1936, 6. Aufl. 1944; RITTAU 1941 (3. Aufl.).

<sup>50</sup> KW 1983, S. 5.

<sup>51</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 15.

<sup>52</sup> NIETHAMMER 1980, S. 7.

<sup>53</sup> STEINBACH 1980, S. 318. – Aus diesem Grunde werden an dieser Stelle auch nicht eigens Theorien zum Führen von Interviews und zur oral history erörtert.

<sup>54</sup> HAASE – Gewalterfahrung 1996, S. 123f.

<sup>55</sup> An dieser Stelle daher ein herzlicher Dank allen Mitarbeitern des DIZ, ohne deren umfangreiche Unterstützung die Darstellung der Geschichte der militärgerechtlich Verurteilten in den ELL in all ihren Facetten kaum so intensiv möglich gewesen wäre, sowie allen Interviewpartnern, von denen zwei inzwischen verstorben sind.

## **2. Überblick: ELL 1933 - 1945**

### **2.1 Von den frühen Konzentrationslagern bis zum Beginn des Krieges**

Nach ihrer „Machtergreifung“ am 30.01.1933 nahm die neue nationalsozialistisch-deutschnationale Reichsregierung den Reichstagsbrand am 28.02. zum Vorwand, um mit der von Reichspräsident Hindenburg erlassenen „Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat“ noch am gleichen Tag alle wichtigen Freiheitsrechte außer Kraft zu setzen. Politische Gegner konnten mit der »Reichstagsbrand-Verordnung«<sup>1</sup> auf unbestimmte Zeit vorbeugend in „Schutzhaft“ genommen werden – einzig mit der Begründung, sie gefährdeten die öffentliche Ordnung. Im März und April 1933 wurden allein in Preußen über 25.000 Regimegegner, zunächst vor allem Kommunisten, bald aber auch Sozialdemokraten, Gewerkschafter und andere missliebige Personen, verhaftet<sup>2</sup> und zumeist in Haftanstalten gebracht. Da die Gefängnisse bald völlig überlaufen waren, die Menschen für längere Zeit ihrer Freiheit beraubt bleiben und zu „nützlichen“ Mitgliedern der neuen „Volksgemeinschaft“ umerzogen werden sollten, wurden anderen Unterbringungsmöglichkeiten gesucht. In Bayern wurde am 20.03.1933 in Dachau auf Weisung des Reichsführers-SS und kommissarischen Polizeipräsidenten von München, Heinrich Himmler, eines der ersten großen Konzentrationslager eingerichtet.<sup>3</sup>

Auch der neue Preußische Innenminister Hermann Göring suchte nach geeignetem Raum für Konzentrationslager. Am 17.03.1933 fragte sein Staatssekretär Ludwig Grauert beim Osnabrücker Regierungspräsidenten an, ob in dessen Amtsbezirk 250 bis 300 Häftlinge in einer Barackenunterkunft untergebracht werden könnten; der Lagerort sollte folgenden Ansprüchen entsprechen:

»Es muss sich um einen gut zu überwachenden Platz handeln, der nach Möglichkeit von Industriezentren abgelegen ist und auch Gelegenheit für eine *Beschäftigung der Häftlinge bei gemeinnützigen Arbeiten* bietet. Es ist hier an *Arbeiten in Moorgegenden*, an Rodungen von Waldgebieten u. ä. zu denken. Die Unterbringung muss sich unter verhältnismäßig geringen Unkosten bewerkstelligen lassen.«<sup>4</sup>

Die Behörden der Region bekundeten daraufhin reges Interesse, da sie die Möglichkeit sahen, die Erschließung des Emslandes, die bereits 1924 in kleinerem Umfang begonnen worden war,<sup>5</sup> durch Einsatz von KZ-Gefangenen voranzutreiben. Die angestrebte Zahl der Häftlinge im Emsland wurde daher kurzerhand auf 3.000 bis 5.000 erhöht.<sup>6</sup> In einem weiteren Schreiben Grauerths heißt es:

»Vor allem aber erscheint es notwendig, die Häftlinge, deren Freilassung jedenfalls innerhalb der nächsten Jahre nicht in Frage kommt, in einer Weise zu beschäftigen, die Werte für die Allgemeinheit schafft und damit zugleich dem Staat die Lasten der Unterhaltung ermäßigt und sie ihm schließlich ganz abnimmt.«<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> BROSZAT 1979, S. 16.

<sup>2</sup> Ebd., S. 20. – Auch wenn nicht ausdrücklich genannt: Es handelte sich praktisch ausnahmslos um Männer.

<sup>3</sup> Ebd., S. 18. – Daneben gab es in den ersten Wochen nach der „Machtergreifung“ zahlreiche sog. „wilde“ Konzentrationslager, die von einzelnen SA- oder SS-Gruppen errichtet wurden und keiner staatlichen Kontrolle unterlagen. Ab März bzw. April 1933 wurden diese Lager aufgelöst und durch staatliche KZs ersetzt (SUHR – Emslandlager 1985, S. 29; DROBISCH/WIELAND 1993, S. 47).

<sup>4</sup> PrMdl an RegPräs. OS, 17.03.1933, StA OS, Rep. 430 Dez. 502 Akz. 11/63 Nr. 2 (Herv. d. Verf.).

<sup>5</sup> Zur Zeit der Weimarer Republik wurden in erster Linie Moorflächen durch den Preußischen Staat angekauft und Maßnahmen zur Kultivierungsvorbereitung wie der Bau des *Küstenkanals* – von Kampe (heute Gem. Friesoythe, Kreis Cloppenburg) nach Dörpen an der Ems (Altkreis Aschendorf-Hümmling), 1935 fertig gestellt – ausgeführt (BORCK 1973, S. 23f.). – Vgl. auch SCHULTZ 1939, S. 18.

<sup>6</sup> KW 1985, S. 32.

<sup>7</sup> PrMdl an RegPräs. OS, 22.06.1933, StA OS, Rep. 430 Dez. 502 Akz. 11/63 Nr. 3.

Mitentscheidend für die Wahl des Standortes Emsland war auch die Konkurrenz bezüglich des Kultivierungsgrades mit den Niederlanden:

»Schließlich darf auch der wichtige Gesichtspunkt nicht außer acht gelassen werden, dass es grenz- und außenpolitisch auf die Dauer unerträglich wirken muss, wenn unmittelbar an der holländischen Grenze auf demselben Boden und unter denselben klimatischen Bedingungen eine hochkultivierte Landwirtschaft betrieben wird, während auf der deutschen Seite weit und breit unfruchtbare Öde sich ausdehnt. Mit Recht weist der Regierungspräsident darauf hin, dass dem Beschauer, der von Westen kommt, sich ein Bild bietet, das die holländisch-deutsche Grenze dorthin setzt, wo die Kultur aufhört.«<sup>8</sup>

Für das damit in Gang gesetzte Projekt, das unter dem Titel »Neubildung deutschen Bauerntums«<sup>9</sup> firmierte und beinhaltete, durch Kultivierung von 50.000 ha Ödland innerhalb von zehn Jahren landwirtschaftliche Flächen für 2.300 neue „Erbhöfe“ zu schaffen,<sup>10</sup> waren ab Juni 1933 alle preußischen KZ-Häftlinge vorgesehen – es wurde in den nächsten Jahren mit einem Dauerbestand von ca. 10.000 Schutzhäftlingen gerechnet. Vorhaben in anderen Regionen wurden dafür zurückgestellt.<sup>11</sup> Insgesamt acht KZs waren im Emsland geplant. Der Aufbau der ersten Lager konnte schon wenige Monate später abgeschlossen werden: Das Lager *Börgermoor*<sup>12</sup> (vorgesehen für 1.000 Gefangene) wurde Mitte Juli, das Doppellager *Esterwegen* (zusammen 2.000 Häftlinge) im August und *Neusustrum* (Belegstärke 1.000) Ende September 1933 eröffnet.

Die Bewachung der Lager übernahmen zu Anfang Osnabrücker Schutzpolizisten, wenig später die SS, deren Selbstverständnis als »zwischen Landsknechtstum und Bandenwesen« liegend beschrieben wurde.<sup>13</sup> Die Truppen Himmlers begannen eine Terrorherrschaft, die zuweilen auch vor der Bevölkerung des Emslands nicht halt machte; als Morde an prominenten Gefangenen und Beschwerden der lokalen Behörden in Osnabrück und Berlin bekannt wurden, veranlasste Göring eine erneute Ablösung der SS-Wachtruppe. In Börgermoor weigerten sich jedoch die SS-Männer, das Lager zu räumen, und drohten dessen Verteidigung mit Waffengewalt an; erst nach einer regelrechten Belagerung durch Berliner Polizeibeamte ergaben sie sich.<sup>14</sup> Göring wollte sich eine eigene Machtbasis aufbauen und ordnete nun an, eine hauptsächlich aus SA bestehende Wachtruppe aufzustellen. Damit wollte er den Einfluss der SS-Führung auf die preußischen Konzentrationslager beschneiden; aber auch dem Einfluss der obersten SA-Leitung wollte er die Wachmannschaften entziehen. Göring ließ SA-Mitglieder aus dem nordwestdeutschen Raum mit der Versprechung anwerben, später einmal mit ihren Familien auf dem urbar gemachten Land siedeln zu können.

---

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Art. „Gestern Moor – morgen Erbhof“. In: Ems-Zeitung, 20.08.1937, zit. n. KW 1983, Dok. C I/11.01, S. 1075 - 1077, hier S. 1077. – Es existierte zudem ein „Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums“ vom 14.07.1933, demzufolge »rassische Gesichtspunkte bei der Auswahl von Siedlern und Vermittlung von Siedlerstellen maßgeblich berücksichtigt werden« sollten (BORCK 1973, S. 25).

<sup>10</sup> SUHR – Konzentrationslager 1985, S. 36.

<sup>11</sup> PrMdI an RegPräs OS, 22.06.1933 (wie Anm. 7).

<sup>12</sup> In zeitgenössischen Briefen und in der Erinnerungsliteratur wird das Lager Börgermoor manchmal fälschlicherweise als Papenburg bezeichnet; „KZ Papenburg“ war jedoch die Gesamtbezeichnung der ELL.

<sup>13</sup> MOHRMANN 1986, S. 233. – Der damalige Reichsjustizminister Gürtner sprach 1935 bezeichnenderweise davon, »die Erfahrung der ersten Revolutionsjahre habe gezeigt, daß die mit den Prügeleien beauftragten Leute meist nach kurzer Zeit das Gefühl für Sinn und Zweck der Maßnahmen verlören und persönliche Rachegefühle und sadistische Instinkte austoben« (RMDJ an RMDI, 14.03.1935, zit. n. SAUER 1974, S. 248).

<sup>14</sup> Zum Näheren vgl. DIELS o. J., S. 192 - 194; SUHR – Emslandlager 1985, 33f.

Im April 1934 – in den emsländischen KZs befanden sich aufgrund einer „Weihnachtsamnestie“ nur noch ca. 1.600 Häftlinge – wurden die Lager Börgermoor und Neusustrum sowie die gerade fertig gestellten Barackenunterkünfte *Brual-Rhede* und *Oberlangen* in den Kompetenzbereich der Justiz einbezogen, indem sie zu Strafgefangenenlagern umfunktioniert wurden; sie stellten von nun an die größte Strafvollzugsanstalt im Dritten Reich dar<sup>15</sup>. Anstelle von Schutzhäftlingen wurden dort nunmehr in ‚ordentlichen‘ Gerichtsverfahren verurteilte – durchweg männliche – Zuchthaus- und Gefängnisgefangene untergebracht. Diese (scheinbare) Legalisierung der Gegnerbekämpfung muss aber ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Machtkampfes um die Politische Polizei gesehen werden: Weil Göring keine Parteigruppierung wie SS oder SA hinter sich wusste, gliederte er die ELL in die Sphäre ein, in der er seinen Einfluss am besten geltend machen konnte: die Justiz. Die Umwandlung der Lager in SGL stellte jedoch Görings letzten Erfolg in dieser Auseinandersetzung dar, da Himmler im gleichen Monat „Inspekteur der Geheimen Staatspolizei“ wurde und damit auch die Kontrolle über die preußische Politische Polizei übernahm.<sup>16</sup>

*Esterwegen* blieb als einziges Konzentrationslager im Emsland bestehen.<sup>17</sup> Im Juni 1934 unterstellte sich Himmler das Lager persönlich, um es in das gerade im Entstehen begriffene KZ-System unter SS-Verwaltung einzugliedern.<sup>18</sup> Der Dachauer Kommandant Theodor Eicke, von Himmler ernannter „Inspekteur der Konzentrationslager und SS-Wachverbände“, wurde beauftragt, Esterwegen nach dem „Dachauer Modell“ zu reorganisieren, wie er es zuvor schon mit anderen KZs<sup>19</sup> getan hatte. Aus der „ungezügelter Gewalt“ wurde eine „geregelter“; »die Häftlinge [wurden] einem gezielten Terrorregiment unterworfen«. <sup>20</sup> Am 1. August 1934 – dem Tag, an dem neu ausgebildete, z. T. auch aus früheren SA-Bewachern bestehende SS-Wachmannschaften das Lager Esterwegen übernahmen – trat auch die stark an der Lagerordnung des „Muster-KZs“ Dachau orientierte „Lager-, Disziplinar- und Strafordnung“ in Kraft, durch die »faktisch jede Form von physischer Gewaltanwendung gegenüber Gefangenen legalisiert« wurde.<sup>21</sup> Esterwegen war bis 1936 mit bis zu 2000 Schutzhäftlingen neben Dachau das größte Konzentrationslager in Deutschland.<sup>22</sup>

---

<sup>15</sup> MOHRMANN 1986, S. 234.

<sup>16</sup> SUHR, ebd., S. 36f.; BROZAT 1979, S. 36.

<sup>17</sup> Es lässt sich nur mutmaßen, warum gerade Esterwegen Konzentrationslager blieb. Möglicherweise war die Ursache, dass in Esterwegen die Unterdrückung und Demoralisierung der NS-Gegner bereits am wirkungsvollsten funktionierte, wohingegen etwa in Börgermoor 1933 eine recht fest gefügte Häftlingsgemeinschaft entstanden war, die zuweilen sogar in der Lage war, den Wachmannschaften zu trotzen und diesen Schranken ihrer Macht aufzuzeigen. »Insgesamt«, schreibt Elke SUHR (ebd., S. 147) über das KZ Börgermoor, »wog die Stabilisierung und die besondere Solidarität der Gefangenen die drohenden Gefahren mehr als auf.« – Vgl. auch MAINZ 1987, S. 402f.; LANGHOFF 1978, passim.

<sup>18</sup> TUCHEL 1991, S. 187.

<sup>19</sup> Hier ist vor allem das KZ *Lichtenburg* zu nennen (zur Lager siehe Kap. 1. Anm. 8). Außerdem löste Eicke das von der SA verwaltete KZ *Oranienburg* auf und veranlasste die Überführung der Häftlinge zur *Lichtenburg*.

<sup>20</sup> TUCHEL 1991, S. 191.

<sup>21</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 39.

<sup>22</sup> Zur Phase der ELL insgesamt als frühe Konzentrationslager (also 1933 bis 1936) vgl. auch LÜERBEN 2001.

KOSTHORST/WALTER meinen, das KZ Esterwegen habe den besonderen Charakter eines „Ausbildungslagers“ gehabt, was sich vor allem in der Relation von SS-Männern zu SS-Anwärtern, die im April 1935 bei etwa 1 : 4 lag, zeige; in Dachau sei dagegen nur jeder siebte bis neunte Wachmann SS-Anwärter gewesen (KW 1985, S. 51; vgl. auch SUHR, ebd., S. 40 u. 233 Anm. 72). – TUCHEL (1991, S. 189 Anm. 147) hält dies für einen Fehlschluss: Das Zahlenverhältnis sei nur deshalb so ungewöhnlich gewesen, weil die im August 1934 neu eingestellten bzw. von der SA übernommenen Wachleute zunächst etwa ein Jahr lang SS-Anwärter bleiben

Die Reichsjustizverwaltung (RJV) war 1934 an der Einrichtung der Justizgefangenenlager sehr interessiert, da so die erneut überfüllten festen Anstalten entlastet und die Inhaftierten zu „produktiven Arbeiten“ eingesetzt werden konnten. Die Lager boten jedoch noch einen weiteren entscheidenden Vorteil: »Barackenunterkünfte verursachten etwa nur ein Zehntel der sonst üblichen Kosten für die Unterbringung in festen Haftanstalten.«<sup>23</sup> Einige Lager wurden Zuchthaus-, andere Gefängnislager; Hauptkriterium für die Verlegung in die ELL war die „Moorfähigkeit“, also gesundheitliche Leistungsstärke.<sup>24</sup> Die Lager im Emsland waren nicht wie Gefängnisse und Zuchthäuser der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft, sondern direkt dem preußischen, später dem Reichsjustizministerium unterstellt. Die Grundstrukturen der SGL wiesen von Anfang an starke Parallelen mit denjenigen der Konzentrationslager auf: So setzte der preußische Justizminister Hans *Kerrl* den SA-Obersturmbannführer Werner *Schäfer*, der zuvor Kommandant des KZs Oranienburg war, als Kommandeur der Strafgefangenenlager im Emsland mit Sitz in Papenburg ein, da er dessen Regiment als »vorbildlich und übertragbar auf den regulären Justizhaftvollzug« ansah.<sup>25</sup> Schäfer, nunmehr zugleich Oberregierungsrat, setzte sich selbst an die Spitze der neu formierten „SA-Pionierstandarte Emsland“, die für die Bewachung in den ELL zuständig war; in Führungspositionen setzte er erfahrene Bewacher aufgelöster KZs ein. Schäfer übernahm das System ‚bewährter Erziehungsmaßnahmen‘, wie er sie bereits in Oranienburg eingeführt hatte.<sup>26</sup> Hierbei sind besonders die Einsetzung von Funktionsgefangenen<sup>27</sup> sowie die intensive Militarisierung des Strafvollzugs zu nennen, verbunden z. B. mit stundenlangem Strafoxerzieren und Grußpflicht dem Wachpersonal gegenüber. »Die Übernahme solcher militärischer Gepflogenheiten mußte in den Lagern, weil hier ohne militärische Zweckbestimmung, zwangsläufig zu einem sinnentleerten, schikanösen Treiben werden.«<sup>28</sup>

Der Haftvollzug des Dritten Reiches wendete sich stark ab von den nunmehr als „Weichheiten“ empfundenen Neuerungen des Haftvollzugs in der Zeit der Weimarer Republik und orientierte sich wieder am preußischen „Prinzip der Sühne und Abschreckung“. Ein Absatz der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1934 lautet:

---

mussten. Wie spätere Zahlen zeigten, seien die Anwärter primär für den Esterweger ‚Eigenbedarf‘ vorgesehen gewesen.

Aber auch wenn Esterwegen nicht als Ausbildungslager betrachtet werden kann, ist doch festzustellen, dass zahlreiche SS-Bewacher hier das ‚Handwerk‘ des Kommandierens und Terrorisierens erlernten, das sie in den späteren großen Konzentrations- und Vernichtungslagern weiter perfektionierten. Auch die Lagerleiter sind hier zu nennen: Hans *Loritz*, 1934 bis 1936 Kommandant in Esterwegen, übernahm anschließend die gleiche Funktion in den Konzentrationslagern Dachau und Sachsenhausen (KIMMEL 1979, S. 369); sein Nachfolger in Esterwegen, Karl *Koch*, zuvor bereits Lagerleiter im KZ *Sachsenburg* (bei Chemnitz, heute Gem. Sachsenburg-Irbersdorf, Kreis Mittweida, Sachsen) und dem Columbia-Haus in Berlin, wurde später Kommandant der KZs Sachsenhausen, Buchenwald und Maidanek (DROBISCH/WIELAND 1993, 257f.).

<sup>23</sup> SUHR – Konzentrationslager 1985, S. 22.

<sup>24</sup> KW 1985, S. 227f.

<sup>25</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 61 u. 63; vgl. auch KW 1985, S. 44f.

<sup>26</sup> SUHR, ebd., S. 37; POPPINGA u. a. 1977, S. 151 Anm. 60.

<sup>27</sup> Siehe Kap. 5.1.2.6.1.

<sup>28</sup> KW 1985, S. 413. – Auch das Vokabular wurde nachhaltig militarisiert: Arbeitsgruppen von Häftlingen wurden als „Kommandos“ bezeichnet, zu bestrafende Gefangene kamen in die „Strafkompanie“ usw. Die gleiche ‚sprachliche Aufrüstung‘ ist in den Konzentrationslagern festzustellen.



»Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für den Gefangenen ein empfindliches Übel ist und [...] nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt.«<sup>29</sup>

Im Frühjahr 1935 wurden die Lager *Aschendorfermoor* und *Walchum* fertig gestellt. Die nun eingeführte Nummerierung der SGL blieb bis zum Kriegsende bestehen:

Lager I	<i>Börgermoor</i>
Lager II	<i>Aschendorfermoor</i>
Lager III	<i>Brual-Rhede</i>
Lager IV	<i>Walchum</i>
Lager V	<i>Neusustrum</i>
Lager VI	<i>Oberlangen</i>

Jedes SGL hatte zunächst eine Sollbelegungsstärke von 1.000 Gefangenen (mit Ausnahme von Walchum, wo nur 500 Häftlinge untergebracht werden sollten); im April 1937 wurden die Lager ausgebaut, so dass jedes nun 1.500 Gefangene aufnehmen konnte.<sup>30</sup>

Die Häftlinge der Strafgefangenenlager wurden von der *Staatlichen Moorverwaltung* mit Sitz in *Neusustrum* und dem *Kulturbauamt Meppen*<sup>31</sup> zu Moorkultivierungsarbeiten im Landkreis Aschendorf-Hümmling eingesetzt. Die zweite Hälfte des Emslandprojektes wurde vom Reichsarbeitsdienst (RAD) übernommen, dessen Angehörige ab 1935 die staatlichen Moorflächen im südlichen Emsland – in den Kreisen Meppen und Grafschaft Bentheim – bearbeiteten; ebenso wie die Sträflinge taten sie dies nur mit Spaten und Körperkraft und nicht mit den bereits zur Verfügung stehenden Maschinen.<sup>32</sup> Die Beschäftigung von Gefangenen möglichst über Jahre hinaus war den maßgebenden Behörden weit wichtiger als ein schneller Erfolg des hochgepriesenen Emslandplanes. Was den Arbeitsdienst angeht, war der Grund der Handarbeit hier die »Möglichkeit zur Einübung von Drill und vormilitärischer Ausbildung«.<sup>33</sup>

Zwischen Juli und September 1936 wurde das KZ Esterwegen aufgelöst und nach *Sachsenhausen* bei Oranienburg verlegt. Für diese Maßnahme gab es mehrere Gründe: Zum einen entsprach Esterwegen nicht mehr der neuen Maßgabe für KZs, diese müßten – für die Aufnahme »unsicherer Kantonisten« im Kriegsfall – beliebig erweiterbar sein und dürften aus militärischen Erwägungen nicht in unmittelbarer Nähe der Reichsgrenzen liegen.<sup>34</sup> Zum anderen forderte die Wehrmacht ein großes Konzentrationslager in der Nähe Berlins.<sup>35</sup> Darüber hinaus hat bei der ‚Übersiedlung‘ des KZs nach Sachsenhausen auch die Tatsache eine Rolle gespielt, daß dort ein Steinbruch bestand, aus dem die SS bzw.

---

<sup>29</sup> Artikel 2 Abschnitt II § 48 Abs. 2 der »Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind«, 14.05.1934, zit. n. KW 1983, Dok. C III a/4.02, S. 2243 - 2251, hier S. 2244.

<sup>30</sup> KW 1985, S. 224.

<sup>31</sup> Im Juni 1939 änderte sich die Bezeichnung dieser Behörde in *Wasserwirtschaftsamt Meppen* (WWA Meppen an Bgm. Pbg., 07.06.1939, zit. n. KW 1983, Dok. C I/5.05, S. 901).

<sup>32</sup> Die Fa. Ottomeyer aus Bad Pyrmont bot 1935 dem Reichslandwirtschaftsministerium den Einsatz neu konstruierter Dampfpflüge im Emsland an, der von diesem jedoch abgelehnt wurde (H. KAISER 1986, S. 114). Erst nach 1945 wurden zur Moorkultivierung im Emsland dampfbetriebene Maschinen eingesetzt.

<sup>33</sup> Ebd., S. 116.

<sup>34</sup> Rede Heinrich Himmlers auf einem nationalpolitischen Lehrgang d. WM, Jan. 1937, zit. n. KW 1983, Dok. B/2.00, S. 245 - 248, hier S. 248; vgl. auch PINGEL 1978, S. 62; KW 1985, S. 56.

<sup>35</sup> PINGEL, ebd.

ihr Eigenbetrieb „Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH“ (DEST) durch Ausbeutung der Häftlingsarbeitskraft anders als in Esterwegen unmittelbaren Gewinn erzielen konnte.

Um seine Einflußsphäre in den Kreis Aschendorf-Hümmling auszudehnen, bemühte sich der RAD, das nun freigewordene Lager Esterwegen zu übernehmen. Die Ergebnisse des Arbeitsdienstes im südlichen Emsland standen jedoch in der vorausgehenden Zeit in keinem Verhältnis zu den Kultivierungsleistungen der Justizgefangenen, da die Arbeitsdienstler einen Großteil ihrer Zeit mit paramilitärischen Übungen verbrachten und nicht dem Zwang zum ständigen Arbeiten und Erfüllen ihres Pensums unterlagen wie die Strafgefangenen. Aus diesem Grunde lehnte die Wehrmacht, die sich in die Verhandlungen einschaltete, den RAD in bezug auf die Emslandkultivierung als ineffektiv ab und erwirkte 1937 die Einrichtung eines weiteren Strafgefangenenlagers (SGL VII) in Esterwegen.<sup>36</sup>

RAD-Führer Konstantin Hierl machte Himmler 1937 auf ein zusätzliches Problem aufmerksam:

»[E]s sei falsch, wenn man dem einen sage, der Dienst im Moor, der Dienst, ein Land urbar zu machen, sei ein Ehrendienst, während man den anderen als Häftling dort hinsetze und ihm sage: Dir Bursche werde ich schon Mores beibringen, dich schicke ich ins Moor. Das ist in der Tat unlogisch.«<sup>37</sup>

Mit anderen Worten: »Arbeit adelt, und KZ-Häftlinge [bzw. Strafgefangene] verdienen den Adel nicht.«<sup>38</sup> Als sich auch in der Folgezeit Klagen über das geringe Vorankommen des RAD häuften, zog sich dieser schließlich im Sommer 1938 endgültig aus dem Emsland zurück; an seine Stelle sollte Gefangenenarbeit treten.<sup>39</sup> Zu diesem Zweck wurden, z. T. an gleicher Stelle wie die RAD-Lager, acht weitere SGL im südlichen Emsland gebaut:

Lager VIII	<i>Wesuwe</i>
Lager IX	<i>Versen</i>
Lager X	<i>Fullen</i>
Lager XI	<i>Groß-Hesepe</i>
Lager XII	<i>Dalum</i>
Lager XIII	<i>Wietmarschen</i>
Lager XIV	<i>Bathorn</i>
Lager XV	<i>Alexisdorf</i>

Nachdem diese Lager – mit Ausnahme von Fullen – im Spätsommer 1938 zum Bau des „Westwalls“ wieder demontiert worden waren, wurde wenige Wochen später bereits ihre erneute Errichtung in Angriff genommen. Fullen als einziges ‚unversehrtes‘ der südlichen Lager konnte planmäßig im Herbst 1938 als SGL eröffnet werden;<sup>40</sup> im Mai 1939 wurden die Fullener Häftlinge aus unbekanntem

---

<sup>36</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 191 - 193. – Die Belegstärke des Lagers blieb unverändert bei 2.000 Gef.

<sup>37</sup> Rede Himmlers, Jan. 1937 (wie Anm. 34), S. 246.

<sup>38</sup> PINGEL 1989, S. 786.

<sup>39</sup> Zur gleichen Zeit vollzog sich beim RAD eine Schwerpunktverlagerung hin zu unmittelbar kriegsvorbereitenden Vorhaben (SUHR – Emslandlager 1985, S. 194).

<sup>40</sup> Fullen war »Arbeiterstandortlager« (RMdJ an RMfEL u. a., 14.09.1938, zit. n. KW 1983, Dok. C I/3.46, S. 783 - 785, hier S. 784), d. h. hier waren die mit der Errichtung der neuen ELL beschäftigten freien Arbeiter stationiert (Aktionskomitee 1991, S. 57). Der genaue Zeitpunkt der ‚Erstbelegung‘ dieses Lagers ist nicht bekannt: In einer Nachweisung über abhanden gekommene Bekleidungsstücke der Gef. (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 696) finden sich Eintragungen aus dem Lager Fullen ab dem 01.09.1938. Andererseits heißt es in einem amtlichen Aktenvermerk, das Lager solle Ende September/Anfang Oktober 1938 mit 1.000 Gef. belegt werden (AV d. Reichsstelle für Raumordnung (Dr. Schmitz), Sept. 1938, zit. n. KW 1983, Dok. C I/3.50, S. 789f.). – Zum „Westwall“ siehe Anm. 60.

Gründen ins Lager IX Versen verlegt.<sup>41</sup> Im SGL XIV Bathorn waren Strafgefangene mindestens von Juli bis September 1939 untergebracht, ein Vorkommando bereits ab Ende November 1938;<sup>42</sup> im Lager XI Groß-Hesepe waren Justizhäftlinge ab Ende Juni 1939<sup>43</sup>. Dass auch in die übrigen Lager – also Wesuwe, Dalum, Wietmarschen und Alexisdorf – jemals Strafhäftlinge eingewiesen wurden, ist nicht anzunehmen;<sup>44</sup> wahrscheinlich wurden diese Barackenunterkünfte erstmals im Herbst 1939 mit Kriegsgefangenen belegt.<sup>45</sup>

In den emsländischen Justizgefangenenlagern wurden neben ‚gewöhnlichen‘ ‚Kriminellen‘<sup>46</sup> sowie Homosexuellen, die gegen die § 175 oder § 175 a RStGB verstoßen hatten,<sup>47</sup> auch eine beachtliche Zahl *politischer* Gefangener inhaftiert. Die Schätzungen, welchen zahlenmäßigen Anteil die ‚Politischen‘ vor dem Krieg darstellten, differieren deutlich.<sup>48</sup> Da diese Sträflingsgruppe Einfluss auf die ansonsten tonangebenden ‚Kriminellen‘ gewannen, wurden im Juli 1937 alle politischen Häftlinge der ELL im SGL II Aschendorfermoor zusammengefasst. Diese Maßnahme erzielte aber nicht die gewünschte Wirkung, so dass schon im folgenden Jahr wegen politischer Vergehen verurteilte Gefangene auch wieder in andere ELL eingewiesen wurden.<sup>49</sup>

Anfang 1938 brachte Ministerialdirigent Rudolf Marx vom Reichsjustizministerium gegen Kommandeur Schäfer ein Dienststrafverfahren in Gang, bei dem die »ungenügende Überwachung der Lager« durch Schäfer – mit anderen Worten: Duldung und Veranlassung von Häftlingsmisshandlungen durch die Wachmannschaften – im Mittelpunkt stand.<sup>50</sup> Aufgrund der Einflussnahme hoher Parteifunktionäre, v. a. des Gauleiters Weser-Ems Karl Röver, wurde Schäfer trotz geradezu erdrückender

---

<sup>41</sup> WWA Meppen an RegPräs. OS, 15.07.1939, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315 (= KW 1983, Dok. C I/5.04, S. 896 - 900, hier S. 900); Aktionskomitee 1991, S. 53. – Nach anderen Angaben war Versen erst ab 21.06.1939 mit Strafgef. belegt (ITS 1979, S. 727).

<sup>42</sup> TITZ 1990, S. 32 - 34; ITS 1979, S. 728; Aktionskomitee 1991, S. 73.

<sup>43</sup> ITS, ebd.

<sup>44</sup> Dagegen spricht u. a., dass diese Lager – sowie das ja ca. vier Monate zuvor geräumte SGL X Fullen – in einer Besprechung, in der es um die Übergabe der südlichen ELL an das OKW ging, als nicht »mit Unterkunftsgesamten ausgestattet« bezeichnet werden (Niederschrift einer Besprechung von Vertretern versch. Ministerien u. d. OKW, 29.09.1939, zit. n. KW 1983, Dok. D/2.03, S. 3403f., hier S. 3404).

Bei HOHENGARTEN (1973, H. 1, S. 13) heißt es dagegen: »Während des Krieges dienten die Lager XII, XIV und XV zeitweilig auch als Gefängnisse und der Zentralverwaltung.« Warum jedoch die inzwischen als Kriegsgefangenenlager (siehe auch Kap. 2.2) genutzten Lager Dalum, Bathorn und Alexisdorf plötzlich wieder dem Papenburger KdSGL unterstanden haben sollen und auf welche Quellen er sich bei dieser Angabe stützt, gibt er nicht an; die Behauptung muss daher als ausgesprochen unwahrscheinlich bezeichnet werden.

<sup>45</sup> Zu den südlichen ELL als Kriegsgefangenenlager siehe Kap. 2.2.

<sup>46</sup> Der Begriff ‚Krimineller‘ ist der Alltagssprache entnommen, wird jedoch hier und im Folgenden nicht diskriminierend im Sinne von ‚Berufsverbrecher‘ gebraucht, sondern bezeichnet Gefangene, die wegen Delikten verurteilt wurden, die in jeder Gesellschaftsform strafbar und nicht politisch motiviert sind, wie Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Erpressung usw.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu auch VON BÜLOW 2000, S. 144 - 147 u. 159 - 161, sowie HOFFSCHILD 1999, S. 11. – Zu den von Kriegsgerichten bestraften ‚Sittlichkeitsdelikten‘ siehe die Kap. 4.3.5.1 und 4.3.5.2.

<sup>48</sup> Dies liegt einerseits an unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Lagern, andererseits daran, dass die verschiedenen Autoren divergierende Auffassungen über die Zuordnung von Delikten zur Gruppe der ‚politischen Straftaten‘ vertreten. SUHR (Emslandlager 1985, S. 50) nennt einen Anteil von »zeitweise etwa 20 %« Politischen, KOSTHORST/WALTER (1985, S. 263f.) kommen nur auf ca. 10 %, wobei jedoch alle militärgerichtlich Verurteilten (siehe Kap. 2.2) unberücksichtigt blieben. BADRY (1968, S. 130) schätzt den Anteil auf 6 bis 7 % vor und 10 bis 12 % während des Krieges. – Dazu Näheres in Kap. 4.3.7.

<sup>49</sup> Die Massierung von Gleichgesinnten in einem Lager ermutigte die Gef. teilweise sogar zu offenen Protestaktionen. Die 1937 in Aschendorfermoor zusammengezogenen ‚Politischen‘ blieben dort dennoch, soweit sie nicht vorher entlassen worden waren, bis 1940 (SUHR, ebd., S. 49f. u. 158 - 166).

Beweislast lediglich ein Verweis erteilt. Nachdem er in der Zwischenzeit seines Amtes und zeitweise auch seines SA-Ranges enthoben worden war, wurde Schäfer im Herbst 1938 als Kommandeur wieder eingesetzt und blieb es bis 1942, als er seinen Wehrdienst antrat.<sup>51</sup>

Dennoch hatte dieses Strafverfahren Auswirkungen auf die SGL: Zum einen wurde, um Schäfer im fernen Emsland besser kontrollieren zu können, ein Oberstaatsanwalt als „Beauftragter des Reichsministeriums der Justiz für die Strafgefangenenlager im Emsland“, ebenfalls mit Sitz in Papenburg, eingesetzt, der jedoch mangels Einflussmöglichkeiten faktisch keinerlei Wendung zum Besseren bewirken konnte.<sup>52</sup> Zum anderen wurde den SA-Wachmannschaften (wegen ihrer Uniformen als „Blaue“ bezeichnet) die Zuständigkeit für den Strafvollzug innerhalb der Lager entzogen; sie waren nur noch „vor Draht“, also bei den Arbeitseinsätzen der Gefangenen im Moor und anderenorts, zuständig. Die Gewalt in den Lagern wurden von den „Grünen“, also Justizbeamten, übernommen, die aber weiterhin dem Kommandeur unterstellt waren. Allerdings wurden in der Regel nur die höheren Posten der Lagerleitungen mit erfahrenen Justizbeamten besetzt; die übrigen Wachtmeister stellten in den Justizdienst übernommene SA-Mitglieder. Auch die wenigen ‚Neuen‘ im Emsland passten sich bald den herrschenden Gepflogenheiten an, so dass dieser Wechsel für die Häftlinge kaum Verbesserungen ihrer Situation mit sich brachte. Einzig auf wirtschaftlichem Gebiet konnte die Justiz einigen Einfluss ausüben: Die Moorkultivierung sollte durch einen effektiveren Arbeitseinsatz vorangetrieben werden, so dass den Gefangenen manches Strafoxerzieren erspart blieb. Die „Blauen“ standen jedoch außerhalb justizieller Kontrolle, sie konnten im Moor weiter mit den Sträflingen praktisch verfahren, wie ihnen beliebt.<sup>53</sup> In der Folgezeit häuften sich – wie schon einmal 1937 in Esterwegen – Fälle von Selbstverstümmelungen von Gefangenen, die den physischen und psychischen Druck in den Lagern nicht mehr ertragen konnten.<sup>54</sup>

Die Strafgefangenenlager im Emsland waren zu Beginn ihrer Einrichtung einzigartig im Deutschen Reich. Dem Modell der ‚erfolgreichen‘ Konzentrationslager folgend, wurde hier das Prinzip, Gefangene einzeln oder zu zweit in eine Zelle zu sperren, aufgegeben,<sup>55</sup> damit aber auch ein massenhafter Ar

---

<sup>50</sup> KW 1985, S. 417f.

<sup>51</sup> Ebd.; SUHR, ebd., S. 66f. – Der Posten des Kommandeurs blieb danach unbesetzt, die Amtsgeschäfte wurden von Schäfers Stellvertreter weitergeführt.

<sup>52</sup> SUHR, ebd., S. 67f. – So habe der „Beauftragte“ niemals ein Lager inspiziert, weil der Kommandeur sich „nicht in die Lager gucken“ lassen wollte und der Oberstaatsanwalt seine persönliche Sicherheit gefährdet gesehen hätte, wenn er es dennoch versucht hätte (Ebd.). – Der 1938 bis 1940 in den SGL VII und III inhaftierte Adolf R. berichtet, der „Beauftragte“ habe durchaus »des Öfteren unverhofft« das Lager Esterwegen besucht und dabei sogar den Befehl erteilt, dass ihn jeder Häftling auf der Lagerstraße ansprechen dürfe, um ihm »evtl. Bitten und Beschwerden persönlich vorzutragen«. Nach R.s Schilderungen war der Jurist »für die Anliegen der Häftlinge sehr zugänglich« und »stets bemüht[, die dort herrschenden Mis[s]stände abzustellen oder einzudämmen«. Gleich nachdem der „Beauftragte“ das Lager verlassen habe, seien jedoch alle seine Anordnungen wieder vom Papenburger Kommandeur Schäfer rückgängig gemacht worden (»Tatsachenbericht« v. Adolf R., München o. D. [Ende d. 40er Jahre], StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 789).

Die Anonymisierung von Personennamen wurde hier und im Folgenden aufgrund der Bestimmungen in § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25.05.1993 bzw. des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 vorgenommen.

<sup>53</sup> Ebd., S. 67 - 70; KW 1985, S. 421 - 423.

<sup>54</sup> SUHR, ebd., S. 138f.

<sup>55</sup> Die sich damit ergebenden, bisher unbekanntenen Probleme sollten durch die „Gefangenen selbstverwaltung“ behoben werden; siehe dazu Kap. 5.1.2.6.1.

beitseinsatz von Häftlingen erleichtert. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene wurden von den festen Anstalten nach Bedarf und Anforderung der ELL zur Verfügung gestellt. Die ELL nahmen eine Art »Mittelstellung zwischen Justiz- und KZ-Haft« ein.<sup>56</sup> Im Rahmen des 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängnis Kongresses 1935 in Berlin wurden die ELL der Weltöffentlichkeit sogar als Beispiel für einen „neuzeitlichen Strafvollzug“ präsentiert, bei dem die Gefangenen zur Arbeit im Interesse der Allgemeinheit eingesetzt werden.<sup>57</sup> So machte das Beispiel ELL weiter Schule.<sup>58</sup> Die Reichsjustizverwaltung übernahm neben der Emslanderschließung ab 1937/38<sup>59</sup> folgende weitere Projekte (mit diesen zugeordneten Gefangenenlagern):

1. die geplante Beteiligung am Bau des „Westwalls“,<sup>60</sup>
2. den Bau der „Bayerischen Ostmarkstraße“ (SGL Bayerische Ostmarkstraße),<sup>61</sup>
3. Meliorationsarbeiten im Rodgau (SGL Rodgau-Dieburg),<sup>62</sup>

---

<sup>56</sup> DROBISCH 1994, S. 285.

<sup>57</sup> MÖHLER 1996, S. 28 - 32; SUHR – Emslandlager 1985, S. 55 - 60. – Teilnehmer des Strafrechtskongresses unternahm auch einen Ausflug ins Emsland, wo sie die Lager besichtigten. Es ist dennoch nicht anzunehmen, dass ihnen vor Ort klar geworden wäre, welchen Faktor physischer und psychischer Unterdrückung die Moarbeit für die Häftlinge darstellte.

<sup>58</sup> Auch viele feste Anstalten brachten – besonders im Zeichen des „totalen Einsatzes“ für den Krieg – Außenlager hervor, in denen die Arbeitskraft der Häftlinge, die in Baracken untergebracht wurden, für Unternehmerbetriebe besser ausgebeutet werden konnte. Diese Lager kommen in den Akten unter ganz unterschiedlichen Bezeichnungen vor, z. B. Gefängniszweigstelle, Außenarbeitsstelle, Gefangenenarbeitskolonne usw. Die Mehrzahl der Lagerstandorte und Arbeitgeber lässt sich heute kaum noch ermitteln. Zu den wenigen bekannten, in der Torfindustrie beschäftigten Außenkommandos der Haftanstalten siehe Kap. 5.1.2.3.1.

<sup>59</sup> DROBISCH (1994, S. 282) datiert den Ausbau des SGL-Systems auf die zweite Hälfte der 30er Jahre. BEMBE-NEK (1984, S. 144) vermutet einen Zusammenhang dieser Expansion – bzw., wie er es nennt, der Dezentralisierung – mit unmittelbaren Kriegsvorbereitungen.

<sup>60</sup> Auf Befehl Hitlers vom 28.08.1938 sollte der „Westwall“ an der deutsch-französischen Grenze durch einen Großeinsatz von 10.000 bis 20.000 Strafgefangenen gebaut werden. Zu diesem Zweck wurden im Emsland – vor allem in den neu errichteten südlichen ELL, aber auch in vier nördlichen Lagern – über 100 Baracken demontiert und auf Fernlastzüge verladen, die sie in den Raum Kaiserslautern/Zweibrücken/Pirmasens brachten. Die etwa 2.100 ELL-Häftlinge, die zum „Unternehmen Westwall“ nach Zweibrücken transportiert wurden, trafen noch vor dem Bekanntwerden der Aufhebung des „Führerbefehls“ am 10.09.1938 ein; die Undurchführbarkeit des Vorhabens in der beabsichtigten Weise hatte sich inzwischen bis zur Staatsführung herumgesprochen. Nachdem die Gefangenen anfangs noch beim Wiederaufbau der Baracken helfen mussten, wurden sie im Laufe des Herbstes ins Emsland zurückgebracht. Ob bis dahin (außerhalb des Strafzugs Zweibrücken) bereits Lager – 14 waren ursprünglich vorgesehen – gebildet worden waren, ist unklar. – Literatur zur „Westwall“-Episode: SCHARF 1995, S. 777f. u. 801; MÖHLER 1996, S. 87; SUHR – Emslandlager 1985, S. 195; KW 1983, Dok. C I/3.46 - 3.63, S. 783 - 809.

<sup>61</sup> Ab Mitte Juni 1938 übernahm die Reichsjustizverwaltung auch diese Aufgabe. Die „Bayerische Ostmarkstraße“ ist heute eine Touristenstraße, die von Passau über Regen, Cham, Oberviechtach und Weiden nach Marktredwitz führt. 1935 von zivilen Arbeitern begonnen und Teil des groß angelegten Reichsstraßen- und Autobahn-Bauprogramms, besaß die Straße auch eine militärische Funktion, die sie besonders in der „Sudetenkrise“ 1938 an Bedeutung gewinnen ließ. Bis zu 1.600 Gefangene – untergebracht in sechs Lagern, die ab 01.03.1939 dem neuen »Vorstand der Strafgefangenenlager Bayerische Ostmark« mit Sitz in Oberviechtach (zwischen Weiden und Cham, gehört heute zum Landkreis Schwandorf, Oberpfalz) unterstellt wurden – mussten auch dann weiter arbeiten, als mit dem Anschluss des Sudetenlandes und der Einrichtung des Protektorats Böhmen und Mähren die strategische Bedeutung der Straße fortfiel. 1941, als etwa 150 km der insgesamt 260 km langen Strecke fertig gestellt waren, wurden die Bauarbeiten »kriegsbedingt« eingestellt und die Lager aller Wahrscheinlichkeit nach aufgelöst (OLLMANN 1941/42, S. 53 - 57 (1. Zitat S. 54); HÖLZ 1993, S. 79f. (2. Zitat S. 80); DENGLER 1997, S. 16 - 18).

Im Januar 1939 erging zunächst eine Anweisung, dass die ELL 2.200 Gef. zum Bau der Ostmarkstraße abgeben sollten (SUHR – Emslandlager 1985, S. 197 u. 269 Anm. 82). Häftlingsverlegungen aus dem Emsland nach Ostbayern sind zwar dokumentiert (KdSGL an BdRMdJ, 24.02.1939, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 696; »Tatsachenbericht« v. Adolf R., München o. D. [Ende d. 40er Jahre], StA OS, ebd. Nr. 789), diese riesige Gef.-Anforderung dürfte aber später zahlenmäßig wieder reduziert worden sein.

<sup>62</sup> Dieser Komplex bestand aus drei Lagern: Im Frühjahr 1938 entstand aus dem ehemaligen Arbeitshaus in Dieburg (östlich von Darmstadt, heute Landkreis Darmstadt-Dieburg, Hessen) das Lager I; Lager II wurde ab

4. die Flussregulierung der Elbe im Raum Coswig/Wittenberg (SGL Elberegulierung),<sup>63</sup>
5. den Reichsautobahnbau auf der Strecke Kaiserslautern - Saarbrücken (SGL im OLG-Bezirk Zweibrücken),<sup>64</sup>
6. Regulierungsarbeiten an der Ems im Raum Gütersloh (SGL Oberems)<sup>65</sup>.

---

1937 in Rollwald bei *Nieder-Roden* (zwischen Offenbach und Dieburg, heute Gem. Rodgau, Landkreis Offenbach) eingerichtet. Zu einem unbekanntem späteren Zeitpunkt kam noch ein Lager III dazu, das sich in *Eich* (am Rhein nordöstlich von Worms, heute Landkreis Alzey-Worms, Rheinland-Pfalz) befand und ausschließlich für Polen vorbehalten war. Die SGL Rodgau-Dieburg waren, ähnlich wie die ELL, in ein Landschaftser-schließungsprogramm eingebettet; es sah für die Kreise Offenbach und Dieburg »eine Flurbereinigung, Regu-lierungsarbeiten an den Flüssen Rodau, Bieber und Gersprenz, die Anlage landwirtschaftlicher Versuchsgüter sowie den Bau eines „Erbhöfedorfes“« vor. Etwa 3.500 Gef. soll das Reichsjustizministerium dafür zur Verfü-gung gestellt haben. Als im Verlauf des Krieges auch hier wie im Emsland (siehe Kap. 5.1.1) die Melioration-ten gestoppt worden waren, wurden die Häftlinge (darunter auch Frauen) zu unzähligen Firmen zur Zwangs-arbeit geschickt. Dazu wurden mindestens 21 Außenlager gebildet, die über den gesamten Südteil des damali-gen Freistaates Hessen verstreut waren, einige davon auch im heute rheinland-pfälzischen Rheinhessen. Die (Stamm-)Lager bestanden bis Kriegsende (KRAUSE-SCHMITT/VON FREYBERG 1995, S. 34 u. 284 - 290 (Zitat S. 285); BEMBENEK 1984).

<sup>63</sup> Der Wissensstand um diesen Lagerkomplex ist noch karger als der um Rodgau-Dieburg. Die erste Aktenerwäh-nung wird auf Dezember 1938 datiert, als die Kapazität dieses Strafgefangenenlagers mit 400 Gefangenen an-gegeben wird. Am 1. August 1939 wurde es – von wo, ist nicht bekannt – nach *Griebo* (zwischen Coswig und Wittenberg, heute Kreis Anhalt-Zerbst, Sachsen-Anhalt) verlegt. Der ursprüngliche Zweck des Lagers dürfte durch seinen Namen bereits klar bezeichnet sein: die Regulierung der Elbe. Inwieweit auch hier zu „kriegs-wichtigen“ Tätigkeiten übergegangen wurde, lässt sich nicht sagen; ebenso lassen sich über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem Lager kaum Aussagen treffen. Für 1944 ist eine Verlegung des SGL Elberegulierung von Griebo in den Nachbarort Apollensdorf anzunehmen; dort bestand es bis Kriegsende (Ungenann-tes Dokument, 19.12.1938, zit. n. KW 1983, Dok. C IIa/2.00, S. 1427; DROBISCH 1994, S. 282; Meldung unter „Sonstige Veröffentlichungen“ in: Deutsche Justiz 1939, S. 1281; WEINMANN 1998, S. 237 u. 636). – DRO-BISCH (ebd., S. 296 Anm. 11) gibt als Aktenbestand zum SGL Elberegulierung das Bundesarchiv-Zwischenar-chiv Dahlwitz-Hoppegarten, RMdJ, Nrn. 10.007 u. 10.008, an.

<sup>64</sup> In einem Aktenvermerk des Reichsjustizministeriums aus dem April 1941 heißt es: »Ferner sollen im [OLG-] Bezirk Zweibrücken Lager für Arbeiten bei Autobahnstrassen errichtet werden, deren Auffüllung mit Kriegs-tätern über die Strafanstalt Zweibrücken erfolgen soll.« Im Februar 1942 konnte das »Gefangenenlager „Reichsautobahn Kaiserslautern - Saarbrücken“«, dessen genauer Standort nicht bekannt ist, 1.000 Häftlinge aufnehmen; ob es sich hierbei um ein eigenständiges SGL oder aber um ein Außenlager der Zweibrücker An-stalt handelte, ist allerdings ungeklärt. Im Juni 1942 findet sich das Projekt nicht mehr im Strafvollstreckungs-plan; da das Bauvorhaben auch an anderer Stelle nach 1942 keine Erwähnung mehr findet, ist davon auszuge-hen, dass die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen waren (AV d. RMdJ, 19.04.1941, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.58, S. 1352 (1. Zitat); SCHARF 1995, S. 778 (2. Zitat); RMdJ an BdRMdJ u. a., 13.06.1942, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.61, S. 1356 - 1358, hier S. 1358).

<sup>65</sup> Bereits um das Jahr 1909 wurde im Raum Gütersloh an der oberen Ems damit begonnen, Strafhäftlinge mit Ödlandkultivierung von einzelnen Bauernhöfen aus zu beschäftigen. Wann daraus das „Strafgefangenenlager Oberems“ formiert wurde, ist unbekannt. Die Häftlingsunterkünfte waren keine Baracken, sondern feste Häu-ser, die 30 bis 40 Gef. beherbergten, sich äußerlich bis auf die vergitterten Fenster nicht von den Bauernhöfen der Gegend abhoben und später als Kötter- oder Heuerlingshaus genutzt werden sollten. Im Winterhalbjahr wurden »Urbarmachungs-, Bodenverbesserungs-, Forst- und Wegearbeiten, im Sommerhalbjahr landwirt-schaftliche Arbeiten« erledigt. Die Lager waren bis 1933 mit ca. 250 Häftlingen belegt; 1935 und 1937 wurde die Belegfähigkeit jeweils verdoppelt. 1939 lag die Gef.-Zahl bei etwa 900; die Häftlinge, unter denen sich auch Frauen befanden, waren zu diesem Zeitpunkt in 27 verschiedenen Lagern untergebracht – im weiteren Verlauf des Krieges sollen es insgesamt 34 geworden sein. Die Verwaltung mit einem Amtmann an der Spitze befand sich mit großer Wahrscheinlichkeit in Gütersloh. Es ist zu vermuten, dass das SGL Oberems bis Kriegsende weiterbestand; in den ELL-Akten erscheint es letztmalig Ende März 1944 (SEMLER 1939/40, S. 3 - 14 (Zitat S. 5); WEINMANN 1998, S. 150; RMdJ an Chef d. Reichskanzlei Dr. Lammers, 22.08.1939, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.25, S. 1309 - 1311, hier S. 1311; RMdJ an OKW, 29.06.1944, zit. n. IfZ, MA 193/1 (Kopie im DIZ-Archiv); »Liste der aus den Anstalten des Reiches überwiesenen Gefangenen für den Wiking-Einsatz«, o. D. [1944], StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 778). – In Kap. 4.3.2.2 (Belege siehe dort) wird das Bei-spiel des wehrmachtgerichtlich verurteilten August M. erwähnt, der im September 1941 von Aschendorfer-moor aus zum SGL Oberems, »Gefangenenarbeitsstelle« Clarholz (zwischen Gütersloh und Warendorf, gehört heute zur Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Landkreis Gütersloh) verlegt wurde, von wo er im April 1943 ins Emsland – dieses Mal nach Börgermoor – zurückkehrte.

Auf diesem Gebiet besteht noch immer ein auffälliges Forschungsdesiderat: Zu keinem dieser Lager gibt es bisher eine wissenschaftliche Untersuchung.<sup>66</sup>

## 2.2 Die verschiedenen Häftlingsgruppen im Emsland während des Zweiten Weltkriegs

Einige Monate vor Kriegsbeginn, im März 1939 wurden im SGL VII Esterwegen auch *Sicherungsverwahrte* in einer eigenen, auf 1.000 Gefangene ausgelegten Abteilung untergebracht. Dabei handelte es sich um vermeintliche „Gewohnheitsverbrecher“, die nach Verbüßung ihrer Strafe im „Interesse der öffentlichen Sicherheit“ weiterhin ihrer Freiheit beraubt wurden.<sup>67</sup> Zunächst waren Sicherungsverwahrte aus Sicherheitsgründen als für den Lager-Strafvollzug ungeeignet eingestuft worden; als die Reichsjustizverwaltung jedoch nicht genug Häftlinge für das Emsland-Projekt stellen konnte, wurden die Bedenken fallen gelassen.<sup>68</sup> Diese Gefangenen wurden 1940/41 überwiegend in KZs überführt.

Bereits Ende September 1939 einigten sich das Oberkommando der Wehrmacht und die Reichsjustizverwaltung darauf, das SGL VI Oberlangen sowie sämtliche neu erbauten südlichen ELL – also Wesuwe, Versen, Fullen, Groß-Hesepe, Dalum, Wietmarschen, Bathorn und Alexisdorf – der Wehrmacht für die Unterbringung von *Kriegsgefangenen* zur Verfügung zu stellen.<sup>69</sup> Je nach Lager und Kriegsphase wurden sie nach und nach mit polnischen, französischen, belgischen, sowjetischen, südwesteuropäischen und italienischen Kriegsgefangenen<sup>70</sup> belegt. Die Lager waren administrativ anfangs in zwei Gruppen geteilt: das Mannschaftsstammlager (*Stalag*) VI B Versen, dem die Lager Oberlangen, Wesuwe und Fullen unterstanden, und das *Stalag* VI C Bathorn, dem Groß-Hesepe, Dalum, Wietmarschen und Alexisdorf zugeordnet wurden. Ab Mai 1942 entfiel die Bezeichnung „*Stalag* VI B“; Versen und die drei ihm unterstellten Lager wurden nun ebenfalls dem *Stalag* VI C Bathorn untergeordnet.<sup>71</sup> Im März 1943 wurde Oberlangen Offizierslager (*Oflag*) VI 6<sup>72</sup> und Wesuwe dessen Zweiglager. Während Offiziere in der Regel nicht arbeiten mussten,<sup>73</sup> wurden die ‚gewöhnlichen‘ Kriegsge-

---

<sup>66</sup> Zur Einbeziehung dieser SGL in den Belegungsplan für „zivile Kriegstäter“ siehe Kap. 2.2; zu einer weiteren in diesem Zusammenhang relevanten Anstalt, dem ‚SGL‘ Bernau, siehe Anm. 93.

Auch Gudrun SCHWARZ (1990, S. 91) hat in ihrer ansonsten sehr detailreichen Arbeit dem Teilgebiet „Justizgefangenenlager“ nicht genug Beachtung geschenkt. Sie geht zwar auf die (wie schon gesagt, als einzigen erforschten) ELL ein; über weitere SGL, so SCHWARZ, könnten jedoch keinerlei Angaben gemacht werden außer der, dass in Hessen »3 Justizstraflager bzw. Strafgefangenenlager mit 19 Außenkommandos« bestanden hätten; den Name dieses Komplexes – Rodgau-Dieburg – erwähnt sie jedoch nicht.

<sup>67</sup> Zu den Sicherungsverwahrten in den ELL vgl. KW 1985, S. 232 - 234. – Die Grundlage für die Sicherungsverwahrung stellte das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24.11.1933 dar (KW 1983, Dok. C II a/3.05, S. 1470 - 1477). – DROBISCH (1994, S. 284) gibt an, während des Krieges sei Sicherungsverwahrung – wie Zuchthausstrafe – unbefristet gewesen; auf welche Quellen er sich dabei stützt, konnte jedoch nicht ermittelt werden.

<sup>68</sup> KW 1983, Dok. C II a/1.23 - 1.27, S. 1306 - 1313.

<sup>69</sup> Niederschrift einer Besprechung, 29.09.1939 (wie Anm. 44).

<sup>70</sup> Letztere wurden später als „Militärinternierte“ bezeichnet.

<sup>71</sup> KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 120f.

<sup>72</sup> Ebd., S. 120 u. 131. – Laut einer „Übersicht zur Geschichte und Belegung der Kriegsgefangenenlager im Emsland (1939 - 1945)“ (KW 1983, Dok. D/4.00, S. 3461 - 3465, hier S. 3464) lautete die Bezeichnung »Oflag 6 WK VI«.

<sup>73</sup> Diese Bestimmung internationalen Rechts wurde wiederum auf *sowjetische* Offiziere – und diese befanden sich mindestens in Wesuwe überwiegend – nicht angewandt. Die Offiziere dort mussten also voll arbeiten

fangenen in der Moorkultivierung, der Landwirtschaft und dem Torfabbau eingesetzt sowie Privatfirmen, Städten und Gemeinden im gesamten Weser-Ems-Gebiet zur Verfügung gestellt. Das Lager Alexisdorf war spätestens ab 1944 ein „Krankenlager“ und mindestens zeitweise Sterbelager für an Tuberkulose erkrankte sowjetische Häftlinge;<sup>74</sup> dies gilt möglicherweise auch für die Lager Dalum und Wietmarschen<sup>75</sup>.

Die westalliierten Kriegsgefangenen wurden in der Regel entsprechend der Genfer Konvention von 1929 behandelt. Für die sowjetischen Kriegsgefangenen ließ man nicht die gleichen humanitären Prinzipien gelten; die Gründe sind vornehmlich in der nationalsozialistischen Rassenideologie (Stichwort: „Untermenschen“) zu suchen. Dies führte zu dem »mit den brutalsten Mitteln durchgeführten Abtransport der Gefangenen in die rückwärtigen Gebiete [des Deutschen Reiches]«, zu völlig unzureichender Unterbringung und Verpflegung in den Stalags – auch im Emsland.<sup>76</sup> Zwischen Juni 1941, als der Überfall auf die Sowjetunion begann, und Frühjahr 1942 kam es zu einem Massensterben sowjetischer Kriegsgefangener.<sup>77</sup> KOSTHORST/WALTER schätzen die Zahl der in den emsländischen Kriegsgefangenenlagern gestorbenen Sowjetbürger auf 14.250 bis 26.250.<sup>78</sup>

Aber noch in einer weiteren Hinsicht gewannen die ELL für die Wehrmacht an Bedeutung: Hatte es noch bis zum Beginn des Krieges in den SGL nur sehr wenige *militärgerichtlich Verurteilte* gegeben,<sup>79</sup> änderte sich dies im Herbst 1939 grundlegend. Am 01.11.1939 legte das Reichsjustizministerium fest:

---

(Aktionskomitee 1991, S. 49f.). – Zum Arbeitseinsatz polnischer Fähnriche in Oberlangen und Fullen 1940/41 vgl. ZAWODNY 2000, S. 50 - 52.

<sup>74</sup> KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 128 u. 149.

<sup>75</sup> In einer »Meldung über die Belegstärke der einzelnen Lager« vom 17.02.1945 (StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 295) wird Wietmarschen ebenfalls als »Krankenlager«, das mit 2.498 Kriegsgef. belegt ist, bezeichnet.

<sup>76</sup> KW 1983, S. 3314.

<sup>77</sup> STREIT 1978, S. 12.

<sup>78</sup> KW 1983, S. 3553f. – Grund der hohen ‚Dunkelziffer‘: Die russischen Toten wurden – im Gegensatz zu denen aller anderen Nationalitäten – zumeist nicht bei den Standesämtern registriert; auch dies ist Ausdruck der ausgeprägten Geringschätzung von Sowjetbürgern. Legt man die Zahl der offiziell registrierten Toten aller Phasen der ELL – 3.289 Personen – zugrunde, liegt der Anteil der Sowjets bei 81 bis 89 % (KW, ebd.).

<sup>79</sup> 1935 erklärte sich ein Dr. Crohne vom Reichsjustizministerium »gern bereit, militärgerichtliche Strafen von mehr als drei Monaten Gefängnis in den Vollzugsanstalten der Justizverwaltung zu vollstrecken, *soweit es die Raumverhältnisse nur zulassen*« (RMdJ an Reichskriegsminister, 15.06.1935, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.17, S. 1294; Herv. d. Verf.). – Bei FAHLE (Verweigern 1990, S. 180 - 184) sind mehrere Fälle von vor dem Kriege wehrmachtgerichtlich verurteilten Gefangenen dokumentiert, die zeitweise auch Insassen der ELL waren. Seine Beispiele zeigen, dass in der Vorkriegszeit – analog zu Verurteilungen durch Zivilgerichte – neben „Zuchthäuslern“ auch zahlreiche mit Gefängnisstrafen belegte Gef. in die ELL geschickt wurden.

SEIDLER (1991, S. 124) zufolge sollen vor Beginn des Zweiten Weltkrieges 71 wehrmachtgerichtlich Verurteilte an die Reichsjustizverwaltung übergeben und in die Emslandlager überstellt worden sein. SEIDLER gibt als Quelle KW 1983, S. 1327 (Zwei AVE d. RMdJ v. 19. u. 20.07.1940; Dok. C II a/1.41), an. Dort wird jedoch gar keine Zahl von vor dem Kriege wehrmachtgerichtlich Verurteilten genannt; diese wird vielmehr als »nicht näher bekannt« bezeichnet. SEIDLER hat offenbar die Zahl selbst errechnet, indem er von den hier angegebenen 1.245 Wehrunwürdigen, die in »Papenburg« (sprich den ELL) im Juli 1940 einsaßen, die 1174 Wehrmachtsverurteilten abzog, die seit Kriegsbeginn bis Ende März 1940 in die ELL überwiesen wurden. Ob die errechnete Differenz von 71 Gef. daher tatsächlich die Zahl der vor dem Kriege wehrmachtgerichtlich Bestraften angibt, erscheint fraglich, nicht zuletzt, weil von März bis Juli 1940 bereits vier weitere Monate vergangen waren.



»Jeder Strafgefangene der Justiz, der auf Grund wehrmachtgerichtlichen Urteils wehrunwürdig geworden ist, ist sofort dem Strafgefangenenlager Esterwegen im Emsland zu überweisen, wo die Strafe in der Zuchthäuslerstrafkompanie zu vollziehen ist.«<sup>80</sup>

Bereits in den ersten sieben Monaten des Krieges wurden 1.174 ehemalige Soldaten in die ELL eingewiesen.<sup>81</sup> Daraus ergaben sich bald Personalprobleme, da die neuen, einzeln eintreffenden Gefangenen zu jeder Tages- und Nachtzeit von Wachleuten an den Bahnhöfen Dörpen und Papenburg abgeholt werden mussten. Daher wurde festgelegt, dass die neu zuzuführenden Häftlinge zunächst in die Haftanstalt Lingen, die ebenfalls dem „Beauftragten des Reichsministers der Justiz für die Strafgefangenenlager im Emsland“ unterstellt war, eingewiesen werden sollten, von wo sie dann in Sammeltransporten auf die sechs SGL verteilt wurden.<sup>82</sup> Die bisher ärztlich in der „Mutteranstalt“ überprüfte „Moorfähigkeit“ der zukünftigen ELL-Häftlinge – also eine gute körperliche Verfassung, so dass sie den sehr anstrengenden Tätigkeiten im Emsland gewachsen waren – war nun nicht mehr Bedingung, da »körperliche Eignung ohne weiteres unterstellt« wurde: Es wurde davon ausgegangen, dass ein Soldat leistungsfähig sein müsse und sich somit eine ärztliche Untersuchung erübrige.<sup>83</sup>

Am 11.06.1940 wurde die »Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat« erlassen. Hier wurde festgelegt, dass eine Zuchthausstrafe, die wegen einer in der Kriegszeit verübten Straftat verhängt wurde, erst nach Ende des Krieges zu laufen beginnen sollte. Im Amtsdeutsch hieß das: »[D]ie in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit [wird] in die Strafzeit nicht eingerechnet.«<sup>84</sup> Bis zum Kriegsende wurden die Gefangenen ‚nur‘ in »Freiheitsentziehung« genommen,<sup>85</sup> was aber im praktizierten Strafvollzug für sie keinerlei Vorteile – etwa bezüglich Arbeitseinsatz oder Verpflegung – hatte. Im Gegenteil: Wie lange die Zeit bis dahin auch immer sein mochte – sie verringerte für den einzelnen Häftling die noch ‚abzusitzende‘ Zeit in keiner Weise. Gleiches wie bei Zuchthausstrafen galt auch bei Gefängnisstrafen, bei denen das Gericht die Wehrunwürdigkeit oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte – zu denen auch die Wehrwür-

---

<sup>80</sup> RMDJ an GStAnwe., 01.11.1939, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.30, S. 1316. – Zum Näheren siehe Kap. 3.3. – Inwieweit in die ELL auch *SS- und polizeigerichtlich* Verurteilte gelangten, ist Kap. 4.4.5 zu entnehmen.

<sup>81</sup> AV d. RMDJ (Ministerialrat Eichler), 19.07.1940, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.41, S. 1327. – Zu den Gründen für diese Praxis siehe Kap. 3.3.

<sup>82</sup> AVe d. RMDJ, 22. u. 23.12.1939, u. RMDJ an GStAnwe. u. a., 08.01.1940, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.39, S. 1324f.; GStAnw. OL, Verw. SGL EL, Pbg., an Militärregierung Aschendorf, 03.12.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 548.

<sup>83</sup> AV d. RMDJ, 15.11. o. J. [1940], zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.55, S. 1346f. – Dass natürlich nicht alle straffällig gewordenen Soldaten „kriegsverwendungsfähig“ und somit auch „moorfähig“ waren, war auch den zuständigen Behörden klar. Im Januar 1940 legte der Reichsjustizminister fest: »Auf den Gesundheitszustand Eingelieferter, die sich als nicht moorfähig erweisen, ist, vor allem bei der Zuteilung der Arbeit, Rücksicht zu nehmen.« (RMDJ an BdRMDJ, 08.01.1940, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.39, S. 1326). – Laut AUSLÄNDER (1989, S. 183) sei diese Bestimmung jedoch in der Lagerwirklichkeit der ELL »kaum mehr wert [gewesen] als das Papier, auf dem sie geschrieben worden war«.

<sup>84</sup> RGBl., Teil I, S. 877 (= KW 1983, Dok. C II a/3.22, S. 1536f.). – Zum vollen Wortlaut dieses Erlass siehe Kap. 3.3.

<sup>85</sup> BdRMDJ an RMDJ, 17.01.1940, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.36, S. 1321f., hier S. 1321. – KOMLEITNER (1947, S. 5) zufolge wurden Gefangene, bei denen die „Nichteinrechnung“ mitverfügt worden war, in den ELL kurz als »Kriegsaussetzer« bezeichnet.

digkeit gezählt wurde – mitverfügt hatte.<sup>86</sup> Gefängnisgefangene fielen jedoch quantitativ gegenüber den „Zuchthäuslern“ kaum ins Gewicht.<sup>87</sup>

Schon im Sommer 1940 reichte das SGL Esterwegen für die Aufnahme der „Kriegstäter“ nicht mehr aus; deshalb wurde die Bestimmung auf alle ELL – zunächst mit Ausnahme von Neusustrum, das nur für polnische und jüdische Gefangene zuständig war<sup>88</sup> – ausgeweitet.<sup>89</sup> Die „Nichteinrechnungs“-Bestimmung traf von Militärgerichten Bestrafte genauso wie *zivilgerichtlich* Verurteilte, die mit Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafen in Verbindung mit Wehrunwürdigkeit oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wurden;<sup>90</sup> diese wurden in Abgrenzung zu den wehrmachtgerichtlich Verurteilten als „*zivile Kriegstäter*“ bezeichnet. Für sie waren anfangs ebenfalls ausschließlich die ELL zuständig. Ob zeitweise einzelne Lager nur für von der allgemeinen Gerichtsbarkeit und andere nur für von der Militärjustiz verurteilte Sträflinge zuständig waren oder ob in den einzelnen Lagern eine getrennte Unterbringung (z. B. barackenweise) praktiziert wurde, konnte nicht festgestellt werden. Diese zweite Häftlingsgruppe wuchs noch stärker an als die kriegsgerichtlich Bestraften: Waren am 31.08.1940 erst 225 „zivile Kriegstäter“ und 1.524 von Wehrmachtgerichten Verurteilte in den ELL, so belief sich das Verhältnis genau zwei Monate später bereits auf 2.232 zu 2.055; am 31.03.1941 waren es dann 3.400 zivilgerichtlich Bestrafte und 2.994 „Wehrunwürdige“.<sup>91</sup> Aufgrund dieses starken Zuwachses wurden zum einen bis spätestens 1941 die allermeisten Vor-„Kriegstäter“ in feste Anstalten, zumeist die Stammanstalten (auch „Mutteranstalten“ genannt), zurückverlegt;<sup>92</sup> zum anderen legte das

---

<sup>86</sup> Wie Anm. 84.

<sup>87</sup> KOSTHORST/WALTER werteten eine (unvollständige) Gefangenenkartei der emsländischen SGL aus, die insgesamt 23.836 Namen von Gef. enthält; davon wurden 9.385 (ca. 39,4 %) als „Kriegstäter“ klassifiziert. Von diesen „Kriegstätern“ waren nur 1,0 % zu Gefängnisstrafen verurteilt – von allen Gef. waren es 6,9 % –, aber 98,9 % mit Zuchthausstrafen belegt worden (KW 1983, Dok. C II b/1.03, S. 1853 - 1876, hier S. 1869).

<sup>88</sup> Ins SGL V Neusustrum wurden von Juli 1940 bis Oktober 1941 polnische Strafgefangene gebracht, ab Frühjahr 1941 hauptsächlich „Kriegstäter“. Nach Einführung der „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 04.12.1941 wurden sie im Laufe des Jahres 1942 überwiegend in andere Anstalten verlegt – es ist jedoch anzunehmen, dass die wehrmachtgerichtlich verurteilten Polen hiervon ausgenommen waren (Siehe dazu auch Kap. 4.4.1). Auch jüdische Strafgefangene befanden sich in Neusustrum; 1942 waren es ca. 60 Häftlinge mosaischen Glaubens (KW 1985, S. 241f.).

<sup>89</sup> In einem Schreiben d. RMdJ an die GStAnwe. v. 29.07.1940 (KW 1983, Dok. C II a/1.46, S. 1335) ist erstmals von der »Überstellung in die Emslandlager« und dem »Weitertransport in die Lager« (Herv. d. Verf.) die Rede. – Explizit heißt es erst in einem Schreiben vom 04.02.1941: »Von den dortigen Lagern kommen künftig alle Lager außer dem für Polen bestimmten Lager V (Neusustrum) in Frage.« (RMdJ an BdRMdJ, 04.02. o. J. [1941], zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.57, S. 1351) – Vgl. auch SUHR – Emslandlager 1985, S. 50.

Hans-Peter KLAUSCH dagegen schreibt – ohne seine diesbezüglichen Quellen zu nennen –, »[s]pätstens seit Beginn des Jahres 1941« sei Esterwegen nicht mehr allein für militärgerichtlich verurteilte „Kriegstäter“ zuständig gewesen; ab Januar 1941 sei SGL II Aschendorfermoor, »im Laufe des Jahres 1942« auch SGL III Brual-Rhede dazugekommen (KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 92). Für die übrigen Lager nennt er keine Daten der Erstbelegung mit wehrmachtgerichtlich Bestraften; Börgermoor, Walchum und Neusustrum seien jedoch seit April, Oktober bzw. November 1943 an Transporten von Gefangenen zur Überprüfung für die Bewährungstruppe nach Torgau-Fort Zinna beteiligt gewesen (Ebd., S. 95; siehe dazu auch Kap. 4.2.3).

<sup>90</sup> Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11.06.1940 (wie Anm. 84).

<sup>91</sup> AV d. RMdJ, o. D. [Nov./Dez. 1940], zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.56, S. 1347 - 1349, hier S. 1348; AV d. RMdJ, 19.04.1941, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.58, S. 1352.

Zu der Frage, ob ein derart hoher Anteil von „zivilen Kriegstätern“ dennoch die Bezeichnung „Militärstrafgefangenenlager“ für die ELL rechtfertigt, siehe Kap. 6.

<sup>92</sup> In einem Schreiben des KdSGL an den Esterweger Lagervorsteher vom 27.11.1940 (StA OS, ebd.) heißt es dazu: »In allernächster Zeit werden sämtliche noch in den hiesigen Strafgefangenenlagern befindlichen Zuchthausgefangenen in die geschlossenen Anstalten zurückverlegt.« Gemeint sind damit dem Vernehmen nach die Vor-„Kriegstäter“. Da davon ebenfalls Inhaber einer »Funktionsstelle« (kommandierte Gef.) betroffen waren,

Reichsjustizministerium im Dezember 1940 fest, dass „zivile Kriegstäter“ außer im Emsland auch in den SGL Rodgau-Dieburg und Elberegulierung – ab April 1941 zusätzlich im Strafgefängnis Bernau und den Lagern im OLG-Bezirk Zweibrücken – untergebracht werden sollten.<sup>93</sup> Die weitere zahlenmäßige Entwicklung im Emsland: Ende Februar 1942 saßen dort 3.371 »Wehrmachtsgefangene« und 3.222 Sonstige, überwiegend sicherlich „zivile Kriegstäter“, ein;<sup>94</sup> erst Ende Januar 1943 waren die militärgerichtlich Verurteilten mit 3.664 Personen gegenüber 696 von bürgerlichen Gerichten Bestraften deutlich in der Mehrheit.<sup>95</sup> Im August 1943 ist von einem Abzug der zivilgerichtlich bestraften Häftlinge aus den ELL die Rede.<sup>96</sup>

Gesicherte Zahlenangaben über die Gesamtzahl der in die Emslandlager gebrachten militärgerichtlich verurteilten Häftlinge existieren nicht. WÜLLNER schätzt sie auf »[m]indestens 25 000[,] möglicherweise sogar 30 000« Gefangene;<sup>97</sup> PERK nennt »annähernd 35 000 deutsche Soldaten und Bürger westlicher, okkupierter Länder«. <sup>98</sup> Zieht man die schätzungsweise 1.800 darin enthaltenen „Nacht und

---

ersuchte der Kommandeur den Lagervorsteher, »sofortige Maßnahmen durch Einarbeitung von Kriegstätern zu treffen, damit keine Stockungen in den Betrieben auftreten.«

<sup>93</sup> RMDJ an GStAnwe. u. a., 04.12.1940, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.57, S. 1349 - 1351; RMDJ an BdRMDJ u. a., 19.11.1941, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.58, S. 1352 - 1354. – Nach den hier ergangenen Rundverordnungen waren die ELL nur noch für diejenigen „zivilen Kriegstäter“ zuständig, die bereits vorbestraft (also zum wiederholten Male verurteilt) waren, sowie für die „Erstbestraften“ mit Strafen über 5 Jahren. – Zum SGL Rodgau-Dieburg siehe Anm. 62, zum SGL Elberegulierung Anm. 63, zu Zweibrücken Anm. 64.

Bei der Anstalt *Bernau* am Chiemsee (heute Landkreis Rosenheim, Oberbayern), wurden bereits erstmals um die Jahrhundertwende Häftlinge bei der Kultivierung der Chiemseemoore eingesetzt (MÖHLER 1996, S. 82). 1941 wurde »das Strafgefängnis Bernau, bei dem die Gefangenen mit Außenarbeiten beschäftigt werden, in ein „Gefangenenlager“ für Kriegstäter mit Strafen bis zu 3 bzw. 5 Jahren umgewandelt« (AV d. RMDJ, 19.04.1941, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.58, S. 1352). Auch der Strafvollstreckungsplan vom 13.06.1942 sieht noch die Einweisung von „Kriegstätern“ in die Strafanstalt Bernau vor (RMDJ an BdRMDJ u. a., 13.06.1942 (wie Anm. 64), S. 1358). Wie lange zivilgerichtlich Verurteilte mit „Nichteinrechnungs“-Bestimmung in Bernau einsaßen, ist nicht bekannt. – Der Ort am Chiemsee wird häufig zusammen mit *Laufen* (wahrscheinlich Laufen an der Salzach, zwischen Burghausen und Freilassing, heute Landkreis Berchtesgadener Land), genannt (z. B. MÖHLER, ebd. u. S. 291); ob auch dort „Kriegstäter“ eingesetzt wurden, konnte nicht ermittelt werden. – Laut WEINMANN (1998, S. 208) war Laufen eine »Frauenstraf- und Verwahranstalt«.

<sup>94</sup> Ungenanntes Dokument, 28.02.1942, zit. n. KW 1983, Dok. C IIa/2.00, S. 1430.

<sup>95</sup> AV d. RMDJ, o. D. [Febr./März 1943], zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.84, S. 1384 - 1386, hier S. 1384. Hier heißt es über die ELL bereits: »Zuständigkeit nur für wehrmachtgerichtlich verurteilte Kriegstäter«.

<sup>96</sup> BdRMDJ an KdSGL, o. D. [25.08.1943], StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 800. – Weiter zuständig blieben die ELL dagegen für »[z]ivilgerichtlich verurteilte Strafgefangene, deren Strafzeit zum Zwecke der Bewährung im Wehrdienst unterbrochen worden war, die sich aber bei der Wehrmacht nicht bewährt haben und deshalb wie wehrmachtgerichtlich verurteilte Täter in gleicher Lage zur Fortsetzung der Strafvollstreckung von der Wehrmacht der Strafvollzugsverwaltung wieder übergeben werden« (Ebd.). Dies dürfte primär Angehörige der Bewährungstruppe 999 betroffen haben (siehe auch Kap. 4.2.3 und 4.4.4). – Allerdings sollten noch im Mai 1944 bis zu 400 zivilgerichtlich verurteilte Gef. an das Gfgs. Vechta, das Zh. Zwickau sowie das SGL Rodgau-Dieburg abgegeben werden (RMDJ an BdRMDJ, 11.05.1944, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.88, S. 1393f.).

Elke SUHR (Emslandlager 1985, S. 51) übersieht die Kategorie der „zivilen Kriegstäter“ völlig; so kommt sie zu der (falschen) Schlussfolgerung, 1942 sei festgelegt worden, dass die „leichteren Fälle“ der kriegsgerichtlich Bestraften in Rodgau-Dieburg und den weiteren Lagern untergebracht worden seien. – Richtig ist vielmehr, dass für diese Gef.-Gruppe – die „Nichteinrechnung“ vorausgesetzt – einzig und allein die ELL zuständig waren. – Die bei GARBE (1993, S. 382f. Anm. 270) zu lesende Darstellung, kriegsgerichtlich Bestrafte seien ab 1942 auch in die neuen Lager Bernau, Elberegulierung, Rodgau-Dieburg und Zweibrücken gebracht worden, ist ebenfalls unzutreffend, da diese Vollzugseinrichtungen nur für von *zivilen* Gerichten verurteilte „Kriegstäter“ zuständig waren.

Zu den ab 1942 verstärkt vorgenommenen Begnadigungen und Zuführungen zur Bewährungstruppe sowie die Einschnitte in der Einweisung militärgerichtlich Verurteilter im Zeitraum September 1944 bis Februar 1945 siehe Kap. 3.3 und 4.2.3.

<sup>97</sup> WÜLLNER 1997, S. 653; vgl. auch HENNICKE/WÜLLNER 1995, S. 77.

<sup>98</sup> PERK 1970, S. 102.

Nebel“-Gefangenen (siehe unten) ab, ergäbe sich eine Zahl von ca. 33.200 Häftlingen mit ‚militärischer Herkunft‘. PERK gibt bedauerlicherweise nicht an, auf welche Quellen sich seine Kalkulation stützt. Auch WÜLLNERS Berechnung erscheint fragwürdig: Er gibt an, Elke SUHR habe für ihre Untersuchung 2.500 Einzelfälle aus den größtenteils erhaltenen Gefangenen-Transportlisten der Jahre 1940 bis 1944 ausgewählt und ihm persönlich bestätigt, dies hätten etwa 10 % aller Fälle ausgemacht.<sup>99</sup> Dabei übersieht WÜLLNER – genau wie SUHR<sup>100</sup> – jedoch, dass unter den in dieser Zeit in die ELL überführten Häftlingen auch ein beträchtlicher Anteil an *zivilen* Kriegstätern war, der sich jedoch nicht einmal annäherungsweise beziffern lässt.

Außer den schon erwähnten Gefangenenkategorien<sup>101</sup> gab es während des Zweiten Weltkrieges in den gesamten ELL noch folgende weitere: Von Mai 1943 an wurden im „Lager Süd“ des SGL Esterwegen bis zu 1.800 „*Nacht und Nebel*“-Gefangene untergebracht; wegen Überfüllung des Esterweger Lagerteils waren so genannte „NN“-Häftlinge ab Februar 1944 auch im SGL I Börgermoor zu finden. Bei ihnen handelt es sich um Widerstandskämpfer bzw. Personen, die den Besatzungsbehörden unliebsam waren, aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten Westeuropas. Auf Befehl Hitlers wurden sie ab 1941 zur Abschreckung „bei Nacht und Nebel“ verhaftet und nach Deutschland deportiert, ohne dass ihre Angehörigen erfuhren, wo sie verblieben waren. Ab Mai 1943 wurden Häftlinge, die aus dem Bereich des Militärbefehlshabers in Brüssel stammten – Belgier sowie Franzosen aus den Départements Nord und Pas-de-Calais; später kamen noch einige Niederländer dazu – und für die das Sondergericht Essen zuständig war, in die ELL gebracht. Bis April 1944 wurden fast alle NN-Gefangenen in die Haftanstalt Groß-Strehlitz in Schlesien verlegt; von dort ging ihr Weg zumeist in die Konzentrationslager.<sup>102</sup>

Im November 1944 wurden ca. 2.500 bis 4.000 Häftlinge des KZs Neuengamme ins Emsland gebracht. Sie mussten in der Umgebung von Meppen Verteidigungsstellungen für den „Friesenwall“ bauen, womit der Vormarsch der Alliierten aufgehalten werden sollte.<sup>103</sup> Untergebracht waren sie, teilweise gleichzeitig mit Kriegsgefangenen, in den Lagern Versen, Fullen, Groß-Hesepe und Dalum sowie einem weiteren Lager „Dalumer Rull“, höchstwahrscheinlich einem ehemaligen RAD-Lager.<sup>104</sup>

---

<sup>99</sup> WÜLLNER, ebd. Anm. 8; SUHR – Emslandlager 1985, S. 51 u. 237 Anm. 49.

<sup>100</sup> Siehe auch Anm. 96.

<sup>101</sup> Zu den Polen und Juden im SGL V Neusustrum siehe Anm. 88.

<sup>102</sup> KW 1985, S. 465 - 482; SUHR – Emslandlager 1985, S. 175 - 185; „Bestandsaufnahme der britischen Militärbehörden zu den Lagern im Emsland, die sie im Zuge der Vorbereitung von Strafverfahren gegen ehemalige Wachmannschaften im Jahr 1946 angefertigt haben“, zit. n. KW 1983, Dok. C III a/1.10, S. 1943 - 1981, hier S. 1975 - 1979. – Unter den NN-Gef. waren auch einige wenige Frauen – die einzigen in der ELL-Geschichte, soweit bislang bekannt; laut HOHENGARTEN (1973, H. 2, S. 19) wurden sie nur als Zeugen bei den Prozessen benötigt, waren also selbst keine ‚richtigen‘ Gef., die überwältigende Mehrheit waren jedoch Männer.

Zur Aburteilung der NN-Häftlinge tagte das Sondergericht in Esterwegen sowie der Volksgerichtshof in Papenburg und Leer, wobei eine hohe Zahl an Todesurteilen erging, die aber nicht in den Lagern vollstreckt wurden. – Bei der in der „Bestandsaufnahme...“ (ebd., S. 1978) zu lesenden Ortsangabe »Neustrelitz« als Verlegungsort der NN-Gef. (statt Groß-Strehlitz) handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um einen Irrtum. – Zu den NN-Gef. im Einzelnen vgl. GRUCHMANN 1981 und KONIECZNY 1993.

<sup>103</sup> SUHR – Konzentrationslager, S. 30. – Etwa zur gleichen Zeit baute um Aurich herum ebenfalls ein Neuengammer Außenkommando, das in *Engerhufe* (zwischen Georgsheil und Upgant-Schott, heute Gem. Südbrookmerland) untergebracht war, Panzergräben für den „Friesenwall“ (SUHR 1984).

<sup>104</sup> KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S.120f.; KW 1985, S. 109. – Die Bezeichnung der Kdos. in Neuengamme lautete „Außenkommando Meppen/Versen“ bzw. „Außenkdo. Dalum“. KRAUSE-SCHMITT u. a. (1986, S. 127f.)

Bei diesem Einsatz starben außerordentlich viele Gefangene (etwa jeder Fünfte). Als Haupt-Todesursachen nannte ein dänischer Häftling »die lange Arbeitszeit, die völlig ungenügende Bekleidung, die dauernde Nässe und die völlig ungenügende Nahrung und vor allem keine Wärme.«<sup>105</sup> Ende März 1945 wurden die verbliebenen Gefangenen auf Todesmärsche in Richtung Cloppenburg geschickt, von wo aus die Überlebenden zum Teil nach Neuengamme zurücktransportiert wurden.<sup>106</sup>

Seit September 1944 war in einem abgetrennten Teil des Lagers Börgermoor das „Wehrmachts-Untersuchungsgefängnis Börgermoor“<sup>107</sup> eingerichtet worden, das als Zweigstelle der Wehrmachtshaftanstalt Münster unterstand und von einem Hauptmann geleitet wurde. Die Kommandantur der SGL in Papenburg hatte für diesen Lagerteil keine Befugnisse; die Versorgung der Häftlinge und »einige Verwaltungsmaßnahmen« wurden jedoch gemeinsam mit den SGL wahrgenommen.<sup>108</sup> Es besteht allerdings Grund zu der Annahme, dass Strafgefangene des angrenzenden SGL I Börgermoor mit „Funktionen“ wie Barackenältesten u. ä. im Wehrmachts-Untersuchungsgefängnis betraut wurden, die sie in ihnen gewohnter Weise ausübten – sprich: ihre Macht missbrauchten.<sup>109</sup> Dieses Lager hatte die Funktion einer »Sammelstelle für mil[itärische]. U[ntersuchungs].-Gefangene des Wehrkreises VI«, da zahlreiche Wehrmachthaftanstalten in diesem Gebiet stark überfüllt waren oder bedingt durch Bombenschäden weniger bzw. gar keine Gefangenen mehr aufnehmen konnten.<sup>110</sup> Angehörige der Wehrmacht und Waffen-SS warteten hier auf ihren Prozess oder auf die Bestätigung bzw. Revision ihres Urteils aus einem bereits abgeschlossenen Gerichtsverfahren. Das ‚Gefängnis-Lager‘ war seit Dezember 1944 mit ungefähr 400 Untersuchungshäftlingen belegt.<sup>111</sup> Ein grober Überblick über die noch existierenden Transport- und Umlauflisten ergab, dass der Löwenanteil der verfolgten Delikte Desertionen sind, wobei die unerlaubte Entfernung deutlich vor der Fahnenflucht liegt.<sup>112</sup> Offenbar wurden die Untersu

---

zufolge gab es das Kdo. in Dalum und Groß-Hesepe bereits seit 1943. Nach anderen Angaben waren dagegen im November/Dezember 1944 dort zwischen 1.000 und 3.000 Deportierte aus Rotterdam untergebracht, die den „Friesenwall“ mitbauen mussten; das KZ-Kommando aus Neuengamme sei erst im Januar 1945 in Dalum eingetroffen (Aktionskomitee 1991, S. 65f. (Berichtigung, S. 2)).

<sup>105</sup> Zeugenaussage von Morton Ruge, zit. n. KW 1983, Dok. B/9.02, S. 449 - 452, hier S. 452.

<sup>106</sup> Zum Näheren vgl. KW 1985, S. 109 - 114.

<sup>107</sup> Dieser Teilbereich der ELL wird trotz guter bis sehr guter Quellenlage (Akten im StA OS, v. a. Rep. 947 Lin I Nrn. 285 - 297 f u. 543f.) in dieser Arbeit nur am Rande aufgeführt, da es nicht zum Kernbereich der SGL mit ihren bereits *rechtskräftig verurteilten* Gef. zählt.

<sup>108</sup> KW 1985, S. 242f. (Zitat S. 243).

<sup>109</sup> Diese Annahme fußt allerdings nur auf einem einzigen Beleg: Dem Schreiben eines Wehrmachtgerichts aus dem Raum Jülich (Niederrhein) an das WMUGfgs. Börgermoor, in dem es heißt: »Es wird auch gebeten, schärfstens einzuschreiten, soweit Untersuchungsgefangene des Heeres durch Häftlinge der *Zivilverwaltung*, welche die Aufsicht führen, geschlagen werden. Solche Misshandlungen sind unter allen Umständen unstatthaft. Diesseits bestehen größte Bedenken dagegen, dass Häftlinge der *Zivilverwaltung* irgendwelche Vorgesetzteneigenschaften über Untersuchungsgefangene des Heeres besitzen.« Es darf angenommen werden, dass mit „Zivilverwaltung“ die Reichsjustizverwaltung gemeint ist (Ger. d. Dienststelle Feldpost-Nr. 20 947 an Hauptmann Höft, SGL I, 04.01.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 543 (Herv. d. Verf.)). – Zu „kommandierten“ Häftlingen siehe auch Kap. 5.1.2.6.1.

<sup>110</sup> WMHA Münster, ZwSt. Pbg. [bzw. Börgermoor] an Ger. d. Dienststelle Feldpost-Nr. 20947, 24.01.1945, StA OS, ebd. – Vgl. u. a. auch WMHA Minden an SGL Pbg., 19.01.1945, StA OS, ebd.; Panzergrenadier-Ersatz- u. Ausbildungsbataillon 60, Rheine, an WMUGfgs. Pbg. [Börgermoor], 12.03.1945, StA OS, ebd. – Der Wehrkreis VI mit Sitz in Münster umfasste in etwa das heutige Bundesland Nordrhein-Westfalen einschließlich des ehemaligen Regierungsbezirks Osnabrück, zu dem auch das Emsland gehörte (BOBERACH 1991, beiliegende Karte).

<sup>111</sup> KW 1985, S. 243.

<sup>112</sup> Diverse Transport- und Umlauflisten, StA OS, ebd.

chungshäftlinge zu einem geregelten Arbeitseinsatz herangezogen, wie Fluchtmeldungen von Arbeitskommandos belegen.<sup>113</sup>

Am 31.03.1945 wurden zwei Gefangene, deren Todesurteil von Himmler als Gerichtsherrn inzwischen bestätigt worden war, auf dem Schießstand des Lagers Börgermoor durch ein Hinrichtungskommando, das aus zwölf Unteroffizieren bestand – wahrscheinlich Angehörigen des Wachpersonals des Untersuchungsgefängnisses –, erschossen.<sup>114</sup> Ende März 1945 erließ der stellvertretende Generalkommandeur des Wehrkreises X (Hamburg) eine Verfügung, nach der alle Untersuchungshäftlinge, die »wegen ihrer Straftat nicht mehr als 2 Jahre Gefängnis erhalten haben bzw. zu erwarten haben«, wieder zur Wehrmacht entlassen werden sollten.<sup>115</sup> Große Teile der in Börgermoor verbliebenen Militäruntersuchungsgefangenen wurden daraufhin in der Nähe stationierten Wehrmachtseinheiten in Oldenburg bzw. Leer zugeführt. In einem Schreiben an das Oldenburger Bataillon heißt es: »Die Entlassenen sind [...] wie Soldaten zu behandeln, die Strafaussetzung zur Frontbewährung erhalten haben. Sie sind baldmöglichst[, soweit tauglich, zur kämpfenden Truppe abzustellen.«<sup>116</sup> Die übrig gebliebenen Häftlinge teilten allem Anschein nach das nachfolgend dargestellte Schicksal der SGL-Insassen.<sup>117</sup>

### 2.3 Der „Fall Herold“ und das Ende der ELL

Die noch im Emsland verbliebenen, nicht „zur Front begnadigten“ Strafgefangenen arbeiteten entweder in „kriegswichtigen“ Betrieben oder waren krankheitshalber arbeitsunfähig. Als Anfang April 1945 die alliierten Militärverbände immer näher rückten, wurden alle Gefangenen der ELL in *Aschendorfermoor* zusammengezogen; am 11.04.1945 war das Lager mit 2.500 bis 3.000 Häftlingen völlig überbelegt. Am gleichen Tag erschien im Lager ein junger Mann in Hauptmannsuniform; wie sich später herausstellen sollte, war es der Schornsteinfeger-Lehrling Willi Herold, ein desertierter Gefreiter, der die Uniform nur gefunden hatte. Er agierte jedoch so überzeugend, dass niemand Zweifel an seiner Identität hegte. In Berufung auf einen Befehl Himmlers initiierte „Hauptmann Herold“ in Aschendorfermoor in den folgenden Tagen ein Standgericht, bei dem er und seine „Einheit“ unter Beteiligung der Wachmannschaften und ohne weiteres Verfahren zwischen 117 und 195 Gefangene auf bestialische Weise umbringen ließ. Die Toten wurden in Massengräbern verscharrt. Außerdem „be

---

<sup>113</sup> Neben Versuchen, aus dem Lager zu entkommen, sind Fluchtfälle dokumentiert von der »Arbeitsstelle Dörpen« (Umlaufliste A 39, SGL I, 15.02.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 544), vom »Arbeitskommando A[administrations]-Hof« (Umlaufliste A 111, SGL I, 24.03.1945, StA OS, ebd.) und »vom Arbeitskommando (Sodenkdo.)« (Umlaufliste A 122, SGL I, 28.03.1945, StA OS, ebd.). – Was mit den flüchtigen Gef. geschah – insbesondere, wenn sie wieder ergriffen wurden –, geht aus den Umlauflisten nicht hervor.

<sup>114</sup> KW 1985, S. 243; „Bestandsaufnahme der britischen Militärbehörden...“ 1946 (wie Anm. 102), S. 1973; Umlaufliste A 130, SGL I, 31.03.1945, StA OS, ebd. – Das Todesurteil gegen Mathias St. – einen der beiden Hingerichteten – ist abgedruckt bei KW 1983, Dok. C I/8.07, S. 1021 - 1025.

<sup>115</sup> Verfügung d stellvertretenden Generalkommandeurs d. Wehrkreises X, Abt. II/III Nr. 561/45 v. 25.03.1945, zit. n. WMUGfgs. Börgermoor an Infanterie-Ersatzbataillon 22, Oldenburg, 31.03.1945, StA OS, ebd.

<sup>116</sup> WMUGfgs. Börgermoor an Ersatzbataillon Oldenburg, 31.03.1945 (ebd.); vgl. auch WMUGfgs. Börgermoor an SS-Panzerjäger-Ausbildungs-Abt. 2, Leer/Ostfr., 07.04.1945, StA OS, ebd.

<sup>117</sup> KW 1985, S. 483.

gnadigte“ Herold bis zu 500 Häftlinge und führte sie der Wehrmacht bzw. SS zu.<sup>118</sup> Am 20. April 1945 – die ‚Vollstrecker‘ hatten sich inzwischen abgesetzt – wurde das Lager von kanadischen Truppen befreit. Die offiziell registrierte Zahl der Toten in den emsländischen SGL beträgt 1.781.<sup>119</sup>

Die übrig gebliebenen Gefangenen der ELL wurden bald darauf überwiegend entlassen.<sup>120</sup> Das Moorkultivierungsprojekt im Zusammenhang mit Gefangenenarbeit wurde jedoch keineswegs aufgegeben; spätestens 1947/48 wurden wieder Häftlinge der nun „Strafanstalten Emsland in Papenburg“ genannten Lager<sup>121</sup> im Moor eingesetzt; in einem Brief des Regierungspräsidenten in Osnabrück an den Niedersächsischen Landwirtschaftsminister heißt es: Der »Strafvollzug in den Gefangenenlagern des hiesigen Regierungsbezirks [stellt] keinen Selbstzweck dar[...], sondern einen mit der Emslander-schließung aufs engste verknüpften Bestimmungszweck«. <sup>122</sup> Im Gegensatz zur NS-Programmatik wurden nach dem Krieg allerdings weitgehend Maschinen zur Moorkultivierung eingesetzt.<sup>123</sup>

---

<sup>118</sup> Herold und fünf weitere an den Erschießungen Beteiligte wurden im August 1946 von einem britischen Sondergericht in Oldenburg zum Tode verurteilt (KW 1985, S. 483 - 486; SUHR – Emslandlager 1985, S. 117f.). – Eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse findet sich bei PANTCHEFF 1995 und in Paul MEYERS Video-film „Der Hauptmann von Muffrika oder Das Kriegsende in den nördlichen Emslandlagern“ (London 1996).

<sup>119</sup> KW 1983, S. 3554. – Dies entspricht einem Anteil von 54 % an allen standesamtlich erfassten Toten der gesamten ELL; berechnet man jedoch die gestorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen (siehe auch Anm. 78) mit ein, beläuft er sich nur auf 6 bis 10 %.

<sup>120</sup> BUCK (1999, S. 240) weist darauf hin, dass ein Teil der militärgerichtlich verurteilten ELL-Häftlinge in Kriegsgefangenenlager nach Belgien gebracht worden seien, von wo man sie erst Monate nach Kriegsende entlassen habe. Unklar dabei ist allerdings, ob es sich hierbei auch um bis zur Befreiung durch die Alliierten in Aschendorfermoor einsitzende Gef. oder aber vielmehr um von Herold und seinen ‚Mitarbeitern‘ zum „Sturmataillon Emsland“ bzw. zu anderen WM-Einheiten beorderte Häftlinge handelte –anzunehmen ist eher Letzteres.

<sup>121</sup> Am 02.06.1949 waren die Lager Esterwegen, Börgermoor, Brual-Rhede, Neusustrum, Wesuwe, Versen, Groß-Hesepe und Wietmarschen bereits mit insgesamt 2.061 Strafgefangenen der Justizverwaltung belegt (WWA Meppen an RegPräs. OS, 07.06.1949, StA OS, Rep. 430 Dez. 502 Akz. 15/65 Nr. 198 Bd. 1a).

<sup>122</sup> RegPräs. OS an d. niedersächsischen Minister f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Aug. 1949, StA OS, ebd.; vgl. auch Vertrag d. Vorstands d. Strafanstalten Emsland in Papenburg mit d. RegPräs. OS, vertreten durch d. WWA Meppen, 01.07.1947 bzw. 09.03.1948, StA OS, ebd.

<sup>123</sup> BORCK 1973, S. 27; SUHR – Emslandlager 1985, S. 203.

### **3. Wehrmacht und Strafvollzug**

#### **3.1 Die Entwicklung der Militärjustiz 1872 - 1945**

Das erste einheitliche Militärstrafgesetzbuch (MStGB) des Deutschen Reiches stammt vom 20.06. 1872; es baut auf den verschiedenen Gesetzbüchern der bisherigen Einzelstaaten auf, vor allem auf dem preußischen und dem bayrischen MStGB von 1845 bzw. 1869. Das Reichs-MStGB sah eine Aufteilung in höhere und niedere Gerichtsbarkeit vor. 1898 trat die Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) in Kraft; an der Spitze der Heeres- und Marinetricunale stand das Reichsmilitärgericht in Berlin. Die SPD hatte bereits 1891 in ihrem „Erfurter Programm“ die Abschaffung der als „Blut- und Klassenjustiz“ empfundenen Militärgerichtsbarkeit gefordert; nach der Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg wurde sie 1920 tatsächlich aufgehoben und das Reichsmilitärgericht aufgelöst. Das MStGB selbst wurde dagegen nicht außer Kraft gesetzt; 1926 erfuhr es sogar eine Novellierung. Straftaten von Wehrmichtsangehörigen wurden nunmehr von der allgemeinen Justiz verfolgt.<sup>1</sup>

Das Wirken der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg war später das Ziel intensiver Kritik nicht nur aus nationalsozialistischen, sondern auch aus weiten deutschnationalen Kreisen. Es wurde ihr vorgeworfen, in den entscheidenden Momenten völlig unangemessen gehandelt zu haben; sie habe

»versagt in drei Grundforderungen, die in einem Krieg an eine militärische Strafjustiz zu stellen seien: durch zu große Milde, wo Härte geboten gewesen wäre; durch zu großen Formalismus, wo auf Formen hätte verzichtet werden müssen; und durch zu große Langsamkeit, wo ein schnelles Verfahren erforderlich gewesen wäre.«<sup>2</sup>

Im Verlauf des Krieges sei eine noch »zunehmende Milde der deutschen Militärstrafrechtspflege« zu verzeichnen gewesen;<sup>3</sup> so erst sei es möglich geworden, dass zahllose Soldaten »ohne besonderes Risiko« der Front den Rücken gekehrt bzw. mit kritischen Äußerungen den „Geist der Zersetzung“ in die Streitkräfte hineingetragen hätten, denn eine fühlbare Bestrafung hätten sie nicht fürchten müssen. In „Mein Kampf“ schreibt Hitler:

»Eine Armee von Deserteuren ergoss sich [...] in Etappe und Heimat und half mit, jene große, verbrecherische Organisation zu bilden, die wir dann als die Macherin der Revolution nach dem 7. November 1918 plötzlich vor uns sahen.«<sup>4</sup>

Damit sich dies in einem erneuten Krieg nicht wiederholen könne, sollte eine rasch und effektiv wirkende Militärgerichtsbarkeit drakonische, abschreckende Strafen auswerfen:

»Will man schwache, schwankende und feige Burschen [...] zu ihrer Pflicht anhalten, dann gibt es von jeher nur eine Möglichkeit: Es muss der Deserteur wissen, dass seine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muss man sterben.«<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> SCHWINGE 1936, S. 1; SCHWELING 1978, S. 29 - 32; HAASE – Gefahr 1996, S. 40 - 42; GARBE 1990, S. 94f.; WÜLLNER/AUSLÄNDER 1990, S. 72. – HAASE (ebd. (Zitat S. 41)) zufolge bestand zumindest im Bereich der Marine eine »Art eigener Disziplinargerichtsbarkeit an Bord von Kriegsschiffen« weiter. – Der Wortlaut des neuen MStGB von 1926 ist abgedruckt bei KW 1983, Dok. C II a/3.31, S. 1547 - 1573 (vgl. auch SCHWINGE, ebd.).

<sup>2</sup> SCHWELING 1978, S. 32f. – Eine große Zahl von Juristen war selbst deutschnational eingestellt.

<sup>3</sup> Heinrich DIETZ o. J., in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 39, S. 114, zit. n. SCHWELING 1978, S. 34.

<sup>4</sup> Adolf HITLER – Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band. 11. Aufl., München 1942, S. 586 u. 588, zit. n. KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 13.

<sup>5</sup> HITLER, ebd., S. 586f., zit. n. ULLRICH 1995, S. 66.



Eine der ersten gesetzgeberischen Maßnahmen der Nationalsozialisten war dementsprechend die Wiedereinführung der Militärjustiz: Am 12.05.1933 wurde ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, das mit Wirkung vom 01.01.1934 den Status quo ante wiederherstellte. Am 23.11.1934 erging das „Gesetz zur Änderung des MStGB und der MStGO“, das eine Reihe von Anpassungen an die neuen Vorstellungen enthielt und dem im Mai und Juli 1935 das Wehrgesetz und das „Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht“ folgten. Das neue Wehrgesetz enthielt eine neue Regelung, mit dem kritisch gegenüber dem NS-Regime eingestellte Personen von vornherein aus der Wehrmacht ferngehalten bzw. beim Auffallen als solche aus ihr ausgeschlossen werden konnten: Bei einer Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe sowie allgemein bei demjenigen, der »wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist«, trat automatisch die *Wehrunwürdigkeit* ein.<sup>6</sup>

War zunächst noch das Reichsgericht das höchste Tribunal der Militärjustiz gewesen, wurde dies am 01.10.1936 durch das Reichskriegsgericht (RKG) – quasi als Nachfolgerin des Reichsmilitärgerichts – ersetzt. Ein im Dezember 1936 fertig gestellter Gesetzentwurf für ein neues, nationalsozialistisches „Wehrmachtstrafgesetzbuch“ wurde nicht verabschiedet, da sich in den Augen der meisten Militärjuristen das alte MStGB prinzipiell bewährt hatte.<sup>7</sup> Mit Einführung der „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“ (kurz „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“, KSSVO) und der „Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz“ (kurz „Kriegsstrafverfahrensordnung“, KStVO), die bereits am 17.08.1938 ausgearbeitet worden waren, jedoch erst am 26.08.1939 – also zu Kriegsbeginn – in Kraft traten, wurde das MStGB durch die im Krieg für notwendig erachteten Maßnahmen (siehe oben) ergänzt und eine ganze Reihe seiner Paragraphen für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt. Am 10.10.1940 wurde dann doch eine Neufassung des MStGB wirksam. Die KSSVO wurde bis Oktober 1944 durch insgesamt sechs Verordnungen geändert.<sup>8</sup>

Der Leitgedanke des Militärstrafrechts war laut Erich SCHWINGE als dem führenden Kommentator des MStGB die »*Aufrechterhaltung der Mannszucht* und damit Sicherung des inneren Zusammenhalts, der Schlagkraft und der Schlagfertigkeit der Truppe«. Der heute ungebräuchlich gewordene Begriff der „Mannszucht“ wiederum ist zu verstehen als »die auf der unbedingten Geltung von Befehl und

---

<sup>6</sup> § 13 d. Wehrgesetzes v. 21.05.1935, zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 14. – Weiterhin wurde wehrunwürdig, gegen den ein Gericht „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ – dies waren Sicherungsverwahrung, Einweisung in eine Heil-, Pflege-, Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt bzw. ein Arbeitshaus sowie die Untersagung der Berufsausübung – verhängte; auch Männern, die sich einer „Entmannung“ (Kastration) hatten unterziehen müssen, wurde die „Wehrehre“ aberkannt. Ferner konnten Militärtribunale bei Gefängnisstrafen von mehr als neun Monaten zusätzlich auf Wehrunwürdigkeit bzw. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die die Wehrwürdigkeit einschlossen, erkennen (KLAUSCH, ebd.; ABSOLON 1960, S. 112). – Auch die Einrichtung von „Sonderabteilungen“ der Wehrmacht (siehe auch Kap. 3.2) müssen unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, nicht systemkonforme Personen von der regulären Truppe fernzuhalten (KLAUSCH – Erziehungsmänner 1995, S. 68f.).

Es sei darauf hingewiesen, dass beim Lesen zeitgenössischer Wehrmachtstrafurteile der Eindruck entstehen kann, dass die Verhängung der Wehrunwürdigkeit im Ermessen des jeweiligen Gerichts stand, da diese Strafe in aller Regel gesondert ausgesprochen wurde. Dies geschah jedoch nur, »um den Eindruck des Urteils zu erhöhen«; in Wirklichkeit lag ein Automatismus vor (RITTAU 1941, S. 88).

<sup>7</sup> HAASE – Gefahr 1996, S. 43; ders. 1993, S. 36f.; PAUL 1994, S. 109; SCHWINGE 1936, S. 1f.; GARBE 1990, S. 96.

<sup>8</sup> SEIDLER 1991, S. 17 - 20. – Zur KSSVO und besonders zu deren § 5, der die „Wehrkraftzersetzung“ regelte, siehe auch Kap. 4.3.2.

Gehorsam beruhende militärische Disziplin«. <sup>10</sup> War also durch eine (potentielle) Straftat eines Soldaten die Disziplin der ganzen Truppe gefährdet, war es die Hauptaufgabe der Wehrmachtsjustiz, dies durch die Strafandrohung bzw. das Urteil – und hierbei vor allem die Strafzumessung – wettzumachen. Eine besonders wichtige Rolle spielte also die *Abschreckung*: Auf der einen Seite sollten allgemein Soldaten davon abgehalten werden, überhaupt eine Straftat zu begehen; auf der anderen Seite sollte die reale Straftat eines Wehrmachtangehörigen für dessen Kameraden ein abschreckendes Beispiel darstellen. Die *Wahrheitsfindung* trat demgegenüber deutlich in den Hintergrund. Überdies waren nun die Wehrmachtrichter verpflichtet, »das Gesetz an die Bedürfnisse und Anschauungen der Gegenwart anzupassen«, wobei der Terminus des „gesunden Volksempfindens“ eine gewichtige Rolle spielte. <sup>11</sup> Besonders hervorzuheben ist hierbei der im November 1939 eingefügte § 5 a KSSVO, der allgemein als „Strafverschärfungs-Passus“ bezeichnet wurde; er lautet:

»Personen, die dem Kriegsverfahren unterliegen, sind wegen strafbarer Handlungen gegen die Manneszucht oder das Gebot soldatischen Mutes unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode zu bestrafen, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert.« <sup>12</sup>

Bei der Vorbereitung des Überfalls auf die Sowjetunion – dem „Unternehmen Barbarossa“ – war sogar vereinbart worden, dass die Militärjustiz z. B. bei Übergriffen deutscher Soldaten gegen unbeteiligte sowjetische Zivilisten gar nicht in Aktion treten sollte; solche und ähnliche Vergehen wurden durch den „Erlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa‘ und über besondere Maßnahmen der Truppe“ des OKW vom 13.05.1941 praktisch im Vorhinein amnestiert. Ausgenommen waren auch hier Fälle, in denen eine kriegsgerichtliche Verurteilung »zur Aufrechterhaltung der Manneszucht oder für die Sicherheit der Truppe notwendig sei«. <sup>13</sup> In diesem Zusammenhang meint Hannes Heer, die Wehrmachtsjustiz sei

»eindeutig definiert worden als ein Instrument, was [die Aufgabe hatte,] den Zusammenhalt der Truppe, die Disziplin der Truppe, die Einheit und Homogenität der Truppe in Verfolgung ihrer verbrecherischen Aufgaben zu erhalten. Sie ist ein *Terrorinstrument* gewesen – von Beginn an und nicht erst mit Entwicklung des Krieges.« <sup>14</sup>

### 3.2 Die wehrmacheigenen Erziehungs- und Strafeinrichtungen

Zu Beginn dieses Kapitels werden Institutionen der Wehrmacht erörtert, die (noch) keinen Strafvollzug darstellten, sondern der „Erziehung“ der »disziplinar schwierigen Elemente« dienen sollten, »die

---

<sup>9</sup> SCHWINGE 1936, S. 2 (Herv. d. Verf.; das gesamte Zitat ist im Original gesperrt gedruckt).

<sup>10</sup> GARBE 1990, S. 108.

<sup>11</sup> SCHWINGE 1936, S. 3f. (Zitat S. 3); ULLRICH 1995, S. 66; KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 15.

<sup>12</sup> § 5 a KSSVO, zit. n. RITTAU 1941, S. 42; vgl. auch KLAUSCH, ebd.

<sup>13</sup> MESSERSCHMIDT/WÜLLNER 1987, S. 205 - 209 (Zitat S. 207).

<sup>14</sup> Int. Hannes Heer o. D., zit. n. HORST 1995, S. 12. – In diesen Zusammenhang passt auch eine Passage aus einer Rede, die Reichspropagandaminister Goebbels am 22.07.1942 vor Mitgliedern des Volksgerichtshofes hielt; er führte darin u. a. aus, »dass es im Kriege nicht so sehr darum gehe, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei, sondern nur um die Frage der Zweckmäßigkeit der Entscheidung. Der Staat müsse sich auf die wirksamste Weise seiner inneren Feinde erwehren und sie endgültig ausmerzen. Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern von dem Entschluss: der Mann muss weg« (zit. n. SEIDLER – Fahnenflucht 1977, S. 26).

eine Gefahr für die Manneszucht der Truppe bilden, bei denen aber eine kriegsgerichtliche Bestrafung nicht eintreten kann«. <sup>15</sup> Es sind dies die 1936 eingerichteten *Sonderabteilungen*. Sie waren vorgesehen für folgende Gruppen:

- »a) Wehrpflichtige, die auf Grund ihres Vorlebens als Gefahr für den Geist der Truppe anzusehen sind, soweit sie sich nicht bei Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht einwandfrei geführt haben. [...]
- b) Soldaten, deren Verbleiben in der Truppe wegen ihrer gesamten Haltung, Einstellung und Gesinnung unerwünscht ist. [...]
- c) Soldaten, die wegen unehrenhafter Handlungen gerichtlich bestraft sind und deren Weiter- oder Nachdienen in der Truppe aus dienstlichen und disziplinarischen Gründen unerwünscht ist.« <sup>16</sup>

Die Überweisung zu einer Sonderabteilung geschah also aufgrund von schlechten Beurteilungen durch Vorgesetzte bzw. von diesen verhängte Disziplinarstrafen. <sup>17</sup> Sieben dieser Einheiten wurden beim Heer und jeweils eine bei Luftwaffe und Marine eingerichtet. <sup>18</sup> KLAUSCH beschreibt ihren Charakter wie folgt:

»Einer in Teilbereichen gegebenen weitreichenden Gleichstellung mit regulären Wehrmachtangehörigen (z. B. bei Besoldung und Verpflegung) standen eine verschärfte Überwachung, ein weitgehendes Urlaubsverbot, Ausgangsbeschränkungen sowie andere Härten und Entbehrungen gegenüber. „Straffster Dienst“ und „unermüdliche Fürsorge“ bildeten in den einschlägigen Richtlinien die zentralen Begriffe, nach denen sich die Behandlung der Delinquenten ausrichten sollte.« <sup>19</sup>

Bei guter Führung in der Sonderabteilung winkte den „Erziehungsmännern“ die Versetzung in eine reguläre Einheit. Diejenigen, die sich jedoch in den Augen der Wehrmacht »böswillig allen Erziehungsmaßnahmen widersetzten«, konnten aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und der Polizei zur Einweisung in ein KZ übergeben werden. KLAUSCH schätzt, dass bis Kriegsbeginn zwischen 3.000 und 6.000 Soldaten diese „Sonderformationen“ durchliefen, von denen etwa 120 schließlich den zuletzt geschilderten Weg gehen mussten; diese KZ-Häftlinge seien die ersten der Kategorie „SAW“ (Sonderaktion bzw. -abteilung Wehrmacht) gewesen. Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden die Sonderabteilungen aufgelöst, ihre Angehörigen normalen Fronteinheiten zugeteilt oder aber, sofern man sie als »unverbesserliche Wehrmachtsschädlinge« einstufte, in KZs überwiesen. <sup>20</sup>

Schon im Februar 1940 wurden beim Feld- und beim Ersatzheer erneut Sonderabteilungen eingerichtet, wobei nun »das bekannte Prinzip von „Zuckerbrot und Peitsche“ eine deutliche Gewichtung hin zur „Peitsche“ erfuhr«; der zu rekrutierende Personenkreis wurde dieses Mal so umrissen:

»In die Sonderabteilungen gehören bestimmungsgemäß Schwererziehbare. Darunter fallen die Gruppen der Faulen, Nachlässigen, Schmutzigen, Widersetzlichen, Renitenten, Anti- und Asozia

---

<sup>15</sup> Kurze Übersicht über Organisation und Aufgaben des Wehrmachtstrafvollzugs, der Bewährungstruppe sowie der Sondereinheiten des Heeres, 16.03.1943, zit. n. KLAUSCH – Erziehungsmänner 1995, S. 68. – Bei SEIDLER (1991, S. 150 - 166) werden die Sondereinheiten dennoch im Kapitel „Strafvollstreckungsformen“ behandelt.

Im Gegensatz zu den in hier erörterten Erziehungs- und Strafeinheiten werden die *Bewährungstruppen* von Wehrmacht und SS in Kap. 4.2.3 behandelt.

<sup>16</sup> Aufstellungsbefehl d. Reichskriegsministers v. 25.05.1936, zit. n. KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 22.

<sup>17</sup> WÜLLNER 1997, S. 661f.

<sup>18</sup> Zu den Stationierungsorten vgl. KLAUSCH, ebd., S. 21f.

<sup>19</sup> Ders. – Erziehungsmänner 1995, S. 69.

<sup>20</sup> Ebd., S. 69f. – Die Ende 1939 ins KZ Sachsenhausen (bei Oranienburg, nordwestlich von Berlin) eingelieferten „SAW“-Häftlinge wurden besonders schwer misshandelt (Ebd., S. 70).

len, Gemütlosen, Haltlosen, Lügner und Schwindler, Unsteten und Triebhaften, also die Psychopathen, die man als Hyperthymische, Geltungssüchtige, Stimmungslabile, Explosible, Willenlose und Gemütlose bezeichnet. Kurz gesagt: Die Störer, die Schlechtwilligen, diejenigen, die nicht wollen.«<sup>21</sup>

Die Verweildauer eines Soldaten bei einer solchen Sonderabteilung war auf drei, später vier bis sechs Monate begrenzt; danach sollte er – bei „erfolgreicher Erziehung“ – zu einer Feldeinheit versetzt, bei „Versagen“ ins KZ abgeschoben werden. Aus den Sonderabteilungen des Feldheeres wurde im August 1941 das *Feldsonderbataillon* gebildet, das bis zum Ende des Krieges bestehen blieb; es war zunächst im lothringischen Metz stationiert und ab Oktober 1941 der Heeresgruppe Nord unterstellt. Über die genannten Kategorien hinaus war es ab Februar 1942 auch zuständig für zu Gefängnisstrafen verurteilte Soldaten, die »nach voller Strafverbüßung für die Truppe disziplinar noch nicht tragbar, aber noch erziehungsfähig sind«. Bis Ende 1942 wurden nach Angaben des Bataillonskommandeurs 90,8 % der „Erziehungsmänner“ »dem Heer [...] als feldbrauchbar wieder zurückgegeben«; auch die „Sonderabteilung IX“ des Ersatzheers in Schwarzenborn (Knüllgebirge) bestand mindestens bis März 1945.<sup>22</sup>

Aus der *Marine*-Sonderabteilung der Friedenszeit ging die „Kriegs-sonderabteilung der Kriegsmarine“ bzw. „Marinefeldsonderkompanie“ in Hela hervor, die im Juli 1942 aufgelöst wurde und weit über die Marine hinaus einen besonders schlechten Ruf genoss; ihre Nachfolge-Institution, die Marinekompanie des Feldsonderbataillons, die offiziell dem Feldheer unterstand, war höchstwahrscheinlich mindestens bis Ende 1944 ebenfalls in Hela stationiert. Neu aufgestellt wurden im Juli 1942 die 30. bzw. 31. Schiffsstammabteilung in Wittmund bzw. Windau; Soldaten, die sich hier nicht „bewährten“ und als „unerziehbar“ eingestuft wurden, wurden strafweise nach Hela versetzt.<sup>23</sup> Die *Luftwaffe* unterhielt ab Januar 1940 ein „Prüfungslager“ in Leipzig-Schönau, das im September 1942 nach Dedelstorf verlegt wurde, wo sich schon vor dem Krieg die Luftwaffen-Sonderabteilung befunden hatte. Im Sommer 1943 wurden das „Prüfungslager“ aufgelöst und die Luftwaffen-Sonderkompanien z. B.

---

<sup>21</sup> Anordnungen zum Ärztlichen Dienst Nr. 3 d. Heeres-Sanitätsinspektors, 05.11.1940, zit. n. MESSERSCHMIDT 1969, S. 385. – Als nicht geeignet für die Sonderabteilungen wurden »Geisteskranke sowie Schwachsinnige höheren Grades« u. a. bezeichnet, »[k]urz gesagt: Die Versager, diejenigen, die nicht können« (Ebd.). – In den Bereich des Heeres-Sanitätsinspektors fiel auch die Militärpsychiatrie; die hier zitierte Passage stellte eine Präzisierung der bisherigen Zuordnungskriterien da, die sich an die klassische Typologie der Psychopathie von Kurt Schneider anlehnte (KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 20 u. 24). – Zur Rolle von Militärpsychologen und -psychiatrie vgl. auch ebd., S. 24 - 30, sowie RIEDESSER/VERDERBER 1996.

<sup>22</sup> KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 38f. (1. Zitat S. 39); ders. – Erziehungsmänner 1995, S. 70f.; Bericht d. Kommandeurs d. Feldsonderbataillons, 15.02.1943, zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 71 (2. Zitat); WÜLLNER 1997, S. 661 - 664; Allgemeine Heeresmitteilungen, 1941, Nrn. 858 u. 1068, zit. n. WÜLLNER 1997, S. 770f.; SEIDLER 1991, S. 155 - 157. – Schwarzenborn liegt zwischen Bad Hersfeld und Schwalmstadt und gehört heute zum Schwalm-Eder-Kreis, Hessen.

<sup>23</sup> SEIDLER 1991, S. 164f.; HAASE – Gefahr 1996, S. 262 - 269; KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 104. – SEIDLER (1991, S. 164) zufolge gab es im Laufe des Krieges jeweils vier solcher Schiffsstammabteilungen mit „Erziehungs“-Charakter an Nord- und Ostsee; nach HAASE (ebd., S. 263 Anm. 86) sind dagegen »[w]eitere Kriegs-sonderabteilungen der Kriegsmarine [über die zwei von ihm Aufgeführten hinaus ...] bislang nicht nachweisbar«. – Wittmund liegt in Ostfriesland zwischen Wilhelmshaven und Aurich, heute Landkreis Wittmund. – Windau ist das lettische Ventspils und liegt an der Ostsee in Kurland, östlich von Riga und nördlich von Libau (Liepāja). – Die Halbinsel Hela (polnisch: Mierzeja Helska) befindet sich an der Danziger Bucht nördlich von Danzig (Gdańsk).

V. 1 - 3 eingerichtet, deren Standorte häufig wechselten.<sup>24</sup> De facto waren die Grenzen zwischen Erziehungs- und Strafeinrichtungen äußerst fließend; wo Aussagen ehemaliger dort eingesetzter Soldaten vorliegen, ist die Behandlung der „Erziehungsmänner“ als ausgesprochen brutal zu bezeichnen.<sup>25</sup> Schätzungen zufolge durchliefen etwa 10.000 „schwer erziehbare Soldaten“ die Sondereinrichtungen aller drei Wehrmachtsteile.<sup>26</sup>

Bei der Vollstreckung von *Strafen*, die durch deutsche Militärgerichte ausgesprochen wurden, sind zunächst die vier existierenden Straftypen zu unterscheiden: Geordnet von der schwersten bis zur leichtesten waren dies Zuchthaus-, Gefängnis-, Festungshaft- und Arreststrafen. Ein zu Zuchthaus verurteilter Soldat wurde automatisch wehrunwürdig, musste aus der Wehrmacht ausscheiden und wurde dem zivilen Strafvollzug übergeben.<sup>27</sup> Alle übrigen Strafen zogen keine Wehrunwürdigkeit nach sich; diese vollstreckte die Wehrmacht in aller Regel in ihren eigenen Institutionen.<sup>28</sup>

*Arreststrafen* gab es – neben Kasernen- und Stubenarrest, der nicht in Zellen vollzogen wurde – in den Varianten gelinder und geschärfter Arrest; sie wurden vom Disziplinarvorgesetzten, in der Regel dem Kompaniechef, oder einem Kriegsgericht verhängt und dauerten maximal sechs Wochen. Arrestzellen sollten am Standort der Einheit des betreffenden Soldaten bzw. (bei Marineangehörigen) an Bord seines Schiffes zur Verfügung gestellt werden. Ab 1942 wurden die bisherigen Standortarrestanstalten als (Kriegs-)Wehrmachtshaftanstalten bezeichnet. Im Operationsgebiet der Armeen gab es stattdessen „Bewegliche Heeresgefängnisse“. Während des Arrests musste in der Regel nicht gearbeitet werden; dies änderte sich 1944, als bei den einzelnen Divisionen „Strafvollstreckungszüge“ eingerichtet wurden. Hier sollten Mannschaftssoldaten, die mit Strafen zwischen einer Woche Arrest und drei Monaten Gefängnis belegt worden waren, »zu schwerer körperlicher Arbeit unter Feindeinwirkung herangezogen werden«; die Wehrmachtjuristen erhofften sich von dieser unmittelbar an Tat und Strafverhängung anschließenden Maßnahme eine noch größere Abschreckungswirkung auch bei kleineren Delikten.<sup>29</sup>

*Festungshaft* war im Gegensatz zu Gefängnis und Zuchthaus eine nicht entehrende Strafe. Zu diesem Typus – mit Strafen zwischen sechs Wochen und fünfzehn Jahren – durfte nur derjenige verurteilt werden, bei dessen Tat das Gericht »ausschließlich ehrenhafte Beweggründe« feststellen konnte. Typisch für die – praktisch nur gegen Offiziere und auch dort nur äußerst selten – vorkommende Verhängung von Festungshaft war »die Abweichung von militärischen Befehlen, wenn sie positive Ergebnisse zeitigte«, z. B. verbotene »außerdienstliche Befehle an Untergebene, [...] wenn sie für die Truppe vorteilhafte Auswirkungen hatten«. Festungshaftstrafen bedeuteten lediglich »Freiheitsentziehung mit

---

<sup>24</sup> SEIDLER 1991, S. 165f.; WÜLLNER 1997, S. 779; KLAUSCH, ebd., S. 22. – Dedelstorf liegt südwestlich von Hankensbüttel, zwischen Gifhorn und Uelzen, heute Landkreis Gifhorn, Niedersachsen.

<sup>25</sup> Zu Hela und Wittmund vgl. HAASE, ebd., sowie KLAUSCH, ebd., S. 104f.

<sup>26</sup> KLAUSCH – Erziehungsmänner 1995, S. 71; WÜLLNER 1997, S. 664.

<sup>27</sup> Siehe hierzu Kap. 3.3 und 3.1.

<sup>28</sup> Zur Ausnahme einer Gefängnisstrafe bei gleichzeitig verhängter Wehrunwürdigkeit bzw. dem Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte siehe ebenfalls Kap. 3.3

<sup>29</sup> SEIDLER 1991, S. 97, 107 - 114 u. 166 - 170 (Zitat S. 166).

Aufsicht über Beschäftigung und Lebensweise«; sie wurden während des Krieges in den Festungshaftanstalten Ingolstadt – bis zu deren Auflösung im Dezember 1940 – und Germersheim vollstreckt.<sup>30</sup>

*Gefängnisstrafen* von sechs Wochen bis zu drei Monaten Dauer wurden bei Einsatz des betreffenden Soldaten in deutsch-besetzten Gebieten in den dortigen Kriegswehrhaftgefängnissen oder Wehrmachtuntersuchungsgefängnissen vollzogen. Während des „Barbarossa“-Feldzuges wurden für den gleichen Zweck 1941 für jede der drei Heeresgruppen jeweils ein Kriegswehrhaftgefängnis eingerichtet.<sup>31</sup>

Waren Gefängnisstrafen zwischen drei Monaten und fünfzehn Jahren ausgesprochen worden, wurden die Verurteilten im Allgemeinen ins „Reichsgebiet“ zurückgebracht, wo die *Wehrmachtgefängnisse* für sie zuständig waren. Zu Beginn des Zweiten Weltkriegs existierten bereits Einrichtungen in Torgau-Fort Zinna, Germersheim und Glatz; neu eröffnet wurden Wehrmachtgefängnisse in Torgau-Brückenkopf, Graudenz, Anklam, Bruchsal und Freiburg im Breisgau.<sup>32</sup> Je nach Region, wo der Betroffene verurteilt wurde – Wehrkreis, Luftgau, Marinestation der Nord- oder Ostsee, Heeresgruppe der Ostfront bzw. besetztem Gebiet –, kam er einem Strafvollstreckungsplan von 1942 zufolge in das für ihn zuständige, meist das jeweils nächstliegende Wehrmachtsgefängnis.<sup>33</sup> Was bei den ELL ein Außenkommando war, hieß hier *Wehrmachtgefangenenabteilung* (WGA); 1941/42 gab es reichsweit 31 bzw. 26 WGAs, die jeweils einem Wehrmachtgefängnis unterstellt waren, 1942 zusätzlich das selbständige »Wehrmachtgefangenenlager „Donau“«, das aus vier Abteilungen – zwei in Leipheim, zwei

---

<sup>30</sup> Ebd., S. 114 - 117 (Zitate S. 115); ABSOLON 1952, S. 34. – SS-Angehörige wurden bei Festungshaftstrafen zunächst ebenfalls nach Germersheim geschickt; ab Sommer 1943 wurde die Strafe »in dafür besonders eingerichteten Räumen der SS-Kaserne München-Freimann« vollzogen (SEIDLER 1991, S. 221). – Germersheim liegt am Rhein zwischen Speyer und Karlsruhe und gehört heute zum Landkreis Germersheim, Rheinland-Pfalz; zu Literatur zum WMGfgs. Germersheim vgl. AUSLÄNDER 1995, S. 211 Anm. 12. – Ingolstadt liegt an der Donau zwischen Nürnberg und München und gehört heute zu Oberbayern.

<sup>31</sup> Für den Bereich der Heeresgruppe Nord war dies bis Dezember 1941 Dünaburg (im Südwesten Lettlands, nahe der Grenze zu Litauen und Weißrussland, heute Dungavpils), danach die litauische Hauptstadt Wilna (Vilnius). Für Soldaten der Heeresgruppe Mitte war zunächst das WMGfgs. Borissow (noröstlich von Minsk in Weißrussland, heute Barysau) zuständig, das später nach Lemberg (in Galizien nahe der polnischen Grenze, gehört heute zur Ukraine und heißt L'viv) verlegt wurde. Angehörige der Heeresgruppe Süd mussten bis zu dreimonatige Gfgs.-Strafen zunächst in Dubno (in Wolynien, südwestlich von Luc'k, zwischen Rovno (heute Rivne) und Lemberg in der heutigen Ukraine, heißt heute Dobno), später in Tarnów (zwischen Krakau (Kraków) und Rzeszów, heute im Südosten Polens) verbüßen. Im August 1944 wurden diese Kriegswehrhaftgefängnisse aufgelöst (ABSOLON 1952, S. 35; SEIDLER 1991, S. 118f.; AUSLÄNDER 1995, S. 52).

<sup>32</sup> AUSLÄNDER, ebd.; KLAUSCH – Konzentrationslager 1993, S. 32. – Torgau liegt an der Elbe, nordöstlich von Leipzig, zwischen Wittenberg und Riesa, heute Landkreis Torgau-Oschatz, Sachsen; zu den Wehrmachtgefängnissen dort vgl. auch HAASE/OLESCHINSKI 1993, dies. 1995 sowie EBERLEIN u. a. 1999. – Zu Germersheim siehe Anm. 30. – Glatz (polnisch Kłodzko) liegt in Schlesien, südöstlich von Breslau (Wrocław) nahe der tschechischen Grenze. – Graudenz ist das heute polnische Grudziądz, an der Weichsel zwischen Bromberg (Bydgoszcz) und Danzig (Gdańsk). – Anklam liegt an der Peene zwischen Greifswald und Pasewalk, heute Landkreis Ostvorpommern, Mecklenburg-Vorpommern; zum WMGfgs. Anklam vgl. auch WAGNER 2000. – Bruchsal befindet sich nordöstlich von Karlsruhe im heutigen Landkreis Karlsruhe, Baden-Württemberg. – Zum WMGfgs. Freiburg im Breisgau vgl. auch BADER 1945.

WÜLLNER (1997, S. 818) nennt irrtümlicherweise als WMGfgs. auch Leipheim (an der Donau zwischen Günzburg und Ulm, heute Landkreis Günzburg, Bayern); hierbei handelt es sich jedoch um eine WGA, die 1941 dem WMGfgs. Germersheim unterstellt war und 1942 zum WMGef.-Lager Donau gehörte (Verzeichnis d. WMGfgs.se u. WGAs d. ChefHRüst u. BdE, 13.05.1941, zit. n. WÜLLNER 1997, S. 821 - 823, hier S. 822; Verz. d. WMGfgs.se u. WGAs d. ChefHRüst u. BdE, 31.01.1942, zit. n. WÜLLNER 1997, S. 824f., hier S. 825; zu den WGAs und dem WMGef.-Lager Donau siehe auch unten).

<sup>33</sup> Strafvollstreckungsplan d. OKW, 27.11.1942, zit. n. HAASE/OLESCHINSKI 1993, S. 105.

im Raum Regensburg – bestand.<sup>34</sup> Über die zu Gefängnisstrafen verurteilten Soldaten heißt es in einem Erlass vom 30.04.1942, sie würden »in den Wehrmachtgefängnissen geistig betreut, erzieherisch ausgerichtet und exerziermäßig straff ausgebildet«; »in ihrer äußeren Haltung werden sie durch Arbeitseinsatz und straffen Exerzierdienst gefestigt«.<sup>35</sup> WÜLLNER bezeichnet dies als einen »pathetischen, ja theatralischen Erguss«, da es »[ü]ber die menschenverachtenden Zustände in den WM-Gefängnissen [...] keinen Zweifel geben« könne. Schwere Arbeit in Gefängnis-Eigenbetrieben, in Rüstungsunternehmen o. ä. Firmen, das zusätzliche Exerzieren und die demütigenden Schikanen des Wachpersonals machten den meisten Häftlingen dort das Leben schwer.<sup>36</sup>

Als eindeutige Strafeinrichtung, und zwar als »die schärfste Form des „Vollzuges“ von Freiheitsstrafen«, wurden kurz nach Kriegsbeginn die *Straflager* der Wehrmacht eingerichtet. In die Straflager sollten nur solche Soldaten eingewiesen werden, die als »eine Gefahr für die Mannszucht« in der Truppe und als „besserungsunfähig“ beurteilt wurden, vor allem »Wehrmachtsschädlinge, Verbrechertypen und Träger wehrfeindlichen Geistes«. Dies konnte durch den Kommandanten eines Wehrmachtgefängnisses verfügt werden; genauso konnten jedoch auch Richter bzw. Gerichtsherrn bei der Festsetzung des Strafmaßes auf Gefängnisstrafe plus Straflager erkennen, wenn ein besonders abschreckendes Urteil gefällt werden sollte. Ähnlich wie bei Zuchthausstrafen bzw. „Wehrunwürdigen“ wurde die Strafvollstreckung für die Dauer der Zugehörigkeit zum Straflager, die prinzipiell unbefristet war, ausgesetzt. Wer also beispielsweise zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden war, nach zwei Monaten in ein Straflager eingewiesen wurde und dort z. B. ein Jahr verbrachte – und überlebte! –, hatte danach noch vier Monate Gefängnisstrafe zu verbüßen – es sei denn, er hätte sich während der Straflagerverwahrung »hervorragend bewährt oder sich ausgezeichnet geführt«; dann war die Anrechnung der Straflagerzeit auf die (Rest-)Strafe möglich.<sup>37</sup> Schon wenige Monate nach Kriegsbeginn schrieb der Kriegsgerichtsrat Fritz HODES den Straflagern »den Charakter eines „Konzentrationslagers für die Wehrmacht“« zu.<sup>38</sup>

Bis 1942 wurde die „Straflagerverwahrung“ in mehreren, möglicherweise allen acht Wehrmachtgefängnissen durchgeführt;<sup>39</sup> im Laufe dieses Jahres wurden dann die *Feldstraflager* I und II, kurz darauf auch das Feldstraflager III aufgestellt, die zunächst in Nordfinnland und Norwegen, später an der Ost

---

<sup>34</sup> Verzeichnis d. WMGfgs.se u. WGAs, 13.05.1941 u. 31.01.1942 (ebd.; Zitat S. 825). – Wann das WMGef.-Lager Donau aufgelöst wurde, ist unbekannt. – Zur Lage von Leipheim siehe Anm. 32.

<sup>35</sup> Behandlung der Soldaten nach Entlassung aus dem Wehrmachtstrafvollzug, OKW, 30.04.1942, zit. n. ABSOLON 1952, S. 39.

<sup>36</sup> WÜLLNER 1997, S. 820 (Zitat); HAASE – Gefahr 1996, S. 251; AUSLÄNDER 1995, S. 52 - 58; SEIDLER 1991, S. 117 - 122.

<sup>37</sup> WÜLLNER 1997, S. 691f. (1. Zitat S. 692); SEIDLER 1991, S. 135f. (2. Zitat S. 135); AV d. ChefHRüst u. BdE, 06.05.1940, zit. n. SEIDLER 1991, S. 136 (3. Zitat); § 106 KStVO, zit. n. SEIDLER 1991, S. 135 (4. Zitat).

<sup>38</sup> Fritz HODES – Die Strafvollstreckung im Kriege. In: Zeitschrift für Wehrrecht, Bd. 4 (1939/40), S. 407, zit. n. KLAUSCH – Konzentrationslager 1993, S. 33.

<sup>39</sup> WÜLLNER 1997, S. 691; SEIDLER, ebd.; HAASE – Gefahr 1996, S. 254f. – Bei ABSOLON (1952, S. 37) findet sich diesbezüglich eine missverständliche Formulierung: »Straflagerverwahrung wurde in den Wehrmachtgefängnissen bzw. in den angegliederten Straflagern (ab 1.1.1943 ausschließlich in Feldstraflagern) durchgeführt. Wehrmachtangehörige, für die Straflagerverwahrung angeordnet war, waren nur dem Wehrmachtgefängnis Torgau – Fort Zinna – zu überweisen.« Gemeint ist damit höchstwahrscheinlich, dass mit Straflager belegte Gef. – seitdem es die Feldstraflager gab – zunächst dem WMGfgs. Torgau-Fort Zinna zugeführt wur-

front eingesetzt wurden. Der Tätigkeitsbereich der Feldstraflager-Insassen wird wie folgt beschrieben: »Einsatz zur härtesten Arbeit unter gefährvollen Umständen im Operationsgebiet, möglichst bei der kämpfenden Truppe«, z. B. Minen beseitigen, gefallene Feinde begraben, Bunker und Stellungen bauen, Stacheldrahtschneisen schneiden.« Zehn bis vierzehn Stunden täglich sollten die Häftlinge arbeiten. Entsprechend werden die Überlebenschancen in den Feldstraflagern als »geringer als in den Straflagern des Reichsjustizministeriums [sprich: den ELL] und in den KZ« bezeichnet.<sup>40</sup> Der frühere Feldstraflager-Gefangene Robert Stein berichtet, dass etwa 90 Prozent seiner Truppe umgekommen seien – teils durch feindlichen Beschuss, teils durch Unterernährung und Misshandlungen.<sup>41</sup> Die hohe Todesrate gefährdete allerdings die Einsatzbereitschaft der Feldstraflager, so dass Ende 1942 verfügt wurde, den Aufenthalt dort auf sechs bis neun Monate zu begrenzen; danach sollte entschieden werden, ob der Betreffende der Polizei »zwecks Einweisung in ein „richtiges“ Konzentrationslager« übergeben oder zur „Bewährung“ in eine neue, im Folgenden noch zu erörternde Strafeinrichtung eingegliedert werden sollte: eine FGA. In Ausnahmefällen war auch die Überstellung zur Bewährungstruppe 500 möglich. Das Feldstraflager III wurde wahrscheinlich bereits Anfang 1943 in eine FGA umgewandelt, die beiden übrigen erst im März 1945.<sup>42</sup>

Die *Feldstrafgefangenenabteilungen* (FGAs) wurden im Frühjahr 1942 eingeführt, also ungefähr zur gleichen Zeit, als auch die Straf- in Feldstraflager umgewandelt wurden. Hauptgründe für ihre Aufstellung waren die Überfüllung der Wehrmachtgefängnisse und die hohen Menschenverluste an der Ostfront. Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten sollten von nun an nur noch ausnahmsweise in den Wehrmachtgefängnissen abgesessen werden; der Regelfall wurde die Einweisung in eine FGA. Schon im März 1943 gab es 19 FGAs, die ohne Ausnahme an der Ostfront eingesetzt wurden; bis Kriegsende stieg ihre Zahl auf 22 (Die FGAs 21 und 22 waren die oben erwähnten umfunktionierten Feldstraflager). Feldstrafgefangenenabteilungen wurden damit zur »weitaus größten „Vollzugs“-Einrichtung im Felde«, die mehr als doppelt so viel Kapazität an Soldaten hatte wie die Bewährungstruppen. Eine FGA soll in der Regel aus fünf Kompanien bestanden haben, von denen drei Gefängnis-, eine Straflager- und eine Zuchthauskompanie – letztere existierten ab 1943/44 – gewesen seien. Für FGA-Haftvollzug vorgesehene Verurteilte wurden direkt der nächstgelegenen FGA zugeführt oder – bei bisherigem Einsatz des Betreffenden im westlichen Kriegsgebiet – über die in den Kriegswehrmachtgefängnissen eingerichteten Sammelstellen diesen zugeleitet. Der Haftvollzug ist nur geringfügig milder als bei den Feldstraflagern zu beurteilen: Die FGAs wurden »als Bautruppe, in der Regel ohne Waffen, „unter gefährvollen Umständen“ im Operationsgebiet eingesetzt«, z. B. zum Minenlegen, -räumen, Stellungen- und Straßenbau sowie zur Partisanenbekämpfung; die Gefangenen erhielten nur einen stark gekürzten Verpflegungssatz. Nach drei bis neun Monaten sollte der Häftling – „gute

---

den, von wo aus sie in eines der Feldstraflager weitergeleitet wurden (Vgl. auch HAASE, ebd., S. 252 - 254, v. a. Anm. 61; zu den Feldstraflagern siehe auch unten).

<sup>40</sup> SEIDLER 1991, S. 136; vgl. auch HAASE, ebd., S. 254f.; KLAUSCH, ebd., S. 32f.

<sup>41</sup> Ber. Robert Stein o. D., zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 34. – KLAUSCH (ebd., S. 35) hält diese Zahlenangabe zwar offensichtlich für zu hoch gegriffen; auf jeden Fall seien jedoch die »Verluste exorbitant hoch« gewesen.



Führung“ vorausgesetzt – zu den 500ern – und zwar wie die Insassen der Wehrmachtgefängnisse auf direktem Wege, also ohne „Überprüfung“ ihrer Eignung in Torgau-Fort Zinna – bzw. bei konstatierte „Unerziehbarkeit“ in ein Feldstraflager überstellt werden; durch Folgestrafen (z. B. unerlaubte Entfernungen und Diebstähle aufgrund des Hungers der Angehörigen der FGAs) verlängerte sich der Aufenthalt jedoch häufig.<sup>43</sup>

Festzuhalten bleibt, dass für alle hier genannten Einrichtungen mit Ausnahme von Friedens-Sonderabteilungen, Arrestvollzug und Festungshaftanstalten gilt, was Fietje AUSLÄNDER über die Militärjustiz schreibt: »Der jederzeit mögliche Tod des Gefangenen gehörte während des Zweiten Weltkrieges in ihr Kalkül.«<sup>44</sup>

### 3.3 Die Bedeutung der ELL für die Wehrmacht

Bereits zwei Monate nach Kriegsbeginn ließ das Reichsjustizministerium bekanntmachen:

»Jeder Strafgefangene der Justiz, der auf Grund wehrmachtgerichtlichen Urteils wehrunwürdig geworden ist, ist sofort dem Strafgefangenenlager *Esterwegen* im Emsland zu überweisen, wo die Strafe in der Zuchthäuserstrafkompanie zu vollziehen ist.«<sup>45</sup>

An dieser Stelle soll zwei Fragen nachgegangen werden, die eng zusammenhängen: Warum schickte die Wehrmacht ihre als „wehrunwürdig“ entlassenen Straftäter gerade in die ELL – und nicht anderswohin? Und warum wurde gerade das SGL VII Esterwegen dafür ausgesucht?

Schon aus den drei Wochen darauf veröffentlichten Bestimmungen des OKH wird deutlich, was die Wehrmachtführung zur Wahl der ELL bewogen hat:

»Jeder Soldat, der zu Zuchthaus verurteilt wird, ist wehrunwürdig und wird einem Straflager der Reichsjustizverwaltung überwiesen, in diesem Straflager hat er bei schmaler Kost schwere und gefährliche Arbeit zu leisten und unterliegt einer besonders strengen Behandlung mit harten Strafen.«<sup>46</sup>

---

<sup>42</sup> KLAUSCH, ebd., S. 35 - 38 (Zitat S. 36); HAASE, ebd. – Zu WÜLLNERS (1997, S. 709) Irrtum, über die Feldstraflager I - III hinaus habe es noch weitere gegeben, vgl. KLAUSCH, ebd., S. 36f. Anm. 24, sowie HAASE, ebd., S. 254.

<sup>43</sup> WÜLLNER 1997, S. 743 - 749 (1. Zitat S. 744); SEIDLER 1991, S. 144 - 149 (2. Zitat S. 146); HAASE, ebd., S. 255f.; ABSOLON 1952, S. 35f.; AUSLÄNDER 1995, S. 63f. – Fritz WÜLLNER (1997, S. 743) nennt als Aufstellungs-Grund für die FGAs außerdem den starken Rückgang der »soldatische[n] „Moral“« 1942. – Voraussetzung für den Strafvollzug in einer FGA war weiterhin, dass der Gef. den Tauglichkeitsstufen „kv“ (kriegsverwendungsfähig), „gvF“ oder „gvH“ (garnisonsverwendungsfähig Feld bzw. Heimat) zugeordnet und seine Tat nicht als „einmalige Entgleisung“ angesehen wurde; im letzteren Fall sollte er nämlich unter sofortiger Strafaussetzung zur Bewährungstruppe 500 geschickt werden (SEIDLER 1991, S. 145f.; WÜLLNER 1997, S. 745). – Zu den Zuchthauskompanien der FGAs und dem Haftvollzug dort siehe auch Kap. 4.2.3.

Franz W. SEIDLER (1991, S. 148) kommt zu einer ganz anderen Einstufung des Haftvollzugs in den FGAs; dort sei es »in der Regel erträglicher als in den Feldstraflagern« gewesen. Ein Militärjurist sei nach einer Inspektion sogar zu dem Ergebnis gekommen, »dass ein Aufenthalt in der Strafgefangenenabteilung beinahe einem schönen Sommeraufenthalt mit ein wenig Arbeit« gleichkäme. Angesichts der u. a. bei WÜLLNER (1997, S. 749 - 761) dokumentierten Elendzustände in den FGAs wirkt dies Pauschalurteil jedoch äußerst zynisch.

<sup>44</sup> AUSLÄNDER 1989, S. 180f.

<sup>45</sup> RmJ an GStAnwe., 01.11.1939, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.30, S. 1316 (Herv. d. Verf.). – Zur Zuständigkeit der ELL auch für *SS- und polizeigerichtlich* verurteilte wehrunwürdige Gef. siehe Kap. 4.4.5.

<sup>46</sup> Belehrung der Truppe über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz, OKH, 13. 11.1939, zit. n. ABSOLON 1958, S. 102f., hier S. 103 (Auszug auch bei KW 1983, Dok. C II a/1.36, S. 1322f., hier S. 1322).

Über diese und weitere Bestimmungen des Militärstrafrechts sollten alle Soldaten durch ihre Vorgesetzten in etwa achtwöchigen Abständen immer wieder belehrt werden; die Unterwiesenen mussten dies angeblich per Unterschrift bestätigen.<sup>47</sup> Zweck dieses Vorgehens war es, Soldaten und Wehrpflichtige davon abzuhalten, sich durch Begehen einer Straftat dem Frontdienst entziehen zu wollen. Zum einen sollten also potentielle Täter *abgeschreckt*, zum anderen aufgrund von Zuchthausstrafen „wehrunwürdig“ gewordene Gefangene der schwersten denkbaren Bestrafung im zivilen Strafvollzug – der Überführung in die ELL – unterzogen werden. Fietje AUSLÄNDER:

»Um zu der Einsicht zu kommen, dass die geforderte „besonders strenge Behandlung mit harten Strafen“ zuvörderst in den Emslandlagern gegeben sei, brauchten Wehrmachtführung und Wehrmachtjustiz keine zukünftigen „Erfahrungen“ abzuwarten. Die dort herrschenden Haftbedingungen und Menschen verachtenden Methoden der Gefangenenbehandlung waren 1939/40 bereits seit Jahren bekannt.«<sup>48</sup>

Doch welches der sechs in Frage kommenden Lager wurde für die Wehrmachtgerichtlich Verurteilten ausgesucht? Nicht Walchum, Brual-Rhede oder Aschendorfermoor, auch nicht Börgermoor oder Neusustrum mit ihrer immerhin mehrmonatigen KZ-Tradition, nein, es sollte Esterwegen sein. Nur dieses Lager hatte eine dreijährige Konzentrationslager-Vergangenheit, nur dieses Lager war das größte preußische und nach Dachau zweitgrößte deutsche KZ gewesen, nur dieses Lager hatte sich – nicht zuletzt durch seinen prominentesten Gefangenen Carl von Ossietzky – einen derart berühmten Namen gemacht.<sup>49</sup> Äußerst fraglich ist zudem, welcher Bruchteil der deutschen Öffentlichkeit überhaupt von der Umwandlung der „Hölle im Moor“ in ein SGL im Jahre 1937 erfahren hatte; die große Mehrheit der „gemeinen Soldaten“ wusste sicherlich nichts davon. De facto war mit dieser Transformierung auch keine grundlegende Verbesserung der Existenzbedingungen der Insassen des Esterweger – und der übrigen – ELL einhergegangen; hier herrschten weiterhin KZ-ähnliche Zustände. Höchstwahrscheinlich war es die *größtmögliche Abschreckungswirkung* dessen, wofür Esterwegen stand, die die Wahl auf das SGL VII fallen ließ. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass von Militärtribunalen bestrafte Moorsoldaten in Erinnerungsberichten gelegentlich von ihrem Lager als »Soldaten-KZ« sprechen<sup>50</sup> oder bei späteren Anfragen bei Versorgungsbehörden bzw. dem Rechtsnachfolger der ELL – der Strafanstalt Lingen – mit der Bitte, Bescheinigungen über Haftzeit und -gründe auszustellen, angeben, sie seien in einem *Konzentrationslager* inhaftiert gewesen<sup>51</sup>. Die Annahme vieler Soldaten, bei Straffälligkeit in ein KZ verbracht zu werden, war Teil des Abschreckungskalküls der Wehrmacht; bei

---

<sup>47</sup> Ebd., S. 102; SEIDLER 1991, S. 28.

<sup>48</sup> AUSLÄNDER 1989, S. 176.

<sup>49</sup> Die Prävalenz Esterwegens wirkt bis in die Gegenwart; das Lager wurde, »verbunden mit dem Namen Ossietzky, nach dem Kriege für die Öffentlichkeit geradezu zum Synonym für Konzentrationslager im Emsland« (KOSTHORST 1984, S. 374) – auch die Wortwahl (Konzentrationslager, nicht SGL!) ist hier bezeichnend.

<sup>50</sup> Int. Dietrich 1991; vgl. auch Ber. Kramer 1991, DIZ-Archiv, Akte dess. – Diese formal gesehen unzutreffenden Bezeichnungen finden sich dann häufig auch in Presseberichten von nicht mit der Materie der ELL vertrauten Journalisten wieder. So heißt es z. B. in einer Meldung über den Vortrag von Hans-Hinrich Woltemade vor einer Schulklasse, dieser sei »zu 15 Jahren *Konzentrationslager verurteilt*« worden (BORGSMANN 1996, S. 18 (Herv. d. Verf.); zu Woltemade siehe auch Kap. 4.3.1.1 Anm. 91 und Kap. 5.1.2.5.1 Anm. 413).

<sup>51</sup> Z. B.: Roderich P., Wien, an Lagerverw. Pbg., 31.01.1955, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 254 Bearb.-Nr. 335; WAST an Vd. d. Strafanstalten Emsland, Lingen (bzgl. Gustav Hapke), 28.02.1966, StA OS, ebd. Nr. 237 Bearb.-Nr. 625 (zu Hapke siehe auch Kap. 4.3.3); LVA Baden, Außenst. Heidelberg, an Lagerverw. Emsland, Pbg. (bzgl. Hermann R.), 17.02.1950, StA OS, ebd. Nr. 259 Bearb.-Nr. 283 (zu R. siehe auch Kap. 5.1.2.4.2).

der Verlesung von „Strafgefangenenlager Esterwegen“ bei der ‚Truppenaufklärung‘ dürften die Worte „Lager“ und „Esterwegen“ den größten Eindruck gemacht haben, und weniger die Überlegung, was genau wohl ein SGL sein mochte. Aus dem gleichen Grunde – abschreckungshalber –, so ist zu vermuten, wurden die offiziellen Formulare (u. a. die Aufnahmeersuchen der zuständigen Vollstreckungsbehörde an die Haftanstalt Lingen) auch dann nicht geändert, als ab etwa Mitte 1940 auch weitere ELL für die Aufnahme wehrmacht- und SS-gerichtlich Verurteilter zuständig wurden, so dass weiterhin nur Esterwegen als Bestimmungsort vorkam.<sup>52</sup>

Wie die Haftbedingungen im Emsland im Vergleich mit dem im vorausgegangenen Kapitel umrissenen Wehrmachtstrafvollzug einzustufen sind, wird deutlich an einem Zitat aus dem Nachschlagewerk „Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht“, das der damalige Leiter des nordrhein-westfälischen Personenstandsarchiv II, der späteren Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs (BA-ZNS) in Aachen-Kornelimünster, Rudolf ABSOLON, 1952 erstellte: »Das Strafgefangenenlager der Reichsjustizverwaltung in Esterwegen entsprach den Straflagern der Wehrmacht.«<sup>53</sup> Bildeten die Wehrmacht-Straflager die unterste Stufe des Strafvollzugs militärgerichtlicher Gefängnisstrafen, so waren die SGL im Emsland also deren ziviles Pendant für zu Zuchthausstrafen Verurteilte. Auch ein Schreiben des OKM vom Mai 1943 spricht eine deutliche Sprache und zeigt, dass die in die ELL gesetzten (abschreckungstechnischen) Erwartungen weitgehend erfüllt wurden: Hier wird Beschwerde geführt über die Einweisung mehrerer von Marinetricunalen bestrafte Gefangener in reguläre Zuchthäuser:

»Das Oberkommando [der Kriegsmarine] hält eine solche Art des Strafvollzugs für unbefriedigend, da der Zuchthausvollzug in den Moorlagern des Emslandes *ungleich wirkungsvoller* erscheint.«<sup>54</sup>

Auch das OKW legte laut einer Rundverordnung des Reichsjustizministers vom März 1943 »auf die geschlossene Unterbringung [aller militärgerichtlich Verurteilten] in den Emslandlagern bzw. dem

---

<sup>52</sup> Z. B.: Aufnahmeersuchen d. StAnw. b. Landger. Kiel an HA Lingen (bzgl. Hinrich Butendeich), 30.07.1943, BA-ZNS, Nr. 48077. – Butendeich kam jedoch niemals nach Esterwegen, sondern war im SGL IV Walchum inhaftiert (siehe auch Kap. 4.2.1). – Ähnliche Formulare sind bis weit in das Jahr 1944 belegt.

Dass das in einer Personal- oder Gerichtsakte eines Gef. dokumentierte Ersuchen der Vollstreckungsbehörde, den Betreffenden nach Esterwegen zu überführen, nicht zwangsläufig bedeutete, dass der Gef. wirklich dorthin gelangte, sondern er ebenso gut in eines der fünf anderen SGL gebracht oder in der HA Lingen verblieben sein konnte, ist ein in der Literatur häufig zu findender Irrtum. Zwei Beispiele, in denen ‚Fehlverortungen‘ wahrscheinlich diesen Grund hatten: KAMMLER 1997, S. 101 - 105 (über Otto Lange; siehe auch Kap. 4.3.2.4); WAGNER 2000, S. 37 (über Kurt K.; siehe auch Kap. 4.2.3).

Etwas anders ist die Lage im folgenden Fall: Der am 29.09.1920 in Sonthofen geborene Soldat Alois G. wurde am 05.04.1944 vom Gericht des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau VII, München, wegen unerlaubter Entfernung, Betrug im Rückfall, Unterschlagung und unerlaubten Tragens einer Unteroffiziersuniform mit 4 Jahren Zh.-Strafe belegt, die er laut Urteilsbestätigung des Gerichtsherrn vom 16.06.1944 in Esterwegen bzw. den ELL verbüßen sollte. Dafür, dass er jedoch tatsächlich ins Emsland verbracht worden wäre, liegen keinerlei Belege vor; vielmehr floh er am 14.08.1944 aus dem WM-Untersuchungs-Gfgs. München, und von einer Wiederergreifung G.s ist nichts bekannt (REICHEL 1995, S. 89; Div. Schriftstücke d. Akte RL 42/273 d. BA-ZNS).

<sup>53</sup> ABSOLON 1952, S. 38 (Die ersten vier Wörter des Zitats sind im Original fett gedruckt). – Auch hier ist „Esterwegen“ zu ersetzen durch „die ELL“ (siehe auch oben). – Zu bedenken ist jedoch, dass die Überlebenschancen in den Heeres-Feldstraflagern geringer waren als in den ELL, ja angeblich sogar geringer als in den KZs (SEIDLER 1991, S. 136).

<sup>54</sup> OKM, Marinerechtsabt., an RMdJ, 25.05.1943, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.80, S. 1381 (Herv. d. Verf.).

Strafgefangenenlager Nord entscheidendes Gewicht«. <sup>55</sup> Daher wurden die für die „Kriegstäter“ ebenfalls zuständigen SGL Elberegulierung, Rodgau-Dieburg usw. nur mit von *zivilen* Gerichten bestraften Häftlingen belegt; Aufnahmeanstalt der *militärischen* „Kriegstäter“ blieben einzig und allein die ELL. Eine große Rolle spielte dabei – und erst recht in der zweiten Hälfte des Krieges – der somit gesicherte zentrale Zugriff auf die ehemaligen Soldaten, sei es, um sie bei Mangel an „Menschenmaterial“ an der Front schnell der Bewährungstruppe zuführen zu können, oder um sie zu besonderen „kriegswichtigen“ Großeinsätzen wie den Kommandos Nord und West schicken zu können. <sup>56</sup> Vor allem die großen Verluste an der Ostfront führten dazu, dass ab 1942 verstärkt auf die militärgerichtlich verurteilten ELL-Insassen zurückgegriffen wurde – im offiziellen Sprachgebrauch der Zeit: Sie sollten »so weit irgend möglich Gelegenheit zur Bewährung vor dem Feinde« erhalten. <sup>57</sup> Dem Fronteinsatz der Gefangenen wurde von da an ausdrücklich Priorität vor dem Arbeitseinsatz im Emsland eingeräumt. <sup>58</sup>

Von großer Bedeutung für den ELL-Strafvollzug wurde die »Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat« vom 11.06.1940. Sie lautet:

»§ 1

- (1) Ist wegen einer während des Krieges begangenen Tat durch wehrmachtgerichtliches oder SS- und polizeigerichtliches Urteil auf Zuchthausstrafe oder neben Gefängnisstrafe auf Verlust der Wehrwürdigkeit oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, und ist die Strafe im Bereich der Reichsjustizverwaltung zu vollstrecken, so wird die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet. Der Gerichtsherr kann in *Ausnahmefällen* Abweichendes bestimmen.
- (2) Ist wegen einer während des Krieges begangenen Tat im Bereich der Reichsjustizverwaltung auf Zuchthausstrafe erkannt, so soll die Vollstreckungsbehörde eine Anordnung treffen, die der Rechtsfolge des Abs. 1 Satz 1 entspricht.
- (3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für Freiheitsstrafen, die *vor* dem Inkrafttreten dieser Verordnung verhängt sind.
- (4) Freiheitsstrafen, die unter die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 fallen, oder für deren Vollstreckung eine Anordnung nach Abs. 2 getroffen wird, werden *unter verschärften Bedingungen* vollzogen.«

§ 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen zu erlassen. Er kann bestimmen, dass § 1 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist, wenn auf Gefängnisstrafe erkannt ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.« <sup>59</sup>

Dieser Erlass sollte die Abschreckungswirkung noch ausbauen; Soldaten ebenso wie wehrpflichtige Zivilisten sollten noch stärker davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen, um sich dem – einer

<sup>55</sup> RmDJ an BdRmDJ u. a., 22.03.1943, zit. n. KW 1983, C II a/1.78, S. 1378f., hier S. 1379. – Zur Nichtzuständigkeit der ELL bei bestimmten schweren Krankheiten und einigen dezidiert politischen Tatbeständen siehe Kap. 4.4.6.

<sup>56</sup> Zu den weiteren SGL siehe Kap. 2.2, zum Kdo. Nord Kap. 5.1.2.4.1, zum Kdo. West Kap. 5.1.2.4.2.

<sup>57</sup> Führererlass v. 02.04.1942, zit. n. RmDJ an BdRmDJ u. a., 10.07.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 726. – Vgl. auch SEIDLER 1991, S. 60f.

<sup>58</sup> Gef., die für die Bewährungstruppe geeignet erschienen, durften ausdrücklich »auch dann nicht zurückgehalten werden, wenn sie als Fachkräfte in den Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalten eingesetzt sind« (RmDJ an BdRmDJ u. a., 10.07.1942, StA OS, ebd.). – Vgl. auch Vh. SGL VII an KdSGL, 29.03.1943, StA OS, ebd. – Zur Wiedereingliederung von ELL-Insassen in die Bewährungsbataillone siehe auch Kap. 4.2.3.

seits bereits geleisteten, andererseits möglicherweise demnächst zu leistenden – Frontdienst zu entziehen. Sie sollten nicht darauf hoffen können, im „sicheren Bau“ das Kriegsende abwarten zu dürfen, sondern in die ELL gebracht werden – dies ist wohl in erster Linie mit den „verschärften Haftbedingungen“ gemeint. Aber damit nicht genug: Dort sollten sie, solange der Krieg dauerte, nur in »Freiheitsentziehung« genommen werden; erst wenn er eines Tages beendet sein würde, sollten ihre gerichtlich verhängten Strafen zu laufen beginnen – völlig gleichgültig, ob nun beispielsweise auf ein oder auf 15 Jahre Zuchthaus erkannt worden war.

»Für die Opfer dieser Abschreckungsjustiz bedeutete dies, dass sie eine unsichere, nicht kalkulierbare Zukunft vor sich hatten. Indem ihre Vollzugszeiten, die in die Kriegszeit fielen, nicht auf die Dauer der Haft angerechnet wurden, war ihr persönliches Schicksal sehr eng mit dem Ausgang des Krieges verbunden.«<sup>60</sup>

Wenn Deutschland den Krieg verlor, konnten die Gefangenen davon ausgehen, dass die alliierten Siegermächte die Urteile und Erlasse rückgängig machen und die Inhaftierten befreien würden; gewann Deutschland aber den Krieg, stand zu befürchten, dass sie weiter auf dann zwar absehbare, aber zumeist immer noch sehr lange Zeit in den ELL oder anderen Vollzugsinstitutionen der RJV hätten bleiben müssen. Spätestens ab 1941 wurde diese so genannte „Nichteinrechnung“ (der Vollzugszeit während des Krieges in die Strafzeit) zum entscheidenden Kriterium für die Einlieferung in die ELL:

»Die Frage, welche von Wehrmachtgerichten Verurteilte ihre Strafe in dem Strafgefangenenlager Esterwegen und welche sie in der für den letzten Wohnort zuständigen Vollzugsanstalt verbüßen, ist unter Aufhebung der früher ergangenen Verfügungen [...] geregelt. Es ist hierfür nicht entscheidend, ob es sich um Verurteilungen zu Zuchthaus oder Gefängnis handelt und ob im Urteil auf die Ehrenstrafe des Verlustes der Wehrwürdigkeit erkannt ist. Vielmehr ist bei wehrmachtgerichtlich Verurteilten, die ihre Strafe im Bereich der Justizverwaltung verbüßen, das Strafgefangenenlager Esterwegen zuständig, wenn nach § 1 Abs. 1 der VO. [Verordnung] vom 11. Juni 1940 [...] die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit *nicht* einzurechnen ist.«<sup>61</sup>

Die Verhängung der „Nichteinrechnung“ war mit Sicherheit nicht nur *de jure*, sondern auch *de facto* quantitativ der Regelfall.<sup>62</sup> Einen Blick wert ist die Handhabung, wann eine Ausnahme von der „Nichteinrechnung“ getroffen wurde. Bis Ende 1942 bestand in dieser Frage keine einheitliche Regelung; die Gerichtsherren verfahren bis dahin nach eigenem Gutdünken, ohne dass sich eine „Stoßrich

---

<sup>59</sup> RGBL., Teil I, S. 877 (= KW 1983, Dok. C II a/3.22, S. 1536f.; Herv. d. Verf.). – Von der in § 2 der Verordnung erwähnten Möglichkeit, auch bei zivilgerichtlich verhängten Gefängnisstrafen *grundsätzlich* die „Nichteinrechnung“ mitzuverfügen, ist soweit bekannt niemals Gebrauch gemacht worden.

<sup>60</sup> LAUBLE 1997, S. 74; vgl. auch KW 1985, S. 256. – Fietje AUSLÄNDER (1989, S. 180) spricht bezüglich des ungewissen Endes der Inhaftierung in den ELL von einer »psychischen Belastung« der Gef.

<sup>61</sup> RMdJ an BdRMdJ, 21.01.1941, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.44, S. 1331f. – Dazu, bei welchen Krankheiten und politischen Tatbeständen der Gef. ebenfalls nicht in die ELL verbracht werden sollte, siehe Kap. 4.4.6.

<sup>62</sup> In 113 vom Autor untersuchten Fällen von Insassen der emsländischen SGL der Kriegszeit, bei denen es sich zu über 90 % um *militärgerichtlich* Verurteilte handelt, war nur bei acht Gef. eine Ausnahme von der „Nichteinrechnung“ verfügt worden; in einem Fall davon (Anton Kulzer (siehe Kap. 4.2.2)) war die Tat *vor* Kriegsbeginn verübt worden, in einem anderen handelte es sich um einen zivilgerichtlich Bestraften, der wegen zweier Delikte verurteilt worden war, wobei eines vor, eines nach Kriegsbeginn begangen worden war (Michael M.; vgl. AV d. OStAnw. Duisburg zu Michael M., 16.12.1940, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 4796). Von den übrigen sechs Fällen (entsprechend 5,3 %) sind drei Urteile 1940 ausgesprochen worden (Fälle Alfred D. und Wilhelm G. (siehe Kap. 4.3.5.2) sowie August M. (siehe Kap. 4.3.2.2)), zwei im Jahre 1942 (Fälle Johannes Steiniger (Der einzige der hier aufgeführten acht Gef., der nicht mit einer Zh.-, sondern mit einer Gfgs.-Strafe plus Ehrverlust belegt war; siehe Kap. 4.3.4) und Horst Taxweiler (siehe Kap. 6) und eines 1943 (Fall Otto Lange (siehe Kap. 4.3.2.4).

tung' ihres Vorgehens abgezeichnet hätte. Dies missfiel der Wehrmachtsführung dem Vernehmen nach in zunehmendem Maße; am 15.12.1942 erließ das OKW dann neue Richtlinien für die Anwendung der Verordnung vom 11.06.1940, der am 27.01.1943 seitens des Reichsjustizministeriums die entsprechenden Direktiven für den Sektor der zivilgerichtlichen Verurteilungen folgten. Diese Neuordnung, so heißt es dort, sei »[i]m Interesse einer gleichmäßigen und dem Grundgedanken der Verordnung vom 11. Juni 1940 weitgehend entsprechenden Handhabung« erfolgt; als der »eigentliche[] Zweck« dieser Verordnung wird genannt, »[f]eigen und ehrlosen Wehrpflichtigen den Anreiz zu nehmen, sich durch Straftaten dem Frontdienst zu entziehen«. <sup>63</sup> Dazu wurde jedoch nicht etwa eine Einzelfallprüfung durchgeführt, bei der die Motive des jeweiligen Delinquenten untersucht worden wären, sondern lediglich festgestellt, ob er zum Zeitpunkt der Tat den Tauglichkeitsstufen „kriegsverwendungsfähig“ (kv) oder „garnisonsverwendungsfähig Feld“ (gvF) zuzuordnen war. <sup>64</sup> Somit wurde z. B. einem nur „arbeitsverwendungsfähigen“ Soldaten, der etwa Bürodienst bei einer Heimatdienststelle machte, ebenso wie einer „wehruntauglichen“ Person bei Begehung einer Straftat nicht mehr unterstellt, beide hätten sich vor dem Frontdienst drücken wollen, so dass sie ihre (Zuchthaus-)Strafen auch tatsächlich antreten und verbüßen durften – zudem in einem ‚richtigen‘ Zuchthaus –, während ein williger Frontsoldat, der eventuell aus Furcht vor der Bestrafung irgendeines kleinen Delikts seine Truppe verließ, bei über ihn verhängter Zuchthausstrafe als „ehrloser und feiger Drückeberger“ die Strafe erst nach Kriegsende antreten durfte und bis dahin in den ELL eingesperrt wurde. <sup>65</sup>

Auch bezüglich der von den allgemeinen Gerichten abgeurteilten Gefangenen wurde bestimmt, dass „Nichteinrechnung“ »nur noch bei verurteilten Wehrmachtangehörigen und Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (d. B.) angeordnet [werden sollte], die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zur Zeit der Tat kriegsverwendungsfähig (kv) oder garnisonsverwendungsfähig Feld (gvF) waren«. <sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> RMdJ an BdRMdJ u. a., 27.01.1943, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.77, S. 1373 - 1378, hier S. 1373.

<sup>64</sup> Anlage II z. Schreiben d. RMdJ an d. BdRMdJ u. a., 29.01.1943, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.77, S. 1376 - 1378, hier S. 1377. – Neben Angehörigen der Tauglichkeitsstufen kv und gvF wurden auch Verurteilte, die »als gvH [garnisonsverwendungsfähig Heimat] unter schwierigen oder gefährvollen Umständen eingesetzt waren«, von der „Nichteinrechnung“ bedroht (Ebd.). – Festgestellt werden sollte die nachträgliche Tauglichkeitseinstufung »aus den Wehrpapieren oder auf Rückfrage bei der im Einzelfall zuständigen Wehersatzdienststelle, schließlich auch durch den Anstaltsarzt« (Anlage I z. Schreiben d. RMdJ an d. BdRMdJ u. a., 29.01.1943, zit. n. KW 1983, ebd., S. 1374 - 1376, hier S. 1374).

<sup>65</sup> Zu beachten ist weiter, dass die Frage der „Nichteinrechnung“ der Kriegs-Vollzugszeit in engem Zusammenhang mit einem „Führerbefehl zur Neuordnung der Strafvollstreckung“ – möglicherweise dem gleichen, mit dem im Herbst 1942 die Aufstellung der Bewährungstruppe 999 (vgl. auch KLAUSCH 1986, S. 20; siehe auch Kap. 4.2.3) angeordnet wurde – und folglich mit der erwähnten Priorität der „Frontbewährung“ vor dem Arbeitseinsatz im zivilen Strafvollzug stand:

»Wo eine Feindbewährung nicht möglich ist, muss aus Abschreckungs- und Erziehungsgründen grundsätzlich die Nichteinrechnung der Vollzugszeit an ihre Stelle treten. Kommt eine Feindbewährung nach Teilverbüßung in Betracht, so ist die Nichteinrechnung der Vollzugszeit aus denselben Gründen als vorläufige Maßnahme angebracht; sie ist auch vorsorglich für den Fall geboten, dass sich der Verurteilte im Strafvollzug oder bei der kämpfenden Truppe schlecht führt.« (Anlage II z. Schreiben v. 29.01.1943 (ebd.), S. 1376f.)

<sup>66</sup> Anlage I z. Schreiben v. 29.01.1943 (ebd.). – Warum hier auch von „verurteilten Wehrmachtangehörigen“ gesprochen wird, obwohl es nur um die Anwendung des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11.06.1940, also um zivilgerichtlich Bestrafte geht, bleibt unverständlich. – Als „Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes (d. B.)“ werden definiert: »alle Wehrpflichtigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach dem 31. März 1894 geboren sind«, alle Offiziere und Wehrmachtbeamte d. B. und z. V. (zur Verfügung) ohne Altersbeschränkung, alle Personen, die sich freiwillig zur Wehrmacht oder Waffen-SS gemeldet haben und in diese eingetre-

Von der Verfügung der „Nichteinrechnung“ sollte abgesehen werden, »wenn diese im Einzelfall mit Rücksicht auf die Tat und die Persönlichkeit des Verurteilten eine besondere Härte bedeuten würde«; dies sei durchweg gegeben, wenn der Verurteilte als »*Gestrauchelter*«, also als Erstbestrafter ohne Vorstrafen, anzusehen sei. Basierte die Verurteilung jedoch auf den §§ 1 bis 4 der „Volksschädlings“-Verordnung, § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, § 1 der Kriegswirtschafts-Verordnung oder wurden Hoch- oder Landesverrat festgestellt, so sei immer die „Nichteinrechnung“ zu verfügen.<sup>67</sup>

Auch für die zivil- oder militärgerichtlich verurteilten Häftlinge, für die bereits „Nichteinrechnung“ verfügt worden war und die sich im Strafvollzug – in der Regel also in den ELL – befanden, wurde eine alsbaldige Überprüfung dieser Einstufung nach den neuen Bestimmungen angekündigt;<sup>68</sup> diese Aktion muss jedoch, wenn sie überhaupt durchgeführt wurde, im Sande verlaufen sein, denn für eine groß angelegte Aufhebung von „Nichteinrechnungs“-Verfügungen und/oder darauf folgenden Verlegungen aus dem Emsland finden sich in den ELL-Akten keine Belege.

Diese Bestimmungen blieben bis zum September 1944 wirksam; erst dann stellte Himmler als neuer Befehlshaber des Ersatzheeres den Strafvollzug noch stärker in den Dienst der Kriegsführung. Die von Gerichten des Heeres verurteilten Gefangenen sollten nun nicht mehr den Lagern der RJV, sondern entweder

- »a) den Zuchthauskompanien der Feldstrafgefangenenabteilungen oder
- b) der Geheimen Staatspolizei zum Arbeitseinsatz in einem Konzentrationslager«

überwiesen werden; die Kategorie a) sollte nur in Frage kommen, wenn der Betreffende auf lange Sicht für geeignet gehalten wurde, in die Bewährungstruppe eingereiht zu werden.<sup>69</sup> Seitdem wurden deutlich weniger Gefangene – fast nur noch luftwaffen- und marinegerichtlich Verurteilte – in die Lager des Emslandes überwiesen, ehe am 01.02.1945 Himmlers Bestimmungen für die *gesamte* Wehrmacht verbindlich wurden.<sup>70</sup> Dennoch sind noch bis in den März 1945 hinein Zugänge für die ELL belegt.<sup>71</sup>

---

ten sind, auch wenn sie noch keine 18 Jahre alt waren, sowie »alle Personen außerhalb des wehrpflichtigen Alters, die sich freiwillig der Wehrmacht zur Verfügung gestellt haben« (Ebd., S. 1374f.).

<sup>67</sup> Ebd., S. 1375 (Herv. d. Verf.).

<sup>68</sup> Anlagen I u. II z. Schreiben v. 29.01.1943 (ebd.), S. 1375 u. 1377. – Für die von den Militärtribunalen bestrafte Gef. wurde zusätzlich festgelegt, dass die Gerichtsherren »in allen Fällen aus besonderen Gründen nachträglich die Vollzugszeit ganz oder teilweise in die Strafzeit einrechnen« lassen konnten (Anlage II z. Schreiben v. 29.01.1943 (ebd.), S. 1377).

<sup>69</sup> Erlass d. ChefHRüst u. BdE, 05.09.1944, zit. n. KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 257.

<sup>70</sup> KLAUSCH, ebd., S. 510 Anm. 4. – In der Literatur ist dagegen fälschlicherweise häufig zu lesen, dass ab Herbst 1944 grundsätzlich keine wehrmachtgerichtlich Verurteilten mehr in die ELL gebracht worden seien (z. B. REICHELT 1995, S. 94; FAHLE 1998, S. 23 Anm. 82).

<sup>71</sup> Namensverzeichnis von Durchgangsgef. d. Strafanstalt Lingen, 1941 - 1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 134.

## **4. Weshalb kamen Soldaten in die ELL?**

### **4.1 Der Weg von der Verhaftung bis zur Einweisung in die ELL**

Um die in den Folgekapiteln aufgeführten Erlebnisse der Moorsoldaten, die als Beispiele für bestimmte Straftaten, Gruppen von ELL-Gefangenen o. ä. stehen, besser verstehen zu können, wird hier ein ‚idealtypischer‘ Ablauf von der Verhaftung eines Soldaten<sup>1</sup> bis zu seiner Ankunft in den ELL vorangestellt, bei dem auch die zentralen Institutionen erläutert werden.

Verhaftet wurde der Soldat entweder bei seiner Truppe oder, wenn er sie zuvor verlassen hatte oder sich gerade auf Heimaturlaub bzw im Lazarett befand, an anderer Stelle. Die Festnahme konnte u. a. durch die Geheime Feldpolizei oder Feldgendarmarie, zivile Polizei- oder Grenzpolizeistreifen oder in Einzelfällen durch die Gestapo geschehen.<sup>2</sup> Nun wurde er in *Untersuchungshaft* genommen; diese konnte in unterschiedlichen Haftanstalten (z. B. Wehrmachtsarrestanstalten, Untersuchungshaftanstalten, Gerichtsgefängnisse usw.) vollzogen werden, wobei im Hinblick auf den bevorstehenden Prozeß häufig eine Verlegung in die Haftstätte, für die das Gericht zuständig war, festzustellen ist. Die Dauer der Untersuchungshaft ist sehr unterschiedlich: Sie reicht von wenigen Tagen in Schnellverfahren bis hin zu mehreren Monaten – Verfahrensprobleme zögerten den Beginn des Prozesses manchmal lange hinaus.

Von großer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang der *Gerichtsherr*: Er war »die Zentralfigur des Prozesses außerhalb der Hauptverhandlung«. <sup>3</sup> Oberster Gerichtsherr war Hitler, gefolgt von den Oberbefehlshabern der drei Wehrmachtteile, die ihre Befugnisse wiederum den Divisions- bzw. vergleichbaren Kommandeuren übertrugen. Die ihnen unterstellten Gerichte trugen häufig den Titel des Gerichtsherrn, wie z. B. „Gericht des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau I“ oder „Gericht des Küstenbefehlshabers westliche Ostsee“. Der Gerichtsherr ordnete das Ermittlungsverfahren an, er erhob die Anklage, bestimmte die Richter sowie Ort und Zeit der Verhandlung.<sup>4</sup> Jürgen THOMAS meint daher zu der Institution des Gerichtsherrn aus juristischer Sicht:

»In seiner Person fand eine gegen alle Gewaltenteilungsprinzipien des modernen Staates verstößende Verquickung von Exekutive und Judikative statt; er war nichts anderes als ein Fossil aus der Zeit des landesfürstlichen Absolutismus, in dem der Monarch einen Teil seiner Befugnisse als oberster Gerichtsherr an den Befehlshaber der Truppen und dieser ihn [den Teil seiner Befugnisse] wiederum an seine Kommandeure delegierte.«<sup>5</sup>

Bei Beginn des Zweiten Weltkrieges gab es 290 Wehrmachtgerichte; Ende 1943 waren es bereits 687. Angesiedelt waren sie in der Regel beim Heer bei den Wehrkreis-Befehlshabern und Divisionen, ebenso bei der Luftwaffe – bzw. dort auch beim Kommandierenden General und Befehlshaber des jeweiligen Luftgaus –, und bei der Marine bei den Kommandierenden Admiralen in den zentralen deut

---

<sup>1</sup> In der Regel waren die militärgerichtlich verurteilten Gef. zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung Soldaten; zu Ausnahmen hiervon siehe Kap. 4.4.3.

<sup>2</sup> Zur Geheimen Feldpolizei vgl. GESSNER 1995. – Feldjäger-Kdos. waren dagegen (ab Dezember 1943) dafür zuständig, die „Etappe“ nach von der Front untergetauchten Soldaten zu durchstöbern (RATHKE 1999, S. 37 - 40). – Nicht thematisiert wird an dieser Stelle, durch *wen* die Straftäter zur Anzeige gebracht wurden, sprich, ob eine Denunziation Grundlage der Verhaftung war.

<sup>3</sup> THOMAS 1995, S. 40.

<sup>4</sup> Ebd.; PAUL 1994, S. 107f.; SEIDLER 1991, S. 33.

<sup>5</sup> THOMAS 1990, S. 192.



schen und von der Wehrmacht besetzten Küstenstädten. Darüber hinaus gab es das Gericht der Wehrmachtkommandantur in Berlin und regionale SS- und Polizeigerichte.<sup>6</sup> Vor welchem Gericht im Einzelfall die Verhandlung stattfand, ist nicht immer nachvollziehbar: Geflohene Soldaten wurden manchmal am Ort ihrer Verhaftung abgeurteilt, manchmal auch zu ihrer Front- oder Etappeneinheit zurückgeschickt, um dort vor Gericht gestellt zu werden; teilweise wurde ihnen auch vor dem für ihre Ersatzeinheit zuständigen Gericht der Prozess gemacht. In einigen Fällen lässt sich zumindest vermuten, dass ein Tatverdacht zur Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes führten; z. B. ist anzunehmen, dass Stefan Hampel vor das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin gestellt wurde, weil gegen ihn Spionageverdacht bestand.<sup>7</sup>

Wurde der Angeklagte des Hoch-, Landes- oder Kriegsverrats, der Wehrmittelbeschädigung, einiger Unterstrafarten der „Wehrkraftzersetzung“ (Kriegsdienst- und Eidesverweigerung<sup>8</sup>) oder einiger weiterer, meist politisch relevanter Delikte beschuldigt, wurde die Anklage überwiegend vor dem *Reichskriegsgericht* (RKG) erhoben, das sich ursprünglich in Berlin, seit August 1943 – aufgrund der zunehmenden Luftangriffe auf die Hauptstadt – in Torgau befand.<sup>9</sup> In allen anderen Fällen wurde vor den bereits genannten Feldkriegsgerichten verhandelt, und zwar in aller Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ein solches Gericht war mit drei Richtern besetzt, wovon nur der vorsitzende Richter ein Jurist sein musste; die weiteren Richter waren in der Regel ein Offizier und ein Soldat im Rang des Angeklagten. Auch der Anklagevertreter war nicht der Exponent einer unabhängigen Staatsanwaltschaft, sondern ein vom Gerichtsherrn eingesetzter und diesem weisungsgebundener Militärjurist oder Truppenoffizier.<sup>10</sup> Einen Verteidiger erhielt der Angeklagte nur dann, wenn aufgrund der Anklage die Todesstrafe möglich war – laut SEIDLER auch bei einer zu erwartenden mehrjährigen Haftstrafe. Der „Rechtsbeistand“ wurde vom Gerichtsherrn bestellt und war oftmals juristisch nicht bewandert. SEIDLER zufolge sei er zwar offiziell gegenüber Richtern und Gerichtsherrn »weisungsunabhängig« gewesen, doch in Anbetracht der Tatsache, dass es sich meistens um einen Offizier aus der betreffenden Truppe handelte, fragt er zu Recht: »Aber welcher Offizier riskierte schon das Missfallen seiner Vorgesetzten, wenn er sich übermäßig für den Angeklagten ins Zeug legte?«<sup>11</sup> Wenn Angeklagte einen unabhängigen Rechtsanwalt zur Seite hatten, war dieser meistens von Familienangehörigen beauftragt worden, die Verteidigung zu übernehmen. Dennoch erlebten wohl alle Angeklagten der Militärtribunale »[d]as Gefühl völliger Ohnmacht angesichts eines erdrückenden Gewaltapparats«.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> SEIDLER 1993, S. 148f.; PAUL, ebd.

<sup>7</sup> Zu Stefan Hampel siehe auch Kap. 4.3.1.2.

<sup>8</sup> Siehe Kap. 4.3.2 und Unterkapitel.

<sup>9</sup> SEIDLER 1993, S. 155; PAUL 1994, S. 109. – An der Spitze des RKG stand dessen Präsident, der zugleich Gerichtsherr war. Die drei, ab November 1941 vier Senate des RKG bestanden aus jeweils sieben Richtern, von denen je vier Militärjuristen und drei Offiziere waren. Ab April 1944 gab es in Berlin zusätzlich das *Zentralgericht des Heeres* (HAASE 1993, S. 11).

<sup>10</sup> SEIDLER 1993, S. 149f.

<sup>11</sup> Ebd., S. 151f.; vgl. auch THOMAS 1995, S. 40. – SAATHOFF u. a. (1993, S. 88) stellen fest: »Die Angeklagten sahen in der Regel ihre Verteidiger bei Verhandlungsbeginn zum ersten Mal. Soweit es Pflichtverteidiger waren, verhielten sie sich eher wie Gerichtsmobiliar.« – Oft gaben die Richter dem Anwalt vor, er solle sein Plädoyer „in 60 Worten“ halten, sich also extrem kurz fassen (Ebd., S. 90). Bei vielen der Angeklagten ist festzustellen, dass sie ihrem Verteidiger grundsätzlich misstrauten.

<sup>12</sup> ULLRICH 1995, S. 68.

In ihrem Urteil waren auch die Kriegsrichter theoretisch unabhängig; de facto bestanden jedoch mannigfache Abhängigkeiten und Ansprüche an ihre Spruchfähigkeit. So erlangte ihr Urteil nur dann Rechtskraft, wenn es vom Gerichtsherrn in vollem Umfang bestätigt worden war; die Gerichtsherrn achteten ihrerseits weniger darauf, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wurde, sondern waren primär an der „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ in ihrer Truppe interessiert, die durch Strafmaß und Konsequenzen des Urteils für Täter und dessen Kameraden gewährleistet werden sollte. Manfred MESSERSCHMIDT: »Nicht der Nachweis der Schuld stand im Vordergrund, nicht Wahrheitssuche, sondern der Gesichtspunkt der Auswirkungen auf die „Gemeinschaft“, daher war Abschreckung ein wichtiges Ziel.«<sup>13</sup> Gefiel dem Gerichtsherrn das Urteil bzw. der Richtspruch nicht, konnte er ihn aufheben und eine Neuverhandlung anberaumen, die teils vor demselben, teils vor einem anderen Gericht stattfand.

War die Todesstrafe oder eine mindestens fünfjährige Haftstrafe verhängt worden, so oblag die Urteilsbestätigung einem höherrangigen Gerichtsherrn, meist dem Oberbefehlshaber des entsprechenden Wehrmachtteils, der seinerseits von einem Juristen seiner Rechtsabteilung ein Gutachten erstellen ließ. In diesem Rechtsgutachten wurde dem Gerichtsherrn die zu treffende Entscheidung – z. B. die Bestätigung des Urteils in vollem Umfang oder die Abmilderung einer verhängten Todes- in eine mehrjährige Zuchthausstrafe – bereits vorgeschlagen; diesen juristischen Empfehlungen wurde in aller Regel entsprochen.

Ein „Instanzenweg“ wie bei der zivilen Rechtsprechung war für die Militärjustiz seit Kriegsbeginn nicht mehr vorgesehen: War der angeklagte Soldat mit dem über ihn gefällten Urteil nicht zufrieden – und dies dürfte in Anbetracht der Härte der Richtsprüche eher der Regelfall als die Ausnahme gewesen sein –, so gab es für ihn bzw. seinen Verteidiger keine Möglichkeit, eine Revision bei einem höheren Gericht einzulegen.<sup>14</sup> Mit der Bestätigung durch den Gerichtsherrn wurde das Urteil rechtskräftig; einzig auf dem Gnadenwege bestand noch die Möglichkeit, die Abmilderung drastischer Urteile zu erbitten. Besonders traumatisch war die Situation für diejenigen Soldaten, die das Kriegsgericht zum Tode verurteilt hatte: Sie warteten in der „Todeszelle“ auf die Urteilsbestätigung durch den Gerichtsherrn – war diese erfolgt, vergingen bis zur Hinrichtung meist nur noch wenige Tage –, hofften vielleicht noch, soweit ihnen die Rechtslage überhaupt bekannt war, auf eine Begnadigung zu einer Zuchthausstrafe. Die Phase zwischen Todesurteil und – bei den später in die ELL eingewiesenen Häftlingen – Begnadigung »stellte noch die brutalen Lagererfahrungen in den Schatten«.<sup>15</sup> Hinzu kam, dass sie mitbekamen, wie andere Gefangene aus den Nachbarzellen zur Hinrichtung abgeholt wurden; teilweise mussten sie diese sogar mitansehen. So z. B. Kurt Hoppe, der am 08.07.1943 vom Gericht der Oberfeldkommandantur 225, Zweigstelle Skierniewice bei Warschau, wegen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung zum Tode verurteilt worden war. Die Zeit nach dem Prozess habe er in einer Einzelzelle verbracht, angekettet mit Hand- und Fußfesseln.

»Jeden Morgen, haste so gehört um 6 Uhr, wenn se mit den Schlüssel draußen klapperten..., na jetzt bis‘ du dran. Alles Todeskandidaten. Und dann wieder raus und dann die andern och mit

---

<sup>13</sup> MESSERSCHMIDT – Rehabilitierung 1996, S. 98; vgl. auch THOMAS, ebd.

<sup>14</sup> HAASE 1993, S. 11; SEIDLER 1991, S. 33f.; PAUL 1994, S. 108.

<sup>15</sup> SAATHOFF u. a. 1993, S. 90f. (Zitat S. 91).

raus und dann auf'en Lkw und dann hast'... mussten wir gucken, wie se erschossen wurden. Zur Abschreckung. Au Backe, Gott-oh-Gott [sehr leise]! Darfst nicht drüber nachdenken«.<sup>16</sup>

Kurt Hoppe wurde erst am 25.01.1944 – also mehr als sechs Monate nach der Gerichtsverhandlung! – vom Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres zu fünfzehn Jahren Zuchthaus begnadigt.<sup>17</sup> Eine noch längere Zeit bangen Wartens bis zur Begnadigung und der Gewissheit, (vorerst) am Leben zu bleiben, erlebte Stefan Hampel: Am 11.08.1943 wurde er zum Tode verurteilt, am 21.04.1944 – mithin mehr als acht Monate später – ebenfalls zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren begnadigt.<sup>18</sup> Mit großer Wahrscheinlichkeit sind dies jedoch Extrembeispiele.

Etwas anders lag der Fall bei Ludwig Baumann. Der am 13.12.1921 in Hamburg geborene Maurer war Angehöriger der Marine-Hafenkompanie im südwestfranzösischen Bordeaux. Als er von Grausamkeiten während des beginnenden Überfalls auf die Sowjetunion hörte, kam er zu der Überzeugung, dass er sich nicht länger an diesem Krieg beteiligen wollte, und floh am 03./04.06.1942 zusammen mit einem Kameraden aus der Kaserne; sie wollten versuchen, über Marokko in die USA zu gelangen. Beim Versuch, die Demarkationslinie zwischen dem deutsch-besetzten und Vichy-Frankreich zu überschreiten, wurden sie von einer Zollstreife festgenommen. Am 30.06.1942 wurden beide in Bordeaux vom Gericht des Marinebefehlshabers Westfrankreich, Zweigstelle Royan, wegen Fahnenflucht, Wachverfehlung und schweren Diebstahls zum Tode verurteilt.<sup>19</sup> Am 20.08.1942 verfügte der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine die Bestätigung der Urteile, deren Strafmaß er jedoch gnadenhalber in jeweils zwölf Jahre Zuchthaus umwandelte. Wie ein Eingangsstempel zeigt, war diese Entscheidung dem verurteilenden Gericht seit dem 10.09. desselben Jahres bekannt; aber erst am 29.04.1943 – also nach siebeneinhalb Monaten – wurde sie Baumann mitgeteilt! Er saß also zehn Monate lang an Händen und Füßen gefesselt in der Todeszelle im Kriegswehrgefängnis Bordeaux und erwartete seine Hinrichtung, obwohl er längst begnadigt war. Gründe für diese offenkundig rechtswidrige Praxis ließen sich nicht ausmachen. Dass Baumann und sein Fluchtpartner Kurt Oldenburg so lange in Südfrankreich blieben, liegt wahrscheinlich daran, dass sie noch in einem weiteren Verfahren wegen »kommunistische[r] Zersetzung der Hafenkompagnie Bordeaux« angeklagt werden sollten; dies rechtfertigt allerdings in keinsten Weise die Nichtbekanntgabe ihrer Begnadigung.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> Int. v. Ilsemarie Wülpern mit Kurt Hoppe 1992, zit. n. SAATHOFF u. a. 1993, S. 91f. (Einfügung im Original).

<sup>17</sup> Näheres hierzu siehe Kap. 4.3.1.1.

<sup>18</sup> Näheres hierzu siehe Kap. 4.3.1.2.

<sup>19</sup> Um genau zu sein, lautete das Strafmaß bei Baumann Todesstrafe plus ein Jahr und zwei Monate Gefängnis, bei seinem Kameraden Kurt Oldenburg Todesstrafe plus zwei Jahre Gefängnis (Urteil d. Ger. d. Marine-Befh. Westfrankreich, ZwSt. Royan, gegen Evalt G., Kurt Oldenburg u. Ludwig Baumann, Bordeaux, 30.06.1942, DIZ-Archiv, Akte dess.).

<sup>20</sup> Urteil gegen Baumann u. a., 30.06.1942 (ebd.); EBERLEIN u. a. 1999, S. 95; JANßEN 1996, S. 75; HORST 1995, S. 3f.; „Tür auf, Todesurteil“ 1997, S. 66f.; OKM an Ger. d. Marine-Befh. Westfrankreich, Hauptstelle Nantes, 20.08.1942, u. Eingangsstempel d. Ger. d. Marine-Befh. Westfrankreich, ZwSt. Royan, 10.09.1942, zit. n. EBERLEIN u. a. 1999, S. 97f.; Bericht eines Marinekriegsger.-Rates d. Ger. d. Marine-Befh. Westfrankreich, ZwSt. Royan, 21.12.1942, DIZ-Archiv, Akte Ludwig Baumann (Zitat); Niederschrift d. WMGfgs. Bordeaux zu Baumann, 29.04.1943, zit. n. EBERLEIN u. a. 1999, S. 98.

Baumann selbst vermutet, der Grund sei gewesen, dass er und andere Mitgef. mit »spanische[n] Geiseln, die vor Franco geflüchtet waren«, einen Ausbruchversuch geplant hatten, der jedoch aufflog. Er meint, die Nichtbekanntgabe der Begnadigung sei die Rache für diesen vereitelten Ausbruchversuch gewesen (HORST 1995, S. 6); ob das tatsächlich realistisch ist, bleibt fraglich. – Da der ObdM, Großadmiral Raeder, verfügt hatte, dass Ludwig Baumann zunächst auf seine Eignung für die Bewährungstruppe überprüft werden sollte – diese

War ein Soldat zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden, wurde er automatisch wehrunwürdig; teilweise wurde bei Gefängnisstrafen auch zusätzlich die Wehrunwürdigkeit bzw. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, welche die Wehrwürdigkeit einschlossen, mitverhängt. Nach § 102 der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) war für die Strafvollstreckung an Wehrunwürdigen nicht die Wehrmacht selbst, sondern die zivile Justiz zuständig. War die Urteilsbestätigung erfolgt, bat der Gerichtsherr den Oberstaatsanwalt des nächstgelegenen Gerichtsbezirkes um Übernahme der Strafvollstreckung an dem aus der Wehrmacht entlassenen Soldaten. Wenn der Gerichtsherr keine Ausnahme vom „Nichteinrechnungs“-Grundsatz verfügt hatte, wurde nun die Haftanstalt Lingen um Aufnahme des Betroffenen ersucht; von Lingen aus erfolgte dann der Transport in eines der sechs Emslandlager.<sup>21</sup>

## 4.2 Legale Wege aus dem Emsland-Strafvollzug heraus

Wie schon in den Kapiteln 2.2 und 3.3 dargelegt, entfiel durch die „Nichteinrechnung“ der in die Kriegszeit fallenden Strafvollzugszeit die Möglichkeit der „Verbüßung“ der auferlegten Strafe und somit auch die Entlassung in die Freiheit weitgehend.<sup>22</sup> Dennoch blieben bei weitem nicht alle seit 1939 einmal in die ELL eingelieferten Gefangenen bis zum Kriegsende dort. Im Folgenden geht es um die verschiedenen Möglichkeiten, der „Hölle im Moor“ zu entkommen, seien sie nun vom Sträfling selbst erwirkt oder von außen angeordnet.

### 4.2.1 Verlegung in andere Vollzugseinrichtungen

Oft wurden Häftlinge von einem ELL in ein anderes verlegt, wobei in der Mehrzahl der Fälle keine Gründe dafür ermittelt werden konnten. Da jedoch die Verhältnisse in den einzelnen Lagern sich graduell kaum unterschieden, war dies für die Betroffenen in der Regel keine Erleichterung. Ebenfalls zum Komplex der ELL rechnete streng genommen die *Haftanstalt Lingen*, die spätestens ab 1940 direkt dem Papenburger Kommandeur bzw. indirekt dem Reichsjustizministerium unterstellt war. Aus

---

ungewöhnliche Regelung verdankte er wahrscheinlich seinem Vater, der als Tabakgroßhändler einen Geschäftspartner hatte, der wiederum Raeder kannte –, wurde er im Mai 1943 nach ins WMGfgs. Torgau-Fort Zinna gebracht. Möglicherweise bestand er die dortige „Prüfung“ nicht; jedenfalls wurde er Anfang November 1943 über die HA Lingen ins SGL III Brual-Rhede eingewiesen, von wo er eigenen Angaben zufolge nach Esterwegen weiterverlegt wurde. Am 09.03.1944 wurde er zu einem Gerichtstermin erneut nach Bordeaux überstellt; das Gericht des Admiral Atlantikküste, ZwSt. Bordeaux, verurteilte ihn diesmal zu insgesamt 13 Jahren Zh. Von Südfrankreich aus gelangte Baumann erneut nach Torgau, wo er an Diphterie erkrankte, im August/September 1944 aber schließlich doch in die Bewährungsgruppe 500 eingegliedert wurde. Nach einer Verwundung bei einem Einsatz in der südlichen Ukraine kam er Ende 1944 ins Lazarett nach Brünn, wo ein tschechischer Arzt die Genesung bis zum Kriegsende hinauszögerte. Aus der anschließenden sowjetischen Kriegsgefangenschaft wurde er im Dezember 1945 entlassen. Später engagierte sich Ludwig Baumann für die Rehabilitierung der Deserteure des Zweiten Weltkriegs und wurde Mitbegründer und Vorsitzender der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V.“ (OKM an Ger. d. Marine-Befh. Westfrankreich, 20.08.1942 (ebd.); Oberfinanzdirektion Köln an L. Baumann, Bremen, 11.08.1992, DIZ-Archiv, Akte dess.; EBERLEIN u. a. 1999, S. 95f.; HAASE/OLESCHINSKI 1993, S. 119; JANBEN, ebd.).

Was mit Kurt Oldenburg weiter geschah, ist unklar; da auch für ihn der ‚Bewährungs-Test‘ vorgesehen war, kam er vermutlich mit Baumann zusammen nach Torgau, denn nach dessen Angaben starb er später beim Einsatz für die 500er um. Ob er zwischendurch wie Baumann in die ELL gebracht worden war, ließ sich nicht feststellen (OKM an Ger. d. Marine-Befh. Westfrankreich, 20.08.1942 (ebd.); JANBEN, ebd.).

<sup>21</sup> SEIDLER 1991, S. 123. – Zur „Nichteinrechnungs“-Klausel siehe auch Kap. 3.3.

einem ELL nach Lingen wurden Gefangene – neben zeitweise dort existierenden Außenkommandos – vor allem dann verlegt, wenn sie krank geworden waren: So waren zum Beispiel zwischen April und Juni 1944 jeweils zwischen sechs und dreizehn Sträflinge des SGL VII im »Lazarett« bzw. »Hauptrevier Lingen« untergebracht.<sup>23</sup> Einer Verfügung des ELL-Kommandeurs vom August 1942 zufolge sollten „moorunfähig“ gewordene oder bereits bei Einlieferung „moorunfähige“ ELL-Gefangene in die Haftanstalt Lingen überführt werden.<sup>24</sup> Im Juli 1944 wurde diese Bestimmung dahingehend geändert, dass als „moorunfähig“ eingestufte Häftlinge nun »unmittelbar den zuständigen Anstalten« zugeführt, während an Tuberkulose erkrankte Moorsoldaten weiterhin in die *Tbc-Abteilung* nach Lingen verlegt werden sollten.<sup>25</sup> Ob eine noch weiter gehende Kompetenzaufteilung zwischen dem Linger „Lazarett“ und der Krankenabteilung der ELL im Papenburger Marienhospital („Hauptlazarett“) bestand – und falls ja, wie diese aussah –, ist nicht bekannt. Es besteht jedoch der Verdacht, dass Sträflinge vornehmlich dann aus den Lagern nach Lingen gebracht wurden, wenn sie so schwer erkrankt waren, dass kaum noch Überlebenschancen bestanden; in diesem Falle wäre das „Lazarett Lingen“ quasi als ‚Sterbeabteilung‘ der ELL zu betrachten.

Aus den gleichen Gründen wie nach Lingen wurden Gefangene auch in *andere Vollzugsanstalten* – zumeist so genannte feste Anstalten, zum Teil aber auch andere SGL – gebracht: Wenn sie die Aufnahmekriterien für die ELL gar nicht erfüllten, streng genommen also versehentlich ins Emsland überführt worden waren, oder aber erst in den Lagern so krank geworden waren, dass sie als „mooruntauglich“ eingestuft wurden. So heißt es in einem Aktenvermerk aus dem Reichjustizministerium von Ende 1940:

»Ebenso empfiehlt sich [eine] Ermächtigung an den Beauftragten [des Reichsjustizministers für die SGL im Emsland], Kriegstäter, die von Wehrmichtsgerichten abgeurteilt sind, in die sonst zuständigen Zuchthäuser abzugeben, wenn sie erheblich körperbehindert sind oder an längere Zeit behandlungsbedürftigen Krankheiten leiden.«<sup>26</sup>

Diese de jure notwendige Überführung in andere Anstalten wurde de facto jedoch in längst nicht allen Fällen auch durchgeführt: Ein erheblicher Teil derjenigen Häftlinge, für die man im Emsland gar nicht zuständig war, verblieb – einmal in die ELL verbracht – dort; die Gründe dafür lassen sich meistens nicht rekonstruieren.

Verlegungen in andere Anstalten fanden aber nicht nur aus Krankheitsgründen statt: Auch wenn der Gerichtsherr z. B. eine Ausnahme von der „Nichteinrechnungs“-Regel getroffen hatte oder aber die „Nichteinrechnung“ nachträglich aufgehoben hatte, musste der Gefangene *de jure* aus den ELL in eine

---

<sup>22</sup> Zu Ausnahmefällen, wo Gef. doch nach Hause entlassen wurden, siehe Kap. 4.2.2.

<sup>23</sup> Frühberichte d. SGL VII, 03.04. - 28.06.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 794. – Ob sich dieses „Lazarett“ auch im Gebäude der HA Lingen oder woanders (z. B. in einem Krankenhaus) befand, ist nicht bekannt. – Die Tatsache, dass sie während ihres Aufenthalts in Lingen weiter als Esterweger Gefangene geführt wurden, zeigt, dass ihre dortige Unterbringung keine dauerhafte Verlegung darstellen sollte.

<sup>24</sup> Verfügung d. KdSGL, 19.08.1942, StA OS, ebd. Nr. 726.

<sup>25</sup> Verfügung d. KdSGL, 27.07.1944, StA OS, ebd. – Zwei Beispiele aus den ELL-Akten für solche Verlegungen: Am 01.06.1944 wurden drei Esterweger Gef. »wegen Moorunfähigkeit« nach Lingen transportiert (Frühbericht d. SGL VII, 01.06.1944, StA OS, ebd. Nr. 794); einen Monat später gelangte ein weiterer Esterweger Häftling »wegen Moorunfähigkeit (Tbc)« vom Lazarett Lingen in die Haftanstalt Lingen (Abgangsliste d. SGL VII, 03.07.1944, StA OS, ebd. Nr. 719).

für ihn zuständige „feste Anstalt“ verlegt werden – was, wie schon erwähnt, de facto nicht immer geschah.<sup>27</sup> Die am 01.03.1942 in den ELL festgestellten 17 Häftlinge, »bei denen die Anordnung der „Nichteinrechnung“ widerrufen worden ist« wurden beispielsweise »mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden Transportschwierigkeiten« im Emsland belassen.<sup>28</sup> Aus den ELL verlegt wurden dagegen Alfred D. und Wilhelm G., deren zunächst dekretierte Straf-„Nichteinrechnung“ nachträglich aufgehoben wurde.<sup>29</sup> Dies trifft auch auf Otto Lange zu, der gegen Ende 1944 ins Zuchthaus Coswig an der Elbe verlegt wurde; seine Verlegung könnte jedoch auch noch einen anderen Grund haben, weswegen auch andere ELL-Gef. in „feste Anstalten“ gelangten: seinen Beruf. Otto Lange war Klempner und Installateur bzw. Heizungsmonteur. In Coswig wurde er »in dem Rüstungsbetrieb „Sachsenwerke“ zum Bau der V 1 herangezogen«; die Arbeitsbedingungen dort seien »mörderisch« gewesen.<sup>30</sup>

Die genannte Fa. Sachsenwerk(e) suchte unter den Gefangenen der ELL mehrfach Facharbeiter für die Tätigkeit in ihrem Betrieb, so z. B. im August 1943 150 Metallarbeiter »zu einer Fertigstellung besonderer Dringlichkeit«.<sup>31</sup> 1944 entsandte das Unternehmen mehrmals Vertreter ins Emsland, um dort Sträflinge auszusuchen, die dann nach Coswig überführt wurden.<sup>32</sup> Dies waren nicht die einzigen

---

<sup>26</sup> AV d. RMDJ, o. D. [Ende 1940], zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.56, S. 1347 - 1349, hier S. 1349. – Zu den Fällen, für die die ELL nicht zuständig waren, siehe Kap. 4.4.6.

<sup>27</sup> Zum Näheren in Sachen „Nichteinrechnung“ siehe Kap. 2.2 und 3.3.

Johannes Steiniger, dessen Fall in Kap. 4.3.4 eingehender erörtert wird, war wehrmachtgerichtlich zu fünf plus drei Jahren und neun Monaten Gfgs. sowie einem Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Wehrunwürdigkeit verurteilt worden. Da seine Strafe jedoch lief – sie wäre am 25.10.1950 verbüßt gewesen –, hätte Steiniger gar nicht ins Emsland gebracht werden dürfen. Warum dies dennoch geschah bzw. warum er – nachdem der vermeintliche Irrtum bemerkt wurde – nicht wieder zurückverlegt wurde, ist unbekannt (Gef.-Karteikarte d. SGL II zu Johannes Steiniger (Gef.-Nr. 511/43), 15.07.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 466).

<sup>28</sup> BdRMdJ an RMDJ, 16.03.1942, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.62, S. 1359. – Zwölf der 17 Gef. saßen in den ELL, fünf in der HA Lingen ein (Ebd.)

<sup>29</sup> Zu Alfred D. und Wilhelm G. siehe Kap. 4.3.5.2.

Ob eine solche Aufhebung der „Nichteinrechnungs“-Formel auch im Falle von Robert S. beabsichtigt war, ist nicht klar; jedenfalls befürwortete 1944 Admiral Förste als Oberbefehlshaber des Marineoberkommandos Nordsee auf dem Gnadenwege seine »Überführung in den ordentlichen Strafvollzug [...] wegen guter Führung« im ELL-Strafvollzug. S. musste dennoch weiter in Esterwegen bleiben, da man ihn beim OKM aufgrund seiner bereits als 17-jähriger begangenen Diebstahlsdelikte als »erheblich belastet« ansah (AV d. Oberbefh. d. Marineoberkdos. Nordsee, o. D., in »Gnadennachweisung« d. Ger. d. Küsten-Befh. Dt. Bucht, ZwSt. Wesermünde-Bremerhaven, zu Robert S., 18.02.1944, BA-ZNS, Nr. 48352 (1. Zitat); AV d. Oberbefh. d. Kriegsmarine, o. D., in »Gnadennachweisung« ... (ebd.; 2. Zitat)). – Näheres zu Robert S. siehe Kap. 4.3.4.

<sup>30</sup> KAMMLER 1997, S. 101f. (Zitate S. 102); Transportliste d. HA Lingen, 01.02.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 169. – Näheres zum Fall Otto Langes siehe Kap. 4.3.2.4.

<sup>31</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 06.08.1943, StA OS, ebd. Nr. 800. – Einer dieser Gef. war der in Kap. 4.3.4 erwähnte Schlosser Erich H., dessen »Verlegung als Handwerker« ins Zh. Coswig am 12.08.1943 erfolgte (Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Erich H. (Gef.-Nr. 1702/42), 03.12.1942, StA OS, ebd. Nr. 455).

<sup>32</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 19.02.1944, StA OS, ebd. Nr. 800; KdSGL an Vh. SGL I, II, IV, V u. VII, 19.05.1944, StA OS, ebd.; Vh. SGL VII an Vd. d. Zh. Coswig, 19.05.1944, StA OS, ebd.

Am 03./04.03.1944 nach Coswig überführt – und mit großer Sicherheit dort ebenfalls bei der Fa. Sachsenwerk eingesetzt – wurde der Maschinenschlosser bzw. -bauer Hinrich Butendeich, geboren am 14.11.1908 in Finkenwerder bei Hamburg. Er stammte aus einer sozialdemokratischen Familie und gehörte dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold an, ehe er 1931 zur Handelsmarine ging; später war er bei der Europäischen Eisenbahnverkehrs-AG in Hamburg tätig. 1940 wurde er zur Marine einberufen; im November 1942 gehörte er der 22. Landungs-Flottille an und fuhr er auf dem Schweren Artillerie-Träger „Hast“, als er sich in teilweise ange-trunkenem Zustand in Gegenwart von Kameraden mehrfach über ungerechte Behandlung beklagte und Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Regierung aussprach. Das Gericht des Küstenbefehlshabers westliche Ostsee in Kiel-Wik verhängte gegen ihn daraufhin am 24.06.1943 eine Strafe von fünf Jahren Zh. wegen „Wehrkraftzersetzung“. Am 30.09.1943 wurde Butendeich ins SGL IV Walchum eingeliefert. Nach seiner Überstellung nach Coswig »als Handwerker« blieb er dort etwa zehn Monate; ihm wurde bescheinigt, er habe sich »als Facharbeiter im Rüstungsprogramm voll eingesetzt« und »willig gute Arbeit« geleistet. Dann gelangte er nach

Transporte zur Arbeitsleistung in der Rüstungsproduktion und für andere „kriegswichtige“ Zwecke. Für ein Bauprojekt im niederbayrischen Pocking wurden beispielsweise im Oktober 1943 unter den Insassen der SGL Walchum und Esterwegen 120 »ausenarbeitsfähige, wehrmachtgerichtlich verurteilte, vorbestrafte Zuchthausgefangene, möglichst Bauarbeiter« gesucht.<sup>33</sup>

Außer in andere ELL, SGL oder feste Anstalten gelangten ELL-Häftlinge auch in die Konzentrationslager; bei den in den ELL-Akten verzeichneten Überführungen in KZs dürfte es sich aber überwiegend um Sicherungsverwahrte bzw. zivilgerichtlich Verurteilte handeln. Von Militärgerichten mit Zuchthausstrafen belegte Gef. wurden in stärkerem Maße ab September 1944 in KZs verlegt, nachdem Himmler als neuer Chef des Ersatzheeres auch die emsländischen Sträflinge auf ihre „Fronttauglichkeit“ untersuchen ließ; diejenigen, die auch auf Dauer nicht für die Bewährungstruppe geeignet erschienen und auch nicht aufgrund ihrer Arbeitsleistung im Emsland gehalten werden sollten, wurden teilweise in Konzentrationslager gebracht. Zu vermuten ist in diesem Zusammenhang ein erhöhter Anteil von nach §§ 175 bzw. 175 a Verurteilten, die zudem als „Hangtäter“ eingestuft wurden.<sup>34</sup>

#### 4.2.2 Entlassung nach Hause

Den militär- wie allgemeingerichtlich verurteilten „Kriegstätern“ war auferlegt, dass ihre Strafe erst nach Ende des Krieges zu laufen beginnen sollte; somit war eine Entlassung ausgeschlossen.<sup>35</sup> Nur wenn der Gerichtsherr eine Ausnahme von der „Nichteinberechnungs“-Direktive bestimmt hatte, wurde die Strafe sofort vollstreckt; bei einer kurzen Strafe konnte der Gefangene also auch schon während des Krieges entlassen werden. Bei Otto Lange war ein solcher Ausnahmefall festgelegt worden; er wurde nach Verbüßung seiner 16-monatigen Zuchthausstrafe am 03.01.1945 – zu dieser Zeit allerdings nicht mehr aus dem Emsland, sondern dem Zuchthaus Coswig – freigelassen.<sup>36</sup>

Die Strafe eines Häftlings lief außerdem dann bereits ab, wenn die Tat, wegen der er verurteilt worden war, schon *vor* Kriegsbeginn geschehen war; er war also ein „Vor-Kriegstäter“. Diese Gefangengruppe war größtenteils im Laufe der ersten Kriegsphase aus den ELL in „feste Anstalten“ zurückverlegt worden; im Folgenden wird eine Ausnahme von dieser Regel geschildert.

---

Torgau zur Überprüfung seiner Eignung für die Bewährungstruppe. Im März 1945 kam er zum Bewährungsbataillon 500 nach Brünn; nach kurzem Fronteinsatz erlitt er eine Splitterverletzung im Knie und erlebte das Kriegsende in einem Lazarett, aus dem er im August 1945 nach Hause entlassen wurde (Urteil d. Ger. d. Küsten-Befh. westl. Ostsee, Kiel-Wik, gegen Hinrich Butendeich 24.06.1943, BA-ZNS, Nr. 48077; Mitteilung d. Aufnahme v. Butendeich ins SGL IV an die Aufnahme ersuchende Behörde, 30.09.1943, BA-ZNS, ebd.; SGL IV an OStAnw. Kiel, 03.03.1944, BA-ZNS, ebd. (1. Zitat); Mitteilung d. Aufnahme v. Butendeich ins Zh. Coswig an die aufnahmeersuchende Behörde, 04.03.1944, BA-ZNS, ebd.; »Gnadennachweisung« d. Ger. d. Küsten-Befh. westl. Ostsee, Kiel, zu Butendeich, 25.11.1944, BA-ZNS, ebd. (2. u. 3. Zitat); EBERLEIN u. a. 1999, S. 110 - 112; KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 147 - 149; Verzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, ebd. Nr. 134).

<sup>33</sup> KdSGL an Vh. SGL IV u. VII, 04.10.1943, StA OS, ebd. Nr. 800. – Zum Einsatz in Pocking siehe auch Kap. 5.1.2.1.3.

<sup>34</sup> Vgl. HOFFSCHILDT 1999, S. 38 - 40. – Der in Kap. 4.3.5.1 erörterte Fall des Gef. Wilhelm C. ist ein Beispiel für eine KZ-Überführung aus den ELL, die hier im November 1944 erfolgte. – Zur ‚Wende‘ vom September 1944 siehe Kap. 3.3; zum Begriff des „Hangtäters“ siehe Kap. 4.3.5.1.

<sup>35</sup> Zum Näheren siehe Kap. 2.2 und 3.3. – Urteilsrevisionen mit mildereren Urteilen im zweiten Prozess, die dann zur Entlassung des Gef. nach Hause führten, mögen in Einzelfällen vorgekommen sein (siehe auch Kap. 4.2.3), konkrete Fälle sind allerdings nicht bekannt.

Anton Kulzer wurde am 04.08.1915 in München geboren. Nach seiner Schulzeit machte er eine Kaufmannslehre und arbeitete drei Jahre bei einer Speditionsfirma, ehe er Ende 1937 zur Wehrmacht eingezogen wurde. Nach eigenem Bekunden sei er wegen seiner Arbeit für den verbotenen Internationalen Sozialistischen Kampfbund (ISK) am 05.08.1938 auf dem Kasernenhof verhaftet worden; nach Verhören durch die Gestapo sei er jeweils mehrere Monate in der Wehrmachtsarrestanstalt in München sowie in einem Wehrmachtsgerichtsgefängnis in Berlin in Untersuchungshaft gewesen, ehe am 22.08.1939 – also nur wenige Tage vor Kriegsbeginn – der Prozess vor dem RKG stattfand: Gegen ihn wurden 2 ½ Jahre Zuchthausstrafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat verhängt; ein Jahr Untersuchungshaft wurde auf die Strafe angerechnet. Am 07.09.1939 wurde Kulzer ins Zuchthaus Luckau eingeliefert, von wo er am 28.11.1939 ins SGL VII Esterwegen verlegt wurde. Neben Kuhlarbeiten im Moor sei er u. a. auch zum Außenkommando der Fa. Oevermann bei Quakenbrück herangezogen worden. Am 22.02.1941 wurde er nach München entlassen.<sup>37</sup>

Zu bedenken ist hierbei noch, dass ein Gefangener, der seine Strafe „abgesessen“ hatte, nur dann wirklich in Freiheit gesetzt wurde, wenn seine Akte nicht die »sagenhafte „Grüne Eintragung“« trug, die bedeutete, dass er nach Strafverbüßung der Polizei bzw. Gestapo zuzuleiten sei, welche ihn wiederum in ein Konzentrationslager brachte.<sup>38</sup> Diese Praxis wurde besonders bei politischen Häftlingen in der Vorkriegszeit angewandt und ist wegen der dauerhaften Inhaftierung der „Kriegstäter“ nach 1939 kaum noch zu finden.<sup>39</sup>

#### 4.2.3 Wiedereingliederung in die Wehrmacht

Ein zu einer Zuchthausstrafe verurteilter Soldat war automatisch wehrunwürdig; er wurde aus der Wehrmacht entlassen und zur Strafvollstreckung der Reichsjustizverwaltung übergeben, die ihn in der Regel in die ELL überführen ließ. Diese Wehrunwürdigkeit musste jedoch nicht auf Dauer bestehen bleiben; sie konnte auch rückgängig gemacht werden.

Nur äußerst selten kamen *Revisionen* der von den Militärgerichten gefällten Urteile zugunsten der Verurteilten vor, die dann zur Entlassung aus dem Emsland und zur Wiederaufnahme in die Wehrmacht führten.<sup>40</sup> In den allermeisten Fällen bildete die Grundlage zur Wiedererlangung der (bedingten)

---

<sup>36</sup> Zu Otto Lange siehe Kap. 4.3.2.4; zu seiner Verlegung ins Zh. Coswig siehe auch Kap. 4.2.1.

<sup>37</sup> Int. Kulzer 1981; Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Anton Kulzer (Gef.-Nr. 2114/39), 28.11.1939, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 458; Bayerisches Landesentschädigungsamt, München, an GStAnw. OL, 04.05.1955, StA OS, ebd. Nr. 263 Bearb.-Nr. 633. – Luckau liegt südöstlich von Berlin, zwischen Lübben und Herzberg, und gehört heute zum Landkreis Dahme-Spree im Land Brandenburg. – Zum Kdo. Oevermann siehe Kap. 5.1.2.1.3.

<sup>38</sup> Paul GROSS – ... und das war das Ende! Ein Tatsachenbericht vom Ende der Militär-Konzentrations-Lager Papenburg/Ems. Zeitspanne: 7. - 21. April 1945. O. O. [Braunschweig?] o. J., StA OS, ebd. Nr. 789. – GROSS sagt nicht explizit, dass mit der „grünen Eintragung“ die KZ-Überführung verbunden sei, aber aus dem Kontext seiner Äußerung ist dieses stark anzunehmen. Er nennt die beschriebene Methode »eine grausame Härte, wie sie nur von den Nazis erdacht werden konnte« (Ebd.).

<sup>39</sup> Auf einer Karteikarte von Hans Frese, die allerdings aus dem Zh. Bremen-Oslebshausen stammt, findet sich folgende Eintragung: »Für den Fall einer Entlassung ist F. in das Polizeigefängnis Berlin für die Kriminalinspektion Vorbeugung einzuliefern. Bei Verlegung Nachricht geben (Schr[eiben]. v. 14.1.43)« (Gef.-Karteikarte d. Zh. Bremen-Oslebshausen zu H. Frese (Gef.-Nr. 92/43), 25.11.1943, zit. n. FRESE 1989, S. 89).

<sup>40</sup> Aus den ELL ist nur ein einziger solcher Fall bekannt, und für diesen gibt es leider auch keinerlei Akten-Belege o. ä.: Der am 10.12.1916 geborene Erich Foige gibt an, Anfang 1943 von einem Kriegsgericht in Warschau wegen Beihilfe zur Plünderung zu zwei Jahren Zh. verurteilt und etwa im März 1943 ins SGL II Aschendor-



Wehrwürdigkeit ein *Gnadengesuch*, das von drei Seiten her initiiert werden konnte: Erstens konnte der zuständige Lagervorsteher einen ihm geeignet erscheinenden Gefangenen beim Oberkommando von dessen (ehemaligen) Wehrmachtsteil vorschlagen. Zweitens konnte der Gerichtsherr des verurteilenden Gerichts – dem Vernehmen nach aber auch das Gericht und die Vollstreckungsbehörde, also die zuständige Staatsanwaltschaft – ein Gnadenverfahren in Gang setzen. Drittens konnten der Häftling selbst, aber auch seine Verwandten oder sein Rechtsanwalt Gnadengesuche stellen; für dessen Bearbeitung war bis Ende 1942 das Gericht der 406. Division z. B. V. in Münster (Westfalen) zuständig, danach das Gericht der Division Nr. 176 in Bielefeld. In allen drei Fällen wurde zu dem betreffenden Gefangenen ein Gutachten des Lagervorstehers eingeholt.<sup>41</sup> Paul GROSS beschreibt den Vorgang der Besprechung eines eingegangenen Gnadenantrags folgendermaßen:

»Dem Amtmann [= Vorsteher] des Lagers VII bereitete es eine besondere Freude[,] des Öfteren einen Moorhasen zu sich in das Büro zu rufen. Behäbig und vollgefressen lag eine große Dogge unter seinem Schreibtisch, wohl zu seinem eigenen Schutz. Man konnte ja nie wissen. Leutselig wurde der Kamerad nach seiner Strafe befragt. Auch die Angehörigen wurden erwähnt usw. Erst zaghaft und verschüchtert, immer auf der Hut vor einem unbedachten Wort, gab der Kamerad dann seinem Herzen einmal Luft. Plötzlich wurde er vom Amtmann aufgefordert, ein Stück Brot von einem leckeren Frühstücksteller zu nehmen, der neben dem Schreibtisch stand. Überaus glücklich griff der Kamerad nach kurzem Zögern zu, unfassbar der Güte des verhassten Amtmanns. Gehabte Rachepläne verblassten, als auch schon das Donnerwetter hereinbrach: „Was, du Schwein glaubst wohl, das Brot ist für dich? Das könnte dir so passen, dem Hund sollst du es geben!“ Aus allen Himmeln stürzend, ganz verdattert nähert sich der Kamerad der Dogge, die sich bei dem Gebrüll ihres Herrn aufgerichtet hat und sprungbereit steht. Sie beschnuppert das Brot und zieht sich räkelnd auf den Platz zurück. Gut abgerichtet! Dann ging die Brüllerei von Neuem los: „Siehst du, du Verbrecher, noch nicht einmal der Hund nimmt ein Stück Brot von dir, und dann soll ich für dich ein Gnadengesuch befürworten! Schere dich hinaus[,] du Hemmklotz an den Siegesfahnen unseres Führers!“ Tränen der Wut und Ohnmacht in den Augen, die Hand zur Faust geballt, wie mancher Moorsoldat hat in diesem Zustande den Amtmann verlassen.«<sup>42</sup>

#### Der Lagervorsteher beurteilte in erster Linie

»die Führung des Verurteilten in der Haft, wobei verhängte Lagerstrafen eine Rolle spielten; seine Arbeitsleistung; der persönliche Eindruck und die Dauer der Inhaftierung, die in einem „angemessenen Verhältnis“ zum Gedanken der „Sühne“ und der „Abschreckung“ stehen sollte. Eine Rolle spielte auch, ob der Betreffende „Erstbestrafter“ war.«<sup>43</sup>

KLAUSCH zufolge war die Beurteilung durch den Lagervorsteher von »entscheidender Bedeutung« für den Erfolg des Gnadengesuchs; seiner Empfehlung sei »zwar nicht in allen Fällen, wohl aber in der Regel entsprochen« worden.<sup>44</sup> Diese Einschätzung erscheint jedoch etwas übertrieben: Aus den Akten gehen eine ganze Reihe von Fällen hervor, in denen der Vorsteher zum Teil sogar ausgesprochen positive Gutachten stellte, und dennoch wurden die Gnadengesuche abgelehnt. Für den Esterweger Häftling Ernst H. sind beispielsweise zwischen September 1941 bis Juli 1944 gleich vier Gnadenverfahren

---

fermoor eingewiesen worden zu sein. »Seine Arbeit hier bestand in Kuhlen, Torfstechen und in der Landwirtschaft.« 1944 sei sein „Fall“ erneut verhandelt worden, und dieses Mal habe das Strafmaß nur noch sechs Wochen geschärften Arrest gelaftet. Diese Strafe war mit der Haft im Emsland verbüßt, und Foige kehrte vermutlich wieder zu seiner bisherigen Einheit zurück (KÖSTERS 1992, S. 23).

<sup>41</sup> KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 106. – Die Zuständigkeit des Ger. d. Div. Nr. 176 ist bis August 1944 nachweisbar (Ger. d. Div. Nr. 176, Bielefeld, an SGL I, 09.08.1944, StA OS, ebd. Lin II Nr. 2455).

<sup>42</sup> GROSS o. J. (wie Anm. 38).

<sup>43</sup> KLAUSCH, ebd., S. 106f. – Ein solches Gutachten wird z. B. beim Fall Heinz M. in Kap. 4.3.4 erörtert.

<sup>44</sup> KLAUSCH, ebd., S. 106.

aktenkundig, bei denen jedes Mal der Vorsteher eine positive Beurteilung abgab, der aber trotzdem niemals entsprochen wurde; Gründe irgendwelcher Art lassen sich dafür nicht ausmachen.<sup>45</sup> Auf der anderen Seite finden sich allerdings keine Fälle, in denen ein vom Lagervorsteher abschlägig bewerteter Gefangener dennoch „begnadigt“ worden wäre.

Mit Zuchthausstrafen belegte Häftlinge sollten laut einer Verordnung aus dem Juni 1942 (mindestens) etwa sechs Monate – z. B. in den ELL – inhaftiert gewesen sein, ehe ihnen „Frontbewährung“ zugestanden werden konnte. Diese Frist wurde später aufgegeben; im letzten Quartal des Jahres 1944 stellte KLAUSCH bei einigen Moorsoldaten einen nur noch zwei- bis dreimonatigen Verbleib im Emsland fest.<sup>46</sup> War das Gnadengesuch positiv beschieden worden, konnte die „Frontbewährung“ hauptsächlich auf zweierlei Wegen eingeleitet werden: Der Gefangene konnte zur „freien Truppe“ oder ins *Wehrmachtsgefängnis Torgau-Fort Zinna* geschickt werden. In ersterem Fall wurde in der Regel die Strafe für die Zeit des Einsatzes bei der Wehrmacht ausgesetzt, und der Betreffende kam wieder zu seiner alten oder einer vergleichbaren Einheit.<sup>47</sup> Dies kam bei ELL-Häftlingen häufiger in der ersten Hälfte des Krieges vor.<sup>48</sup> Der weit überwiegende Teil der „begnadigten“ Gefangenen aus dem Emsland nahm jedoch den anderen Weg: Zur „Überprüfung ihrer Eignung für die Bewährungstruppe“ wurden insgesamt zwischen 5.200 und 6.400 bisherige Strafgefangene der ELL nach Torgau transportiert;<sup>49</sup> hier wurden sie einer etwa einmonatigen Prüfung unterzogen, die ergeben sollte, ob die „Begnadigten“ physisch und psychisch für die Bewährungstruppe – deren Aufstellung Hitler am 21.12.1940 verfügt hatte – tauglich seien. Wurde dies verneint, wurden die Betroffenen in die ELL zurückgeschickt;<sup>50</sup> hatten sie die „Ausbildung“ mit Erfolg absolviert, wurden sie für „bedingt wehrwürdig“ erklärt und ihre Strafen von Zuchthaus- in Gefängnisstrafen gleicher Dauer umgewandelt, deren Vollzug ausgesetzt war.<sup>51</sup>

Der überwiegende Teil der neuen „Bewährungsschützen“ – KLAUSCH schätzt zwischen 5.000 und 6.000 Mann<sup>52</sup> – wurde in die „Bewährungstruppe 500“ eingereiht, deren Ersatztruppenteil zunächst in Meiningen (Thüringen) angesiedelt war und im September 1941 nach Fulda, Ende 1942 nach Skiernewice südwestlich von Warschau und 1944 nach Brünn bzw. Olmütz (beides in Mähren) verlegt

---

<sup>45</sup> Vh. SGL VII an Ger. d. Div. Nr. 406 z. b. V., Münster, 11.09.1941 u. 26.09.1942, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 2506; Ger. d. Div. Nr. 406 z. b. V., Münster, an SGL VII, 19.02.1942 u. 25.11.1942, StA OS, ebd.; Vh. SGL VII an Ger. d. Div. Nr. 176, Bielefeld, 26.06.1943 u. 13.07.1944, StA OS, ebd.; Ger. d. Div. Nr. 176, Bielefeld, an SGL VII, 16.09.1943, StA OS, ebd. – Näheres zu Ernst H. siehe Kap. 4.3.5.1 Anm. 449.

<sup>46</sup> KLAUSCH, ebd., S. 107 u. 473 Anm. 105.

<sup>47</sup> SEIDLER 1991, S. 56 - 58.

<sup>48</sup> Als Beispiele hierfür seien die Gef. Heinz M. (siehe Kap. 4.3.4) und Josef W. (siehe Kap. 4.4.4) genannt.

<sup>49</sup> Zahlenangabe nach KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 118. – Zu Torgau vgl. auch HAASE/OLESCHINSKI 1993, dies. 1995 sowie EBERLEIN u. a. 1999.

<sup>50</sup> Siehe dazu auch Kap. 4.4.4.

<sup>51</sup> KLAUSCH, ebd., S. 108 - 110.

Heinrich SCHEEL (1993, S. 368) kommentiert diese Praxis – mit Hinblick auf die Tatsache, dass für die allermeisten ELL-Gefangenen ihre Strafe erst nach Kriegsende zu laufen beginnen sollte – so: »Eine Strafaussetzung ohne vorausgegangenen Strafantritt ist ein Widerspruch in sich.«

Ab April 1943 wurden für »körperlich wenig robuste Männer« bei den 500ern zusätzlich „Bewährungs-Baukompanien“ aufgestellt (KLAUSCH, ebd., S. 116f. (Zitat S. 116)).

<sup>52</sup> KLAUSCH, ebd., S. 118.

wurde.<sup>53</sup> Im November 1944 wurden 353 ELL-Häftlinge ohne Umweg über Torgau direkt nach Brünn zu den 500ern geschickt; KLAUSCH vermutet, dass dies in der »hoffnungslosen Überfüllung von Torgau-Fort Zinna« begründet war.<sup>54</sup> Am 08.02.1945 verließ der letzte „Bewährungs“-Transport mit 166 Gefangenen aller sechs SGL das Emsland. Zunächst für Torgau vorgesehen, wurde er zur WGA Milowitz bei Prag, »Lager Gottesgabe« umgeleitet. Über das weitere Schicksal dieser Sträflinge – etwa ob sie dort jemals ankamen – ist nichts bekannt.<sup>55</sup>

Voraussetzung, um für „Frontbewährung“ in Frage zu kommen, war u. a.: »Der Verurteilte musste Wehrmachtangehöriger oder *Wehrpflichtiger* sein oder *als Soldat eingesetzt werden können*.«<sup>56</sup> So gelangten auch einige ELL-Gefangene, die vorher keine Soldaten gewesen waren, nach Torgau und zur Bewährungsgruppe 500. Dem Vernehmen nach war hierbei jedoch eine militärgerichtliche Verurteilung Bedingung.<sup>57</sup>

---

<sup>53</sup> SEIDLER 1991, S. 69. – Skierniewice liegt zwischen Warschau und Łódź im heutigen Polen; Brünn (tschechisch Brno) und Olmütz (nordöstlich von Brünn, tschechisch Olomouc) gehören heute zu Tschechien.

<sup>54</sup> KLAUSCH, ebd., S. 95 (Zitat); KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 15.11.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 800.

<sup>55</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 07.02.1945, StA OS, ebd. (Zitat); KLAUSCH, ebd. – Möglicherweise gelangten auch schon Anfang Dezember 1944 ELL-Gef. nach Milowitz, das teils als WGA des WMGfgs. Torgau-Fort Zinna, teils aber auch als Sitz des Infanterie-Ausbildungsbataillons 500 bezeichnet wird (Abgangsliste d. SGL VII, 05.12.1944, StA OS, ebd.). – Milowitz (heute Milovice) liegt bei Lysá nad Labem (Lissa an der Elbe), nordöstlich von Prag, im heutigen Tschechien.

Zum Charakter der Bewährungsbataillone 500, die früher durchweg als „Himmelfahrtskommandos“ gesehen wurden, hat die detaillierte Untersuchung von Hans-Peter KLAUSCH (Bewährungsgruppe 1995) zahlreiche neue Aspekte beigetragen. – Dazu, wie sich ehemalige ELL-Insassen bei der Bewährungsgruppe fühlten, siehe auch Kap. 6.

<sup>56</sup> SEIDLER 1991, S. 59 (Herv. d. Verf.). – Im Juli 1944 wurde festgelegt:

»Ungediente oder Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes aus den Justizvollzugsanstalten [dazu zählten auch die ELL] galten mit der Überführung in das Wehrmachtsgefängnis [Torgau-Fort Zinna] als zum aktiven Wehrdienst einberufen. Stellte sich dort heraus, dass sie für die Bewährungsgruppe ungeeignet waren, so wurden sie wieder aus dem Militärdienst entlassen und zum weiteren Strafvollzug an die Reichsjustizverwaltung zurückgeschickt.« (Ebd., S. 62)

<sup>57</sup> KLAUSCH, ebd., S. 105. – Als Beispiel sei der (auch in Kap. 5.4 erwähnte) Josef S. genannt. Der 1912 in Niederstaufer bei Lindau in Bayern geborene Metzgergehilfe und Koch arbeitete bereits seit Anfang der 30er Jahre im belgischen Lüttich. Nach Einmarsch der deutschen Truppen war er eine Zeit lang als „Vertrauensmann“ des SD tätig; die Informationen, die er dem SD weitergegeben habe, hätten sich jedoch als falsch herausgestellt, weshalb die „Zusammenarbeit“ mit ihm beendet worden wäre. Im Herbst 1940 versuchte er, einen Belgier zu erpressen; er hatte erfahren, dass dieser ein illegales Kaffeelager unterhalte, gab sich ihm gegenüber als SD-Angehöriger aus und verlangte von ihm eine Summe als Schweigegegeld, damit er die Information über das Kaffeelager nicht weitergeben würde. Der Belgier gab an, er habe kein Geld bzw. nicht so viel wie verlangt, unterschrieb schließlich einen Schuldschein – offenbar nur, um den Namen von S. zu erfahren – und zeigte ihn schließlich an. Anlässlich seiner Festnahme wurde eine Hausdurchsuchung vorgenommen, bei der eine Waffe gefunden wurde, zu der S. aber keinen Waffenschein besaß. Am 07.01.1941 verurteilte ihn das Gericht der Oberfeld-Kdtr. Lüttich wegen Erpressung in Tateinheit mit Amtsanmaßung sowie wegen unbefugten Waffenbesitzes zu drei Jahren Gfgs. und drei Jahren Ehrverlust. Warum er vor ein Wehrmichtsgericht gestellt wurde, ist nicht ersichtlich, denn er war Zivilist, und auch die Tat lässt keine militärischen Aspekte erkennen; einzige denkbare Erklärung wäre, dass Belgien zu diesem Zeitpunkt noch als „Operationsgebiet“ der Wehrmacht gegolten hätte (HAASE – Gefahr 1996, S. 51f.), was allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist, da die belgische Regierung bereits Ende Mai 1940 kapitulierte und die Kriegshandlungen dort somit längst beendet waren.

Am 26.03.1941 wurde S. ins Strafgfgs. Wittlich (nordöstlich von Trier) eingeliefert, von wo er im Juli 1941 ins SGL Rodgau-Dieburg (Lager Rollwald; siehe auch Kap. 2.2) verlegt wurde. Am 29.01.1942 traf er im SGL VII ein, wo er u. a. beim Kdo. Vehne Moor in Edewechterdamm (siehe auch Kap. 5.1.2.3.1) arbeitete. Im September 1942 kam er zum Kdo. Nord, von wo er Ende August 1943 nach Esterwegen zurückkehrte; am 06.09.1943 wurde er ins SGL I Börgermoor verlegt. Da Josef S. der Wille, sich an der Front zu bewähren, bescheinigt wurde, traf er am 14.10.1943 in Torgau ein, wo er die „Eignungsprüfung“ bestand und zur Bewährungsgruppe 500 versetzt wurde. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt (Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Josef

Einige der in Torgau-Fort Zinna inspizierten Ex-Moorsoldaten wurden auch zur „Bewährungstruppe 999“ überstellt. Zu der ab Oktober 1942 aufgestellten „Afrika-Brigade 999“ – so die anfängliche Bezeichnung –, deren Ersatztruppenteil zunächst auf dem Truppenübungsplatz Heuberg angesiedelt war und im Dezember 1943 zum Truppenübungsplatz Baumholder verlegt wurde,<sup>58</sup> sollten vor allem wehrunwürdige Zivilisten (vielfach KZ-Insassen) eingezogen werden. Zur „Wehrunwürdigen-Einheit“ der 999er kamen jedoch auch einige militärgerichtlich verurteilte ehemalige Soldaten; KLAUSCH vermutet, dies seien »wohl vornehmlich solche Militärstrafgefangenen, denen man in Torgau „charakterliche Mängel“ bescheinigt hatte«, gewesen. Es handele sich um die gleiche Gruppe, die als »„wehrmachtgerichtlich verurteilte[] Wehrunwürdige[]“ [...] „nach Sonderbestimmungen durch die Oberkommandos der drei Wehrmachtteile“ ausgewählt werden sollten«. <sup>59</sup> Doch hier könnte ein Irrtum vorliegen: Zumindest ein beträchtlicher Teil der aus den ELL zur „Bewährungstruppe 999“ überstellten Häftlinge gelangten nicht auf dem Umweg über das Wehrmachtsgefängnis Torgau-Fort Zinna dorthin, sondern auf direktem Wege.<sup>60</sup> Ein „Abgangsbuch“ des SGL VII Esterwegen zeigt im Abschnitt »Begnadigt u. zur Truppe entlassen« in der Zeit von Oktober 1942 – zu dem Zeitpunkt also, als die 999er aufgestellt wurden – bis Februar 1943 allein 75 Überstellungen zum nächstgelegenen Wehrbezirkskommando (WBK) in Lingen, in einem Falle mit dem eindeutigen Zusatz »Heuberg«. In diesem Zeitraum stellt sich die Entlassung zum WBK Lingen als die häufigste Form der ‚Wehrmachtswiederaufnahme‘ dar, wohingegen diese in der Zeit davor überhaupt nicht zu finden ist.<sup>61</sup>

Dass es auch später noch den direkten Weg zu den 999ern gab, zeigen erhalten gebliebene Rückführungslisten, in denen sich hinter den Namen der Gefangenen meist die Zusätze „Torgau“ oder „Sonderformation“ – also Bewährungstruppe 999 – finden. Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei keineswegs nur um zivilgerichtlich Bestrafte handelte, wie KLAUSCH<sup>62</sup> es vermutet: Die vier im September 1944 für Baumholder vorgesehenen Häftlinge waren z. B. durchweg von *Heeresgerichten* Verur-

---

S. (Gef.-Nr. 1380/41), 29.01.1942, StA OS, ebd. Nr. 462; Urteil d. Ger. d. Oberfeld-Kdtr. Lüttich gegen Josef S., 07.01.1941, StA OS, ebd. Lin II Nr. 16985; Umschlagbogen d. Strafzugs. Wittlich, 26.03.1941, StA OS, ebd.; Aufnahmebogen d. SGL Rodgau-Dieburg, 10.07.1941, StA OS, ebd.; Meldung d. WMstrs. Herbert K., Kdo. Vehnemoor, 14.06.1942, StA OS, ebd.; AV o. D. auf Aufnahmebogen d. SGL VII, 29.01.1942, StA OS, ebd.; WMGfz. Torgau-Fort Zinna an Ger. d. Div. Nr. 464, Leipzig, 12.11.1943, StA OS, ebd.).

<sup>58</sup> ABSOLON 1952, S. 29f.; KLAUSCH 1986, S. 37 - 40; SEIDLER 1991, S. 81 u. 84; WÜLLNER 1997, S. 715 - 717 u. 829. – Der Heuberg liegt in der Schwäbischen Alb bei Stetten am kalten Markt, südlich von Albstadt-Ebingen, nordwestlich von Sigmaringen und östlich von Rottweil im heutigen Landkreis Sigmaringen, Baden-Württemberg; Baumholder liegt an der Nahe südlich von Idar-Oberstein, heute Landkreis Birkenfeld, Rheinland-Pfalz.

<sup>59</sup> KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 116f. (1. Zitat S. 117) u. S. 475f. Anm. 151 (2. Zitat S. 475); vgl. auch ders. 1986, S. 25, SEIDLER 1991, S. 81, und WÜLLNER 1997, S. 717.

<sup>60</sup> Diesem vermeintlichen Irrtum sitzt auch WÜLLNER (1997, S. 717f. (Zitat S. 717)) auf. Bei einem Fallbeispiel des früheren Moorsoldaten Johann Sch., der inzwischen ins Zh. Stein an der Donau (westlich von Krems, Niederösterreich) gelangt war, schreibt er bezüglich dessen „Frontbewährung“ in einer Sonderformation – hier dem Ersatz- und Ausbildungsbataillon 999 –, es sei »anzunehmen, dass er [Sch.] in Torgau/Fort Zinna der Eignungsprüfung für das Bewährungsbataillon 500 nicht „standgehalten“ hat«. WÜLLNER berichtet allerdings nichts davon, dass er in der relativ vollständig erhaltenen Akte einen Hinweis auf Verlegung nach Torgau gefunden habe; diese setzt er offensichtlich einfach voraus und zieht gar nicht in Betracht, dass Sch. auch *direkt* vom Zh. Stein nach Baumholder gelangt sein könnte.

<sup>61</sup> „Abgangsbuch“ des SGL VII, 1940 - 1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 683. – Die Eintragungen enden mit Ende März 1943.

<sup>62</sup> KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 95.

teilte.<sup>63</sup> Wahrscheinlich gelangten Moorsoldaten sogar in größerer Zahl direkt zur Bewährungstruppe 999 als via Torgau. Dazu zwei Beispiele:

Der 1912 in Wien geboren Otto D., der in jungen Jahren an spinaler Kinderlähmung erkrankte, studierte an der Universität Wien Jura und wurde nach seiner Promotion als Anwalt von zwei Wiener Banken tätig. Mit seiner Verlobten hatte er ein zum Zeitpunkt seines späteren Prozesses einjähriges Kind. Nachdem D. mehrfach erfolglos versucht hatte, von seiner Firma unabkömmlich (uk) gestellt zu werden, wurde er am 02.09.1940 zur 2. Kompanie des Pionier-Ersatzbataillons 86 in Melk an der Donau eingezogen. Dort besuchte ihn mehrfach sein Wiener Bekannter Gustav Schr., dem er erzählte, wie schwer ihm der Dienst fiel. Schr. erklärte sich daraufhin bereit, für ihn bei dem Ingenieur Schw. – »Betriebsführer« eines Wiener Unternehmens – vorstellig zu werden mit dem Ziel, dass D. von dessen Firma »für Exportgeschäfte angefordert« würde und so eine uk-Stellung erlangen würde. Schw. sah offenbar eine Gelegenheit, eine andere Person auszunehmen: Obwohl er gar nicht für D. aktiv wurde, verlangte er ein Darlehen von 3.000 RM für die ‚Gefälligkeit‘, das er auch teilweise erhielt. Als D. von Schr. erfuhr, dass doch nichts zu machen sei, soll er – verständlicherweise – »sehr niedergeschlagen« gewesen sein; als auch noch sein Gesuch um Versetzung in die Beamtenlaufbahn abgelehnt und ihm mitgeteilt wurde, dass er am nächsten Tag zu einem Feldtruppenteil nach Krems an der Donau verlegt werden sollte, entschloss sich D. zur Flucht: Mit Schr. vereinbarte er, dass dieser am nächsten Morgen mit dem ersten Zug aus Wien kommen und Zivilkleidung mitbringen sollte. In den frühen Morgenstunden des 05.01.1941 entkam er aus der Kaserne und fuhr mit Schr., der inzwischen bereits polizeilich gesucht wurde, nach Wien. Dort versteckten sie sich in verschiedenen Gasthöfen und bei Privatleuten, versuchten vergeblich, sich von einem Roderich P. gefälschte Ausweise anfertigen zu lassen, und wurden am 05. bzw. 06.02.1941 verhaftet. Am 22.04.1941 standen beide vor dem Gericht der 187. Division in Linz; D. wurde wegen Fahnenflucht zu 15 Jahren Zuchthaus, Schr. wegen »Beistand zu einem Militärverbrechen, nämlich zur Fahnenflucht« nach § 222 des Österreichischen Strafgesetzbuches zu drei Jahren »schwerem Kerker« verurteilt. Ein Monat Untersuchungshaft sollte beiden auf die Strafe angerechnet werden, die jedoch wie üblich erst „nach Kriegsende“ verbüßt werden sollte.<sup>64</sup>

Am 10.07.1941 traf Otto D. im SGL VII ein; er wurde dort als nur für den Innendienst geeignet eingestuft. In der zweiten Novemberhälfte wurde er als Zeuge für den Prozess gegen den bereits erwähnten Roderich P. nach Wien gebracht, von wo er am 05.01.1942 nach Esterwegen zurückkehrte. Im Frühsommer 1942 stellte D.s Mutter ein Gnadengesuch, das offenkundig abschlägig beschieden wurde. Am 01.12.1942 jedoch wurde er »mit anderen wehrmachtgerichtlich Verurteilten nach *Auswahl durch einen Beauftragten des OKH* [...] zu erneutem Einsatz bei der Truppe über das Wehrbezirks

---

<sup>63</sup> Franz Du., Kurt Kal., Helmut P. und Karl Sch. und die Heeresgerichte, die sie verurteilt hatten, sind verzeichnet in: »Namentliche Liste der bei dem Kommando „Nord“ eingesetzten Strafgefangenen nach dem ABC geordnet.« (Ifd. Nrn. 76, 180, 286 u. 353), SGL VII, o. D., StA OS, ebd. Nr. 778. – Zu diesen vier Moorsoldaten siehe auch Anm. 71.

<sup>64</sup> Urteil d. Ger. d. 187. Div., Linz, gegen Otto D. u. Gustav Schr., 22.04.1941, StA OS, ebd. Lin II Nr. 1047 (Zitate); Bestätigung dieses Urteils durch d. ChefHRüst u. BdE, Generaloberst Fromm, 30.05.1941, StA OS,

kommando Lingen nach *Heuberg* entlassen«. Somit kann also davon ausgegangen werden, dass er zur Bewährungstruppe 999 überstellt wurde; sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt.<sup>65</sup>

Dies scheint also der abweichende Modus der Überstellung zu den 999ern gewesen sein: Ein Beauftragter des Oberkommandos des Heeres suchte wenige Wochen nach Aufstellung der neuen Bewährungstruppe in den ELL eine unbekannte Zahl ihm geeignet erscheinender Gefangener aus, die dann am 1. Dezember 1942 in Richtung Heuberg in Marsch gesetzt wurden. Ob dies eine einmalige Erscheinung blieb oder aber wiederholt stattfand, ist nicht bekannt. Ins Bild passt auch der auf D.s Haftlingskarteikarte genannte Rechtsbezug für seine Entlassung: »Verf[ügung]g. R[eichs]J[ustiz]M[inister] bezüglich der Entlassung der Jahrgänge 08 und jünger«, denn auf eben diese Jahrgänge wurde in der ersten »Einberufungswelle« zur „Wehrunwürdigen-Sondertruppe“ zurückgegriffen.<sup>66</sup>

Wahrscheinlich durch die gleichen Umstände und mit dem gleichen Transport kam Willy Schulz zum Heuberg. Der am 01.08.1920 in Bahnsdorf-Zollhaus bei Senftenberg in der Niederlausitz geborene Maurer gibt an, er sei von seiner im südostpolnischen Przemysł stationierten Heereseinheit desertiert und unter falschem Namen mit einem gefälschten polnischen Pass bis in den Raum Minden in Westfalen geflohen, wo er bei einem Bauern als „Ostarbeiter“ tätig geworden sei. Nachdem er sich gestellt habe, verurteilte ihn das Gericht der 143. Division in Frankfurt an der Oder – angeblich zunächst zu sechs Monaten Gefängnis, dieses Strafmaß sei einem »General« jedoch »zu mild« gewesen – am 11.07.1941 wegen Fahnenflucht zu drei Jahren Zuchthaus. Am 04.09.1941 wurde er im SGL VII aufgenommen, von wo er am 08.05.1942 »als Handwerker in das Zuchthaus Ludwigsburg [bei Stuttgart] überführt«, aber am 23.07.1942 wieder nach Esterwegen zurückgebracht wurde. Laut seiner Gefangenkarteikarte wurde er am 01.12.1942 zum WBK Lingen entlassen. Dazu Schulz: »Irgendwann

---

ebd.; Aufnahmeuntersuchung (durch einen RegMedRat) v. Otto D., SGL VII, 15.07.1941, StA OS, ebd.; Lebenslauf v. Otto D., geschrieben im SGL VII, 12.07.1941, StA OS, ebd.

<sup>65</sup> Vh. SGL VII an Ger. d. Div. 176, Bielefeld, 04.05.1943, StA OS, ebd. (Herv. d. Verf.). – Vgl. auch Aufnahmebogen d. SGL VII zu Otto D., 10.07.1941, u. handschriftl. AV darauf, o. D., StA OS, ebd.; Vh. SGL VII an Hermine D., Wien, 12.06.1942, StA OS, ebd.

Der »Realitätenvermittler und Kraftwagenhändler« Gustav Schr., geboren im Jahre 1900 in Wien, meldete sich freiwillig zur Wehrmacht und wurde im August 1940 zur Flak-Ersatzabt. Ostrau eingezogen, von wo er jedoch schon nach zwölf Tagen als »untauglich« entlassen wurde; zum Zeitpunkt der „Fluchthilfe“ für D. war Schr. also wieder Zivilist. Der Vollstreckung einer fünfmonatigen strengen Arreststrafe, verhängt durch das Landgericht St. Pölten am 17.03.1939 wegen »Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens« (§ 335 d. Österreichischen Strafgesetzbuches), hatte er sich bis zu seiner Festnahme im Februar 1941 »zu entziehen gewusst«. Mit Urteil und Strafmaß im Prozess vor dem Kriegsgericht in Linz scheint Schr. noch Glück gehabt zu haben, denn die Anklage lautete dem Vernehmen nach auf »Zersetzung der Wehrkraft« (Urteil gegen D. u. Schr., 22.04.1941 (ebd.)). – Nach seiner Verurteilung wurde auch Gustav Schr. nach Esterwegen gebracht; er traf dort genau eine Woche vor Otto D. ein. Am 06.08.1942 wurde er als »[m]oorunfähig« entlassen. Wohin er dann gelangte, ist nicht bekannt; fest steht nur, dass er den Krieg überlebte (Gef.-Buch d. SGL VII, 1941/42, Gef.-Nr. 74/41, StA OS, ebd. Lin I Nr. 1196 Bd. I (Zitat); Gustav Schr., Wien, an Zentralverw. d. SGL Pbg., 11.06.1953, StA OS, ebd. Nr. 270 Bearb.-Nr. 466).

Roderich P. (geboren 1906), bei dem D. sich falsche Papiere besorgen wollte und zu dessen Prozess am 05.12.1941 D. und Schr. als Zeugen vorgeladen und dafür zwischenzeitlich aus Esterwegen nach Wien gebracht wurden, gibt an, 1943/44 selbst in den ELL, und zwar im SGL I Börgermoor, gewesen zu sein. Weitere Daten zu ihm – z. B., ob die verurteilte Straftat (versuchte) Urkundenfälschung war oder ob er noch wegen weiterer Delikte belangt wurde, bzw. ob diese Verurteilung zu seiner Überstellung ins Emsland führte – konnten nicht ermittelt werden. Den Krieg hat auch er überlebt (Roderich P., Wien, an Lagerverw. Pbg., 31.01.1955, StA OS, ebd. Nr. 254 Bearb.-Nr. 335).

<sup>66</sup> Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Otto D. (Gef.-Nr. 106/41), 10.07.1941, StA OS, ebd. Nr. 453 (1. Zitat); SEIDLER 1991, S. 80 (2. Zitat).

brauchte Hitler wieder Soldaten, ich kam ins Strafbataillon 999, dürr wie wir waren, mussten wir erst aufgepäppelt werden. Ich kam nach Afrika, dann in amerikanische Gefangenschaft.« 1947 sei er nach Hause entlassen worden.<sup>67</sup>

Wenn man Hans-Peter KLAUSCH glauben darf, so machten die militärgerichtlich Verurteilten unter den 999ern einen so geringen Anteil aus, dass sie »weder das Wesen noch die Erscheinung dieser Sonderformationen prägten«.<sup>68</sup> Dieser Ansicht stehen die Zahlenangaben von Franz W. SEIDLER gegenüber, wonach von den bis zum 19.01.1943 zur „Afrika-Brigade 999“ überstellten 1.586 Zuchthausgefangenen 500 von Wehrmachtstribunalen Bestrafte waren, also immerhin 31,5 %.<sup>69</sup> Wenn auch die Behauptung von Paul GROSS, »dass die Stoßtruppen des Generals Rommel in Afrika nur aus ehemaligen Moorsoldaten bestanden«,<sup>70</sup> stark übertrieben sein dürfte, ist somit doch festzustellen, dass offensichtlich in den ersten Monaten ihrer Aufstellung in erheblichem Maße auch militärgerichtlich Verurteilte zu dieser „Sonderformation“ eingezogen wurden.

Im September 1944 löste Himmler als neuer Befehlshaber des Ersatzheeres die Truppe auf.<sup>71</sup> Er wollte alle Bewährungseinheiten einschließlich der „Bewährungstruppe“ der Waffen-SS, der *Sonderformation* „Dirlewanger“, unter seiner Kontrolle zu einer »einheitlichen Bewährungs-Division Dirlewanger« vereinigen, was aber am Widerstand der Wehrmacht scheiterte: Die Einrichtung der „500er“ blieb unverändert. Neben den zivilgerichtlich Bestraften sollten allerdings ab Herbst 1944 auch die

---

<sup>67</sup> Ber. Willy Schulz 1997 (1., 2. u. 4. Zitat); Gef.-Buch d. SGL VII, 1941/42, Gef.-Nr. 530/41, StA OS, ebd. Nr. 1196 Bd. I (3. Zitat); Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Willy Schulz (Gef.-Nr. 916/42), 23.07.1942, StA OS, ebd. Nr. 463. – Weitere Übereinstimmungen mit Otto D.: Auf der Gef.-Karteikarte von Schulz (ebd.) findet sich der gleiche Rechtsbezug für die Entlassung: »Verf[ügung]g. R[eichs-]J[ustiz-]M[inister] bezüglich der Entlassung der Jahrgänge 08 und jünger«. Außerdem war der Abtransport ursprünglich offenbar für den 30.11.1942 geplant; dieses Datum ist bei beiden maschinenschriftlich eingetragen, dann jedoch handschriftlich in »1. Dezember« korrigiert worden (Vgl. auch Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Otto D. (ebd.)). – Willy Schulz verstarb im Oktober 2001 in Wesel (KÖSTERS 2002, S. 37).

<sup>68</sup> KLAUSCH 1986, S. 25. – Diese Aussage bezieht sich auf die Zeit von Oktober 1942 bis Mitte 1944 (Ebd.).

<sup>69</sup> SEIDLER 1991, S. 81. – Auch SEIDLER (1991, S. 81f. (Zitate S. 82)) berichtet von einer Auswahl primär in den ELL, wobei aber Gef. mit kriminellen Delikten denjenigen mit militärischen Vergehen vorgezogen worden seien. Ob die beiden hier angeführten Beispiele – Otto D. und Willy Schulz waren beide wegen Fahnenflucht, also einem eindeutig militärischen Delikt verurteilt – gegen diese These sprechen, ist mangels Vergleichsmaterial nicht klärbar. SEIDLER schreibt weiter, die von Wehrmichtsgerichten Bestraften seien bei der Ausbildung auf dem Heuberg häufig als »Hilfsausbilder« herangezogen worden, da sie als Einzige »militärisch vorgebildet« gewesen seien.

<sup>70</sup> GROSS o. J. (wie Anm. 38). – Vgl. dazu auch die eingehenderen Ausführungen bei KLAUSCH 1986 und SEIDLER 1991.

<sup>71</sup> KLAUSCH – Erziehungsmänner 1995, S. 80. – Zum Charakter dieser Bewährungstruppe vgl. ebd., S. 76 - 80.

Wahrscheinlich aus diesem Grunde – weil die Bewährungstruppe, für die sie vorgesehen waren, aufgelöst werden sollte oder bereits war – wurden die am 02.09.1944 vom Kdo. Nord ins SGL VII zurückgekehrten Gef. Franz Du., Kurt Kal., Helmut P. und Karl Sch. nicht mehr zur »Sonderform[ation]«, also den 999ern, für die sie vorgesehen waren, geschickt, sondern blieben weitere fünf Monate in Esterwegen, ehe sie mit dem letzten Transport zur WGA Milowitz (siehe auch oben) in Richtung Bewährungstruppe 500 in Marsch gesetzt wurden, wohingegen z. B. der mit dem gleichen Transport aus Norwegen ins SGL VII zurückgebrachte Ludwig F., der aber für »Torgau« vorgesehen war, nach eigenen Angaben schon Anfang November 1944 dorthin gebracht wurde. Für diese Annahme spricht auch der Rechtsbezug (bei der Verlegung nach Milowitz statt nach Baumholder) »Verf[ügung]g. WBK Lingen vom 18.1.45« (»Namentliches Verzeichnis der aus dem Wikingeeinsatz zurückgekehrten Strafgefangenen aus Anlass der Begnadigung oder der Nichteinsatzfähigkeit«, o. D. [Aug./Sept. 1944], StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 778 (1. u. 2. Zitat); Zugangsliste d. SGL VII, 02.09.1944, StA OS, ebd.; Abgangsliste d. SGL VII, 08.02.1945, StA OS, ebd. Nr. 800; handschriftl. AV o. D. auf Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Franz Du. (Gef.-Nr. 586/42), 09.07.1942, StA OS, ebd. Nr. 453 (3. Zitat); Ludwig F., Frankfurt am Main, an Verw. SGL VII, 05.05.1946, StA OS, ebd. Nr. 229 Bearb.-Nr. 47). – Zu Helmut P. siehe auch Kap. 5.4 Anm. 609.

von Gerichten des Ersatzheeres Verurteilten bei der „Dirlewanger-Truppe“ ihre „Frontbewährung“ erhalten.<sup>72</sup> ELL-Insassen kamen jedoch allem Anschein nach nur in ganz geringem Umfang zur „SS-Sonderformation Dirlewanger“.<sup>73</sup> Aufgrund der zahlreichen Einziehungen von „begnadigten“ ELL-Gefangenen zur Bewährungstruppe 500 auch nach September 1944 und auch aus dem Kreis der von Ersatzheeres-Tribunalen Bestraften ist davon auszugehen, dass die Justizbehörden die vorgenannten Bestimmungen weitgehend umgingen.<sup>74</sup>

Es ist nicht bekannt, dass Gefangene aus den ELL auch in die *Straflager* und *Feldstraflager* der Wehrmacht geschickt worden wären; anders verhält es sich mit den ab Mai 1942 aufgestellten *Feldstrafgefangenenabteilungen* (FGAs): Auch hier sollten bisherige Wehrmachtgefängnis-Insassen ihre Strafen von mindestens drei Monaten Gefängnis unter „Frontbedingungen“ verbüßen. Hatten sie sich mehrere Monate lang entsprechend geführt – was aufgrund der Zustände dort äußerst erschwert war –, konnten sie zur Bewährungstruppe 500 versetzt werden. Ab 1944 – laut SEIDLER bereits ein Jahr vorher – hatten viele der inzwischen 20 FGAs auch eine Zuchthauskompanie.<sup>75</sup> Gelegentlich finden sich auch in den Akten der ELL Einweisungen in eine FGA, so z. B. in folgendem Fall:

Der 1913 im ostpreußischen Tharau bei Preußisch Eylau geborene Schlachter Kurt K. wurde 1940 zur Wehrmacht eingezogen. Als Ausgeber in einem Verpflegungslager in Norwegen versorgte er Wehrmachtseinheiten mit besserem Fleisch, wenn diese ihm Zigaretten, Spirituosen u. ä. verschafften; mit diesen Waren trieb er dann Schwarzhandel, der schließlich aufflog. Am 10.09.1943 verurteilte ihn das Gericht der Kommandantur Oslo wegen Bestechung, Ungehorsam und Diebstahl zu drei Jahren Zuchthaus. Am 13.04.1944 wurde er in die Haftanstalt Lingen eingeliefert, von wo er jedoch nicht in eines der emsländischen SGL gebracht wurde, vermutlich weil inzwischen bekannt geworden war, dass der Gerichtsherr den Befehl erteilt hatte, die Strafe in einer FGA zu vollstrecken. Am 15.06.1944 wurde K. »[z]ur Feldstrafgef. Abt. Anklam übergeführt«, also zunächst ins Wehrmachtgefängnis Anklam gebracht, von wo aus die FGA aufgestellt wurde. Wie es ihm weiter erging, ist nicht bekannt.<sup>76</sup>

Im Zuge der Änderungen der Vollzugsbedingungen für militärgerichtliche Zuchthausstrafen im September 1944<sup>77</sup> wurden Überstellungen auch bereits in den ELL einsitzender Gefangener zu den FGAs häufiger; beispielsweise wurden 112 Häftlinge des „Kdo. West“ in Lendringsen im November

---

<sup>72</sup> KLAUSCH, ebd., S. 80f. (Zitat S. 81).

<sup>73</sup> Das einzige in den ELL-Akten auffindbare Beispiel dafür ist das Schreiben des ELL-Kommandeurs an die Vorsteher der SGL II bis IV und VII vom 25.09.1944 (StA OS, ebd. Nr. 800), in dem von aus dem »Wiking-einsatz«, also vom Kdo. Nord, »nach Torgau bzw. zum SS-Sonderkommando begnadigten Gefangenen« die Rede ist. Dass mit dem „SS-Sonderkommando“ die „Dirlewanger“-Formation gemeint ist, steht wohl außer Frage; ob die dafür vorgesehenen Häftlinge auch tatsächlich dorthin gelangten, ist nicht bekannt (Vgl. auch KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 515 Anm. 73 sowie S. 276).

<sup>74</sup> Näheres zur „Dirlewanger-Truppe“ vgl. KLAUSCH – Antifaschisten 1993. – Dass ehemalige *Luftwaffen*angehörige unter den ELL-Gef. auch zu den luftwaffeneigenen Bewährungseinheiten – besonders der Luftwaffen-Jägerkompanie 14 z. b. V. und den Luftwaffen-Feldbataillonen z. b. V. 1 - 10 (vgl. SEIDLER 1991, S. 74 - 78) – gekommen wären (siehe dazu auch Kap. 3.2), ist nicht bekannt.

<sup>75</sup> KLAUSCH – Konzentrationslager 1993, S. 36; WÜLLNER 1993, S. 39 - 42; SEIDLER 1991, S. 146. – Zu (Feld-) Straflagern und WGAs siehe auch Kap. 3.2.

<sup>76</sup> WAGNER 2000, S. 37; Gef.-Buch d. HA Lingen, Gef.-Nr. 22/44, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 136 (Zitat). – WAGNER (ebd.) schreibt, K. sei nach Esterwegen gebracht worden; ein Beleg dafür ließ sich jedoch nicht finden. – Der Ort Tharau konnte nicht lokalisiert werden; Preußisch Eylau (heute Bagrationovsk) liegt südlich von Königsberg im heute russischen Teil Ostpreußens. – Zur Lage von Anklam siehe Kap. 3.2 Anm. 32.



1944 wahrscheinlich von einem OKH-Beauftragten für die Zuchthauskompanie einer FGA ausgesucht<sup>78</sup>. Wann genau und zu welchen FGAs diese Strafgefangenen geschickt wurden, ist unbekannt.

Einer dieser 112 Moorsoldaten war Gerhard Drescher. Er wurde am 15.06.1924 in Liegnitz in Niederschlesien als Sohn eines Postschaffners geboren und absolvierte nach Abschluss der Volksschule eine Lehre als Kernmacher bzw. Metallformer in einer Gießerei. Im März 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen; nach seiner Grundausbildung kam er zum Infanterie-Feldausbildungsregiment 639 und wurde an der Ostfront vor Leningrad eingesetzt. Nach eigenen Angaben versuchte er, aufgrund des ständigen quälenden Hungers ein Feldpostpäckchen mehr zu ergattern als ihm zustand. Als dies auffiel, sei er geflohen, schließlich festgenommen und ins Wehrmachtgefängnis Riga gebracht worden, von wo ihm erneut die Flucht gelungen sei. Auf dem Dach eines Fronturlauberszuges sei er bis nach Mönchengladbach gelangt, wo er halb erfroren vom Zug gefallen sei. Nach seiner Festnahme verurteilte ihn das Gericht der 166. Division in Wuppertal-Elberfeld am 04.12.1942 wegen Fahnenflucht und militärischem Diebstahl (nach seinen Angaben zunächst zum Tode und begnadigte ihn dann wegen seines jugendlichen Alters) zu viereinhalb Jahren Zuchthaus. Am 07.01.1943 traf er im SGL III Brual-Rhede ein, von wo er am 23.02.1943 ins SGL I Börgermoor verlegt wurde. Im Oktober desselben Jahres wurde er zum „Kommando X“ nach Nordfrankreich gebracht, wo er zum Bunkerbau und zum Ausschachten von Blindgängern herangezogen wurde. Bei den alliierten Luftangriffen zog sich Drescher Verletzungen zu, die bleibende Schäden bei ihm verursachten. Da von einer Rücküberstellung ins Emsland nichts bekannt ist, ist anzunehmen, dass er auch die Verlegung des Kommandos ins westfälische Lendringsen mitmachte. Dort gehörte er zu den Gefangenen, die für den Einsatz in der Zuchthauskompanie einer FGA ausgesucht wurden; wohin er dann kam, ist nicht bekannt. Gerhard Drescher versuchte jahrelang erfolglos, die Baufirma, für die er in Frankreich arbeiten musste, zur Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen und zur Zahlung von Schmerzensgeld an ihn zu bewegen. Im Frühjahr 1998 verstarb er in Lippstadt.<sup>79</sup>

---

<sup>77</sup> Siehe Kap. 3.3.

<sup>78</sup> »Verzeichnis der vom Kommando X zur Überführung in eine Zuchthauskompanie einer Feldstrafgefangenenabteilung ausgesuchten Strafgefangenen«, 16.11.1944, StA OS, ebd. Nr. 800. Die Liste ist überschrieben mit: »Oberkommando des Heeres[,] Der Chef der Heeresjustiz[,] Strafgefangenenlager I[,] Börgermoor/Ems«. – Zum „Kdo. West“ siehe auch Kap. 5.1.2.4.2.

<sup>79</sup> Urteil d. Ger. d. Div. 166, ZwSt. Wuppertal, gegen Gerhard Drescher 04.12.1942, DIZ-Archiv, Akte dess.; Aufnahmemitteilung d. SGL III zu G. Drescher, 07.01.1943, DIZ-Archiv, ebd.; Aufnahmebogen d. SGL I, 23.02.1943, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 1246; Vh. SGL I an Ger. d. Div. 166, Wuppertal, 10.02.1944, DIZ-Archiv, ebd.; Gerhard Drescher, Lippstadt, an Bgm. Lingen, 29.04.1997, DIZ-Archiv, ebd.; „Verzeichnis der vom Kommando X...“, 16.11.1944 (ebd.); SCHNACKENBERG 1997, S. 112 - 114; KÖSTERS 1999, S. 32.

### 4.3 Die unterschiedlichen Straftatbestände der Militärjustiz anhand von rechtlichen Grundlagen und Fallbeispielen

#### 4.3.1 Desertion

Die beiden hier als erstes zu erörternden Tatbestände – Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung – stellen die schwerwiegendsten Grundlagen für eine Einweisung in die ELL dar, wobei Fahnenflucht deutlich schwerer bestraft wurde. Bei beiden Straftaten handelt es sich um Desertionshandlungen, also das Verlassen der Truppe bzw. der Wehrmacht insgesamt ohne entsprechende Genehmigung dazu. Während Wehrdienstverweigerer – also Menschen, die den Wehrdienst *grundsätzlich* und meist von vornherein ablehnten – oft wohlüberlegt und auf der Grundlage einer Gewissensentscheidung handelten,<sup>1</sup> fällten Deserteure in der Regel »eine eher spontane, situationsbedingte, mitunter unüberlegte Entscheidung, abhängig von spezifischen Lern- und Erfahrungsprozessen, die aus der Realität des Soldatentums und des Krieges erwachsen«. Überdies war der Entschluss zu desertieren in aller Regel ein einsamer.<sup>2</sup> Zunächst sollen hier jedoch die Unterschiede zwischen den zwei Delikten geklärt werden.

Nach § 64 MStGB konnte wegen *unerlaubter Entfernung* »mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren« bestraft werden, wer »unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihnen fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei Tage, im Felde länger als einen Tag, abwesend ist«. <sup>3</sup> SCHWINGE bezeichnet als »Schutzobjekt« der unerlaubten Entfernung das »Interesse der Wehrmacht an Erhaltung jederzeitiger Dienstbereitschaft und Dienstpräsenz jedes einzelnen Mannes und Gewährleistung des vollen Mannschaftsbestandes aller Einheiten«. <sup>4</sup>

*Fahnenflucht* dagegen lag gemäß § 69 Abs. 1 MStGB dann vor, wenn jemand »in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihnen fernbleibt«. Dem gleichgestellt sollten nach Abs. 2 Fälle sein, in denen »der Täter in der Absicht seine Truppe verlässt oder ihnen fernbleibt, sich für die Dauer eines Krieges, kriegerischer Unternehmungen oder innerer Unruhen der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht überhaupt oder in den mobilen Teilen der Wehrmacht zu entziehen«. <sup>5</sup> Bestraft wurde – als erklärtes »Schutzobjekt des § 69« MStGB – der

<sup>1</sup> Zum Straftatbestand „Wehrdienstentziehung“ siehe Kap. 4.3.2.3.

<sup>2</sup> MALLMANN/PAUL 1991, S. 384f.

<sup>3</sup> Zit. n. SCHWINGE 1944, S. 163. – Eine Ermäßigung des Strafmaßes bis auf 14 Tage geschärfen Arrest war in weniger schweren Fällen möglich (zit. n. ebd.). – SEIDLER (1993, S. 161) zufolge betrug die Mindeststrafe bei unerlaubter Entfernung von mehr als drei Tagen (ob „im Felde“ oder nicht, gibt er nicht an) ein Jahr Freiheits-, also Gefängnisstrafe.

„Im Felde“ bedeutet nichts anderes als »für die Dauer des mobilen Zustands der Wehrmacht«, soweit der betreffende Soldat zum Zeitpunkt der Straftat selbst als im militärischen Sinne „mobil“ betrachtet wurde (§ 9 Abs. 1 MStGB, zit. n. RITTAU 1941, S. 75; vgl. auch § 10 MStGB, zit. n. ebd., S. 76); siehe dazu auch den in Kap. 4.3.3 erörterten Fall Gustav Hapke.

Als ein der unerlaubten Entfernung gleich gelagerter Fall wurde laut § 65 Abs. 1 Nr. 1 MStGB betrachtet, wenn ein so genannter „versprengter“ Soldat – also einer, der von seiner Einheit getrennt worden war – sich nicht innerhalb von drei Tagen bei einer WM-Dienststelle gemeldet oder sich einer anderen Einheit angeschlossen hatte (zit. n. SCHWINGE 1944, S. 183).

<sup>4</sup> Ebd., S. 165 (Herv. im Original). – In den vorangegangenen Auflagen seines Kommentars hatte SCHWINGE dagegen nach eigenem Bekunden die Auffassung vertreten, durch die unerlaubte Entfernung werde in erster Linie die allgemeine soldatische Treuepflicht verletzt (Ebd., S. 164). Letzteren Gedanken beschränkt er nun auf die Fahnenflucht (siehe auch unten).

<sup>5</sup> Zit. n. ebd., S. 185. – Zum vorgesehenen Strafmaß bei Fahnenflucht siehe Kap. 4.3.1.2.

Bruch der Treuepflicht des Soldaten.<sup>6</sup> Unter Fahnenflucht wurde auch subsumiert, wenn ein Soldat seine an der Front stehende Einheit – also die »mobilen Teile« der Wehrmacht – verließ, weil er es vorzog, in einem ‚ruhigeren‘ Gebiet, z. B. bei einem Ersatztruppenteil, weiter zu dienen.<sup>7</sup> Der umgekehrte Weg dagegen – ein Soldat verläßt eigenmächtig seine Ersatzeinheit, weil er unbedingt an der Front kämpfen will – sei als unerlaubte Entfernung sowie evtl. als Ungehorsam zu betrachten.<sup>8</sup>

Die *Dauer der Abwesenheit* von der Truppe spielte bei der Unterscheidung von Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung im deutschen Militärstrafrecht keine Rolle.<sup>9</sup> Auch die Ableistung des Fahnen-eides war keine Voraussetzung für eine Verurteilung wegen eines der Delikte.<sup>10</sup> SCHWINGE fasst die Differenz zwischen beiden Tatbeständen folgendermaßen zusammen: »Unerlaubte Entfernung ist *äußerliche*, Fahnenflucht auch *innerliche Lösung* von der Truppe.«<sup>11</sup> Diese innerliche Lösung wurde prinzipiell bereits als vorliegend angesehen, wenn ein Soldat zu irgendeinem Zeitpunkt seiner Flucht beschlossen hatte, nicht mehr zu seiner Einheit zurückzukehren – auch wenn er diesen Entschluss zwischenzeitlich verworfen hatte.<sup>12</sup> Die Untersuchungsführer sahen sich vor große Schwierigkeiten gestellt, die „innerliche Lösung“ zweifelsfrei festzustellen; Hauptquelle war dabei das *Geständnis* des Täters.<sup>13</sup> SCHWINGE mahnt allerdings zur Vorsicht, weil einfache Menschen sich über die Tragweite einer Aussage, sie hätten nicht mehr zu ihrer Truppe zurückkehren wollen, oftmals nicht im Klaren seien.<sup>14</sup> Um sichergehen zu können, sollten daher die Tatumstände näher in Augenschein genommen werden:

---

<sup>6</sup> SCHWINGE, ebd.

<sup>7</sup> Aus diesem Grunde wurde wahrscheinlich auch Heinrich A. wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Dem 1908 geborenen Schiffbauer, nach mehreren Vorstrafen als „Berufsverbrecher“ eingestuft, gelang es, bei einem Lazarettaufenthalt seinen Status als Wehrmachtgefangener zu verbergen – er gehörte zu einer FGA, nachdem er 1941 wegen unerlaubter Entfernung zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt worden war – und als freier Soldat wieder der Marine zugeleitet zu werden. Heinrich A. hatte bereits verschiedene Einheiten durchlaufen, als er im Juli 1943 festgenommen wurde. Es ist zu vermuten, dass das Ger. d. Küstenbefh. westl. Ostsee, ZwSt. Swinemünde, das ihn am 10.01.1944 verurteilte, argumentierte, A. habe sich der gefährlichen „Frontbewährung“ in der FGA entziehen und lieber ‚sichereren‘ Dienst in freien Marineeinheiten leisten wollen, und somit den Tatbestand der Fahnenflucht für erfüllt sah. Heinrich A. wurde am 15.02.1944 im WMGfgs. Anklam hingerichtet (WAGNER 2000, S. 28, basierend auf BA-ZNS, Marine 9356). – Zu den FGAs und Anklam siehe auch Kap. 3.2.

<sup>8</sup> SCHWINGE 1944, S. 190. – Zum Straftatbestand „Ungehorsam“ siehe auch Kap. 4.3.3.

<sup>9</sup> RITTAU 1941, S. 116. – In den romanischen Staaten dagegen stellte eben jene Zeitdauer des Fernbleibens das Unterscheidungskriterium zwischen beiden Tatbeständen dar (SCHWINGE 1944, S. 166).

<sup>10</sup> RITTAU 1941, S. 117.

<sup>11</sup> SCHWINGE 1944, S. 186 (Herv. d. Verf.; Zitat ist im Original gesperrt gedruckt).

<sup>12</sup> Ebd., S. 190. – BADER (1945, S. 104) sieht hierin eine »unzulängliche und sinnwidrige Auslegung. Eine rückgängig gemachte Lösung von der Truppe war eben keine solche mehr.« U. a. deshalb meint er, »dass die Unterscheidung von unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht eine besondere *crux* der Militärjustiz war«.

Diese schwierige Differenzierung führt zu teilweise offenkundig widersinnigen Urteilsbegründungen, z. B.:

»Wer unter solchen Umständen [Desertion nach fünf Jahren Krieg] seine Kameraden im Stich lässt und sei es auch nur deswegen, weil er wegen irgendwelchen anderen, vielleicht sogar harmlosen Ursachen, nicht den Mut findet, zur Einheit zurückzukehren, verdient grundsätzlich die Todesstrafe.« (Unbek. Urteil, BA-ZNS, Kriegsmarine Nr. 35994, zit. n. SEIDLER 1993, S. 307f., hier S. 308)

Wenn ein Soldat nur *nicht den Mut findet*, zu seiner Truppe zurückzugehen, dies aber grundsätzlich in Erwägung zieht, kann wohl kaum von innerer Lösung von der Wehrmacht gesprochen werden.

<sup>13</sup> Hierbei musste es sich nicht um ein Geständnis gegenüber dem Richter bzw. einem Untersuchungsbeamten handeln (SCHWINGE 1944, S. 166); offenbar wurden auch Äußerungen gegenüber Privatpersonen als „Geständnisse“ angesehen und als juristisch voll verwertbar eingestuft.

<sup>14</sup> Ebd., S. 166f.

»Im Allgemeinen wird u[nerlaubte]. E[ntfernung]. dann anzunehmen sein, wenn der Täter die Entweichung ohne festen Plan oder andere Maßnahmen vorbereitender Natur tätigt, wenn er in Uniform bleibt, sich nicht versteckt, sein Haus oder seine Familie aufsucht oder sich an anderen Orten aufhält, an denen er vermutet werden kann. [...] Auf der anderen Seite wird so gut wie ausnahmslos keine u[nerlaubte]. E[ntfernung]. angenommen werden können, wenn der Täter Anstalten getroffen hat, zum Feinde oder ins neutrale Ausland zu gelangen. § 64 wird in aller Regel auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Täter durch besondere Vorkehrungen – Vernichtung des Soldbuches, der Erkennungsmarke, der nichtmilitärischen Personalpapiere, der Uniformstücke, Beseitigung von Ausrüstungsgegenständen wie Seitengewehr, Koppel, Gasmaske usw. einerseits, Verschaffung gefälschter Ausweispapiere, Annahme eines falschen Namens, Anlegen eines falschen Bartes, Verschaffung ausländischen Geldes usw. andererseits – die Absicht dokumentiert hat, alle Brücken hinter sich abzurechen und durch Verwischung aller Spuren seine Wiederergreifung unmöglich zu machen.«<sup>15</sup>

Auch die Person des Täters müsse angemessen berücksichtigt werden:

»Ergibt die Prüfung seiner Gesamtpersönlichkeit, dass sein Verhalten von staats- und wehrfeindlicher Gesinnung diktiert war, so kommt allein Fahnenflucht in Betracht. Wichtige Anhaltspunkte wird bei dieser Überlegung die Beurteilung liefern, die der Täter durch seine Truppenteile erfahren hat. Handelt es sich etwa um einen Mann, der aus Unlust am Wehrdienst schon mehrfach innerhalb kurzer Frist durchgegangen ist, so muss angenommen werden, dass sein Verhalten von wehrfeindlicher Haltung bestimmt ist, womit § 64 ausscheidet.«

Ebenso sei zu entscheiden, wenn es sich um einen »asozialen oder gar antisozialen Menschen« handle, da solche „Elemente“ »[e]rfahrungsgemäß [...] am ehesten [versagen], wenn es heißt, sich in einen festen und geordneten Pflichtenkreis einzuordnen«. Um diese Menschen zu erkennen, genüge ein Auszug aus dem Strafregister:

»Der nicht disziplinierte Mensch, der unter anderen Umständen [also im zivilen Leben] stehen, betrügen, morden würde, begeht auch die Desertion, weil diese unter den gegebenen Verhältnissen die nahe liegendste Form des Konfliktes mit den gesellschaftlichen Anforderungen ist.«<sup>16</sup>

Analog äußert sich auch Heinz PIETZNER:

»Nicht die unüberlegte, aus einer plötzlichen Eingebung heraus begangene eigenmächtige Entfernung, sondern der wohldurchdachte und auf lange Sicht vorbereitete Plan zur Fahnenflucht weist auf eine entartete, verräterische Gesinnung hin. Unter diesen Merkmalen wird der Deserteurtyp [...] sich oftmals mit dem Volksverräter verbinden.«<sup>17</sup>

SCHWINGE führt weiter aus:

»Ein Indiz gegen Fahnenfluchtabsicht wird in der Regel auch dann gegeben sein, wenn der Grund für die Entweichung irgendeine vorübergehende Regung oder ein plötzlich auftretender Wunsch war. [...] Der Sohn, der nach langer Abwesenheit seine Mutter, der Ehemann, der auf einen Jammerbrief hin seine Frau aufsucht, der junge Bursche, den es zu seinem Mädchen treibt – sie alle wollen ihrer Truppe regelmäßig ebenso wenig dauernd den Rücken kehren, wie der leichtsinnige junge Mann, der einige Tage in lustiger Gesellschaft verbringen will.«<sup>18</sup>

BADER stellte in seiner mehrjährigen Tätigkeit im Wehrmachtgefängnis Freiburg im Breisgau fest, dass unter den wegen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung verurteilten Soldaten kaum »echte Verbrecher« zu finden gewesen seien. »In der Hauptsache aber und in der überwältigenden Mehrheit

<sup>15</sup> Ebd., S. 167f.; ähnlich RITTAU 1941, S. 117.

<sup>16</sup> SCHWINGE 1944, S. 168f.

<sup>17</sup> Heinz PIETZNER – Die Fahnenflucht im Wehrstrafrecht. Würzburg 1940, S. 59, zit. n. SEIDLER – Fahnenflucht 1977, S. 25 (= KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 143).

<sup>18</sup> SCHWINGE 1944, S. 169f.

begegnen uns hier brave, unbescholtene, größtenteils junge Leute, die durch die Kriegsmaschine und durch persönliche Verwicklungen in Konflikt mit dem Militärstrafgesetzbuch gerieten.«<sup>19</sup>

#### 4.3.1.1 Unerlaubte Entfernung

BADER unterscheidet im Wesentlichen drei Gruppen von wegen unerlaubter Entfernung Verurteilter:

Erstens »ein großer Kreis von Soldaten, die aus irgen[d]welcher *Verärgerung*, meist aus nichtigstem Anlass, unbesonnen weglaufen«; dann »die *Urlaubsverlängerer*, die wohl das Hauptkontingent stellen – Leute also, die ordnungsgemäß Urlaub erhalten hatten, sich aber an dessen Ende nicht von zu Hause oder der Geliebten trennen konnten; die unrechtmäßigen Urlauber, die sich eigenmächtig Urlaub verschafften; Soldaten, die eine Dienstreise zu privaten Zwecken ausnützten, unterbrache[n] und verlängerten«; außerdem »ein kleiner Kreis von *Vaganten*, die aus angeborenem oder angewöhntem Trieb auf die Wanderschaft gingen«.<sup>20</sup>

Er bemerkt weiter, dass oftmals »Verleitung durch kurzsichtige Angehörige, vor allem durch leichtfertige Frauen, die bestimmende Rolle« gespielt habe.<sup>21</sup> Die Strafen für unerlaubte Entfernung<sup>22</sup> »entsprachen selten dem wirklichen Verschulden, sondern allenfalls den vermeintlichen Notwendigkeiten der Wehrmacht«. Die Strafzumessungen seien im Laufe des Krieges frappierend angestiegen: sie hätten sich »mindestens verdoppelt, wenn nicht verdrei- oder vervierfacht«. Auch von der Regelung, in einem besonders schweren Fall eine Zuchthausstrafe zu verhängen, sei in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht worden.<sup>23</sup> Dementsprechend stieg wahrscheinlich auch die Zahl derjenigen, die aufgrund dieses Deliktes in die ELL gebracht wurden, deutlich an.<sup>24</sup> BADER erwähnt sogar einen Fall, in dem ein noch nicht 21 Jahre alter Soldat wegen unerlaubter Entfernung zum Tode verurteilt worden sei.<sup>25</sup>

Weiter führt er aus, dass Angehörige keiner anderen Tätergruppe so häufig rückfällig wurden wie diejenigen, die sich unerlaubt entfernt hatten. Hier nennt er vornehmlich die von ihm als „Vaganten“ bezeichneten Täter, für die nach heutigem Sprachgebrauch wohl eher die Bezeichnung »unangepasste[] Außenseiter« zutrifft: »Landstreicher [...], häufig gewisse Berufstypen, vor allem Schäfer,

---

<sup>19</sup> BADER 1945, S. 100f. – Für die Übermittlung des BADER-Manuskripts danke ich Dr. Hans-Peter Klausch.

<sup>20</sup> Ebd., S. 101.

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Zum gesetzlichen Strafraum siehe Kap. 4.3.1.

<sup>23</sup> BADER 1945, S. 102.

<sup>24</sup> In der Aufstellung von KLAUSCH (siehe Kap. 4.3.7), die sich auf den Zeitraum 1940 bis 1943 bezieht, hatte die unerlaubte Entfernung einen Anteil von 4,2 % aller Verurteilungen. Die Zugänge des Monats Januar 1944 dagegen waren zu 14,4 % wegen dieses Tatbestands bestraft worden (vgl. auch die Tabelle „Deliktstatistik“).

<sup>25</sup> BADER, ebd. – Die Todesstrafe wurde jedoch nicht vollstreckt; der Täter wurde zu einer Gefängnisstrafe benadigt (Ebd.).

Auch WAGNER (2000, S. 29, basierend auf BA-ZNS, FF 139239) erwähnt einen solchen Fall: Heinz U., geboren 1922, wurde im Alter von 20 Jahren wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zunächst zu einem Jahr GfGs. verurteilt. Die Strafe wurde (teilweise?) zur „Frontbewährung“ ausgesetzt; U. kam in eine FGA, von wo er sich unerlaubt entfernte. Er gab an, er habe nur aus Sehnsucht nach seiner Verlobten und seinen Eltern gehandelt. Das Gericht der Division 152 in Graudenz (Westpreußen) habe ihn daraufhin – wann genau, wird nicht angegeben – wegen unerlaubter Entfernung zum Tode verurteilt; ob die vorherige Verurteilung und die „ungenehmte“ Bewährungschance dabei eine Rolle gespielt haben, lässt sich nur vermuten. Doch auch dieses Urteil wurde nicht vollzogen: Heinz U. erfuhr im Januar 1945, dass Himmler als Befehlshaber des Ersatzheeres zwar ein Gnadengesuch abgelehnt hatte, jedoch die Vollstreckung der Todesstrafe wiederum zur „Frontbewährung“ ausgesetzt hatte. – Zu den FGAs siehe auch Kap. 3.2.

Bauernknechte aller Landschaften, Hausierer und Schausteller« sowie »Gebirgsbauern, vor allem aus den Alpenländern«.<sup>26</sup>

Der am 22.10.1919 in Haynau<sup>27</sup> geborene Kurt Hoppe, der aus einem sozialdemokratischen Elternhaus stammte, begann nach Abschluss der Volksschule zunächst eine Autoschlosser-, dann eine Tischlerlehre. Kurze Zeit darauf meldete er sich freiwillig zur Marine; nach Ableistung des Arbeitsdienstes wurde er am 1. April 1938 zur 6. Schiffsstammabteilung nach Wilhelmshaven einberufen.<sup>28</sup> Bei Kriegsbeginn gehörte er zur Besatzung des Zerstörers „Anton Schmidt“, auf dem er auch am Überfall auf Norwegen teilnahm. Bei den Kämpfen vor Narvik wurde der Zerstörer von den Briten im April 1940 versenkt; Kurt Hoppe überlebte und musste nach eigenem Bekunden dabei helfen, die an den Strand gespülten Leichen seiner Kameraden zu beerdigen. Anschließend wurde er an Land »bei den Kämpfen um Narvik eingesetzt und gehörte danach zur Stabskompanie Narvik«.<sup>29</sup> Seine Führung als Soldat wurde stets hoch bewertet; bereits im Januar 1940 war ihm das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen worden. Sein Vorgesetzter, der Seekommandant Narvik, schrieb an Hoppes Vater Wilhelm: »Es ist uns allen unverständlich, dass Ihr Sohn, der sich als tapferer Soldat ausgezeichnet hat, sich eines solchen Vergehens schuldig machen konnte.« Gemeint war Fahnenflucht, die vorläge, da Kurt Hoppe »seinen Urlaub beheblich überschritten hat«.<sup>30</sup> Dass dies keinerlei Kriterium für Fahnenflucht darstellte, wurde bereits oben erläutert. Hoppe selbst schildert seine Motive 52 Jahre später jedoch ebenfalls so, dass man auf Fahnenflucht schließen müsste: Nach seinen Erlebnissen beim Untergang seines Zerstörers und beim Beschuss Narviks durch die englische Schiffsartillerie habe er »Urlaub bekommen – ja, und bei dem Urlaub, dann bin ich nicht mehr zurückgefahren, da hatt‘ ich ja die Schnauze von dem Dreck so voll, nicht wahr«.<sup>31</sup>

Aus den Gerichtsakten ergibt sich jedoch ein ganz anderes Bild: Hoppe hatte vom 19.08. bis 14.09. 1940 Heimaturlaub. Einen Teil dieses Urlaubs verbrachte er nicht bei seinen Eltern in Schlesien, sondern bei seiner Freundin in Osterholz-Scharmbeck bei Bremen, die von ihm schwanger wurde. Am 11.09. meldete er sich ordnungsgemäß wieder in Saßnitz auf Rügen zum Rücktransport nach Norwegen. Zuvor hatte ihm seine Freundin jedoch »den Kopf heiß gemacht« und ihm von Schwangerschaftsbeschwerden erzählt. »Das sei ihm sehr im Kopfe herumgegangen, er habe sich viel Gedanken ge

---

<sup>26</sup> BADER 1945, S. 103; vgl. auch SEIDLER 1993, S. 133.

<sup>27</sup> In den Dokumenten der *ELL* erscheint dagegen stets das Geburtsjahr 1914; vgl. z. B. Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Kurt Hoppe (Gef.-Nr. 1604/43), 02.03.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 456.

Haynau liegt in Niederschlesien, nordwestlich von Liegnitz, und heißt heute Chojnów.

<sup>28</sup> SAATHOFF u. a. 1993, S. 65 (basierend auf einem Int. v. Ilsemarie Wülpern mit Kurt Hoppe, 1992); Urteil d. Ger. d. 2. AdN, WHV (St. L. J I Nr. 34/41), gegen Kurt Hoppe, 20.09.1941, BA-ZNS, Nr. 38134.

Angeblich, so behauptet der Bürgermeister von Haynau, der auch auf Kurt Hoppes Vater als früheren »SPD-Funktionär« nicht gut zu sprechen war (Zitat: Wenn er »sich auch in letzter Zeit gut geführt [sic!] hat, so liegt doch die Wahrscheinlichkeit nahe, dass er im Herzen noch rot gesinnt ist«), wurde Kurt Hoppe aus beiden Lehrverhältnissen »wegen Lügens« bzw. »wegen Lügens und Unredlichkeit« entlassen (Bgm. Haynau (als Ortspolizeibehörde) an 4. Schiffsstammabt., WHV, 15.03.1941, BA-ZNS, ebd.).

<sup>29</sup> Urteil gegen Hoppe, 20.09.1941 (wie Anm. 28); vgl. auch SAATHOFF u. a., ebd.; Ärztliches Gutachten eines Marine-Oberstabsarztes zu Kurt Hoppe, Marinelazarett WHV, 14.07.1941, BA-ZNS, ebd.

<sup>30</sup> Seekommandant Narvik, Stabskompanie, an Wilhelm Hoppe, Haynau, 02.12.1940, BA-ZNS, ebd.

<sup>31</sup> Int. von Ilsemarie Wülpern mit Kurt Hoppe, 1992, zit. n. SAATHOFF u. a., S. 65 - 68 u. passim, hier S. 65.

macht.«<sup>32</sup> In Saßnitz ging er zum Inselkommandanten Rügen und erzählte diesem, sein Vater sei verunglückt, woraufhin ihm dieser Nachurlaub bis zum 18.09. bewilligte. Hoppe fuhr nach Osterholz zurück, konnte sich jedoch bei Ablauf seines Urlaubs »nicht entschließen, meine Braut, die dauer[nd] über Beschwerden klagte, allein zu lassen«. Er änderte das Datum auf den 28.09. und fügte später noch die Worte „Oktober“ und „November“ ein.<sup>33</sup> Er hielt sich bei seiner Freundin auf, mit der er sich inzwischen verlobt hatte. In dieser Phase soll er außerdem unberechtigterweise das Eiserne Kreuz I. Klasse, den „Narvikschild“ und Dienstgradabzeichen eines Matrosen-Obergefreiten – Hoppe war zu diesem Zeitpunkt ‚nur‘ Matrose – getragen und darüber hinaus sich auf seinen gefälschten Urlaubsschein hin Lebensmittelmarken verschafft haben. Am 04.11.1940 wurde er von der örtlichen Polizei verhaftet und in die Wehrmachthaftanstalt Bremen gebracht; dort gelang ihm am 12.11.1940 aus einer Toilette heraus die Flucht. Obwohl er von Polizei und Wehrmacht erneut bei seiner Verlobten vermutet wurde, gelang es ihm, sich dort fast drei Monate lang versteckt zu halten: Hoppes Verlobte verbarg ihn zunächst in ihrem Zimmer im Haus des Gastwirts, bei dem sie sich »als Hausgehilfin in Stellung« befand; als das Arbeitsverhältnis Ende Januar 1941 endete, nahm sie ihn mit nach Hause. Der Polizei gegenüber gab sie später zu Protokoll: »Meine Mutter bzw. ich und meine Schwester A. haben die Anwesenheit meines Verlobten verheimlicht, ihn sogar unterstützt.«<sup>34</sup>

Mitte Februar 1941 fuhr Hoppe mit seiner Verlobten per Bahn nach Schlesien, um seine Eltern aufzusuchen; während der Fahrt trug er Zivilkleidung. In Haynau suchten sie zunächst Hoppes Großmutter auf, die ihm mitteilte, dass nach ihm gefahndet würde. Ob er sich daraufhin erneut zur Flucht entschloss oder aber – von den Erzählungen seiner Großmutter über die Bemühungen und Sorgen seiner Eltern zur Reue gebracht – beschloss, sich nun doch endlich zu stellen, was er jedoch nicht in Schlesien, sondern lieber in Wilhelmshaven tun wollte – jedenfalls reiste er noch am selben Tage, dem 20.02.1941, zurück, und wurde auf dem Bahnhof in Liegnitz festgenommen. Von der dortigen Standortarrestanstalt wurde er wieder nach Wilhelmshaven zurückgebracht.<sup>35</sup>

Noch zwei weitere Male brach Hoppe aus, das erste Mal keine zwei Wochen später: Am 04.03.1941 entkam er aus dem Marinelazarett Wilhelmshaven, in dem er gerade behandelt wurde, wiederum durch eine Toilette. Auch dieses Mal fuhr er zu seiner Verlobten – als Grund gab er später an, er habe befürchtet, dass seine Eltern ihr während des Aufenthalts in Haynau stark zugesetzt hätten und sie sich nun womöglich von ihm trennen wollte. Er übernachtete bei ihr und hielt sich am nächsten Tag mit ihr in Bremen auf. Als sie wieder in Osterholz-Scharmbeck eintrafen, stieg seine Verlobte aus und wurde sofort verhaftet; Hoppe blieb im Zug und sah von dort die Festnahme. Am folgenden Tag rief er von Bremen aus die Polizei in Osterholz-Scharmbeck an, wobei er sich als Offizier der Schutzpolizei aus

---

<sup>32</sup> Ärztliches Gutachten zu Hoppe, 14.07.1941 (wie Anm. 29); vgl. auch Urteil gegen Hoppe, 20.09.1941 (wie Anm. 28).

<sup>33</sup> Vernehmung von Kurt Hoppe durch d. Ger. d. 2. AdN, WHV, 18.03.1941, BA-ZNS, Nr. 38134; vgl. auch Inselkommandant Rügen, Saßnitz, an Ger. d. 2. AdN, WHV, 19.04.1941, BA-ZNS, ebd.

<sup>34</sup> Vernehmung v. H. B. (der Verlobten Hoppes), 05.03.1941, BA-ZNS, ebd.; vgl. auch Meldung d. Standortältesten Bremen an Ger. d. 2. AdN u. a., 12.11.1940, BA-ZNS, ebd.; Urteil gegen Hoppe, 20.09.1941 (wie Anm. 28); Tatbericht zu Kurt Hoppe, Narvik, 07.11.1940, BA-ZNS, ebd.

<sup>35</sup> Urteil gegen Hoppe, 20.09.1941 (wie Anm. 28); Arrestanstalt (?) WHV an Ger. d. 2. AdN, WHV, 15.03.1941, BA-ZNS, ebd.

gab, und behauptete, Hoppe sei im Bremer Europahafen festgenommen worden, so dass seine Verlobte und deren Mutter, die ebenfalls in Untersuchungshaft genommen worden war, freigelassen werden könnten. Die Polizisten hegten offenbar keine Zweifel und kamen der Anweisung nach. Als Hoppe sich kurz darauf im Bremer Hauptbahnhof nach dem nächsten Zug nach Wilhelmshaven, wo er sich angeblich wieder stellen wollte, informierte, wurde er vom Rathauswart von Osterholz-Scharmbeck erkannt; dieser veranlasste dann seine Festnahme.<sup>36</sup>

Als er am 31.03.1941 wegen einer Furunkulose zusammen mit sechs weiteren Häftlingen zur Bestrahlung ins Krankenrevier der 2. Schiffsstammabteilung gebracht wurde und ihm dort für die Dauer der Behandlung die Fesseln abgenommen wurden, entkam er erneut. »Während dieser Zeit, als ich also ohne Aufsicht im Revier lag, kam mir der Gedanke, wegzulaufen und mein Mädels zu besuchen. Ich habe den Gedanken sofort ausgeführt. Den Kasernenbereich konnte ich verlassen, indem ich dem Posten meinen vorläufigen Ausweis von Narvik vorzeigte.« Er fuhr zunächst zum Hauptbahnhof Bremen, entwendete ein vor dem Gebäude abgestelltes Fahrrad und fuhr damit nach Bremen-Burg, von wo aus er seine Verlobte anrief. »Meine Braut machte mir am Telefon Vorwürfe, sie versprach aber dann, doch zu kommen.« Als sie eintraf, wurde sie von einem Polizeibeamten begleitet, den sie, wie Hoppe vermutete, selbst verständigt hatte; dieser verhaftete ihn sofort wieder, ohne dass er überhaupt mit seiner „Braut“ hätte sprechen können.<sup>37</sup>

Im Mai 1941 gab es einen weiteren Zwischenfall, bei dem Hoppes Rolle nicht restlos geklärt werden konnte. Er und sein Mitgefangener Friedrich Bo., der bereits auf Grund eigenmächtiger Urlaubsverlängerung – vermutlich wegen unerlaubter Entfernung – zu 3 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, wurden der „Wehrkraftzersetzung“ beschuldigt. »Sie hätten sich durch Zettel und auf Spaziergängen verabredet, nachts den Aufseher in ihre Zelle zu locken, ihn niederzuschlagen, ihm Pistole und Schlüssel zu entreißen und das Weite zu suchen.«<sup>38</sup> Bo.s Akte zufolge war jedoch dieser die treibende Kraft, die Hoppe dazu bewegen wollte, an einem (erneuten) Ausbruchversuch teilzunehmen. Letzterer jedoch »unterwarf sich freiwillig wieder der Zucht und Disziplin der Gefangenenanstalt«<sup>39</sup> und verriet Bo.s Pläne. Vermutlich infolgedessen wurde er bei der Gerichtsverhandlung gegen beide am 4. August 1941 freigesprochen, wohingegen Bo. zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> Urteil gegen Hoppe, 20.09.1941 (wie Anm. 28); Vernehmung v. Hoppe, 18.03.1941 (wie Anm. 33); Ärztliches Gutachten zu Hoppe, 14.07.1941 (wie Anm. 29); Fernspruch d. Standortältesten Bremen an Ger. d. 2. AdN, 07.03.1941, BA-ZNS, ebd.; SAATHOFF u. a. 1993, S. 82.

Den Vorwurf der „Amtsanmaßung“ und der „Gefangenenbefreiung“ bestritt Hoppe in der Hauptverhandlung im September 1941 vehement, weshalb er in diesen Punkten schließlich freigesprochen wurde (Urteil gegen Hoppe (wie Anm. 28)); im Int. mit I. Wülpern gab er jedoch beides zu (SAATHOFF u. a., ebd.).

<sup>37</sup> Vernehmung v. Kurt Hoppe durch d. Ger. d. 2. AdN, WHV, 10.04.1941, BA-ZNS, ebd.; vgl. auch Fernspruch d. Arrestanstalt WHV an Ger. d. 2. AdN, WHV, u. a., 31.03.1941, BA-ZNS, ebd.; Ärztliches Gutachten zu Hoppe, 14.07.1941 (wie Anm. 29). – Auch wegen der Aneignung des Fahrrades drohte Hoppe zunächst ein Verfahren, das jedoch »wegen der im Übrigen zu erwartenden hohen Gerichtsstrafe« eingestellt wurde (Bericht d. Ger. d. 2. AdN, WHV, 22.07.1941, BA-ZNS, ebd.).

<sup>38</sup> Verfügung d. Ger. d. 2. AdN, WHV, 28.08.1941, BA-ZNS, ebd.; vgl. auch HAASE – Gefahr 1996, S. 140.

<sup>39</sup> Ungenanntes Schriftstück der Untersuchungsakte zu Friedrich Bo., BA-ZNS, Nr. 45179, zit. n. HAASE, ebd.

<sup>40</sup> HAASE, ebd., S. 140f. – Der 1923 in Essen geborene Schlosser Friedrich Bo., vor seiner Verhaftung dem Kommandanten im Abschnitt Wangerooge als Matrose unterstellt, wurde vom Ger. d. Küstenbefh. Dt. Bucht (St. L. J II 147/41) in besagtem Verfahren wegen „Wehrkraftzersetzung“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KSSVO verurteilt (HAASE, ebd.). Ob hierbei die versuchte Verleitung Hoppes zur Desertion oder die „Untergrabung der Man-



In der Zwischenzeit versuchte Hoppe, als für seine Taten unzurechnungsfähig eingestuft zu werden, um das Urteil bei der demnächst zu erwartenden Gerichtsverhandlung abzumildern; ob hierin ein bewusster Täuschungsversuch seinerseits zu sehen ist oder ob er sich zu jener Zeit wirklich einschätzte wie im Folgenden beschrieben, ist heute nicht mehr festzustellen. Dies tut aber auch wenig zur Sache; es zeigt nur, dass Hoppe den Ernst seiner Lage nun erkannt hatte und er versuchte, seine Haut zu retten. Ende Mai 1941 gab er bei einer Vernehmung zu Protokoll:

»Ich bitte, mich auf meinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Ich fühle seit längerer Zeit, dass meine Nerven stark gelitten haben und schiebe das auf die Narvikzeit. Jedenfalls ist mir unverständlich[,] dass ich, da ich immer ein guter Soldat war, jetzt dauernd solche Bolzen schiebe.«<sup>41</sup>

Als einen solchen „Bolzen“ nannte er die frühere Rechtfertigung seiner Urlaubsverlängerung und des Tragens des EK I: Er hatte zwei Monate zuvor angegeben, bei seiner Rückkehr nach Saßnitz im September 1940 sei er vor Abgang der Fähre nach Norwegen zur Bahnhofswache beordert worden. »Hier teilte mir ein Oberleutnant der Gebirgsjäger, dessen Name mir nicht bekannt ist, anhand eines Schreibens, das er mir vorlas[,] mit, dass mir das EK I verliehen worden sei und dass als Anerkennung dafür mein Erholungsurlaub bis zum 28.9.1940 verlängert worden sei.« Unterlagen über die Ordensverleihung habe ihm der Offizier allerdings nicht mitgegeben. Er habe das Eiserne Kreuz I. Klasse aber gern gleich tragen wollen, worauf ihm der Oberleutnant gesagt habe, dies könne er gerne tun, wenn er sich irgendwo eines kaufen könne.<sup>42</sup> Nunmehr klärte er auf: »Ich habe das erfunden. Ich wollte meine Braut erneut aufsuchen und habe deshalb auf der Bahnhofswache in Sassnitz gemeldet, mein Vater sei krank. Das war unrichtig.«<sup>43</sup> Hoppes Gesuch hatte Erfolg; im Juni 1941 wurde er für zwei Wochen zur näheren Untersuchung und Beobachtung ins Marinelazarett verlegt.

Als der Marine-Oberstabsarzt im Juli sein abschließendes Gutachten vorlegte, brachte dies für Hoppe keinen Erfolg, denn der Arzt hielt in seinem Resümee fest, dass er Hoppe keine Unzurechnungsfähigkeit bzw. verminderte Schuldfähigkeit zugestehen könne. »Durch die Beobachtung konnte bei H. weder Schwachsinn noch eine geistige Störung festgestellt werden.« Der Mediziner legte jedoch ausführlich dar, wie Hoppe ihm die Gründe für seine wiederholten Fluchten erklärte: Immer sei seine »Braut« der Auslöser gewesen; immer wieder habe sie ihm verbal – in Haft z. T. auch brieflich – vor Augen gehalten, wie schwer ihre Lage als von einem Inhaftierten schwanger Gewordene sei und über zahlreiche Beschwerden geklagt. Aus Sorge um sie – und Sehnsucht nach ihr – habe er »ganz vergessen, dass ich Soldat war... Ich habe nur an das Mädchen gedacht«. Nun jedoch, beteuerte Hop

---

nesucht“ oder sogar beides bestraft wurde, erwähnt HAASE nicht (Zu den Untertatbeständen vgl. auch Kap. 4.3.2.4). Er schreibt weiter, Bo. sei auch nach § 3 KSSVO verurteilt worden; dieser Passus betrifft jedoch nur Freischärler (Partisanen). Was es damit auf sich hat oder ob hier ein Schreibfehler vorliegt, ist unklar.

Bo. gelangte im Februar 1942 ins SGL II Aschendorfermoor, wurde von dort im Oktober 1943 nach Börgermoor verlegt, von wo er zu einem „Sondereinsatz“ kam – mutmaßlich zum Kdo. X (siehe auch Kap. 5.1.2.4.2). Sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt (HAASE, ebd., S. 141).

<sup>41</sup> Vernehmung v. Kurt Hoppe durch d. Ger. d. 2. AdN, WHV, 22.05.1941, BA-ZNS, Nr. 38134.

<sup>42</sup> Vernehmung v. Hoppe, 18.03.1941 (wie Anm. 33).

<sup>43</sup> Wie Anm. 41.

pe, »dass er nicht mehr weglaufen werde, er sei jetzt zu der Einsicht gekommen, dass er durch sein Weglaufen seine Strafe immer mehr vergrößere.«<sup>44</sup>

In der Verhandlung vor dem Gericht des 2. Admirals der Nordseestation am 20.09.1941 in Wilhelmshaven beantragte der Vertreter der Anklage (ein Marinehilfs-Kriegsgerichtsrat) bezüglich der ersten Flucht eine Verurteilung Hoppes wegen „Wehrkraftzersetzung“ auf Grund der »Urlauberschleichung« vom 12. bis 21.09.1940 sowie wegen unerlaubter Entfernung für die Folgezeit bis zu seiner Ergreifung am 04.11.1940.<sup>45</sup> Die Richter, ebenfalls ein Marinehilfs-Kriegsgerichtsrat als Verhandlungsleiter sowie ein Korvettenkapitän und ein Matrosen-Gefreiter als Beisitzer, deuteten diese Desertions-Unternehmung jedoch als *eine durchgehende* unerlaubte Entfernung, wobei sie sich auf die Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichts zum § 5 KSSVO beriefen. »Der Sach- und Rechtslage wird man nach Überzeugung des Gerichts am meisten gerecht, wenn man den Standpunkt vertritt, dass der Vorsatz des Angeklagten bei der Erschwindelung des Nachurlaubs nur auf eine äußerlich legitimierte, in Wirklichkeit aber unerlaubte Entfernung von der Truppe gerichtet ist.«<sup>46</sup>

Für die weiteren drei Fluchtfälle wollte der Anklagevertreter das Gericht dazu bewegen, Hoppe wegen Fahnenflucht zu verurteilen. Begründet wurde dies mit der Länge der zweiten Flucht (über ein Vierteljahr) und der Tatsache, dass er in Zivil zu seinen Eltern nach Schlesien gefahren sei. Die beiden weiteren Fluchtaktionen seien, wenn einmal eine Fahnenflucht vorgelegen habe, dann notwendigerweise ebenfalls Fahnenfluchten. Aber auch hier widersprachen ihm die Richter. Sie gestanden zwar zu, es sei »nicht zu verkennen, dass ein sehr starker Verdacht der Fahnenflucht nicht nur in den letzten 3 Fällen, sondern auch im 1. Falle begründet ist«, da er auch hier ganze sieben Wochen der Truppe unbefugt ferngeblieben sei. Jedes Mal habe er verhaftet werden müssen. Auch wenn Hoppe mehrfach beteuerte, er habe sich auf dem Rückweg zu seiner Truppe befunden, um sich dort zu stellen, meinte das Gericht: »Es steht nicht fest, ob und wann er freiwillig zurückgekommen wäre.« Dennoch verurteilte es ihn nur wegen viermaliger unerlaubter Entfernung, da es

»in allen Fällen Bedenken [gehabt habe], eine Fahnenflucht des Angeklagten als erwiesen anzunehmen, und zwar in erster Linie deswegen, weil der Angeklagte stets nur zu seiner Braut Zuflucht genommen hatte, die von ihm in Umständen war, und sich nur in Osterholz-Scharmbeck aufhielt. Zu ihr zog es den Angeklagten offenbar immer wieder hin. Wenn sich auch der Angeklagte bei seiner Braut versteckt gehalten hat, so hat er aber doch keine Anstalten gemacht, sich einmal anderswohin als zu seiner Braut zu entfernen. Es ist ihm auch nicht nachzuweisen, dass er, abgesehen von der Fahrt nach Haynau i. Schl., Zivil getragen hat. Er war stets bei seiner Braut zu finden.«<sup>47</sup>

In diesem Zusammenhang wiesen die Richter darauf hin, dass die Polizei ihn problemlos hätte finden können, wenn sie das Zimmer seiner Verlobten bei dem Gastwirt gründlich durchsucht hätten.

---

<sup>44</sup> Ärztliches Gutachten zu Hoppe, 14.07.1941 (wie Anm. 29).

<sup>45</sup> Urteil gegen Hoppe, 20.09.1941 (wie Anm. 28). – Zweimal ist hier irrtümlich vom 04.11.1941 die Rede.

<sup>46</sup> Ebd. – Wie in Kap. 4.3.2.3 gezeigt wird, bestrafte WM-Gerichte „Urlauberschleichung“ in anderen Fällen durchaus mit „Wehrkraftzersetzung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. Möglicherweise spielte es eine Rolle, dass Hoppe anschließend mehrere unerlaubte Entfernungen unternahm, während die im o. g. Kapitel genannten Fälle offenbar nur eine einzige Straftat zum Gegenstand hatten.

<sup>47</sup> Urteil gegen Hoppe, 20.09.1941 (wie Anm. 28). – Hoppe selbst begründete seine Fahrt nach Schlesien in Zivilkleidung damit, dass alle seine militärischen Unterlagen in der Bremer Arrestanstalt zurückgeblieben seien

»Dem Angeklagten ist also seine lange unerlaubte Entfernung erst durch ein Versagen der Polizei überhaupt ermöglicht worden.« Die Länge seiner Flucht könne man ihm somit nicht anlasten, geschweige denn diese als Indiz für Fahnenflucht werten. Weiterhin, so das Gericht, sei Hoppe

»nach seinem früheren Verhalten eine Fahnenflucht nicht zuzutrauen [...]. Er hat sich in den Kämpfen um Narvik als tapferer Soldat gezeigt. Seine wiederholte Erklärung, dass er an sich gern Soldat sei und wieder an die Front möchte, erscheint nicht unglaubwürdig.«<sup>48</sup>

Neben der unerlaubten Entfernung erkannte das Militärtribunal auf schwere Urkundenfälschung wegen Hoppes eigenmächtiger Eintragungen in den Kriegsurlaubsschein und dessen Gebrauch für die Zuweisung von Lebensmittelkarten sowie auf einen Verstoß gegen das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 01.07.1937. Für den ersten Tatbestand wurde er zu acht, für letzteren zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Für die erste unerlaubte Entfernung erhielt er eine Strafe von drei Jahren, für die zweite acht Jahre, für die dritte sieben Monate und für die vierte fünf Monate Gefängnis. Diese »Einsatzstrafen« wurden zu einer Gesamtstrafe von zehn Jahren Gefängnis zusammengezogen.<sup>49</sup>

Drei Monate später bestätigte der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine als Gerichtsherr das Urteil und ordnete die sofortige Vollstreckung an. Am 24.01.1942 wurde er ins Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna überführt.<sup>50</sup> Damit hatte Hoppe allem Anschein nach noch Glück, denn in einem Gutachten wurde er als »reif für ein *Straflager*«, wo die Existenzbedingungen noch schlimmer gewesen wären, bezeichnet. Da der Gerichtsherr jedoch bereits die sofortige Vollstreckung in die Wege geleitet habe, sei diese Vollzugsform ausgeschlossen.<sup>51</sup> Im August 1942 wurde er von Torgau aus zur Feldstrafgefangenenabteilung (FGA) 5 verlegt, die vom Wehrmachtgefängnis Germersheim aus aufgestellt wurde.<sup>52</sup> Diese war an der Ostfront zwischen Minsk und Smolensk eingesetzt.

»Da bist du ganz vorne und musst Stacheldraht rausbringen und so weiter, ja? [...] Da ha'm wir unter unheimlichen Zuständen gelebt, selber so Bunker bau'n, wo wir nachts drin gelegen ha'm

---

(Vernehmung Hoppes, 18.03.1941 (wie Anm. 33)). Vermutlich befürchtete er, bei einer möglichen Kontrolle aufzufallen, wenn er in Uniform ohne Papiere gereist wäre.

<sup>48</sup> Urteil gegen Hoppe, 20.09.1941 (wie Anm. 28). – Kurt Hoppe mutmaßte später, er sei wohl deshalb nur wegen unerlaubter Entfernung und nicht wegen Fahnenflucht verurteilt worden, weil sein ehemaliger Kapitän sich für ihn eingesetzt habe (Int. Hoppe (wie Anm. 31), hier S. 66). Im Urteilstext findet sich dafür kein direkter Beleg; jedoch der Eindruck der Richter, Hoppe habe sich in Norwegen als tapferer Soldat erwiesen und eine Fahnenflucht sei ihm nicht zuzutrauen, kann im Grunde nur auf der Beurteilung eines militärischen Vorgesetzten – möglicherweise eben jenes Kapitäns – fußen. Somit lässt sich durchaus davon sprechen, dass sich das Gericht nicht zuletzt von dieser Einschätzung zu einer milden Bestrafung leiten ließ.

<sup>49</sup> Urteil gegen Hoppe, 20.09.1941 (wie Anm. 28). – Der Anklagevertreter hatte für Hoppe wegen unerlaubter Entfernung (für die erste Flucht) drei Jahre Gfgs., wegen Fahnenflucht für die drei folgenden Fluchtfälle 4 Jahre, 7 Monate und 5 Monate Zh. gefordert. Welche Strafmaße er für die übrigen Tatbestände – u. a. ja auch „Wehrkraftzersetzung“ – beantragt hatte, ist nicht überliefert (Protokoll (?) d. öffentlichen Sitzung d. Ger. d. 2. AdN, WHV, 20.09.1941, BA-ZNS, Nr. 38134).

<sup>50</sup> OKM, Berlin, an Ger. d. 2. AdN, WHV, 30.12.1941, BA-ZNS, ebd.; Fernspruch d. Arrestanstalt WHV an Ger. d. 2. AdN, WHV, 24.01.1942, BA-ZNS, ebd.

<sup>51</sup> Bericht f. d. Gerichtsherrn d. Ger. d. 2. AdN, WHV, 14.01.1942, BA-ZNS, ebd. – Der unbekanntes Gutachter berief sich bei seiner Einschätzung, Hoppe in ein Straflager einzuliefern, auf eine Geheimverfügung des OKM vom 04.11.1941, nach der bei Verurteilten mit Gfgs.-Strafen von mehr als fünf Jahren »die Voraussetzungen [zur Straflagereinweisung] ohne weiteres zu bejahen sind« (Ebd.). Dass damit mutmaßlich gegen den Rechtsgrundsatz „Nulla poena sine lege“ verstoßen worden wäre – Hoppe wurde am 20.09. verurteilt, die Verfügung aber erst am 04.11. erlassen –, bedeutete in der NS-Justiz keine Besonderheit, da das Verbot rückwirkender Gesetze in der Praxis häufig missachtet wurde (vgl. z. B. WÜLLENWEBER 1990, S. 29f.). – Zu den Straflagern der Wehrmacht siehe auch Kap. 3.2.

<sup>52</sup> WMGfgs. Torgau-Fort Zinna an Ger. d. 2. AdN, WHV, 01.08.1942, BA-ZNS, ebd. – Zu den FGAs siehe auch Kap. 3.2.

auf Holz, Ästen und so weiter, und da ... viele, viele von uns die Ruhr, also nur Blut gemacht, nicht wahr? Aber da wurde ja nicht nach gefragt, wenn de verreckt bist, dann warste verreckt.«<sup>53</sup>

Auch Kurt Hoppe erkrankte mehrfach an Ruhr und wurde im Herbst 1942 fast einen Monat lang in einem Lazarett behandelt.<sup>54</sup> Nach seiner Genesung blieb er noch bis April 1943 bei der FGA, ehe seine Reststrafe »zum Zwecke der Bewährung beim Batl. 500 ausgesetzt« wurde.<sup>55</sup> Schon einen Monat später erhielt er vom Bewährungsbataillon in Skierniewice aus eine Woche Heiratsurlaub; seine Tochter war zu diesem Zeitpunkt bereits über ein Jahr alt.<sup>56</sup> Auf der Rückfahrt von diesem Urlaub nach Polen überlegte er es sich anders und fuhr zu seiner Familie zurück, mit der er nach Schlesien fuhr. Als er eine Woche später schließlich doch nach Skierniewice zurückkehrte, wurde er sofort festgenommen. Doch wieder gelang ihm in der Nacht vom 31.05. auf den 01.06.1943 die Flucht aus der Arrestzelle. Erneut zog es ihn zunächst zu seiner Frau und seiner Familie; erst Anfang Juli konnte er in Bunzlau (Niederschlesien) festgenommen werden, nachdem »eine eilfertige Luftwaffenhelferin ihn denunzierte«.<sup>57</sup>

Schon am 08.07.1943 wurde Hoppe vom Gericht der Oberfeldkommandantur Warschau, Zweigstelle Skierniewice, der Prozess gemacht. Das Gericht beurteilte ihn wie folgt:

»Der Angeklagte der früher im Einsatz sich durchaus bewährt hat [...] und einen guten soldatischen Eindruck macht, würde sich im Falle eines erneuten Einsatzes nach der Überzeugung des Gerichts erneut als Soldat bewähren. Auch mag eine unglückselige Sehnsucht nach seiner Frau, der er die nötigen Hemmungen entgegenzustellen nicht in der Lage zu sein scheint, bis zu einem gewissen Grade der Anlass seiner Verfehlungen gewesen sein. Diesen zu Gunsten des Angeklagten rechnenden Umständen stehen aber auf der anderen Seite die harten Notwendigkeiten der Kriegführung entgegen. Der Angeklagte gehört einer Bewährungseinheit an, bei der die Zahl der wegen Fahnenflucht bestraften Männer besonders hoch ist und zu Fahnenflucht neigende Elemente in besonders starkem Maße vorhanden sind. Erfahrungsgemäß kann nur hier [gemeint ist: hier nur] die schwerste Strafe die erforderliche abschreckende Wirkung hervorrufen«.<sup>58</sup>

Kurt Hoppe wurde somit primär aus „Mannszuchts“-Erwägungen wegen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung zum Tode verurteilt.<sup>59</sup> Erst Ende Januar 1944 – mehr als ein halbes Jahr später! – wurde er vom Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres zu 15 Jahren Zuchthaus begnadigt.<sup>60</sup> Am 21.02.1944 wurde Kurt Hoppe aus dem Wehrdienst entlassen.<sup>61</sup> Da er seine Strafe wie üblich erst ab Kriegsende verbüßen sollte, wurde er über die Haftanstalt Lingen ins SGL VII Esterwegen transportiert, wo er am 02.03.1944 eintraf.<sup>62</sup> Von dort wurde er vermutlich am 23.06.1944 zum

---

<sup>53</sup> Int. Hoppe (wie Anm. 31), hier S. 107.

<sup>54</sup> Einheit Feldpost-Nr. 13413 C an Ger. d. 2. AdN, WHV, 20.11.1942, BA-ZNS, ebd.

<sup>55</sup> FGA 5 an Ger. d. 2. AdN, WHV, u. a., 09.04.1943, BA-ZNS, ebd.

<sup>56</sup> SAATHOFF u. a. 1993, S. 66; HAASE – Gefahr 1996, S. 142; Landrat Osterholz-Scharmbeck an Standortuntersuchungsgf. WHV, 10.02.1942, BA-ZNS, ebd. – Skierniewice liegt in Polen, zwischen Warschau und Łódź.

<sup>57</sup> SAATHOFF u. a., ebd.; vgl. auch HAASE, ebd.

<sup>58</sup> Urteil d. Ger. d. Oberfeld-Kdtr. Warschau, ZwSt. Skierniewice (St. L. Nr. 198/43) gegen Kurt Hoppe, 08.07.1943, zit. n. HAASE, ebd.; vgl. auch Urteilsabschrift d. Ger. d. Oberfeld-Kdtr. Warschau, ZwSt. Skierniewice, 08.07.1943, BA-ZNS, ebd.

<sup>59</sup> Ebd. – Da die genauen Fluchtumstände unbekannt sind, lassen sich Überlegungen über die Abgrenzung der beiden Desertions-Tatbestände hier nicht anstellen.

<sup>60</sup> ChefHRüst u. BdE an Oberfeld-Kdtr. Warschau, ZwSt. Skierniewice, 25.01.1944, BA-ZNS, ebd. – In dem Interview von 1993 gibt er an, er sei auf Grund eines Gnadengesuchs seines Vaters begnadigt worden (Int. Hoppe (wie Anm. 31), hier S. 66). – Hierzu und zu seinen Erlebnissen während der Haft siehe auch Kap. 4.1.

<sup>61</sup> HAASE – Gefahr 1996, S. 142.

<sup>62</sup> Gef.-Karteikarte zu Hoppe, 02.03.1944 (wie Anm. 27).

Kdo. West nach Nordfrankreich gebracht; nach Aussage Hoppes musste er im Raum Amiens u. a. Panzergräben ausheben, wobei er Mitgefangenen half, die ihr Pensum nicht schaffen konnten.<sup>63</sup> Da das gesamte SGL West Anfang September 1944 nach Lendringsen bei Menden in Westfalen verlegt wurde, ist anzunehmen, dass auch Hoppe dorthin gelangte.<sup>64</sup> Wie lange er dort blieb, ist nicht ganz geklärt: In einer Liste aller Häftlinge des SGL VII, die vom 01.01.1945 datiert, ist das Zeichen hinter Hoppes Daten, das seine Zugehörigkeit zum Kdo. X markiert, durchgestrichen;<sup>65</sup> in einer gleichartigen Liste vom 28.02.1945 ebenfalls, versehen mit der Bemerkung »f[ür]. Torg[au]. vorges[ehen].«<sup>66</sup>. Seiner Gefangenenkarteikarte zufolge kehrte er jedoch erst am 17.03.1945 nach Esterwegen zurück; an gleicher Stelle wird er als »begnadigt nach Torgau« bezeichnet.<sup>67</sup> Ob er jedoch in den letzten Kriegswochen noch dorthin bzw. zum Bewährungs-Bataillon 500 nach Brünn gelangte, ist unwahrscheinlich.<sup>68</sup> Hoppe selbst gibt an, sich in einer Ziegelei verborgen und dort das Kriegsende abgewartet zu haben – wann und wo genau dieses Ereignis einzuordnen ist, geht aus der Zusammenfassung des Interviews nicht hervor.<sup>69</sup>

In vielerlei Hinsicht ähnlich gelagert ist der Fall des 1909 in Hamburg geborenen Heinrich B. Er hatte von seiner Einheit, der Marineartillerie-Stabskompanie Peloponnes in Kalamata/Griechenland, im März 1944 Urlaub zur Regelung seiner Ehescheidung bekommen. Da er in seiner Urlaubszeit nicht alles regeln und alle nötigen Zeugen beibringen konnte, änderte er eigenhändig seinen Urlaubsschein: Er datierte sowohl Beginn als auch Ende des Urlaubs um fünf Tage nach.<sup>70</sup> Am 26.04.1944 wurde er wegen Verdachts der unerlaubten Entfernung und Urkundenfälschung festgenommen; vermutlich war die Abänderung seines Urlaubsscheins aufgefallen. Er wurde zunächst ins Wehrmacht-Untersuchungsgefängnis in Berlin gebracht, von dort jedoch am 13.05.1944 mit dem Befehl entlassen, sofort zu seiner Einheit nach Griechenland zu fahren. Drei Tage später wurde er erneut in Berlin verhaftet, weil er diesem Befehl nicht nachgekommen war.<sup>71</sup> Als Begründung gab B. zu Protokoll, er habe vor seiner Abreise gerne noch einmal eine Bekannte wieder sehen wollen.<sup>72</sup> Dennoch wurde er vom Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis am 25.05. »nochmals in großzügiger Weise« zu seiner Einheit in

---

<sup>63</sup> Ebd.; Int. Hoppe (wie Anm. 31), hier S. 66.

<sup>64</sup> Näheres zum Kdo. West ist dem Kap. 5.1.2.4.2 zu entnehmen.

<sup>65</sup> Liste aller Gef. d. SGL VII, 01.01.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 712.

<sup>66</sup> Liste aller Gef. d. SGL VII, 28.02.1945, StA OS, ebd.

<sup>67</sup> Handschriftl. AV auf Gef.-Karteikarte zu Hoppe, 02.03.1944 (wie Anm. 27).

<sup>68</sup> Der letzte bekannte Transport zur Bewährungsgruppe 500 verließ das Emsland am 08.02.1945 in Richtung der WGA Milowitz bei Prag; ob die 166 Gef. dort jedoch überhaupt noch ankamen, ist unbekannt (siehe dazu auch Kap. 4.2.3).

<sup>69</sup> Int. Hoppe (wie Anm. 31), hier S. 66.

<sup>70</sup> Vernehmung v. Heinrich B. durch d. Kommandeur d. Streifendienstes im WM-Standort Groß-Berlin, 26.04.1944, BA-ZNS, Fr 464 (neue Signatur: RM 123/90462); vgl. auch Paul GROSS – ... und das war das Ende! Ein Tatsachenbericht vom Ende der Militär-Konzentrations-Lager Papenburg/Ems. Zeitspanne: 7. - 21. April 1945. O. O. [Braunschweig?] o. J., StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 789. GROSS befragte in einem britischen Kriegsgefangenenlager, in dem er nach Kriegsende interniert war, mehrere ehemalige ELL-Mitgefangene. Einer davon war Heinrich (bei GROSS: Heinz) B., der ihm – wie die Übrigen – von der Vorgeschichte seiner ELL-Einweisung berichtete.

<sup>71</sup> »Verkürzter Tatbericht« d. Kommandeurs d. Streifendienstes im WM-Standort Groß-Berlin zu Heinrich B., 27.05.1944, BA-ZNS, ebd.

<sup>72</sup> Protokoll d. Kommandeurs d. Streifendienstes im WM-Standort Groß-Berlin zu Heinrich B., 16.05.1944, BA-ZNS, ebd.

Marsch gesetzt.<sup>73</sup> Zwei Tage darauf wurde er im Wartesaal des Schlesischen Bahnhofs in Berlin wieder aufgegriffen. Der Kommandeur des Streifendienstes im Wehrmachtstandort Groß-Berlin beurteilte die Angelegenheit Heinrich B.s folgendermaßen:

»Nachdem er zweimal die Gelegenheit hatte, sein Vergehen durch nunmehrigen pünktliches Abfahren zu mildern, kann ihm, der immer wieder versucht, durch allerlei Ausreden seine Lage glaubhaft zu machen, kein Wort mehr geglaubt werden. Er ist der *typische Drückeberger, der keine Milde verdient* und für den *kein Platz mehr in der Volksgemeinschaft* ist, nachdem er durch die 3. unerlaubte Entfernung innerhalb von 5 Wochen bewiesen hat, dass er nicht mehr zur Truppe zurück will, und damit die Fahnenflucht begründet ist.«<sup>74</sup>

Das Gericht der Kriegsmarine in Berlin sah das anders: Es verurteilte B. nur wegen unerlaubter Entfernung in drei Fällen sowie wegen Urkundenfälschung, wobei es den üblichen Strafraum allerdings überschritt; Begründung: »Die letzte unerlaubte Entfernung ist in ihrer Disziplinlosigkeit so schwerwiegend, daß eine Gefängnisstrafe nicht ausreicht, um den Bedürfnissen der Mannszucht Rechnung zu tragen.« B. wurde daher mit drei Jahren Zuchthaus belegt. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm nicht aberkannt, »weil der Angeklagte nicht so sehr aus schmutziger Gesinnung als vielmehr aus grobem Leichtsinne und verantwortungsloser Gleichgültigkeit gehandelt hat.«<sup>75</sup>

Am 24.01.1945 wurde B. im SGL III Brual-Rhede unter der Gefangenen-Nr. 634/44 als Zugang notiert.<sup>76</sup> Er überlebte das Ende der ELL mit den „Herold-Erschießungen“ in Aschendorfermoor, wobei zu vermuten ist, dass er von Herold dem „Sturmataillon Emsland“ zugeführt wurde. Nachdem er später in einem britischen Kriegsgefangenenlager von seinem ehemaligen ELL-Mithäftling Paul GROSS befragt wurde,<sup>77</sup> verliert sich seine Spur.

#### 4.3.1.2 Fahnenflucht

Fahnenflucht galt – um es mit den Worten Erich SCHWINGES zu sagen – als »eine der schwersten Pflichtverletzungen, deren sich der Soldat schuldig machen kann.«<sup>78</sup> Schon in seinem Buch „Mein Kampf“ hatte Hitler geschrieben:

»Es muss der Deserteur wissen, dass seine Desertion genau das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front *kann* man sterben, als Deserteur *muss* man sterben.«<sup>79</sup>

---

<sup>73</sup> Wie Anm. 71.

<sup>74</sup> Ebd.

<sup>75</sup> Urteil d. Ger. d. Kriegsmarine, Berlin (St. P. L. J II Nr. 318/44) gegen Heinrich B., 22.09.1944, BA-ZNS, Fr 464 (neue Signatur: RM 123/90462).

<sup>76</sup> Dieses Datum findet sich sowohl im Namensverzeichnis der Durchgangsgef. der HA Lingen 1941 - 1945 (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 134) als auch in einer Personaldaten-Eintragung vom Juli 1946 (StA OS, ebd. Nr. 226 Bearb.-Nr. 7); einem Aktenvermerk in der Akte des Gerichts d. Kriegsmarine, Berlin (o. D., BA-ZNS, ebd.) zufolge ist dagegen vom 13.12.1944 die Rede.

Heinrich B. zählt damit zu den wenigen verurteilten Soldaten, die noch *nach September 1944* in die ELL gebracht wurden. Grund: Er gehörte zur Marine und wurde von einem Marinekriegsgericht verurteilt; für diesen Wehrmachtsteil galt Himmlers Anordnung (siehe auch Kap. 3.3) erst ab Februar 1945. – Ein ähnlicher Fall marinegerichtlicher Verurteilung mit Überführung in die ELL nach September 1944 – der von Heinz H. und Gottlob K., die im übrigen am gleichen Tag wie B. im SGL III ankamen – ist in Kap. 4.3.4 zu finden.

<sup>77</sup> GROSS o. J. (wie Anm. 70). – Die Vermutung, B. sei zum „Sturmataillon Emsland“ gekommen, liegt nahe, weil er von GROSS, der den gleichen Weg nahm, später eben in einem Kriegsgefangenenlager interviewt wurde, also noch vor Kriegsende wieder zur Wehrmacht gekommen sein muss. – Zu den Ereignissen um Willi Herold siehe Kap. 2.3.

<sup>78</sup> SCHWINGE 1944, S. 185.

War dieses Delikt einmal gerichtlich festgestellt,<sup>80</sup> drohte dem Täter folgerichtig die Todes-, mindestens aber eine Zuchthausstrafe;<sup>81</sup> wann welche angebracht war, regelte zunächst § 70 des MStGB:

- »(1) Die Strafe für Fahnenflucht ist Gefängnis nicht unter sechs Monaten.
- (2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf *Todesstrafe* oder auf lebenslanges oder zeitiges *Zuchthaus* zu erkennen\*).
- (3) Stellt sich der Täter, um den Wehrdienst fortzusetzen, binnen vier Wochen – im Felde binnen einer Woche – nach der Tat, so kann in den Fällen des Abs. 1 auf Gefängnis, in den Fällen des Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.«<sup>82</sup>

Das Sternchen hinter Abs. 2 markiert eine amtliche Fußnote, die die „Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht“ vom 14.04.1940 enthält:

»I.

Die Todesstrafe ist geboten, wenn der Täter aus *Furcht vor persönlicher Gefahr* gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalles unerlässlich ist, um die *Mannszucht aufrechtzuerhalten*.

Die Todesstrafe ist im Allgemeinen angebracht bei wiederholter oder gemeinschaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland. Das gleiche gilt, wenn der Täter erheblich vorbestraft ist oder sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat.

II.

In allen anderen Fällen der Fahnenflucht muss unter Berücksichtigung der gesamten Umstände geprüft werden, ob Todesstrafe oder Zuchthausstrafe angemessen ist.

Eine Zuchthausstrafe wird in diesen Fällen im Allgemeinen als ausreichende Sühne anzusehen sein, wenn *jugendliche Unüberlegtheit*, falsche dienstliche Behandlung, schwierige häusliche Verhältnisse oder andere *nicht unehrenhafte Beweggründe* für den Täter hauptsächlich bestimmend waren.

III.

Diese Grundsätze gelten auch für Fälle, in denen das Ausbrechen aus einer Strafanstalt als Fahnenflucht anzusehen ist.«<sup>83</sup>

Hitler verfolgte mit seinem Erlass das Ziel, die Rechtsprechung zur Fahnenflucht zu vereinheitlichen; weit auseinander gehende Ansichten über die Bestrafung praktisch gleichartiger Taten sollten nicht mehr zum Tragen kommen.<sup>84</sup> Damit wurde der *Ermessensspielraum* des einzelnen Wehrmachtgerichts, gerade im Hinblick auf die Berücksichtigung der Person des Täters mit ihren individuellen

---

<sup>79</sup> Adolf HITLER – Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band. 11. Aufl., München 1942, S. 586f., zit. n. KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 443 Anm. 1 (Hervorhebungen von KLAUSCH).

<sup>80</sup> Zur Unterscheidung der Tatbestände „unerlaubte Entfernung“ und „Fahnenflucht“ siehe Kap. 4.3.1.

<sup>81</sup> Der Wehrmacht kriminalstatistik zufolge wurden im Zeitraum Juli 1941 bis März 1942 allein 40,3 % der wegen Fahnenflucht Verurteilten mit dem Tode bestraft; 63,8 % der insgesamt ergangenen Todesurteile entfielen auf diesen Tatbestand (Zit. n. HENNICKE 1966, S. 443).

<sup>82</sup> Zit. n. SCHWINGE 1944, S. 191 (Herv. d. Verf.); zur Bedeutung des Passus „im Felde“ siehe Anm. 3.

<sup>83</sup> Zit. n. ebd. (= ABSOLON 1958, S. 77f. bzw. GRUCHMANN 1978, S. 464f.; Herv. d. Verf.). – Laut SEIDLER (1993, S. 142) sollte keine „verbrecherische Betätigung“ im Sinne von Punkt I vorliegen, wenn »sich der Täter ohne schwere Rechtsbrüche nur die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt oder für die weitere Flucht verschafft« hatte. – Auf die unter Punkt I genannte Flucht ins Ausland, insbesondere das „Überlaufen“ zu den Alliierten, wird hier nicht näher eingegangen. Ein Überläufer zu einer feindlichen Armee bzw. zu Partisanen – als »Deserteur in Vollendung« (MALLMANN/PAUL 1991, S. 389) – musste nach dem 20.07.1944 sogar mit *Sippenhaft*, also Repressalien gegen Familienangehörige, rechnen: »Die Sippe rechtskräftig zum Tode verurteilter Überläufer haftet für das Verbrechen des Verurteilten mit Vermögen, Freiheit oder Leben« (Erlass des Chefs d. OKW, 19.11.1944, zit. n. PAUL 1999, S. 38; vgl. auch EBERLEIN/HAASE 1996, S. 16).

<sup>84</sup> GRUCHMANN 1978, S. 464; SEIDLER 1993, S. 139f. – SCHNACKENBERG (1997, S. 63f.) weist darauf hin, dass diese Vereinheitlichung aber nicht durchgehend zu einer Radikalisierung der Rechtsprechung führte, sondern partiell sogar mildernden Einfluss auf die Spruchfähigkeit der Wehrmachtgerichte hatte.

Zwängen und Nöten stark eingeschränkt.<sup>85</sup> In juristischen Termini gesprochen: Nach den „Führer-Richtlinien“ »war so gut wie jede Spezialprävention zu Gunsten der Generalprävention ausgeschlossen«. Richter, die in ihrer Urteils- und Strafmaßfindung von der Hitler-Order abweichen wollten, hatten arge Schwierigkeiten, dies dem Gerichtsherrn – der das Urteil ja bei ‚Nichtgefallen‘ aufheben konnte – plausibel zu machen.<sup>86</sup>

SEIDLER gewann aus seinem Studium von Prozessakten und Erlassen den Eindruck, »wie leicht den Männern die Desertion gemacht worden war«. Sonderausweise, Urlaubsscheine u. ä. seien häufig un schwer zugänglich gewesen, ebenso Stempel und Siegel; rechtmäßig ausgestellte Papiere seien oft verfälscht worden, ohne dass dieses kurzfristig aufgefallen wäre.<sup>87</sup> SCHWINGE wagt in seinem Gesetzeskommentar eine psychologische Einschätzung des „Tätertyps Fahnenflüchtiger“, die tief blicken lässt und keiner Erläuterung bedarf:

»Erfahrungsgemäß rekrutieren sich die Fahnenflüchtigen zum größten Teile aus psychopathischen Minderwertigen, deren Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten sich nach ärztlichen Schätzungen zwischen 50 und 90 v. H. bewegt. Das Hauptkontingent stellen die Gruppen der Stimmungslabilen und Willensschwachen (Haltlosen), daneben spielen auch die Hysterischen und Phantasten eine Rolle. [...] Durchweg handelt es sich hier um Menschen, die sich in die militärische Ordnung schlecht einzufügen vermögen, leicht versagen und auf Grund ihrer seelischen Struktur ganz besonders zu Fahnenflucht und u[n]erlaubter]. E[ntfernung]. neigen. Nachsicht ist diesen Elementen gegenüber nicht am Platze«.<sup>88</sup>

In der Regel wurde Fahnenflucht angenommen – und unerlaubte Entfernung ausgeschlossen –, wenn es sich um eine *Folgetat* handelte, der Täter also versuchte, sich vor der Bestrafung eines (anderen) Delikts zu drücken, denn, so SCHWINGE: »Im Allgemeinen schließt die Absicht, sich durch Flucht dauernd der Bestrafung zu entziehen, notwendig auch die Absicht ein, mit dem Wehrdienst Schluss zu machen.«<sup>89</sup> Daher wurde auch ein Ausbruch, z. B. aus einem Wehrmachtgefängnis, prinzipiell als Fahnenflucht eingestuft – dem Ausbrechenden wurde unterstellt, er wolle der Strafvollstre

---

<sup>85</sup> Ganz anders sieht dies SEIDLER 1993, S. 302.

<sup>86</sup> BADER 1945, S. 105. – Viele Richter – offenbar besonders solche der Luftwaffe – hätten, um den »berühmten „Richtlinien des Führers“« auszuweichen, wenn irgend möglich auf unerlaubte Entfernung entschieden. »Um nun der Skylla der Todesurteile zu entgehen, begab man sich in die Charybdis der unerlaubten Entfernung.« Damit das Urteil auch bestätigt wurde, sei häufig ein besonders schwerer Fall angenommen und der Angeklagte somit zu einer Zh.-Strafe verurteilt worden (Ebd.; vgl. auch SEIDLER 1993, S. 145, 285 u. 309).

Lothar GRUCHMANN erwähnt in seinem Aufsatz über die Marinejustiz als Beispiel für regionale Steuerung der Rechtssprechung durch die höheren Gerichtsherrn eine Verfügung des Kommandierenden Admirals der Nordseestation vom 12.10.1942, der einen Fall von seiner Ansicht nach zu lascher Bestrafung einer Wachverfehlung zum Anlass für u. a. folgenden, in die gleiche Richtung gehenden Kommentar nahm: Hauptaufgabe der Kriegsgerichte sei es,

»die Schlagkraft der Truppe jederzeit zu garantieren. [...] Von einer wirksamen Garantie der Schlagkraft kann aber dann nicht die Rede sein, wenn es den gerichtlichen Urteilen an der notwendigen Schärfe fehlt. [...] Die Kriegsgerichte müssen sich davor hüten, in den Fehler von 1918 zu verfallen. Es dürfen im Kriege keine Urteile gefällt werden, die in *Überbewertung persönlicher Entschuldigungsgründe und in falsch angewandter Milde der objektiven Gefährlichkeit der Verfehlung nicht genügend Rechnung tragen*.« (Zit. n. GRUCHMANN 1978, S. 460f. (Kursive Herv. sind im Original unterstrichen); vgl. auch FAHLE 1998, S. 6)

<sup>87</sup> SEIDLER 1993, S. 163 - 166 (Zitat S. 163).

<sup>88</sup> SCHWINGE 1944, S. 185 (Herv. im Original).

<sup>89</sup> Ebd., S. 187f. (Zitat S. 188). – In einem so gelagerten Fall sollte Fahnenflucht »nur unter besonderen Voraussetzungen« nicht angenommen werden (Ebd.).



ckung entkommen.<sup>90</sup> Dementsprechend fanden sich in den ELL viele wehrmachtgerichtlich Verurteilte, die wegen Fahnenflucht in Kombination mit anderen Tatbeständen belangt wurden.<sup>91</sup> Bei der Be

---

<sup>90</sup> BADER 1945, S. 147f.; SEIDLER 1993, S. 137f. – Diese Tatsache hält sogar SEIDLER für eine »bedenkliche Interpretation der Fahnenflucht« (Ebd., S. 137). Sie galt verständlicherweise nur für diejenigen Häftlinge, die – wie z. B. die Insassen von WMGfgs.sen und WGAs – ihre Soldateneigenschaft behalten hatten. ELL-Gef. dagegen waren als „Wehrunwürdige“ keine Soldaten mehr und konnten somit bei einem Fluchtversuch aus dem SGL auch nicht wegen Fahnenflucht belangt werden.

Ein Moorsoldat, der aus diesem Grunde verurteilt wurde, war Hans Frese. Der am 06.10.1906 in Korbach (Hessen) geborene Frese war zunächst am 31.07.1941 wegen zweifacher unerlaubter Entfernung zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden. Zur Strafverbüßung wurde er einen Monat später ins WMGfgs. Torgau-Fort Zinna und Ende Januar 1942 in die WGA Brüx (tschechisch: Most) im Sudetenland gebracht, die Torgau unterstellt war; hier arbeitete er für die „Reichswerke Hermann Göring“ im »größte[n] Hydrierwerk Europas«. Kurz nach seiner Verlegung dorthin gelang Frese die Flucht; fünf Monate lang konnte er untertauchen, dann wurde er in Berlin erneut festgenommen. Das Gericht der Division Nr. 154 in Dresden verurteilte ihn am 20. 08.1942 wegen Fahnenflucht zu 12 Jahren Zuchthaus. Am 15.10.1942 traf er im SGL III Brual-Rhede ein, von wo er am 23.02.1943 ins SGL I Börgermoor verlegt wurde; am 19.08.1943 kam er ins SGL VII Esterwegen. Aus unbekanntem Gründen wurde Frese am 25.11.1943 in eine „feste“ Anstalt, nämlich ins Zh. Bremen-Oslebshausen, und von dort am 18.05.1944 ins Zh. Waldheim (Sachsen) verlegt, wo er im Mai 1945 mit den übrigen Insassen von der Roten Armee befreit wurde (FRESE 1989, S. 15 - 133 (Zitat S. 30); AUSLÄNDER 1997, S. 188 - 190 u. 200f. Zum Brüxer Hydrierwerk vgl. auch SCHIEDER – Tschechoslowakei 1984, S. 15).

<sup>91</sup> SEIDLER zufolge waren die 176 zwischen dem 26.08.1939 und dem 07.02.1945 vor dem RKG wegen Fahnenflucht Angeklagten »in der Masse Angehörige des Ersatzheeres, die neben der Fahnenflucht eines Zusatzdelikts in der Zuständigkeit des Reichskriegsgerichtes beschuldigt wurden« (SEIDLER 1993, S. 159). Wieviel genau „in der Masse“ waren, gibt er jedoch nicht an. Als solche Straftaten, für die das RKG zuständig war, sind zu nennen: Kriegs-, Hoch- bzw. Landesverrat, Spionage, Wehrmittelbeschädigung sowie „Zersetzung der Wehrkraft“ (zur näheren Eingrenzung dieses Tatbestandes siehe Kap. 4.3.2.3). 116 der 176 Angeklagten, also fast zwei Drittel, seien zum Tode, 38 (mehr als jeder Fünfte) zu Zuchthausstrafen verurteilt worden, fielen also höchstwahrscheinlich in den Zuständigkeitsbereich der ELL. Immerhin 14 Personen wurden „nur“ mit Gefängnisstrafen belegt, 11 freigesprochen (Ebd., S. 157 - 159). Hierbei muss allerdings ein Rechen- oder Druckfehler vorliegen, da die Summe der Einzelzahlen 179 und nicht 176 Angeklagte ergibt.

Ein ungewöhnliches Beispiel für die Verurteilung eines Moorsoldaten stellt der Fall von Hans-Hinrich Woltemade, geboren am 05.10.1922 in Bremen, dar. Er wurde nach seiner Schulzeit Offizieranwärter bei der (zivilen) Handelsmarine und fuhr auf verschiedenen Schiffen, ehe er am 01.08.1940 zur Marine eingezogen und ab Ende Februar 1941 »als jüngster Offizier in das Kriegsgebiet Nord-Norwegen« zur 59. Vorpostenflottille geschickt wurde. Schon bald geriet er in Schwierigkeiten mit seinem Flottillenchef: Woltemade

»erhielt den Befehl, gemeinsam mit meiner Besatzung die Uniformen abzugeben und künftig in Fischerkleidung, unter norwegischer Flagge, mit durch Netze getarnten Geschützen als Fänger zu fahren. Ein solcher Befehl verstößt gegen die internationalen Bestimmungen der Haager Konvention, wie ich es auf der Seefahrtsschule gelernt hatte. Ich verweigerte die Ausführung des Befehles.« (Ber. Woltemade 1996)

Er wurde verhaftet und in die Standortarrestanstalt Tromsø (Nordnorwegen) gebracht; da er offenbar zwischenzeitlich entflohen war, wurde er am 05.06.1941 vom Gericht Admiral Polarküste Norwegen wegen Fahnenflucht zum Tode und zusätzlich wegen militärischer Unterschlagung in drei Fällen sowie einfachem und militärischem Diebstahl zu insgesamt drei Jahren Gefängnis verurteilt. Am 08.09.1941 milderte der ObdM als Gerichtsherr das Strafmaß auf insgesamt elf Jahre Zh. Noch bevor dies Woltemade jedoch mitgeteilt worden war, brach er am 16.09.1941 mit zwei Mitgef. aus der Anstalt aus; fünf Tage darauf wurde er erneut festgenommen, wenig später auch die beiden Mitgef. Seine Begnadigung wurde ihm erst am 22.10. 1941 offiziell mitgeteilt. Aus dem Zeitpunkt der Begnadigung und seiner Flucht ergab sich in zwei folgenden Gerichtsverhandlungen – am 07.01. und 18.04.1942 vor demselben Gericht in Tromsø – das Problem, ob er trotz der bereits eingetretenen Rechtskraft des Urteils und der damit einhergehenden Wehrunwürdigkeit noch als Soldat gelte und somit (erneut) wegen Fahnenflucht verurteilt werden könne. Trotz Drucks aus Berlin – dort hieß es, alles andere als eine harte Bestrafung Woltemades sei »für die Mannszucht unerträglich« – verneinten die Richter in beiden Verfahren das Vorliegen einer Fahnenflucht, da sie die Wehrunwürdigkeit bereits als eingetreten betrachteten, auch wenn sie Woltemade noch nicht bekannt war. Die Urteile wurden »mit Rücksicht auf die Bedeutung der Rechtsfrage« schließlich aufgehoben, und der Fall wurde vor dem RKG erneut aufgerollt. Dessen 4. Senat verurteilte Woltemade am 21.10.1942, jedoch wieder nicht wegen Fahnenflucht, sondern dieses Mal wegen Widersetzung in Tateinheit mit unerlaubter Entfernung und Freiheitsberaubung sowie wegen Diebstahls zu vier Jahren Zh. – die Gründe hierfür fehlen leider in der Akte. Nach der am 19.11.1942 erfolgten Urteilsbestätigung durch den Präsidenten des RKG, Admiral Bastian, wurde Woltema-

trachtung dieser ‚kombinierten‘ Delikte ergeben sich jedoch mehrere Probleme: In den noch erhaltenen Karteikarten einiger ELL beispielsweise ist häufig nur ‚Fahnenflucht u. a.‘ eingetragen; Grund: Fahnenflucht war das schwerwiegendere Delikt, die Übrigen fand man an dieser Stelle nicht erwähnenswert. Liegen keine weiteren Hinweise auf diese zusätzliche Straftat vor, ist diese kaum zu ermitteln. Jedoch selbst wenn sie noch festgestellt werden kann, ist nur anhand des nur selten noch existenten Urteilstextes relativ zweifelsfrei festzustellen, ob die Fahnenflucht *Folgetat* des bzw. der anderen Delikte war oder ob es nicht vielmehr andersherum war, der Soldat also zunächst desertiert war und sich erst *danach* ‚kriminelle‘ Vergehen zu Schulden kommen ließ, etwa seinen Urlaubsschein änderte (Urkundenfälschung) oder sich illegal Lebensmittel besorgte (Diebstahl bzw. militärischer Diebstahl). Die Frage, ob die Fahnenflucht auslösende oder Folgetat war, ist vor allem relevant für die Wertung der speziellen Tat bzw. des Delikts im Allgemeinen als *politisch* motiviert – und damit indirekt auch als würdig, für diese Verurteilung heute rehabilitiert bzw. entschädigt zu werden.<sup>92</sup>

Die Motive, dem Krieg – trotz des damit verbundenen hohen persönlichen Risikos – gänzlich den Rücken zu kehren, waren ebenso vielfältig wie die der unerlaubten Entfernung: Von ungerechter oder herabsetzender Behandlung durch Vorgesetzte und Kameraden über die Furcht vor der Bestrafung einer überschrittenen Vorschrift – teils mit zu befürchtenden leichten disziplinarischen, teils mit schweren juristischen Konsequenzen –<sup>93</sup> bis zu gereifter moralisch-politischer Abwendung von den Zielen des Krieges. MALLMANN/PAUL haben sicher recht, wenn sie vermuten, dass »individuell-existenzielle Motive für das Verhalten der Betroffenen dominant« gewesen seien. Die beiden Wissenschaftler unterscheiden vier *Motivgruppen* von Deserteuren:

1. »Sehnsucht nach dem Leben«, einem Leben in freudvolleren Umständen als beim Militär, ohne von Familie, Eltern, Frau oder Freundin getrennt zu sein;<sup>94</sup>

---

made am 17.12.1942 ins SGL VII Esterwegen eingeliefert (Urteil d. Ger. d. Admirals d. Norwegischen Polarküste, Tromsø, gegen H. Woltemade, 18.04.1942, BA-ZNS, Nr. 16185 (neue Signatur: RM 123/5608); OKM an Ger. d. Admirals d. Norwegischen Polarküste, 30.07.1942, BA-ZNS, ebd. (2. Zitat); Rechtsgutachten eines ungenannten Marineoberkriegsgerichtsrates, Berlin, 19.03.1942, BA-ZNS, ebd. (1. Zitat); Urteil d. 4. Senats d. RKG, Berlin, gegen H. Woltemade, 21.10.1942, BA-ZNS, ebd.; Int. u. Ber. Woltemade 1996; KÖSTERS 2002, S. 36) – Zum geschilderten Rechtsproblem vgl. auch BADER 1945, S. 150f.; zu Woltemades Erlebnissen in den ELL siehe Kap. 5.1.2.3.2 und 5.1.2.5.1.

<sup>92</sup> FAHLE – Verweigern 1990, S. 122 - 124. – MESSERSCHMIDT (Deserteure 1996, S. 117) zufolge waren »wirkliche Kriminelle unter den Fahnenflüchtigen« eine »vernachlässigenswerte Minderheit«. – SEIDLER (1991, S. 19) dagegen meint: »In Wirklichkeit hatte nicht einmal jeder zehnte Fahnenflüchtige auch nur den Gedanken an eine politische Widerstandshandlung, als er aus der Wehrmacht floh.« Eines seiner Lieblingsbeispiele für Fahnenflucht als ‚Auslösetat‘ ist das von zwei Matrosen, die während ihres Heimaturlaubs desertierten und sich in Berlin bei einer Frau, einer alleinerziehenden Mutter von drei Kindern, versteckten. Als diese Frau einen Luftwaffenoffizier mit nach Hause nahm und dieser bei ihr übernachtete, erschlugen ihn die beiden – offenbar aus Angst, von ihm verraten zu werden – und versteckten seine Leiche im Keller (Ders. 1993, S. 299 - 301). Dass es sich hierbei um einen in keiner Weise repräsentativen Extremfall handelte, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Näheres zu dieser Fragestellung in Kap. 4.3.8. – Zu den ‚kriminellen‘ Delikten siehe auch Kap. 4.3.4; dort auch der Fall Horst Schluckner als Beispiel für einen Diebstahl mit darauf folgender Fahnenflucht.

<sup>93</sup> Nach einer von SEIDLER (1993, S. 301) erstellten Statistik, die er für repräsentativ hält, desertierte etwa die Hälfte aller wegen Fahnenflucht Angeklagten aus »Angst vor Strafe«.

<sup>94</sup> SEIDLER (Fahnenflucht 1977, S. 36) zitiert einen »Beratende[n] Psychiater bei der Heeressanitätsinspektion«, demzufolge »die Sehnsucht nach Frauen das häufigste Motiv« zur Fahnenflucht gewesen sei. – Vermutlich ist damit nicht die Abwesenheit von Frauen während des Wehrdienstes im Allgemeinen, sondern es sind *konkrete* Frauen – eben die Ehefrau, die ‚Braut‘ oder die Mutter – gemeint.

2. durch »Erfahrungen und Erlebnisse des Kriegsgeschehens« – wie z. B. Erschießungen, aber genauso den „mörderischen Alltag“ an der Front – motivierte Fluchten;
3. »unangepasste[] Außenseiter«, Menschen, die nicht fähig oder nicht bereit waren, sich in die militärische Hierarchie und Disziplin einzufügen und oftmals schon vor ihrer Wehrmachtzeit Formen der Ausgrenzung aus der (NS-)Gesellschaft erlebt hatten;
4. »[r]ational-politische Beweggründe«, die eher die Ausnahme darstellten.<sup>95</sup>

Die ersten drei Kategorien sind eben jenen *individuellen* Motivierungen zuzurechnen. Wenn jedoch ein Fall in die vierte Gruppe fällt – und zum einem im Gerichtsverfahren überhaupt die Motive des Beschuldigten erörtert wurden, was eher selten vorkam,<sup>96</sup> zum anderen die Kriegsgerichtsakten heute noch existieren, was quasi genauso unwahrscheinlich ist –, wird es dem Wissenschaftler schwer gemacht, diese herauszufinden. Der Angeklagte (und evtl. sein Rechtsbeistand) versuchte bei Verhören und im Prozess in aller Regel, dies nicht zum Vorschein kommen zu lassen, da ihm klar gewesen sein dürfte, dass offene Opposition zum einen zu einem ungleich härteren Strafmaß, zum anderen mit Sicherheit zur Verurteilung wegen Fahnenflucht führen würde, da unerlaubte Entfernung in politischen Fällen ja offiziell ausgeschlossen war.<sup>97</sup> Ein seltener Fall, in dem ein wegen Fahnenflucht Angeklagter seine Beweggründe auch den Kriegsrichtern gegenüber offenlegt, wird im Folgenden skizziert.

Der am 23.11.1918 in Wilna geborene Stefan Hampel wuchs als Sohn eines schon früh nationalsozialistisch gesinnten Polizeioberleutnants und einer polnischen Mutter auf. Seine Eltern ließen sich schon in seiner frühen Jugend scheiden, und verschiedene Instanzen sprachen ihn immer wieder einem anderen Elternteil zu, so dass er zwischen beiden Elternteilen hin- und hergerissen wurde. Als Hampel neun Jahre alt war, kam er endgültig zum Vater nach Gleiwitz in Oberschlesien; Streitigkeiten zwischen diesem und seiner Stiefmutter seien häufig an ihm ausgelassen worden: »Schläge bis aufs Blut waren an der Tagesordnung.«<sup>98</sup> Hampel, der schon 1932 der HJ beigetreten war, verließ daher schon früh sein Elternhaus und meldete sich nach Beendigung der Schule freiwillig zum RAD, den er ab Juni 1934 zehn Monate lang leistete. Danach ernährte er sich von Gelegenheitsarbeiten.<sup>99</sup> 1937 besuchte er

---

<sup>95</sup> MALLMANN/PAUL 1991, S. 386f. – Beiseite gelassen wurde (vom Verf.) hierbei die große Gruppe derjenigen Deserteure, deren Motive und Tatumstände nicht mehr rekonstruierbar sind und daher unklar bleiben müssen (Ebd., S. 388).

WÜLLNER (1997, S. 465) merkt an, dass auch die in den oben zitierten „Führer-Richtlinien“ vom 14.04.1940 enthaltene „falsche dienstliche Behandlung“ der Soldaten, also »Führungs- und Betreuungsfehler durch Vorgesetzte [...], die sich bis zu unerhörten Schikanen, Demütigungen und Erniedrigungen ausweiten konnten [...], Anlass und Ursache für einen *sehr* großen Teil *aller* Straftaten« gewesen sei (Herv. im Original).

MALLMANN und PAUL (1991, S. 389) fanden interessanterweise heraus, dass die Herkunft aus einem „Nicht-NS-Milieu“ bzw. -Elternhaus die Bereitschaft zu einer (späteren) Desertion gefördert zu haben scheint (Vgl. auch ebd., S. 393f.)

<sup>96</sup> Ebd., S. 386.

<sup>97</sup> SCHWINGE 1944, S. 168; SEIDLER 1993, S. 301; MESSERSCHMIDT – Deserteure 1996, S. 119; KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 133. – BADER (1945, S. 106) schreibt dementsprechend: »Wirkliche, aus Grundsatz dem Wehrdienst sich entziehende Fahnenflüchtige hatten wir [im WMGfgs. Freiburg] kaum oder *konnten sie jedenfalls nicht als solche erkennen*.« (Herv. d. Verf.)

Ob SEIDLERS Behauptung (ebd.) tatsächlich korrekt ist, dass es nämlich »kein Gericht [gegeben habe], »das einem wegen Fahnenflucht Angeklagten politische Motive unterstellte, es sei denn, es handelte sich um ein Fahnenfluchturteil bei nachgewiesenem Überlaufen zum Feind«, sei allerdings dahingestellt.

Zur Diskussion um den politischen Gehalt der Desertionsdelikte sei noch einmal auf Kap. 4.3.8 verwiesen.

<sup>98</sup> Lebenslauf v. Stefan Hampel, geschrieben im WMGfgs. Freiburg, 11.05.1943, BA-ZNS, RW 55/2076 (fast vollständig abgedruckt bei HAASE 1987, S. 114 - 117, hier S. 115).

<sup>99</sup> Ebd.; Urteil d. Ger. d. WMKdtr. Berlin (St. L. V Nr. 480/43) gegen Stefan Hampel, 11.08.1943, BA-ZNS, ebd.; EBERLEIN u. a. 1999, S. 113.

seine Mutter, die inzwischen in Grodno (damals Polen<sup>100</sup>) lebte; da er keine Ausweispapiere vorweisen konnte, nahm ihn die polnische Polizei zunächst fest. Vom polnischen Nachrichtendienst wurde er »für Spionage in Deutschland gedungen«. Als er wieder in Deutschland ankam, meldete er dies der Abwehrstelle in Königsberg. »Er wurde vernommen, mit Rücksicht auf seine Jugend jedoch wurde [von] einer Einspannung in die Gegenspionage Abstand genommen.« Auch später eintreffende Aufträge von polnischer Seite meldete er stets den deutschen Dienststellen, ohne spionagetechnisch aktiv zu werden.<sup>101</sup>

Im folgenden Jahr nahm Hampel nach Ablegen einer Sonderprüfung ein Studium an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin auf. Während der Semesterferien 1939 verdiente er sich seinen Unterhalt als Werkstudent bzw. kaufmännischer Angestellter in Allenstein (Ostpreußen). In dieser Zeit fiel er durch regimekritische Äußerungen auf; am 01.06.1939 wurde er von der Gestapo verhaftet. Ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das „Heimtückegesetz“ wurde beim Sondergericht Königsberg eingeleitet, jedoch nicht zu Ende geführt. »Man unterstellte, dass Überheblichkeit, Geltungsbedürfnis und innere Unfertigkeit den Angeklagten zu seinen Äußerungen verleitet hätten.« Erst nach genau einem Jahr wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen.<sup>102</sup> Kurze Zeit arbeitete er nun bei der Reichsbahn, ehe er im Oktober 1940 zur Nachrichten-Ersatzabteilung I nach Königsberg eingezogen wurde. In der Folgezeit war er bei verschiedenen Einheiten im ostpreußischen Raum eingesetzt; schon bald galt er als »„Katschmarek der Kompanie“, der von allen Kameraden gehänselt und geneckt wurde«. <sup>103</sup> Darüber hinaus sei er wegen des früheren „Heimtücke“-Verdachts als »politisch unsicherer Kantonist« eingestuft worden.<sup>104</sup> Wegen Depressionen und einem Nervenzusammenbruch musste er sich zweimal in psychiatrische Behandlung im Reservelazarett Prag begeben – offenkundig eine Folge der Gestapo-Haft.<sup>105</sup>

Im Sommer 1941 erfuhr Stefan Hampel, dass seine Mutter, seine Tante und sein Onkel von sowjetischen Sicherheitsorganen verschleppt worden waren. Grodno gehörte nach dem Hitler-Stalin-Pakt zur

---

<sup>100</sup> Heute heißt die Stadt Hrodna und liegt im Nordwesten Weißrusslands nahe der polnischen und der litauischen Grenze.

<sup>101</sup> Urteil gegen Stefan Hampel, 11.08.1943 (wie Anm. 99).

<sup>102</sup> Ebd.; vgl. auch EBERLEIN u. a. 1999, S. 113; Lebenslauf v. Hampel, 11.05.1943 (wie Anm. 98). – Hampel kommentierte diesen Abschnitt 1943 selbst folgendermaßen:

»Damals also während der [Polen-]Krise machte ich von meiner Einstellung keinen Hehl«. »Nun muss ich etwas über meine politische Einstellung einflechten. Durch Erziehung und innere Überzeugung bin ich Deutscher und Nationalsozialist. Da ich aber durch Geburt deutsch-polnischer Mischling bin, so habe ich natürlich auch ein gewisses Gefühl für das polnische Volk, welches ein rechter Deutscher eigentlich nicht haben darf [sic!]. Aber schließlich kann ich das Volk, dem meine Mutter angehört und dessen Sprache meine Muttersprache war, nicht verachten, ohne selbst verächtlich zu werden. Aber das ist das Los von uns Mischlingen: innerlich zerrissen, versuchen wir, allen beiden gerecht zu werden[,] und werden schließlich von beiden verachtet.« (Lebenslauf v. Hampel, 11.05.1943 (Ebd.))

In einem Brief an Norbert Haase aus dem Jahre 1987 markierte er jedoch seinen Bruch »mit dem Nazismus als einem verbrecherischen und zutiefst menschenverachtenden System« bereits 1938/39; als seine Haupt-Beweggründe führte er die Reichspogromnacht und den Einmarsch in die Tschechoslowakei an (HARDER 1990, S. 194; bis Anfang der 90er Jahre trat Hampel nur unter dem Pseudonym Stefan Harder in die Öffentlichkeit).

<sup>103</sup> Gutachten von Prof. Dr. Müller-Heß, Direktor d. Univ.-Instituts f. gerichtliche Medizin u. Kriminalistik, Berlin, über den Geisteszustand v. Stefan Hampel, 10.02.1944, BA-ZNS, RW 55/2076.

<sup>104</sup> HARDER, ebd.

sowjetischen Machtsphäre und wurde nun, nach Beginn des Überfalls auf die UdSSR, zurückerobert. Einen dreiwöchigen Arbeitsurlaub zu den Besitzungen seiner Mutter nutzte er im Mai 1942, um Nachforschungen nach ihr und den übrigen Verwandten anzustellen, die jedoch ergebnislos blieben.<sup>106</sup> Zu dem zweiten wichtigen Ereignis während dieses Urlaubs schrieb er ein Jahr später während der Freiburger Untersuchungshaft in seinem Lebenslauf:

»Auf diesem Urlaub hatte ich auch das Erlebnis, welches dann den mittelbaren Anlass zu meiner Tat gab. Voriges Jahr im Mai wurde in Weißrussland eine Aktion durchgeführt, wobei durch ein Mordkommando (wie sich die Angehörigen dieses Kommandos selbst benannten) bestehend aus Polizei und SS alle dort lebenden Juden abgemordet [wurden]. [...] Am Vormittag traf das Kommando auf Lastwagen und Krafträdern in Wassiliski ein, bereits aus einer anderen Stadt kommend, wo sie am frühen Morgen bereits alle dort lebenden Juden abgeschossen hatten. In Wassiliski war das Gettho [sic] bereits seit einigen Tagen hermetisch gesperrt und auf einem freien Platz ein Riesengrab geschaufelt. Im Gettho wurden nun alle Juden auf der Hauptstraße zusammengetrieben, wo sie sich in Kolon[n]en familienweise niederknien mussten. Dann wurden sie durch einen dichten Kordon Polizisten bis kurz vor das Massengrab gejagt. Wer nicht schnell genug wollte, besonders alte Frauen und Kinder, wurde bereits auf diesem Wege abgeschossen. Die Straße war nachher übersät mit diesen Leichen. Vor dem Massengrab angekommen[,] mussten sich die 2000 Juden dann auf den Bauch legen[;] familienweise mussten sie dann aufstehen und passierten dann eine Kommission bestehend aus Herren der Zivilverwaltung, welche ihnen Geld, Schmuckstücke usw. abnahm, und sie dann mit der Lederpeitsche weiterjagte. Dann mussten sie sich bis auf das Hemd entkleiden und in das Grab hineinsteigen. Besonders entsetzlich wirkte es auf mich, weil das alles schweigend vor sich ging. Die Juden waren so benommen, dass sie schweigend, sich fest umschlungen haltend ins Grab stiegen, manche Kinder lachten wie im Spiel, sie begriffen nicht[,] worum es ging, bis sie auch mit einem Fußtritt hinabbefördert wurden. Viele Mütter mit ihren Säuglingen an der Brust. Ein Polizist des Mordkommandos erlitt, obwohl er doch solche Bilder gewöhnt sein musste, einen Nervenzusammenbruch und wurde schreiend fortgeschafft. Dieses Erlebnis machte auf mich einen besonders tiefen Eindruck[,] weil ich immer daran denken musste, was die Russen mit den Angehörigen deutscher Soldaten machen werden, wenn sie erfahren[,] was wir mit ihren Staatsangehörigen gemacht haben. Zwar bin ich als Deutscher und Ehrenzeichenträger der Hitlerjugend überzeugt, dass das Judenproblem irgendwie gelöst werden muss, aber diese Form der Ausrottung traf mich aus obigem Grunde besonders hart. Monatelang noch stand ich unter dem Bann des Erlebten. [...] Einige Tage danach hatte ich noch eine kameradschaftliche Aussprache über alles[,] was mich bedrückte[,] mit dem Kompanieführer meiner Kompanie. Er konnte mir auch nur sagen, dass mit solchen Dingen jeder mit sich selbst fertig werden muss. Als ich dann in Grodno war, überfiel mich wieder mit aller Macht die Sorge und Angst um meine Mutter, die Erinnerung an das schreckliche Erlebnis in Weißrussland und die Scham[,] dass wir[,] das kulturellste Volk der Welt und eine so ehrenvolle Armee wie die deutsche es doch ist, so entsetzliche Mittel anwenden müssen, um ein politisches Problem zu lösen. Ganz verwirrt und innerlich gebrochen entschloss ich mich[,] vorläufig nicht zur Truppe zurückzukehren.«<sup>107</sup> »Nichts verband mich mehr mit den Millionen bestialisierter deutscher Soldaten.«<sup>108</sup>

---

<sup>105</sup> EBERLEIN u. a. 1999, S. 113; Lebenslauf v. Hampel, 11.05.1943 (wie Anm. 98); Rechtsanwalt Raimund H., Potsdam (Anwalt v. Hampel im Prozess 1943), an OKH, Heeresrechtsabt., o. D. [Sept. 1943], BA-ZNS, ebd.

<sup>106</sup> EBERLEIN u. a., ebd.; Urteil gegen Hampel, 11.08.1943 (wie Anm. 99); Lebenslauf v. Hampel, 11.05.1943 (Ebd.).

<sup>107</sup> Lebenslauf v. Hampel, 11.05.1943 (Ebd.).

<sup>108</sup> Dieser Satz stammt nicht aus Hampels Lebenslauf, sondern aus einem Brief Stefan Hampels an Norbert Haase vom 15.02.1987, bezieht sich jedoch auf eben jenen Kontext (zit. n. HARDER 1990, S. 192 - 196, hier S. 194; vgl. auch HAASE 1987, S. 118).

Wassiliski liegt EBERLEIN u. a. (1999, S. 113) zufolge 70 km nordöstlich von Grodno, ebenfalls im heutigen Weißrussland. Anderswo heißt es dagegen, das Massaker habe in Lida (zwischen Grodno und Minsk, heute Weißrussland) stattgefunden (Urteil gegen Hampel, 11.08.1943 (wie Anm. 99); HAASE 1987, S. 112).

Nach der Rückkehr zu seiner Truppe nach Stablack (Ostpreußen) versuchte Hampel etwa einen Monat später erneut, einen zweitägigen Sonderurlaub nach Grodno zu bekommen, der ihm jedoch verwehrt wurde, »weil Grodno außerhalb der 100 km-Grenze lag«. Er stellte daraufhin einen neuen Antrag mit dem Ziel Rastenburg (Ostpreußen), der Erfolg hatte. Als er dort am 09.06.1942 ankam, kaufte er sich einen Zivilschein nach Wilna und fuhr weiter nach Grodno. Im Haus seiner Mutter zog er Zivilkleidung an und verbrannte seine Uniform im Wald bei Grodno; angeblich weniger deshalb, weil er nicht mehr zur Wehrmacht zurückkehren und nun seine Spuren verwischen wollte, sondern weil er sie nicht bei Verwandten deponieren konnte und nicht wollte, dass Polen damit Missbrauch treiben könnten. Dann verkaufte er einen Pelzmantel seiner Mutter und eine Armbanduhr, was ihm 2.600 RM einbrachte. In der Folgezeit blieb er immer nur für wenige Tage auf verschiedenen Bauernhöfen im Raum zwischen Grodno, Kowno<sup>109</sup> und Wilna; den Bauern gegenüber gab er sich als deutscher Zivilist auf Reisen aus, nahm Gelegenheitsarbeiten an und half seinen Gastgebern häufig bei der Formulierung von Eingaben an die deutschen Behörden, was ihm wegen seiner Zweisprachigkeit und Sprachgewandtheit leicht fiel. Im November 1942 ließ er sich auf dem (schwarzen) Markt in Wilna für 100 RM einen gefälschten litauischen vorläufigen Personalausweis anfertigen, der auf den Namen Steponas Paskevičius – in Anlehnung an den Mädchennamen seiner Mutter – lautete.<sup>110</sup>

Nach eigenen Angaben wurde Hampel (als einziger Deutscher) in einer polnisch-litauischen Widerstandsgruppe aktiv und beteiligte sich an Hilfsaktionen für Juden und sowjetische Kriegsgefangene. Ende April 1943 kehrte er nach Deutschland zurück; wie er später berichtete, hatte er von seiner Partisanenorganisation den Auftrag erhalten, Kontakt zum Internationalen Roten Kreuz in der Schweiz herzustellen und dieses von den Verbrechen der Deutschen Besatzer in Litauen und Weißrussland in Kenntnis zu setzen.<sup>111</sup> In Königsberg kaufte er zwei Fahrkarten nach Basel und Konstanz<sup>112</sup> und fuhr über Berlin bis nach Freiburg im Breisgau, wo er sich ein Hotelzimmer nahm. Da er dort Anfang Mai 1943 mit seiner Eisenbahneruniform ankam, hatte er wohl Bedenken, im Hotel den gefälschten litauischen Ausweis vorzulegen, und meldete sich unter seinem richtigen Namen an. Schon früh am nächsten Morgen wurde er von der Kriminalpolizei verhaftet, da sein Name in den Fahndungslisten stand.

---

Prof. Dr. Müller-Heß vom Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik in Berlin, der ein Gutachten über Hampels Geisteszustand abgeben musste, schlägt bei der Erwähnung des Massakers erstaunlich kritische Töne an:

»Anlässlich eines Urlaubs im Mai nach Grodno hatte er ein Erlebnis, das ihn seelisch schwer erschütterte. Er war bei der Erschießung von 2000 Juden zugegen und habe dabei immer an das Schicksal seiner Mutter, die wohl *in ähnlicher Form von den Russen beseitigt* sein wird, vor Augen gehabt. [...] Auf der Fahrt dorthin [nach Grodno] habe er jenes erschütternde Erlebnis der Judenerschießungen gehabt und dabei immer an seine Mutter denken müssen, die jetzt von den Russen – vielleicht *ebenso unschuldig wie jetzt die Juden* [sic!] – hingemordet wurde.« (Wie Anm. 103; Herv. d. Verf.)

<sup>109</sup> Kowno ist die damalige deutsche Bezeichnung der zweitgrößten litauischen Stadt Kaunas.

<sup>110</sup> HAASE 1987, S. 112f.; Urteil gegen Hampel, 11.08.1943 (Ebd.; Zitat); Raimund H. an OKH, Heeresrechtsabt., Sept. 1943 (wie Anm. 105).

<sup>111</sup> MÜLLENDER 1991, S. 13; HAASE/OLESCHINSKI 1995, S. 39; EBERLEIN u. a. 1999, S. 113.

<sup>112</sup> Urteil gegen Hampel, 11.08.1943 (wie Anm. 99). – Ob Hampel tatsächlich, wie er einmal behauptete, die Fahrkarten schon vor 1939 gekauft hatte, weil er in Süddeutschland seine Semesterferien verbringen wollte, dann diesen Plan aber wegen der fehlenden finanziellen Unterstützung durch seinen Vater fallen ließ (Fragment eines Schreibens v. Stefan Hampel an ?, o. D. [1943/44], BA-ZNS, RW 55/2076), lässt sich heute nicht mehr feststellen.

Der Polizei und dem Standortältesten gegenüber gab er zunächst zu, der gesuchte Stefan Hampel zu sein. Er bestritt jedoch – ebenso wie später im Prozess – die Fahnenflucht; nur aus Angst vor der Bestrafung sei er nicht zur Wehrmacht zurückgegangen. Nun jedoch hätten die »Ereignisse und die schweren Kämpfe im Winter 1942/43 [...] sein Verantwortungsgefühl geweckt« und er habe beschlossen, nach Deutschland zurückzukehren. »Seine Absicht wäre dahin gegangen, in Süddeutschland, in schöner Gegend, vorübergehend Arbeit zu suchen, um innerlich wieder frei und fest zu werden und sich dann bei der Truppe wieder zu melden.«<sup>113</sup> Da Hampel Spionage vorgeworfen und ihm schwere Strafen angedroht wurden, gab er in einer weiteren Vernehmung zu Protokoll, er sei nicht Hampel, sondern der litauische Arbeiter Steponas Paskevičius – wie ja auch aus seinem gefälschten Ausweis hervorging – und suche in Süddeutschland Arbeit. »Er wurde auch entsprechend von der Kriminalpolizei als Ausländer behandelt, d. h. man ging nicht mit Glacé-Handschuhen bei der Vernehmung gegen ihn vor.«<sup>114</sup> Hampel selbst gab an, »von der Polizei blutig geschlagen worden« zu sein und schließlich – in der Rolle des Paskevičius – ausgesagt zu haben, dass er, wenn er in Deutschland keine passende Arbeit fände, auch in die Schweiz gehen würde.<sup>115</sup>

Von Freiburg wurde er nach Ostpreußen in die Wehrmachtarrestanstalt Gumbinnen verlegt; dort zog er sich am 06.06.1943 eine Schnittwunde auf der Bauchdecke zu. Hampel gab an, er sei beim Holzschnitzen mit seinem Taschenmesser abgerutscht. Im folgenden Prozess sagte der ihn behandelnde Unterarzt aus, Hampel habe sich seiner Meinung nach die Verletzung absichtlich beigebracht. Da er aber offenkundig keine weiteren Indizien dafür erbringen konnte, wurde Hampel in der Frage der „Selbstverstümmelung“ freigesprochen.<sup>116</sup> Die Verhandlung fand am 11.08.1943 vor dem Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin statt – diese Verlegung steht vermutlich im Zusammenhang mit der Anklage wegen Verstoßes gegen das „Heimtücke“-Gesetz, dessen er jedoch ebenso wenig überführt werden konnte.

Die Frage, ob bei Hampel Fahnenflucht vorlag, bejahten die Richter jedoch eindeutig; als Indizien führten sie an: das Verbrennen der Uniform, den ungefähr zehn Monate dauernden ständigen Wechsel des Aufenthaltsortes sowie die falschen litauischen Papiere. Auch dass er sich in Deutschland wieder bei seiner Truppe habe melden wollen, glaubte ihm das Gericht nicht; es war »vielmehr davon überzeugt, dass dem Angeklagten aus irgendwelchen Gründen in Weißruthenien der Boden zu heiß wurde und dass er sich daraufhin entschloss, sich in die Schweiz zu begeben«.<sup>117</sup> Hampels aufrechterhaltenes

---

<sup>113</sup> Urteil gegen Hampel, 11.08.1943 (Ebd.); HAASE 1987, S. 113f.

<sup>114</sup> Raimund H. an OKH, Heeresrechtsabt., Sept. 1943 (wie Anm. 105).

<sup>115</sup> Fragment eines Schreibens v. Stefan Hampel an ?, 1943/44 (wie Anm. 112); vgl. auch Raimund H. an OKH, Heeresrechtsabt., Sept. 1943 (Ebd.).

<sup>116</sup> Urteil gegen Hampel, 11.08.1943 (wie Anm. 99). – Wäre dem Gericht bekannt geworden, dass Hampel – wie er ja später angab – einer Partisanengruppe angehört hatte, wäre er mit allergrößter Wahrscheinlichkeit zum Tode verurteilt worden. Denn war schon die versuchte Flucht ins Ausland nach den Hitlerschen Richtlinien (siehe oben) mit der Todesstrafe bedroht, so war ein Überläufer zum Feind – laut MALLMANN/PAUL (1991, S. 389) der »Deserteur in Vollendung« – ein Verbrechen, das noch als weit schlimmer angesehen wurde. Dem Verfasser ist dementsprechend kein Fall begegnet, in dem ein gerichtsbekannter, zu feindlichen Truppen übergegangener Deserteur nach seiner Verhaftung ‚nur‘ zu einer Zuchthausstrafe verurteilt bzw. später begnadigt worden wäre und demzufolge in die ELL eingewiesen worden wäre.

<sup>117</sup> Ebd. – Weißruthenien ist die damals von deutscher Seite gebräuchliche Bezeichnung Weißrusslands.

Argument, das Erleben des Judenmordes habe ihn derart mitgenommen, dass er vorerst nicht zu seiner Einheit habe zurückkehren können, ließen die Richter nur bedingt gelten:

»Bei der wenig gefestigten und weichen Veranlagung des Angeklagten mag ihn das Schicksal seiner Mutter und deren Verwandten innerlich besonders stark getroffen haben. Die Erschießung von Juden, der er in Lida beiwohnte, hat ihn bei seiner Zerissenheit offensichtlich innerlich beschäftigt und beeindruckt. Mögen diese äußeren Umstände und die dadurch bedingte Gemütsverfassung des Angeklagten, die das Gericht zu Gunsten des Angeklagten annahm, mit dazu beigetragen haben, dass er fahnenflüchtig wurde, die Erziehung während fast zweijähriger Zugehörigkeit zum Heer und seine gute geistige Veranlagung mussten ihm aber das Verwerfliche seiner Handlungsweise besonders deutlich vor Augen führen. [...] Nach den Richtlinien des Führers vom 14. April 1940 ist für ein Verbrechen der Fahnenflucht die Todesstrafe bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland angebracht. Die Milderungsgründe, die offensichtlich dem Angeklagten zugute gehalten werden können, reichen aber nicht aus, um von dieser Richtlinie abzugehen.«<sup>118</sup>

Über Stefan Hampel wurde somit das Todesurteil verhängt; er – wie auch ein Bruder seines Vaters – reichte aus der Todeszelle im Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Berlin ein Gnadengesuch ein.<sup>119</sup> Dort wurden im Oktober 1943 über ihn 21 Tage geschärften Arrest verhängt, weil er im Gefängnisflur einen Hammer gestohlen haben sollte und »zwei Zellengenossen dazu verleiten wollte, mit ihm zusammen mit Hilfe dieses Hammers einen Fluchtversuch zu unternehmen«. Er konnte diese Strafe jedoch nicht gleich antreten, da er sich inzwischen in psychiatrischer Behandlung befand; obwohl das Urteil über ihn längst gesprochen war, sollte nun seine Zurechnungsfähigkeit geprüft werden.<sup>120</sup> Sein Rechtsanwalt im Prozess unterstützte ihn dabei: In einem Brief an die Heeresrechtsabteilung des OKH schrieb er, Hampel sei »durch die lange Zeit der Untersuchungshaft [1939/40] mit den Nerven völlig heruntergekommen«. Mit Bezug auf die psychiatrische Behandlung während der Wehrdienstzeit argumentierte er, Hampel habe »auch die Fahnenflucht in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gemäß § 51 Abs. 1 StGB begangen«. Da dieser weiterhin »in seiner Eigenschaft als Soldat niemals zugegeben [habe], nach der Schweiz zu wollen«, Fluchtabsicht ins Ausland also nicht vorgelegen habe, ersuchte der Anwalt, das Todesurteil nicht zu bestätigen.<sup>121</sup> In seinem Gutachten zeigt der medizinische Gutachter, der Direktor des Berliner Universitätsinstituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik, Prof. Dr. Müller-Heß, interessanterweise viel Verständnis für Hampels Situation bzw. die der Deserteure überhaupt; dort heißt es u. a.:

»Es ist ja eine immer wieder zu beobachtende Tatsache, daß die Furcht vor den bekannten hohen Strafen für unerlaubte Entfernung den Betreffenden schon nach wenigen Tagen nicht mehr den Mut finden läßt, zur Truppe zurückzukehren[,] und ihn vielmehr zu Reaktionen treibt, die von vornherein niemals beabsichtigt waren und die dann erst meist den Tatbestand der Fahnenflucht erfüllen«.

Hampel sei zwar »überzeugter Nationalsozialist und wisse wohl, dass die Juden rücksichtslos ausgeschaltet werden müssten, doch könne er gefühlsmäßig die damals von der Polizei ergriffenen Maßnahmen niemals gutheißen«. Obwohl »[s]eine Jugend [...] unter dem Unstern [sic!] einer Zweinatio

---

<sup>118</sup> Ebd.

<sup>119</sup> Ebd.; Gnadengesuch v. ? Hampel für Stefan Hampel, o. D. [1943/44], BA-ZNS, RW 55/2076; HAASE 1987, S. 117f.

<sup>120</sup> »Einstellschein 2« d. WM-Untersuchungs-Gfgs. Berlin, 14.10.1943, BA-ZNS, ebd.

<sup>121</sup> Raimund H. an OKH, Heeresrechtsabt., Sept. 1943 (wie Anm. 105).



nalitätenehe seiner Eltern [stand], zumal es sich um zwei rassisch ganz verschiedene Elternteile handelte«, und Müller-Heß ihn einstufte als »ein stimmungsstabiler, vorwiegend gefühlsbetonter, etwas willensschwacher und haltloser Psychopath«, legte er doch ein gutes Wort für ihn ein:

»Trotzdem möchte ich bei Hampel, der ein durch Erziehung und Umwelteinflüsse verbildeter und fehlgeleiteter[,] im Grunde anständiger und lenkbarer Mensch ist[,] eine milde Bestrafung, zum mindetsen [mindesten] die Gelegenheit zur Wiedergutmachung unter straffer aber gerechter und einsichtiger Führung für vertretbar und wünschenswert halten, denn die Prognose so gearteter Persönlichkeiten ist meistens günstig. Voraussetzung ist allerdings – ich möchte dies nochmals betonen – eine verständige und gerechte Behandlung und psychologisch einfühlbare Führung durch erfahrene und einwandfreie Vorgesetzte. H. besitzt innere Werte genug, die ein solches Vorgehen gerechtfertigt erscheinen lassen.«<sup>122</sup>

Aus dem Rechtsgutachten, das Oberkriegsgerichtsrat Leidig von der Heeresrechtsabteilung des OKH für den Gerichtsherrn, den Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres Generaloberst Fromm im März 1944 erstellte, spricht Zufriedenheit mit den Richtern und ihrem Verdikt:

»Das Urteil begegnet keinen wesentlichen Bedenken. Die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage der Selbstverstümmelung ist nicht zu beanstanden. Die Verurteilung wegen Fahnenflucht ist begründet, die dafür ausgesprochene Todesstrafe angemessen, auch wenn der Angeklagte nicht die Absicht gehabt haben sollte, ins Ausland zu gehen.«

Dementsprechend empfahl Leidig dem Gerichtsherrn, das Urteil »vorbehaltlich einer Entscheidung im Gnadenwege« zu bestätigen.<sup>123</sup> Dem entsprach Generaloberst Fromm am 21.04.1944 denn auch; er wandelte dabei das Todesurteil gnadenhalber in fünfzehn Jahre Zuchthaus um und begrenzte den bisher lebenslangen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre.<sup>124</sup> Somit dauerte es mehr als acht Monate, bis Stefan Hampel von dem ihm drohenden Todesurteil ‚befreit‘ wurde!<sup>125</sup> Weiter verfügte der bereits erwähnte Oberkriegsgerichtsrat des OKH:

---

<sup>122</sup> Wie Anm. 103. – Zu weiteren kritischen Äußerungen von Müller-Heß zu dem Juden-Massaker siehe Anm. 108. – Offenbar besteht jedoch kein Anlass, aus dem Moabiter Mediziner aufgrund seiner kritischen Anmerkungen und seines Eintretens für Hampel einen keine Unterschiede machenden ‚Freund der Deserteure‘ oder gar Regimegegner machen zu wollen, denn in einem anderen Gutachten für das gleiche Gericht lieferte er zumindest mitentscheidende Argumente, um den Angeklagten „auszumerzen“: Der 1916 in Pyritz bei Stettin geborene Hans Kanzenbach war 1942 von seiner Einheit in der Normandie geflohen und hatte sich mit einem Fahrrad bis in die Nähe von Walldürn in Württemberg durchschlagen können, ehe er von der Feldgendarmarie verhaftet wurde. Bei seiner Flucht hatte wohl die drohende Verlegung seiner Einheit an die Ostfront eine gewisse Rolle gespielt; entscheidend war jedoch, dass Kanzenbach einer jener unangepassten „Asozialen“ war, die sich nicht unterordnen und in den Dienst der Volksgemeinschaft wollten. Schon vor seiner Einberufung war der landwirtschaftliche Arbeiter mehrfach mit Dienstherrn und auch mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. In seinem Gutachten vom 22.05.1943 stellte Prof. Müller-Heß Kanzenbach als »absolut egozentrisch« und »recht gefühlsarm« dar und machte so dessen »Verteidigungstechnik [...] unglaubwürdig«, derzufolge ihn nur das Heimweh nach seiner Verlobten, die ein Kind von ihm erwartete, zurück in seine pommerische Heimat getrieben habe. Nachdem ihn schon vorher zwei verschiedene Militärgerichte zu sieben bzw. acht Jahren Zuchthaus verurteilt hatten, die Gerichtsentscheide jedoch nicht bestätigt wurde, entschied am 25.05.1943 das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin auf Todesstrafe wegen Fahnenflucht. Genau einen Monat später wurde Hans Kanzenbach im Zuchthaus Brandenburg hingerichtet (HAASE 1987, S. 16 - 20, Zitate S. 20).

<sup>123</sup> Rechtsgutachten v. Oberkriegsgerichtsrat Leidig im OKH (ChefHRüst u. BdE), Heeresrechtsabt., in d. Strafsache gegen Stefan Hampel, 02.03.1944, BA-ZNS, RW 55/2076.

<sup>124</sup> Bestätigung d. Urteils gegen Stefan Hampel durch d. ChefHRüst u. BdE, 21.04.1944, BA-ZNS, ebd.

<sup>125</sup> Zu ähnlich langer Verfahrensdauer in anderen Fällen siehe auch Kap. 4.1.

»Wenn sich der Verurteilte [Hampel] in den ersten Monaten des Strafvollzuges gut bewährt, ist seine frühzeitige Abstellung zur kämpfenden Truppe ins Auge zu fassen.«<sup>126</sup>

Am 27.07.1944 traf er im SGL I Börgermoor ein.<sup>127</sup> Hampel sagte selbst, er sei »durch die vorangegangene Haft schon stark unterernährt« und habe nach kurzer Zeit im Emsland »Hungerödeme« bekommen: »Morgens hatte ich einen Wasserkopf, abends unförmig geschwollene Beine.« Schon bald sei er auf die Baracke 13 – die Strafbaracke – verlegt worden, wo zusätzlich »allgemeines Sprechverbot« herrschte.<sup>128</sup> Durch die vielen Misshandlungen von Seiten der Bewacher und der kommandierten Mitgefangenen, deren Schikanen er sich anfangs widersetzte, sei er derart in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt gewesen,

»dass ich nicht mehr außerhalb des Lagers zu Arbeiten eingesetzt werden konnte. Ich musste innerhalb des Lagers arbeiten. Auf dem Rücken meiner Jacke war ein großes „F“ (fluchtverdächtig) aufgenäht. Eine Gesundheitsbetreuung gab es für mich nicht. Auch sonntags wurde innerhalb des Lagers voll gearbeitet. Ich baute ganz schnell körperlich und geistig ab.«<sup>129</sup>

Hampel schreibt weiter, ihm sei klar gewesen, dass er den Winter 1944/45 im Lager nicht überleben könne. Als im Herbst eine Wehrmachtkommission ins Lager gekommen sei, um die Insassen auf »noch vorhandene Wehrtauglichkeit zu mustern«, habe er sich aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes kaum Chancen ausgerechnet, zu den „Auserwählten“ zu gehören. Dennoch wurde er mit etwa 600 Mithäftlingen ausgesucht; Hampel vermutet, die Ansprüche der Kommission müssen sehr niedrig gelegen haben, und seinen Kameraden sei es gelungen, »mich mit einigen Tricks durchzuschleusen«. Vielleicht lag es aber auch an der oben erwähnten ‚aktenkundigen Empfehlung‘ aus dem OKH, dass Hampel nun, Mitte November 1944, nach Torgau-Fort Zinna gebracht wurde. »Bei uns Häftlingen handelte es sich natürlich nicht um begeisterte Wehrbereitschaft, sondern um den Vorsatz, irgendwie dem sicheren Lagertode zu entinnen, um vielleicht irgendwo den Krieg zu überleben.«

In Torgau erhielt er – wie es üblich war – nochmal eine Infanterieausbildung „im Schnelldurchgang“. »Hier wurden endlich auch meine Rückgraterkrankung und die Wassersucht mit Tabletten, Spritzen und Rotlicht behandelt.«<sup>130</sup> Aktenkundig wurde in dieser Zeit eine Bestrafung Hampels mit fünf Tagen strengem Arrest, »[w]eil er am 13.12.1944 seine Abendbrotration, die nach seiner Meinung zu wenig war, auf den Boden warf mit den Worten: „Im Zuchthaus hätte ich es besser gehabt.“ und am 14.12.1944 die Annahme seiner Morgenbrotration verweigerte.«<sup>131</sup>

Von Torgau aus wurde Hampel in Marsch zum Bewährungs-Bataillon 500 gesetzt; der Truppen-Transportzug blieb in Dresden stecken, wo er »durch Zufall in einen bombensicheren Brauereikeller« gelangt war, als am 13./14. Februar 1945 der große Luftangriff der Alliierten auf die Stadt erfolgte.

»Ich war damals bereits so verhärtet, dass ich angesichts der entsetzlichen Leichenhaufen, selbst knapp dem Tode entronnen, in Erinnerung an Tausende von nackten Leichen ermordeter Juden,

---

<sup>126</sup> ChefHRüst u. BdE (Oberkriegsgerichtsrat Leidig, OKH, Heeresrechtsabt.) an Ger. d. WMKdtr. Berlin, 01.06.1944, BA-ZNS, ebd.

<sup>127</sup> Umlaufliste d. SGL I, 27.07.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 662; Namensverzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, ebd. Nr. 134.

<sup>128</sup> HARDER 1990, S. 194.

<sup>129</sup> Ebd., S. 195.

<sup>130</sup> Ebd.

<sup>131</sup> WMGfgs. Torgau-Fort Zinna, Abt. III, an Ger. d. WMKdtr. Berlin, 24.12.1944, BA-ZNS, RW 55/2076.

nur denken konnte: Gestern haben sie noch, vom Schulkind bis zur Großmutter, gegrölt „Bomben, Bomben auf England“, heute haben sie das Schicksal erlitten, das sie anderen Menschen gewünscht haben. Ich konnte kein Mitleid empfinden.«<sup>132</sup>

Stefan Hampel kam schließlich doch noch an die Front; im schlesischen Cosel an der Oder nahm seine Einheit an einem »vergeblichen Gegenangriff« teil, bei dem er in sowjetische Gefangenschaft geriet. Aus dem Kriegsgefangenenlager flüchtete er im Juni 1945, »weil ich das Jammern meiner Mitgefangenen nicht mehr schweigend ertragen konnte«. Auf weiten Umwegen – über Budapest und Wien – gelangte Hampel nach Deutschland zurück. Seine Rückenerkrankung konnte er niemals ganz auskurieren, so dass er in seiner Erwerbsfähigkeit stark eingeschränkt blieb.<sup>133</sup>

#### 4.3.2 „Zersetzung der Wehrkraft“

Die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ (KSSVO) war bereits am 17.08.1938 ausgearbeitet worden, wurde jedoch erst am 26.08.1939 durch Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft gesetzt.<sup>134</sup> § 5 der KSSVO schuf einen neuen Straftatbestand;<sup>135</sup> er hatte folgenden Wortlaut:

##### »Zersetzung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird *mit dem Tode bestraft*:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;
  2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;
  3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.
- (2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.  
(3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.  
(4) Wer leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die dazu bestimmt sind, sich oder einen anderen von der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise freistellen zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft.«<sup>136</sup>

Dieser Paragraph wurde als eine »militärische Mobilmachungsmaßnahme auf dem Gebiet der Kriegsstrafrechtspflege« bezeichnet;<sup>137</sup> BADER nennt ihn »die Einbruchsstelle nationalsozialistischer Justizauffassung in die Militärgerichtspflege«. NIERMANN rechnet ihn zu »jenen strafrechtlichen Nebengesetzen, die der brutalen Niederhaltung jeglicher Kritik an der politischen Führung diene[n]«. <sup>138</sup>

---

<sup>132</sup> HARDER, ebd.; vgl. auch HAASE 1987, S. 118.

<sup>133</sup> HARDER 1990, S. 195f.; dort sowie bei MÜLLENDER (1991, S. 13) sind Hampels Erlebnisse beim Bewährungsbataillon 500, in der Kriegsgefangenschaft und auf der Flucht bzw. bei der Rückkehr nach Deutschland näher beschrieben.

<sup>134</sup> SCHWINGE 1941, S. 64; WÜLLENWEBER 1990, S. 28; NIERMANN 1991, S. 30.

<sup>135</sup> Außerdem wurden auch die Delikte „Spionage“ und „Freischärlerei“ neu eingeführt (ABSOLON 1960, S. 279).

<sup>136</sup> Zit. n. SCHWINGE 1944, S. 424 (Herv. d. Verf.).

<sup>137</sup> Amtliche Begründung z. 7. Durchführungsverordnung z. KStVO, 18.05.1940, zit. n. ebd., S. 426. – WÜLLNER (1997, S. 513) versteht diese Charakterisierung so: »Totale Mobilmachung der Rechtspflege, totale Mobilmachung der Richter!«

<sup>138</sup> BADER 1945, S. 112; NIERMANN 1991, S. 30. – Angesichts der Tatsache, dass ein wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ oder auch wegen Fahnenflucht Angeklagter in der Regel zum Tode verurteilt werden sollte, ist es

Für die Spitzen von Partei und Wehrmacht sowie deren Juristen war die Einführung des Straftatbestands „Wehrkraftzersetzung“ – mit entsprechend drakonischer Strafandrohung – für den Zweiten Weltkrieg von großer Bedeutung,<sup>139</sup> da nach ihrer einhelligen Meinung ein solches juristisches Mittel im *Ersten* Weltkrieg gefehlt habe. Als ein Hauptgrund für die deutsche Niederlage 1918 wurde das Problem erachtet, dass »der deutsche Gesetzgeber während des Weltkrieges den Mächten der Zersetzung nicht mit derjenigen Energie und Rücksichtslosigkeit entgegengetreten ist, die durch den Ernst der Stunde geboten war«. Da nicht mit einem langen, nervenzehrenden Krieg gerechnet worden wäre, führt SCHWINGE als Kommentator der KSSVO weiter aus, seien nicht »diejenigen strafrechtlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen [worden], die unerlässlich sind, falls eine Gewähr dafür bestehen soll, dass der Kampf- und Widerstandswille des Volkes auch unter außergewöhnlichem Druck von innen und außen aufrechterhalten bleibt«. Der »in der ersten Hälfte des Krieges so vortreffliche Geist der Truppe« sei ab Mitte 1917 »angekränkt« gewesen; die »Neigung zu Pflichtvergessenheit und Unbotmäßigkeit« habe sich eingeschlichen, zu beobachten gewesen seien die »ständige Zunahme der Fälle von Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung, allgemeine Lockerung der Achtung vor fremdem Eigentum[,] insbes[ondere]. im Umgang mit militäreigenen Nahrungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Umsichgreifen des Simulantentums, allgemeines Nachlassen der Disziplin, wie es besonders auf den Truppentransporten von der Ost- zur Westfront in Erscheinung trat«. Um sicher gehen zu können, bei einem erneuten Auftreten solcher Erscheinungen effektiv reagieren zu können, sei es notwendig, dass »die Hintermänner gefasst und jede wehrfeindliche Agitation – von wem sie auch ausgeht – im Keime erstickt werden kann«. Dies sei im Ersten Weltkrieg »nur auf Grund eng verklau-sulierter Tatbestände und mit unzulänglichen Strafen« möglich gewesen. Mit § 5 der KSSVO jedoch könne nunmehr »ganz allgemein zur Verantwortung gezogen werden, wer den Entschluss zu dieser Unbotmäßigkeit oder Entweichung geweckt hat, sei er nun selber Soldat oder Zivilperson«. <sup>140</sup>

Hier liegt eine der gewichtigen Besonderheiten der KSSVO: Sie war, obwohl wehrpolitischen Zielen dienend, kein reines Militärgesetz (wie beispielsweise das MStGB), sondern betraf Wehrmachtsangehörige wie Zivilisten, wenn sie durch Wort und/oder Tat »den Wehrwillen des deutschen Volkes treffen« wollten bzw. dies unbewusst taten; eine »Zersetzungsabsicht« bei der Handlung wurde nicht für notwendig angesehen.<sup>141</sup> Bis Mai 1940 waren Verstöße gegen die KSSVO grundsätzlich von der

---

nur konsequent, wenn BARTOV (1999, S. 148) die »Politisierung des Kriegsrechts« für die immense Zahl von Todesurteilen und Hinrichtungen im Bereich der NS-Militärjustiz verantwortlich macht.

Besonders vielsagend ist der häufiger zu lesende Schreibfehler „Zersetzung der Wehrmacht“; dieser findet sich nicht nur in der Sekundärliteratur (z. B. bei PERK 1979, S. 102, gleich dreifach; zuletzt bei WAGNER 2000, S. 27), sondern auch in den Quellen, etwa in Personalbögen der ELL oder Schreiben verschiedener Strafvollzugsinstitutionen untereinander (z. B. Vd. d. Männerstraf-Gfgs. u. Frauen-Zh. Anrath, z. Zt. Zh. (Remscheid-)Lüttringhausen, an Standortältester Wuppertal, 10.03.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 543).

<sup>139</sup> Bei der Änderung des MStGB am 10.10.1940 wurde ein § 102a eingefügt, der ebenfalls das »Untergraben der Mannszucht« betraf; dieser etwas mildere Passus war jedoch während der Geltungsdauer der KSSVO »unanwendbar«, sprich außer Kraft gesetzt. Er lautet:

»Wer es unternimmt, die Mannszucht in der Wehrmacht durch *hetzerische Reden oder in ähnlicher Weise* zu untergraben, wird mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.« (zit. n. RITTAU 1941, S. 148; Herv. d. Verf.)

<sup>140</sup> SCHWINGE 1944, S. 425f.

<sup>141</sup> Ebd., S. 436 u. 434.

Militärgerichtsbarkeit, danach bei Personen, die nicht der Wehrmacht angehörten, auch von zivilen Gerichten – »in allen bedeutsamen Fällen [...] vor dem Sondergericht« – abzuurteilen.<sup>142</sup> „Wehrkraftzersetzung“ wurde definiert als »Störung oder Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges in diesem Kriege«.<sup>143</sup> Derartig weiträumig definiert, war sie – in Ergänzung zum Heimtückegesetz<sup>144</sup> – ein willkommenes Instrument, anders denkende oder auch nur einmalig nonkonform zur nationalsozialistischen deutschen Wehrmacht sich äussernde bzw. handelnde Menschen zu gängeln – oder im zeitgenössischen Jargon: »Der Tatbestand der Wehrkraftzersetzung – § 5 KSSVO – gibt den Gerichten die Mittel in die Hand, jeder nur denkbaren Zersetzungshandlung auf das Nachdrücklichste zu begegnen.«<sup>145</sup> Er war *die* »neue Waffe im Kampf gegen Staatsfeinde«.<sup>146</sup> Hinzu kam, dass »[b]ei der Beurteilung von Zersetzungsfällen [...] in erster Linie der *Umfang des verletzten Staatsinteresses* maßgebend [sein sollte], während die Person des Täters erst in zweiter Linie in Betracht kommt«.<sup>147</sup>

#### 4.3.2.1 Äußerungen von Ärger über Führer, NS-Regime u. a.

Dieser Abschnitt über § 5 KSSVO wurde bewusst nicht mit „Politische Äußerungen“ betitelt, denn wirkliche Systemopposition spricht aus der Minderzahl der Urteile, wohingegen wenig zielgerichtetes Meckern überwog.<sup>148</sup> BADER bezeichnet den „Wehrkraftzersetzung“-Passus als „Kautschukparagrafen“, der vielen Kriegsgerichten dazu gedient habe, sich »aus juristischen Bedenken und Zweifeln zu ziehen«;<sup>149</sup> die Wehrrechtsjuristen hätten im Verlauf des Krieges »immer mehr erkannt[...], welche

---

<sup>142</sup> Ebd., S. 427f. (Zitat S. 428). – Grund für die ursprüngliche Regelung: »Wegen der zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten, die die Vorschrift [die KSSVO] bietet, erschien der unvorbereitete Anfall solcher Strafsachen an die allgemeine Justiz rechtspolitisch unerwünscht.« Nachdem jedoch das RKG – vermutlich durch scharfe Urteile – die »Grundlagen für eine Rechtsprechung gelegt [hatte], die den Belangen der Wehrmacht gerecht wird«, hatte sich diese Sorge der Militärjuristen zerstreut (RITTAU 1941, S. 17).

<sup>143</sup> Grundsätze der Reichskriegsanwaltschaft I 1, zit. n. SCHWINGE 1944, S. 427.

<sup>144</sup> Mit vollem Titel: „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20.12.1934.

<sup>145</sup> SCHWINGE 1941, S. 65f. – WÜLLNER (1997, S. 512) zufolge stellt dieses Zitat »einen gefährlichen Anreiz dar für Richter und Gerichte, die Anwendung des § 5 auf jede nur denkbare Weise auszudehnen; einen Anreiz zur Willkür«.

<sup>146</sup> RITTAU 1941, S. 35. – Auch vom »allumfassenden Maulkorb der Soldaten der Wehrmacht« ist im Zusammenhang dieses Paragraphen die Rede; diese Formulierung wird als Pendant zum „Heimtückegesetz“, dem »Maulkorb des kleinen Mannes«, gebraucht (MALLMANN/PAUL 1991, S. 381). Diese Unterscheidung erscheint jedoch recht unscharf, da ja auch Zivilisten von bürgerlichen Gerichten nach § 5 Abs. 1 KSSVO bestraft werden konnten, ebenso wie Soldaten von Militärgerichten nach dem „Heimtückegesetz“ verurteilt werden konnten (Zu letzterem Punkt siehe auch Kap. 4.3.2.1).

<sup>147</sup> Urteil d. Ger. d. WMKdtr. Berlin (St. P. L. X Nr. 433/43) gegen Wilhelm E., 03.05.1943, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/4.32, S. 1717 - 1720, hier S. 1719. Ob dieser Grundsatz einer offiziellen Richtlinie entnommen wurde, wird nicht angegeben, ist aber zu vermuten. – SCHWINGE (1944, S. 446f.) dagegen schreibt: »Bei der Beurteilung, ob eine Tat als minder schwerer Fall anzusehen ist, sind nicht nur objektive, sondern auch subjektive, d. h. aus der Person des einzelnen Täters sich ergebende Umstände zu berücksichtigen.« Er schränkt allerdings ein: »Wiegt die Äußerung vom Standpunkt der Allgemeinheit aus besonders schwer, so kann der Täter nicht wie sonst schon damit entlastet werden, dass es sich um eine einmalige Entgleisung handelte.« (Ebd., S. 447)

<sup>148</sup> Näheres zur Frage der Einstufung als „politische Äußerung“ siehe Kap. 4.3.8.

<sup>149</sup> BADER 1945, S. 111.

bequeme Handhabe diese dogmatisch so unzulängliche Strafbestimmung bot, Grenzfälle einfach und zur Zufriedenheit der Gerichtsherren zu erledigen«.<sup>150</sup>

Die Frage, wann ein Angeklagter oder eine Angeklagte „wehrkraftzersetzende“ Bemerkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO gemacht hatte, konnte von den Gerichten im Prinzip nach Belieben festgelegt werden. Zunächst wurde der hier vorkommende, bedeutsame Begriff der „Öffentlichkeit“ de facto stark verändert: Aus den Grundsatzentscheidungen des Reichskriegsgerichts – »damit ein tatkräftiges Durchgreifen des Staates gegenüber zersetzenden Äußerungen innerhalb der Bevölkerung gewährleistet ist« – geht hervor:

»Als „öffentlich“ wird hier somit auch behandelt, was zwar noch nicht öffentlich ist, aber in die Öffentlichkeit dringen kann. [...] Praktisch bedeutet dies, dass der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des § 5 KSSVO schon dann als erfüllt angesehen wird, wenn der Täter die Äußerung an Personen gerichtet hat, die, wie z. B. alle zur Familien- und Hausgemeinschaft gehörenden Personen, durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind, und wenn der Ort der Äußerung eine Wohnung oder ein anderer dem Verkehr entzogener Raum war – vorausgesetzt, dass er nicht die *Gewähr* besaß, dass die Mitteilungsadressaten *verschwiegen* seien.«<sup>151</sup>

SCHWINGE kritisiert in seinem Kommentar des MStGB diese »als maßgeblich erklärte[] Deutung« des Reichskriegsgerichts als unzulässige Wortverdrehung:

»Dadurch, dass es [das Reichskriegsgericht] praktisch auch nichtöffentlich getane Mitteilungen unter § 5 zieht, geht es über den Sinn, der dem Wort „öffentlich“ im natürlichen Sprachgebrauch beigemessen wird, hinaus und setzt sich an die Stelle des Gesetzgebers. [...] Es sollte auch nicht außer Betracht gelassen werden, dass eine Überspannung des Strafschutzes durch allzu weite Ausdehnung des Begriffs „Öffentlichkeit“ die Gefahr in sich trägt, dass sich *Denunziantentum* breit macht und durch *übelste Angeberei* den kameradschaftlichen Zusammenhalt in der Truppe untergräbt und zerstört.«<sup>152</sup>

SCHWINGE möchte eine Rechtsauffassung etablieren, derzufolge Äußerungen an »Orten, die ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung nach dem Verkehr entzogen sind«, bzw. solche »vor Personen [...], die zum Familien-, Verwandten-, Freundes- oder Kameradenkreis des Täters gehörten«, nicht als öffentlich im Sinne des strittigen Paragraphen zu bestrafen sind.<sup>153</sup>

---

<sup>150</sup> Ebd., S. 116. – Ein Beispiel ist der Fall des Kanoniers Paul Bukowski (zu finden bei WÜLLNER 1997, S. 694f.), bei dem aus unerlaubter Entfernung aus einer FGA „Wehrkraftzersetzung“ mit Todesstrafe konstruiert wurde.

<sup>151</sup> SCHWINGE 1944, S. 432 (Herv. d. Verf.). – § 5 KSSVO lehnt sich insofern an § 2 Abs. 2 des „Heimtückegesetzes“ vom 20.12.1934 an, wo es heißt:

»Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muss, dass die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.«

Der Unterschied besteht allein darin, dass solche „nicht öffentlichen Äußerungen“ nunmehr ebenfalls als öffentlich bezeichnet werden.

<sup>152</sup> Ebd., S. 433 (Herv. d. Verf.). – In diesem Punkt ist WÜLLNER ausnahmsweise mit SCHWINGE einer Meinung: WÜLLNER (1997, S. 878) spricht vom »skandalösen Umgang des RKG mit dem Begriff der Öffentlichkeit im Falle von Zersetzung der Wehrkraft«.

SCHWINGES befürchtete Auswirkungen auf den Zusammenhalt der Soldaten untereinander dürften sehr realistisch gewesen sein. Einzige bekannte Zahlenverhältnisse: Die im April 1944 errichtete Außenstelle Wien des Zentralgerichts des Heeres erkannte 143 Mal auf „Wehrkraftzersetzung“; in 47 Verfahren – also fast jedem dritten – wurde die Strafverfolgung durch eine Kameraden-Denunziation ausgelöst (MESSERSCHMIDT – Deserteure 1996, S. 122). – Gerhard PAUL (1994, S. 106) vermutet beim »soldatischen Alltagsdissens«, bestraft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO, sogar einen Denunziations-Anteil von nahezu 100 %.

<sup>153</sup> SCHWINGE 1944, S. 434 (Im Original sind die Worte „Politischer Äußerungen“ unterstrichen). – Völlig unkritisch gibt dagegen RITTAU (1941, S. 33f.) die Entscheidungen des RKG wieder; er zeigt auf, dass »nach der allgemeinen Lebenserfahrung in aller Regel nicht damit gerechnet werden kann, dass Äußerungen, die mehre-

In SCHWINGES Kommentar heißt es weiter, nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO fielen »Unmutsäußerungen, Nörgeleien und Schimpfreden von der Art, wie sie im militärischen Leben auch bei solchen Wehrmachtsangehörigen vorkommen, die als einsatzbereite, willige und tapfere Soldaten in Not und Gefahr jederzeit ihren Mann stehen werden und nur einer augenblicklichen Regung erlegen sind«; diese könnten höchstens nach § 102 MStGB („Erregung von Missvergnügen“) bestraft werden.<sup>154</sup> Spätestens am folgendem Satz jedoch wird die gerichtliche Willkür deutlich: »Bei ungünstiger Kriegslage wäre das Vorliegen des Merkmals der Wehrkraftersetzung natürlich sehr viel leichter anzunehmen als bei günstiger.«<sup>155</sup> RITTAU zeigt ganz deutlich, dass Inhalt der „wehrkraftzersetzenden“ Reden nicht nur Wehrmacht, Wehrdienst und Offiziere sein können:

»Dabei wird davon auszugehen sein, dass Angriffe auf den Führer und die an der Staatsführung beteiligten führenden Männer im totalen Kriege mittelbar auch die Wehrkraft treffen und daher die in den §§ 1 und 2 des Heimtücke[-]G[esetzes]. mit Strafe bedrohten Tatbestände in ihren äußeren Merkmalen häufig in den der Wehrkraftersetzung [...] übergehen können.«<sup>156</sup>

Weiterhin, fährt RITTAU fort, habe Rudolf Heß als Stellvertreter des Führers festgelegt, dass »grundsätzlich einmalige Entgleisungen, insbesondere solche angetrunkenen Personen, nicht verfolgt zu werden brauchen. In diesen Fällen genügt eine Verwarnung.«<sup>157</sup> Nichtsdestotrotz gestaltete sich die Praxis andersartig: Häufig wurden auch wegen derartiger Bagatellen Tatberichte eingereicht und Gerichtsverfahren eingeleitet. Dort scheint es dann primär im Ermessen des Gerichts und seinem Wohlwollen oder seiner Antipathie gegenüber dem Angeklagten – sowie darüber hinausgehend bei Ge

---

ren Personen gegenüber gefallen und von besonderem Interesse sind, auf diesen Kreis beschränkt bleiben« (Ebd., S. 34).

Zur konkreten Interpretation der Frage nach der „Öffentlichkeit“ nonkonformer Äußerungen in Gerichtsurteilen siehe die Diskussion ab S. 97.

<sup>154</sup> SCHWINGE 1944, S. 435f. (Zitat S. 435). – § 102 MStGB sah eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren vor für denjenigen Soldaten vor, der es unternommen habe, »Missvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen«, sprich: ihnen die Freude an ihrem Dienst zu nehmen (RITTAU 1941, S. 147).

SCHWELING/SCHWINGE führen mehrere Fälle an, in denen Wehrmachtgerichte Soldaten nur wegen „Erregung von Missvergnügen“ und nicht wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ verurteilten, um damit »den Vorgang zu bagatellisieren und ihn [und damit auch den Angeklagten!] nachsichtig zu ahnden« (SCHWELING 1978, S. 236 - 240, Zitat S. 240).

<sup>155</sup> SCHWINGE 1944, S. 440. – Hier zeigt sich eine gewisse Analogie zur zivilen Justiz, für die ANGERMUND (1988, S. 324) feststellte, dass ab 1939 »die Gesetze und Verfahren des Normenstaates den Kriegserfordernissen angepasst« wurden, was dazu geführt habe, dass die Rechtsprechung »je nach den durch den Krieg diktierten Umständen zu mehr Härte oder mehr Milde tendieren« konnte. Dies habe den Richtern in den Gerichtsverfahren einen größeren Ermessensspielraum ermöglicht, sie jedoch auch stärkerer Beobachtung u. a. durch die Stellen der NSDAP unterworfen.

<sup>156</sup> RITTAU 1941, S. 35. – Ob dies bedeutet, dass ein Angeklagter auch *gleichzeitig* wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ und „Heimtücke“-Vergehen verurteilt werden kann, ist bei RITTAU, ebd., nicht klar formuliert. SCHWINGE (1944, S. 436f.) spricht sich dagegen eindeutig gegen eine „tateinheitliche“ Verurteilung aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO und nach dem „Heimtückegesetz“ aus; seinen Ausführungen folgend ist nur die eine *oder* die andere Bestrafung möglich. – Tatsächlich wurde der Wehrmachtstrafstatistik zufolge zwischen Kriegsbeginn und Ende Juni 1944 957 Mal der Tatbestand »Heimtücke« bestraft, was 0,15 % aller Fälle entspricht (Zit. n. HENNICKE 1966, S. 454).

Es sind aber – zumindest im zivilen Sektor – auch ‚Parallelverurteilungen‘ vorgekommen, wie das Beispiel von Max Schippke zeigt: Der Reichsbahnsekretär aus Bergneustadt bei Gummersbach hatte sich im August 1943 negativ über die Schlagkraft der Deutschen Wehrmacht und, »[a]ngestachelt durch die empörten Endsiegeparolen seiner Zuhörer und späteren Denunzianten«, abfällig über Goebbels, Göring und Hitler geäußert (NIERMANN 1991, S. 30). Dafür bestrafte ihn der 2. Strafsenat des OLG Hamm in Bergneustadt am 31.03.1944 mit fünf Jahren Zuchthaus nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO und § 2 Abs. 2, 3 Heimtückegesetz (StA Münster, GStAnw. Hamm, 1. Instanz, 10762 (Az. 5 O Js. 36/44; zit. n. NIERMANN, ebd.)).

<sup>157</sup> RITTAU, ebd.

richtsherren und Kommandeuren – gelegen zu haben, ob ein Milderungsgrund tatsächlich strafreduzierende Auswirkungen hatte. Dazu BADER:

»Die bedauernswerteste Gruppe innerhalb der wegen Zersetzung der Wehrkraft Verurteilten stellen aber jene Soldaten dar, die wegen Politischer Äußerungen nach § 5 KSSVO bestraft, meist unsinnig hart bestraft wurden. Für eine unbedachte Äußerung über Führung und Partei, Wehrmacht und nationalsozialistischen Staat wanderten zahllose Soldaten auf Jahre ins Gefängnis. [...] Ich habe nur ganz wenige kennen gelernt, die wirklich bewußte und klare Gegner des Regimes waren [...]. Die meisten hatten aus Unmut über den langen Krieg, über Missstände in Partei und Wehrmacht geschimpft und waren von gesinnungstüchtigen Kameraden angezeigt worden.«<sup>158</sup>

Als Beispiel sei hier der Schüler Siegfried D., geboren 1920 in Markt Schwaben, erwähnt. Der einzige Sohn eines Volksschullehrers meldete sich nach siebenmonatigem Dienst beim RAD freiwillig zur Luftwaffe und wurde am 01.10.1938 zum »1. Luftnachrichtenregiment 4. Wien« eingezogen. Im Laufe des Krieges war er seinen Angaben zufolge bei verschiedenen »Kampfgeschwadern« in Polen, Belgien, Frankreich und Russland eingesetzt.<sup>159</sup> Als Angehöriger des 1./Flieger-Ersatzbataillons XVII, Wien-Seyring, wo D. als Funkwart eingeteilt war, soll er Anfang Dezember 1943 »gelegentlich von politischen Unterhaltungen mit Kameraden auf der Krankenstube des Reviers« gesagt haben:

»„Bis Stalingrad bin ich ein begeisterter Soldat gewesen, seitdem habe ich die Schnauze voll und will nicht mehr.“ Bei einer anderen Gelegenheit erklärte der Angeklagte: „Diesen Krieg kann niemand verantworten, auch der Führer nicht, der Mörder der vielen Menschen, die durch die Terrorangriffe ums Leben gekommen sind.“ Schließlich sagte der Angeklagte: „Der Führer ist ein Hund und gehört selbst ins Zuchthaus.“«<sup>160</sup>

D. hatte die Äußerungen zunächst bestritten; nachdem sie jedoch von drei Kameraden bezeugt worden waren, habe er ein »umfassendes Geständnis« abgelegt. Er rechtfertigte seine Bemerkungen einzig damit, dass er sie »in einem Zustand der Erregung« gemacht habe, hervorgerufen durch einen »Dienstunfall«, bei dem er sich »eine leichte Kopfverletzung an der Stirn [zugezogen hatte], wobei der Stirnknochen leicht angesplittert ist«.<sup>161</sup> Der ärztliche Sachverständige sagte im Prozess aus, die Verletzung habe jedoch »keine Folgen gehabt, die auf den Geisteszustand des Angeklagten nachteilig wirken«. Eine Unzurechnungsfähigkeit D.s schied somit aus.<sup>162</sup>

Betrachtet man D.s Tatumstände einmal aus der Distanz, so erscheinen sie recht schlüssig: Ein erprobter Soldat, zur Zeit nicht an vorderster Front eingesetzt, macht sich seit der deutschen Niederlage

---

<sup>158</sup> BADER 1945, S. 114f. – Die Behauptung BADERS, wegen „Wehrkraftzersetzung“ Verurteilte seien überwiegend in Gefängnisse und FGAs, »selten auch einmal ins Zuchthaus« eingewiesen worden (Ebd., S. 115) – wohl so zu verstehen, dass die meisten mit Gefängnis- und nur wenige mit Zuchthausstrafen belegt worden seien (In diesem Sinne auch SCHWELING 1978, S. 229) – ist stark in Zweifel zu ziehen. Dies liegt zum einen am Gesetzestext, der die Todesstrafe zur Regel erhebt und nur in *minder schweren Fällen* Zh.- und Gfgs.-Strafen zulässt (siehe auch Kap. 4.3.2), zum anderen an der großen Zahl bekannter Fälle von „Zersetzung der Wehrkraft“, bei denen die zu Zuchthaus Verurteilten – häufig nach Abmilderung einer Todesstrafe – in die ELL eingewiesen wurden. – Nach Schätzungen von WÜLLNER (1997, S. 503) wurden von den gesamten wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ Bestraften in der ersten Kriegshälfte etwa 16 %, später bis über 20 % zum Tode verurteilt.

<sup>159</sup> Lebenslauf v. Siegfried D., geschrieben im SGL IV, 04.08.1944, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 1185.

<sup>160</sup> Urteil d. Ger. z. b. V. der Luftwaffe, Wien (4 K. St. L. Nr. 7/44 D) gegen Siegfried D., 19.02.1944, StA OS, ebd. (= KW 1983, Dok. C II a/4.33, S. 1720f.; auszugsweise auch bei WÜLLNER 1997, S. 535f.)

<sup>161</sup> Ebd. – Wahrscheinlich handelt es sich um die gleiche Erkrankung, die sich in den Krankenunterlagen des SGL IV Walchum jedoch deutlich dramatischer anhört: Demnach hatte D. 1942 als Soldat einen »Autounfall«, von dem er einen »Schädelbruch« davontrug (Aufnahmeuntersuchung von Siegfried D., SGL IV, 10. 08.1944, StA OS, ebd.).



in Stalingrad vermehrt Gedanken; entsetzt, vielleicht sogar geschockt von seinem schweren Autounfall, der ihm möglicherweise die Endlichkeit seines eigenen Lebens deutlich vor Augen führte, lässt er sich einmalig bei einem Gespräch über Politik zu Äußerungen hinreißen, die er zu einem anderen Zeitpunkt wohl vermieden hätte. Somit wären D.s Bemerkungen als ‚Meckerei im Affekt‘ mit geringer ‚Wiederholungswahrscheinlichkeit‘ zu werten. Das Kriegsgericht jedoch sieht die Sache ganz anders:

Zunächst wurde D.s politische Vergangenheit durchleuchtet; es wurde festgestellt, dass er nicht der NSDAP angehörte, wohl aber der HJ, bei der er bis zu seiner Einberufung zum RAD 1938 als Kameradschaftsführer tätig war. Da D. »[p]olitisch nicht hervorgetreten« sei, richtete sich nun das Interesse auf seinen Vater; dieser wurde der Urteilsbegründung zufolge »vom Bürgermeister in G., wo der Vater einige Zeit als Lehrer tätig war, nicht gut beurteilt. Obwohl er Mitglied der NSDAP gewesen sei, habe der Vater die Partei in „gemeinster Weise beschimpft und beleidigt“, so dass „alles froh war“, als der Vater diesen Tätigkeitsort zwangsweise verlassen musste«. <sup>163</sup> Weiter wurden bei Siegfried D. eine Vorstrafe – zwei Monate Gefängnis wegen fortgesetzter Begünstigung – sowie vier Disziplinarstrafen »wegen verschiedener, zum Teil erheblicher militärischer Ordnungswidrigkeiten« festgestellt. <sup>164</sup>

Seine Tat wurde als „Zersetzung der Wehrkraft“ eingestuft:

»Da er selbst als seine Grundeinstellung erklärte, dass er seit Stalingrad die Schnauze voll habe und nicht mehr wolle, hat er sich zum Gegner des dem deutschen Volke aufgezwungenen Krieges erklärt. Aus dieser Einstellung heraus sind seine sämtlichen Bemerkungen erwachsen. Sein Verhalten ist deshalb als fortgesetzte Tat anzusehen. Der Angeklagte ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO zu bestrafen.

Der Angeklagte hat mit seinen Bemerkungen zu erkennen gegeben, dass er die Weiterführung des Krieges nicht billige, ohne dabei eine Veranlassung für eine solche Einstellung zu haben. Wie er selbst zugibt, ist er im Kampf um Stalingrad bei der im Einschließungsring kämpfenden Truppe nicht eingesetzt gewesen. Er hat somit überhaupt keinen Anlass, das Opfer der darin kämpfenden Soldaten für sich in Anspruch zu nehmen. Wenn er es trotzdem tut, die Person des Führers in der übelsten Weise beschimpft und den Führer in unflätiger Form für die von den Anglo-Amerikanern angerichteten Terrorrohheiten an der deutschen Zivilbevölkerung verantwortlich macht, so hat sich der Angeklagte selbst zum *Verräter an der deutschen Sache* gestempelt und aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Für solche Elemente ist nur die Todesstrafe angemessen.« <sup>165</sup>

So wird in den Worten eines Wehrmichtsgerichts eine einmalige, wenn auch in harschem Ton geschehene, insgesamt jedoch wirre Unmutsäußerung aufgebauscht zu einer Angelegenheit, die beinahe die Hinrichtung des Beschuldigten zur Folge gehabt hätte. Doch Siegfried D. hatte Glück im Unglück: Der Gerichtsherr, der Reichsluftfahrt-Minister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Herrmann Göring, begnadigte ihn anlässlich der Urteilsbestätigung zu acht Jahren Zuchthaus – einschließlich der

---

<sup>162</sup> Wie Anm. 160.

<sup>163</sup> Ebd. – Möglicherweise war Lambert D., der Vater von Siegfried D., vor 1933 Sozialdemokrat; darauf deuten Äußerungen in einem Brief von Lambert D. an den Vorstand der Strafanstalten Emsland in Papenburg vom 25.02.1947 (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 234 Bearb.-Nr. 63) hin. Aus der Personalakte von Siegfried D. geht dies jedoch nicht hervor – im Gegenteil: Hier versuchte der Vater den Vorsteher des Lagers Walchum für seinen Sohn zu gewinnen, indem er sich »nicht nur als Nationalsozialist, sondern auch als Offizier [...], der immer im freiwilligen Fronteinsatz stand«, bezeichnete (Lambert D., Friedberg b. Augsburg, an Vh. SGL IV, 16.08.1944, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 1185).

<sup>164</sup> Wie Anm. 160.

<sup>165</sup> Ebd. (Herv. des Verf.) – Für WÜLLNER (1997, S. 535) trägt die Argumentation des Gerichts »das Mal der Manipulation an der Stirn«. Die Annahme einer fortgesetzten Tat müsse man, »ausgehend vom Urteilstext, als eine Konstruktion ansehen, die nur den Zweck verfolgte, zu einem Todesurteil zu kommen«.

üblichen Nichteinrechnung der Kriegszeit in die Strafzeit.<sup>166</sup> D. wurde im Juli 1944 vom Wehrmacht-Untersuchungsgefängnis Wien in die Haftanstalt Lingen verlegt, von wo er am 03.08.1944 ins SGL IV Walchum gebracht wurde. Im März 1945 gehörte er zu einem »Schanzk[omman]do.«, bei dem er eine Woche lang vermutlich Schützengräben ausheben musste; während dieser Zeit war er im SGL III Brual-Rhede untergebracht.<sup>167</sup> Wenige Wochen nach seiner Rückkehr ins SGL IV wurde er mit den übrigen Walchumer Häftlingen ins SGL II Aschendorfermoor verlegt, wo er wahrscheinlich am 12.04.1945 während des ‚Herold-Massakers‘ erschossen wurde.<sup>168</sup>

Die bereits andiskutierte Frage der „Öffentlichkeit“ einer Unmutsäußerung wird in der Urteilsbegründung im Fall Siegfried D. mit keinem Wort erwähnt. Dies scheint somit außer Frage zu stehen, da ja sonst § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO *de jure* gar nicht zum Einsatz kommen könnte. Die wenigen Anhaltspunkte, die die Urteilsbegründung liefert, sprechen nicht gerade vehement dafür: Es ist von »politischen Unterhaltungen [also mehreren] auf der Krankenstube des Reviers« sowie von »einer anderen Gelegenheit«, bei der D. nonkonforme Bemerkungen gemacht haben soll, die Rede. Die Aussagen dreier Kameraden – eines Gefreiten, eines Obergefreiten wie D. selbst und eines »früheren Oberfeldwebels« überführten ihn vor Gericht.<sup>169</sup> Wenn SCHWINGE in seinem Gesetzeskommentar davon spricht, dass Äußerungen im Kameradenkreis des Täters als nichtöffentlich anzusehen seien und darüber hinaus ein Urteil des Reichskriegsgerichts von September 1942 als »[b]emerkenswert« bezeichnet, wonach eine Unterhaltung »in einem Offizierheim des Stabes einer Kommandantur« prinzipiell als nicht publik eingestuft wird,<sup>170</sup> so erscheint die bloße Tatsache, dass D. seine Bemerkungen im *Krankenrevier* machte, keineswegs für Öffentlichkeit – nicht einmal in dem speziell für den „Wehrkraftzersetzungs“-Paragrafen definierten Sinne<sup>171</sup> – zu sprechen.

Die Tatsache, dass die Diskussion der „Öffentlichkeit“ gänzlich fehlt, könnte – gerade wenn man SCHWINGES Diktum berücksichtigt, je schlechter die Kriegslage sei, desto eher läge „Wehrkraftzer-

---

<sup>166</sup> Verfügung d. RMdL u. ObdL, 04.05.1944, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 1185. – Ob die Begnadigung auf ein Gnadengesuch hin – entweder von D. selbst oder etwa von seinem Vater gestellt – geschah, ist nicht bekannt, jedoch zu vermuten. – Zur Bedeutung der „Nichteinrechnungs“-Klausel siehe auch Kap. 2.2 und 3.3.

<sup>167</sup> Transportzettel für eine Gefangenenbeförderung im Gef.-Sammelwagen, 13.07.1944, StA OS, ebd.; Aufnahmebogen d. SGL IV zu Siegfried D. (Gef.-Nr. 68/44), 03.08.1944, StA OS, ebd. (Zitat).

<sup>168</sup> Dies teilten Mitgef. D.s später dessen Vater mit (Lambert D. an GStAnw. OL, Verw. SGL EL, Pbg., 21.12.1946, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 234 Bearb.-Nr. 63). Aus dem Antwortschreiben wird ein weiteres tragisches Moment der Ereignisse der letzten Kriegstage in den ELL deutlich: Dem Vater konnte keinerlei Auskunft darüber gegeben werden, ob die Mitgef. seines Sohnes tatsächlich Recht hatten, da keine Aufzeichnungen vorlagen, wer erschossen, wer im Lager belassen und wer zum Volkssturm bzw. „Sturmataillon Emsland“ geschickt worden war, von wo eine Gefangennahme durch die Alliierten wahrscheinlich war. Auch eine Identifizierung der bei dem Massenmord Erschossenen war bei ihrer Exhumierung im Januar 1946 wegen der Länge der inzwischen vergangenen Zeit nicht mehr möglich, so dass primär nur aus der Tatsache, dass sich Siegfried D. auch mehr als anderthalb Jahre nach Kriegsende noch nicht bei seiner Familie gemeldet hatte, auf seinen Tod geschlossen werden konnte (Vd. d. Strafanstalten EL, Pbg., an Lambert D., 28.01.1947, StA OS, ebd.). – Zum „Fall Herold“ siehe auch Kap. 2.3.

Ein weiterer Fall von „Wehrkraftzersetzung“ durch nonkonforme Äußerungen, hier jedoch durch eine Frau als Angehörige des Wehrmachtsgefolges, ist in Kap. 4.4.6 zu finden.

<sup>169</sup> Wie Anm. 160.

<sup>170</sup> SCHWINGE 1944, S. 434. – Die genannte Einschätzung des RKG betraf allerdings nicht den Fall einer Anklage wegen „Zersetzung der Wehrkraft“, sondern wegen § 2 Abs. 1 des Heimtückegesetzes (Ebd.).

<sup>171</sup> Siehe auch S. 93. – WÜLLNER (1997, S. 551) weist allerdings darauf hin, dass die Militärgerichte Offiziere in aller Regel milder behandelten als Mannschaftssoldaten; insofern wäre es dann schon ein Unterschied, ob ein Gespräch in einem Offiziersheim oder einem (Mannschafts-)Krankenrevier zur Debatte steht.

zung“ vor<sup>172</sup> – dem Zeitpunkt des Urteils zugeschrieben werden: Im Februar 1944 standen die Chancen des Großdeutschen Reiches und der klein gewordenen Zahl seiner Verbündeten, den Krieg noch zu gewinnen, bereits sehr schlecht. In manch anderer Urteilsbegründung wird dieser Punkt eingehend diskutiert: Im Falle eines anderen späteren ELL-Gefangenen, des 1894 geborenen Hannoveraners Wilhelm Rö., verhängte das Gericht des Küstenbefehlshabers Deutsche Bucht Anfang 1943 eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, weil Rö. u. a.

»im Kameradenkreis auf ein über einer Koje hängendes Hitler-Bildnis gedeutet und gesagt [habe]: „Dieser Lump ist an all dem Elend schuld[,] und sein bester Freund, der Duce von Italien, ist der größte Verbrecher, der auf Gottes Erdboden umherläuft. [...] Wenn ich gewusst hätte, dass der Führer in Deutschland an die Macht kommen würde, so wäre ich gar nicht aus dem Ausland zurückgekehrt. [...] Ich habe meinen Eid auf Kaiser Wilhelm II. abgelegt.“«

Die „Öffentlichkeits-Frage“ behandelten die Richter so: »Mit seinen Äußerungen hat er sich zwar an bestimmte Personen, seine Kameraden, gewendet, hat aber damit gerechnet, dass auch andere davon erfahren.«<sup>173</sup>

Während hier wenigstens eine ernsthafte juristische Auseinandersetzung mit der Frage stattfand, ob die Bemerkungen als öffentlich im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO anzusehen sind, existiert diese im Fall Siegfried D. überhaupt nicht. Auch in zwei weiteren Fällen von „Wehrkraftzersetzung“ sucht man sie vergeblich; beide fußen allein auf *Briefen* mit kritischem Inhalt, die der Angeklagte verfasst hatte. Der Matrose August Gr. wurde 1919 in Königshütte (polnisch Chorzów) in Oberschlesien als Kind deutscher Eltern geboren, jedoch – da Waise geworden – in polnisch-katholischem Geiste erzogen. Im Februar 1943 musste er sich vor dem Gericht des 2. Admirals der Nordseestation verantworten. Gr. hatte in einem Brief an seine polnische Verlobte, der von einer „Auslandsbriefprüfstelle“ abgefangen wurde, u. a. seine zwiespältigen Gefühle zwischen Polentum und Deutschtum beschrieben: »Ihr Sieg [der Deutschen] ist unser Unglück, denn wir werden auf Schritt und Tritt Schwierigkeiten haben. Ihre Niederlage ist unsere große Freude, denn wir werden unsere Freiheit[,] unser Vaterland besitzen. Und nur in diesem Falle würden wir beide uns glücklich fühlen.« Die Richter warfen ihm vor, er habe sich »„öffentlich“ zersetzend geäußert«. Worin bei der Intimität des Mediums Brief und der engen Beziehung zwischen zwei Verlobten hier jedoch so etwas wie Öffentlichkeit bestanden haben soll, ist völlig schleierhaft. Plausibler erscheint es, dass Gr.s Loyalitätskonflikt zwischen Deutschland und Polen bestraft werden sollte, zumal ihm die Richter ebenfalls vorhielten, »einer jener unzuverlässigen Charaktere« zu sein, »die nicht den Mut haben, sich innerlich für das Deutschtum zu ent

---

<sup>172</sup> SCHWINGE 1944, S. 440.

<sup>173</sup> Urteil d. Ger. d. Küstenbefh. Dt. Bucht, WHV? (St. L. J IV Nr. 202/42) gegen Wilhelm Rö., 26.01.1943, BAZNS, RM 45 Nord-G-45359, zit. n. HAASE – Gefahr 1996, S. 188f. (1. Zitat S. 188, 2. Zitat S. 189).

Dass es mitunter auch ganz anders bewertete Fälle gab, zeigt ein von SCHWELING/SCHWINGE angeführtes Beispiel: Ein Soldat hatte während seines Heimaturlaubs im September 1943 in betrunkenem Zustand seinen Onkel besucht und sich diesem und zwei weiteren, zufällig anwesenden Personen gegenüber defätistisch geäußert. Das Gericht des Befehlshabers Saloniki/Ägais Nr. 8 – nähere Daten und Quellen werden nicht angegeben – verurteilte ihn nur wegen Volltrunkenheit zu 9 Monaten Gefängnis; der Tatbestand der „Wehrkraftzersetzung“ sei »wegen Fehlens der Öffentlichkeit nicht erfüllt, da der Täter offensichtlich der Überzeugung gewesen sei, seine Zuhörer würden ihn nicht verraten«. SCHWELING/SCHWINGE bewerten dieses Vorgehen als Umgehung der »Judikatur des RKG« (SCHWELING 1978, S. 234f., Zitate S. 235).

scheiden, sondern nach beiden Seiten spielen«. <sup>174</sup> August Gr. wurde im Frühjahr 1943 ins SGL VII Esterwegen gebracht, von wo er zu einem späteren Zeitpunkt wieder in eine Wehrmachts-Bewährungseinheit eingereiht wurde. <sup>175</sup>

Nicht aufgrund von Postzensur, sondern wegen der Denunziation eines Briefes wurde der Marine-Artillerist Ernst Kul., geboren 1919 in Wien, belangt. Wegen Misshandlung eines Untergebenen war er zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden und hatte diese Strafe in Torgau zum Teil verbüßt; ein Teil wurde zur „Feindbewährung“ an der Ostfront ausgesetzt. In einem Brief an eine Bekannte, den diese der Gestapo übergab, beklagte er sich darüber, dass er als Vorbestrafter immer wieder benachteiligt und beschimpft würde; ein Auszug:

»Eine Wut brennt in mir, ich habe meine Strafe hundertfach abgeübt, habe für eine Nichtigkeit, die andere tausend Male begehen, mein Leben täglich und jede Minute durch lange 6 Monate eingesetzt. [...] Meine Ideale[,] die ich mir in der härtesten Probezeit in 4 Wochen Torgau nicht nehmen ließ, die ich behalten habe, als man mich schuldig sprach[,] ohne dass ich begriff, warum, hier hat man sie in den Dreck gezogen[,] hier in der geliebten Heimat hat man sie zerstört[,] und nur ein Trümmerhaufen blieb davon. Ich bin nur einer, aber so wird es Tausenden[,] ja Millionen gehen[,] die gekämpft, gelitten und entbehrt haben, jene[,] die nichts dabei getan [haben,] werden den Nutzen haben, sie werden die Leute moralisch genau [so] zu Grunde richten[,] als man es mit mir gemacht hat. Ich kann nur eines, den Führer bedauern, dass seine Idee so in den Kot gezogen wird.« <sup>176</sup>

Das Gericht des 2. Admirals der Nordseestation bewertete diese Angelegenheit als »einen recht üblen Fall der Wehrzeretzung [...], weil der Brief im Volke den Glauben an den Sinn des Kampfes [...] erschüttern konnte«, und verurteilte Kul. wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ dennoch ‚nur‘ zu 3 ½ Jahren Gefängnis. <sup>177</sup> Auch hier bleibt es völlig offen, wie die Richter darauf kamen, dass dieser Brief „dem Volke“ bekannt würde, wo er doch an eine einzelne Person gerichtet war und offenbar keine Hinweise auf eine Publizierung enthielt. Oder war mit dem „Volk“ vielleicht diese einzelne Bekannte Kul.s gemeint? Die „Öffentlichkeit“ seiner Äußerungen scheint jedenfalls mehr als zweifelhaft. <sup>178</sup>

---

<sup>174</sup> Urteil d. Ger. d. 2. AdN, Varel (St. L. J I Nr. 16/43) gegen August Gr., 12.02.1943, BA-ZNS, RM 34-G-51126, zit. n. HAASE, ebd., S. 189f.

<sup>175</sup> HAASE, ebd., S. 190. – Ähnlich gelagert erscheint der bei KLAUSCH beschriebene Fall Joachim Mas., der aus dem von Deutschland besetzten Polen stammte und Angehöriger der „Volksliste III“ (siehe auch Kap. 4.4.1) war. Er war Ende Juli 1942 zur Wehrmacht eingezogen worden und gehörte 1944 zu einer Flak-Einheit, bei der etwa 30 % der Soldaten „Volksdeutsche“ waren. Wegen folgender Äußerungen in einem Brief an seine Verlobte aus dem März desselben Jahres wurde er belangt:

»Heute hatten wir zweimal Alarm, aber es war nichts Besonderes, wir sahen überhaupt keine Flugzeuge. So ist's auch besser für sie und für uns, denn es ist schade um jeden Vogel, den wir herunterholen, vor allem um die Polen, die sich darin befinden. In diesen Tagen verbot unser Chef die polnische Sprache und will jeden, der jetzt noch ein Wort in unserer Sprache spricht, einsperren. Aber wir fürchten uns nicht davor, denn dann muss er alle Polen einsperren, und wer würde dann schießen?«

Trotz einer guten Beurteilung durch seinen Vorgesetzten wurde Mas., um »andere Volksdeutsche wirksam abzuschrecken«, wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zu – allerdings ‚nur‘ – anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt. Daher kann es als unwahrscheinlich angesehen werden, dass er in die ELL eingewiesen wurde. Im Oktober 1944 lief er als Angehöriger des Bewährungsbataillons 292 höchstwahrscheinlich zu den Alliierten über (Tatbericht d. 2./Heeresflak.-Artillerie-Abt. (bo) 316 gegen Joachim Mas., 16.05.1944, zit. n. KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 289f.).

<sup>176</sup> Urteil d. 2. AdN, Ort? (St. L. J VI Nr. 138/43) gegen Ernst Kul., 03.09.1943, BA-ZNS, RM 34-G-Fr. 2290, zit. n. HAASE, ebd., S. 194f., hier S. 194.

<sup>177</sup> Ebd.

<sup>178</sup> Kul. wurde als Gefängnis-Häftling, der nicht zur „Wehrunwürdigkeit“ verurteilt worden war, nicht in die ELL, sondern im November 1943 ins WMGfgs. Torgau-Fort Zinna und von dort im Februar 1944 weiter in

Offensichtlich wurde der „Wehrkraftzersetzungs“-Erlass, der – um BADERS Bezeichnung wieder aufzugreifen – sowieso schon einen „Gummiparagraphen“ darstellte, von einigen Kriegsrichtern – ob gar von vielen oder den meisten Wehrmachtjuristen, lässt sich an dieser Stelle nicht überprüfen – noch weiter ausgehöhlt, indem entweder die von Rechts wegen notwendige Überprüfung der „Öffentlichkeits-Frage“ de facto ganz unterblieb oder aber in diesem Punkt völlig fadenscheinige, teilweise dem Gesetzestext und den offiziellen -kommentaren sogar widersprechende Argumente angeführt wurden.<sup>179</sup>

#### 4.3.2.2 „Selbstverstümmelung“

Die Nr. 3 des § 5 Abs. 1 KSSVO enthält eine für heutiges Denken ungewöhnlich anmutende Zuordnung: Hier wird die „Selbstverstümmelung“ – Definition: »jede äußerliche oder innerliche Beschädigung des Körpers, die Dienstuntauglichkeit zur Folge hat oder haben kann« – unter die Tatbestände der „Wehrkraftzersetzung“ subsumiert.<sup>180</sup> Diese Einordnung ist folgendermaßen zu verstehen: Wer *seine eigene* „Wehrkraft“ der Deutschen Wehrmacht vorenthielt, indem er sich *körperlich* unfähig machte, seinen Dienst zu versehen – egal ob teilweise oder ganz, dauerhaft oder zeitweise, tatsächlich oder nur anscheinend („Wehrdienstentziehung durch Täuschung“<sup>181</sup>) –, der machte sich nach nationalsozialistischem Rechtsempfinden der „Zersetzung der Wehrkraft“ schuldig, wobei die „Selbstverstümmelung“ als die »verächtlichste Art der Wehrdienstentziehung« betrachtet wurde.<sup>182</sup> Analog zum eigenen Tätigwerden galt diese Zuschreibung auch, wenn eine andere Person bei dem Wehrpflichtigen die Dienstunfähigkeit auslöste bzw. auszulösen half.<sup>183</sup> Rein *räumliche* Entziehung wurde dagegen als unerlaubte Entfernung verfolgt.<sup>184</sup>

Berücksichtigt man das NS-Gedankengut nicht, müssen einem die Verbrechen, die in § 5 KSSVO zusammengefasst wurden, in der Tat vorkommen als »Delikte, die untereinander tatbestandsmäßig nichts gemeinsam haben und nur durch den vom Gesetzgeber unterstellten Willen der „Zersetzung der Wehrkraft“ zusammengehalten werden.«<sup>185</sup> Letzteres ist allerdings nicht ganz korrekt formuliert: Der *Wille*, die „Wehrkraft“ zu zersetzen, war keine notwendige Voraussetzung, wenn der Täter nach dieser Ziffer verurteilt werden sollte; es genügte, dass der Tat eine den „Wehrwillen des deutschen Volkes“ – konkret häufig nur einen Teil des Volkes, nämlich denjenigen, der überhaupt von ihr erfuhr, etwa die

---

die Feldstrafgefangenen-Abteilung 19 überstellt; im Oktober 1944 wurde auch er ins Bewährungsbataillon 500 eingereiht (HAASE, ebd., S. 194f.).

<sup>179</sup> Folgt man SCHWELING/SCHWINGE, entsprach es gar der offiziellen Linie des RKG, aus Briefen mit nonkonformem Inhalt eine Verurteilung aus § 5 KSSVO zu schustern. Sie führen den Fall eines Schützen B. auf, der einen Brief an einen Kaplan geschrieben hatte; den Inhalt dieses Briefes beschrieb Letzterer als »derart staatsfeindlich [...], dass ich ihn als Beleidigung auffasste«. Hier hätte »Zersetzung der Wehrkraft [...] angenommen werden müssen, wenn er [der Richter] der Rechtsprechung des RKG gefolgt wäre«. Stattdessen sei das Verfahren eingestellt und B. nur disziplinar bestraft worden (SCHWELING 1978, S. 237f.). – Zur Verschärfung des „Wehrkraftzersetzungs“-Paragraphen durch das RKG vgl. auch WÜLLENWEBER 1990, S. 29.

<sup>180</sup> RITTAU 1941, S. 37.

<sup>181</sup> Siehe dazu Kap. 4.3.2.3.

<sup>182</sup> SCHWINGE 1944, S. 447.

<sup>183</sup> Siehe als Beispiel den in Kap. 4.3.2.3 behandelten Fall Ewald Sator.

<sup>184</sup> Siehe Kap. 4.3.1.

<sup>185</sup> BADER 1945, S. 111. Für WÜLLNER (1997, S. 512) war § 5 KSSVO »darauf angelegt, Lückenfüller zu sein für fast alles, was irgendwie in den übrigen Militärstrafgesetzen zu fehlen schien«.

Wehrmachtseinheit bzw. die Personen des direkten Umfeldes des Beschuldigten – mindernde Wirkung zugeschrieben wurde. SCHWINGE zufolge hatte es gerade wegen der – wohl selbst vielen zeitgenössischen Juristen unverständlichen – Einordnung der „Selbstverstümmelung“ unter die „Wehrkraftzersetzung“ Missverständnisse dahingehend gegeben, dass zur Anklage wegen dieses Tatbestandes nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 die „wehrkraftzersetzende“ Absicht hinzugekommen sein müsse. SCHWINGE argumentiert dagegen, dies sei widersinnig, da besagter Passus den § 81 MStGB für die Kriegszeit ersetze, nach dem für „Selbstverstümmelung“ als Regelstrafe Gefängnis (mindestens sechs Monate) und nur in schweren Fällen bzw. bei Begehung während des Krieges Todes- oder Zuchthausstrafe vorgesehen waren. Eine Minderung des vorgesehenen Strafmaßes und eine »Einschränkung des Strafschutzes« könnten nicht das Ziel des Gesetzgebers gewesen sein.<sup>186</sup> Praktisch bedeute dies, dass „Zersetzung der Wehrkraft“ eine »Sammelbezeichnung ohne eigenen tatbestandlichen Gehalt« sei, da zwischen den in den Nrn. 1 und 2 einerseits und in Nr. 3 andererseits formulierten Delikten »ein durchgreifender Unterschied« bestehe. Mithin brauche »bei Nr. 3 nicht geprüft zu werden, ob außer den darin ausdrücklich aufgeführten Voraussetzungen auch noch eine Beeinträchtigung der Wehrkraft objektiv gegeben und vom Täter gewollt ist.«<sup>187</sup>

Unklar ist, wie bei einem *Selbstmordversuch*, der nicht den Tod des Wehrpflichtigen zur Folge hatte, jedoch gesundheitliche Schäden, die ihn unfähig machten, seinem Wehrdienst (weiter) nachzukommen, verfahren wurde. RITTAU schreibt dazu: »Der Vorsatz, sich das Leben zu nehmen, schließt den Vorsatz, sich selbst zu beschädigen, aus.«<sup>188</sup> Laut SCHWINGE kam „Wehrkraftzersetzung“ in einem solchen Fall nur ausnahmsweise in Frage, »wenn der Täter die Möglichkeit, im Falle einer Rettung dienstunbrauchbar zu werden, in Betracht gezogen und in seinen Willen aufgenommen hatte.«<sup>189</sup> BADER dagegen berichtet aus seiner konkreten Erfahrung im Wehrmachtgefängnis Freiburg im Breisgau, in diesem Falle sei in aller Regel auf „Zersetzung der Wehrkraft“ erkannt worden; rechtlich begründet worden sei dieses Vorgehen mit der Argumentation, dass der Täter bei dem bewussten Versuch, sich selbst zu töten, *in Kauf genommen* habe, dass, wenn ihm der Selbstmord nicht gelingt, er sich selbst verletzt; dies wird in der Rechtswissenschaft »dolus eventualis« bzw. bedingter Vorsatz genannt. Eine solche Begründung stünde ohne weiteres mit SCHWINGES übrigen Ausführungen im Einklang. BADER bezeichnet dieses Argument als »zweifelhafte juristische Konstruktion.«<sup>190</sup>

---

<sup>186</sup> SCHWINGE 1944, S. 428f. (Zitat S. 429). – WÜLLNER (1997, S. 513) versteht diese Position als »erhebliche Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten« des „Wehrkraftzersetzung“-Erlasses, wobei er versehentlich auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 in den Kreis der Bestimmungen zieht, bei denen keine „Zersetzung“ als Voraussetzung vorliegen müsse. Diese Interpretation erscheint jedoch wenig plausibel; SCHWINGES Position lehnte sich eng an die „Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichts“ an, denen klar zu entnehmen ist, dass einer Tat nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO keineswegs ein »auf Zersetzung der Wehrkraft gerichteter Vorsatz« zugrunde liegen musste (zit. n. GARBE 1993, S. 357).

<sup>187</sup> SCHWINGE 1944, S. 429f. (Zitate S. 430). – In der gleichen Richtung argumentiert RITTAU (1941, S. 36). – Zu § 81 MStGB vgl. RITTAU 1941, S. 122f.

<sup>188</sup> RITTAU 1941, S. 37. – RITTAU lässt aber ebenfalls die hier geschilderte Ausnahme von der Regel zu (Ebd.).

<sup>189</sup> SCHWINGE 1944, S. 443.

<sup>190</sup> BADER 1945, S. 112f. (Zitat S. 113); vgl. auch WÜLLNER 1997, S. 536. – Auch bei FRITSCH/METZLER (1998/99, S. 10) heißt es: »Scheiterte der Selbstmordversuch, so wurde der Betreffende vor ein NS-Militärgericht gestellt und meist als „Selbstverstümmeler“ verurteilt.« Da die Autoren Selbstmord als „Akt der Desertion“ werten, führt dies bei ihnen sogar dazu, dass sie wegen „Selbstverstümmelung“ verurteilte Soldaten ebenfalls als „Deserteure“ betrachten.

Die Anwendung von Gewalt gegen den eigenen Körper kam nach heutigem Wissen wesentlich häufiger an der Front als etwa im Heimatkriegsgebiet vor.<sup>191</sup> BADER beschreibt die wegen „Selbstverstümmelung“ verurteilten Gefangenen, wie er sie im Wehrmachtgefängnis erlebte, als

»meist primitive Menschen, denen es an den geistigen Voraussetzungen fehlte, eine solche Tat in geeigneter Weise zu verschleiern, und die auch meist schon kurz nach der Tat, spätestens auf ärztlichen Vorhalt, die Selbstverletzung einräumten. [...] Der Soldat, der sich die Handwurzel durchschoss, befand sich meist in einer abnormen seelischen Verfassung, in Verzweiflung, Uebermüdung, Ueberreizung durch Trommelfeuer, psychologisch am besten dem Selbstmörder vergleichbar.«<sup>192</sup>

Als Fallbeispiel soll hier August M. angeführt werden, der 1910 in Essen geboren wurde. M. erlernte den Beruf des Bergmanns und wurde später umherziehender Obsthändler; in dieser Zeit wurde er insgesamt fünf Mal zu Geldstrafen verurteilt, und zwar je zweimal wegen Körperverletzung und Gewerbevergehen sowie einmal wegen versuchten Diebstahls. Er wurde am 15.02.1940 Soldat und nach etwa sechswöchiger Ausbildung zur 9. Kompanie des Infanterie-Regiments 365 versetzt. Bereits vor Beginn des Frankreich-Feldzugs wurde er zum Stab des III. Bataillons dieses Regiments kommandiert, wo er in der Verpflegungsausgabe eingesetzt wurde; Disziplinarstrafen hatte er nicht aufzuweisen. Da er sich »mehrere Nachlässigkeiten im Dienst« habe zu Schulden kommen lassen, teilte ihm sein Disziplinarvorgesetzter am 18. September 1940 mit, dass er zu seiner Kompanie zurückbeordert werde und schon am folgenden Tage in Marsch gesetzt würde.<sup>193</sup> In der Nacht hatte M. Wachdienst; bevor er diesen antrat, musste er ordnungshalber dem wachhabenden Unteroffizier zeigen, dass sein mitgeführtes Gewehr ungeladen war, da die Soldaten nicht mit geladenen Waffen Wache stehen und auch keine Munition bei sich führen durften. Während des Wachdienstes unterhielt sich M. mit einem Kameraden, wobei er gesagt haben soll, »er werde sich lieber etwas antun, als zur 9. Kompanie zurück[zu]gehen«. Am Morgen danach war er nach den gerichtlichen Ermittlungen eine Zeit lang allein im Bataillons-Verpflegungsraum, wo sich an der Wand Haken befanden, an denen Kleidungsstücke, Gewehre u. a. aufgehängt waren.

»Der Angeklagte nahm eines der Gewehre vom Haken und schoss sich damit durch die rechte Hand. Die Hand lag dabei mit dem Handteller fest auf der Gewehrmündung. Der Schuss zerschmetterte den Mittelhandknochen des rechten Zeigefingers. Der Angeklagte selbst hatte vorher das Gewehr zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt mit 2 Patronen geladen. Die Patronen hatte er in der Schublade eines in dem Verpflegungsraum aufgestellten Tisches gefunden, in der die Leute gemeinsam kleine Gebrauchsgegenstände aufbewahrten. Die Patronen waren vorher von dem Zeugen N. gefunden und in diese Schublade gelegt worden.«<sup>194</sup>

Im Feldlazarett musste M. der rechte Zeigefinger amputiert werden. Vier Wochen später sei er wieder »voll felddienstfähig« gewesen.

---

<sup>191</sup> HAASE – Gefahr 1996, S. 182.

<sup>192</sup> BADER 1945, S. 112. – Mit denjenigen, die solche Handlungen besser „verschleiern“ konnten, meint er »Leute [...], die mit Beharrlichkeit eine Krankheit simulierten oder Krankheitssymptome zu erzeugen verstanden«. Solche „Simulanten“ seien bei den Strafzumessungen sogar zumeist »billiger weg[gekommen] als die groben Fälle der Selbstverstümmelung«. BADERS bitterer Kommentar: »Wie so oft in der Justiz entschied der äußere Erfolg« (Ebd.). – Zu „Simulanten“ siehe auch Kap. 4.3.2.3.

<sup>193</sup> Urteil d. Ger. d. 211. Inf.-Div., Ort? (St. L. Nr. 311/40) gegen August M., 16.12.1940, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 4910 (= KW 1983, Dok. C II a/4.30, S. 1706 - 1709). – Zum Beruf von M siehe u. a.: Gef.-Buch d. SGL I, 1943, Gef.-Nr. 116/43, StA OS, ebd. Lin I Nr. 1196 Bd. V.

<sup>194</sup> Urteil gegen M., 16.12.1940, ebd.

August M. bestritt jedoch in der Verhandlung, sich die Verletzung wie beschrieben – und vor allem: absichtlich – beigebracht zu haben. Seiner Version zufolge hatte sein Kamerad N. die Patronen gefunden, ihm diese gezeigt und gesagt, er könne diese ja zum Wachdienst mitnehmen, was er auch getan habe. Die Aussage des Unteroffiziers, dieser habe M.s Gewehr mit geöffnetem Schloss gesehen, und wisse daher, dass es ungeladen war, leugnete er ebenso wie seine angeblichen Äußerungen zu seiner Rückkehr zur 9. Kompanie. Als er am Morgen das Gewehr vom Haken abgenommen habe, um sich zum Abmarsch bereit zu machen, habe sich aus ihm unbekanntem Gründen ein Schuss gelöst, der ihm dann durch die Hand gegangen sei. Im Prozess wurden die angegebenen Handgriffe mit einem Gewehr nachgestellt; diese Versuche, so die Richter, hätten gezeigt, dass der Hergang, wie M. ihn angab, »nur mit ganz unnatürlichen Bewegungen und äußerster Anstrengung« hätte vor sich gehen können. Einen Unfall hielten sie somit für ausgeschlossen.<sup>195</sup>

M. wurde für schuldig befunden, sich durch „Selbstverstümmelung“ »mindestens zeitweise der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen«, und folgerichtig wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Gericht nahm einen »minderschweren Fall« an, da die Tat weder aus Feigheit noch »vor dem Feinde« begangen worden sei. Strafmildernd wurde weiter berücksichtigt, dass die Selbstverletzung M. nur kurzzeitig am Wehrdienst hinderte und er auch nur eine besonders kurze Ausbildungszeit absolviert habe. »Strafschärfend fiel dagegen ins Gewicht, dass der Angeklagte trotz restloser Überführung bis zuletzt geleugnet hat und dass er sich nicht gescheut hat, [...] ein solches Verbrechen zu begehen«, nur um der Rückbeorderung zur »9. Kompanie, bei der, wie gerichts-bekannt ist, besonders strammer Dienst gemacht wird«, zu entgehen.<sup>196</sup>

August M. wurde bei der Strafvollstreckung etwas zuteil, was nur wenigen von Wehrmichtsgerichten Verurteilten zuerkannt wurde: Sein Gerichtsherr verfügte, dass die in die Kriegszeit fallende Vollzugszeit auf die Strafzeit angerechnet werden sollte;<sup>197</sup> mit anderen Worten, die „Nichteinberechnungs“-Klausel wurde in seinem Fall ausnahmsweise nicht angewandt.<sup>198</sup> Ein Grund für diese Regelung ist aus den Akten nicht ersichtlich. M. wurde am 25.02.1941 ins SGL II Aschendorfermoor eingeliefert, wo er die Gef.-Nr. 2511/40 erhielt.<sup>199</sup> Knapp sieben Monate später wurde er ins Strafgefangenenlager Oberems in Gütersloh verlegt. Der Grund dafür ist nicht ganz klar: In einem Schreiben heißt es, M. sei »lagervollzugsunfähig« gewesen;<sup>200</sup> wenn dies stimmt, so ist es nicht ganz nachvollziehbar, warum er in ein anderes Strafgefangenenlager und nicht in eine feste Anstalt verlegt wurde. Möglich ist auch, dass die schon erwähnte Ausnahme bei der „Nichteinberechnung“ eine Rolle spielte, denn die ELL waren für solche Fälle eigentlich nicht zuständig.<sup>201</sup> August M. wurde der »Gefangenen-Arbeitsstelle Clarholz« zugeteilt, von der er ca. vier Wochen nach seiner Ankunft zusammen mit ei

---

<sup>195</sup> Ebd.

<sup>196</sup> Ebd.

<sup>197</sup> AV d. Kommandeurs d. 211. Inf.-Div., Generalleutnant R., 23.12.1940, auf Urteil gegen M., 16.12.1940 (wie Anm. 193).

<sup>198</sup> Näheres siehe Kap. 2.2 und 3.3.

<sup>199</sup> Einlieferungsanzeige zu M., SGL II, 25.02.1941, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 4910.

<sup>200</sup> KdSGL an Ger.-Gfgs. Gütersloh, 15.09.1941, StA OS, ebd.



nem anderen Gefangenen einen Fluchtversuch unternahm – nach zwei Tagen wurden beide wieder ergriffen. M. wurde mit vier Wochen Arrest bestraft, die nicht in seine Strafzeit einberechnet wurden, seine Strafverbüßung also verlängerten.<sup>202</sup> Im Februar 1943 erging eine Verfügung des OKH, wonach er »zur Bewährung vor dem Feind in einer Sonderformation eingesetzt« werden sollte.<sup>203</sup> Trotz dieser Anordnung wurde er am 15.04.1943 erneut in die ELL verlegt – dieses Mal ins SGL I Börgermoor –, obwohl diese wie bereits erwähnt für die Aufnahme von „Ausnahmefällen“ wie M. nicht autorisiert waren; eine Begründung ist auch hierfür nicht bekannt. Erst am 10.07.1943, knapp ein halbes Jahr vor dem Ende seiner Strafverbüßung, wurde er zum WBK Lingen entlassen, das für seine Wiedereingliederung in die Wehrmacht zuständig war. Es ist zu vermuten, dass er zu der meist mit „Sonderformation“ bezeichneten Bewährungstruppe 999 kam.<sup>204</sup> Über das weitere Schicksal von August M. ist nichts bekannt.

#### 4.3.2.3 Wehrdienstentziehung und Kriegsdienstverweigerung

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO werden außer der „Selbstverstümmelung“ auch die „Wehrdienstentziehung durch Täuschung“ und die „Wehrdienstentziehung auf andere Weise“ als Straftatbestand definiert. Im Falle des ersten Deliktes ersetzt der KSSVO-Paragraf den § 83 des MStGB, der ebenfalls die „Dienstentziehung durch Täuschung“ regelte.<sup>205</sup> Darunter fiel vor allem die *Simulation* von Krankheiten. BADER grenzt den „Täterkreis“ der „Simulanten“ von den „Selbstverstümmelern“ folgendermaßen ab:

»Raffinierter [als zur Selbstverletzung greifende Soldaten] gingen Leute vor, die mit Beharrlichkeit eine Krankheit simulierten oder Krankheitssymptome zu erzeugen verstanden. Immer wieder kamen Fälle vor, in denen Soldaten im Lazarett dem Urin Traubenzucker beisetzen, um Zuckerkrankungen vorzutäuschen, oder die dem Thermometer Körpertemperaturen ungeahnter Höhe entlockten. [...] Der Simulant [...] handelte regelmäßig nach langer Überlegung. Trotzdem wurde er meist milder behandelt, allenfalls in das Zuchthaus, meist sogar nur in das Gefängnis gesteckt. Zeitweise tauchten Tatkomplexe dieser Art serienmäßig auf.«<sup>206</sup>

Der am 26.06.1910 in Wien geborene Ewald Sator wurde nicht verurteilt, weil er *selbst* eine Krankheit simulierte, sondern weil er einem Soldaten geholfen haben soll, dies zu tun. Sator war als freier Schriftsteller und Journalist bei mehreren Tageszeitungen und Wochenblättern in Österreich und Bayern tätig, ehe er im Juni 1941 zur Wehrmacht eingezogen wurde. Dem Standort-Bataillon z. b. V.

---

<sup>201</sup> Wenn dies ausschlaggebend gewesen wäre, wäre allerdings zu fragen, warum er ausgerechnet ins SGL Oberems gebracht wurde, da dieses seinerseits nicht für von Kriegsgerichten Bestrafte zuständig war. – Siehe auch Kap. 2.2 und 3.3.

<sup>202</sup> M.s Strafende wurde vom 16.12.1943 auf den 14.01.1944 verschoben (Vd. d. SGL Oberems, Gütersloh, an Gef.-Arbeitsstelle Clarholz, 16.12.1941, StA OS, ebd.). – Vgl. auch AV d. SGL Oberems, 21.10.1941, StA OS, ebd. – Zu den SGL Oberems und der Lage von Clarholz siehe Kap. 2.1 Anm. 65.

<sup>203</sup> ChefHRüst u. BdE, Berlin, an Ger. d. Div. z. b. V. 406, Münster/Westf., 18.02.1943, StA OS, ebd.

<sup>204</sup> Aufnahmebogen d. SGL I zu August M. (Gef.-Nr. 116/43), 15.04.1943, StA OS, ebd.; Entlassungsverhandlung, SGL I, 10.07.1943, StA OS, ebd. – Zu den „999ern“ siehe auch Kap. 4.2.3.

<sup>205</sup> Ebenso wie z. B. im Falle von „Selbstverstümmelung“ – § 81 MStGB war für die Geltungsdauer der KSSVO für „unanwendbar“ erklärt worden (siehe Kap. 4.3.2.2) – war die Rechtslage auch bezüglich § 83 MStGB (RITTAU 1941, S. 36 u. 123f.; SCHWINGE 1944, S. 429).

<sup>206</sup> BADER 1945, S. 112f. – Als Beispiel erwähnt BADER, »eine Zeit lang [sei es] im Elsass „Mode“ [gewesen], sich ein Körperglied zu verbrühen, um der Einberufung zu entgehen oder um nicht mehr aus dem Urlaub zur

Wien I/II, Albrechtskaserne, unterstellt, war er nach eigenen Angaben die meiste Zeit über im Kriegsmarinearchiv Wien »als Schreiber und in der Verwaltung kommandiert«. Im September 1943 sei er wegen eines schweren Magenleidens dienstunfähig und infolgedessen aus der Wehrmacht entlassen worden. Danach sei er »für den Völkischen Beobachter als ständiger Mitarbeiter der Wirtschaftsschriftleiter eingesetzt« gewesen.<sup>207</sup> Am 30.03.1944 wurde er von der Gestapo verhaftet und blieb bis zu seinem Prozess am 27.07.1944 in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis Wien.

In dem Verfahren vor dem Gericht der Division 177 in Wien<sup>208</sup> wurde Sator beschuldigt, dem Gefreiten R. unentgeltlich einmal 40 u. einmal 35 Tabletten eines Schilddrüsenpräparates gegeben zu haben, das bei Überdosierung u. a. »Herzstörungen, wie Herzklopfen und Pulsbeschleunigung« auslösen kann. R. hatte Sator mit Hinweis auf seine vier Kinder gebeten, ihm zu helfen, zumindest von seiner Einstufung als „kriegsverwendungsfähig“ (kv) wegzukommen. Durch Einnahme der Tabletten wurde auch tatsächlich erreicht, dass R. infolge eines Herzfehlers für sechs Wochen „av“, d. h. „arbeitsverwendungsfähig“ gestellt wurde. Sator will nach Ermittlung des Gerichts aus Mitleid gehandelt haben. Was er damals jedoch nicht wusste: R. handelte als Agent provocateur. Er hatte Mitte 1943 in der Radetzkykaserne erfahren, »dass eine günstige Befundung durch Truppenärzte durch Umstellung von Kv-Befunden in solche auf GvH [garnisonsverwendungsfähig Heimat] herbeigeführt wird«. R. wurde nach Meldung dieses Gerüchts »im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Stellen des Wehrkreises, der Abwehrstelle und der Gestapo als Vertrauensmann angesetzt« und beauftragt, »sich an die Gruppe der verdächtigen Personen heranzumachen«. Hinter der Angelegenheit wurde das Treiben »reaktionärer Kreise« vermutet. R. begann mit seinem Auftrag bei seinem damaligen Vorgesetzten, Feldwebel M. Als eine Untersuchung R.s bei einem Urologen nichts Brauchbares für eine Zurückstufung erbrachte, verwies ihn M. an Sator, der angeblich »die besten Beziehungen« habe. Nach Röntgenaufnahmen von R.s Kopf, die ebenfalls nichts hergaben, drängte R. Sator weiter, so dass dieser ihm schließlich die Tabletten brachte.<sup>209</sup>

Die Urteilsbegründung aus Sators Prozess gibt keinerlei Hinweis darauf, dass R. bei seinen ‚Ermittlungen‘ tatsächlich auf das Tätigwerden regimefeindlicher Kreise stieß. Auch ob Sator selbst in eine solche politische Richtung tendierte, ist fraglich; außer seiner bereits erwähnten Tätigkeit für die Nazi-Zeitung „Völkischer Beobachter“ ist nur bekannt, dass er wohl Mitglied des „Reichsbundes der deutschen Presse“, nicht aber der NSDAP oder einer anderen ihr nahe stehenden Organisation war.<sup>210</sup> In der Verhandlung bezeichnete er sich lediglich als »Gegner des Kommunismus«;<sup>211</sup> ob hierin eine versteckte Regimekritik zu sehen ist – im Sinne von: Antikommunist ja, Nationalsozialist nein –, sei dahingestellt. Strafrechtlich bewerteten die Richter die Angelegenheit folgendermaßen:

---

Truppe zurückkehren zu müssen« (Ebd., S. 113). – Zu ähnlich gelagerten Fällen in einer anderen vom Deutschen Reich annektierten Region – in Luxemburg – sowie in Österreich siehe Kap. 4.4.1.

<sup>207</sup> Lebenslauf v. Ewald Sator, geschrieben im SGL II, 26.11.1944, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 10118; vgl. auch »Kennzeichnung« von Ewald Sator, SGL II, 24.11.1944, StA OS, ebd.

<sup>208</sup> Zu den Umständen, warum Sator als Zivilist vor ein Wehrmachtgericht gestellt wurde, siehe Kap. 4.4.3.

<sup>209</sup> Urteil d. Ger. d. Div. Nr. 177, Wien (St. P. L. III Nr. 47/44) gegen Ewald Sator, 27.07.1944, StA OS, ebd.

<sup>210</sup> Ebd.; Lebenslauf v. Sator, 26.11.1944 (wie Anm. 207).

<sup>211</sup> Wie Anm. 209.

»Nach den Feststellungen des Gerichts hat es der Angeklagte unternommen, durch zweimalige Verabreichung von Schilddrüsenpräparaten den Gefr. Bernhard R. der Erfüllung des Wehrdienstes zeitweise zu entziehen. Es liegt demnach das Verbrechen der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO vor.«

Es wurde dabei strafmildernd berücksichtigt, dass Sator »unter der Verleitung der drängenden Biten des R. stand«, dass er nur eine kurzzeitige Erkrankung hervorrufen wollte, ein Geständnis ablegte und zuvor weder strafrechtlich noch disziplinarisch bestraft worden war. Die »zweimalige Verabreichung der Tabletten, die zur Täuschung besonders geeignet waren«, wurde dagegen strafverschärfend berücksichtigt. Es wurde jedoch nach § 5 Abs. 2 KSSVO ein minder schwerer Fall angenommen, so dass Sator zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.<sup>212</sup>

Nachdem etwa sechs Wochen später das Urteil von SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Jüttner – in Vertretung Himmlers als Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres – bestätigt worden war, wurde Sator am 03.10.1944 von Wien aus auf Transport ins Emsland geschickt; am 24.11.1944 wurde er unter der Gefangenen-Nr. 1269/44 im SGL II Aschendorfermoor als Zugang verzeichnet.<sup>213</sup> Bei der ersten medizinischen Untersuchung lautete die Diagnose des Arztes »z. Zt. starker Durchfall«, ohne Sator deshalb als ärztlicher Behandlung bedürftig noch als arbeits- bzw. moorarbeitsunfähig zu bezeichnen.<sup>214</sup> Mitte Februar 1945 wurde ihm die Funktion des *Arrestkalfaktors* übertragen; die Begründung für diesen Einsatz lautete: »Sator leidet an chronischen Ödemen und kann daher nur im Innendienst beschäftigt werden.«<sup>215</sup> Bei einem alliierten Luftangriff auf das Lager Aschendorfermoor wurde Sator an der Brust verletzt. Ende März wurde er über Esterwegen mit ca. 160 Mitgefangenen auf einen „Todesmarsch“ Richtung Osten geschickt, der jedoch bereits in Werlte endete; von dort wurden die überlebenden Häftlinge, zu denen auch Sator zählte, zurück nach Esterwegen und kurze Zeit darauf über Börgermoor nach Aschendorfermoor gebracht, wo er auch die „Herold-Erschießungen“ überstand.<sup>216</sup>

---

<sup>212</sup> Ebd.

<sup>213</sup> AV v. 08.09.1944 auf Urteil gegen Sator, 27.07.1944 (wie Anm. 209); Ewald Sator, Frankfurt am Main, an KdSGL, 15.02.1946, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 264 Bearb.-Nr. 17; Aufnahmebogen d. SGL II zu Ewald Sator (Gef.-Nr. 1249/44), 24.11.1944, StA OS, ebd. Lin II Nr. 10118. – Warum auf Sator die neue Bestimmung Himmlers, derzufolge von Heeresgerichten Verurteilte *nicht* mehr in die ELL, sondern in eine FGA oder ein KZ überstellt werden sollten (siehe Kap. 3.3), ist nicht klar. Auch wenn die Urteilsbestätigung erst drei Tage nach der Ausgabe des Erlasses erfolgte, so geschah sie doch in Berlin und im direkten Einflussbereich Himmlers. Hinzu kommt, dass Sator erst fast einen Monat danach auf Transport geschickt wurde; auch in Wien wäre also vermutlich genug Zeit gewesen, die neuen Richtlinien zu beachten. Stattdessen wurde er wie gehabt ins Emsland geschickt. – Auch bei WÜLLNER (1997, S. 717f.) wird ein Fall erwähnt, in dem ein Wiener Oberstaatsanwalt noch am 08.11.1944 anordnete, dass ein vom Gericht der Ersatzbrigade 999 zu Zh. Verurteilter in die ELL geschickt werden sollte.

<sup>214</sup> Aufnahmeuntersuchung Ewald Saters durch RegMedRat Dr. E., SGL II, 27.11.1944, StA OS, ebd.

<sup>215</sup> SGL II, Lagerrevier, an Vh. SGL VII, 16.02.1945, StA OS, ebd.

<sup>216</sup> Ewald Sator an KdSGL, 15.02.1946 (wie Anm. 213). – Werlte liegt ca. 17 km südlich von Esterwegen und gehört heute zum Landkreis Emsland. – Zum „Todesmarsch“ nach Werlte vgl. BUCK 1999, S. 239f., „Bestandsaufnahme der britischen Militärbehörden ...“, 1946, zit. n. KW 1983, Dok. C III a/1.10, S. 1943 - 1981, hier S. 1976f., sowie Abgangsliste d. SGL VII, 24.03.1945, StA OS, ebd. Lin I Nr. 720.

Was mit einem zur Wehrdienstentziehung lediglich Verführten geschehen konnte, zeigt der Fall Anton Wi. Der 1920 in Wien geborene Unteroffizier war bereits seit Oktober 1940 bei der Wehrmacht und hatte – nach zahlreichen Auszeichnungen zuvor – im September 1944 sogar das Ritterkreuz verliehen bekommen; zusätzlich erhielt er Sonderurlaub, den er in Wien verbrachte. Der Freund seiner Schwester, der Transportarbeiter V., sagte zu ihm, er solle doch nicht so dumm sein und nochmals an die Front zurückkehren; er, V., wisse etwas, wodurch er ins Lazarett kommen könne. Zunächst lehnte Wi. ab; wenig später lud V. ihn abends zu sich

Neben simulierten Krankheiten konnte die „Täuschung“ in § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO auch in falschen Angaben bestehen, um vom Wehrdienst zurückgestellt zu werden bzw. Urlaub zu erhalten. RITTAU nennt als Beispiele »Vorlegen von Bescheinigungen, Briefen, Telegrammen, Zeugnissen über seine gesundheitlichen oder Familienverhältnisse, über seine Eigenschaft als Ausländer«.<sup>217</sup> BADER schreibt zu solchen »Urlauberschleichungen«:

»Wie viele Soldaten haben im Laufe des Krieges Telegramme oder Briefe von daheim bekommen, worin ihnen Tod oder Erkrankung von Angehörigen mitgeteilt wurde – Post auf Bestellung, um sich einen Urlaub zu verschaffen. Kam der Schwindel heraus, wanderten sie wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ ins Gefängnis!«<sup>218</sup>

Auch Bombenschäden seien häufig vorgetäuscht worden. Eine Reihe von Soldaten hätten es geschafft, »Arbeitsurlaub „zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes“« zu erhalten, ohne je etwas mit der Landwirtschaft oder einer ähnlichen Branche zu tun gehabt zu haben. BADER bewertet „Urlauberschleichungen“ als einen »Sonderfall des Betruges, nur dass an die Stelle des „Vermögensvorteils“ der ersehnte Urlaub trat«.<sup>219</sup> RITTAU zufolge sollte »beim Erschwindeln von Urlaub [...] nach den Umständen des Einzelfalles« geprüft werden, ob eine Wehrdienstentziehung durch Täuschung vorläge; im Falle von »kurzfristigem Urlaub« – wie kurz dies auch immer gewesen sein mag – könne davon in der Regel abgesehen werden. Wenn einem Soldaten keine vorsätzliche Täuschung nachzuweisen sei, könne nur eine Anklage wegen Falscher Meldung (§ 139 MStGB) geprüft werden; sei auch dies nicht gegeben, genüge eine disziplinare Bestrafung.<sup>220</sup> Ein Jahr nach Erscheinen von RITTAUs Kommentar des MStGB wurde § 5 KSSVO ein neuer vierter Absatz hinzugefügt, der offensichtlich darauf abzielte, Disziplinar-, sprich: Arreststrafen in diesem Bereich zu verhindern: Hier wird derjenige mit Gefängnis bedroht, der »leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht«, die zu einer Wehrdienstentziehung führen sollen.<sup>221</sup> Leichtfertigkeit sei hierbei »gleichbedeutend mit grober

---

ein und setzte ihm, nachdem beide reichlich Alkohol getrunken hatten, eine Petroleumspritze in den Unterarm. Als Wi. zwei Tage später im Lazarett operiert werden musste, legte er ein Geständnis ab. Er gab an, »V. habe ihm auch gar nicht mitgeteilt, was [im Original unterstrichen] er mit ihm machen wolle und welche Folgen das hätte«; ferner habe er, »dessen Sinne vom genossenen Wein bereits umnebelt gewesen seien, bei der Schnelligkeit, mit der sich alles abgespielt habe, gar nicht erfasst, was da eigentlich vor sich gegangen sei« (Urteil d. Ger. d. 177. Div., Wien (St. P. L. III Nr. 80/44) gegen Anton Wi., 27.11.1944, zit. n. WÜLLNER 1997, S. 582 - 585, hier S. 583). Das Gericht glaubte Wi., der auch von seinem Regimentskommandeur militärisch sehr gut bewertet wurde, seine Darstellung des Tathergangs im Wesentlichen, verurteilte ihn aber dennoch zu drei Jahren Gefängnis. V. war untergetaucht und wurde dem Vernehmen nach nie gefasst (WÜLLNER 1997, S. 583 - 585). – In dem SPIEGEL-Artikel „Ein Menschenleben gilt für nix“ (Teil I, 1987, S. 112) heißt es dagegen, Wi. sei zum Tode verurteilt worden; im Abdruck des Urteils bei WÜLLNER (ebd.) ist davon jedoch keine Rede, so dass es sich hierbei wahrscheinlich um einen Irrtum handelt.

<sup>217</sup> RITTAU 1941, S. 38. – Ein Soldat könne, wenn der Urlaub ordnungsgemäß erteilt worden sei, nur wegen „Wehrdienstentziehung durch Täuschung“, nicht aber wegen unerlaubter Entfernung belangt werden, auch wenn er auf Grund von falschen Angaben bewilligt wurde (Ebd., S. 40; SCHWINGE 1944, S. 182).

<sup>218</sup> BADER 1945, S. 114.

<sup>219</sup> Ebd.

<sup>220</sup> RITTAU 1941, S. 40.

<sup>221</sup> Dritte Verordnung zur Ergänzung der KSSVO, 15.08.1942, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/3.27, S. 1544.

Fahrlässigkeit«.<sup>222</sup> Die Bestimmung solle in erster Linie »leichtfertigen Uk-Anträgen und Arbeitsurlaubsgesuchen vorbeugen«.<sup>223</sup>

Neben der durch eine Täuschungshandlung hervorgerufenen gab es dann noch die Dienstentziehung „auf andere Weise“. SCHWINGE führt dazu aus:

»Der dritte Teiltatbestand soll mit seiner Generalklausel alle noch übrigen Fälle der Wehrdienstentziehung erfassen, die Strafe verdienen und im militärischen Interesse unterdrückt werden müssen. Hierunter fallen u. a.: Wehrpflichtige, die aus *politisch-weltanschaulichen Gründen* den Wehrdienst verweigern; Wehrpflichtige (sog. Rekruten d[es]. B[urlaubtenstandes].), die dem Musterungsleiter gegenüber erklären, einer späteren Einberufung keine Folge leisten zu wollen [...]; Verkehr mit einer Dirne, in der Hoffnung, von ihr angesteckt zu werden, und in der weiteren Hoffnung, daraufhin die Entfernung aus der Fronttruppe zu erreichen; Begehung einer strafbaren Handlung, in der Absicht, entweder die Einberufung zu verhindern, oder aber zu erreichen, dass der Täter aus der Front herausgezogen wird«.<sup>224</sup>

Hinter diesem unscheinbaren Delikt verbirgt sich also eine Vielzahl von ‚Begehungsmöglichkeiten‘, allen voran die *Kriegsdienstverweigerung*:

»Schon mit der beim Musterungsgeschäft unter Berufung auf religiöse Überzeugung erklärten, durch die Verweigerung der unterschriftlichen Vollziehung des Wehrpasses und der Wehrstammkarte bestärkten Weigerung, Wehrdienst zu leisten, ist der Tatbestand des § 5 (1) 3 KSSVO vollendet. Denn Wehrdienstentziehung begeht nicht nur, wer als einberufener Soldat den Dienst verweigert, sondern auch derjenige Wehrpflichtige, welcher noch nicht zum aktiven Wehrdienst einberufen ist, aber gegenüber der zuständigen Ersatzbehörde bei einem die Regelung der Wehrpflicht betreffenden Verwaltungsakt, wie bei der Musterung, ernsthaft erklärt, er werde einem Einberufungsbefehl keine Folge leisten«.<sup>225</sup>

Erst mit der Einführung der KSSVO war die Ablehnung des Wehrdienstes ausdrücklich unter Strafe gestellt.<sup>226</sup> Den Kriegsdienst verweigerten kaum einmal Personen aus politischer Überzeugung – etwa (ehemaligen) Sozialdemokraten oder Kommunisten –<sup>227</sup>, sondern in erster Linie überzeugte Anhänger religiöser Gruppen, die den Wehrdienst kategorisch ablehnten, ganz besonders Zeugen Jehovas, die sich bis 1931 als „Ernste Bibelforscher“ bezeichneten<sup>228</sup>, in kleinerer Zahl auch Angehörige der „Siebenten-Tags-Adventisten-Reformbewegung“<sup>229</sup>. Nach § 48 MStGB war die »Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung [...] nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Täter nach seinem Gewissen oder

<sup>222</sup> SCHWINGE 1944, S. 448.

<sup>223</sup> Ebd., S. 447f. – Laut Strafbestimmungen des OKW war es verboten, »sich ohne schriftliche Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten um eine zivile Anstellung, die noch während des Krieges angetreten werden soll, zu bewerben« (Erlaß d. OKW, 15.07.1941, zit n. ABSOLON 1958, S. 105).

<sup>224</sup> SCHWINGE 1944, S. 444 (Kursive Herv. d. Verf., Sperrung im Original).

<sup>225</sup> RITTAU 1941, S. 38; vgl. auch BADER 1945, S. 113.

<sup>226</sup> In den Vorkriegsjahren war diese Frage »gesetzlich ungeregt« gewesen (GARBE 1993, S. 347 Anm. 127). – Wehrpflichtige, die aus religiösen Gründen den Fahneid verweigerten bzw. schon bei der Musterung erklärten, keinen Dienst an der Waffe leisten zu wollen, wurden bis 1939 dennoch meist wegen Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht verurteilt, wobei Strafen zwischen einem und zwei Jahren Gefängnis üblich waren (Ebd., S. 348).

<sup>227</sup> FAHLE – Verweigern 1990, S. 152f.; PAUL 1994, S. 46; siehe auch unten Anm. 235.

<sup>228</sup> Siehe dazu auch Kap. 4.4.2.

<sup>229</sup> GARBE 1999, S. 17. – Die „Adventisten“ werden auch in den Gesetzeskommentaren von RITTAU (1941, S. 38) und SCHWINGE (1944, S. 437) erwähnt. Bei ihnen handelt es sich um Angehörige der „Siebenten-Tags-Adventisten-Reformbewegung“, eine aufgrund der Frage der Kriegsdienstleistung zustande gekommene Abspaltung von den übrigen Adventisten, die 1945 wieder in der Mutterorganisation aufging und 1928 in Deutschland etwa 1.250 Mitglieder zählte (HARTMANN/HARTMANN 1996, S. 41f.; BREDEMEIER 1991, S. 201 Anm. 566).

den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat«;<sup>230</sup> somit wurde »[e]ine wie auch immer geartete Verpflichtung zum Pazifismus [...] nicht anerkannt«<sup>231</sup>. Nach einem Erlass des OKW vom 18.05.1940 übernahm in aller Regel das Reichskriegsgericht im Falle religiös, politisch oder sonst durch das Gewissen motivierter Kriegsdienstverweigerung das Strafverfahren.<sup>232</sup> Den „Rechtsgrundsätzen des Reichskriegsgerichts“ zufolge war für den »hartnäckigen Überzeugungstäter (Bibelforscher) [...] wegen der propagandistischen Wirkung seines Verhaltens nur die Todesstrafe angezeigt«.<sup>233</sup> Es ist davon auszugehen, dass sich die Richter in den allermeisten Fällen an diese Vorschrift hielten.<sup>234</sup> Insgesamt wurden mindestens etwa 250 bis 300 wehrmachtgerichtlich verurteilte Zeugen Jehovas aus dem „Großdeutschen Reich“ hingerichtet.<sup>235</sup> Fälle von während des Krieges von Wehrmachtgerichten wegen Kriegsdienstverweigerung zu Zuchthausstrafen verurteilten Wehrpflichtigen, die später in die ELL eingewiesen worden wären, sind dem Verfasser nicht bekannt geworden.<sup>236</sup>

---

<sup>230</sup> Zit. n. RITTAU 1941, S. 101.

<sup>231</sup> SEIDLER 1993, S. 127.

<sup>232</sup> Erlass d. OKW, 18.05.1940, zit. n. SCHWINGE 1944, S. 437 (= ABSOLON 1958, S. 233). – Weiterhin war das RKG zuständig, wenn »der Täter im Einvernehmen mit anderen, vor allem außerhalb der Wehrmacht stehenden Personen gehandelt hat[,] und daher besondere Abwehrmaßnahmen erforderlich sind« und wenn dem Prozess eine »besondere politische Bedeutung« zugemessen wurde (Ebd.).

Diese Regelung galt bis September 1944, als das OKW verfügte, die einzelnen WM-Gerichte könnten nun selbst über Eidesverweigerer entscheiden, allerdings nur auf der Grundlage genauer, vom RKG entwickelter Maßstäbe (GARBE 1993, S. 383f.).

<sup>233</sup> Zit. n. ebd., S. 357.

<sup>234</sup> Laut GARBE wurden im ersten Kriegsjahr 117 Kriegsdienstverweigerer zum Tode verurteilt, wovon 112 den Zeugen Jehovas zuzurechnen waren. In den Folgejahren habe die Zahl der vom RKG wegen dieses Delikts Angeklagten Zeugen Jehovas abgenommen (Ebd., S. 365f.). – Vgl. auch WÜLLNER 1997, S. 517f.

<sup>235</sup> GARBE 1993, S. 367. – WÜLLNER (1997, S. 517 Anm. 15) spricht sogar davon, dass eine »Zahl von 1000 aufgrund eines Urteilspruchs hingerichteten Bibelforschern [...] nicht zu hoch angenommen« sei.

Von Zeugen Jehovas einmal abgesehen sind die Fälle von sechs zum Tode verurteilten katholischen Kriegsdienstverweigerern, fünf Adventisten und je einem Baptisten und bekennendem evangelischem Christen bekannt geworden. Überdies habe es auch einige wenige Fälle pazifistischer oder politischer Motivation zur Eidesverweigerung gegeben (GARBE 1993, S. 368 Anm. 213). – Auf der Grundlage dieser Zahlen ist dem evangelisch-lutherischen Hannoveraner Landesbischof Hanns Lilje beizupflichten, die Zeugen Jehovas könnten »für sich in Anspruch nehmen, die einzigen Kriegsdienstverweigerer großen Stiles zu sein, die es im Dritten Reich gegeben hat, und zwar offen und um des Gewissens willen« (Hans LILJE – Im finstern Tal. Nürnberg 1947, S. 59, zit. n. GARBE 1999, S. 18).

Bezeichnenderweise wurde in Großbritannien und den USA im Zweiten Weltkrieg nicht ein einziger Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen – z. B. Quäker oder Mennoniten – zum Tode verurteilt (MESSERSCHMIDT – Deserteure 1996, S. 105).

<sup>236</sup> Der Fall des zunächst mit der Todesstrafe belegten, dann jedoch zu einer Zuchthausstrafe begnadigten Zeugen Jehovas Josef Swoboda wird in Kap. 4.4.2 erörtert. – MALLMANN/PAUL (1991, S. 384) erwähnen drei Bibelforscher aus Uchtelfangen bei Illingen an der Saar, die 1941 nach Ablehnung des Waffengebrauchs bei der Einberufung ‚nur‘ zu zwei bzw. drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden seien. Das Urteil wurde allerdings nicht von einem Kriegsgericht, sondern vom Saarbrücker Sondergericht verhängt. – In einem anderen Fall lehnte ein im Jahre 1900 geborener saarländischer Hüttenarbeiter den Dienst in der Wehrmacht mit Hinweis auf sein Gewissen und sein Gelübde – er war 1924 einem katholischen Laienorden beigetreten – ab. Das Gericht der Division 312 oder 412 in Wiesbaden verurteilte ihn nach § 5 KSSVO am 10.05.1940 sogar nur zu vier Jahren Gefängnis (Ebd., S. 383f. u. 484 Anm. 18). – Da die Autoren keine Namen angeben, konnte nicht überprüft werden, ob die Betroffenen in die ELL gelangten.

Ein ungewöhnlich klingender, mit großer Wahrscheinlichkeit aber kein Einzelfall von „Kriegsdienstverweigerung“ sei an dieser Stelle noch erwähnt: Der Kaufmann Johannes Walter, \* 1890 in Breitenworbis (Eichsfeld), war aufgrund von Bein- und Kopfverletzungen aus dem 1. Weltkrieg stark behindert, wurde aber dennoch Mitte 1944 durch eine Wehersatzdienststelle der Polizei gemustert, um seine Verwendbarkeit für den Luftschutzdienst festzustellen. Als er sich dabei auf einen Stuhl setzen wollte, wurde ihm dies nach der späteren Beschreibung seiner Frau untersagt, da er „strammstehen“ sollte. Darüber erregt, sei Walter mit dem Polizeimajor aneinander geraten und habe sich zu unvorsichtigen Äußerungen möglicherweise politischen Inhalts hinreißen lassen. Daraufhin sei ihm vorgeworfen worden, er verweigere den Kriegsdienst, und er sei verhaftet

Wie BADER berichtet, wurden auch »Versuche von Soldaten, sich von der kämpfenden Truppe zu anderen Einheiten zu entfernen, um ungefährlichen oder leichteren Dienst zu tun«, des häufigeren als „Wehrkraftzersetzung“ gewertet. Über Wehrmachtangehörige, die so vorgingen, urteilt er:

»Manchem war es übrigens mit solchen Wanderschaften innerhalb der Wehrmachtteile durchaus ernst; es gefiel ihnen nicht bei einer Truppe, oder sie wollten einem ihnen schlecht gesinnten Vorgesetzten ausweichen und wirklich anderswo Dienst tun. Meist allerdings lag eine unerlaubte Entfernung vor, die der Täter auf diese Weise zu verschleiern suchte.«<sup>237</sup>

Auch die umgekehrte ‚Wanderungsrichtung‘ habe es oft gegeben: Flüchtige hätten versucht, an der Front unterzutauchen.<sup>238</sup> HAASE berichtet von mehreren Fällen, in denen Soldaten der 30. Schiffsstammabteilung in Wittmund wegen Wehrdienstentziehung verurteilt wurden, weil sie ihre Überstellung zur „Marinefeldsonderkompanie“ Hela verhindern wollten.<sup>239</sup> BADER stellt den § 5 der KSSVO erneut als bequemen Ausweg der Kriegsrichter dar, um Verdächtige intensiv zu bestrafen, auch wenn ihnen »diese [Fahnenflucht] oder eine unerlaubte Entfernung zweifelhaft« erschienen.<sup>240</sup>

Um einen solchen Fall könnte es sich bei Hans Buchnedt handeln.<sup>241</sup> Dieser wurde am 15.04.1924 in Berlin geboren und arbeitete dort ab Ende 1939 als dienstverpflichteter Dreher. Im Februar 1942 wurde er zum RAD einberufen, wobei er in Ostpreußen und im Kaukasus eingesetzt war. Als er neun Monate später zur Wehrmacht eingezogen wurde, kam er zum Grenadier-Feldausbildungsregiment 614 in Mosdok am Terek.<sup>242</sup> Dieses Regiment war eines derjenigen, die im Winter 1942/43 den Rückzug der Wehrmacht aus dem Kaukasus decken sollten – entsprechend hoch waren ihre Verluste. Buchnedt bewegten diese Erlebnisse, nach seinem ersten Fronturlaub im Sommer 1943 nicht mehr zu seiner Truppe zurückzukehren. Er fuhr zwar nach Ablauf des Urlaubs an die Front zurück, meldete sich jedoch bei einer anderen Frontleitstelle, die ihm einen neuen Marschbefehl ausstellte, und »nutzte das Durcheinander, das im Frontbereich herrschte, um sich von einer Wehrmachtsdienststelle zur anderen durchzuschlagen«.<sup>243</sup> Nach etwa vier Wochen wurde er festgenommen, da seine Marschpapiere verdächtig erschienen. Nach mehr als zwei Monaten Untersuchungshaft in der Wehrmachthaftanstalt Lemberg in der Ukraine wurde er im November 1943 in die Haftanstalt Hagenau im Elsass verlegt, da dort sein Ersatztruppenteil, das Füsilier-Ersatzbataillon 34, beheimatet war. Im Januar 1944 verurteilte ihn ein Kriegsgericht in Straßburg wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ (bzw. Wehrdienstentziehung)

---

worden. Kurze Zeit später wurde er vom SS- und Polizeigericht Kassel »wegen „Kriegsdienstverweigerung“ und „Wehrkraftzersetzung“« (KAMMLER 1997, S. 122 - 127, hier S. 123), also wohl nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KSSVO, zum Tode verurteilt. Seiner Frau gelang es lange Zeit, die Vollstreckung zu verzögern. Kurz bevor in Kassel die US-Armee einmarschierte, wurde Walter – ohne dass eine Bestätigung des Urteils durch den Gerichtsherrn vorgelegen habe – von Schutzpolizisten auf dem Polizeihof erschossen, wofür diese später wegen Totschlags zu geringen Gefängnisstrafen verurteilt wurden (Ebd.)

<sup>237</sup> BADER 1945, S. 113.

<sup>238</sup> Vgl. z. B. den Fall Reinhold C., der sich nach Feststellung des Gerichts »wegen ungerechter Behandlung bei seiner Einheit [unerlaubt] entfernt hatte, um sich an die Front zu melden« (Urteil d. Ger. d. 2. AdN, Ort?, gegen Reinhold C., 27.02.1942, zit. n. HAASE – Gefahr 1996, S. 192).

<sup>239</sup> Z. B.: Urteil d. Ger. d. 2. AdN, ZwSt. WHV (St. L. J VI Nr. 382/44) gegen Otto Da., 01.12.1944, zit. n. HAASE, ebd., S. 215f.; Urteil d. Ger. d. 2. AdN, Ort? (St. L. J VII Nr. 83/43) gegen Heinz Se. u. Max Dre., 10.12.1943, zit. n. HAASE, ebd., S. 197. – Zu Hela siehe auch Kap. 3.2.

<sup>240</sup> BADER 1945, S. 113f. (Zitat S. 114).

<sup>241</sup> Zum Folgenden: EBERLEIN u. a. 1999, S. 107 - 109.

<sup>242</sup> Mosdok am Terek liegt heute in der zu Russland gehörenden Republik Nordossetien, etwa 100 km nordwestlich der tschetschenischen Hauptstadt Grosny.

zu 12 Jahren Zuchthaus. Hier scheint genau die Beschreibung BADERS zuzutreffen: Fahnenflucht oder unerlaubte Entfernung waren Buchnedt offenbar nicht nachzuweisen, also nahm man bei den Wehrmachtsdienststellen gemachte falsche Angaben an – ob dafür Indizien vorlagen, ist nicht bekannt –, und verurteilte ihn wegen Wehrdienstentziehung. Von der Todesstrafe soll Buchnedt nur wegen seines jugendlichen Alters verschont geblieben sein.

Am 28.04.1944 traf er im SGL I Börgermoor ein.<sup>244</sup> Im November desselben Jahres wurde seine Wehrunwürdigkeit wieder aufgehoben, und er wurde ins Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna zu einer zweimonatigen Ausbildung gebracht. Ende Februar 1945 wurde Buchnedt dann zum Infanterie-Ersatz- und Ausbildungsregiment 500 nach Olmütz in Mähren überstellt. Nach einem Fronteinsatz in der Slowakei konnte er während eines Bahntransports an die Westfront unbemerkt fliehen. Ende März begab er sich in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Nach neun Monaten im Kriegsgefangenenlager Fort Eustis/Virginia und über einem Jahr Arbeit als Kriegsgefangener in Kohlengruben im belgischen Kohlenrevier Mons/Charleroi kehrte er erst im Mai 1947 nach Hause zurück.<sup>245</sup>

#### 4.3.2.4 Weitere „wehrkraftzersetzende“ Aktivitäten und politische Delikte

Im Folgenden werden hier behandelt: Verleitung zur Desertion und anderen Delikten, „Untergrabung der Manneszucht“, Hören ausländischer Sender („Rundfunkverbrechen“) sowie Vorbereitung zum Hochverrat.<sup>246</sup>

Aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 KSSVO geht hervor, dass es ebenfalls als „Wehrkraftzerstörung“ bewertet wurde, wenn jemand – egal ob Soldat oder Zivilist – einen Wehrmichtsangehörigen zu einem der Tatbestände Ungehorsam, Widersetzung, Tötlichkeit gegen einen Vorgesetzten, Fahnenflucht oder uner

---

<sup>243</sup> EBERLEIN u. a. 1999, S. 108.

<sup>244</sup> Namensverzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 134. – Nach anderen Angaben soll Buchnedt erst am 06.07.1944 im SGL I angekommen sein (Eintragung in Stempel auf Schreiben Buchnedts an Vd. d. Strafanstalten EL (?), 02.07.1947, StA OS, ebd. Nr. 220 Bearb.-Nr. 249).

<sup>245</sup> Erwähnt sei hier auch der Fall Leopold Lo., \* 07.02.1926 in Wien, der seine Fachhochschulreife gerade abgelegt hatte und danach zum RAD gekommen war; die Ableistung dieses Dienstes endete am 26.04.1944. Drei Tage später erhielt er einen Einberufungsbefehl für die Wehrmacht zum 03.05.1944; Lo. sagte seinen Eltern, er wolle noch vor seinem Einrücken eine Bekannte in Salzburg besuchen, und fuhr mit der Bahn am 30. April jedoch nicht dorthin, sondern nach Feldkirch in Vorarlberg. Am nächsten Tag wurde er in dem nahe Feldkirch – und nahe der Schweizer Grenze – gelegenen Ort Tosters in einem Gasthaus von einem Zollaufsichtsbeamten »unter dem Verdacht des illegalen Grenzübertrittes« festgenommen. Der Grenzpolizei und dem Gericht gegenüber machte er widersprüchliche Angaben: Einmal gab er zu, er habe in die Schweiz gehen und in Tosters eine geeignete Stelle zum Grenzübertritt auskundschaften wollen, dann wieder gab er an, den Gedanken an eine Flucht in das neutrale Nachbarland bereits während der Zugfahrt nach Feldkirch verworfen zu haben. Auf den Einwand der Richter, er hätte dann ja bereits mit dem Zug am 1. Mai morgens in Richtung Wien zurückkehren können, erklärte Lo., er habe sich aber, wo er nun schon einmal da war, die Stadt und ihre Umgebung anschauen wollen. In Tosters waren bei ihm eine Landkarte von Tirol und der Schweiz, mehrere Schul- und Berufszeugnisse sowie mehr als 100 RM in bar gefunden worden. Nur anhand dieser Indizien wurde er vom Gericht der Division Nr. 177 in Wien (St. P. L. II Nr. 500/44) am 15.06.1944 wegen „Wehrkraftzerstörung“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt (zit. n. WÜLLNER 1997, S. 568 - 570, Zitat S. 569). Kriegsgerichtsrat Dr. Erich Schwing, der in diesem Verfahren die Anklage vertrat, hatte in seinem Plädoyer sogar 12 Jahre Zuchthaus gefordert. – WÜLLNER bezeichnet dieses Urteil als »schamlos und skrupellos«, da in der Tat noch nicht einmal der *Versuch* einer Wehrdienstentziehung vorlag, sondern allenfalls eine vage *Absicht* zum Grenzübertritt; und selbst dabei, diese umzusetzen, schwankte Lo. noch stark hin und her. Das scharfe Urteil könne man »kaum fassen« (Ebd., S. 514). Über die Vollstreckung der Strafe Lo.s – ob er etwa in die ELL gebracht wurde – ist nichts bekannt.



laubte Entfernung verleitet hatte bzw. verleiten wollte. Die *Verleitung*, führt SCHWINGE aus, sei zwar nicht identisch mit der *Beihilfe* etwa zur unerlaubten Entfernung oder Fahnenflucht, und Letztere sei im Text der Verordnung »ausdrücklich nicht mit berücksichtigt worden«; dennoch müsse, um den ungleich schwereren Fall der Beihilfe nicht geringer zu bestrafen als die Verleitung, auch hier eine Verurteilung auf der Grundlage der Nr. 2 des § 5 Abs. 1 erfolgen, und zwar mit Hilfe des zweiten Teildelikts, der „sonstigen Untergrabung der Manneszucht“.<sup>247</sup> Als weitere Beispiele für diesen Tatbestand nennt er »Erregung von Unlust und Missvergnügen bei bestimmten Soldaten, Wühlarbeit gegen Vorgesetzte, Begehung von Ungehorsamstaten, um beispielgebend zu wirken, Flugblattpropaganda durch Einwohner des besetzten Gebietes usw.«.<sup>248</sup> Nach Angaben KAMMLERS haben häufig auch »pessimistische Urteile über die Kriegsaussichten« zu Anklagen wegen „*Untergrabung der Manneszucht*“ geführt.<sup>249</sup>

Einer, der unter beide Unterstrafarten hätte fallen können, ist der Reichsbahn-Betriebswart Fritz L., geboren 1896 in Bamberg, der am 08.09.1943 vom Sondergericht in Kassel zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Er hatte seinem zur Wehrmacht eingezogenen, damals neunzehnjährigen Sohn Fridtjof L. Ende Juli 1943 einen Brief geschrieben, der von der militärischen Postzensur abgefangen worden war, und ihm darin geraten, sich dem Krieg so weit wie irgend möglich zum entziehen. Fritz L. schrieb u. a.:

»Den Krieg verlieren sie bestimmt. Die Hauptsache ist für uns, du kommst uns am Schluss gesund u. heil wieder. [...] Niemand hat das Recht, dich zum Krieg zu zwingen, nachdem Krieg an sich schon gegen Gottes Gebot ist. Und der Fahneid, wozu sie dich gezwungen haben, gilt vor Gott nicht; denn er ist erzwungen, ein gültiger Eid kann nur sein, wenn einer aus freien Stücken etwas zu tun verspricht. Also nochmal, sei klug und vorsichtig und wende alle Möglichkeiten an, Rheumatische Erkrankungen, Herzbeschwerden, schlechtes Schießen, absichtliches Nachhelfen zum Krankwerden usw. [...] Ist der Krieg vorbei, dann ist es für dich ganz piepe, was du im Krieg warst, sondern für dich und uns hat nur Wert, dass du noch ebenso gesund bist wie am Anfange und dir dein Brot verdienen kannst [...] und du dein Leben genießen kannst, das dir Gott der Herr geschenkt hat, und das zu zerstören dieser Hitler kein Recht hat.«<sup>250</sup>

Das Sondergericht stellte fest, dass Fritz L. der »Sekte der Mennoniten [...], die den Grundsatz der Wehrlosigkeit vertritt«, nahe gestanden habe.<sup>251</sup> Durch den Inhalt seines Briefes habe er es »unternommen, seinen im Heeresdienst stehenden Sohn zum Ungehorsam gegenüber seinem Fahneid zu ver-

---

<sup>246</sup> Das ebenfalls politische Vergehen der „Heimtücke“ und sein Verhältnis zur „Wehrkraftzersetzung“ wird in Kap. 4.3.2.1 behandelt.

<sup>247</sup> SCHWINGE 1944, S. 439.

<sup>248</sup> Ebd., S. 441. – „Erregung von Unlust und Missvergnügen“ erscheint hier etwas merkwürdig, da es dafür ja das nach § 102 strafwürdige Delikt „Erregung von Missvergnügen“ gibt (siehe auch Anm. 154).

<sup>249</sup> KAMMLER 1997, S. 89. – Die von ihm angeführten zwei Beispiele wurden jedoch beide durch Standgerichte 1945 zum Tode verurteilt und wenig später bereits exekutiert: Karl V., weil er u. a. während eines Fronturlaubes zu Freunden gesagt haben soll, das Weiterkämpfen habe keinen Sinn, da der Krieg bereits verloren sei (Ebd., S. 121f.); Oscar S., weil er während des Rückzugs gegenüber einer Volkssturmtruppe äußerte, ihre Aufgabe – nämlich Bäume zu fällen und auf die Straße zu legen, um damit die Rote Armee aufzuhalten – sei »jetzt sinnlos [...], weil die Russen vor der Türe seien« (Bericht von Irmentraut S., Kassel, o. D. (?), zit. n. ebd., S. 128).

<sup>250</sup> Urteil des Sonderger. f. d. OLG-Bezirk Kassel gegen Fritz L., 08.09.1943, Hess. HStA Wiesbaden, 483/4968, zit. n. KAMMLER 1997, S. 108 - 111, hier S. 109 (Viertletzt bis vorletztes Wort im Original unterstrichen).

<sup>251</sup> Ebd.

leiten und so die Manneszucht in der Wehrmacht zu untergraben«.<sup>252</sup> Aus der NSDAP, der L. 1940 beigetreten war, um seine Beamtenstelle behalten zu können, wurde er bereits während des Untersuchungsverfahrens ausgeschlossen, kurze Zeit später auch von der Reichsbahn entlassen.<sup>253</sup> Über seine Strafvollstreckung ist ebenso wenig bekannt wie darüber, ob sich für seinen Sohn Fridtjof L. Konsequenzen aus der Verurteilung des Vaters ergaben.

Zu den häufig *zusammen* mit „Zersetzung der Wehrkraft“ bestraften Tatbeständen zählen die so genannten „*Rundfunkverbrechen*“. Am 1. September 1939 trat die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“<sup>254</sup> in Kraft. Nach § 1 war es bereits strafbar, feindliche Sender im Rundfunkgerät einzustellen; dies konnte zu einer Verurteilung zu einer Zuchthaus-, in leichteren Fällen zu einer Gefängnisstrafe führen. § 2 zufolge sollte derjenige, der »Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, [...] mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft« werden.<sup>255</sup> Die auf der Grundlage dieses Erlasses verurteilten »Rundfunksünder«<sup>256</sup> – insbesondere Wehrmachtangehörige – wurden oft auch wegen „Wehrkraftzersetzung“ bestraft, denn die Grenzen zu diesem Tatbestand waren fließend: Zu dem oben beschriebenen Versuch, öffentlich die „Wehrkraft“ zu lähmen oder zu zersetzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO) bzw. die „Mannszucht“ zu „untergraben“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KSSVO), konnten laut Schwinges Gesetzeskommentar als „sonstige Fälle“ auch »die Verbreitung mutlos machender Nachrichten, die Aufstellung und Weitergabe defätistischer Äußerungen, die Weitergabe ausländischer Rundfunknachrichten, die Aufstellung und Weitergabe von Nachrichten, die geeignet sind, das Vertrauen in die Führung von Staat und Wehrmacht zu erschüttern, die Abgabe von Erklärungen, die die Wirkung haben können, den Gemeinschaftsgeist zwischen den Angehörigen des Altreichs und denen der Ostmark zu zersetzen«, gerechnet werden.<sup>257</sup> Konsequenterweise heißt es weiter: »Hat der Täter Nachrichten ausländischer Sender verbreitet, so ist Tateinheit mit § 2 der VO. [Verordnung] über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 möglich.«<sup>258</sup> Wenn also ein Angeklagter bei ausländischen Rundfunkstationen Gehörtes weitererzählt hatte, lag es ganz im Ermessen des Gerichts,

---

<sup>252</sup> Ebd., S. 110.

<sup>253</sup> KAMMLER 1997, S. 105 - 111.

<sup>254</sup> KW 1983, Dok. C II a/3.12, S. 1507f. – HILSCHER (1991, S. 51f.) bezeichnet „Rundfunkvergehen“ als „alltägliches Verbrechen“; es dürfte, führt sie weiter aus, »kaum eine Verordnung von Gesetzesqualität mit so erheblichen Strafandrohungen gegeben haben, die so häufig verletzt wurde und vergleichsweise so wenig tatsächliche Verfahren zur Folge hatte wie die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939«. Dies habe u. a. daran gelegen, dass der Erlass primär auf die Abschreckung vor dem Einstellen ausländischer Sender und erst in zweiter Linie auf die Strafverfolgung derer, die dies getan hatten, abzielte. Im „Heimatkriegsgebiet“ seien »aufgrund der hohen und z. T. überprüfbaren Glaubwürdigkeit des britischen Rundfunks« vor allem Sendungen der BBC gehört worden.

<sup>255</sup> Zit. n. WÜLLENWEBER 1990, S. 31. – Trotz der Androhung hoher Strafen soll das Hören von ausländischen Rundfunksendern seit Kriegsbeginn eher noch zugenommen haben. Zeitweise bis zu zwei Millionen Deutsche sollen versucht haben, sich auf somit illegale Weise ein genaueres Bild vom Frontgeschehen zu machen, als dies auf der Grundlage der in den deutschen Medien veröffentlichten OKW-Berichte möglich war (MALLMANN/PAUL 1991, S. 349).

<sup>256</sup> Urteil d. Ger. d. Dienststelle Feldpost-Nr. 20001, Deutsch-Eylau/Ostpreußen (St. L. Nr. 139/41) gegen Horst D., 29.05.1941, KW 1983, Dok. C II a/4.31, S. 1709 - 1717, hier S. 1716.

<sup>257</sup> SCHWINGE 1944, S. 431.

<sup>258</sup> Ebd., S. 437; analog RITTAU 1941, S. 35.

ob es ‚nur‘ die ‚Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen‘ heranzog<sup>259</sup> oder zusätzlich auf ‚Wehrkraftzersetzung‘ erkannte.

Letzteres geschah im Falle des Klempners Otto Lange, geboren am 07.03.1915 in Besse bei Kassel. Lange gehörte nach eigenem Bekunden zu einer Infanterieeinheit, die zu Beginn des Krieges in Polen und nach dem Überfall auf die Sowjetunion in Finnland eingesetzt wurde. Er war zuletzt der Regiments-Waffenmeister im Rang eines Feldwebels. 1941 habe er nach einem Fronturlaub seinen privaten Rundfunkapparat mit an die Front gebracht. In seinem »eigenen Erdbunker« – vermutlich der Waffenkammer – hörte er »feindliche Nachrichten verschiedenster Art, über militärische Dinge, deutsche Niederlagen, z. B. über die Kämpfe an der Tunesienfront und bei Stalingrad, sowjetische Meldungen und auf allen Seiten politische Nachrichten«. Lange, der als Jugendlicher Mitglied des Kommunistischen Jugendverbands Deutschlands (KJVD) gewesen war, unterhielt sich darüber »mit Kameraden, die nach meiner Meinung beeinflussbar waren und die ich kannte.«<sup>260</sup> Zu Beginn des Jahres 1943 wurde er von einem Gefreiten, der früher der allgemeinen SS angehört hatte, denunziert.

Am 03.09.1943 verurteilte ihn das Gericht der Dienststelle Feldpost-Nr. 42 853 wegen »absichtlichen Abhörens ausländischer Sender, vorsätzlicher Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender, Zersetzung der Wehrkraft und vorsätzlicher Wehrmittelbeschädigung«<sup>261</sup> nach Langes Angaben zunächst zum Tode; die Strafe sei jedoch einige Zeit später auf zwei Jahre und vier Monate Zuchthaus herabgesetzt worden. Die Bestätigung des Urteils durch den Gerichtsherrn, Generaloberst Dietl, ergab eine weitere Strafmilderung auf ein Jahr und vier Monate Zuchthaus.<sup>262</sup> Am 01.02.1944 wurde Lange

---

<sup>259</sup> Im Falle des Bäckermeisters Richard P., geboren 1903 in Klötze in der Altmark, geschah nach Lage der Akten genau dies – ungeachtet der Tatsache, dass er selbst angibt, auch wegen ‚Zersetzung der Wehrkraft‘ verurteilt worden zu sein. P. hatte als Angehöriger der Luftwaffe bei seiner Einheit, dem Bekleidungslager des RmDL u. ObdL in Lanke bei Bernau in der Nähe von Berlin, auf seinem eigenen Radiogerät ‚Feindsender‘ angehört und Kameraden darüber berichtet. Er wurde am 08.10.1943 vom Gericht des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau III wegen »fortgesetzten Verbreitens von Nachrichten ausländischer Sender, zugleich wegen Abhörens ausländischer Sender in zwei Fällen« zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Am 13.01.1944 wurde P. ins SGL VII eingeliefert, wo er offenbar im Lagerbetrieb der Fa. Klatte (siehe Kap. 5.1.2.3.2) eingesetzt wurde; hier will er wegen »Sabotage an Fräsmaschinen« nochmals gerichtlich belangt worden sein. In Esterwegen blieb er bis April 1945 – im März lag er noch im Krankenrevier –, ehe er mit den übrigen Insassen dieses Lagers nach Aschendorfermoor gebracht wurde, wo er während des ‚Herold‘-, ‚Intermezzos‘ (siehe auch Kap. 2.3) glücklicherweise ungeschoren davon kam. Nach eigenen Angaben musste er nach der Befreiung des Lagers noch weitere vier Monate in Papenburg bleiben, »um von guten Menschen wieder langsam hochgefüttert zu werden«. (Urteil d. Ger. d. Komm. Gen. u. Befh. im Luftgau III, Bereich Berlin (K. St. L. Nr. 3563/43) gegen Richard P., 12.11.1943, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 8610 (1. Zitat); Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Richard P. (Gef.-Nr. 846/43), 13.01.1944, StA OS, ebd. Lin I Nr. 461; Belegungsliste d. Hauptreviers, SGL VII, 12.03.1945, StA OS, ebd. Nr. 816; Richard P. an GStAnw. OL, Verw. SGL EL, 12.02.1946, StA OS, ebd. Nr. 257 Bearb.-Nr. 123 (2. Zitat); Richard P. an Abwicklungsstelle d. ehem. SGL Pbg., 05.11.1945, StA OS, ebd.; vgl. auch Ger.-Akte zu Richard P., BA-ZNS, RL 42/1404).

<sup>260</sup> KAMMLER 1997, S. 101 - 105, hier S. 101 (basierend auf einem Int. dess. mit Otto Lange, 02.03.1984).

<sup>261</sup> Urteil des Ger. d. Dienststelle Feldpost-Nr. 42853 (St. L. Nr. 226/43) gegen Otto Lange, 03.09.1943, zit. n. KAMMLER 1997, S. 104. – Lange gibt an, er sei auch wegen Wehrmittelbeschädigung verurteilt worden, weil er sich zum Empfang weiter entfernter Sender, wie z. B. London oder Paris, eine neue Antenne aus einem »alten Wehrmatskabel und anderen dazu nötigen kleineren Gegenständen« gebaut habe (Ebd., S. 102).

<sup>262</sup> Verfügung d. Gerichtsherrn d. Armee, Generaloberst Dietl, 14.09.1943, zit. n. KAMMLER 1997, S. 105. – Einer Bescheinigung des Vorstands der Strafanstalten Emsland in Papenburg vom 17.12.1949 (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 246 Bearb.-Nr. 168) zufolge war er zu einem Jahr und *sechs* Monaten verurteilt worden.

in die Haftanstalt Lingen eingeliefert und zwei Tage später ins SGL II Aschendorfermoor gebracht;<sup>263</sup> gegen Ende 1944 wurde er dann ins Zuchthaus Coswig (Anhalt) verlegt. Da Lange zu den wenigen (ehemaligen) ELL-Häftlingen gehörte, deren Strafe bereits zu laufen begann, seit das Urteil rechtskräftig geworden war – und nicht wie üblich, erst „nach Kriegsende“ in Kraft treten sollte –, wurde er am 03.01.1945 aus dem Zuchthaus Coswig nach Hause entlassen.<sup>264</sup>

Der am 13.09.1924 in Berlin geborene Gymnasiast Horst Zietlow hörte nach eigenen Angaben 1943 während eines Lazarettaufenthalts in Cottbus, wo er sich wegen Gelbsucht behandeln lassen musste, auf seinem privaten Weltempfänger englische Sender, da er sich sehr für Swing-Musik interessierte; politische Motive habe er nicht gehabt. Als er die Meldung von der erfolgreichen Invasion der Alliierten in Sizilien aufschnappte und einem Kameraden davon erzählte, denunzierte ihn ein Vorgesetzter. Zietlow war nicht klar, dass er sich durch das Hören der ausländischen Rundfunksender in Gefahr brachte; in Russland habe er erlebt, dass bei manchen Einheiten den ganzen Tag lang englische Stationen gehört wurden. Überrascht von der Ankündigung seiner Festnahme wegen „Wehrkraftzersetzung“, die ja die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, ergriff Zietlow die Flucht. Nachdem er schließlich nach mehreren Monaten gefasst wurde, verurteilte ihn ein Kriegsgericht wegen Fahnenflucht und „Zersetzung der Wehrkraft“ zu fünf Jahren Zuchthaus. Über die Haftanstalt Lingen gelangte er am 11.02.1944 ins SGL VII Esterwegen, von wo er wenige Wochen später ins SGL V Neusustrum verlegt wurde; dort war er u. a. im Moor, als Kommandierter im Krankenrevier und bei Ernteeinsätzen im Rheiderland nahe Bunde beschäftigt. Im November 1944 wurde Zietlow in Brünn wieder in die Wehrmacht – ins Bewährungsbataillon 500 – eingereiht.<sup>265</sup>

In wenigen Fällen wurde auch die *Vorbereitung zum Hochverrat* zusammen mit „Wehrkraftzersetzung“ verurteilt; dies soll z. B. bei Hans Lautenschläger, der zur Widerstandsgruppe der „Roten Kapelle“ gehörte, geschehen sein.<sup>266</sup> In der Regel waren jedoch die Vorbereitung bzw. die Nichtanzeige von hoch- oder landesverräterischen Vorhaben ein davon getrennter Straftatbestand. Wegen dieser Delikte Bestrafte finden sich bisweilen auch im Emsland, obwohl Hoch-, Landesverrat und Verrat militä

---

<sup>263</sup> AV d. HA Lingen, 12.12.1949, auf Schreiben v. Otto Lange an HA Lingen, 08.12.1949, StA OS, ebd. – Ob er auch im SGL VII Esterwegen inhaftiert war, wie KAMMLER (1997, S. 102) schreibt, konnte nicht festgestellt werden.

<sup>264</sup> In Langes Fall wurde eine *Ausnahme* von der „Nichteinrechnung“ bei Kriegstätern gemacht (Näheres dazu siehe Kap. 2.2 und 3.3; zu Langes Verlegung nach Coswig und den möglichen Gründen dafür siehe auch Kap. 4.2.1.). – Diese Ausnahmeregelung steht allerdings im Gegensatz zu der Anordnung in den »Richtlinien für die Anwendung des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Kriegs begangenen Tat«, derzufolge bei Verurteilungen u. a. nach § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen »die Voraussetzungen für ein Absehen von der Nichteinrechnung in der Regel nicht vorliegen«, selbst wenn der Verurteilte als »Erstbestrafter« anzusehen sei (RMdJ an BdRMdJ u. a., 06.01.1942, StA OS, ebd. Nr. 726).

<sup>265</sup> Int. Zietlow 1995; KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 305 u. 521 Anm. 88 (basierend auf einem Int. dess. mit Horst Zietlow, 03.05.1994); SCHNACKENBERG 1997, S. 136 - 138 (basierend auf einem Int. dess. mit Horst Zietlow, 12.04.1996); Zugangsliste d. SGL VII, 11.02.1944, StA OS, ebd. Nr. 170. – Das Hören von »Jazz und leichter Musik« wurde laut WÜLLENWEBER (1990, S. 31f., Zitat S. 32) sogar dann als „Rundfunkverbrechen“ bestraft, wenn gar keine „Feindsender“, sondern Stationen neutraler Staaten wie z. B. der Schweiz gehört wurden (Vgl. auch MALLMANN/PAUL 1991, S. 350).

<sup>266</sup> SCHEEL 1993, S. 365. – Lautenschläger soll am 03.07.1943 vom RKG zum Tode verurteilt, jedoch im November desselben Jahres – wahrscheinlich durch den Kontakt eines ihm bekannten Pfarrers zu Eva Braun – zu 15 Jahren Zuchthaus und sofortiger „Frontbewährung“ beim Bewährungsbataillon 500 begnadigt worden sein (Ebd., S. 365f.).

rischer Geheimnisse für sich genommen Straftatbestände waren, für die die ELL nicht zuständig waren.<sup>267</sup> Unter den 23.836 Häftlingskarteikarten, die KOSTHORST/WALTER auswerteten, fanden sich immerhin 1.290 (5,4 %) mit der Straftat Vorbereitung zum Hochverrat; betrachtet man nur den Zeitraum von 1940 bis 1945, beträgt der Anteil 1,4 %.<sup>268</sup>

Heinrich Scheel, geboren am 11.12.1915 in Berlin-Kreuzberg, gehörte wie Hans Lautenschläger zur „Roten Kapelle“. Der ehemalige Luftwaffen-Wetterdienstinspektor bei der Fliegerhorstkommandantur Rangsdorf bei Berlin wurde Mitte Februar 1943 vom 2. Senat des Reichskriegsgerichts wegen Nichtanzeige der Vorbereitung von Hoch- und Landesverrat – er hatte im August 1942 von einem Freund die Wehrmachtsuniform eines illegal aus Moskau kommenden und hinter der Front abgesetzten deutschen Fallschirmspringers entgegengenommen und weitergeleitet – zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt und am 20.05.1943 im SGL II Aschendorfermoor eingeliefert. Nach dreizehn Monaten wurde er über Torgau der Bewährungstruppe 500 zugeführt, in Polen und in Frankreich eingesetzt und geriet im Oktober 1944 in amerikanische Kriegsgefangenschaft; 1946 konnte er nach Berlin zurückkehren.<sup>269</sup>

#### 4.3.3 Andere ‚rein‘ militärische Straftaten

In diesem Abschnitt werden ‚typische‘ militärische Tatbestände wie Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung, Widersetzung, Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten, Meuterei, militärischer Aufruhr<sup>270</sup>, Feigheit sowie Wachverfehlung behandelt.<sup>271</sup> Ebenfalls hierher gehören Verstöße gegen das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 01.07.1937, die für sich genommen jedoch kaum ausreichen, um über einen Soldaten eine Zuchthausstrafe zu verhängen, derzufolge er dann in die ELL gebracht worden wäre. Übertretungen dieses Gesetzes wurden häufig im Zusammenhang mit Desertionstatbeständen geahndet.<sup>272</sup> Bei dieser Kombination von Delikten dürfte häufig nicht so sehr das Gel

---

<sup>267</sup> Vgl. dazu auch Kap. 3.3.

<sup>268</sup> KW 1983, S. 1827 u. 1867.

<sup>269</sup> SCHEEL 1993; KÖSTERS 1997, S. 21f.; Namensverzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 138. – Heinrich Scheel wirkte später als Historiker an der Humboldt-Universität in Berlin, wo er im Januar 1996 verstarb (KÖSTERS, ebd.).

<sup>270</sup> Meuterei und militärischer Aufruhr, strafbar nach § 103 bzw. § 106 MStGB, bestanden in der gemeinschaftlichen Verübung von Gehorsamsverweigerung, Widersetzung oder tätlichem Angriff gegen einen Vorgesetzten. Beide Delikte kamen äußerst selten vor; von Kriegsbeginn bis Ende Juni 1944 wurden sie laut Wehrmacht kriminalstatistik insgesamt nur 440 Mal konstatiert, das entspricht 0,07 % aller Straftaten (Zit. n. HENNICKE 1996, S. 451).

<sup>271</sup> Natürlich gehören auch die in den vorausgehenden Kapiteln behandelten Tatbestände unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht und „Wehrkraftzersetzung“ zu den militärischen Straftaten; aus quantitativen wie qualitativen Erwägungen wurden diese jedoch in eigenen Abschnitten erörtert. – Die ebenfalls militärischen Delikte Plünderung und Militärischer Diebstahl dagegen werden im Kap. 4.3.4 erörtert, da ihnen mindestens eine kriminelle Konnotation anhaftet. Vgl. auch die entsprechende Klassifizierung bei KLAUSCH (Bewährungstruppe 1995, S. 122f.).

Weitere, in den ELL sehr selten vorkommende militärische Straftaten waren Wehrmittelbeschädigung (siehe dazu auch den Fall Otto Lange in Kap. 4.3.2.4), Unvorsichtige Behandlung von Waffen und Munition, rechtswidriger Waffengebrauch, Verabsäumung der Aufsichtspflicht, Nichtmeldung einer Straftat, Gefangenenbefreiung (zu Letzterem siehe auch BADER 1945, S. 126 - 129), Missbrauch der Dienstgewalt sowie Beleidigung bzw. Misshandlung eines Untergebenen (zu den beiden bzw. drei Letzteren siehe auch ebd., S. 122 - 124).

<sup>272</sup> So z. B. im Fall Kurt Hoppe (siehe Kap. 4.3.1.1).

tungsbedürfnis des Einzelnen ausschlaggebend gewesen sein,<sup>273</sup> sondern eher das Kalkül, dass beispielsweise eine Offiziersuniform dem Flüchtenden einen gewissen Schutz bot: Offiziere wurden weit weniger rigide kontrolliert als Mannschafts-Dienstgrade.<sup>274</sup>

Als militärischer *Ungehorsam* wurde ein Fall bezeichnet, in dem ein Soldat

»einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt«.

In besonders schweren Fällen und bei Begehung »im Felde« – sprich »für die Dauer des mobilen Zustands der Wehrmacht« – konnte Ungehorsam mit Zuchthaus oder Todesstrafe, ansonsten mit geschärftem Arrest, Gefängnis oder Festungshaft geahndet werden.<sup>275</sup> Nach RITTAU war in jedem Falle für das Vorliegen dieses Delikts wichtig, dass aufgrund der Missachtung eines Befehls oder einer Vorschrift ein »Erfolg« – z. B. »erheblicher Nachteil oder Gefahr« – eintraten.<sup>276</sup> Als Beispiele nennt er »Nichtgrüßen eines Vorgesetzten«, »Fahrlässiges Ausbleiben über Zapfenstreich«<sup>277</sup> und »Befehle eines Sanitätsoffiziers an kranke Untergebene, sich behandeln zu lassen«<sup>278</sup>, aber auch das Rauchverbot in einem Stall, sofern dies zuvor durch einen Befehl bekannt gegeben war<sup>279</sup>. Für BADER war das Delikt des Ungehorsams »ein unglücklicher gesetzlicher Tatbestand, der den Kriegsgerichten meist als *Verlegenheitslösung* diente, wenn eine anderweitig erhobene Anklage nicht zum Ziele führte«.<sup>280</sup> Die mit Gefängnisstrafen belegten Soldaten, die er in Freiburg erlebt habe, hätten durchweg »gemeinsam [gehabt], dass sie nicht in ein WG. [Wehrmachtgefängnis] gehörten«. Es habe sich meist um »Fahrlässigkeitsdelikte[]« gehandelt, die mit einer Arreststrafe genügend bestraft gewesen wären.<sup>281</sup>

Auf Grund einer Verurteilung wegen fortgesetzten Ungehorsams und fortgesetzten Sachwuchers wurde Erwin Komleitner in die ELL eingewiesen. Komleitner wurde am 21.08.1908 in Wien-Mödling geboren und arbeitete ab 1929 bei der Polizei, ab 1932 als Kriminalbeamter. Nach dem Anschluss Ös

---

<sup>273</sup> BADER (1945, S. 99f.) dagegen lernte im WMGfGs. Freiburg viele Soldaten kennen, die ausschließlich wegen unerlaubten Uniform- und/oder Ordenstragens angeklagt und zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren, deren Tat also Selbstzweck war. Er ordnet diese Täter als „Hochstapler“ den „kriminellen“ Delikten Betrug und Urkundenfälschung zu.

<sup>274</sup> SEIDLER 1993, S. 299; FAHLE – Militärjustiz 1990, S. 22.

<sup>275</sup> § 92 MStGB, zit. n. RITTAU 1941, S. 130f. (1. Zitat); § 9 Abs. 1 MStGB, zit. n. ebd., S. 75 (2. Zitat).

<sup>276</sup> RITTAU 1941, S. 136.

<sup>277</sup> Ebd., S. 134. – Die „Gefahr“ wurde hier wohl in der Gefährdung der soldatischen Disziplin gesehen.

<sup>278</sup> Ebd., S. 131.

<sup>279</sup> Ebd. u. S. 134.

<sup>280</sup> BADER 1945, S. 117 (Herv. d. Verf.). – Als Beispiel führt BADER einen Fall an, der durchaus politischen Hintergrund aufweist: Der Romanist Dr. phil. S., der von der Wehrmacht in Frankreich als Dolmetscher eingesetzt war, kam durch sein wissenschaftliches Interesse an altfranzösischer Literatur mit gebildeten Franzosen zusammen. Einem dieser Zivilisten gegenüber »sagte er eines Tages beiläufig, der Capitaine X. möchte sich in Acht nehmen, da der SD sich für ihn interessiere«. Ein Verständnisfehler führte dazu, dass diese Warnung viel konkreter verstanden war als sie von ihm offenbar intendiert war. Als diese Äußerung ruchbar wurde, »machte der SD aus der Angelegenheit eine Haupt- und Kapitalsache, ließ Dr. S. verhaften und forderte seinen Kopf wegen Verrats militärischer Geheimnisse«. Das Wehrmachtgericht kam diesem Ansinnen jedoch nicht nach und verurteilte ihn statt wegen Kriegsverrats nur wegen Ungehorsams, hier allerdings gleich zu fünf Jahren Zuchthaus. »Das unsinnig hohe Strafmaß sollte offenbar den Gerichtsherrn und den SD wegen der Nichtanwendung des Verratsparagrafen beruhigen. Der Ungehorsam wurde erblickt in der Überschreitung des allgemeinen Schweigebefehls für Soldaten in Vertrauensstellungen. Typisches Verlegenheitsurteil!« (Ebd., S. 117f. (Zitate S. 118))

<sup>281</sup> Ebd., S. 120.

terreichs an das Deutsche Reich 1938 wurde ein „Gesetz zur Wiedereinführung des Berufsbeamten­tums“ erlassen, aufgrund dessen Komleitner – offenbar als ‚politisch unerwünscht‘, da er früher der Vaterländischen Front angehört hatte – aus dem Polizeidienst entlassen wurde. Er wurde nun als selbständiger Vertreter im Buchhandel tätig. Schon in den ersten Kriegstagen meldete er sich freiwillig zur Wehrmacht und wurde im Januar 1940 eingezogen.<sup>282</sup> 1941/42 gehörte er der Frontleitstelle 87 in Bukarest an. Dort soll er »nach und nach etwa 14 Uhren verschiedener Art aufgekauft [haben] mit der Absicht, diese später mit Gewinn wieder veräußern zu können«. Als er nach Dnjepropetrowsk versetzt wurde, verkaufte er die Uhren um die Jahreswende 1942/43 mit erheblichen Gewinnspannen an sowjetische Zivilisten – einen Wecker und eine Armbanduhr, die er für 60 bis 65 RM kaufte, will er für 500 RM wieder verkauft haben. Er machte sich also nach Meinung des Gerichts »die überaus starken Mangelerscheinungen der Uhrenwirtschaftslage in Russland und die daraus entspringende Notlage der einzelnen Käufer zu Nutze«;<sup>283</sup> die immensen Preisdifferenzen führten zu der Verurteilung wegen Sachwuchers. Den Tatbestand des fortgesetzten Ungehorsams begründeten die Richter folgendermaßen:

»Da überdies jeder Kauf und Verkauf von Gegenständen seitens der Soldaten an die Zivilpersonen verboten ist, der Angeklagte dies[es] Verbot auch gekannt hat, hat dieser einen Befehl in Dienstsachen fortgesetzt nicht befolgt und allein durch die Tatsache der in dem Verhalten des Angeklagten liegenden erheblichen Gefährdung der Manneszucht und der Schädigung des Ansehens der Wehrmacht eine Gefahr für die Schlagfertigkeit der Truppe herbeigeführt. Vergehen strafbar nach § 92 MStGB.« Strafschwerend berücksichtigte das Gericht, »dass der Angeklagte seine günstige Dienststellung in der Frontleitstelle zu einer Kette von Schiebergeschäften ausgenutzt und in skrupelloser Weise aus eigensüchtigen Beweggründen die vom Standpunkt einer gesunden Wirtschaftslage unerwünschten Verhältnisse des schwarzen Gewerbes begünstigt hat«.

Zugute hielt ihm das Gericht lediglich, dass er gerichtlich bisher nicht vorbestraft und im Dienst seinen Verpflichtungen stets nachgekommen sei. Das Strafmaß lautete ein Jahr Gefängnis, 1.000 RM Geldstrafe sowie – offenkundig aufgrund des „ehrlosen Charakters“ seiner Taten – zwei Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.<sup>284</sup> Komleitner fiel somit unter § 1 Abs. 1 Satz 1 der „Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat“ vom 11.06. 1940, wonach nicht nur mit Zuchthaus-, sondern auch mit *Gefängnis*strafen plus Ehrverlust (bzw. Wehrunwürdigkeit) belegte Gefangene ihre Strafen erst nach Kriegsende verbüßen sollten. Weiter waren kraft dieses Urteils die ELL für ihn die zuständige Strafvollzugsanstalt.<sup>285</sup>

Am 25.07.1943 traf Komleitner im SGL II Aschendorfermoor ein. Dort fiel er laut seiner Personalakte schon wenige Tage später bei einem »Gesundheitsappell« wegen »Unsauberkeit« auf; im Rahmen eines »Hausstrafverfahren[s]« wurden ihm fünf Tage einfacher Arrest auferlegt.<sup>286</sup> Am 7. September 1943 wurde er aus unbekanntem Gründen ins SGL I Börgermoor verlegt; von dort wurde er – nach mehrmaliger Terminverschiebung, weil die Bahnstrecke gesperrt war bzw. der Gefangenenwagen

---

<sup>282</sup> Lebenslauf v. Erwin Komleitner, geschrieben im SGL II, 25.07.1943, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 3647; Urteil d. Ger. Höherer Kommandeur d. Nachschubtruppen 3, Dnjepropetrowsk (St. L. I Nr. 130/43) gegen Erwin Komleitner, 25.05.1943, StA OS, ebd.

<sup>283</sup> Urteil gegen Komleitner, 25.03.1943 (Ebd.).

<sup>284</sup> Ebd.

<sup>285</sup> Siehe auch Kap. 2.2 und 3.3.

<sup>286</sup> Aufnahmebogen d. SGL II zu Erwin Komleitner (Gef.-Nr. 580/43), 25.07.1943, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 3647; Hausstrafverfahren d. SGL II gegen Erwin Komleitner, 07.08.1943, StA OS, ebd.

nicht zum vorgesehenen Ziel verkehrte – am 18.11.1943 auf Transport nach Wien geschickt.<sup>287</sup> Das Landgericht Wien klagte ihn wegen zweier Hilfsversuche für Juden an, die noch auf den Juli 1938 zurückgingen, als er noch Polizeibeamter war. Am 23.12.1943 wurde er »unter Bedacht« des vorherigen wehrmachtgerichtlichen Urteils zu weiteren acht Monaten Gefängnis verurteilt, weil er »das Verbrechen der versuchten Verleitung zur Mitschuld am Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt [... sowie] die Übertretung nach Nachmachung öffentlicher Urkunden« begangen haben sollte. Ersteres bezieht sich auf den Versuch Komleitners, für den jüdischen Ingenieur L. bei einem Beamten des italienischen Reisebüros, einem Herrn Ke., durch Bestechung mit 150 RM ein sogenanntes »Arier-Visum« für Italien zu erhalten, das nicht nur zur Einreise nach Italien – die Juden zu jener Zeit allem Anschein nach gestattet wurde, vorausgesetzt, sie erklärten, nicht wieder ins Großdeutsche Reich zurückzukehren –, sondern auch zur Rückkehr nach Österreich bzw. Großdeutschland berechnete. »Ke. ging zum Schein darauf ein, ließ sich eine Anzahlung von 80 RM geben und erstattete sofort die Anzeige an die Polizei.« Der zweite Straftatbestand bezieht sich auf die Ausstellung eines Meldezettels »zum Zweck der Passverlängerung« für eine Frau L., bei der es sich wahrscheinlich um die Ehefrau des oben erwähnten Ingenieurs handelte; da die Frau in einem Bezirk wohnte, für den Komleitners Polizeiamt nicht zuständig war, war er dazu nicht berechtigt.<sup>288</sup>

Nach Abschluss des Verfahrens wurde er von der Untersuchungshaftanstalt Wien aus wieder nach Börgermoor zurückgebracht, wo er am 15.03.1944 – nach einem Monat Transport – eintraf.<sup>289</sup> Drei Monate später wurde er auf ein Außenkommando geschickt, das in Preußisch Oldendorf bei einem großen Luftwaffen-Tanklager arbeitete. Am 03.10.1944 war der Einsatz beendet, und Komleitner kehrte wieder ins SGL I zurück.<sup>290</sup>

Insgesamt dreimal hatte inzwischen die Vollstreckungsbehörde, die Oberstaatsanwaltschaft Ratibor, im Emsland angefragt, »ob der Verurteilte würdig ist, in einer Feldstrafgefangenenabteilung wieder Wehrdienst zu tun«. Im November 1943 stand jedoch der Transport zum Termin nach Wien kurz bevor; im März 1944 wurde die zusätzliche Verurteilung zu der Gefängnisstrafe in Wien negativ vermerkt. Erst im August 1944 kam eine positive Beurteilung zustande: Da sich Komleitner zu diesem

---

<sup>287</sup> Gef.-Karteikarte d. SGL I zu Erwin Komleitner (Gef.-Nr. 1082/43), 07.09.1943, StA OS, ebd. Lin I Nr. 441; Vh. SGL I an Landger. Wien, 27.10.1943, StA OS, ebd. Lin II Nr. 3647.

Die Transportschwierigkeiten scheinen derart immens gewesen zu sein, dass der Börgermoorer Lagervorsteher in Wien anfragte, ob Komleitner auch wirklich »noch dort gebraucht wird« (Vh. SGL I an Landger. Wien, 05.11.1943, StA OS, ebd.). Ein Wiener Landgerichtsdirektor antwortete darauf gereizt: »Ich bitte ganz entschieden[,] den Strafgefangenen Erwin Komleitner [...] an die Untersuchungshaftanstalt Wien zu überstellen und Anfragen, ob er noch gebraucht wird, zu unterlassen.« (Landger. Wien an Vh. SGL I, 12.11.1943, StA OS, ebd.) Dies empfand man in Börgermoor offenkundig als »Frechheit!« – so lautet jedenfalls ein diesbezüglicher Aktenvermerk (AV d. SGL I, o. D., auf Schr. d. Landger. Wien an Vh. SGL I, 12.11.1943, StA OS, ebd.).

<sup>288</sup> Urteil d. Landger. Wien (Az. 106 a Vr 4536/38 166) gegen Erwin Komleitner, 23.12.1943, StA OS, ebd.

Komleitner wurde am 20.07.1938 festgenommen und blieb bis 04.10.1938 in Untersuchungshaft (Ebd.). – Warum er ohne Gerichtsverfahren aus der Haft entlassen wurde ist ebensowenig bekannt, wie ob dieses bzw. diese zwei Delikte, die er ja als Polizeibeamter beging, auch mit seiner Entlassung aus dem Polizeidienst in Zusammenhang standen.

<sup>289</sup> Transportzettel f. d. Gef.-Beförderung, Polizeipräs. Wien, 14.02.1944, StA OS, ebd.

<sup>290</sup> AV d. SGL I, o. D., auf Schr. d. Dienststrafkammer Wien an Vh. SGL I, 03.07.1944, StA OS, ebd.; KdoF. d. AuKdos. Preuß. Oldendorf an Vh. SGL I, 20.09.1944, StA OS, ebd.; Umlaufliste d. SGL I, 03.10.1944, StA OS, ebd. Lin I Nr. 662; KOMLEITNER 1947, S. 20.



Zeitpunkt in Preußisch Oldendorf befand, beauftragte die Lagerleitung den dortigen Kommandoführer, einen Führungsbericht zu erstellen und einen militärischen Tauglichkeitsbefund zu erstellen.<sup>291</sup> Der örtliche Truppenarzt stufte Komleitner als „kv“ ein, und der Kommandoführer beurteilte ihn durchweg positiv und schloss seinen Report mit den Worten: »Komleitner ist bei mir noch nie unangenehm aufgefallen.«<sup>292</sup> Dem schloss sich nun auch der Börgermoorer Lagervorsteher an, der »[g]egen die weitere Strafverbüßung in einer Feldstrafabteilung [...] keine Bedenken« mehr hatte.<sup>293</sup> Der Chef der Heeresjustiz ging in seiner Entscheidung sogar noch darüber hinaus und bewilligte ihm »Strafaussetzung zur Feindbewährung in der Bewährungs-Truppe [...]. Ist er für diese nicht tauglich, ist er in der Bewährungs-Bau-Truppe einzusetzen.«<sup>294</sup> Am 15. November 1944 verließ Erwin Komleitner dem Vernehmen nach das Emsland in Richtung Brünn zum Infanterie-Ausbildungs- und Ersatzbataillon 500.<sup>295</sup>

Lag nicht ein Verstoß gegen allgemeine Wehrmachtsrichtlinien vor, sondern eine »Auflehnung gegen den konkreten dienstlichen Befehl eines Vorgesetzten«, <sup>296</sup> so wurde der Angeklagte meist wegen *Gehorsamsverweigerung* verurteilt. Im streng juristischen Sinne war dann eine Gehorsamsverweigerung gegeben, wenn ein Soldat »den Gehorsam durch Wort oder Tat verweigert oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt.«<sup>297</sup> Bei der ersten Möglichkeit der Erfüllung des Delikts musste die Tat »einen *demonstrativen Charakter* tragen.«<sup>298</sup> Die zweite Variante sah konkret etwa so aus: Ein Befehl musste von einem Soldaten verweigert worden und daraufhin der *gleiche* Befehl erneut gegeben und wieder verweigert worden sein. Es wurde daher auch vom »Tatbestand des Beharrens im Ungehorsam« gesprochen.<sup>299</sup> Seit der Neufassung des MStGB 1940 war für Gehorsamsverweigerung genauso wie für Ungehorsam eine Zuchthaus- oder sogar die Todesstrafe vorgesehen, falls sie »im Felde begangen« worden war oder ein »besonders schwerer Fall« vorlag.<sup>300</sup>

BADER umreißt den „Tätertyp“ des Gehorsamsverweigerers – zusammen mit dem der nachfolgend behandelten Delikte Widersetzung und Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten – als »meist junge, unerzogene oder schwer erziehbare Soldaten, aufbrausende, der Zurückhaltung ungewohnte Naturen, Menschen, die zu Jähzorn und Widerspruch neigen, gelegentlich auch grundsätzliche Oppositionisten

---

<sup>291</sup> OStAnw. Ratibor an Vh. SGL I, 09.11.1943 (Zitat), 15.03. u. 08.08.1944, StA OS, ebd.; Vh. SGL I (?) an KdoF. AuKdo. Preuß. Oldendorf, 23.08.1944, StA OS, ebd.

<sup>292</sup> »Betrifft den SK-Gefangenen Komleitner, Erwin«, o. D. [Ende Aug. 1944], StA OS, ebd.

<sup>293</sup> Vh. SGL I an OStAnw. Ratibor, o. D. [04.09.1944], StA OS, ebd.

<sup>294</sup> OKH, Chef d. Heeresjustiz, an Vh. SGL I, 28.10.1944, StA OS, ebd. – Zur »Baukompanie« der 500er kamen diejenigen, die nicht als „kriegsverwendungsfähig“ (kv), sondern nur als „garnisonsverwendungsfähig Heimat“ (gvH) eingestuft wurden. Diese Einheit bestand jedoch nur von April bis August 1943; danach wurden „Bausoldaten“ der Bewährungstruppe 999 zugeleitet (KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 74).

<sup>295</sup> Handschriftl. AV auf Gef.-Karteikarte zu Komleitner, 07.09.1943 (wie Anm. 287). – Von seinen Erlebnissen bei den „500ern“ ist nichts bekannt. Im Jahre 1947 veröffentlichte er im Selbstverlag der „Österreichischen Gesellschaft Nächstenhilfe“ in Wien das Buch „Todeslager Emsland. Der Teufelsberg ruft! Ein Erlebnisbericht aus dem deutschen Internierungslager im Moor“ (KOMLEITNER 1947), in dem er allerdings kaum auf seine Person und die Gründe, warum er in die ELL verbracht wurde, eingeht; nicht einmal die beiden Lager, in denen er war – nämlich Aschendorfermoor und Börgermoor –, nennt er explizit.

<sup>296</sup> BADER 1945, S. 117.

<sup>297</sup> § 94 Abs. 1 MStGB, zit. n. RITTAU 1941, S. 138.

<sup>298</sup> RITTAU, ebd. (Herv. d. Verf.).

<sup>299</sup> Ebd., S. 139.

und Neinsager«. Ihre Straftaten bezeichnet er als »Handlungen, die häufig unüberlegt, plötzlich, unverhältnismäßig und meist haltlos, mit einem Wort *Kurzschlusshandlungen* sind. [...] Echte Überzeugungstäter habe ich unter ihnen allen nicht gefunden.«<sup>301</sup>

Aus gerichtlichen Zeugenaussagen der Nachkriegszeit, Erinnerungsberichten bzw. auf letzteren basierender Literatur geht jedoch häufiger eine Tatmotivation hervor, die dem zuletzt zitierten Satz widerspricht: Soldaten, die angeben, sie – oder Kameraden – hätten es abgelehnt, Partisanen, Zivilisten, Frauen und/oder Kinder zu erschießen, und seien daraufhin wegen Befehlsverweigerung, juristisch gesprochen also wegen Gehorsamsverweigerung kriegsgerichtlich verurteilt worden – häufig, so heißt es, zum Tode, teilweise wird sogar eine Erschießung ohne vorheriges Urteil oder aber eine Einweisung in ein Konzentrationslager, zum Teil auch die Versetzung zur Bewährungstruppe behauptet. Herbert JÄGER hat 103 Fälle untersucht, in denen vor Gericht ausgesagt worden war, dass eine Verweigerung der Teilnahme an einer Erschießung stattgefunden und derart negative Konsequenzen nach sich gezogen hätte. Letztere ließen sich jedoch in keinem einzigen Fall belegen. Er kommt daher zu dem Fazit: »Immerhin hätte die These von der Erschießung oder KZ-Einweisung im Laufe von zwei Jahrzehnten irgendwann einmal – mindestens in einem Fall – verifiziert werden müssen, wenn sie stimmt.«<sup>302</sup>

Christopher R. BROWNING widmet sich im Rahmen seiner Forschung zur Tätigkeit des Reserve-Polizeibataillons 101 in Polen und dessen Beteiligung an der „Endlösung“ auch der Frage, warum die meisten Reservepolizisten scheinbar bedenkenlos an den Mordaktionen teilnahmen. Die Täter, stellt er fest, führten immer wieder den so genannten „Befehlsnotstand“ an: Sie erklärten »ihr Verhalten [...] damit, dass sie lediglich Befehle ausgeführt haben«, und dass »dem Einzelnen *keine Wahl* blieb. [...] Eine Befehlsverweigerung hätte mit Sicherheit die Einweisung in ein Konzentrationslager nach sich gezogen, wenn nicht sogar die augenblickliche Exekution, und dies möglicherweise auch für die nächsten Angehörigen des Betroffenen.« Diese Argumentationskette habe jedoch, so BROWNING, eine entscheidende Schwachstelle:

»In den vergangenen fünfundvierzig Jahren ist in Hunderten von Gerichtsverfahren schlicht und einfach noch kein Angeklagter oder Verteidiger in der Lage gewesen, auch nur in einem einzigen Fall zu belegen, dass auf die Weigerung, unbewaffnete Zivilisten zu töten, jene gnadenlose Bestrafung gefolgt wäre, die angeblich zwangsläufig damit verbunden war.«<sup>303</sup>

Das gleiche gilt für Fälle, in denen nach der Verweigerung einer Erschießung eine Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe erfolgt sein soll: Der Zusammenhang lässt sich nicht nachweisen.<sup>304</sup>

---

<sup>300</sup> § 94 Abs. 2 MStGB, zit. n. ebd., S. 138. – Anderenfalls waren eine Gefängnisstrafe, Festungshaft oder mindestens 14 Tage geschärfter Arrest vorgesehen (§ 94 Abs. 1 MStGB, zit. n. ebd.). – Zur Bedeutung des juristischen Ausdrucks „im Felde“ siehe Anm. 3.

<sup>301</sup> BADER 1945, S. 121f. (Herv. d. Verf.).

<sup>302</sup> JÄGER 1967, S. 94 - 122 (Zitat, S. 122).

<sup>303</sup> BROWNING 1999, S. 222f. – Analog auch BASTIAN 1997, S. 99: »Betont werden muss allerdings, dass kein Fall eines Todesurteils bekannt geworden ist, demzufolge ein Soldat sein Leben verloren hätte, weil er sich weigerte, an der Ausführung eines verbrecherischen Befehls teilzunehmen.«

Unberücksichtigt bleibt bei dieser Sichtweise allerdings die Möglichkeit, dass es sich bei den negativen Konsequenzen nur um eine gegenstandslose Drohung gehandelt haben könnte, die von den eingeschüchterten Soldaten (bzw. Reservepolizisten) jedoch in aller Regel völlig ernst genommen wurde (Vgl. auch RASEHORN 1979, S. 37).

<sup>304</sup> Gerhard PAUL erwähnt in seinem Buch „Ungehorsame Soldaten“ den Fall des 1915 in Theley bei St. Wendel im Saarland geborenen Kraftfahrers Johann Maximini, der 1943 in Jugoslawien einem Partisanenbekämp-

Den Tatbestand der *Widersetzung* erfüllte, wer »es unternimmt, einen Vorgesetzten mit Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen«. Auch hier konnte bei Begehung während des mobilen Zustands oder in besonders schweren Fällen Todes- oder Zuchthausstrafen verhängt werden.<sup>305</sup> Wurde ein Soldat wirklich tötlich – vorrangig in beleidigender, die Ehre des Vorgesetzten kränkender Weise –, so lag nach § 97 MStGB ein *Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten* vor, wobei »Beweggrund und Zweck des Angreifenden [...] für die Frage der Angriffsabsicht keine Rolle« spielten.<sup>306</sup>

Wegen der beiden hier genannten Tatbestände wurden Gustav Hapke und Willi St. verurteilt. Gustav Hapke wurde am 21.03.1923 in Ostwennemar bei Hamm geboren. 1933, so gibt er an, seien sein Vater und sein Onkel von den Nazis in „Schutzhaft“ genommen worden, weil sie, obwohl keiner Partei angehörend, als „politisch links“ eingestuft worden seien. Nach dem Besuch der Volksschule wurde er Metallarbeiter bei einem Drahtwerk in Hamm; der HJ blieb er ab 1938 fern. Er meldete sich freiwillig zur Marine, wurde im September 1940 einberufen und der 1. Minensuch-Flottille zugeteilt. Hier fand Hapke gleichgesinnte, nicht allzu linientreue Kameraden, mit denen er politische Diskussionen führte. Nach Einsätzen an der niederländischen und französischen Küste nahm sein Schiff an der Invasion der Sowjetunion im Juni 1941 teil; in lettischen Hafenstädten wurde er Zeuge, wie die menschenverachtenden Befehle des OKW gegen Kriegsgefangene und Juden umgesetzt wurden.<sup>307</sup> Nach weiteren Einsätzen in Finnland und Frankreich, so beschreibt es Hapke in seinem Erlebnisbericht, war er 1942 gerade in der Kombüse beschäftigt, als sein Schiff im Hafen von St. Malo in Nordfrankreich zur Kesselreinigung vor Anker ging.

»Ich weiß noch, an dem Tag gab es Linsensuppe. Die Franzosen standen mit Töpfen an der Pier, um von dem Rest etwas zu ergattern. Ich dachte: „Was machst du jetzt? Die Menschen haben Hunger. Gibst du denen den Rest des Essens, bekommst du Arrest; gebe ich ihnen nichts, bin ich in ihren Augen ein ‚Bosch‘.“ Ich setzte den Topf auf die Pier, ruck-zuck war er leer. Ich spülte den Topf und ging zu meiner Unterkunft. Ich war einige Minuten unten, [da] kam der Läufer: Ich musste zum Kommandanten. Der machte mir klar, dass ich in den nächsten Tagen zu dem Flottillenchef zum Rapport müsse. Ich bekam zehn Tage verschärften Arrest, die Tage saß ich in Nordzinsel, in Rotterdam ab, wieder ein dicker Punkt in meinem Führungszeugnis!«<sup>308</sup>

Im Frühjahr 1943 wurden mehrere seiner Gesinnungsgenossen festgenommen, ohne dass er die Gründe dafür erfuhr; Hapke selbst wurde einem anderen Schiff zugeteilt, wobei er vermutete, dass es

---

fungs-Kommando zugeteilt wurde. Als er dort den Befehl, vermeintliche Partisanen zu erschießen, verweigerte, sei er von einem Militärgericht zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden; die Strafe soll er in den Zuchthäusern Graz und Stein (bei Krems an der Donau, Niederösterreich) verbüßt haben. Diese Angaben gehen jedoch nicht aus dem Urteil hervor – ob dieses noch existiert, ist nicht bekannt –, sondern aus der im Landesarchiv Saarbrücken verwahrten Akte des Landesentschädigungsamtes Nr. 10055, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es sich hier lediglich um Maximinis eigene Aussagen dieser Behörde gegenüber handelt, die zum Nachweis des Geschehens jedoch nicht ausreicht (PAUL 1994, S. 93 u. 222 Anm. 155).

<sup>305</sup> § 96 MStGB, zit. n. RITTAU 1941, S. 139f. – Die ‚Normalstrafe‘ für *Widersetzung* war Gefängnis oder Festungshaft zwischen drei Monaten (in »minder schweren Fällen«) und zehn Jahren (Ebd.).

<sup>306</sup> RITTAU 1941, S. 141.

<sup>307</sup> Ber. Hapke o. D.; Lebenslauf v. Gustav Hapke, geschrieben im Zh. Wartenburg, 12.01.1944, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 2455; Aufnahmebogen d. SGL I zu Gustav Hapke (Gef.-Nr. 2000/43), 12.03.1944, StA OS, ebd.; FAHLE – Verweigern 1990, S. 198 - 202, hier S. 198.

<sup>308</sup> Ber. Hapke o. D.

sich um eine Strafversetzung handelte. Auf dem neuen Schiff „M 14“ traf er nun mit Willi St. zusammen.<sup>309</sup>

Willi St. wurde 1921 in Hamburg-Wilhelmsburg geboren, von wo er mit seinen Eltern zwei Jahre später nach Westpreußen umzog. Nach dem Besuch der Volksschule in Augustendorf im Kreis Flatow wurde er Kraftfahrer bei einem Möbeltransportunternehmen in Krojanke. Am 01.09.1940 wurde er zur Marine eingezogen; nach mehrwöchiger Ausbildung bei der 11. Schiffs-Stammabteilung in Stralsund kam St. zur 1. Minensuchflottille auf „M 14“.<sup>310</sup> Als er Gustav Hapke kennen lernte, war er nach dessen Angaben zuvor auch bereits wegen politischer Äußerungen in Schwierigkeiten geraten.<sup>311</sup>

Hapke fasste nach seiner „Versetzung“ den Vorsatz, mit weiteren Bemerkungen vorsichtig zu sein; etwa ein halbes Jahr lang geschah nichts.<sup>312</sup> Die weiteren Ereignisse, die zur Verurteilung der beiden Obergefreiten führten, sind nun dem Urteilstext der Kriegsgerichtsverhandlung vom 12.10.1943 in Pillau entnommen, der in den ELL-Personalakten der beiden Moorsoldaten zu finden ist: Am 29.07.1943 in Rotterdam<sup>313</sup> will der zur 9. Räumflottille gehörende Bootsmaat W. Gustav Hapke und Willi St. begegnet sein, die sich – wie er selbst – gerade auf dem Rückweg zu ihrem Schiff befanden.

»St., der größere von beiden, hatte die Ärmel seiner Bluse aufgekrempelt, der andere trug, wie W. zu bemerken glaubte, eine Flasche unter dem Arm. Vor der Wiltonwerft standen einige Soldaten mit Mädchen. Eine Frau kam von der Straßenbahnhaltestelle. Die Angeklagten verfolgten sie und beschimpften sie mit unflätigen Ausdrücken. Des Wortlauts der Äußerungen erinnert sich W. nicht mehr. Der Unteroffizier hielt es nunmehr für angebracht, die beiden Angeklagten auf das Ungebührliche ihres Verhaltens aufmerksam zu machen und ihnen zu sagen, sie sollten sich anständig benehmen und an Bord gehen, es sei ohnedies gleich Zapfenstreich[.] Beide Angeklagten kamen der Aufforderung nicht nach. Sie erklärten vielmehr, der Maat habe ihnen nichts zu sagen und sie könnten sich der Frau gegenüber benehmen wie sie wollten. Nunmehr verlangte W. von den beiden das Soldbuch, um ihre Personalien festzustellen. Die Angeklagten entfernten sich jetzt laufend nach der Richtung auf Ijselhafen [sic] und einer von ihnen rief dem Unteroffizier zu: „Du kannst uns am Arsch lecken.“ Um ihr Kommando festzustellen, folgte ihnen der Zeuge in etwa 20 Schritt Entfernung. Plötzlich kehrte sich der größere von den beiden, der Angeklagte St., um, kam zurückgelaufen und versetzte dem Unteroffizier mehrere Schläge gegen den Kopf, so dass dieser zu Boden fiel. W. glaubt aus d[er]. Art d[er]. Schläge schließen zu können, dass der Angeklagte mit einem harten Gegenstand geschlagen hat. Der Unteroffizier wiederholte nunmehr seinen Befehl an die beiden, ihr Soldbuch zu zeigen. Auch jetzt folgten sie nicht. Vielmehr rief der Angeklagte Hapke dem Unteroffizier zu: „Wenn du uns noch weiter folgst, gibt es heute Nacht noch einen Toten.“«<sup>314</sup>

---

<sup>309</sup> Ebd.

<sup>310</sup> Lebenslauf v. Willi St., geschrieben im Zh. Wartenburg, 12.01.1944, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 6912; Lebenslauf v. Willi St., geschrieben im SGL IV, 13.03.1944, StA OS, ebd. – Krojanke ist das heutige Krajenka, Flatow das heutige Złotów, beides nordwestlich von Piła (Schneidemühl) gelegen.

<sup>311</sup> Ber. Hapke o. D.

<sup>312</sup> Ebd.

<sup>313</sup> Der Ort des Geschehens wird in beiden Akten nicht explizit genannt, nur der Ijsselhafen wird erwähnt; Hapke spricht in seinem Erlebnisbericht von »Rotterdam, Ijsselhafen« (Ebd.).

<sup>314</sup> Urteil d. Ger. d. Küstenbefh. östl. Ostsee, ZwSt. Pillau (Az. RHJ IV 149/43) gegen Gustav Hapke u. Willi St., 12.10.1943, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 2455; vgl. auch dass. Urteil, ebd. Nr. 6912.

In Hapkes Erinnerungsbericht liest sich der Sachverhalt dagegen folgendermaßen:

»Dieser besagte Obergefreite [Willi St.] und ich [...] gingen im Ijsselhafen zu einer Schankstube, tranken ein Kännchen Kaffee und einige Genever und wollten zurück an Bord. In der Nähe unseres Dampfers wurden wir von zwei Unteroffizieren wegen nicht vorschriftlichen Grüßens angehalten. Es gab eine heftige Diskussion wegen des „Heil-Hitler-Grüßes“. Nach der Diskussion gingen wir an Bord; ich ärgerete mich, dass ich mich wieder hatte hinreißen lassen. Die Unteroffiziere waren uns gefolgt und machten

Der eingeschüchterte Bootsmaat ließ die beiden nun tatsächlich in Ruhe, ging aber am nächsten Morgen auf ihr Schiff und ermittelte ihre Identität. Nachdem ihnen W. gegenübergestellt wurde, erhoben beide keine Einwände gegen seine Vorwürfe, woraufhin sie festgenommen wurden. Angeblich erst im Prozess sollten Hapke und St. geleugnet haben, dass sich alles so abgespielt hat, wie W. es angab.<sup>315</sup> Das Gericht schenkte jedoch den »eidlichen[,] durchaus glaubwürdigen Bekundungen des Zeugen W.« mehr Glauben als den Angeklagten,<sup>316</sup> wobei der höhere Rang des Anzeigenden mit großer Wahrscheinlichkeit auch eine Rolle gespielt hat. St. wurde wegen tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten, Hapke wegen Widersetzung, begangen durch den Ausspruch “Wenn du uns noch weiter folgst, gibt es heute Nacht noch einen Toten”, verurteilt. Die Richter hielten ihnen vor, sie seien zum Zeitpunkt der Tat »völlig nüchtern« gewesen<sup>317</sup> – was Hapke in seinem Erinnerungsbericht bestreitet, ohne jedoch zu behaupten, sie seien so stark betrunken gewesen, dass sie nicht mehr gewusst hätten, was sie taten.<sup>318</sup> Weiterhin seien die Ereignisse »im Auslande angesichts einer Reihe Ausländerinnen« geschehen, wodurch »[d]ie Angeklagten das Ansehen der Wehrmacht durch ihre Handlungen aufs Schwerste gefährdet« hätten. Es handle sich somit um »besonders schwere« Fälle. Diese Feststellung wäre zur Heranziehung einer Zuchthausstrafe eigentlich nicht nötig gewesen, da beide Delikte »im Felde« begangen wurden.<sup>319</sup> „Im Felde“ wiederum bedeutet nicht, wie man vom Alltagssprachgebrauch leicht schließen könnte, dass die Straftaten während Kampfhandlungen oder an vorderster Front geschehen seien, sondern lediglich während des militärischen mobilen Zustands des einzelnen Täters, das heißt während seines Dienstes bei der Wehrmacht.<sup>320</sup>

Der Kommandant des Schiffes scheint sich im Prozess für Hapke stark gemacht zu haben, da er ihn als »einen Mann mit einwandfreien militärischen Formen und zurückhaltendem und höflichem Benehmen gegen Vorgesetzte« bewertete. Diese – ja eventuell strafmildernd zu berücksichtigende – Darstellung ließ das Gericht jedoch nicht gelten; angesichts von vier Disziplinarstrafen Hapkes, wovon drei

---

Meldung bei unserem Kommandanten. Wir wurden den Unteroffizieren gegenübergestellt und wegen *Verächtlichmachen des Führers* verhaftet. Der Flottillenchef hatte wegen *Gehorsamsverweigerung* ein Verfahren beim Kriegsgericht beantragt, und am 12.10.1943 war meine Verhandlung und meine Verurteilung.« (Ber. Hapke o. D.)

<sup>315</sup> Hapke und St. beharrten nach den Kriegsgerichtsakten auf folgender Darstellung:

»Der Angeklagte St. will versehentlich ein Mädchen, das sich in Begleitung W.s befunden haben soll, angestoßen und deshalb von W. einen Schlag erhalten haben. Gegen diesen hätte er sich dann dadurch, dass er seinerseits zugeschlagen habe, gewehrt. Der Angeklagte Hapke bestreitet, dem Unteroffizier gedroht zu haben. Er habe zu ihm, wie er angibt, lediglich gesagt: “Gehen Sie lieber fort, sonst gibt es einen Toten.” Diese Äußerung habe er getan, nachdem St. den Unteroffizier in der Notwehr zu Boden geschlagen gehabt habe. Er habe W. lediglich mit seiner Äußerung von weiteren Tätlichkeiten abhalten wollen, weil dieser sehr schwächlich und dem weit größeren und kräftigeren St. stark unterlegen gewesen sei.« (Urteil gegen Hapke u. St., 12.10.1943 (ebd.))

<sup>316</sup> Ebd.

<sup>317</sup> Ebd.

<sup>318</sup> Vgl. Anm. 314.

<sup>319</sup> Urteil gegen Hapke und St., 14.10.1943 (wie Anm. 314).

<sup>320</sup> So die Definition in § 9 Abs. 1 MStGB; vgl. auch Anm. 3. – Auch SEIDLER (1991, S. 117 (Herv. d. Verf.)) scheint die Bedeutung von „im Felde“ nicht geläufig zu sein, da er fälschlicherweise schreibt: »Viele Delikte, auf die beim *Einsatz im Felde* Zuchthaus oder Todesstrafe stand, wurden im Reichsgebiet, in den besetzten Gebieten und im rückwärtigen Kriegsgebiet nur mit Gefängnis bestraft«.

auf „unmilitärisches Benehmen“, zwei gegenüber Vorgesetzten, zurückzuführen waren, bezeichnete es das ‚Führungszeugnis‘ des Kommandanten Hapkes als »offenbar unzutreffend«.

Es scheint den Richtern – möglicherweise aus Gründen der Truppendisziplin – sehr wichtig gewesen zu sein, beide Angeklagten zur gleichen Strafdauer zu verurteilen. Die dafür angewandte Gewichtung erscheint allerdings stark an den Haaren herbeigezogen: So wurde im Gerichtsverfahren deutlich, dass St. nicht nur »aktiver geworden« ist als Hapke, sondern seine deutlich größere Körperkraft gegenüber dem körperlich schwachen Bootsmaat sogar »besonders roh« einsetzte. Dies wurde nach Ansicht des Gerichts jedoch dadurch aufgewogen, dass St. »gegenüber Hapke der bessere Soldat« gewesen sei. Auf eine höhere Strafe als die ausgesprochenen drei Jahre Zuchthaus sei verzichtet worden, da sich beide »im Einsatz bewährt« hätten.<sup>321</sup>

Das Urteil wurde fünfeinhalb Wochen später in vollem Umfang bestätigt;<sup>322</sup> Hapke und St. wurden zusammen von Pillau zunächst in die Haftanstalt Allenstein, dann ins Zuchthaus Wartenburg – alles in Ostpreußen gelegen – verlegt;<sup>323</sup> von dort gelangten beide in die ELL. Gustav Hapke traf am 12.03.1944 im SGL I Börgermoor ein, Willi St. einen Tag zuvor im SGL IV Walchum;<sup>324</sup> er überstand die Lagerhaft nicht lange. Schon am 21.04.1944, sechs Wochen nach seiner Ankunft in Walchum, verstarb er im Revier des Lagers; als Todesursache wurde »Herz- u[nd]. Kreislaufschwäche infolge Magen- und Darmkatarrh« angegeben.<sup>325</sup>

Gustav Hapke hatte mehr Glück; er gibt an, er habe zunächst beim „Kuhlkommando“ mitarbeiten müssen, ehe er über landwirtschaftliche Tätigkeiten zum »Beerdigungskommando« gelangte – einer der begehrten „kommandierten“ Posten, den er innehatte, bis die verbliebenen Lagerinsassen nach Aschendorfermoor verlegt wurden.<sup>326</sup> Von „Hauptmann Herold“ wurde er begnadigt und mit anderen zum „Sturmataillon Emsland“ in Marsch gesetzt.<sup>327</sup> Die Gruppe, der Hapke zugeteilt wurde, kam noch an der niederländischen Grenze zum Einsatz, schoss jedoch – wie unter den „Begnadigten“ abgesprochen – nicht auf die anrückenden polnischen Einheiten. Hapke kam in Gefangenschaft und wurde

---

<sup>321</sup> Urteil gegen Hapke und St., 14.10.1943 (wie Anm. 314).

<sup>322</sup> Verfügung d. Gerichtsherrn, Konteradmiral Winther, 20.11.1943, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 2455.

<sup>323</sup> Aufnahmebogen d. HA Allenstein zu Gustav Hapke, 05.01.1944, StA OS, ebd.; Aufnahmebogen ders. HA zu Willi St., 05.01.1944, StA OS, ebd. Nr. 6912; Aufnahmebogen d. Zh. Wartenburg zu Hapke, 07.01.1944, StA OS, ebd. Nr. 2455; Aufnahmebogen dess. Zh. zu St., 07.01.1944, StA OS, ebd. Nr. 6912.

<sup>324</sup> Aufnahmebogen d. SGL I zu Hapke, 12.03.1944 (wie Anm. 307); Aufnahmebogen d. SGL IV zu Willi St. (Gef.-Nr. 1620/43), 11.03.1944, StA OS, ebd.

<sup>325</sup> Handschriftl. AV o. D. auf Aufnahmebogen d. SGL IV zu Willi St., 11.03.1944 (ebd.). – Ob diese Angabe, die sich auch in den zahlreichen in der Akte archivierten Todesbescheinigungen (StA OS, ebd.) findet, den Tatsachen entsprach, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Grundsätzlich ist bei den offiziell genannten Todesursachen – besonders, wenn Magen- und Darmerkrankungen angegeben werden – Vorsicht geboten, da hier des Öfteren geschönt wurde, etwa um den Eintritt des Todes als Folge von Misshandlungen zu vertuschen (Vgl. z. B. WÜLLNER 1997, S. 656 - 658). – Wenn man berücksichtigt, dass a) Willi St. in der Kriegsverhandlung als großer, starker junger Mann geschildert wurde und b) gerade die kräftigen Gefangenen, die harte körperliche Arbeit gewohnt waren, die besten Chancen hatten, die ELL-Haft durchzustehen (vgl. auch Kap. 5.1), so mögen Zweifel an der offiziellen Todesursache berechtigt sein.

<sup>326</sup> Ber. Hapke o. D. – Zur Tätigkeit des „Kuhlens“ siehe Kap. 5.1.2.1.1, zu den Kommandierten Kap. 5.1.2.6.1.

<sup>327</sup> Ber. Hapke o. D.; vgl. auch WAST an Vd. d. Strafanstalten Lingen, 28.02.1966, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 237 Bearb.-Nr. 625; FAHLE – Verweigern 1990, S. 199 u. 202. – Zu Herold siehe Kap. 2.3.

in ein Lager nach Brüssel gebracht, von wo er – mit Rücksicht auf seine „besondere“ Art der Einziehung zur Wehrmacht – kurze Zeit später nach Hause entlassen wurde.<sup>328</sup>

Auch wegen „Feigheit vor dem Feind“ wurden zahlreiche Soldaten in die ELL geschickt. Das geringere Delikt, „Dienstpflichtverletzung aus Furcht“, lag vor, wenn jemand »aus Furcht vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt« hatte; in diesem Falle sah das MStGB eine Arrest- bzw. Gefängnisstrafe vor.<sup>329</sup> Nahm das Gericht jedoch einen besonders schwereren Fall von „Dienstpflichtverletzung aus Furcht“ vor, so war »wegen Feigheit auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen«. Als Beispiele für derart zu gewichtende Fälle werden genannt, »wenn die Tat während einer Kampfhandlung oder zu einer Zeit, in der eine Kampfhandlung zu erwarten ist, oder in besonders schimpflicher Weise begangen worden ist oder wenn sie einen erheblichen Nachteil herbeigeführt hat«.<sup>330</sup>

Göring wies im Mai 1942 – vermutlich in seiner Funktion als Oberbefehlshaber der Luftwaffe – die (Luftwaffen-)Gerichte an, bei Feigheit genau zu differenzieren:

»Es sei zu unterscheiden zwischen „den Fällen, in denen – insbesondere beim ersten Gefechtseinsatz! – der Soldat versagt, weil es ihm nicht gelingt, in der ihm völlig neuen Lage seines Kleinmuts oder anderer niederer menschlicher Instinkte Herr zu werden. Hier muss der wahre Vorgesetzte das rechte Wort finden, um den Ehrgeiz und alle guten Eigenschaften des Mannes zu stärken. Er wird – bei anständiger Veranlagung des Mannes – hiermit Erfolg haben und häufig erleben, dass gerade diese Leute die schneidigsten und zuverlässigsten Feldsoldaten werden; anders liegt es in den Fällen, in denen es sich um minderwertige und feige Charaktere oder um Drückberger handelt, die nur an ihr eigenes Wohl und die Erhaltung ihres armseligen Lebens denken. Hier ist scharfes Durchgreifen im Interesse der Manneszucht der Truppe und deren Reinhaltung stärkstes Gebot. Diese Fälle werden im allgemeinen die Todesstrafe im Gefolge haben“.«<sup>331</sup>

Der Straftatbestand „Feigheit“ wurde häufig zusammen („in Tateinheit“) mit unerlaubter Entfernung verurteilt.<sup>332</sup> Ein Wehrmachtstribunal bezeichnete diese Delikte als die »schändlichsten Verbrechen [...], deren sich ein Soldat schuldig machen kann«.<sup>333</sup> Zur Motivlage der Soldaten, die „feige“ eine Zeit lang ihre Einheit verließen, schreibt KLAUSCH:

»Bei der Mehrheit der wegen „Feigheit“ verurteilten Soldaten dürfte es sich um junge Menschen gehandelt haben, die „nur“ ihre eigene Haut retten wollten, die schlicht Angst um ihr Leben hatten. Es waren junge Männer, die schon beim ersten Einsatz oder aber nach der Erfahrung des tausendfachen Tötens und tausendfachen Sterbens nach Möglichkeiten suchten, sich dem Inferno der Front kurzfristig zu entziehen: Sie täuschten Reifenpannen vor, um nicht mit ins Gefecht ziehen zu müssen, blieben während des befohlenen Angriffs liegen und versteckten sich, oder sie si

<sup>328</sup> Ber. Hapke o. D.

<sup>329</sup> § 84 MStGB, zit. n. RITTAU 1941, S. 124.

<sup>330</sup> § 85 MStGB, zit. n. RITTAU 1941, S. 125. – Eine Gefängnisstrafe durfte in solchen Fällen nur dann ausgesprochen werden, wenn »der Täter nach der Tat [und vor der Festnahme bzw. Verurteilung] hervorragenden Mut bewiesen« hatte (§ 86 MStGB, zit. n. RITTAU 1941, S. 126). – Fälle von „Dienstpflichtverletzung aus Furcht“ kamen nur äußerst selten in die ELL; zwei Fälle sind bekannt aus der Aufstellung der Zugänge von Januar 1944 (GStAnw. OL, Verw. SGL EL, Pbg., an Militärregierung Aschendorf, 10.12.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 548).

<sup>331</sup> Erlass v. Göring, 09.05.1942, zit. n. SCHWELING 1978, S. 218f. – Von Juli 1941 bis März 1942 wurden 66 Todesurteile wegen des Delikts „Feigheit“ gefällt; das sind in diesem Zeitraum 27,3 % aller wegen Feigheit verurteilten bzw. 7,4 % aller mit dem Tode bestraften Wehrmachtsoldaten (Zit. n. HENNICKE 1966, S. 444).

<sup>332</sup> KLAUSCH (Bewährungstruppe 1995, S. 112 u. 138 - 140) führt insgesamt vier Fälle von „Feigheit“ auf; zwei davon ergingen „in Tateinheit“ mit unerlaubter Entfernung. – Zu letzterem Delikt siehe auch Kap. 4.3.1.1.

<sup>333</sup> Urteil d. Ger. d. 181. Inf.-Div., Ort? (St. L. Nr. 212/40) gegen Hans K., 23.05.1940, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 3869 (zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 128).

mulierten Erschöpfungszustände, um nicht mit Munitionskisten beladen in die vordersten Linien zu müssen.«<sup>334</sup>

Es gab jedoch auch anders gelagerte Fälle, wie das folgende Beispiel zeigt: Der am 05.01.1917 in Brünn (Mähren) geborene Hellmut Kubelka war nach eigenen Angaben als junger Mann Mitglied des kommunistischen Jugendverbandes; er begann in seiner Heimatstadt ein Medizinstudium. In der Wehrmacht fungierte er als Unterarzt, als er in Nordafrika beim Rückzug von El Alamein nach Tunesien den Befehl erhalten habe, »als „höchster Dienstgrad“ mit einer Gruppe von Soldaten zur „Rückzugsdeckung“ in Stellung zu gehen«. Diesen Befehl habe er, so Kubelka, »unter Hinweis auf seinen Nicht-Kombattanten-Status« und die Genfer Konvention verweigert, da er »weder das eigene noch das Leben der ihm anvertrauten Soldaten zur Verlängerung des Krieges aufs Spiel [habe] setzen« wollen.<sup>335</sup> Das Gericht der 164. leichten Afrika-Division verurteilte den verheirateten Familienvater daraufhin am 07.02.1943 an unbekanntem Ort wegen „Feigheit“ zu zwei Jahren Zuchthaus.<sup>336</sup> Am 01.04.1943 traf er im SGL I Börgermoor ein;<sup>337</sup> von den Lebensbedingungen dort sei er derart niedergedrückt gewesen, dass er schon nach wenigen Tagen beschlossen habe, »in den Draht zu gehen«, sich also in die elektrisch geladene Lagerumzäunung zu werfen und so seinem Leben ein Ende zu machen. Sein Barackenältester, der dieses Vorhaben entdeckte, habe ihm gut zugesprochen und so seinen Selbstmord verhindert. Er sei es vermutlich auch gewesen, der veranlasste, dass Kubelka nicht mehr ins Moor hinaus zur Arbeit musste, sondern zum Innendienst eingeteilt wurde und schließlich im Krankenrevier arbeiten konnte.<sup>338</sup> Von Börgermoor wurde er am 15.11.1943 ins SGL VII Esterwegen verlegt; was er dort erlebte, ist nicht bekannt.

»Gemäß fernmündlicher Anordnung des Gericht[s] der Division Nr. 176 in Bielefeld vom 12.1.1944« wurde Kubelka zwei Tage darauf ins Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna transportiert.<sup>339</sup> Nachdem er die „Eignungsprüfung“ dort „bestanden“ hatte, wurde er zur Bewährungstruppe 500 nach Skierniewice und von da weiter zu einer Bewährungseinheit an die Ostfront überstellt, wo er schon nach wenigen Tagen eine Schussverletzung an der Hand erlitt. Als er nach mehreren Monaten Lazarettaufenthalt wieder als „arbeitsverwendungsfähig“ eingestuft wurde, schickte man ihn zum in- zwischen in seine Heimatstadt Brünn verlegten Ersatztruppenteil der 500er, wo er zum Sanitätsdienst eingeteilt wurde und sogar in seiner Privatwohnung habe übernachten dürfen. In dieser Zeit habe Kubelka Verbindung zu tschechischen Kommunisten aufgenommen, für diese Kurierdienste ausgeführt, ausländische Sender abgehört und versucht, unter seinen Kameraden „zersetzend“ zu wirken. Als seine illegale Arbeit entdeckt wurde, sei er unter dem Verdacht der „Wehrkraftzersetzung“ und des Lan-

---

<sup>334</sup> KLAUSCH, ebd., S. 138.

<sup>335</sup> Ebd., S. 112 (basierend auf einem Int. dess. mit Hellmut Kubelka, 11.09.1992). – Dass Kubelka bei der Wehrmacht als „Unterarzt“ fungierte, geht auch aus dem Aufnahmeersuchen der OStAnw. München an die HA Lingen vom 11.03.1943 (StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 9479) hervor. Sein Zivilberuf Arzt wird in mehreren Dokumenten angegeben (z. B.: Aufnahmebogen d. SGL I zu Hellmut Kubelka (Gef.-Nr. 42/43), 01.04.1943, StA OS, ebd.).

<sup>336</sup> Aufnahmebogen d. SGL VII zu Hellmut Kubelka (Gef.-Nr. 704/43), 15.11.1943, StA OS, ebd.

<sup>337</sup> Aufnahmebogen d. SGL I zu Kubelka, 01.04.1943 (ebd.).

<sup>338</sup> KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 344f. – Siehe dazu auch Kap. 5.1.2.6.1.

<sup>339</sup> Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Hellmut Kubelka (Gef.-Nr. 704/43), 15.11.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 458. – Zur Funktion dieses Gerichts für die Gnadenangelegenheiten der ELL-Insassen siehe auch Kap. 4.2.3.



desverrats festgenommen, in ein als Untersuchungsgefängnis dienendes ehemaliges Brüner Kolleg eingeliefert und dort schwer misshandelt worden. Von dort sei ihm Anfang Mai 1945, als ein Teil der Insassen wegen des Herannahens der Front verlegt werden sollte, die Flucht gelungen. Durch Hilfe aus der Zivilbevölkerung gelang es ihm, sich bis zum Einmarsch der Roten Armee versteckt zu halten.<sup>340</sup>

In der Reihe der militärischen Delikte fehlt noch die Nennung eines »klassischen militärischen Vergehens«, nämlich der *Wachverfehlung*.<sup>341</sup> § 141 MStGB zufolge machte sich ein Wachposten oder ein »Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung« der Wachverfehlung schuldig, wenn er

»vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerstande setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen oder
2. seinen Posten verlässt oder den ihm für diesen Dienst sonst gegebenen Vorschriften zuwider handelt

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt«.

Die Strafe für Wachverfehlung konnte von geschärftem Arrest bis Zuchthaus- bzw. Todesstrafe – bei „besonders schweren“ Fällen bzw. Begehung „im Felde“ – gehen.<sup>342</sup> Häufig, so KLAUSCH, hätten Soldaten, die wegen des hier erörterten Tatbestandes angeklagt wurden, »Erschöpfungs- oder Ermüdungszuständen nachgegeben und sich schlafen gelegt [...]. Mitunter war reine Bequemlichkeit oder Furcht das treibende Moment.« Es sei jedoch auch vorgekommen, dass der vorgeschriebene Posten verlassen wurde, um eine Straftat zu begehen; KLAUSCH nennt Diebstähle und Vergewaltigungen als Beispiele.<sup>343</sup> Übermäßiger Alkoholgenuss scheint dagegen eine geringere Rolle gespielt zu haben.

Wegen fortgesetzter Wachverfehlung im Felde wurde auch der Schütze Johann E. verurteilt. Als Sohn eines Erbbauern 1923 in Hermannstein (Oberschlesien)<sup>344</sup> geboren, arbeitete er nach dem Besuch der Volksschule im elterlichen Betrieb mit. Am 15.04.1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen; er kam zum Infanterie-Ersatzbataillon 38 und von dort am 01.08.1942 mit einem Marschbataillon zur 298. Infanteriedivision an die Ostfront. Noch bevor Johann E. dort als Gewehrschütze eingesetzt werden konnte, wurde er Mitte Oktober festgenommen und am 26.10.1942 vom Divisionsgericht zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Urteilstext heißt es:

»Gerichtlich ist er seinen Angaben nach wegen unerlaubten Verkehrs mit Polen mit 6 Wochen Gefängnis und disziplinar mit 15 Tagen geschärftem Arrest vorbestraft. Seine Führung wurde als mangelhaft bezeichnet. Er sei ein schwer erziehbarer, haltloser Mensch, der der dauernden Aufsicht bedürfe.

Dem Wachdienst gegenüber lege er eine besonders große Gleichgültigkeit an den Tag. Trotz guter Leistungsfähigkeit scheue er jede Anstrengung.

Dem Angeklagten werden 4 Wachverfehlungen zur Last gelegt.

Das Bataillon des Angeklagten befand sich in den ersten Wochen des September [1942] in Ternow/Russland. In der Nacht vom 7./8. [09.] war er mit dem Schtz. [Schützen] B. für die Zeit

---

<sup>340</sup> Int. Kubelka 1992, zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 344 - 346 u. 182. – Dr. Hellmut Kubelka praktizierte seit 1946 als Arzt in Plattling (Niederbayern) und verstarb 1995 in Egg bei Deggen Dorf (KÖSTERS 1996, S. 29).

<sup>341</sup> KLAUSCH, ebd., S. 121.

<sup>342</sup> § 141 MStGB, zit. n. RITTAU 1941, S. 191.

<sup>343</sup> KLAUSCH, ebd.

<sup>344</sup> Der Ort hieß bis 1936 Deutsch Kanitz und lag im Kreis Neisse; heute heißt er Kepnica.

von 1 - 3.00 Uhr als Doppelposten zur Bewachung der Unterkunft eingeteilt. Nachdem er 3 Mal die Pendelstrecke abgegangen war, stellte er sich in einer windgeschützten Ecke an einen Strohaufen und schlief. Um 3.45 Uhr kehrte er in sein Quartier zurück. Er erhielt hierfür 10 Tage geschärften Arrest, die er vom 11. - 21.9. verbüßte.

In der Nacht vom 22./23.[09.] hatte er zusammen mit dem Schtz. K. von 1 - 3.00 Uhr wiederum Posten zu stehen. Einmal unterbrachen sie den Postengang, weil sich K. seinen Mantel holen wollte. Hierbei begleitete ihn der Angeklagte. Anschließend ging er aber in sein Quartier und hielt sich dort bis ½ 3 Uhr auf. Er wurde daraufhin am gleichen Tage von seinem damaligen Kompanieführer[,] dem Zeugen Leutnant H.[,] gehörig vorgenommen [sic]. Dieser drohte ihm an, dass er damit rechnen müsse, an die Wand gestellt zu werden [sic!], wenn er weiterhin seinen Pflichten in so gleichgültiger Weise nachkomme.

Am folgenden Abend war der Angeklagte für die Zeit von 20.30 Uhr bis 22.30 Uhr auch wieder zum Wachdienst eingeteilt. Er suchte während dieser Zeit abermals seine Unterkunft auf, zog seinen Mantel und seine Decken über und legte sich schlafen.

Mitte Oktober hatte das Bataillon des Angeklagten seine Stellungen am Don bezogen. Tag und Nacht wurde abwechselnd an ihrem Ausbau gearbeitet. Am 17.10. sollte der Angeklagte in der Nacht in vorderster Linie beobachten und der Zeuge, Schtz. V., währenddessen in seiner unmittelbaren Nähe schanzen. Während des Postenstehens begab sich aber der Angeklagte ohne V. irgendetwas zu sagen von der Beobachtungsstelle fort, nahm sein Gewehr und Koppel ab, ging in die Nähe austreten und legte sich anschließend unter einen Busch schlafen. Um 6.00 Uhr des folgenden Tages kehrte er zu seiner Truppe zurück.

[...] Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, er habe sich oft müde gefühlt. Bei der ersten und dritten Wachverfehlung habe er keinen Mantel tragen dürfen und deshalb gefroren. Am 17. 10. habe er Durchfall gehabt.«<sup>345</sup>

Die Kameraden und Kompanieführer von Johann E. sagten dagegen aus, dass stets genügend Zeit zum Ausruhen zur Verfügung gestanden habe, und dass es keineswegs so kalt gewesen sei, dass ein Mantel nötig gewesen sei. Seine Vorgesetzten meinte, »dass die Wachverfehlungen des Angeklagten lediglich auf seine Scheu vor Anstrengungen zurückzuführen waren. Er stehe seinen Pflichten als Soldat völlig gleichgültig gegenüber.« Die von E. angeführten Gründe könnten daher

»sein Verhalten in keiner Weise rechtfertigen oder entschuldigen. [...] Der Gegner hätte dies [E.s Wachvergehen] nämlich jeweils zu Überfällen auf die unbewachten Abschnitte des Unterquartiersbereichs der Kompanie und im Oktober auf den ungesicherten Stellungsteil ausnutzen können. Das Leben vieler Kameraden hat der Angeklagte dadurch gefährdet, aber auch die Sicherheit des Reiches, denn bei seiner letzten Wachverfehlung hätte ein Einbruch in die noch im Ausbau befindlichen Stellungen unabsehbare Folgen haben können.«<sup>346</sup>

E.s »Gleichgültigkeit gegenüber allen soldatischen Aufgaben« und die Tatsache, »dass er als Posten jede Gelegenheit ausnutzen wollte und ausgenutzt hat, um es sich bequem zu machen und zu schlafen«, führten zu der Verurteilung wegen fortgesetzter Wachverfehlung. Bei der Findung des Strafmaßes nahmen die Richter »Rücksicht auf die Jugend des Angeklagten« – E. war gerade 19 Jahre alt –; da er auch »nicht der Typ des Wehrmachtsschädlings« sei, sahen sie von der Todesstrafe ab und erkannten auf zwölf Jahre Zuchthaus. Er habe sich »[d]ie verhängten Disziplinarstrafen [...] nicht zu Herzen [genommen]. Hartnäckig hat er alle guten Ratschläge in den Wind geschlagen. In frivolster Weise« habe er das Leben seiner Kameraden aufs Spiel gesetzt.<sup>347</sup> Sicher spielte beim Strafmaß auch die Drohung seines Kompanieführers, er werde beim nächsten Wachvergehen „an die Wand gestellt“,

<sup>345</sup> Urteil d. Ger. d. 298. Inf.-Div., Bogutschar/Russland (St. L. Nr. 267/42) gegen Johann E., 26.10.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 286 d. – Bogučar liegt am Don, etwa zwischen Woronež und Stalingrad, dem heutigen Wolgograd.

<sup>346</sup> Ebd.

eine Rolle. Dass E. sich daraufhin nicht mehr ‚zusammenriss‘, legt die Vermutung nahe, dass er die an ihn gestellten Anforderungen einfach nicht erfüllen konnte und weiter hoffte, dass sein gelegentliches Fehlen beim Wache stehen nicht auffiel.

Mitte November 1942 bestätigte General Paulus das Urteil und ordnete die übliche Nichteinrechnung der Kriegszeit auf die Strafvollzugszeit an.<sup>348</sup> Wann Johann E. im Emsland eintraf, ist nicht bekannt; am 24.08.1943 wurde er jedenfalls vom SGL II Aschendorfermoor ins SGL I Börgermoor verlegt.<sup>349</sup> Im Februar 1945 erhielten seine Angehörigen von dort zum letzten Mal Nachricht von ihm;<sup>350</sup> über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

#### 4.3.4 Kriminelle Vergehen

Ein großer Teil der von Kriegsgerichten verurteilten Soldaten, die in die ELL überstellt wurden, war wegen Delikten belangt worden, die in jeder Staatsform strafbar sind – Delikte, die man im Alltagssprachgebrauch als „kriminell“ bezeichnet. In der Regel konnten sie auch von jedem Zivilisten begangen werden, so dass ihre strafrechtliche Grundlage das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) bildete: Zu nennen sind hier vor allem Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Urkundenfälschung sowie die „Kapitalverbrechen“ Totschlag und Mord.<sup>351</sup> Es werden hier jedoch auch Vergehen erörtert, die in dieser Form nur Militärangehörige begehen konnten: Hierbei handelt es sich zum einen um die „soldatischen“ Varianten von Diebstahl und Unterschlagung, den militärischen Diebstahl bzw. die militärische Unterschlagung, zum anderen – und damit soll hier begonnen werden – um *Plünderung*.<sup>352</sup> § 129 MStGB bestimmte:

- »Wer im Felde unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse oder der militärischen Überlegenheit
1. eine Sache eines Einwohners an sich nimmt oder jemandem abnötigt, um sie sich oder einem anderen rechtswidrig anzueignen, oder
  2. unbefugt Zwangsmaßnahmen oder Beitreibungen vornimmt,
- wird mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.«

---

<sup>347</sup> Ebd.

<sup>348</sup> Verfügung d. Oberbefh. d. 6. Armee, General Paulus, 17.11.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 286 d. – Zur Bedeutung dieser Rechtsklausel siehe auch Kap. 2.2 und 3.3.

<sup>349</sup> Gef.-Karteikarte d. SGL I zu Johann E. (Gef.-Nr. 860/43), 24.08.1943, StA OS, ebd. Nr. 437.

<sup>350</sup> Alfons S. (Bruder von Johann E.) an Polizeistation Pbg., 06.10.1946, StA OS, ebd. Nr. 235 Bearb.-Nr. 38.

<sup>351</sup> Deutlich seltener wurden Soldaten verurteilt wegen Körperverletzung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Bestechung, Untreue, Brandstiftung, Landfriedensbruch, Bedrohung, Sachbeschädigung, Meineid, Amtsmaßmaßung (siehe hierzu auch unten den Fall Helmut Schulz), Widerstand, Beleidigung, Verleumdung, unerlaubtem Waffenbesitz, Tierquälerei, Jagd-, Pass- und Devisenvergehen. Zivilgerichtlich Verurteilte weisen diese Delikte dagegen etwas häufiger auf (siehe dazu die Tabelle „Deliktstatistik“).

<sup>352</sup> Bezüglich der Plünderung muss die Einschränkung gemacht werden, dass auch § 1 Abs. 1 der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 05.09.1939 von »Plünderung im frei gemachten Gebiet« spricht, die mit der Todesstrafe zu belegen sei. Dieser Erlass galt ebenfalls für Zivilisten, wie schon § 1 Abs. 2 zeigt, wo es heißt: »Die Aburteilung erfolgt, soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig sind, durch die Sondergerichte.« (Zit. n. KW 1983, Dok. C II a/3.14, S. 1514f., hier S. 1514). – Weiterhin sei noch *Leichenfledderei* erwähnt, die im Normalfall mit Zuchthaus bestraft wurde (§ 134 MStGB, zit. n. RITTAU 1941, S. 181); dementsprechend finden sich auch in den ELL gelegentlich Soldaten, die wegen dieses Tatbestands verurteilt wurden (Vgl. KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 125).

Während des Krieges und in »besonders schweren Fällen« war das normale Strafmaß auch hier Todes- oder Zuchthausstrafe.<sup>353</sup> Der Kommentator des MStGB, Martin RITTAU, begründet diesen Paragraphen folgendermaßen:

»Zweck der Strafandrohung gegen Plünderung ist in erster Reihe die Unterdrückung von Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen im Felde zur Aufrechterhaltung der Mannszucht, in zweiter Reihe der Schutz des Privateigentums im Kriegsgebiet, daneben die Erfüllung der völkerrechtlichen Pflicht zur Schonung des Eigentums der Landeseinwohner.«<sup>354</sup>

BADER zufolge waren die wegen Plünderung verurteilten Täter keineswegs durchgehend „Schwerkriminelle“; ein großer Teil dieser Tätergruppe habe bestanden aus

»recht harmlosen Soldaten, teilweise ausgesprochenen Dummköpfen, teilweise puerilen Unerwachsenen, die mindestens ebenso sehr mangels Überlegung und infolge Duldung oder Vorschubleistung durch unverantwortliche Vorgesetzte, vor allem Unterführer, zur Plünderung gelangten. Die durch den Krieg geschaffene Verwirrung der Eigentumsbegriffe, die dem Soldaten eingepflichtete Feindseligkeit gegen die Zivilbevölkerung der feindlichen Länder und der durch Waffenbesitz bestärkte Übermut förderten derartige Taten.«<sup>355</sup>

Geplündert werden konnte nicht nur der Besitz der Einwohner feindlicher – oder inzwischen von der Wehrmacht besetzter – Gebiete, sondern auch das Hab und Gut von Landsleuten. Eine »erhebliche Plünderung zum Nachteil deutscher Volksgenossen oder in freigemachten Gebieten« sei, so der Gesetzeskommentar, durchweg als besonders schwerer Fall einzustufen.<sup>356</sup> Letzteres geschah auch im folgenden Beispiel zweier Marineangehöriger:

Heinz H. wurde 1925 in Steinbach bei Rothenburg in der Oberlausitz geboren. Er war Schmiedegeselle, ehe er Neujahr 1943 – im Alter von 17 ½ Jahren! – nach einer freiwilligen Meldung zur Marine eingezogen wurde. Am 01.12.1943 wurde er zum Maschinengefreiten befördert; er gehörte zum Kommando der 31. U-Boot-Flottille und fuhr auf dem U-Boot mit der Nr. 773. Gottlob K. wurde 1924 in Ravensburg geboren und war im Zivilleben Schweißer. Auch er meldete sich freiwillig zur Marine und wurde am 01.10.1942 eingezogen; am 01.09.1943 wurde er auch er zum Maschinengefreiten befördert. K. gehörte zur Besatzung des gleichen U-Boots wie sein Kamerad H. Beiden wurde grundsätzlich gute Führung bescheinigt, wenn sie auch nicht als „Mustersoldaten“ beschrieben werden.

Ende Juli 1944 befand sich ihr U-Boot in der Werft in Kiel, als beide eine junge Frau kennen lernten, die als Dienstmädchen bei Leuten in Stellung war, deren Haus gerade einen Bombenschaden erlitten hatte und daher gerade leer stand. Sie lud die beiden ein, bei den Aufräumarbeiten zu helfen, was sie an den beiden folgenden Tagen mit Genehmigung ihres Kommandos auch taten. Aus Dankbarkeit sei ihnen erlaubt worden, sich so von dort so viele Bücher mitzunehmen – und dem Anschein nach auch zu behalten –, wie sie tragen konnten. Bei den Aufräumarbeiten fiel ihr Augenmerk jedoch auf andere Dinge, die sie offenbar mehr interessierten: K. sah

---

<sup>353</sup> § 129 MStGB, zit. n. RITTAU 1941, S. 177.

<sup>354</sup> RITTAU, ebd. – Die hier angesprochene völkerrechtliche Grundlage bildete die Haager Landkriegsordnung von 1907, die Plünderung ausdrücklich untersagte (Ebd.).

<sup>355</sup> BADER 1945, S. 95.

<sup>356</sup> RITTAU 1941, S. 179. – Auch BADER (1945, S. 96) stellte fest: »Besonders empfindlich erwiesen sich die Kriegsgerichte bei Plünderungen deutscher Soldaten gegen deutsche Landsleute, etwa 1939/40 oder 1944 im Westen. Hier kam es auch zu Todesurteilen wegen Plünderung, die sonst selten waren oder doch regelmäßig in Zuchthausstrafen umgewandelt wurden.«

»auf dem Boden einen Karton im Schutt stehen, der bei näherem Besehen eine Anzahl Schmuckstücke enthielt [...]. Es handelte sich um 4 Broschen, 1 Armreif, 1 silbernen Besteckhalter, 1 goldene Uhr, 1 Fingerring, 1 Manschettenknopf, 1 silbernes Halsband, 1 italienische Münze, 1 Opernglas und 1 Seidentuch. Zugleich fand der Angeklagte [Gottlob K.] auf dem Boden ein silbernes Essbesteck, bestehend aus Löffel, Messer und Gabel [...]. Außerdem nahm er [...] 1 Kartenspiel und [...] ein seidenes Tuch an sich. K. ließ sich von dem Dienstmädchen einen Koffer, in den er diese Gegenstände eingewickelt in ein ebenfalls entwendetes Frotteehandtuch legte.«<sup>357</sup>

Heinz H. nahm aus dem bombengeschädigten Haus »ein silbernes, nicht gezeichnetes Essbesteck«, ein Frotteehandtuch und drei Taschentücher an sich und verstaute sie mit in dem Koffer, den beide mit in ihre Kaserne nahmen; dort versteckten sie alles in ihren Spinden. Aus unbekanntem Grund erfuhren Kameraden der beiden von dem ungewöhnlichen Inhalt der Schränke; im Urteil heißt es jedenfalls: »Der Fk. Gefr. [Funkergefreite] B. fand mit noch einigen Kameraden in den Spinden der Angeklagten die entwendeten Gegenstände«. Als H. und K. dem Drängen ihrer Kameraden, alles den rechtmäßigen Eigentümern zurückzugeben, nicht nachkamen, erstattete einer von ihnen Meldung bei einem Maschinenmaat (also Unteroffizier); dieser befahl K., alles zurückzubringen. K. nahm den Koffer samt Inhalt und verließ das Kasernengelände; er gab die gestohlenen Dinge jedoch nicht zurück, sondern versteckte alles im Keller des bombengeschädigten Hauses. »Dort fand sie der inzwischen hinzugekommene Masch[inen-]. M[aa]t. P. und gab sie selbst zurück.«

In der Gerichtsverhandlung am 25.08.1944 gestanden beide die ihnen zur Last gelegten Taten ein.

»Sie mussten auch zugeben, dass sie überall die Schilder „Wer plündert, wird erschossen“ gelesen hatten[,] und dass sie sich der Strafbarkeit ihrer Handlungen bewusst waren. K. wandte weiterhin ein, dass er durch den *Anblick der Schmucksachen erst zur Wegnahme angereizt* worden sei, während H. das Besteck für den Verlust seines Eigenen haben wollte.«<sup>358</sup>

Die Richter verhängten über Gottlob K. und Heinz H. wegen Plünderung<sup>359</sup> eine Zuchthausstrafe von je zehn Jahren. Strafverschärfend sei zu berücksichtigen gewesen,

»dass die Angeklagten trotz Kenntnis der schweren Strafen sich am Eigentum bombengeschädigter Volksgenossen vergriffen und dadurch das Ansehen der Kriegsmarine aufs Schwerste schädigten. Demgegenüber konnten sonstige Strafmilderungsgründe wie Geständnis, jugendliches Alter [K. war damals 20, H. 19 Jahre alt!], gute Führung sowie gerichtliche und disziplinarische Straffreiheit nur unwesentlich berücksichtigt werden. Der Schutz des Eigentums bombengeschädigter Volksgenossen erfordert härteste Bestrafung. [...] Die Verhängung der Todesstrafe hielt das Gericht zur Erreichung des Strafzweckes nicht für erforderlich, da sie bei ihrer Jugend und dem Unterliegen der augenblicklichen Versuchung sowie ihrer freiwilligen Hilfeleistung unter

---

<sup>357</sup> Urteil d. Ger. d. Führers d. Unterseeboote Ost, ZwSt. Kiel (St. L. J III Nr. 248/44) gegen Gottlob K. u. Heinz H., 25.08.1944, BA-ZNS, Nr. 35245 (neue Signatur: RM 123/15557). – Vgl. auch Rechtsgutachten eines Flottenrichters zur Strafsache gegen Gottlob K. und Heinz H. (Urteil v. 25.08.1944), 07.10.1944, BA-ZNS, ebd.; GROSS o. J. (wie Anm. 70). – H.s Geburtsort Steinbach gehört heute zum Niederschlesischen Oberlausitzkreis in Sachsen.

<sup>358</sup> Urteil gegen K. u. H., 25.08.1944 (ebd.; Herv. d. Verf.).

<sup>359</sup> Es ist zweifelhaft, ob die Annahme einer Plünderung hier überhaupt korrekt ist, denn Heinz H. und Gottlob K. nahmen *freiwillig* an den Aufräumarbeiten teil, so dass – von der Zustimmung zur Hilfeleistung durch den Vorgesetzten einmal abgesehen – der „Zusammenhang mit der militärischen Dienstleistung“ nicht eindeutig war. In einem ähnlich gelagerten Fall wurde der damals siebzehnjährige Anton Reschny von Erich SCHWINGE als Richter persönlich wegen Plünderung zum Tode verurteilt worden. Aufgrund der gleichen Sachlage und gemäß der üblichen Rechtssprechungspraxis hätte jedoch nur eine Verurteilung wegen Diebstahls nach § 242 RStGB in Verbindung mit § 4 der „Volksschädlingsverordnung“ (Ausnutzung des Kriegszustandes) erfolgen dürfen, was für Reschny als Jugendlichen zu einer maximal zehnjährigen Strafe geführt hätte. Der später durch Himmler begnadigte Reschny verklagte deshalb SCHWINGE 1984 wegen Rechtsbeugung; da die Angelegenheit bereits verjährt war, blieb er allerdings erfolglos (BAIER 2000, S. 75 - 79).

Berücksichtigung des gesunden Volksempfindens nicht todeswürdig sind und auch die Aussicht besteht, dass sie nach hartem Stafvollzug wieder anständige Menschen werden.«<sup>360</sup>

Diesem Urteil blieb jedoch die Bestätigung versagt. In seinem Rechtsgutachten für den Gerichtsherrn schrieb ein Flottenrichter:

»Gegen das Verfahren und das Urteil im Schuldausspruch bestehen [...] keine Bedenken, wohl aber im Strafausspruch.

Die beiden Angeklagten sind geradezu typische Plünderer. [...] Sie wussten, dass Plünderung mit dem Tode bestraft wird [sic]. Niemand hat so wenig Anlass, sich an fremdem Gut zu vergreifen, wie der Soldat, dem alles Notwendige vom Staat geliefert wird. Niemand ist so oft und so eindringlich gewarnt und auf die Bedeutung und Schimpflichkeit der Plünderung hingewiesen worden wie der Soldat.

Wenn ein Zivilist sich so verhalten hätte wie der Angeklagte [sic], wäre er ohne jeden Zweifel als Plünderer zum Tode verurteilt worden. Es besteht kein Anlass, die Angeklagten milder zu beurteilen, weil auf sie nicht der § 1 Volksschäd[ings-]V[er-]O[rdnung]., sondern der § 129 MStGB anzuwenden ist. Ein Soldat, der im Reichsgebiet bei deutschen Volksgenossen, denen er helfen soll, plündert, ist ebenso ein Volksschädling wie der Zivilist, der dasselbe tut. Eine derartige Plünderung ist als besonders schwerer Fall anzusehen und mit dem Tode zu bestrafen. [...]

Ich schlage vor, das Urteil im Strafausspruch aufzuheben, weil die vom Anklagevertreter beantragte Todesstrafe gegen beide Angeklagten erforderlich ist.«<sup>361</sup>

Noch am gleichen Tag entsprach der kommandierende Admiral der Unterseebote als Gerichtsherr den Empfehlungen seines Flottenrichters und verfügte die Aufhebung des Urteils im Strafausspruch.<sup>362</sup>

Am 30.10.1944 wurde der Prozess vor dem gleichen Gericht neu aufgerollt. Aber auch die neuen Richter konnten sich nicht für die Todesstrafe entscheiden, sondern erkannten bei K. als dem »Haupttäter« auf »die höchst zulässige zeitige Zuchthausstrafe« von 15 Jahren und bei H., »entsprechend seiner Beteiligung, auf eine etwas geringere Strafe«, nämlich 12 Jahre Zuchthaus. Dafür waren

»nicht etwa das Geständnis der Angeklagten, ihre gute Führung, ihr jugendliches Alter und Straffreiheit maßgeblich. Diese Gesichtspunkte müssen bei der Bekämpfung von Plünderern im Interesse der Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens und der Sicherheit des Eigentums der betroffenen Volksgenossen zurückstehen. Maßgeblich waren für das Gericht die Umstände des Falles.

In vorliegendem Falle war die Schutzlosigkeit der Objekte nicht augenscheinlich vorhanden, denn zur Zeit der Taten waren die Bewohnerinnen Sch. und R. und die Hausangestellte der einen der Miet-Parteien anwesend. Unter diesen Umständen konnte [es ...] sogar zweifelhaft erscheinen, ob im vorliegenden Falle überhaupt ein Plündern im eigentlichen Sinne vorlag. Jedenfalls schien beachtlich, dass die Angeklagten nicht in die leer stehende Wohnung eingedrungen und dort völlig unbeaufsichtigte Habe weggenommen haben, sondern, dass sie nur gelegentlich von

---

<sup>360</sup> Urteil gegen K. u. H., 25.08.1944 (wie Anm. 357). – Auch Heinz H. schilderte GROSS (o. J. (wie Anm. 70) gegenüber den Tathergang ganz anders:

»Eines Abends wollte ich mit noch einem Kameraden ins Kino gehen. Es fanden aber keine Vorstellungen statt. Ich wurde von meinem Kameraden zu einem gemütlichen Abend eingeladen. Wir haben dann auf seiner Stube Wein und Schnaps getrunken. Auf meine Frage[,] woher er den Alkohol habe, sagte er mir, dass seine Braut die Spenderin sei. Es waren insgesamt sechs Flaschen[,] die er zur Verfügung hatte. Wir waren schließlich stark angeheitert[,] als weitere Kameraden hinzukamen. Am nächsten Tage ist eine Meldung gemacht worden[,] und der Kommandant ließ uns beide am 4.8.44 festnehmen, da er nicht an eine Schenkung des Alkohols seitens der Braut meines Kameraden glaubte. Die Nachprüfung ergab dann, dass sich mein Kamerad den Alkohol aus einem bombenbeschädigten Keller besorgt hatte. Bei mir wurde angenommen, daß ich ihm dabei behilflich gewesen sei. Meinen Beteuerungen, daß ich von nichts wisse, wurde kein Glauben geschenkt«.

<sup>361</sup> Rechtsgutachten zur Strafsache gegen K. und H. (wie Anm. 357). – § 1 Abs. 1 der „Volksschädlings-Verordnung“ vom 05.09.1939 lautet: »Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.« (Zit. n. KW 1983, Dok. C II a/3.14, S. 1514f., hier S. 1514).

<sup>362</sup> Verfügung d. Komm. Adm. d. U-Boote, 07.10.1944, BA-ZNS, Nr. 35245 (neue Signatur: RM 123/15557).

Hilfeleistungen einer Versuchung erlegen waren. Dabei hat das Gericht weiter berücksichtigt, dass nach Besicht der entwendeten Gegenstände festgestellt werden musste, dass es sich bei ihnen durchweg um wenig wertvolle Sachen handelt, keineswegs massiv silberne oder goldene Gegenstände. Die Schmuckstücke sind ganz leichte, „billige“ Sachen. [...] Unter diesen Umständen hatte sich für das Gericht nicht das Bild ergeben, dass es sich bei den Angeklagten um verbrecherische Elemente handelt, die durch den Tod aus der Volksgemeinschaft ausgemerzt werden müssen. Andererseits war das Verhalten der Angeklagten jedoch so, dass es jeglich Milde ausschloss.«<sup>363</sup>

»Mit Rücksicht auf die Menge der von K. entnommenen Dinge« seien 15 Jahre Zuchthaus als Strafe angemessen. H. dagegen habe »nur wenige, geringwertige Dinge genommen [...]. Sein Strafmaß musste jedoch im ganzen dem des Mitangeklagten angenähert werden, weil er später mit diesem zusammen auch dessen gestohlene Dinge gemeinsam mitabtransportiert hatte.«<sup>364</sup>

Obwohl die Maßgabe des Gerichtsherrn, dass »gegen beide Angeklagte Todesstrafe erforderlich ist«,<sup>365</sup> nicht eingehalten wurde, bestätigte der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine am 22.11.1944 dieses zweite Urteil.<sup>366</sup> Am 24.01.1945 wurden beide ins SGL III Brual-Rhede eingewiesen.<sup>367</sup> Heinz H. blieb dort höchstwahrscheinlich bis April 1945; dann wurde er mit den übrigen Insassen nach Aschendorfermoor gebracht, vermutlich von Herold wieder der Wehrmacht zugeführt und geriet in britische Kriegsgefangenschaft.<sup>368</sup> Über Gottlob K.s weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

Als *Diebstahl* definierte § 242 RStGB die »Wegnahme fremder beweglicher Sachen in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen«; eine *Unterschlagung* im Sinne von § 246 RStGB stellte eine »rechtswidrige Zueignung fremder beweglicher Sachen [...], die der Täter in Besitz oder Gewahrsam hat«, dar.<sup>369</sup> Ein *militärischer Diebstahl* bzw. eine *militärische Unterschlagung* beging,

»[w]er bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, die ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind«.

Die Höchststrafe lag bei fünf Jahren Gefängnis,<sup>370</sup> mit Hilfe des § 4 der „Volksschädlings-Verordnung“ bzw. des § 5 a KSSVO konnten jedoch auch Zuchthaus- und sogar Todesstrafen ausgesprochen werden<sup>371</sup>. In gleicher Weise, bestimmte das Gesetz, war ein Soldat zu beurteilen, »der einen Diebstahl

<sup>363</sup> Urteil d. Ger. d. Führers d. U-Boote Ost, ZwSt. Kiel (St. L. J III Nr. 248/44) gegen K. u. H., 30.10.1944, BA-ZNS, ebd.

<sup>364</sup> Ebd. – Zum Vergleich die Beurteilung einer ähnlich gelagerten Straftat durch ein anderes Gericht, dasjenige der 180. Division: Es verurteilte einen Soldaten zu einem nicht genannten Zeitpunkt wegen Entwendung von drei Bettbezügen und einem Koffer – ob mit oder ohne Inhalt, ist ebenfalls nicht bekannt – wegen Plünderung zu *neun Monaten Gefängnis!* (FAHLE 1998, S. 22 Anm. 79)

<sup>365</sup> Wie Anm. 362.

<sup>366</sup> Handschriftl. AV eines Marinejustizinspektors, Plön, 02.12.1944, auf Urteil gegen K. u. H., 30.10.1944 (wie Anm. 363).

<sup>367</sup> Namensverzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 134. – Himmellers Anordnungen von September 1944, denen zufolge kriegsgerichtlich verurteilte Soldaten nicht mehr in die ELL überstellt werden sollten, galten für die Marine erst ab Februar 1945 (siehe auch Kap. 3.3).

<sup>368</sup> Dies lässt sich vermuten, da H. Paul GROSS, der auf dem gleichen Wege dorthin kam, in einem britischen Kriegsgefangenenlager seine „Geschichte“ erzählte (GROSS o. J. (wie Anm. 70)). – Zu Herold siehe Kap. 2.3.

<sup>369</sup> Zit. n. RITTAU 1941, S. 184 bzw. 186.

<sup>370</sup> § 138 Abs. 1 MStGB, zit. n. ebd., S. 184.

<sup>371</sup> RITTAU 1941, S. 43f.; BADER 1945, S. 92 (BADER spricht zwar von »§ 5 KSSVO«, gemeint sein kann aber nur § 5 a). – Zu § 5 a KSSVO siehe auch Kap. 3.1. – § 4 der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 05. 09.1939 (»Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung«) lautet:

oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht«. <sup>372</sup> Damit sind die zwei Hauptgruppen, zu denen ein Diebstahlsdelikt gehören kann, bereits definiert: zum »einen Diebstahl von »Gegenstände[n] des militärischen Bedarfs«, zum anderen »Kameradendiebstahl«. <sup>373</sup>

Die erstgenannte Gruppe umfasste nach BADERs Erfahrungen »mindestens die Hälfte aller Diebstahlsfälle«. Meistens betrachtete sich der Täter selbst nicht als Dieb:

»Er hatte etwas getan, was Tausende von Soldaten vor und nach ihm getan haben: Er hat „organisiert“. Nur etwas hat er zusätzlich getan: Er hat sich erwischen lassen! Wer beim preußisch-deutschen Militär erfolgreich organisierte, für sich selbst und für die Kameraden militäreigene, für andere Zwecke bestimmte Sachen wegnahm, galt als besonders tüchtig, wurde applaudiert und war ein guter Kamerad. Gleichgültig dabei, ob es sich wie meist um zusätzliche Verpflegung, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs handelte! [...]

Weder Gerichte noch Strafvollzug bedachten, dass diese Menschen niemals Diebe geworden wären, wenn nicht die besondere Lebensart des Soldaten, das militärische Milieu, das Beispiel und die Ermunterung der Kameraden sie dazu gemacht hätten. [...]

Wie oft habe ich von Tätern dieser Gruppen bittere Klagen über den Widersinn solcher Militärjustiz gehört! Wie oft zitierten die Betroffenen das im militärischen Sektor tatsächlich so weit hin geltende Rechtsspruchwort, dass man die Kleinen hänge, die Großen aber laufen lasse! Und vielleicht – seien wir alle, die Bescheid wissen, ehrlich – etwa mit Unrecht? Wissen wir nicht alle, wie von hohen und höchsten Stellen „geschoben“ wurde, ohne dass sich jemand darum kümmerte? Haben nicht Kommandeure, Truppenoffiziere oder etwa gar Zahlmeister sich selbst und ihre Familien mit militärischen Gütern durch Jahre hindurch versorgt? Wie viele, oder besser gesagt: wie wenige wurden zur Rechenschaft gezogen! Kam dann aber so ein kleiner „Landser“ unter die groben Mahlsteine der Kriegsjustiz, dann wurde er zu Brei gerieben.« <sup>374</sup>

BADER verkennt jedoch nicht, dass es auch zahlreiche Fälle von »Entwendungen und Verschiebungen von Heeresgut« gab, die »zeitweise, besonders im besetzten Frankreich und Italien, geradezu phantastischen Umfang annahmen. [...] Man kann sagen, dass kein Gefangenentransport aus Frankreich oder Italien kam, ohne dass nicht einer oder mehrere solcher Schieber dabei gewesen wären.«

Als Beispiel sei hier der Moorsoldat Erich Hackbarth angeführt, geboren am 17.11.1906 in Gieskow bei Köslin in Pommern. Der gelernte Schlosser, verheiratet und Vater von drei Kindern, war 1942 bei der Marine-Ausrüstungsstelle Ostende eingesetzt. Dort, so stellte das Gericht des Marinebefehlshabers Kanalküste in seiner Verhandlung fest, soll er zwischen 17 und 24 Tonnen Kohlen an belgische Hehler weitergeleitet bzw. verkauft haben; er wurde deshalb wegen fortgesetzten militärischen Diebstahls zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. <sup>375</sup> Nach erfolgter Urteilsbestätigung durch den Gerichtsherrn traf er

---

»Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Strafe erfordert.« (Zit. n. KW 1983, Dok. C II a/3.14, S. 1514f., hier S. 1515)

<sup>372</sup> Wie Anm. 370.

<sup>373</sup> BADER 1945, S. 90f. – Um genau zu sein, unterscheidet BADER *drei* Gruppen von Dieben: Die – wie auch BADER angibt – quantitativ Geringste bilden »Leute, die wegen eines im Zivilleben oder wegen eines als Soldaten aber gegen Zivilpersonen begangenen Diebstahls vom Militärgericht bestraft wurden« (Ebd., S. 90). Hierbei wird es sich also in der Regel um Diebstähle im Sinne von § 242 RStGB und nicht um *militärische* Delikte im Sinne von § 138 MStGB gehandelt haben.

<sup>374</sup> Ebd., S. 91 - 93.

<sup>375</sup> Urteil d. Ger. d. Marinebefh. Kanalküste, ZwSt. Ostende (St. L. J II 168/42) gegen Erich Hackbarth u. a., 31.08.1942, BA-ZNS, Nr. 32556 (neue Signatur: RM 123/13344); vgl. auch Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu



am 03.12.1942 im SGL VII Esterwegen ein, wo er acht Monate später aufgrund seiner handwerklichen Befähigung für eine Verlegung ins Zuchthaus Coswig in Anhalt ausgesucht wurde. Am 24.02.1944 wurde Hackbarth aus unbekanntem Gründen erneut in die ELL, dieses Mal nach Brual-Rhede, überstellt, von wo er zum „Kdo. X“ nach Nordfrankreich kam – wann genau dies geschah, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich machte er auch die Rückverlegung des Kommandos nach Lendringsen im Sauerland mit; am 14.10.1944 floh er aus dem „Lager West“, wurde jedoch schon einen Tag später wieder ergriffen.<sup>376</sup> Weiteres konnte nicht über ihn ermittelt werden.

In gewisser Weise zwischen den beiden ‚Diebes-Gruppen‘ steht der Eisendreher Robert S., geboren 1921 in Saarbrücken. Im Jahre 1939 wurden ihm vom Amtsgericht Mannheim wegen Diebstahlsdelikten insgesamt dreimal Gefängnisstrafen zwischen zweieinhalb und sieben Monaten auferlegt. Er gehörte 1942 zum Kommando „Marlag und Milag Nord“ in Tarmstedt;<sup>377</sup> am 18.02.1942 gab ihm sein Kommandant 23 Zigarren und erteilte ihm den Auftrag, diese gegen ein Schlachthuhn einzutauschen. Stattdessen verkaufte S. die Zigarren an einen Kameraden und stahl in einer Gastwirtschaft ein Huhn, das er dann seinem Vorgesetzten wie gewünscht ablieferte. Dem Anschein nach blieb diese Tat zunächst verborgen und kam erst heraus, als S. zweieinhalb Monate später beim offenbar erfolglosen Versuch, den Spind eines Kameraden aufzubrechen, ertappt wurde. Das Gericht des Küstenbefehlshabers Deutsche Bucht sprach ihn am 11.06.1942 wegen »Diebstahls im Rückfalle und vers[uchten]. milit[ärischen]. Diebstahls« für schuldig und verurteilte ihn zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus.<sup>378</sup> Nachdem der Gerichtsherr das Urteil bestätigt hatte, wurde S. am 23.07.1942 ins SGL VII Esterwegen gebracht; von dort wurde er im September 1942 zum „Kdo. Nord“ abgestellt. Ende Juli 1943 wurde er aus Norwegen als »nicht einsatzfähig« ins SGL VII zurücktransportiert.<sup>379</sup> Aus Esterwegen ließ sich nur ermitteln, dass er im Rüstungsbetrieb der Fa. Klatte eingesetzt war, von wo ihm am 22.

---

Erich Hackbarth (Gef.-Nr. 1702/42), 03.12.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 455. – Auch Hackbarth wurde von Paul GROSS interviewt; ihm erzählte er

»seine Straftat: Zersetzung der Wehrkraft[,] Schädigung der Schlagkraft zur See [und] Ins Lächerliche Ziehen der Führerworte wie folgt: Ich gehörte zur Marine-Ausrüstungsstelle Ostende. Ich gab dort einem Belgier eine kleine Menge Kohlen mit den Worten, keiner soll hungern und frieren, sonst sind wir Lumpen. Die Hafenpolizei brachte mich zur Anzeige. Vom Kriegsgericht Ostende erhielt ich 5 Jahre Zuchthaus, nachdem die Todesstrafe beantragt war.« (GROSS o. J. (wie Anm. 70); auch nachzulesen bei PERK 1979, S. 103)

<sup>376</sup> Gef.-Karteikarte zu Hackbarth, 03.12.1942, StA OS, ebd.; »Verzeichnis der für die Verlegung in das Zuchthaus Coswig (Anhalt) ausgesuchten Strafgefangenen«, SGL VII, 12.08.1943, StA OS, ebd. Nr. 612; Mitteilung über die Verlegung in eine andere Anstalt zu Erich Hackbarth (Gef.-Nr. 1277/43), SGL III, 24.02.1944, BA-ZNS, ebd.; »Entweichungsliste« d. Lagers West, 1943 - 1945, StA OS, ebd. Nr. 545. – Zum „Kdo. X“ und zum SGL Lendringsen siehe auch Kap. 5.1.2.4.2.

<sup>377</sup> Marlag bedeutet Marinelager, Milag Militärlager. – Tarmstedt liegt zwischen Bremen und Zeven im heutigen Landkreis Rotenburg (Wümme), Niedersachsen.

<sup>378</sup> Gnadennachweisung d. Ger. d. Küstenbefh. Dt. Bucht, ZwSt. Wesermünde-Bremerhaven (St. L. J V Nr. 66/42), 18.02.1944, BA-ZNS, Nr. 48352.

<sup>379</sup> Dienststelle Feldpostnr. 35219 Z (SGL Nord) an OStAnw. Stade, 18.08.1943, BA-ZNS, Fr 7187; vgl. auch Gef.-Buch d. SGL VII, 1942, Gef.-Nr. 908/42, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 1196 Bd. II; »Namentliche Liste der 400 Strafgefangenen des Strafgefangenenlagers VII Esterwegen[,] Einsatz Wiking II«, o. D. [Sept. 1942], StA OS, ebd. Nr. 718. – Zum „Kdo. Nord“ siehe auch Kap. 5.1.2.4.1.

09.1944 zusammen mit einem Mithäftling die Flucht gelang.<sup>380</sup> Dem Vernehmen nach gelang es S. in der Folgezeit, sich versteckt zu halten, denn eine erneute Inhaftierung wurde nicht aktenkundig.<sup>381</sup>

Eine Untergruppe der Diebstähle von Dingen des militärischen Bedarfs ist diejenige, wo die Verurteilten nicht stahlen, um sich selbst zu bereichern, sondern *um anderen zu helfen*. Leider liegen hierfür keine Aktenstücke von Wehrmachtgerichten vor, so dass nur auf Aussagen von Moorsoldaten aus Interviews und Berichten zurückgegriffen werden kann.

Wilhelm („Willi“) Pütz, geboren am 05.03.1920 in Lingen an der Ems, war der Sohn eines Eisenbahners und wuchs überwiegend auf dem Bauernhof seiner Großeltern im benachbarten Haselünne auf. 1934 begann er eine vierjährige Schlosserlehre, nach deren Abschluss er zum RAD einberufen wurde; ein halbes Jahr lang war er dort überwiegend zur Erntehilfe in der Lüneburger Heide eingesetzt. Ende 1939 wurde Pütz zu einer Infanterie-Einheit nach Rendsburg in Schleswig-Holstein eingezogen, mit der er im folgenden Jahr erstmals in Frankreich an der Front stand, aber schon bald aufgrund einer Handverletzung in ein Lazarett musste. Nach weiteren Stationierungen in Dänemark und Belgien wurde er mit seiner Einheit im Frühjahr 1941 zunächst nach Allenstein in Ostpreußen verlegt, dann ostwärts bis nach Litauen, und nahm von dort aus am Überfall auf die Sowjetunion teil.

»In der zweiten Augushälfte wird seine Einheit erstmals in Kämpfe verwickelt. Ein Durchschuss am linken Unterarm bringt Willi Pütz nach Riga. Hier trifft er im Lazarett täglich auf jüdische Frauen und Männer, die zu Reinigungs- und anderen Zwangsarbeiten herangezogen werden. Da er sich als Leichtverwundeter drinnen und draußen nahezu frei bewegen kann, gewinnt er den Eindruck, dass die Juden tagsüber gänzlich ohne Verpflegung auskommen müssen, und überlegt, ihnen heimlich Essensrationen zuzuspielen.«

Über mehrere Wochen gelang ihm dies unbemerkt; dann jedoch war sein Lazarettaufenthalt plötzlich beendet, und er wurde wieder an die Front in Richtung Leningrad gebracht.

»Willi Pütz muss ein weiteres Mal erfahren, dass der Krieg, an dem er teilnimmt, nicht nur im Schützengraben stattfindet, und erlebt, wie man hinter den Stellungen die sowjetischen Kriegsgefangenen vorsätzlich hungern lässt. Seine Bemühungen, ihnen in den Kochgeschirren verstorbener deutscher Soldaten Essen zukommen zu lassen, werden entdeckt. „Die Jungs haben Hunger“, rechtfertigt er kurz und knapp sein Tun. Ermahnt und zugleich darauf hingewiesen, das bereits in Riga „etwas zu Ohren gekommen“ sei, setzt Willi Pütz einige Tage aus, um dann mit seinen Hilfgesten weiterzumachen – bis zur erneuten Entdeckung.«<sup>382</sup>

Im Herbst 1941 wurde er von einem Kriegsgericht in Krasnoje Selo bei Leningrad wegen militärischen Diebstahls zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Auf dem Transport in Richtung Deutschland gelang ihm in Riga zunächst die Flucht, und er konnte sich für kurze Zeit bei einer lettischen Freundin verstecken, wurde jedoch wieder festgenommen und darauf erneut auf Transport geschickt.<sup>383</sup> Über die Haftanstalt Lingen gelangte er Ende Februar 1942 ins SGL II Aschendorfermoor.<sup>384</sup>

---

<sup>380</sup> Frühbericht d. SGL VII, 23.09.1944, StA OS, ebd. Nr. 794; Marineoberkdo. Nordsee, WHV, an OKM, Berlin, 31.01.1945, BA-ZNS, Nr. 48352. – Zur „Gnadenakte“ von Robert S. siehe auch Kap. 4.2.1; zum „Kdo. Klatte“ siehe auch Kap. 5.1.2.3.2.

<sup>381</sup> In einer Gef.-Liste d. SGL VII v. 01.01.1945 (StA OS, ebd. Nr. 712) ist hinter seinem Namen »Entw[ichen].« vermerkt; in einer gleichartigen Liste v. 28.02.1945 (StA OS, ebd.) wird er nicht mehr aufgeführt. – Aus einem Schreiben der OStAnw. beim Landger. Oldenburg an d. Vorsteher d. SGL VII v. 19.01.1945 (StA OS, ebd. Lin II Nr. 9060) geht hervor, dass zu jenem Zeitpunkt immer noch nach Robert S. gefahndet wurde.

<sup>382</sup> Int. Pütz 1991.

<sup>383</sup> Ebd.

<sup>384</sup> Verzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 134.

»Das Leben im Lager ist für Willi Pütz geprägt durch Arbeit. Er kühlt, sticht Torf und zieht Entwässerungsgräben; sonntags meldet er sich für die begehrten Privatkommandos auf den umliegenden Bauernhöfen, weil es dort Zigaretten und vor allem reichlich zu essen gibt; oder er arbeitet für die Firma Seidensticker.«<sup>385</sup>

Im August 1942 wurde Pütz mit etwa 1.000 weiteren ELL-Häftlingen nach Nordnorwegen geschickt. Beim „Kdo. Nord“ blieb er die folgenden fast drei Jahre, bis er als einer der wenigen Überlebenden dieses Einsatzes im Frühjahr 1945 wieder nach Deutschland zurückgebracht wurde. Zunächst in Flensburg, dann in Kiel wurden die Häftlinge teilweise noch monatelang von den britischen Besatzungsbehörden festgehalten. Erst im Oktober 1945 konnte Willi Pütz nach Lingen zurückkehren.<sup>386</sup>

Diebstahlsdelikte wurden von den Militärgerichten häufig zusammen mit Desertionstatbeständen geahndet; teils – wie im folgenden Fall – waren der Diebstahl und die Angst vor der Bestrafung *Auslöser* für die Fahnenflucht oder unerlaubte Entfernung, teils erfolgte zuerst die Flucht, um „durchzukommen“ und unterzutauchen, ohne aufzufallen mussten die Deserteure dann jedoch die Gesetze verletzen und beispielsweise Lebensmittel stehlen.<sup>387</sup>

Horst Schluckner wurde am 11.11.1921 im Berliner Stadtteil Neukölln geboren und erlernte den Beruf des Maschinenschlossers. Im Oktober 1940 wurde er zur Luftwaffe eingezogen – er hatte sich freiwillig dazu gemeldet – und war ab März 1941 auf dem Fliegerhorst Heiligenbeil in Ostpreußen stationiert. Ende dieses Jahres geschah, was er später folgendermaßen beschrieb:

»Bei dem Absturz einer unserer JU 88 auf unserem Flugplatz hatte ich mir von einem der toten Besatzung[smitglieder] eine Pistole 08 angeeignet und in meinem privaten Besitz versteckt. Ich weiß heute noch nicht, welcher Teufel mich damals geritten hatte und was ich eigentlich damit wollte, vielleicht war meine damalige Jugend daran schuld; zum anderen wurde ich von einem Offizier erwischt, als ich einem Gefangenen der Roten Armee ein Brot zusteckte. Wir hatten ca. 2.000 Gefangene, die auf unserem Fliegerhorst arbeiten mussten, unter erbärmlichen Bedingungen und mit einer hohen Todesrate wegen Unterernährung und schwerster Misshandlungen.

An diesem Tag hatte ich aber bereits meinen Urlaubsschein in der Tasche und fuhr noch auf Urlaub. Als ich zurückkam, wurde ich unter dem Tatverdacht der Gefangenenbegünstigung und des militärischen Diebstahls festgenommen, man hatte inzwischen die Pistole gefunden, und ein Offizier hatte gegen mich Tatbericht eingeleitet. Man drohte mir mit der Strafkompagnie in Torgau. Aus diesem Grunde bin ich dann aus dem Arrest geflüchtet, habe mich bis nach Berlin durchschlagen können und habe mich dort vier Tage bei einer Freundin versteckt, die wusste, dass ich fahnenflüchtig war.«<sup>388</sup>

Unter einem Vorwand lieh sich Schluckner bei der Mutter eines Schulfreundes Zivilkleidung und fuhr weiter zu Verwandten nach Tetschen-Bodenbach im Sudetenland. Nach zehn Tagen Aufenthalt

---

<sup>385</sup> Int. Pütz 1991. – Zu den genannten Tätigkeiten siehe die Kap. 5.1.2.1.1, 5.1.2.2 und 5.1.2.3.1.

<sup>386</sup> Int. Pütz 1991. – Zum Kdo. Nord siehe auch Kap. 5.1.2.4.1.

Außer bei seiner Einlieferung lässt sich Willi Pütz' Name in den ELL-Akten nur in einer Liste von Gef., deren Effekten an die Ausweichstelle im Gerichtsgfgs. Duderstadt geschickt wurden, vom 29.10.1944 finden (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 622). – Sein Rücktransport aus Nordnorwegen ist dokumentiert durch: Transportliste d. SGL Nord, Abt. Trondenes, 15.04.1945, DIZ-Archiv, Ordner Lager Nord; »Liste [der] von Flensburg am 24.5.1945 übernommenen Gefangenen«, Kiel, 24.05.1945, DIZ-Archiv, ebd.

<sup>387</sup> Zu den Konsequenzen dieser Unterscheidung siehe Kap. 4.3.8.

<sup>388</sup> Horst Schluckner, Leipzig, an DIZ, Pbg., 02.03.1989, zit. n. SCHLUCKNER 1990, S. 14; vgl. auch AUSLÄNDER 1997, S. 190 u. 192. – An anderer Stelle schreibt er, auf dem Flugplatzgelände seien sogar »circa 6000 gefangene russische Soldaten« eingesetzt gewesen (SCHLUCKNER 1992, S. 116). – Heiligenbeil (heute: Mamonovo) liegt zwischen Königsberg und Elbing in der Nähe der Ostseeküste und gehört zum heute russischen Teil Ostpreußens.

dort habe ihn die Gestapo verhaftet, da er von der Mutter seines Freundes denunziert worden sei.<sup>389</sup> Der Untersuchungshaft in Tetschen und Königsberg folgte am 02.04.1942 der Prozess vor dem Gericht des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau I in Königsberg. Nachdem der Anklagevertreter die Todesstrafe für ihn beantragt habe, hätten ihn die Richter »unter Berücksichtigung des Gnadengesuchs seiner Mutter« wegen Fahnenflucht zu fünfzehn Jahren Zuchthaus bestraft.<sup>390</sup> De facto wurde er neben Fahnenflucht auch noch wegen militärischem Diebstahl verurteilt.<sup>391</sup>

Am 25.06.1942 wurde Horst Schluckner im SGL VII Esterwegen aufgenommen;<sup>392</sup> einem möglichen Todesurteil war er zwar entkommen, doch was er nun erleben musste, charakterisierte er später als »Begnadigung in die Hölle«<sup>393</sup>. Im September 1942 wurde er wie Willi Pütz zum „Kdo. Nord“ nach Nordnorwegen transportiert, von wo er zwei Fluchtversuche unternahm; auch er blieb bis kurz vor Kriegsende dort, um dann nach Schleswig-Holstein zurückgebracht und dort schließlich von den Briten befreit zu werden.<sup>394</sup>

Die zweite Gruppe von Dieben, die BADER unterscheidet, waren »Soldaten, die Kameraden bestohlen hatten«. Von solchen Tätern hatte er eine sehr geringe Meinung, da er ihnen besonders niedrige Motive zubilligte:

»*Kameradendiebstahl*, vom Militärstrafgesetzbuch [...] als militärischer Diebstahl behandelt, galt mit Recht als besonders verwerflich. Dem Soldaten sind auch die kleinsten Besitztümer, seine Lebensmittel, seine Rauchwaren, seine Toiletten- und Bekleidungsstücke wertvoll, da sie vielfach unersetzlich sind. Wer sich als Kamerad daran vergreift, gilt mit vollem Recht als gemeiner Dieb.«<sup>395</sup>

Es darf angenommen werden, dass dies nicht von allen „Kameradschaftsdieben“ behauptet werden kann; sicherlich haben sich gelegentlich auch Soldaten ohne böse Absicht oder aus Not an den meist geringen Besitztümern ihrer Kameraden vergriffen; diese Fälle dürften jedoch die Ausnahme bilden. Zu den Kameradendiebstählen zählen auch die häufig vorgekommenen Wegnahmen von Feldpostpäckchen; diese wurden aus der „Heimat“ – teils von Verwandten, teils auch standardisiert von Institutionen – an die Frontsoldaten geschickt und enthielten »meist Lebens- und Genussmittel wie Gebäck,

---

<sup>389</sup> Schluckner an DIZ, 02.03.1989, ebd. – Anderenorts heißt es, er habe versucht, in die Schweiz zu fliehen, und sei auf dem Weg dorthin im damaligen Protektorat Böhmen und Mähren gefasst worden (SCHLUCKNER 1992, ebd.; ders. 2000, S. 127). – Tetschen ist das heute tschechische Děčín und liegt an der Elbe zwischen Aussig (Ústí) und Dresden.

<sup>390</sup> Ders. 1990, S. 14f. (Zitat S. 15).

<sup>391</sup> Gef.-Buch d. SGL VII, 1942, Gef.-Nr. 439/42, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 1196 Bd. II. – Schluckners 1991 entstandener Bericht „Das Schweigen wird lauter!“ vermittelt auch in diesem Punkt ein etwas anderes Bild: Demnach war er anfänglich tatsächlich zum Tode verurteilt und wurde erst »[n]ach vierzig Tagen [...] aufgrund eines Gnadengesuchs meiner Mutter zu fünfzehn Jahren Zuchthaus begnadigt« (SCHLUCKNER 1992, S. 116f.; vgl. auch ders. 2000, S. 127).

<sup>392</sup> Gef.-Buch d. SGL VII, ebd.; vgl. auch Bescheinigung d. Vd. d. Strafanstalten EL f. Horst Schluckner, 13.07.1949, StA OS, ebd. Nr. 269 Bearb.-Nr. 216.

<sup>393</sup> SCHLUCKNER 1992, S. 117.

<sup>394</sup> »Namentliche Liste der 400 Strafgefangenen des Strafgefangenenlagers VII Esterwegen[,] Einsatz Wiking II«, o. D. [1942], StA OS, ebd. Nr. 718; Gef.-Listen d. SGL VII, 01.01. u. 28.02.1945, StA OS, ebd. Nr. 712. – Zu seinen Erlebnissen im „Lager Nord“ vgl. SCHLUCKNER 1990, S. 19 - 40, Schikane und Schläge 2001 sowie Kap. 5.1.2.4.1. – SCHLUCKNER (1990, S. 49 Anm. 2) lebte seit 1947 in Leipzig, wo er als Schweißer und Kraftfahrer tätig war.

<sup>395</sup> BADER 1945, S. 90 (Herv. d. Verf.).

Kuchen, Kekse, Zigaretten, Stumpen, Bonbons usw.« Die Verwerflichkeitseinstufung des *Feldpostpäckchen-Diebstahls*<sup>396</sup> wird aus folgender Urteilspassage deutlich:

»Der Soldat an der Front muss das sichere Gefühl haben, dass seine Feldpostsendungen vollzählig ankommen. Ebenso muss die Heimat, die sich den Inhalt solcher Feldpostpäckchen am Munde absparen muss, die unbedingte Gewissheit haben, dass dieses Band zwischen ihr und ihren Soldaten nicht von Unbefugten unterbrochen wird. Wer dieses Vertrauen untergräbt, erzeugt Unruhe und gefährdet die Stimmung in der Heimat und an der Front und damit zugleich die Zucht und Einsatzbereitschaft der Truppe.«<sup>397</sup>

Johannes Steiniger wurde am 20.02.1921 in Langendorf bei Zeitz in Thüringen geboren. Aus dem Chemiestudium heraus wurde er zur Wehrmacht eingezogen und kam an die Ostfront. Am 01.12.1941 wurde er vom Feldkriegsgericht der 137. Infanteriedivision (Straflisten-Nr. 382/41) »wegen unerlaubter Entfernung, fortgesetzten militärischen Diebstahls, teils vollendeten, teils versuchten Betruges zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Gefängnis einem Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt«. <sup>398</sup> Die näheren Umstände dieser Straftaten sind nicht bekannt; jedenfalls sollte er zunächst in die Arrestanstalt in Smolensk gebracht werden. Auf dem Transport, den ein Trupp der Feldgendarmarie beaufsichtigte, übernachtete er am 29.12.1941 zusammen mit zwei anderen Strafgefangenen in dem kleinen Ort Sawod in einem Privathaus, von wo ihm »in einem unbewachten Augenblick« die Flucht gelang. Er »trieb sich in der betreffenden Ortschaft bei Zivilpersonen, die ihn aufnahmen, [...] herum«. Nach sechs Tagen wurde er wieder festgenommen; dabei wurden bei ihm

»folgende Gegenstände vorgefunden, die er Kameraden während der Zeit der unerlaubten Entfernung entwendet hatte:

[...] 1 dunkelbraune Lederaktentasche mit folgendem Inhalt: 1 kl. Lederbrieftasche mit einer größeren Anzahl von Briefen mit der Anschrift „Gefr[eiter]. Heinz H., F[eld-]. P[ost-]. Nr.: 1636“ 1 Karton mit Rasierzeug, 1 Beutel mit Nähzeug, 1 Paket Tempo-Taschentücher, 1 Mappe mit Briefpapier und Notizblock, 1 Füllfederhalter, 1 Drehbleistift, 1 Fläschchen Tinte, 1 Paket Tabak, 1 Schachtel Juno-Zigaretten,

1 Wäschebeutel mit Aufschrift „P. Uffz. [Unteroffizier]“ mit folgendem Inhalt: 1 Paar Kradhandschuhe, 1 Paar Strümpfe, 1 Kopfschützer, 1 Pulswärmer, 1 Dose Fischkonserven, 1 Büchse Fleischkonserven, 3 Schachteln Zigaretten, 1 Rasierapparat, 10 Rasierklingen, 1 Tischmesser, 1 Trinkbecher, 1 Packung Zwieback,

1 Koppel mit Seitengewehr,

1 Brotbeutel mit Nähzeug, etwas Seife, 1 Handtuch, 1 Zahnbürste, 1 Konservenbüchse mit etwas Butter und ein Stück Losantin.«<sup>399</sup>

AUSLÄNDER wertet diese Diebstähle als »verzweifelte Überlebenshandlung [...] – eine Folge der Ostfront-Erfahrung von Frost, Unterkühlung, Hunger sowie der Abstempelung durch seinen Zugführer als „Drückeberger“«. <sup>400</sup> Am 03.07.1942, also erst ein halbes Jahr später, wurde Johannes Steiniger vom Gericht der Division z. b. V 428 in Graudenz/Westpreußen wegen »fortges[etztem]. Kameraden

<sup>396</sup> Zur Hochstilisierung der Feldpostpäckchen-Entwendung vom Mundraub zum mit Todesstrafe belegbaren Diebstahlsdelikt vgl. auch MESSERSCHMIDT/WÜLLNER 1987, S. 169 - 178.

<sup>397</sup> Urteil d. Ger. d. 52. Inf.-Div., Ort? (St. P. L. Nr. 186/42) gegen H. S., 25.11.1942, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 6886.

<sup>398</sup> Anklageverfügung d. Ger. d. Div. z. b. V. 428, Graudenz (St. L. II Nr. 97/42) gegen Johannes Steiniger, 25.06.1942, DIZ-Archiv, Akte dess.; vgl. auch AUSLÄNDER 1997, S. 201. – Bei dem Diebstahlsdelikt soll es sich um Feldpostpäckchen-Diebstahl gehandelt haben (AUSLÄNDER 1997, S. 193).

<sup>399</sup> Anklageverfügung gegen Steiniger, 25.06.1942 (ebd.). – Smolensk liegt im Westen Russlands zwischen Moskau und Minsk; wo genau Sawod liegt, ließ sich nicht feststellen.

<sup>400</sup> AUSLÄNDER 1997, S. 193.

Diebstahl« – die neuerliche unerlaubte Entfernung scheint im Gegensatz zur Anklageverfügung im Urteil nicht berücksichtigt worden zu sein – mit weiteren drei Jahren und neun Monaten Gefängnis bestraft.<sup>401</sup> Über ein Jahr bleibt er im Strafgefängnis Danzig, dann erst wird er ins Emsland verlegt, und das, obwohl trotz seines Ehrverlustes und der damit einhergehenden Wehrunwürdigkeit seine Strafe lief, die ELL also eigentlich nicht für ihn zuständig waren.<sup>402</sup> Am 15.07.1943 wurde er ins SGL II Aschendorfermoor gebracht, von wo er am 10.08.1943 nach Börgermoor verlegt wurde.<sup>403</sup> Sein Vater hoffte, mittels Briefen an den Vorsteher des SGL I eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen und so seinen Sohn aus der Haft herauszubekommen. Je länger die Inhaftierung jedoch dauerte, je schlechter Johannes Steinigers physischer wie psychischer Zustand wurde – er musste zwischenzeitlich ins zentrale Lazarett der ELL im Papenburger Marienhospital verlegt werden, von wo er am 09.07.1944 nach Börgermoor zurückkehrte<sup>404</sup> – und je mehr ihm in der Beantwortung seiner Schreiben die „kalte Schulter“ gezeigt wurde, desto klarer dürfte Arno Steiniger die Zwecklosigkeit dieses Unterfangens geworden sein. In einem Brief vom 24.08.1944 kritisierte er:

»In dieser Art Bestrafung und Strafvollziehung, welche letztere neben der Abschreckungswirkung ja doch auch eine Besserung des Bestraften, zumindest aber die Erhaltung guter Eigenschaften bezwecken soll, kann ich nicht die geeignete Maßnahme erkennen. Dies nicht etwa, weil es sich um mein Kind handelt, sondern ich habe die Überzeugung, dass auch viele andere junge Menschen jetzt der Justiz verfallen, die unter normalen Verhältnissen nie mit dem Strafgesetz in Berührung gekommen wären, die aber durch diese Art Strafvollstreckung für die Volksgemeinschaft nicht wertvoller werden, als sie es vordem waren. Als Geringstes muss man diesen Menschen wenigstens ihr Selbstvertrauen und ein gewisses Wertbewusstsein belassen.«<sup>405</sup>

Er konnte noch so präzise argumentieren: Die emsländischen Justizbeamten änderten keinen Deut an der Situation seines Sohnes. Am 31.12.1944 starb Johannes Steiniger in Börgermoor an einer Lungenentzündung.<sup>406</sup>

Nach der großen Gruppe des (militärischen) Diebstahls gehen wir nun zu einem quasi wesensverwandten, jedoch längst nicht so zahlreich vertretenen Delikt über: dem *Betrug*, der aus § 263 RStGB bestraft wurde. Die kriegsgerichtlich verurteilten Betrüger, mit denen BADER in Freiburg in Kontakt kam, hätten, so schreibt er, überwiegend ihre Tat im zivilen Leben, also in der Regel bereits vor dem Wehrdienst begangen. »Einzelne Fälle speziell militärischer Art kamen allerdings vor. Verurteilte Sol

---

<sup>401</sup> Gef.-Karteikarte d. SGL II zu Johannes Steiniger (Gef.-Nr. 511/43), 15.07.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 466; Anklageverfügung gegen Steiniger, 25.06.1942, DIZ-Archiv, ebd. (zit. bei AUSLÄNDER, ebd.). – Zur Lage von Graudenz siehe Kap. 3.2 Anm. 32.

<sup>402</sup> Brief d. Vaters Arno Steiniger an Johannes Steiniger, 01.08.1943, DIZ-Archiv, Akte Johannes Steiniger (zit. bei AUSLÄNDER, ebd.). – Im Normalfall einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe plus Wehrunwürdigkeit oder Ehrverlust bzw. zu einer Zuchthausstrafe wurde „die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit nicht in die Strafzeit eingerechnet“ (siehe auch Kap. 2.2 und 3.3). – Zu Steinigers Verlegung in die ELL, die für ihn gar nicht zuständig waren, siehe auch Kap. 4.2.1.

<sup>403</sup> Gef.-Karteikarte zu Steiniger, 15.07.1943 (wie Anm. 401); Gef.-Buch d. SGL I, 1943, Gef.-Nr. 790/43, StA OS, ebd. Nr. 1196 Bd. V. – Steinigers Verlegung von Aschendorfermoor nach Börgermoor steht wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Einrichtung einer »Sonderabteilung« für die Gfgs.-Gef. aller ELL, in der diese »von den Zuchthausgefangenen getrennt gehalten« werden sollten (Vh. SGL I an Arno Steiniger, Lucka (Kreis Altenburg), 25.08.1943, DIZ-Archiv, ebd.).

<sup>404</sup> Umlaufliste d. SGL I, 09.07.1944, StA OS, ebd. Nr. 662.

<sup>405</sup> Arno Steiniger an Vh. SGL I, 24.08.1944, DIZ-Archiv, ebd. (zit. n. AUSLÄNDER 1997, S. 194); vgl. auch AUSLÄNDER 1989, S. 171f. u. 191 - 193.

<sup>406</sup> AUSLÄNDER 1997, S. 201.

daten, die durch falsche Angaben, etwa über Fliegerschaden, von Kameraden oder von der Zivilbevölkerung Darlehen erschwindelt hatten, auch gelegentlich Zechpreller tauchten im W[ehrmachts]G[e-fängnis]. auf.«<sup>407</sup>

Wegen Betruges verurteilt wurde Heinz M., geboren 1916 in Danzig. M. besuchte nach Abschluss des Realgymnasiums die kaufmännische Handelsschule und absolvierte eine zweijährige Lehre zum kaufmännischen Angestellten in seiner Heimatstadt. Nach Ableistung von einem Jahr RAD im ostpreußischen Arys arbeitete er in seinem Beruf zuerst fast zwei Jahre in Königsberg/Ostpreußen, danach ein knappes Jahr in Magdeburg, von wo aus er am 18.11.1938 zur Wehrmacht kam.<sup>408</sup> Als Angehöriger der »2./N[achrichten-]. A[teilung]. 60« machte er den Polen- und den Frankreichfeldzug mit.<sup>409</sup> Nur sechs Tage nach dem Waffenstillstand mit Frankreich in Compiègne ereigneten sich dann die Dinge, die zu M.s Verurteilung führten; in der Urteilsbegründung heißt es:

»Der Angeklagte kaufte am 28. Juni 1940 in Biarritz in dem Geschäft der Frau G. 5 Flakons Parfüm für zusammen 255 Frank. Er bezahlte dabei mit einem außer Kurs gesetzten alten Inflationshundertmarkschein und erklärte der Verkäuferin, der Schein habe nach dem Umrechnungskurs einen Wert von 2000 Franken. Der Angeklagte erhielt darauf außer dem Parfüm 1745 gültige Franknoten zurück, die er zwischenzeitlich verausgabt hat. Am 3. Juli erschien der Angeklagte nochmals in dem Geschäft und wurde von der Verkäuferin daraufhin angesprochen, dass der Schein keine Gültigkeit haben solle. Er gab der Verkäuferin jedoch beruhigende Zusicherungen hinsichtlich der Gültigkeit.

»[...] Der Angeklagte behauptet[,] den Schein in einem Rastquartier ostwärts der Seine gefunden zu haben. Dort hätten etwa 500 derartiger Scheine gelegen. Die anderen Kameraden seiner Gruppe hätten sich alle derartige Scheine mitgenommen.«<sup>410</sup>

Es dauerte nur eine Woche nach seinem zweiten Besuch in der Parfümerie, bis der Prozess gegen Heinz M. »im Korpshauptquartier« des I. Armeekorps – an welchem Ort sich dieses befand, wird nicht erwähnt – stattfand. Die Richter stufen die Frage, ob M. die wertlose Banknote tatsächlich zufällig gefunden hatte oder sie nicht vielmehr bereits aus Deutschland mitgebracht hatte, als irrelevant ein. Wichtig sei nur, dass er den Geldschein im Bewusstsein von dessen Wertlosigkeit und »unter Ausnutzung der Unkenntnis der französischen Zivilbevölkerung in der Absicht[,] sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, in Zahlung gegeben hat«. Damit sei der Tatbestand des Betruges erfüllt. Das Gericht sah M.s Fall sogar als einen besonders schweren an, da er »besonders arglistig [...] die Unkenntnis der französischen Zivilbevölkerung von deutschen Geldsorten ausnutzte«. Aufgrund der »schweren Schädigung des Ansehens der Wehrmacht« und zur Abschreckung – im besetzten Frankreich, so die Richter, kämen fortwährend gleichartige Fälle vor – sei eine empfindliche Strafe notwendig. Da gesetzlich bestimmt sei, dass die Veränderung außer Kurs gesetzter Banknoten mit dem Ziel, ihnen den Anschein noch gültigen Geldes zu geben, mit zwei Jahren Zuchthaus zu bestrafen

---

<sup>407</sup> BADER 1945, S. 96.

<sup>408</sup> Lebenslauf (Tabelle) v. Heinz M., geschrieben im SGL VII, 20.10.1940, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 4404. – Arys liegt zwischen Allenstein (Olsztyn) und Lyck (Ełk), heißt heute Orzysz und gehört heute zu Polen.

<sup>409</sup> »Einstellschein 1« d. Ger. d. XIV. Armeekorps (St. L. Nr. 41/40), 26.08.1940, StA OS, ebd.; vgl. auch Abschrift aus d. Wehrstammrolle zu Heinz M., 26.08.1940, StA OS, ebd.; Urteil d. I. A. K., Ort? (St. L. Nr. 45/40) gegen Heinz M., 10.07.1940, StA OS, ebd. (auch abgedruckt bei KW 1983, Dok. C II a/4.28, S. 1701f.).

<sup>410</sup> Urteil gegen Heinz M., 10.07.1940 (ebd.). – Biarritz liegt im Südwesten Frankreichs an der Côte Basque, kurz vor der spanischen Grenze.

und dieser Fall »moralisch [...] ähnlich zu bewerten sei«, erkannten die Richter auf ein Jahr Zuchthaus sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von zwei Jahren.<sup>411</sup>

Nach erfolgter Urteilsbestätigung wurde Heinz M. über das Gerichtsgefängnis Kaiserslautern am 08.10.1940 in die Strafanstalt Lingen transportiert, von wo er vier Tage später weiter ins SGL VII Esterwegen gebracht wurde.<sup>412</sup> Darüber, wie es ihm dort erging, ist aus seiner Personalakte wenig zu erfahren. Fünf Monate nach seinem Eintreffen nahm der Esterweger Lagervorsteher Stellung zu einem Gnadengesuch für Heinz M., in dem Ersterer – zumindest vom heutigen Blickwinkel aus – recht merkwürdige Rechtsvorstellungen an den Tag legt:

»In der Zeit seines Hierseins hat er stets seine Pflicht voll und ganz erfüllt und sich alle erdenkliche Mühe gegeben, den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Seine Führung und seine Arbeitsleistung werden daher mit *durchaus gut* beurteilt. Er gesteht seine Straftat offen ein. Wenn auch seiner Einlassung, dass er die *Tat* nicht aus Eigennutz, sondern aus *Hass gegen die Feinde Deutschlands begangen* habe, kein Glaube geschenkt werden kann, so ist doch durch sein einwandfreies Vorleben, insbesondere seine gute militärische Führung erwiesen, dass eine Neigung zu Rechtsbrüchen bei ihm nicht vorhanden ist.«

»[U]nter Berücksichtigung des hier gewonnenen günstigen Gesamteindrucks seiner Persönlichkeit« befürwortete der Lagervorsteher einen Gnadenerweis, damit M. »Gelegenheit zur aktiven Sühne an der Front« gegeben werden kann.<sup>413</sup> Da auf das Gnadengesuch jedoch nicht reagiert wurde, legte er das gleiche Gutachten weitere fünf Monate später noch einmal vor: »Da sich M. in der Zwischenzeit weiterhin einwandfrei geführt und sehr fleißig gearbeitet hat, wird bei der früheren befürwortenden Stellungnahme verblieben.« Heinz M. sei nach ärztlichem Befund »infanterietauglich und voll einsatzfähig«. <sup>414</sup> Dieses Mal hatte die Eingabe Erfolg: Er wurde begnadigt, am 05.09.1941 aus dem SGL VII entlassen und zur Nachrichten-Ersatzabteilung 16 nach Münster in Westfalen in Marsch gesetzt.<sup>415</sup> Was weiter mit Heinz M. geschah, ist nicht bekannt.

Nicht übergangen werden soll hier ein „krimineller“ Straftatbestand, den BADER in einem Atemzug mit Betrug nennt: *Urkundenfälschung* nämlich. Seiner Erfahrung nach wurde

»die meist erschwerte Urkundenfälschung in aller Regel in Tateinheit mit Betrug oder Betrugsversuch begangen [...]. Die meisten Urkundenfälschungen betrafen Neuausstellung und Fälschung militärischer Papiere, z. B. von Soldbüchern, Wehrpass- und Gesundheitsbuch-Einträgen. Die Sanitätstruppe war hierbei erheblich beteiligt, da immer wieder Sanitätspersonal der Versuchsunterlage, auf Wunsch von Kameraden falsche Gesundheitsvermerke, insbesondere falsche Tauglichkeitsgrade, in Militärpapiere einzutragen. Manche haben dabei aus Mitleid, manche aber auch aus reiner Gewinnsucht gehandelt und ein blühendes Geschäft daraus gemacht.«<sup>416</sup>

Die Fälschung von Urkunden – strafbar nach §§ 267 und 268 RStGB – erscheint in den ELL-Akten so gut wie nie als einziges Delikt, sondern fast ausschließlich bei Gefangenen, die außerdem wegen einer Desertionshandlung verurteilt waren. Der Zusammenhang beider Tatbestände »ergibt sich daraus,

---

<sup>411</sup> Ebd.

<sup>412</sup> Einlieferungsanzeige d. HA Lingen zu Heinz M., 08.10.1940, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 4404; Umschlagbogen d. SGL VII zu Heinz M., 12.10.1940, StA OS, ebd.

<sup>413</sup> Vh. SGL VII an Ger. d. Div. z. b. V. 406, Münster, 19.03.1941, StA OS, ebd. (Herv. d. Verf.). – Ob das Gnadengesuch von M. selbst oder von jemand anderem gestellt wurde, wird nicht erwähnt.

<sup>414</sup> Vh. SGL VII an Ger. d. Div. z. b. V. 406, Münster, 19.08.1941, StA OS, ebd.

<sup>415</sup> Stempel mit handschriftl. AV auf Umschlagbogen zu Heinz M. (wie Anm. 412); Abgangsbuch d. SGL VII 1940 - 1943, Lfd. Nr. 143, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 683.



dass Urlaubsüberschreitungen, Missbrauch von Dienstreisen oder ähnlichen Anlässen durch Falscheinträge in die Marschpapiere verdeckt werden sollten.«<sup>417</sup> Im Folgenden wird jedoch der Fall eines Moorsoldaten geschildert, der weit mehr als Marschpapiere oder einen Urlaubsschein fälschte.

Helmut Schulz wurde am 02.08.1916 in Hamburg-Altona als jüngstes von vier Geschwistern geboren; sein Vater war Oberamtmann bei der Polizei und die »rechte Hand vom Polizeipräsidenten« Hamburgs. Der Mechaniker wurde – zu welchem Zeitpunkt, ist nicht bekannt – zu einem Reiterregiment nach Pommern eingezogen und später im Polenfeldzug und an der Westfront als Meldereiter eingesetzt. Inzwischen zum Nordabschnitt der Ostfront verlegt, erreichte ihn und seine Kameraden vor Leningrad folgende Meldung:

»Hamburg brennt! Schon drei Tage! Wir gucken uns alle an, und da sagte ich mit 'm Mal: „Wofür kämpfen wir eigentlich? Fürs Vaterland, für Adolf Hitler oder für unsere Eltern? Für wen kämpfen wir eigentlich? Unsere Eltern sind doch wichtig, unser Elternhaus!“«<sup>418</sup>

Für Helmut Schulz wurde damit Realität, was auch viele andere Soldaten des Zweiten Weltkrieges erlebten; Fritz WÜLLNER beschreibt dies folgendermaßen:

»[A]us dem Wehrmachtsbericht oder auf andere Weise erfuhr der Soldat: heute nach ist meine Stadt, mein Stadtteil, in dem meine Frau und meine Kinder wohnen, zerstört worden; leben sie noch, konnten sie sich retten? Die fressende Sorge um die Ehefrau, die Kinder, die Eltern, die Geschwister ließ niemanden mehr zur Ruhe kommen.«

Schulz' unbedachte Äußerung – im ‚Affekt‘ des Eindrucks der Nachricht von der Bombardierung Hamburgs – war nur eine von vielen möglichen soldatischen Reaktionen, die gemeinsam hatten, das sie für den Betreffenden höchst gefährlich werden konnten. Bald danach wurde er verwundet und kam zunächst ins Lazarett nach Tilsit in Ostpreußen und weiter nach Berlin-Döberitz ins Reservelazarett; als er von dort entlassen wurde, sollte er sich bei der „leichten Artillerie-Ersatzabteilung 23“ in Potsdam noch weiter erholen. Der „Spieß“ dort war ein Schulkamerad von Schulz.

»Und eines Tages kam ich auf die Schreibstube wieder zurück, da sagt mein Freund [...]: „Hier, Helmut, was hast anner Front gemacht?“ – Ick segg: „Wieso? Was soll ich gemacht haben?“ Ja, wär 'n Anfrage von der Gestapo, Berlin, Tirpitzufer. „Hast dich da politisch geäußert?“ – Ick segg: „Was soll ich denn gesagt haben?“ – „Ja, das und das; hast anner Front gesagt: ‚Für wen kämpfen wir eigentlich? Für Adolf Hitler?‘ Es läuft 'n Verfahren gegen dich, gegen Gestapo.“ Und dann nahm er seine Pistole aus 'm Pistolentasche, legt er auf 'n Tisch, und denn sagt er zu mir: „Helmut, das bedeutet das für dich, weißt du das?“ Ich war schockiert.«<sup>419</sup>

Einer der fünf Kameraden, die seine Äußerung mitangehört hatten, muss ihn also denunziert haben. Als er kurz darauf Wochenendurlaub bekam, besuchte er seinen Vater in seinem Amtszimmer; als dieser zu einer Besprechung ins Büro des Polizeipräsidenten gerufen wurde, nutzte Schulz die Zeit, um unbemerkt Blankoformulare mit dem Briefkopf „Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei Heinrich Himmler“ sowie einen Stempel mit der Aufschrift „Polizeipräsident Hamburg“ mitzunehmen. Zurück in Potsdam entwickelte er – zusammen mit seinem „kriegsmüden“ Zimmergenossen Karl

---

<sup>416</sup> BADER 1945, S. 98.

<sup>417</sup> Ebd.

<sup>418</sup> Int. Helmut Schulz 1999; vgl. auch KÖSTERS 2000, S. 41.

<sup>419</sup> Int. Helmut Schulz 1999. – Schulz' Einheit geht hervor aus dem Urteil d. Ger. d. Komm. Gen. u. Befh. im Luftgau III/IV, Bereich Berlin (4 K. St. L. 4536/41 V. L. 835/42) gegen Karl K., Helmut Schulz u. a., 19.03.1942, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 8658.

K. – einen Plan, der drohenden Strafe zu entkommen: Auf der Schreibmaschine von K.s Vater tippten sie falsche Ausweise; aus Helmut Schulz wurde „Inspektor Hans Berger“ und aus Karl K. „Joachim Hofer“. Auf den Formularen von Schulz‘ Vater entwarfen sie ein Begleitschreiben, aus dem hervorging, dass sie »in geheimem Auftrag des Reichsführers-SS« reisten; »bei allen öffentlichen Dienststellen« sollte ihnen »Hilfe und Entgegenkommen« gewährt werden. Schließlich ließen sie am Bahnhof Passbilder machen, hefteten diese an die gefälschten Ausweise, stempelten sie mit Schulz‘ gestohlenem Siegel<sup>420</sup> und testeten gleich in der Berliner S-Bahn und wenig später in einem Zug nach Hamburg, ob sich so eine unbehelligte und kostenlose Fahrt ermöglichen ließe. Vom Erfolg dieser Versuche ermutigt, beschlossen sie, eine »große Fahrt ins Ausland« zu unternehmen. In Zivil fuhren sie zunächst mit dem Zug nach Düsseldorf, wo sie bei einer Bank ihre Ausweise vorlegten, 500 RM verlangten und erhielten, mit dem Hinweis, die Bank könne sich ja das Geld aus Berlin zurückholen. Auch auf der Weiterfahrt bis nach Paris gab es keine Probleme. Kurze Zeit später kehrten beide nach Berlin zurück, weil K. seine Eltern besuchen wollte; dessen Mutter, von den Betrügereien informiert, wollte sich mit ihrem Sohn stellen, und versuchte, auch Helmut Schulz dazu zu bewegen. Der jedoch hatte zuviel Angst vor einem drakonischen Urteil in einem Prozess und fuhr wieder nach Paris. In Ivry-sur-Seine nahe der französischen Hauptstadt mietete er sich ein Zimmer, wurde allerdings nach einigen Wochen „enttarnt“ und verhaftet.<sup>421</sup>

Anfangs wurde er ins Wehrmacht-Untersuchungsgefängnis Paris-Fresnes und dann weiter nach Berlin-Tegel gebracht, wo er auf seinen Prozess wartete. Am 19.03.1942 fand die Verhandlung vor dem Gericht des »Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau III/IV – Bereich Berlin« statt, in der Helmut Schulz wegen Fahnenflucht zu zwölf Jahren Zuchthaus, wegen fortgesetzter schwerer Urkundenfälschung zu neun Monaten Zuchthaus, wegen fortgesetzten Betruges zu einem Jahr Gefängnis, wegen »Amtsanmaßung [in Tate]inheit mit versuchter Nötigung und militärischer Unterschlagung« zu fünf bzw. sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Aus diesen „Einsatzstrafen“ wurde eine Gesamtstrafe von 13 Jahren Zuchthaus gebildet.<sup>422</sup> Karl K. wurde im gleichen Verfahren »wegen unerlaubter Entfernung in 2 Fällen, fortgesetzter Zersetzung der Wehrkraft, fortgesetzter schwerer Urkundenfälschung, fortgesetzten Betruges und Amtsanmaßung in Tateinheit mit versuchter

---

<sup>420</sup> Ausweise und Begleitschreiben sind auch durch das Urteil gegen K. und Schulz v. 19.03.1942 (ebd.) belegt, wo es heißt: »Die beschlagnahmten 3 Personalausweise mit Lichtbild auf die Namen „Joachim Hofer“ und „Hans Berger“ sowie das gefälschte Schreiben des Reichsführers SS vom 20.11.1941 über den Auftrag von Hofer und Berger [...] werden eingezogen.«

<sup>421</sup> Int. Helmut Schulz 1999.

<sup>422</sup> Urteil gegen K. u. Schulz, 19.03.1942 (wie Anm. 419). – Völlig unklar ist, warum K. und Schulz vor ein *Luftwaffengericht* gestellt wurden, obwohl K. dem »Kw. [Kraft- oder Kampfwagen-Transport-Reg[imen]t. 3 (NSKK Transportstand[arte]. Speer)« - nach Schulz‘ Erinnerung der Organisation Todt – und Schulz selbst dem Heer angehörte (Ebd.; Int. Helmut Schulz 1999).

Seiner Erinnerung zufolge wurde er dagegen zuerst zum Tode verurteilt und erst später – nach etwa drei Monaten – zu der Zuchthausstrafe begnadigt; er konnte sich noch sehr konkret an Einzelheiten aus der Zeit in der Todeszelle in Berlin-Tegel erinnern (Int. Helmut Schulz 1999). – Die „Einsatzstrafen“ gehen nicht aus dem archivierten Urteilstext hervor; diese las Helmut Schulz während des Interviews (ebd.) aus einem offiziellen Schreiben vor.

Nötigung« mit insgesamt viereinhalb Jahren Gefängnis bestraft. Die Urteilsbegründung ist leider nicht erhalten, so dass nicht alle Delikte in ihren Ursachen erkennbar sind.<sup>423</sup>

Wahrscheinlich am 13.08.1942 gelangte Helmut Schulz nach Aschendorfermoor.<sup>424</sup> Ende 1943 wurde er zu einem Außenkommando beordert, bei dem er und die etwa zwanzig übrigen Gefangenen in Emden Blindgängerbomben ausgraben mussten. Bei einem Einsatz im Emdener Vorort Marienwehr ermöglichten ihm einer der örtlichen Bewacher, ein Reservepolizist, und eine Bauernfamilie zuerst die Kontaktaufnahme mit seiner Mutter, dann sogar einen heimlichen Besuch der Mutter an seiner damaligen Arbeitsstelle.<sup>425</sup> Wahrscheinlich im Frühjahr 1944 wurde Schulz von Aschendorfermoor zum „Lager West“ nach Amiens gebracht, wo er ebenfalls Bomben ausgraben und entschärfen und außerdem Bahngleisanlagen wiederherstellen musste; dort blieb er ca. zwei bis drei Monate, ehe ihm nach einem Luftangriff am 14.06.1944 ein weiteres Mal die Flucht gelang.<sup>426</sup> Eine Zeit lang konnten ihn verschiedene Résistance-Angehörige im Großraum Paris versteckt halten, bevor er erneut festgenommen wurde. Helmut Schulz erinnert sich, von Frankreich aus nach Torgau-Fort Zinna gebracht worden zu sein; von dort sollte er aufgrund einer augenscheinlichen Namensverwechslung wieder an die Front geschickt werden. Das so erhaltene Soldbuch nutzte er zum Verlassen des Wehrmachtgefängnisses und zur erneuten Flucht; seine Eltern in Hamburg bewegten ihn jedoch dazu, sich zu stellen. Er wurde nach Aschendorfermoor zurückgebracht, wo er das Kriegsende und seine Befreiung aus der Haft erlebte.<sup>427</sup>

Verurteilungen durch Wehrmichtsgerichte aufgrund von Angriffen gegen Leib und Leben – wie Mord, Totschlag oder Körperverletzung – finden sich nur in geringer Zahl in den ELL-Akten. Ein Fall von *Totschlag* soll an dieser Stelle noch erörtert werden: Franz D., Jahrgang 1902 und Angehöriger des Festungs-Infanteriebataillons 999 – also des „Wehrunwürdigen-Bataillons“ –, wurde 1944 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er einen griechischen Zivilisten erschossen hatte. Der spätere ELL-Häftling war wegen zahlreicher „krimineller“ Vorstrafen wehrunwürdig geworden und wurde erst im Februar 1943 zur Wehrmacht eingezogen. Seit April 1943 in Griechenland eingesetzt, sei er »schon mehrfach Zeuge geworden, dass deutsche Soldaten von Griechen meuchlings umgebracht worden sei

---

<sup>423</sup> Urteil gegen K. u. Schulz, 19.03.1942 (ebd.). – Schulz gibt an, die Episode in Düsseldorf bei der Bank sei als Betrug gewertet worden; die Tatsache, dass er unter seiner Zivilkleidung Wehrmichtsunterwäsche getragen habe, sei ihm als militärische Unterschlagung ausgelegt worden (Int. Helmut Schulz 1999). Worin jedoch die Nötigung bestanden haben soll, ließ sich ebenso wenig ermitteln wie – mangels Kenntnis von K.s Vorgeschichte – der Gegenstand von dessen „Wehrkraftzersetzung“. – Über K.s weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

<sup>424</sup> Namensverzeichnis der Durchgangsgef. der HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 134. – Da bei diesem Eintrag kein Geburtsdatum verzeichnet ist, es jedoch noch weitere ELL-Gef. namens Helmut Schulz gab, muss dieses Datum als nicht völlig gesichert gelten. – Schulz selbst erinnerte sich dagegen, im Frühjahr oder Sommer 1942 zunächst in Esterwegen inhaftiert gewesen, nach wenigen Wochen nach Börgermoor und nach ebenso kurzer Zeit weiter ins SGL II verlegt worden zu sein (Int. Helmut Schulz 1999).

<sup>425</sup> Int. Helmut Schulz 1999. – Schulz besaß noch einen Brief der Bäuerin B. an seine Mutter vom 13.12.1943, aus dem hervorging, dass er nicht mehr in Marienwehr, sondern wieder in der Stadt Emden eingesetzt sei (Ebd.).

<sup>426</sup> Int. Helmut Schulz 1999. – Das Datum seiner Flucht geht hervor aus einer »Entweichungsliste« d. Lagers West, 1943 - 1945 (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 545). Dort ist allerdings vermerkt, er sei aus d. SGL III zum „Kdo. X“ gekommen; hierbei handelt es sich möglicherweise um einen Schreibfehler.

<sup>427</sup> Int. Schulz 1999. – Helmut Schulz starb im Mai 2000 in Scharbeutz an der Ostsee.

en. Aus diesem Grunde hasse er die Griechen.« Als er in angetrunkenem Zustand auf dem Rückweg zu seiner Unterkunft zwei Griechen traf, von denen einer eine Sichel »an seinem Hosenbund unter der Jacke« trug, versetzte er diesem zunächst Tritte und verletzte ihn dann durch zwei Schüsse; der Zivilist erlag später seinen Verletzungen.<sup>428</sup> Die juristische Bewertung lautete folgendermaßen:

»Zu der grundsätzlichen Bereitwilligkeit zu handeln kam also hier die feindliche Einstellung gegenüber den Griechen[,] und beide Beweggründe zusammen haben, nachdem die Hemmungen durch den Alkoholgenuss ausgeschaltet waren, den Angeklagten zu seinem Tun veranlasst. Er wurde darum nicht als Mörder (§ 211 StGB), sondern als Totschläger bestraft.«

Da Franz D. »aus der Vielzahl seiner einschlägigen Vorstrafen nichts gelernt« habe und »eine Gefahr für Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen« darstelle, habe es für die Richter nahe gelegen, »ihn unter Anwendung der strafschärfenden Bestimmung für Gewohnheitsverbrechen mit dem Tode zu bestrafen«. Das einzige, was ihn vor der Hinrichtung bewahrte, war die Tatsache, dass der Getötete ‚nur‘ ein Grieche war.<sup>429</sup>

#### 4.3.5 Sittlichkeitsdelikte

##### 4.3.5.1 Homosexuelle Handlungen

Die Verfolgung von Homosexuellen nahm in der Zeit des Nationalsozialismus stark zu; dies hatte auch Auswirkungen auf die juristische Definition der so genannten „Unzucht“.<sup>430</sup> Ursprünglich hatte der § 175 RStGB folgenden Wortlaut:

»Die widernatürliche Unzucht, welche *zwischen Personen männlichen Geschlechts* oder von Menschen *mit Tieren* begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.«<sup>431</sup>

Homosexuelle Praktiken, wobei laut HOFFSCHILDT »lediglich beischlafähnliche Handlungen« bestraft worden seien,<sup>432</sup> sowie Sodomie wurden hier noch in einem Passus abgehandelt. Am 28. Juni 1935 trat ein „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches“ in Kraft, in dem die „Unzucht“-Tatbestände differenzierter gefasst wurden. § 175 lautete nun:

»Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.«

Hinzu kam der neue § 175 a:

»Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;

<sup>428</sup> Urteil d. 41. Festungsdiv. gegen Franz D., Ort? (St. L. Nr. 208/44), 26.04.(23.06.?)1944, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/4.29, S. 1702 - 1705 (Zitate S. 1704). – Zu den „999ern“ siehe auch Kap. 3.2 und 4.2.3.

<sup>429</sup> Ebd., S. 1705.

<sup>430</sup> Zu den Hintergründen der nationalsozialistischen Sichtweise von Homosexualität und der Verschärfung der Rechtssprechung vgl. VON BÜLOW 2000, S. 123 - 214.

<sup>431</sup> § 175 RStGB in der Fassung von 1872, zit. n. HOFFSCHILDT 1999, S. 10 (Herf. d. Verf.).

<sup>432</sup> HOFFSCHILDT 1999, S. 11.

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahre verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.«<sup>433</sup>

Allein schon die Androhung einer Zuchthausstrafe zeigt die Verschärfung der Rechtslage im Nationalsozialismus. Diese betraf zwar nicht den „Normalfall“ einer gleichgeschlechtlichen Aktivität, wohl aber die vier Sonderfälle von ‚erzwungener Unzucht‘, ‚Unzucht mit Abhängigen‘, ‚Unzucht mit Minderjährigen‘ sowie homosexueller Prostitution.<sup>434</sup> Die Definition dessen, was unter ‚Unzucht‘ zu verstehen sei, so HOFFSCHILDT, »konnte fast unbegrenzt ausgeweitet werden, selbst eine ‚wollüstige Erregung‘ reichte zur Bestrafung aus, eine körperliche Berührung brauchte gar nicht stattgefunden zu haben.«<sup>435</sup> Auch seien »‘vorbereitende[]‘ Handlungen« wie etwa ein gemeinsamer Kino- oder Theaterbesuch im Sinne von Verführung als versuchte Unzucht ausgelegt worden, auch wenn es gar nicht zu sexuellen Aktionen gekommen sei.<sup>436</sup>

Letzteres trifft auch auf die Umstände zu, unter denen Wilhelm C. verurteilt wurde. Er wurde 1915 in Rünthe bei Bergkamen in Westfalen geboren und erlernte nach der Volksschule den Beruf des Schneiders. Am 01.10.1936 wurde er zur Wehrmacht einberufen, am 28.08.1937 vom Gericht der 31. Division wegen vollendeter Unzucht zwischen Männern in vier Fällen sowie Verleumdung zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.<sup>437</sup> Am 31.05.1939 wurde er aus der Wehrmacht entlassen<sup>438</sup> und am 25.01.1940 erneut eingezogen. Er nahm am Frankreich- und am „Barbarossa“-Feldzug teil und wurde bei beiden militärischen Unternehmungen verwundet. Der »im Osten« im August 1941 erlittene Oberschenkel-Durchschuss verheilte offenkundig nur schlecht, so dass C. im September 1942 erneut operiert wurde. Im Frühjahr und Sommer 1943 gehörte er der Übungsabteilung des Reservelazarets I in Posen an. Dort lernte er den damals 20 Jahre alten Grenadier R. kennen, mit dem er Mitte Mai 1943 eine Theaterveranstaltung besuchte. Als R. auf die Toilette gehen wollte, sagte C., er wolle mitkom

---

<sup>433</sup> Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches v. 28.06.1935, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/3.08, S. 1492 - 1499, hier S. 1495f. (= HOFFSCHILDT 1999, S. 10). – *Sodomie* wurde nunmehr nach dem neuen § 175 b, der im Wortlaut dem alten § 175 entsprach, unter Strafe gestellt (Zit. n. ebd.).

<sup>434</sup> Nur am Rande sei hier erwähnt, dass dieser Abschnitt des Strafgesetzbuches bis 1969 den ihm 1935 gegebenen Wortlaut beibehielt (HOFFSCHILDT 1999, S. 11).

<sup>435</sup> Ebd. – Er nennt als Beispiel die Verurteilung eines Mannes, »der aus einem Versteck heraus einen heterosexuellen Beischlaf beobachtet hatte und zugab, durch den Mann sexuell erregt worden zu sein« (Ebd.).

<sup>436</sup> Ebd.

<sup>437</sup> Urteil d. Ger. d. WMKdtr. Posen (St. P. L. I Nr. 102/43) gegen Wilhelm C., 05.08.1943, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 973.

<sup>438</sup> Ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Verurteilung nach § 175 und der Entlassung aus der Wehrmacht besteht, wie HOFFSCHILDT (1999, S. 65) annimmt, ließ sich nicht klären. Die einzige vorliegende Quelle, die darüber Aufschluss geben könnte, ist das in Anm. 437 angeführte Urteil gegen C.; dort werden jedoch keine Gründe für C.s Entlassung genannt. Zwischen seiner Verurteilung und der Militärentlassung lagen mehr als anderthalb Jahre; selbst wenn die Entlassung erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe hätte geschehen sollen, wäre nicht verständlich, warum damit – vorausgesetzt, das Urteil wurde bereits kurz nach Ende des Prozesses auch rechtskräftig – noch über ein Jahr gewartet wurde. Da es sich überdies um eine Gefängnis- und nicht um eine Zuchthausstrafe, die Wehrunwürdigkeit nach sich gezogen hätte, handelte, liegt ein Zusammenhang zwischen Verurteilung und Entlassung keineswegs auf der Hand.

men und ihm das Geschlechtsteil halten. »R. lehnte eine Begleitung des Angeklagten aber entrüstet ab und sprach über das Ansinnen des Angeklagten am nächsten Tage mit einem Kameraden[,] dem SS-Rottenführer P. der gleichen Einheit, der ihm riet, nach Möglichkeit einmal Äußerungen des Angeklagten durch Zeugen festlegen zu lassen.«<sup>439</sup> Damit war die Stoßrichtung klar: C. sollte eine Falle gestellt werden, um ihn überführen und melden zu können. C. sprach R. im folgenden Monat mehrfach an, und Letzterer stellte sich dabei dumm und verwickelte C. in Gespräche über Sexualität, um mehr über C.s Absichten herauszubekommen – diesen Eindruck vermittelte er zumindest vor Gericht. Schließlich verabredete R. mit einem Kameraden S., »dass dieser hinter einer Tür einem Gespräch mit dem Angeklagten beiwohnen solle«. S. bekam dabei zu hören, wie C. zu R. sagte:

»„Komm mit morgen Abend in den Eichwald. Urlaub brauchst du nicht einzureichen, das ist nicht nötig, du brauchst auch keine Angst zu haben, es geht ganz schnell.“ Als R. trotzdem erklärte, er hätte Angst und wolle es nicht machen, sagte der Angeklagte: „Du willst mich nur verrückt machen und schiebst es hinaus.“«<sup>440</sup>

Daraufhin öffnete S. die Tür, hinter der er sich bisher versteckt hatte, und ging an dem erschrockenen C. vorbei hinaus. Letzterem wurde nun wohl alles klar, und er bat die beiden unter Tränen, niemandem von der Angelegenheit zu erzählen; doch R. und S. taten das, was sie bereits geplant hatten: Sie denunzierten C.

In dem am 05.08.1943 vor dem Gericht der Wehrmachtkommandantur Posen stattfindenden Prozess legte Wilhelm C. ein umfassendes Geständnis ab. »Er gibt den Sachverhalt zu, nur behauptet er, dass er lediglich Redereien gemacht habe und gar nicht die Absicht gehabt habe, diese Redereien in die Tat umzusetzen.« Dies hielten die Richter jedoch für unglaubwürdig. Auch hielten sie ihm vor, er hätte mindestens »mit der Möglichkeit rechnen« müssen, dass R. noch keine 21 Jahre alt war, zumal dieser sogar noch »einen bei weitem jüngeren Eindruck« mache. Die mehrfachen Verführungsversuche wurden so ausgelegt, »dass der Angeklagte im Mai und Juni 1943 in Posen in fortgesetzter Handlung es versucht hat, als Mann über 21 Jahren eine männliche Person unter 21 Jahren zu verführen, sich von ihm [dem Angeklagten] zur Unzucht missbrauchen zu lassen«. Gemäß § 175 a Ziff. 3 RStGB verurteilte ihn das Gericht somit zu einem Jahr Zuchthaus. Die ebenfalls wegen „Unzucht unter Männern“ ergangene Vorstrafe wurde dabei strafverschärfend herangezogen. Schon 1937 war C. attestiert worden, »aus einer gleichgeschlechtlichen *Veranlagung* gehandelt« zu haben; so gingen die Richter auch in diesem Fall von einer Tatmotivation »aus Veranlagung oder aus einem erworbenen offenbar unverbesserlichen Trieb« aus. Zu ihrer Einschätzung, C. hätte in den zurückliegenden sechs Jahren seine homosexuelle Neigung nicht verändert, trug die Aussage seines Kameraden, des schon erwähnten SS-Rottenführers P. bei, C. habe auch ihn »zu Unzuchtshandlungen aufgefordert«. <sup>441</sup> Auch die Tatsache, dass de facto gar keine strafbaren homosexuellen Handlungen stattgefunden haben, wollte das Gericht C. nicht zugute halten, »denn der Angeklagte hatte alles versucht, das Verbrechen zu vollenden. Er ist lediglich an der Standfestigkeit des R. gescheitert[,] und das ist nicht sein Verdienst.« Ein weiteres Argument, wie es sich in vielen Urteilsbegründungen findet, war, »dass die Tat des Angeklagten geeig

---

<sup>439</sup> Wie Anm. 437.

<sup>440</sup> Ebd.

net ist, die Disziplin in der Deutschen Wehrmacht zu gefährden. Ein solcher Mann, wie der Angeklagte, ist eine Gefahr für die Truppe.« Strafmildernd wurde allenfalls berücksichtigt, dass er »noch verhältnismäßig jung ist [28 Jahre] und im Kampfe für das Vaterland zweimal verwundet worden ist.«<sup>442</sup>

Keine zwei Wochen nach Abschluss des Prozesses bestätigte Generaloberst Fromm als Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres das Urteil in vollem Umfang und ordnete die übliche Nichteinrechnung der Vollzugszeit während des Krieges in die Strafzeit ein.<sup>443</sup> Am 16.09.1943 traf Wilhelm C. im SGL I Börgermoor ein.<sup>444</sup> Über die Zeit seiner ELL-Haft geht aus der Personalakte so gut wie nichts hervor; einzig seine Verlegung zum Kdo. X nach Nordfrankreich innerhalb der folgenden Monate ist sehr wahrscheinlich.<sup>445</sup> Am 18.11.1944 wurde in der Heeresrechtsabteilung entschieden, dass C. »der Geheimen Staatspolizei zum Arbeitseinsatz überwiesen« werden sollte; ob er sich zu diesem Zeitpunkt noch beim Kdo. West in Lendringsen oder wieder im SGL I befand, konnte nicht geklärt werden.<sup>446</sup> Die hier gebrauchte Formulierung kann nur bedeuten, dass er in ein Konzentrationslager überführt wurde; welches KZ dies war und ob er die Haft dort überlebte, ist nicht bekannt.<sup>447</sup>

Rainer HOFFSCHILDT zufolge befanden sich »an keinem Ort im Deutschen Reich mehr Homosexuelle in Haft [...] als in den Emslandlagern«.<sup>448</sup> Ganz am Rande sei an dieser Stelle angemerkt, dass eine Verurteilung nach § 175 RStGB – und hier ganz besonders ein wehrmachtgerichtliches Urteil (wegen des oft außergewöhnlichen Geschlechtsverhaltens beim Militär) – keineswegs bedeuten musste, dass der Delinquent auch homosexuell veranlagt war.<sup>449</sup> Andersherum war beispielsweise durch La

---

<sup>441</sup> Ebd. (Herv. d. Verf.).

<sup>442</sup> Ebd.

<sup>443</sup> AV d. ChefHRüst u. BdE, 18.08.1943, auf Urteil gegen C., 05.08.1943 (wie Anm. 437).

<sup>444</sup> Aufnahmebogen d. SGL I zu Wilhelm C. (Gef.-Nr. 1230/43), 16.09.1943, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 973.

<sup>445</sup> In einem Brief wandte sich C.s Mutter Ende 1943 an die Börgermoorer Lagerverwaltung, weil sie einen Brief, den sie ihrem Sohn geschrieben hatte, zurückgeschickt bekommen hatte und sich nun Sorgen machte, wo er verblieben sein könnte. Das Schreiben trägt einen AV in roter Schrift: »Kommando X«; daher ist anzunehmen, dass C. zu diesem Zeitpunkt im Lager West war (Emilie C. an Verw. SGL I, 30.12.1943, StA OS, ebd.). – Näheres zum Kdo. X siehe Kap. 5.1.2.4.2.

<sup>446</sup> OKH, Chef d. Heeresjustiz, an Vh. SGL I, 18.11.1944, StA OS, ebd. – Die Tatsache, dass das Schreiben an das SGL I gerichtet war, bedeutet nicht automatisch, dass sich C. zu jenem Zeitpunkt auch in Börgermoor aufgehalten haben muss: Genauso gut könnte er bei einem Außenkommando, wie es das Kdo. X de jure bis zum 01.02.1945 darstellte (siehe auch Kap. 5.1.2.4.2), eingesetzt gewesen sein. Dementsprechende ‚Nachsendungshinweise‘, wie sie sich auf dem in Anm. 445 genannten Brief finden, gibt es hier jedoch nicht.

<sup>447</sup> Es ist anzunehmen, dass die Verlegung C.s in ein KZ im Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes des Befehlshabers des Ersatzheeres durch Heinrich Himmler im September 1944 steht. Himmler veranlasste nicht nur, dass in seinem Zuständigkeitsbereich *neu* verurteilte wehrunwürdige Soldaten entweder direkt ins KZ oder in eine FGA geschickt wurden (siehe auch Kap. 3.3), er ließ auch die schon früher von Heeresgerichten Verurteilten zwecks Zuführung zur Bewährungstruppe überprüfen (KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 257f.). Die Tatsache, dass C.s KZ-Einweisung „von oben“ angeordnet wurde, spricht dafür, dass zuvor seine Akte in der Heeresrechtsabteilung geprüft worden war, ob er für langfristig fähig bzw. würdig für die „Feindbewährung“ erachtet wurde. Der abschlägige Bescheid dürfte mit seinem „Fakt“ (§ 175) und seiner gerichtlichen Einstufung als unverbesserlicher „Hangtäter“, der in der Wehrmacht immer wieder die „Mannszucht“ untergraben könnte, zusammenhängen.

<sup>448</sup> HOFFSCHILDT 1999, S. 35. – Diese Aussage bezieht sich allerdings nicht allein auf den in dieser Untersuchung zugrunde gelegten Zeitraum 1939 - 1945, sondern die gesamte Zeit der ELL-Existenz. – Zu Zahlenangaben siehe Kap. 4.3.7.

<sup>449</sup> Ein Gef., auf den vermutlich das zuletzt Gesagte zutrifft, war Ernst H. Der 1897 in Schwäbisch Gmünd geborene Kaufmann nahm ab 1916 bereits am Ersten Weltkrieg teil; Anfang September 1939 wurde er als Oberfeldwebel wieder einberufen. In Frankreich hat sich der verheiratete Vater einer Tochter dann 1940 seinen eigenen Angaben zufolge mehrfach »im [Alkohol-]Rausch an seinem Putzer vergangen«; dieser habe ihm hinterher zwar Vorwürfe gemacht, auf die Beteuerungen H.s hin, dass sich dies nicht wiederholen werde, jedoch

gerakten oder Erinnerungsberichte belegte gleichgeschlechtliche Aktivitäten eines Häftlings kaum ein Hinweis darauf, dass er auch wegen „widernatürlicher Unzucht“ in die ELL gekommen sei<sup>450</sup> – auch dies bedingt durch die unnatürliche sexuelle Isolation vom weiblichen Geschlecht, die in den Lagern noch um ein Vielfaches stärker gewesen sein muss als bei der Wehrmacht, wo sich die „Sanitätsführung“ wenigstens teil- und zeitweise um eine Kanalisation des Geschlechtstriebes der Soldaten – z. B. durch die Errichtung von Wehrmachtbordellen – bemühte.<sup>451</sup> Für eine nähere Auseinandersetzung mit dem Problemkreis der »Lagerhomosexualität« in den ELL ist hier jedoch nicht der Raum.<sup>452</sup>

#### 4.3.5.2 Vergewaltigung und Anderes

Weitere Sittlichkeitsvergehen, die auch nach heutigem Rechtsverständnis strafbar sind und wegen derer verurteilte Soldaten in die ELL überführt wurden, sind vor allem Vergewaltigung – im juristischen Jargon: Notzucht –, ferner sexueller Missbrauch („Unzucht“) von Minderjährigen bzw. Abhängigen, „Unzucht mit Tieren“ (Sodomie), Zuhälterei, „Blutschande“ (Inzest) und Bigamie („Doppelehe“).<sup>453</sup>

BADER begegnete im Wehrmachtgefängnis Freiburg seinen Angaben zufolge insgesamt etwa zwei Dutzend Fällen von *Notzucht*; er stellte fest:

»An ausgesprochenen Scheußlichkeiten und Perversitäten mangelte es dabei [bei den Vergewaltigungsfällen] nicht. Ich habe an ihnen deutlicher als sonst irgendwo erkannt, dass das Hohe Lied vom anständigen deutschen Soldaten, der korrekt handelt und sich nicht wie Russen und Franzo

---

keine Meldung gemacht. Danach sei es »noch mit 2 verschiedenen jüngeren Kameraden zu homosexuellen Handlungen gekommen, angeblich immer nach Alkoholgenuss«. Wer ihn denunziert hat, ist nicht bekannt (RegMedRat [Name unleserlich] an Vh. SGL VII, 06.10.1944, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 2506; vgl. auch Tabellarischer Lebenslauf v. Ernst H., geschrieben im SGL VII, 02.01.1941, StA OS, ebd., sowie Auszug aus d. Stammrolle d. 1./Inf.-Rgt. 308 zu Ernst H., 09.12.1940, StA OS, ebd.). Das Gericht der 198. Inf.-Div. verurteilte ihn im Herbst 1940 zu vier Jahren und sechs Monaten Zuchthaus. Am letzten Tag desselben Jahres wurde er ins SGL VII eingeliefert, wo er die kommenden viereinhalb Jahre verbrachte; mindestens vier Gnadengesuche, immer unterstützt vom Esterweger Lagervorsteher, lehnten die zuständigen Gerichte ab (siehe dazu auch Kap. 4.2.3). Seit November 1943 war H. »Verwaltungsschreiber«; vom „falschen Hauptmann“ Herold (siehe Kap. 2.3) wurde er am 10.04.1945 „begnadigt“, zum „Sturmataillon Emsland geschickt und kam schließlich in alliierte Gefangenschaft, aus der er erst ein Jahr darauf nach Hause zurückkehren konnte (Ber. Ernst H. o. J. [1950er Jahre] (Titel: „S-KZ“. Soldaten-Konzentrationslager Emsland), DIZ-Archiv, Akte dess.; vgl. auch Gef.-Karteikarte zu Ernst H., SGL VII, 31.12.1940, StA OS, ebd. Lin I Nr. 456, sowie div. Schreiben aus d. Akte d. StA OS, ebd. Lin II Nr. 2506).

<sup>450</sup> Paul GROSS beschreibt etwa die homosexuellen Vorlieben des als Esterweger »Platzmeisterschreiber« kommandierten Gef. Friedrich („Fritz“) Sch., der »auf Grund seiner Macht im Lager stets willige oder vielmehr eingeschüchterte Gefangene fand, die auf seine Gelüste eingingen« (GROSS o. J. (wie Anm. 70)). – Aus den Akten geht hervor, dass Sch. 1912 in Ludwigshafen am Rhein geboren wurde, verheiratet, Vater eines Kindes und von Beruf Bauingenieur war. Er wurde am 05.06.1942 vom Ger. d. 153. Division in Potsdam wegen »Fahnenflucht, Diebstahl u. a.« zu 15 Jahren Zh. verurteilt und am 23.07.1942 dem SGL VII zugeführt. Im Mai 1943 war er dort »Arrestkalfaktor«. Da alle Gnadengesuche, obwohl auch diese vom Lagervorsteher befürwortet wurden, abgelehnt wurden, blieb er bis zur Befreiung der ELL dort inhaftiert (HA Lingen(?) an Friedrich Sch., Berlin, 30.12.1958, StA OS, ebd. Lin I Nr. 270 Bearb.-Nr. 246 bzw. 546 (1. Zitat); Vernehmung d. Gef. Hans-Joachim W., SGL VII, o. D. [Mai 1943], StA OS, ebd. Lin II Nr. 6277 (2. Zitat); vgl. auch Gef.-Karteikarte zu Friedrich Sch., SGL VII, 23.07.1942, StA OS, ebd. Lin I Nr. 462; Ger. d. Div. 153, Potsdam, an »Straflager Lingen«, 16.09.1942, StA OS, ebd. Lin II Nr. 6277; Stellungnahme d. Vh. SGL VII zu einem Gnadengesuch v. Sch., 05.09.1944, StA OS, ebd.).

<sup>451</sup> SEIDLER – Prostitution 1977, S. 135 - 187.

<sup>452</sup> Rainer HOFFSCHILDT gebraucht diesen Begriff in einem Brief an den Verf. v. 24.09.2000; er bezieht sich dabei auf das Verhalten von Friedrich Sch. (siehe Anm. 450). – Verwiesen sei zu diesem Thema auf die Arbeiten von VON BÜLOW 1999 und 2000, HOFFSCHILDT 1999 sowie JELLONEK 1990.

<sup>453</sup> Fälle von *Prostitution* von Angehörigen der Wehrmacht oder ihres Gefolges sind nicht bekannt. – Zur strafrechtlichen Grundlage der Verurteilung von „Unzucht mit Minderjährigen“ bzw. „Abhängigen“ sowie Sodomie siehe Kap. 4.3.5.1.



sen benimmt, ein Märchen war wie so vieles andere, was dieser deutsche Militarismus in seiner Selbstgerechtigkeit für sich in Anspruch nahm.«<sup>454</sup>

Der Oberbefehlshaber des Heeres, von Brauchitsch, mahnte in einem Erlass eine Abmilderung der Bestrafungen soldatischer Vergewaltiger an:

»Es erscheint nicht angängig, einmalige Entgleisungen auf sittlichem Gebiet stets so zu ahnden, wie es bei normalen Verhältnissen [also in Friedenszeiten] angebracht ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Täter als Ehrloser verstoßen und deshalb mit Zuchthaus bestraft werden muss. Ich gebe zu bedenken, *dass ein mit Zuchthaus Bestrafter praktisch gebrandmarkt aus dem Leben ausscheidet.*

Meine Auffassung geht dahin, dass die besonderen Bedingungen, unter denen der Soldat im Feindesland lebt, es als möglich erscheinen lassen, den gewöhnlichen Fall der Notzucht als minder schweren im Sinne des § 177 RStGB anzusehen, damit auf eine Gefängnisstrafe erkannt werden kann.

Eine Zuchthausstrafe halte ich dann für berechtigt, wenn bei der Tat Gemeinheit, brutales Verhalten und Rohheit des Täters eine Rolle gespielt haben.

Verurteilung zum Tode ist in ganz besonders üblen Fällen angezeigt, bei denen sich der Täter in jeder Weise unmenschlich und tierisch benommen hat.

Ich bitte, vorstehenden Gesichtspunkten bei der Entscheidung über die Bestätigung von Urteilen und über Gnadengesuche Rechnung zu tragen.«<sup>455</sup>

Dass seine Anordnungen mindestens in Gnadenangelegenheiten in die Tat umgesetzt wurden, zeigt die Tatsache, dass KLAUSCH bei der Auswertung der Transportlisten von Gefangenen des SGL VII, die zwischen Januar 1941 und März 1943 zur Überprüfung ihrer Eignung für die Bewährungstruppe 500 ins Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna gebracht wurden, allein auf 70 wegen Notzucht Verurteilte stieß. Dies sind 15,4 % aller von ihm insgesamt in diesem Zeitraum festgestellten Esterwegen/Torgau-Häftlinge, deren Delikt er herausfinden konnte.<sup>456</sup> KLAUSCH meint zu der Tatsache, dass besonders vielen verurteilten, teils sehr brutalen Vergewaltigern Frontbewährung zugestanden wurde: »Auf diesem Gebiet entlarvt sich die Phrase von der „Wehrehre“ und „Wehrwürdigkeit“ besonders nachhaltig.«<sup>457</sup>

Alfred D. wurde 1913 in Struthütten bei Neunkirchen im Siegerland geboren. Er war in seiner Heimat als Grubenarbeiter tätig; als Gefreiter gehörte er dem II. Bataillon des Artillerie-Regiments 251 an, als er am 10.07.1940 vom Divisionsgericht in Rennes in der Bretagne zusammen mit seinem Kameraden Wilhelm G., geboren 1914 in Rainrod bei Schotten in Hessen und im Zivilleben Holzarbeiter,

---

<sup>454</sup> BADER 1945, S. 130.

<sup>455</sup> Erlass d. ObdH, 05.07.1940, zit. n. RITTAU 1941, S. 45f. (im vollen Wortlaut abgedruckt bei KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 120; gesperrte Herv. im Original (bei KLAUSCH unterstrichen), kursive Herv. d. Verf.). – Bei von Brauchitschs Formulierung, ein zu Zuchthaus Verurteilter scheidet „praktisch gebrandmarkt aus dem Leben aus“, handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach höchstens um eine unfreiwillige Anspielung auf den Strafvollzug in den ELL.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass es vermutlich eine ganze Reihe von Fällen gab, in denen sich Gerichte nicht an die Anordnungen von Brauchitschs hielten. Eine ‚Abweichung nach unten‘ stellt der Fall eines 20 Jahre alten Obergefreiten dar, der in Italien mit gezogener, geladener Waffe in ein Haus eindrang und ein »halb erwachsenes« Mädchen vor den Augen ihrer Eltern in deren Bett vergewaltigte (BADER, ebd.), was KLAUSCH (ebd., S. 128) zufolge als »besondere[] Rohheit« gewertet werden konnte. – Zu einer ‚Abweichung nach oben‘ vgl. den unten geschilderten Fall Alfred D.

<sup>456</sup> KLAUSCH, ebd., S. 124 u. 119. – Zu den übrigen Ergebnissen seiner Auswertung siehe Kap. 4.3.7 und die Tabelle „Deliktstatistik“.

<sup>457</sup> Ebd., S. 128.

wegen Notzucht zu je fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.<sup>458</sup> Der Tathergang wird in einem „Sonderbefehl“ wie folgt geschildert:

»Beide Verurteilte entfernten sich unerlaubt vom Rastplatz der Abteilung und begaben sich in ein entfernt gelegenes Grundstück, um Eier zu kaufen. Sie ergriffen die 19-jährige Haustochter, warfen sie auf ein Bett[,] und während einer der Verurteilten die sich heftig Wehrende festhielt und mit einem Betttuch ihr den Mund zuhielt, übte der andere Verurteilte mit ihr den Geschlechtsverkehr aus. Danach überließ dieser das Mädchen dem anderen, welcher gleichfalls mit ihr den Geschlechtsverkehr ausübte.«<sup>459</sup>

Obwohl sich kaum Hinweise erkennen lassen, die gemäß dem Erlass von Brauchitschs (siehe oben) eine Zuchthausstrafe rechtfertigen – allenfalls die gemeinschaftliche Vergewaltigung ließe sich in dieser Hinsicht deuten – wurde das Urteil sechzehn Tage später vom Gerichtsherrn in vollem Umfang bestätigt und die Vollstreckung angeordnet, d. h., der Beginn der Strafzeit sollte *nicht* erst nach Kriegsende liegen, sondern sofort eintreten: Die Strafe wäre somit am 25.07.1945 verbüßt gewesen.<sup>460</sup> Am 17.08.1940 trafen beide im SGL VII Esterwegen ein.<sup>461</sup> Wilhelm G. wurde am 07.08.1941 ins Zuchthaus Kassel-Wehlheiden verlegt;<sup>462</sup> über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

Bereits am 22.07.1941 war Alfred D. von Esterwegen aus »zur Weiterverbüßung in das Zuchthaus in Siegburg überführt« worden<sup>463</sup>. Von dort aus wurde er ins Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna gebracht und kurze Zeit darauf in die Bewährungsgruppe 500 eingereiht.<sup>464</sup> Ende Januar 1943 gehörte er zur 4. Kompanie des Infanteriebataillons 540 z. B. V., die daran beteiligt war, die strategisch höchst bedeutenden Ssinjawino-Höhen südöstlich von Leningrad zu halten, und dabei enorme Verluste erlitt. Dort sei Alfred D., der »sich im Bewährungsbat[ai]llon. hervorragend geschlagen [...] sich wiederholt hervorgetan und Beispielhaftes geleistet« habe, »so schwer verwundet worden, dass seine Wieder

---

<sup>458</sup> Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Alfred D. (Gef.-Nr. 884/40), 17.08.1940, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 453; Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Wilhelm G. (Gef.-Nr. 887/40), 17.08.1940, StA OS, ebd. Nr. 454; Sonderbefehl d. 251. Inf.-Div., Abt. III, Brest, 21.08.1940, BA-ZNS, Li W 11 - 99; Int. Alfred D. 1988.

<sup>459</sup> Sonderbefehl, 21.08.1940 (ebd.).

<sup>460</sup> Gnadenliste II d. Armeeoberkdos. 6, Nr. 58/40, BA-ZNS, RH 20 - 6 G 6. – Einem Aktenvermerk auf D.s Esterweger Gef.-Karteikarte v. 17.08.1940 (wie Anm. 458) zufolge ging die Vollstreckung der Strafe – sprich die *Nichtanwendung* der „Nichteinrechnungs“-Klausel (siehe auch Kap. 2.2 und 3.3) – auf ein Schreiben d. Gerichts d. 251. Inf.-Div. v. 21.03.1941 zurück. Hierin muss jedoch nicht unbedingt ein Widerspruch liegen: Besagte Klausel war gerade einmal sechs Wochen vor dem Urteilsspruch eingeführt worden; viele Wehrrechtsjuristen und Gerichtsherrn waren im Umgang mit der neuen Direktive noch ungeübt und ordneten wie gewohnt die Vollstreckung des Urteils an, ohne dabei zu bedenken, dass dies jetzt eine *Ausnahmeregelung* bedeutete (Zu weiteren ähnlichen Problemfällen siehe KW 1983, Dok. C II a/1.36, S. 1321f.). Es ist daher anzunehmen, dass das auf der Karteikarte erwähnte Schreiben nur eine Präzisierung der gerichtsherrlichen Anordnung darstellte, um klarzustellen, dass bei D. tatsächlich eine Ausnahme vom Normalfall gemacht werden sollte. Ob hierbei sein Delikt „Notzucht“ eine Rolle spielte, ist nicht bekannt.

<sup>461</sup> Gef.-Karteikarten zu Alfred D. u. Wilhelm G., 17.08.1940 (wie Anm. 458).

<sup>462</sup> AV auf Gef.-Karteikarte zu Wilhelm G., 17.08.1940 (ebd.).

<sup>463</sup> AV auf Gef.-Karteikarte zu Alfred D., 17.08.1940 (wie Anm. 458). – Siegburg liegt nordöstlich von Bonn (heute Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen); das dortige Zuchthaus war wahrscheinlich die „für den letzten Wohnort zuständige Vollzugsanstalt“, wohin D. überführt wurde, weil er nicht unter die „Nichteinrechnungs“-Regelung fiel, die spätestens seit 1941 das maßgebliche Kriterium für die Frage der Einlieferung in die ELL darstellte (siehe auch Kap. 2.2 und 3.3). Insofern ist ein Zusammenhang zwischen dem in Anm. 460 genannten Schreiben v. 21.03.1941 zu sehen, auch wenn bis zur Verlegung D.s aus dem Emsland heraus noch vier Monate vergingen. – Entsprechendes gilt für G.s Verlegung nach Kassel-Wehlheiden, da auch bei ihm die Strafe schon während des Krieges vollstreckt werden sollte (AV auf Gef.-Karteikarte zu Wilhelm G., 17.08.1940 (wie Anm. 458)).

<sup>464</sup> Int. Alfred D. 1988 (wie Anm. 458).

herstellung fraglich ist«. <sup>465</sup> Am 24.06.1943 wandelte der Oberbefehlshaber des Heeres D.s Zuchthaus- in eine Gefängnisstrafe um und erließ ihm »unter Anrechnung der bisherigen Vollzugszeit den Strafrest wegen Tapferkeit vor dem Feinde«; auch die Wehrwürdigkeit wurde wiederhergestellt. <sup>466</sup> Ob er daraufhin wieder in eine „reguläre“ Einheit eingereiht wurde oder was sonst mit ihm geschah, ist unbekannt.

#### 4.3.6 Weitere Tatbestände

Die meisten Vergehen, wegen derer ehemalige Soldaten in die ELL gebracht wurden, wurden in den vorausgehenden Kapiteln behandelt. Einige sehr seltene wurden dabei übergangen: *Volltrunkenheit* (strafbar nach § 330a RStGB) beispielsweise wurde zwar laut Wehrmalkriminalstatistik in 3,0 % aller Fälle verurteilt, jedoch überwiegend mit Arrest- oder Gefängnisstrafen belegt; Zuchthausstrafen und somit Einweisungen in die ELL finden sich sehr selten. <sup>467</sup>

Von ebenso marginaler Bedeutung ist das Delikt der „*Rassenschande*“, also Geschlechtsverkehr oder Ehe mit Juden. Nach BADERS Ansicht handelt es sich hier um den »einfältigsten Straftatbestand[, den das Dritte Reich erfand«. <sup>468</sup> „Rassenschande“ ist aufgrund der Motivation zur Einrichtung dieses Passus den politischen Tatbeständen zuzuordnen – ungeachtet der Tatsache, dass der Täter selbst keineswegs politische Motive haben musste. <sup>469</sup>

Zwei weitere Vergehen dürften dagegen überwiegend den kriminellen Delikten zuzuordnen sein: die „Kriegswirtschaftsverbrechen“ und die Verstöße gegen die „Verordnung gegen *Volksschädlinge*“ vom 05.09.1939. Der letztere Erlass legte u. a. fest, dass, wenn ein Verbrechen »unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen« – primär der Verdunkelungs-Vorkehrungen – begangen wurde, dieses mit Zuchthaus-, in besonders schweren Fällen mit Todesstrafe zu belegen sei. <sup>470</sup> Es ist zu vermuten, dass derartige Straftaten eher im zivilen als im militärischen Bereich anzutreffen waren. <sup>471</sup> Ein Verstoß gegen die „*Kriegswirtschaftsverordnung*“ vom 04.09.1939 lag vor, wenn jemand »Rohstoffe und Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseite schafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet«; die Strafe sollte »Zuchthaus oder Gefängnis«, in »besonders schweren Fällen« auch die Todesstrafe

---

<sup>465</sup> Stellungnahme d. Oberbefh. d. 18. Armee zum Verhalten v. Alfred D., 17.06.1943, BA-ZNS, RH 20 - 18 G 27; vgl. auch Ger. d. I. Armeekorps an Oberbefh. d. 18. Armee, 11.06.1943, BA-ZNS, ebd.. – Zu den Ereignissen bei Ssinjawino vgl. KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 205f.

Es ist unklar, was genau mit der letzten Aussage des Oberbefehlshabers gemeint ist: Schwebte Alfred D. noch fünfeinhalb Monate nach seiner Verwundung in akuter Lebensgefahr, oder bestand zu diesem Zeitpunkt ‚nur‘ noch wenig Aussicht darauf, dass er wieder „kriegsverwendungsfähig“ gemacht werden konnte?

<sup>466</sup> Verfügung d. ObdH, 24.06.1943, BA-ZNS, ebd.

<sup>467</sup> HENNICKE 1966, S. 454; BADER 1945, S. 133. – Ein Fall von Volltrunkenheit findet sich in der Aufstellung bei KLAUSCH (ebd., S. 127).

<sup>468</sup> BADER 1945, S. 116. – Das Delikt basiert auf den §§ 1, 2 und 5 des „Gesetzes zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre“ vom 15.09.1935 (zit. n. KW 1983, Dok. C II a/3.09, S. 1500f.).

<sup>469</sup> Vgl. die bei KOSTHORST/WALTER analog erfolgte Zuordnung (KW 1983, S. 1806); siehe auch Kap. 4.3.8.

<sup>470</sup> § 2 der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ v. 05.09.1939, zit. n. ebd., Dok. C II a/3.14, S. 1514f. (hier S. 1514). – Weiterhin betraf dieser Erlass »Plünderung im frei gemachten Gebiet« (siehe auch Kap. 4.3.4), »Gemeingefährliche Verbrechen« – vor allem Brandstiftung, die mit dem Tode bestraft werden sollte – sowie die Möglichkeit der Strafverschärfung, wenn ein Delikt »unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse« geschehen war (§§ 1, 3 und 4 d. Verordnung, zit. n. ebd., S. 1514f.)

sein.<sup>472</sup> Derartige Delikte kamen primär im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion vor, allen voran das so genannte „Schwarzschlachten“; im Zuständigkeitsbereich der Wehrmacht dürften sie nur gering vertreten gewesen sein.<sup>473</sup>

#### 4.3.7 Zum Zahlenverhältnis der einzelnen Delikte

Angaben zur Häufigkeit des Auftretens einzelner Tatbestände sind ausgesprochen schwierig, da – mit einer Ausnahme (siehe unten) – keine der vorliegenden Quellen eine repräsentative statistische Auswertung mit aussagefähigen Ergebnissen gestattete. Daher kann hier – siehe die Tabelle „Deliktstatistik“ – überwiegend nur auf andere Zahlen zurückgegriffen werden, die allerdings fast durchgehend nur unter Vorbehalt übertragen werden können.

Die „Wehrmachtstrafstatistik“, die für den Zeitraum von Kriegsbeginn bis 30.06.1944 existiert, nennt zwar die meisten wichtigen Delikte und lässt die Berechnung von Zahlenverhältnissen zu,<sup>474</sup> jedoch weist sie die einzelnen Tatbestände nicht aufgesplittet nach ‚Strafarten‘ (also Todes- Zuchthaus-, Gefängnis-, Festungshaft- und Arreststrafen) aus, so dass sich nur Vermutungen anstellen lassen, wie viele Täter eines Delikts in die ELL verbracht wurden.<sup>475</sup> Zwei weitere Statistiken, die Karl Siegfried BADER erstellte, beziehen sich auf die Insassen des Wehrmachtgefängnisses Freiburg (Breisgau) 1942/43 bzw. 1944/45.<sup>476</sup> Da in einer solchen Anstalt jedoch zum überwiegenden Teil Gefängnisstrafen vollstreckt wurden, die verständlicherweise eher für ‚leichtere‘ Delikte verhängt wurden, ist die Übertragbarkeit auf die ELL – mit ihrem überwiegendem Anteil an Zuchthaushäftlingen<sup>477</sup> – begrenzt. So erklärt sich z. B., warum in BADERs Aufstellung der Tatbestand „Unerlaubte Entfernung“ ca. 30 %, Fahnenflucht dagegen nur bis zu 5 % ausmachen, während die Zahlenverhältnisse in den näher mit den ELL zusammenhängenden Statistiken eher andersherum sind.

Als solche ist zunächst die Zusammenstellung von Erich KOSTHORST und Bernd WALTER zu nennen, die im Rahmen ihrer Publikation von ELL-Akten auch 23.836 noch existente Gefangenenkartei

---

<sup>471</sup> Zur quantitativen Größenordnung dieses Tatbestands siehe die Tabelle „Deliktstatistik“.

<sup>472</sup> § 1 der „Kriegswirtschaftsverordnung“ v. 04.09.1939, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/3.13, S. 1508 - 1514, hier S. 1508f.

<sup>473</sup> Nicht in die emsländischen SGL, aber die WMHA Münster, ZwSt. Börgermoor (Näheres zu diesem Lagerteil siehe Kap. 2.2) wurde am 08.03.1945 der aus der WMHA Köln-Mülheim kommende Untersuchungsgef. Georg B. eingeliefert. Der Metzger, 1902 in Lochau am Bodensee (bei Bregenz, Vorarlberg) geboren, gehörte als Kanonier zuletzt zur Einheit mit der Feldpost-Nr. 43 939; er war wegen Verdachts auf »Schwarzschl[achten].« verhaftet worden und wurde am 04.04.1945 aus Börgermoor wieder zum Grenadier-Ersatzbataillon 22 in Oldenburg entlassen (Umlaufliste Z 35 d. WMHA Münster, ZwSt. Börgermoor, 08.03.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 543; vgl. auch »Namentliche Aufstellung der am 4.4.45 zum Gren. Ers. Btl. 22, Oldenburg überstellten Soldaten« d. WMUGfgs. Pbg., Lager I, StA OS, ebd. Nr. 544; »Kennzeichnung« v. Georg B., 08.03.1945, StA OS, ebd. Nr. 285 b). – Ein weiteres, äußerst selten zu findendes Delikt ist der Verstoß gegen die „Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front“ vom 23.12.1941 (belegt bei KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 127).

<sup>474</sup> Für die unten stehende Tabelle „Deliktstatistik“ hat der Verfasser die bei HENNICKE 1966 abgedruckten Quartalszahlen für jeden Straftatbestand aus der Spalte »ges[amte]. Wehrmacht«/»absolut« addiert und durch die Gesamtzahl der Delikte, die in der Summe der Quartalszahlen ebendieser Spalten aus den Rubriken »Militärische Verbrechen und Vergehen« sowie »Bürgerliche Verbrechen und Vergehen« gesehen wurde, geteilt.

<sup>475</sup> Zur Kritik an ihrer wissenschaftlichen Nutzbarkeit vgl. WÜLLNER 1997, S. 263 - 307.

<sup>476</sup> BADER 1945, S. 89 (auch abgedruckt bei KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 131).

karten auswerteten, die in der JVA Lingen aufbewahrt wurden und Mitte der 1980er Jahre ans StA Osna-brück abgegeben wurden.<sup>478</sup> 45,3 % der Karteikarten stammen aus dem SGL I Börgermoor, 42,0 % aus dem SGL VII Esterwegen, 3,7 % aus dem SGL IV Walchum, 1,6 % aus anderen ELL; bei 7,4 % ist die Herkunft nicht bekannt.<sup>479</sup> KOSTHORST/WALTER vermuten, dass es sich um die Kartei der Häftlinge handelte, die die ELL endgültig verlassen haben.<sup>480</sup> Wenn auch, so die beiden Autoren, der dominierende Anteil von Karteikarten aus den SGL I und VII es nicht erlaube, »von einer Repräsentativität der Kartei im *streng* statistischen Sinne zu sprechen«, stellen sie dennoch fest: »Durch den hohen durchschnittlichen Anteil jedes Einlieferungsjahrganges an der Gesamtbelegung des entsprechenden Jahres ist zeitlich-chronologisch jede Phase des Lagergeschehens repräsentiert.« Wenn man nur die ‚normalen‘ Justizgefangenen der Jahre 1934 bis 1945 betrachtet, hätten »[d]ie Erkenntnisse, die durch die Analyse der Gefangenenkartei gewonnen werden können, [...] einen repräsentativen Charakter für den gesamten Komplex der Strafgefangenenlager und sind verallgemeinerungsfähig«. <sup>481</sup> Der Versuch, aus den für jedes Einlieferungsjahr genannten Prozentwerten der einzelnen Delikte <sup>482</sup> Aussagen für die Gruppe der wehrmachtgerichtlich verurteilten Sträflinge zu treffen, gestaltete sich jedoch recht schwierig. Da keine Kategorien „zivil-/militärgerichtliche Verurteilungen“ existieren, lässt sich nur etwas über die Zusammensetzung der Gefangenen während des Krieges allgemein sagen. Zu diesem Zweck wurden aus den Verhältniszahlen der Jahre 1940 bis 1944 <sup>483</sup> wieder (näherungsweise) absolute Werte rückgerechnet; diese wurden addiert und durch die Gesamtsumme dieser Jahrgänge geteilt.

Vergleicht man die so erhaltenen Prozentzahlen mit denen der Gesamtkartei, fällt zunächst auf, dass die Tatbestände Fahnenflucht/unerlaubte Entfernung, „Zersetzung der Wehrkraft“, Abhören ausländischer Sender, Verstoß gegen die „Volksschädlings“-Verordnung, Kriegswirtschaftsverbrechen, Plünderung, militärischer Diebstahl/militärische Unterschlagung sowie alle ‚rein‘ militärischen Straftaten (wie Ungehorsam und Feigheit) im Zweiten Weltkrieg einen fast exakt doppelt so hohen Anteil einnehmen wie im gesamten Zeitraum 1934 bis 1945. Dies liegt daran, dass diese Delikte bis zum Kriegsbeginn praktisch nicht vorkamen; außerdem ist die Zahl der von 1940 bis 1944 eingelieferten Gefan

---

<sup>477</sup> KOSTHORST/WALTER ermittelten bei den von ihnen ausgewerteten Gef.-Karteikarten (siehe auch unten) einen Anteil von 84,7 % Zuchthaus- und 6,9 % Gefängnisgef.; bei den „Kriegstätern“ (siehe auch Kap. 2.2) betrug das Verhältnis sogar 98,9 % zu 1,0 % (KW 1983, Dok. C II b/1.03, S. 1689).

<sup>478</sup> KW 1983, S. 1775 - 1779 u. 1821. – Auch bei BOBERACH 1991 (S. 190) ist von genau dieser Anzahl Karteikarten die Rede; der Bestand Rep. 947 Lin I Nrn. 435 bis 472 des StA OS umfasst jedoch eine deutlich höhere Zahl. Hier findet sich z. B. auch eine Gef.-Kartei aus d. SGL VI Oberlangen mit 53 Karten (StA OS, ebd. Nr. 471), die bei KOSTHORST/WALTER (ebd.) überhaupt nicht erwähnt werden. Es ist anzunehmen, dass noch Karteikarten anderer Herkunft (evtl. aus den ehemaligen DDR-Archiven) hinzukamen und im StA OS zu einem Bestand zusammengefasst wurden.

<sup>479</sup> KW 1983, Dok. C II b/1.02, S. 1830. – Die anderen ELL sind SGL XIV Bathorn, das nur 1938/39 mit Justizgef. belegt war (siehe auch Kap. 2.1), mit 0,8 %, SGL II Aschendorfermoor mit 0,4 %, SGL III Brual-Rhede mit 0,3 % und SGL V Neusustrum mit 0,1 % (ebd.).

<sup>480</sup> Ebd., S. 1775.

<sup>481</sup> Ebd., S. 1779f. (Herv. d. Verf.).

<sup>482</sup> Ebd., Dok. C II b/1.01, S. 1827f.

<sup>483</sup> Das Jahr 1939 wurde nicht miteinbezogen, weil der Krieg erst Ende August begann und somit nur zum geringeren Teil ‚kriegstypische‘ Straftaten vermutet wurden. Auch 1945 blieb außen vor, da dem Vernehmen nach aus 94,2 % aller Karteikarten dieses Jahres das Delikt überhaupt nicht zu erschließen war (Ebd.). Es wurde daher davon ausgegangen, dass eine Einbeziehung dieser beiden Einlieferungsjahre die Statistik unnötig verzerrt hätte.

genen der Kartei mit 11.382 (47,8 %) nahezu gleich wie die Summe der übrigen Jahrgänge (12.235  $\hat{=}$  51,3 %).<sup>484</sup> Die kriminellen und Sittlichkeitsdelikte sind dementsprechend 1940 bis 1944 geringer vertreten als im Gesamtdurchschnitt, „Vorbereitung zum Hochverrat“ nimmt im Krieg sogar nur etwa ¼ des Gesamtwertes ein.

Im Rahmen seiner Arbeit über die Bewährungstruppe 500 wertete Hans-Peter KLAUSCH ein „Abgangsbuch“ des SGL VII aus, in dem 650 ELL-Gefangene genannt werden, die zur Überprüfung ihrer Eignung für die „500er“ zwischen dem 13.07.1940 und dem 30.03.1943 nach Torgau-Fort Zinna verlegt wurden. Von 444 dieser Moorsoldaten konnte er anhand noch existierender Häftlingskarteikarten den verurteilten Straftatbestand ermitteln.<sup>485</sup> Die daraus entstandene Aufstellung weist – verglichen mit den anderen Statistiken – deutlich überproportionale Werte beispielsweise bei den Notzucht-, Plünderungs- und Feigheitsdelikten auf; unterrepräsentiert sind dagegen etwa Diebstahl und Unterschlagung sowie Betrug. Der Tatbestand „Vorbereitung zum Hochverrat“ findet sich überhaupt nicht unter den in dieser Phase zur Front „Begnadigten“.<sup>486</sup>

Weitere Zahlenangaben zu den wehrmachtgerichtlich Verurteilten liefert Willi PERK, der selbst Moorsoldat war und 1970 das erste wissenschaftliche Buch („Die Hölle im Moor“) über die ELL verfasste. PERK zitiert eine Auflistung der Kommandantur der Strafgefangenenlager in Papenburg, wonach bis zum 31.12.1942 (insgesamt) etwa 10.850 von Kriegsgerichten bestrafte ehemalige Soldaten in die ELL gebracht worden waren. Er schlüsselt diese allerdings nur nach fünf bzw. sechs Delikten auf: Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung, „Zersetzung der Wehrkraft“, Gehorsamsverweigerung, Wachvergehen sowie „Selbstverstümmelung“, die ihrerseits eine ‚Erscheinungsform‘ der „Wehrkraftzersetzung“ war. Über die annähernd 30 %, die dabei unter den Tisch fallen, macht er keine Angaben. Die Tatsache, dass kein einziges kriminelles Delikt und auch das bis heute überwiegend als verachtenswert betrachtete Vergehen der „Feigheit vor dem Feind“ genannt werden, legt die Vermutung nahe, dass hier das politische Moment überhöht und die ELL-Insassen quasi pauschal als Widerstandskämpfer dargestellt werden sollen.<sup>487</sup>

Die einzige bisher unveröffentlichte Statistik der Tabelle „Deliktstatistik“ wurde erstellt von der als „Abwicklungsstelle“ fungierenden Verwaltung der (ehemaligen) ELL in Papenburg, die der Generalstaatsanwaltschaft in Oldenburg unterstand. In ihrem Wochenbericht an die britische Militärregierung in der Kreisstadt Aschendorf vom 10.12.1945 findet sich eine Auflistung der 672 im Januar 1941 sowie der 444 im Januar 1944 den ELL über die Haftanstalt Lingen zugeführten Gefangenen, die die

---

<sup>484</sup> Ebd.

<sup>485</sup> KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 92 u. 119. – Das „Abgangsbuch“ ist im StA OS unter Rep. 947 Lin I Nr. 683 archiviert. – Wie KLAUSCH (ebd., S. 92 - 94) selbst mit Verwunderung feststellt, erhält es bereits zu einem Zeitpunkt, da noch nicht einmal Planungen zu einer Bewährungstruppe existierten, Eintragungen über Verlegungen nach Torgau zur „Überprüfung“. Er vermutet, dass in diesen Fällen eine „Bewährung“ bei regulären Verbänden beabsichtigt war.

<sup>486</sup> KLAUSCH, ebd., S. 124 - 127. – Zu den Gründen für die erhöhten „Notzucht“-Zahlen siehe auch Kap. 4.3.5.2.

<sup>487</sup> PERK 1979, S. 102. – Das von PERK zitierte Dokument, das dieser vermutlich in einem DDR-Archiv fand, konnte in den im StA Osnabrück archivierten Akten nicht ausfindig gemacht werden. – PERK schreibt, Ende 1942 hätten sich in den ELL 10.850 militärgerichtlich Verurteilte befunden (Ebd.). KLAUSCH (ebd., S. 470f. Anm. 65) stellt klar, dass damit nicht die »damalige „Ist-Stärke“«, sondern vielmehr die »Gesamtzahl der bis

Häufigkeit der verurteilten Tatbestände ausweist.<sup>488</sup> Eine Trennung von wehrmacht- und zivilgerichtlich Bestraften findet hierbei nicht statt. Es fällt auf, dass die kriminellen Delikte im Januar 1941 einen sehr hohen Anteil einnehmen: Diebstahl und Unterschlagung machen allein genau die Hälfte, alle kriminellen Vergehen zusammen fast drei Viertel aus. Die militärischen Straftaten einschließlich Fahnenflucht und „Wehrkraftzersetzung“ sind dagegen sehr gering vertreten. Ganz anders gestaltet sich das Bild drei Jahre später: Fahnenflucht hat allein einen Anteil von beinahe 30 %, auch „unerlaubte Entfernung“ und „Zersetzung der Wehrkraft“ liegen mit 14,4 bzw. 13,1 % sehr hoch; die kriminellen Delikte sind dagegen auf 26,8 % gesunken, erreichen also selbst zusammen genommen nicht einmal mehr den Anteil von Fahnenflucht. Auch Zahl der »Sittlichkeitsverbrechen«, mit denen wahrscheinlich primär Vergewaltigungen gemeint sind, hat sich nahezu halbiert.<sup>489</sup> Es ist anzunehmen, dass im Januar 1944 ausschließlich von Kriegsgerichten abgeurteilte Soldaten in die ELL gebracht wurden, während im Januar 1941 noch ein erheblicher Teil auf Verurteilungen durch bürgerliche Gerichte entfallen sein dürfte.

---

zum 31.12.1942 in die Emslandlager überstellten ehemaligen Soldaten« gemeint sein dürfte. – Zu „Selbstverstümmelung“ siehe auch Kap. 4.3.2.2.

<sup>488</sup> Wochenbericht d. Verw. SGL EL v. 03. - 10.12.1945. In: GStAnw. OL, Verw. SGL EL, Pbg., an Militärregierung Aschendorf, 10.12.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 548. – Grundlage der Aufstellung sind von der HA Lingen zur Verfügung gestellte Transportlisten. – Die dort errechneten Prozentwerte waren jedoch teilweise fehlerhaft und wurden deshalb korrigiert.

<sup>489</sup> Ebd.

(Alle Zahlenangaben in Prozent)	Quelle	HENNICKE 1966, S. 449 - 454	BADER 1945, S. 89 (= Klausch 1995, S. 131)	KLAUSCH 1995, S. 124 - 127	PERK 1979, S. 102	KW 1983, Dok. C II b/1.01, S. 1827f.	Wochenbericht d. Verw. SGL EL v. 03. - 10.12.1945 <sup>*24</sup>			
	Bezug	Wehrmachtkrimi- nialstatistik	WMGfG. Freiburg im Breisgau	v. SGL VII nach Tor- gau (Bew.-Btl. 500)	v. WM-Ger. Verurteilte in d. ELL insgesamt	ELL-Gef.-Kartei insgesamt Zugänge		neu zugeführte Gef. in alle ELL		
	Zeitraum	28.08.1939 - 30.06.1944	1942/43	1944/45	20.01.1940 - 30.03.1943	ca. 1939 - 31.12.1942	1934 - 1945	1940 - 1944	Januar 1941	Januar 1944
Tatbestände	Kap. ... d. Arbeit									
Unerlaubte Entfernung	4.3.1.1	16,5	27	31	4,2	17				14,4
Fahnenflucht	4.3.1.2	2,2	2	5	22,0	28	10,8	21,7	1,0	29,5
"Zersetzung der Wehrkraft"	4.3.2	2,3	3	7	6,2	16,6 <sup>*13</sup>	3,1	6,3	2,2 <sup>*25</sup>	13,1 <sup>*30</sup>
Erregen von Missvergnügen	4.3.2.1	0,21								
weitere politische Delikte <sup>*1</sup>	4.3.2.1, 4.3.2.4	0,15	1	1	0,44		5,9 <sup>*14</sup>	2,5 <sup>*19</sup>	6,3 <sup>*26</sup>	1,4 <sup>*31</sup>
Ungehorsam	4.3.3	7,8	3	1	1,8		1,1	2,2		0,45
Gehorsamsverweigerung	4.3.3					5,8				0,7
Widersetzung	4.3.3	0,40	6	3						
Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten	4.3.3	1,0			4,4		0,5	1,1		
Feigheit	4.3.3	0,6 <sup>*4</sup>			7,3		1,0	2,0	0,15	3,6 <sup>*32</sup>
Aufbruch, Meuterei	4.3.3	0,07								
Wachverfehlung	4.3.3	7,3	8	5	0,9	3,9	0,5	1,1		0,7
(Fahrlässige) Gefangenbefreiung	<sup>*3</sup>	0,9								
Missbrauch d. Dienstgewalt, Beleidigung u. Misshandlung v. Untergebenen	<sup>*3</sup>	1,1	1	1						
Plünderung	4.3.4	2,5 <sup>*5</sup>	3	6	13,2 <sup>*6</sup>		1,1	2,3	0,30	1,8
(milit.) Diebstahl, (milit.) Unterschlagung	4.3.4	22,6	33	30	9,2		31,5 <sup>*15</sup>	28,7 <sup>*20</sup>	50,0	19,1
Betrug	4.3.4		6 <sup>*7</sup>	5 <sup>*7</sup>	0,9		7,8	5,5	8,6	0,9
Urkundenfälschung	4.3.4				1,5		1,1	1,0	1,5	0,9
Mord, Totschlag	4.3.4				0,9		2,9 <sup>*16</sup>	1,0 <sup>*21</sup>	1,0 <sup>*27</sup>	0,7 <sup>*33</sup>
weitere kriminelle Delikte <sup>*2</sup>	4.3.4				3,1 <sup>*9</sup>		5,7	2,5	13,1	3,4
Unzucht unter Männern (Homosexualität)	4.3.5.1	1,1	3	2	1,3				2,1	3,6
Notzucht	4.3.5.2				15,4 <sup>*10</sup>		12,1 <sup>*17</sup>	9,9 <sup>*22</sup>		
andere Sittlichkeitsvergehen	4.3.5.2	0,9	1	1	3,7 <sup>*11</sup>				9,1 <sup>*28</sup>	4,5
sonstige Delikte	4.3.6	32,5 <sup>*8</sup>	3	2	1,3 <sup>*12</sup>	28,7	14,9 <sup>*18</sup>	12,4 <sup>*23</sup>	4,0 <sup>*29</sup>	1,4 <sup>*34</sup>

Anmerkungen:

- \*1) "Heimtücke"-, Rundfunkvergehen, Vorbereitung zum Hochverrat u. ä.  
 \*2) Körperverletzung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Bestechung, Untreue, Brandstiftung, Landfriedensbruch, Bedrohung, Sachbeschädigung, Meineid, Amtsanmaßung, Widerstand, Beleidigung, Verleumdung, unehr. Waffenbesitz, Tierquälerei, Jagd-, Pass-, Devisenvergehen  
 \*3) Da keine Hinweise darauf vorliegen, dass wegen dieser Delikte Verurteilte in die ELL gelangten, werden diese Tatbestände nicht im Text aufgeführt  
 \*4) einschließlich Dienstpflichtverletzung aus Furcht  
 \*5) einschließlich Eigenmächtiges Beutemachen und (Leichen-)Fledderei  
 \*6) Unvorsichtige Behandlung v. Waffen u. Munition, rechtswidriger Waffengebrauch 2,4 %; Verab-säumung d. Aufsichtspflicht, Nichtmeldung einer Straftat 0,42 %; weitere milit. Vergehen 2,7 %; Volltrunkenheit 3,0 %; weitere »bürgerliche« Vergehen (darunter wahrscheinlich u. a. Betrug, Ur-kundenfälschung, Mord u. Totschlag) 24,0 %  
 \*7) einschließlich Verstöße gegen d. Gesetz über Titel, Orden u. Ehrenzeichen v. 01.07.1937  
 \*8) Plünderung 10,6 %; Leichenfledderei 2,6 %  
 \*9) Körperverletzung 0,22 %; Bestechung 0,7 %; Meineid 2,0 %; Erpressung 0,22 %  
 \*10) vollendete Notzucht 11,4 %; versuchte Notzucht 4,0 %  
 \*11) Unzucht mit Kindern 1,5 %; »Unzucht« 1,1 %; »Sittlichkeitsverbrechen« (ohne Spezifizierung) 0,7 %; Zuhälterei 0,22 %; Bigamie 0,22 %  
 \*12) Verstöße gegen d. "Verordnung d. Führers z. Schutz d. Sammlung v. Wintersachen f. d. Front" v. 23.12.1941 0,22 %; Verstöße gegen d. "Verordnung gegen Volksschädlinge" v. 05.09.1939 0,44 %; "Rassenschande" 0,44 %; Volltrunkenheit 0,22 %  
 \*13) "Selbstverstümmelung" 4,6 %; (übrige) "Wehrkraftzersetzung" 12 %  
 \*14) Vorbereitung zum Hochverrat 5,4 %; Abhören ausländischer Sender 0,5 %  
 \*15) Verbrechen nach d. RStGB: schwerer Diebstahl 25,7 %; einfacher Diebstahl 0,5 %; Unterschlagung 2,0 %; Verbrechen nach d. MStGB: milit. Diebstahl, milit. Unterschlagung 3,3 %

- \*16) Mord 1,0 %; Totschlag 1,9 %  
 \*17) Gewaltsame Unzucht, Unzucht mit Minderjährigen, Homosexualität 9,9 %; Blutschande 0,8 %; Zuhälterei 1,4 %  
 \*18) Verstoß gegen d. Volksschädlinge-Verordnung 2,4 %; Kriegswirtschaftsverbrechen 0,5 %; nicht aufgeschlüsselt (weitere Delikte oder unbekannt) 12,0 %  
 \*19) Vorbereitung zum Hochverrat 1,4 %; Abhören ausländischer Sender 1,0 %  
 \*20) Verbrechen nach d. RStGB: schwerer Diebstahl 19,7 %; einfacher Diebstahl 0,31 %; Unterschlagung 2,0 %; Verbrechen nach d. MStGB: milit. Diebstahl, milit. Unterschlagung 6,7 %  
 \*21) Mord 0,29 %; Totschlag 0,7 %  
 \*22) Gewaltsame Unzucht, Unzucht mit Minderjährigen, Homosexualität 9,0 %; Blutschande 0,41 %; Zuhälterei 0,5 %  
 \*23) Verstoß gegen d. Volksschädlinge-Verordnung 4,7 %; Kriegswirtschaftsverbrechen 1,0 %; nicht nicht aufgeschlüsselt (weitere Delikte oder unbekannt) 6,6 %  
 \*24) in: GSTAnw. OL, Verw. SGL EL, Pbg., an Militärregierung Aschendorf, 10.12.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 548.  
 \*25) Wehrdienstentziehung 1,0 %; "Selbstverstümmelung" 0,15 %; »Bibelforscher« (Kriegsdienstverweigerung?) 0,9 %; (übrige) "Wehrkraftzersetzung" 0,15 %  
 \*26) Rundfunkverbrechen 4,8 %; Heimtückevergehen 1,5 %  
 \*27) Totschlag 0,6 %; Mord 0,3 %; Fahrlässige Tötung 0,15 %  
 \*28) »Sittlichkeitsverbrechen« 8,2 %; Zuhälterei 0,7 %; Bigamie 0,15 %  
 \*29) Kriegswirtschaftsverbrechen 3,9 %; »Sabotage« 0,15 %  
 \*30) "Selbstverstümmelung" 1,8 %; (übrige) "Wehrkraftzersetzung" 11,3 %  
 \*31) Rundfunkverbrechen 0,9 %; Heimtückevergehen 0,23 %; Vorbereitung zum Hochverrat 0,23 %  
 \*32) Feigheit 3,2 %; Dienstpflichtverletzung (aus Furcht) 0,45 %  
 \*33) Totschlag 0,45 %; Beihilfe zum Mord 0,23 %  
 \*34) Wehrmittelbeschädigung 0,23 %; Kriegswirtschaftsverbrechen 1,1 %



#### 4.3.8 *Bewertung* der Straftaten hinsichtlich ihres politischen Gehalts

In den vorausgehenden Kapiteln wurde die Frage, ob es sich bei den erörterten Delikten um politische handelt oder nicht, weitgehend ausgeklammert. Dieser Aspekt soll jedoch keineswegs beiseite gelassen werden, denn bei der Beurteilung der Straftaten – gerade im Hinblick auf die aktuelle Frage nach Aufhebung der Urteile, Wiedergutmachtung und Entschädigung der Wehrmachtsjustiz-Opfer – spielt dieser Gesichtspunkt eine wichtige Rolle.

Zunächst muss dabei beachtet werden, dass es bei der Untersuchung eines Tatbestands wie auch jedes konkreten militärjuristischen Falles auf die Frage „politisch – ja oder nein?“ hin quasi zwei ‚Stoßrichtungen‘ gibt: Einerseits muss die *Tatmotivation* des Beschuldigten untersucht werden; andererseits ist auch die der Straftat zugrunde liegende Rechtsnorm (das Gesetz, die Verordnung usw.) dahingehend zu überprüfen, ob es sich dabei nicht schon *generell* um *politische Rechtsprechung* handelt. Dabei kommt man häufig zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen; Hans-Peter KLAUSCH bemerkt dazu:

»Da der faschistische deutsche Imperialismus an die Stelle der „Burgfriedenspolitik“ des – verlorenen – Ersten Weltkrieges das Postulat einer vorbehaltlosen Ein- und Unterordnung in die „Volks- und Wehrgemeinschaft“ gesetzt hatte, wurden selbst geringfügige Erscheinungsformen eines partiellen Dissens, die weniger eine bewusste Gegnerschaft denn „loyale Widerwilligkeit“ signalisierten, aus Abschreckungsgründen mit drakonischen Strafen belegt, die den inkriminierten Handlungen im Nachhinein eine politische Bedeutung zumaßen, die ihnen genuin gar nicht innewohnte. Dahinter steckte freilich die Sorge und das Wissen, dass der *partielle Dissens* Nährboden für weiterführende Erkenntnisse über den Charakter des Regimes und damit für eine fundiertere Opposition sein konnte, dass jede nach außen dringende Unbotmäßigkeit einen Resonanzboden für die Agitation und Propaganda des „inneren“ und „äußeren“ Feindes darstellen, ja in bestimmten Zeiten und Situationen durch ihre beispielgebende Wirkung sogar selbst als Fanal, als Initialzündler dafür wirken konnte, dass eine latent vorhandene Unzufriedenheit sich in einer Revolte entlädt.«<sup>490</sup>

„Politisch“ in *beiden* genannten Hinsichten waren nur sehr wenige Delikte wie z. B. Hoch- oder Landesverrat – wer dies begangen hatte, sollte grundsätzlich nicht in die ELL gebracht werden<sup>491</sup> – sowie die Vorbereitung zu den beiden Tatbeständen, die jedoch, zumal in der Kriegszeit und von Militärtribunalen festgestellt, eine äußerst untergeordnete Rolle in den Lagern spielte<sup>492</sup>. Als zur politischen Justiz des Nationalsozialismus gehörend – wenn auch nicht in allen Fällen durch politische Tatmotivation bewogen – müssen vor allem das „Heimtücke-Gesetz“ vom 20.12.1934,<sup>493</sup> die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 01.09.1939<sup>494</sup> sowie das „Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre“ vom 15.09.1935, das den Tatbestand der „Rassen

---

<sup>490</sup> KLAUSCH, ebd., S. 150 (Herv. d. Verf.). – Zu Widerstand und dem Begriff „loyale Widerwilligkeit“, einem Terminus von MALLMANN/PAUL, siehe Anm. 520.

<sup>491</sup> Siehe dazu auch Kap. 3.3.

<sup>492</sup> Zu den Zahlenwerten siehe die Tabelle „Deliktstatistik“ (Kap. 4.3.7), zu einem Beispielfall Kap. 4.3.2.4.

<sup>493</sup> MALLMANN/PAUL (1993, S. 106) fanden in ihrer Untersuchung des Saarlandes in der NS-Zeit heraus: »In der großen Mehrzahl der Heimtückereden drückte sich momentane Distanz, nicht aber mangelnde Loyalität aus.« »Eindeutig politische Motive« seien »die große Ausnahme« gewesen.

<sup>494</sup> MALLMANN/PAUL (1991, S. 351) zufolge spielten beim Hören ausländischer Radiostationen »politische Motive im engeren Sinne nur sekundär eine Rolle«; ausschlaggebend seien vielmehr »Zweifel am allseits propagierten „Endsieg“ und Misstrauen gegenüber den Frontberichten der zentral gelenkten Medien« gewesen (Vgl. auch HILSCHER 1991, S. 52).

schande“ explizierte,<sup>495</sup> gerechnet werden, da es sich hier jeweils um spezifische NS-Rechtsnormen handelte.

Folgt man der üblichen Unterscheidung zwischen politischen, militärischen und kriminellen Delikten, die auch in dieser Untersuchung übernommen wurde, so ist als nächste die Gruppe der militärischen Tatbestände zu untersuchen. Diesen von vornherein jeden politischen Aspekt abzusprechen, wie dies KOSTHORST/WALTER tun,<sup>496</sup> erscheint – mit Blick auf viele der in den vorausgegangenen Kapiteln angeführten Beispielsfälle zu den einzelnen Tatbeständen – wenig plausibel. Drei Tatbestände dieser Sparte, die 1998 vom Deutschen Bundestag nach jahrelangem Streit als grundsätzlich rehabilitationswürdig bezeichnet wurden, sind Fahnenflucht, „Wehrkraftersetzung“ und Kriegsdienstverweigerung.<sup>497</sup> Das letztgenannte Delikt wurde nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO allerdings ebenfalls als „Zersetzung der Wehrkraft“ abgeurteilt<sup>498</sup>. Bezüglich der „Wehrkraftersetzung“ gab es selbst bei den Gegnern der Rehabilitierung der Opfer der Wehrmachtsjustiz letzten Endes keinen Widerstand mehr<sup>499</sup> – und das, obwohl hier so viele verschiedenartige Untertatbestände (wie „zersetzende Reden“, Selbstverstümmelung, Simulation, Wehrdienstentziehung und eben Kriegsdienstverweigerung) in die Form eines Paragraphen gepresst wurden und obwohl hier keineswegs überwiegend weltanschauliche Gründe anstoßgebend waren. Die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ jedoch, auf der das Delikt basiert, besaß starken NS-Charakter, was sich u. a. in schätzungsweise mehr als 5.000 gefällten Todesurteilen

---

<sup>495</sup> Siehe dazu auch Kap. 4.3.6.

<sup>496</sup> KW 1983, S. 1803 -1806. – Die beiden Autoren rechnen sämtliche Verstöße gegen »politisch-ideologisch begründete[] Strafrechtssprechung« (Ebd., S. 1804), so z. B. das „Volksschädlingsgesetz“, zu den politischen Delikten, obwohl, wie sie selbst zugeben, »hinter den Verurteilungen nach dem Volksschädlingsgesetz häufig kriminelle Taten standen (Ebd., S. 1805). Das Problem, „Zersetzung der Wehrkraft“ als militärischen und nicht als politischen Tatbestand zu klassifizieren, wird immerhin thematisiert (Ebd., S. 1806), wobei allerdings übersehen wird, dass die Grundlage dieses Delikts, die KSSVO, massiven Einfluss durch nationalsozialistisches Gedankengut aufweist (siehe auch Kap. 4.3.2).

Vergleichbar mit der Vorgehensweise von KOSTHORST und WALTER ist die Rechtsprechungspraxis vieler deutscher Gerichte nach 1945. Ein Beispiel: Die Entschädigungskammer des Landger. Kiel verweigerte in ihrem Urteil vom 14.01.1955 der Mutter eines 1943 von einem Militärgericht zum Tode verurteilten und hingerichteten Soldaten die Zahlung einer Hinterbliebenenrente mit folgender Begründung: »Die Fahnenflucht nämlich, die zum Tode des Sohnes der Klägerin geführt hat, ist ein *militärisches* Delikt, das *unabhängig von der politischen Gesinnung* eines Fahnenflüchtigen in jedem Falle [...] strafbar gewesen ist.« (Landesarchiv Schleswig, Abt. 761, zit. n. PAUL 1999, S. 39; Herv. d. Verf.)

<sup>497</sup> Erlass des Bundesministeriums der Finanzen zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten vom 17.12.1997. In: Bundesanzeiger, Jg. 50 (1998), S. 41.

Mit wirklicher Rehabilitation war es in dieser Verordnung allerdings nicht weit her: Die wegen der genannten drei Delikte Bestraften konnten die Zahlung einer Entschädigungsleistung in Höhe von 7.500 DM beantragen; aufgehoben wurden ihre Urteile damit jedoch nicht. Wenn auch die Verurteilungen wegen der drei Tatbestände »aus heutiger Sicht bei Anwendung rechtsstaatlicher Maßstäbe Unrecht« gewesen seien, heißt es in dem Erlass doch weiter: »Anderes gilt, wenn bei Anlegung dieser Maßstäbe die der Verurteilung zugrunde liegende Handlung auch heute strafbares Unrecht wäre.« Die hier eingeführte Regelung sei (nur) deshalb gewählt worden, weil eine Einzelfallprüfung nach so langer Zeit nicht mehr möglich sei (Ebd.). – Zu weiteren Einschränkungen der Rehabilitationsregelung vgl. SAATHOFF 2000, S. 192 - 194.

Zum Zusammenhang mit den in der vorausgegangenen Diskussion im Bundestag vorgebrachten Argumenten siehe unten; vgl. auch WETTE 1995.

<sup>498</sup> Siehe auch Kap. 4.3.2.3.

<sup>499</sup> MESSERSCHMIDT – Rehabilitierung 1996, S. 90.

wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ äußert; somit haben wir es hier eindeutig mit einer politischen Rechtsnorm des zweiten Typs zu tun.<sup>500</sup>

Über die *Fahnenflucht* dagegen wurde intensiv diskutiert. Einige Politiker – allen voran der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Norbert Geis – unterstellten vielen Fahnenflüchtigen, sie seien

»deshalb davongelaufen [...], weil sie eine *Straftat* begangen haben und nicht, weil sie jetzt Widerstand leisten wollen gegen den Krieg oder weil ihnen der ganze Wahnsinn des Krieges so auf dem Herzen gelastet hat, dass sie es nicht mehr mitmachen konnten, sondern sie sind einfach davongelaufen. Und ein solches Davonlaufen kann ich nicht gutheißen.«<sup>501</sup>

Geis kolportiert hier den Vorwurf, »dass mancher Deserteur ja erst ein Delikt verübt und danach aus Angst vor Strafe Fahnenflucht begangen habe. So einer könne heute selbstredend nicht rehabilitiert werden«.<sup>502</sup> Außerdem lässt er sich vom Bild des „Vaterlandsverrätters“ leiten, der »aus einem unehrenhaften Motiv«, nämlich »aus Feigheit und nicht aus Widerstandsgründen die Truppe verlässt und sie dadurch in schwere Bedrängnis, in Todesgefahr bringt[,] und viele ihr Leben lassen müssen«.<sup>503</sup> Sowohl was den *Kriminalitäts-* als auch den *Feigheitsvorwurf* angeht, steht er damit in der Tradition Erich SCHWINGES,<sup>504</sup> die von Franz W. SEIDLER bis in die neueste Zeit fortgesetzt wird<sup>505</sup>. Die Deserteure des Zweiten Weltkrieges zu rehabilitieren und damit praktisch ihre Desertionen – auch mehr als 50 Jahre später – gutzuheißen, erscheint ihnen falsch, weil man damit ihrer Meinung nach zum einen indirekt denjenigen Soldaten, die bis zum Schluss ihrer militärischen Pflicht nachkamen, »denen, die geblieben sind, sagen [würde], dass sie generell rechtswidrig gehandelt haben, dass sie im Unrecht gewesen sind und im Grunde falsch gehandelt haben«.<sup>506</sup> Zum anderen glaubte man, damit mittelbar argumentative Probleme bezüglich Desertionen aus der heutigen Armee zu schaffen. Übersehen wird dabei jedoch leicht, dass die Wehrmacht einen „verbrecherischen Angriffskrieg“ führte und ein nationalsozialistisches Deutschland schützte, die Bundeswehr hingegen den Fortbestand eines ganz anders

---

<sup>500</sup> Siehe dazu auch Kap. 4.3.2 sowie die Beispiele in den entsprechenden Unterkapiteln; zur Verschiedenartigkeit der Untertatbestände des § 5 KSSVO vgl. auch SCHWINGE 1944, S. 428 - 430; zu den Todesurteilszahlen vgl. MESSERSCHMIDT 1994, S. 11. – Dementsprechend wurde die KSSVO – anders als das MStGB – auch in die Liste der durch das „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte“ vom 25.08.1998 aufgehobenen Erlasse aufgenommen (Bundesgesetzblatt, Teil I, Jg. 1998, S. 2501 - 2503).

Anders als der Verfasser geht WÜLLNER davon aus, dass »es sich bei den unter § 5 KSSVO subsumierten Delikten überwiegend um solche politischer Art handelte«; »auch ein nicht kleiner Teil der Verurteilungen wegen Selbstverstümmelung und Dienstentziehung durch Täuschung war zweifellos politischer Natur« (WÜLLNER 1997, S. 499, u. ebd., Anm. 2). – Was er jedoch genau unter „politisch“ versteht – ob im oben erläuterten Sinne in erster, zweiter oder in beiderlei Hinsicht –, ist unklar.

<sup>501</sup> Zit. n. HORST 1995, S. 1f. (Herv. d. Verf.).

<sup>502</sup> Zit. n. „Tür auf, Todesurteil“ 1997, S. 67.

<sup>503</sup> Bundestagsdebatte 1995 (Zitate: Redebeiträge v. Norbert Geis, S. 229 u. 221).

<sup>504</sup> Siehe dazu Kap. 4.3.1.2.

<sup>505</sup> Z. B. in den „Querschnittsuntersuchungen“ (SEIDLER 1993, S. 295 - 310) in seinem Buch „Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen“ zeichnet SEIDLER das Bild des sich in aller Regel asozial verhaltenden Deserteurs. Seine Formulierungen entlarven ihn meist eindeutig; so schreibt er zur unterschiedlichen Bewertung von unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht: »Wer sich von der Truppe [unerlaubt] entfernte, brauchte nicht unbedingt politisch kriminell [sic!] zu sein. Die vaterlandslose Gesinnung blieb ein Charakteristikum der Fahnenflucht.« (Ders. – Fahnenflucht 1977, S. 25) – Zur Einschätzung von SEIDLERS Standpunkt vgl. auch GRASBERGER 1996 und siehe Kap. 1.2.

<sup>506</sup> Wie Anm. 503, S. 223; vgl. auch HORST 1995, S. 12f., sowie „Tür auf, Todesurteil“ 1997.

gearteten, demokratischen Staates gewährleisten will; oder mit den Worten des rechtspolitischen Sprechers von Bündnis 90/Die Grünen, Volker Beck:

»[U]m welches Vaterland ging es denn [im Zweiten Weltkrieg], das es galt zu verteidigen. Ich denke, es galt zu verteidigen die Humanität und nicht die Gaskammern von Auschwitz. Und das muss man sagen, das hat die Wehrmacht faktisch getan.«<sup>507</sup>

Wichtig ist in diesem Kontext auch die von der historischen Forschung der letzten zehn Jahre herausgearbeitete Untrennbarkeit der Wehrmacht von den Verbrechen an der Ostfront und dem Holocaust; Roland MÜLLER:

»Wenn die Deutsche Wehrmacht weder vom System noch von der Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus zu trennen ist, dann muss die Flucht aus ihren Reihen eine ehrbare Handlung sein.«<sup>508</sup>

Manfred MESSERSCHMIDT bestreitet nicht, dass es »einzelne wirkliche Kriminelle unter den Fahnenflüchtigen« gegeben habe; diese, deren Fluchtmotivation also die Angst vor der Bestrafung ihrer Tat(en) war, seien jedoch »eine vernachlässigswerte Minderheit« gewesen.<sup>509</sup> Auch Wolfram WETTE merkt – gerade in Erwiderung der Argumente von Norbert Geis – an, »man dürfe „das damals verurteilte Hauptdelikt Desertion nicht in den Schatten möglicher Nebendelikte stellen“.«<sup>510</sup>

Es bleibt dennoch festzustellen, dass bei der Einstufung einer konkreten Fahnenflucht als *politisch motivierte* Straftat differenziert werden muss: War die Desertion *Folge* einer kriminellen Handlung, kann sie in der Regel nicht als politisch motiviert betrachtet werden;<sup>511</sup> wer rein zum Zweck der eigenen Bereicherung eine oder mehrere Diebstähle oder Betrügereien beging und dann eventuell floh, um der Bestrafung zu entgehen, wird diese Kategorie ebenfalls nicht für sich in Anspruch nehmen können. Zweifel über politische Beweggründe sind sicherlich auch angebracht, wenn nach dem Verlassen der Truppe kriminelles Verhalten auftrat, das weit über die Organisation der Flucht, des Überlebens und Nichtauffallens hinausging.<sup>512</sup>

Die Auffassung von Desertion hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten grundlegend gewandelt. »Die pure Rettung der eigenen Haut – nach Max Frisch ein „lebensgefährlicher Akt der Selbstbestimmung – als eine legitime Form des Widerstandes anzusehen, galt lange Zeit als Sakrileg.«<sup>513</sup> Im Zuge der politischen Diskussionen um die Deserteure geriet besonders in der zweiten Hälfte der 80er

<sup>507</sup> Zit. n. HORST 1995, S. 2; vgl. auch ULLRICH 1995, S. 69.

<sup>508</sup> R. MÜLLER 2000, S. 8; vgl. auch ebd., S. 10.

<sup>509</sup> MESSERSCHMIDT – Deserteure 1996, S. 117; vgl. auch WÜLLNER 1997, S. 464.

<sup>510</sup> Zit. n. „Tür auf, Todesurteil“ 1997, S. 67.

<sup>511</sup> Dies schließt nicht aus, dass der Deserteur sich nach Begehung der Straftat, etwa im Zuge der vermehrten Reflexion seiner Situation, (zusätzlicher) – im weiteren Sinne – politischer Motive klar wurde.

<sup>512</sup> Eine genaue Grenze lässt sich dabei allerdings schwerlich aufstellen. – FAHLE (Verweigern 1990, S. 29) schildert einen Beispielsfall für *Gewaltkriminalität*: Ein Soldat, der wegen Diebstahl und unerlaubter Entfernung zu mehreren Monaten Haft verurteilt worden war, war aus dem Untersuchungsgefängnis in Athen ausgebrochen, stahl einem Griechen mehrere 10.000 Drachmen und einem weiteren – mit Hilfe eines Komplizen, offenbar ebenfalls eines Deserteurs – ca. 20.000 Drachmen. Danach stürzte er den Bestohlenen möglicherweise eine Brücke hinunter, wobei sich dieser einen Fuß brach, und drosch anschließend derartig auf ihn ein, dass der Grieche – wie der Angeklagte im Prozess zugab – wohl gestorben wäre, wenn ihn nicht ein zufällig vorbeikommender Passant vertrieben hätte. Das Kriegsgericht belegte ihn für die Fahnenflucht mit zwölf Jahren Zuchthaus; für die »schwere Misshandlung« des Griechen wurden ihm mildernde Umstände zugebilligt, so dass er hierfür ‚nur‘ eine Strafe von einem weiteren Jahr Zuchthaus erhielt (Ebd.). – Zu weiteren Grenzfällen vgl. dens. – Militärjustiz 1990, S. 21 - 24.

Jahre Einiges in Bewegung: Die bisher die Forschung bestimmende Apologetik der Wehrmachtjustiz (SCHWELING/SCHWINGE) wurde entkräftet und die rigorose Urteilspraxis der Militärgerichtsbarkeit bekannt.<sup>514</sup> Die massive Politisierung gerade des Tatbestands „Fahnenflucht“ durch die Nazis – die ihren augenscheinlichsten Ausfluss in einer Zahl von wahrscheinlich mehr als 20.000 Todesurteilen gegen Deserteure hatte, wovon über 15.000 vollstreckt wurden<sup>515</sup> – ließ sich nicht mehr wegdiskutieren. Einem Wehrmichtsangehörigen, der sich grundsätzlich nicht oder von einem bestimmten Zeitpunkt ab nicht mehr an dem verbrecherischen Angriffs- und Vernichtungskrieg beteiligen wollte, weil er den Sinn dieses Krieges zumindest in Frage stellte, und sich folglich von seiner Truppe entfernte, wurde nun mehr und mehr eine *akzeptable* Handlung zugebilligt – nicht zuletzt deshalb, weil jeder den Streitkräften nicht mehr zur Verfügung stehende Soldat die »Wehr- und Angriffsfähigkeit« Deutschlands »[o]bjektiv – nicht immer subjektiv« (also vom „Täter“ so gewollt) – schwächte und so ein wenig dazu beitrug, dass der Krieg früher zu Ende war.<sup>516</sup>

Der *zweite* Aspekt des Kriteriums „politisch“ ist also erkennbar gegeben. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Alfred Emmerlich geht in einem 1988 veröffentlichten Aufruf aber noch darüber hinaus:

»Auch wer aus Angst um sein Leben und seine Gesundheit Hitlers blutigen Fahnen enteilt ist, hat sich nichts vorzuwerfen; dem haben wir nichts vorzuwerfen. Erst recht nicht demjenigen, der dem Nazismus und seinem Terror nicht als Soldat dienen wollte. Er verdient denselben Respekt und dieselbe Anerkennung wie die *anderen*, die Hitler Widerstand entgegengesetzt haben.«<sup>517</sup>

Hiermit geht er jedoch etwas zu weit, denn:

»Die Tatsache anzuerkennen, dass jede Gehorsamsverweigerung und Desertion eine achtenswerte, eine unter großem Mut und persönlichem Risiko zustande gekommene, menschlich und politisch gebotene Handlung war, kann gleichwohl nicht bedeuten, diese Menschen unterschiedslos zu Helden zu verklären und zu Widerstandskämpfern zu machen.«<sup>518</sup>

Wie in Kap. 4.3.1.2 deutlich wurde, überwogen bei der Desertion »individuell-existenzielle Motive«<sup>519</sup>; politische Beweggründe waren dagegen in der Minderzahl. Jede Desertion also mit Widerstand gegen das Nazi-Regime gleichzusetzen, ist sicherlich falsch.<sup>520</sup>

---

<sup>513</sup> MALLMANN/PAUL 1991, S. 385.

<sup>514</sup> Siehe dazu auch Kap. 1.2.

<sup>515</sup> MESSERSCHMIDT 1994, S. 11.

<sup>516</sup> MALLMANN/PAUL 1991, S. 393.

<sup>517</sup> Ehre den Deserteuren 1988 (Herv. d. Verf.).

<sup>518</sup> MALLMANN/PAUL 1991, S. 389.

<sup>519</sup> Ebd., S. 386. – Vgl. auch PAUL 1999, S. 37: »Sozialgeschichtlich war der Deserteur [kein Widerstandskämpfer, sondern] vielmehr der „kleine Mann“ in Uniform, der sich mit den geringen Möglichkeiten, die im die Gesellschaft der NS-Zeit gelassen hatte, dem Kriegsgeschehen verweigerte.«

<sup>520</sup> Ebenso wie sich die Historiker lange Zeit schwer taten, militärischen Straftaten überhaupt politische Aspekte abzugewinnen (siehe oben), wurde „soldatischer Ungehorsam“ bis vor etwa zehn Jahren in keine Untersuchung des Widerstands gegen den Nationalsozialismus – wie z. B. das vom Institut für Zeitgeschichte in München durchgeführte Projekt „Bayern in der NS-Zeit“ – einbezogen (HAASE – Gefahr 1996, S. 117). Martin BROZAT, der damalige Leiter des Instituts für Zeitgeschichte, ersetzte den Terminus Widerstand durch „Resistenz“, einen Begriff, unter dem er »[w]irksame Abwehr, Begrenzung, Eindämmung der NS-Herrschaft oder ihres Anspruches, gleichgültig aus welchen Motiven, Gründen oder Kräften her« versteht (BROZAT 1981, S. 697). Gerade im Hinblick auf BROZATS Terminologie der „Resistenz“ und seine Versuche, die vielen »„Kleinformen“ zivilen Mutes« herauszuarbeiten (Ebd., S. 698), ist es geradezu erstaunlich, dass hier nicht auch das Gebiet der Wehrmacht und ihrer Rechtsprechung erforscht wurde (HAASE, ebd.).

Auch wenn BROZATS Begriff der „Resistenz“ der Widerstandsforschung entscheidende Impulse gab und auf breiter Basis rezipiert wurde, mehrten sich die kritischen Stimmen – als Beispiele seien Detlev PEUKERT und Ian KERSHAW genannt (PEUKERT 1982; KERSHAW 1985; vgl. HAASE, ebd., S. 116, u. MALLMANN/PAUL

Günter FAHLE spricht statt von Widerstand lieber von „Ungehorsam“:

»Gehorsam war und ist nach wie vor gleichsam konstituierendes Element des Soldatentums. Der Soldat galt solange als Vorbild, als er widerspruchslos die größten Opfer brachte. Entsprechend hatte er im Falle seiner Aufsässigkeit drakonischere Strafen zu befürchten als der Zivilist.«<sup>521</sup>

Aus seiner Untersuchung abweichenden soldatischen Verhaltens im Raum Ems-Jade geht folgende »vorläufige Typologisierung des Ungehorsams deutscher Soldaten im Zweiten Weltkrieg«<sup>522</sup> hervor:

- »1. Kriegsdienstverweigerung vor dem Apparat: offene Kriegsdienstverweigerung (Musterungs-, Einberufungs-, Eidverweigerung), latente Kriegsdienstverweigerung (illegale Auswanderung, aktive Wehrunwürdigkeit)
2. Fluchten aus dem Apparat: Fahnenflucht/Überlaufen, (vorübergehende unerlaubte Entfernung), Fluchtversuch durch schwere Formen der Wehrdienstentziehung, Selbstmord;
3. „Wehrkraftzersetzung“ im eigentlichen Sinne im Apparat: als auf Kameraden und Zivilisten gerichtete Gesprächs- und Verhaltenspropaganda;
4. Wehrdienstentziehung im Apparat: auf die eigene Person gerichtete Selbstverstümmelung oder Simulation;
5. passive Befehlsverweigerungen im Apparat: gegen Vorgesetzte bzw. den Apparat;
6. aktive Gegengewalt im Apparat: als gegen Vorgesetzte bzw. den Apparat gerichtete Widersetzung, tätlichen Angriff auf Vorgesetzte, Tötung eines Vorgesetzten, Sabotage, Meuterei/Auf-  
ruhr«.<sup>523</sup>

Die meisten hier aufgeführten Tatbestände wurden bereits behandelt; im Folgenden soll noch auf die noch nicht erörterten sowie einige weitere, hier nicht erwähnte Delikte eingegangen werden. Die „kleine Schwester“ der Fahnenflucht, die unerlaubte Entfernung, setzt FAHLE in Klammern.<sup>524</sup> In den meisten Untersuchungen wird diese Straftat gar nicht erst erwähnt, da die Mehrzahl der Wissenschaftler sie nicht für wert hält, sie auf ihren politischen Gehalt zu untersuchen.<sup>525</sup> Dies hängt sicherlich da

---

1993, S. 102f.). Klaus-Michael MALLMANN und Gerhard PAUL werfen BROZAT vor, er habe – entgegen seiner Absicht, »eine Dämonisierung und Monumentalisierung des Geschichtsbildes vom Dritten Reich zu vermeiden« (BROZAT, ebd.) – dazu beigetragen, jede noch so geringe und häufig sogar kontraproduktive Handlung gegen den vermeintlich „erfolgreichen nationalsozialistischen Totalitarismus“ in den Rang einer herrschaftsbegrenzenden Maßnahme zu erheben (MALLMANN/PAUL 1993, ebd.). Vielmehr habe es eine Reihe von „herrschaftsfreien Räumen“ bzw. Gebieten, in denen sich die Nazis nicht allzu stark einmischten, gegeben, in denen nonkonformes Verhalten gar nicht zu einem Konflikt mit dem Regime führte bzw. führen musste (Ebd., S. 104f.). Überdies werde der Tatsache keine Rechnung getragen, dass selbst Menschen und Gruppen, die sich anders verhielten als von Staat und Partei gewünscht, in der Regel ihren bestehenden *Grundkonsens* mit dem Nationalsozialismus keineswegs aufgaben. Die vielen Formen der Teilopposition, die »Grauzonen zwischen den Extremen von Konflikt und Konsens«, könnten besser mit einer »loyalen Widerwilligkeit« als mit „Resistenz“ beschrieben werden (Ebd., S. 113 u. 115f.).

Das Verdienst, erstmals auch nicht-systemkonformes Handeln aus dem militärischen Bereich im Gesamtzusammenhang von allgemeingemeinschaftlichem „Widerstand und Verweigerung“ untersucht zu haben, gebührt denselben Autoren, die in einer beispielhaften Regional-Untersuchung das Verhalten der Bevölkerung des Saarlandes 1935 bis 1945 erforschten (MALLMANN/PAUL 1991).

<sup>521</sup> FAHLE – Verweigern 1990, S. 28.

<sup>522</sup> Ebd., S. 29.

<sup>523</sup> Ders. – Militärjustiz 1990, S. 20f. – Mit „Apparat“ meint FAHLE die Wehrmacht, den Staat und ihre Organe.

Strenggenommen wurde diese Kategorisierung nicht der genannten Untersuchung entnommen (ders. – Verweigern 1990, S. 29f.), sondern einem noch im gleichen Jahr publizierten Artikel, in dem FAHLE seine Formulierungen etwas präzisiert hat.

Auch Gerhard PAUL (1999, S. 36) übernimmt in seinem Artikel „Feigheit oder Widerstand?“ diese Einteilung von FAHLE, spricht allerdings von »soldatische[n] Verweigerungsformen« statt von Ungehorsam.

<sup>524</sup> In der Monographie (FAHLE, ebd., S. 29) wurde die unerlaubte Entfernung dagegen nicht eingeklammert.

<sup>525</sup> FRITSCHKE u. a. (1998/99, S. 1) dagegen verstehen Deserteure als »all jene Soldaten, die Handlungen setzten mit der Absicht, sich dauerhaft oder auf bestimmte Zeit dem Dienst in der Wehrmacht zu entziehen«; damit stellen sie die unerlaubte Entfernung auf eine Stufe mit Fahnenflucht und anderen »Ausdrücke[n] widerständigen oder abweichenden Verhaltens« wie „Wehrkraftzersetzung“ und Gehorsamsverweigerung.

mit zusammen, dass eine unerlaubte Entfernung immer nur *vorübergehend* erfolgte und somit beim Täter nicht der Wille zu einer dauerhaften Wehrdienstentziehung vermutet wurde. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass es sich auch *de facto* um eine im juristischen Sinne unerlaubte Entfernung gehandelt hat. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass es eine Reihe von Fällen gegeben hat, die so abliefen wie von BADER beschrieben: Soldaten, die unter der Anklage der Fahnenflucht standen, sei es – teilweise auch mit Hilfe eines Verteidigers – gelungen, die drohende Verurteilung zum Tode abzuwenden, indem sie ihre (wahren) Motive verschleierten; sie hätten dem Gericht gegenüber glaubhaft machen können, dass sie sich nicht dauerhaft der Wehrmacht entziehen wollten – häufig mit dem Argument, sie hätten nur einer drohenden Bestrafung entgehen wollen –, und wurden folglich ‚nur‘ wegen unerlaubter Entfernung zu Gefängnis-, oft jedoch auch zu Zuchthausstrafen verurteilt.<sup>526</sup> Unter der Voraussetzung, dass dies tatsächlich korrekt ist, dann ist auch beim Tatbestand „unerlaubte Entfernung“ mit einigen politisch motivierten Fällen zu rechnen, auch wenn diese Beweggründe nicht den Kriegsgerichtsakten zu entnehmen sind.

Was die Befehlsverweigerung, delikttechnisch also die Gehorsamsverweigerung angeht, ist bereits in Kap. 4.3.3 gesagt worden, dass es keine Belege gibt für Fälle, in denen Soldaten etwa für die Weigerung, Partisanen oder Zivilisten zu erschießen, militärrechtlich schwer belangt wurden. Somit ist dieser Punkt für den Zusammenhang der ELL (wahrscheinlich) nicht relevant, was allerdings nichts daran ändert, dass einer solchen Tat, wenn sie tatsächlich erfolgt war, auch unter geringerer Bedrohung hoher moralischer Stellenwert beigemessen werden muss.

Die in FAHLES sechstem Punkt aufgeführten Delikte – ausgenommen Sabotage, Meuterei und Aufruhr, die allerdings samt und sonders sehr selten waren – sind zwar durchaus in seinem Sinne denkbar, also politisch motiviert – er führt beispielsweise an, dass »sporadisch bekannt gewordene Erschießungen von unliebsamen Offizieren [durch Mannschaftssoldaten] diskussionsträchtige Grenzfälle bilden«<sup>527</sup> –, die große Mehrzahl der Fälle dürfte jedoch eindeutig unpolitische Gründe gehabt haben. Eine Erklärung dafür jedoch, warum gerade derjenige Tatbestand, der FAHLES Oberbegriff den Namen gab, nämlich *Ungehorsam*, nicht miteingeschlossen wurde, lässt sich nicht finden.

Ein Delikt fehlt jedoch eindeutig: das der ‚*Feigheit*‘. Vermutlich hängt dies mit der immer noch quasi unveränderten gesellschaftlichen Ächtung dieses Begriffs (und damit des militärischen Tatbestands) zusammen, der – wie oben gezeigt – auch zur Diffamierung der Deserteure benutzt wird. Die wegen dieses Delikts Bestraften konnten vor den Wehrmachtstribunalen besonders schlecht verhehlen, dass sie die Rettung ihrer eigenen Gesundheit und ihres Lebens mindestens zeitweise für wichtiger erachteten als die Ausführung von Befehlen und die dahinter stehenden militärisch-politischen Ziele. Die Tatsache, dass von allen zwischen Juli 1941 bis März 1942 wegen ‚Feigheit‘ Verurteilten 27,3 %

---

<sup>526</sup> BADER 1945, S. 104f.. – BADER schreibt die Initiative dabei primär den Gerichten zu (siehe auch Kap. 4.3.1.1). – FAHLE (ebd., S. 104f.) zufolge sei der Eindruck korrekt, »dass Entschärfungen der Tatbestände [Fahnenflucht u. a. durch die Gerichte] durchaus in Einzelfällen vorkamen, aber keineswegs das Gesamtbild prägten«. »Andererseits gab es auch Kriegsgerichtsverhandlungen, die mit einer Anklageverfügung wegen unerlaubter Entfernung begannen und mit einem Todesurteil wegen Fahnenflucht endeten.« Meistens jedoch sei »am nackten Tatbestand keine Umformulierung« möglich gewesen. (Vgl. auch ders. 1998, S. 17). – Zur Unterscheidung von unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht siehe Kap. 4.3.1.

mit der Todesstrafe belegt wurden,<sup>528</sup> macht deutlich, mit welcher erbarmungsloser Härte „feige“ Soldaten „ausgemerzt“ wurden; dies ist ein gewichtiges Argument für die Annahme einer politischen Straftat in der zweiten Hinsicht, also dem Vorliegen von politisierter Rechtssprechung.<sup>529</sup> Zum ersten Mal in einer wissenschaftlichen Arbeit finden sich bei FRITSCHKE u. a. „Feigheit“ und sogar „Dienstpflichtverletzung aus Furcht“ – der „leichtere“ Fall der „Feigheit“ – unter den Ausdrucksformen »widerständigen oder abweichenden Verhaltens« von Wehrmichtsangehörigen.<sup>530</sup>

Wie sieht es aber jenseits der militärischen Delikte aus, nämlich bei den kriminellen Tatbeständen? Hier darf davon ausgegangen werden, dass politisch motivierte Fälle zwar hier und da vorgekommen sein mögen, aber eine große Ausnahme darstellten. Der (militärische) Diebstahl von Wehrmachtverpflegung, um damit z. B. Kriegsgefangene zu versorgen, wurde zwar öfter behauptet, lässt sich jedoch leider nicht anhand von Akten belegen. Fälle, in denen Soldaten Straftaten begingen, um sich etwa vor einer Verlegung an die Front zu drücken, hat es sicher gelegentlich gegeben. Wenn dann jedoch (nur) wegen der tatsächlich begangenen Delikte wehrmachtgerichtliche Strafen ausgesprochen wurde, müsste das bedeuten, dass das Gericht das Ziel des Angeklagten nicht erkannt hätte, denn anderenfalls hätte es ihn wegen (versuchter) „Wehrdienstentziehung auf andere Weise“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO, also wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ verurteilen müssen.<sup>531</sup>

---

<sup>527</sup> FAHLE – Verweigern 1990, S. 30.

<sup>528</sup> Wehrmichtskriminalstatistik, zit. n. HENNICKE 1966, S. 444.

<sup>529</sup> Zum näheren Zusammenhang sei hier auf das Kap. 4.3.3 verwiesen.

<sup>530</sup> FRITSCHKE u. a. 1998/99, S. 1. – Zur „Dienstpflichtverletzung aus Furcht“ siehe Kap. 4.3.3.

<sup>531</sup> Siehe auch Kap. 4.3.2.3.



#### 4.4 Besondere Häftlingsgruppen der ELL

In diesem Kapitel werden Kategorien von ELL-Gefangenen untersucht, die nicht schon durch den von ihnen begangenen Straftatbestand charakterisiert werden können – wie es u. a. auf die kriminellen, die politischen und mit Abstrichen auch auf die homosexuellen<sup>1</sup> Häftlinge zutrifft – und somit mit den Methoden des vorausgegangenen Kapitels nicht hätten erfasst werden können. Weiterhin werden hier einige Sonderfälle kriegsgerichtlich Verurteilter sowie die Gründe dafür erörtert, warum einige von Wehrmachttribunalen bestrafte Gefangene, auf die die „Nichteinrechnungs“-Bestimmung angewandt werden sollte, dennoch gar nicht erst in die ELL gebracht wurden.

##### 4.4.1 Zwangsrekrutierte aus von Deutschland annektierten Territorien

Die überwiegende Mehrzahl der Wehrmachtssoldaten meldete sich nicht freiwillig „zu den Fahnen“, sondern wurde „eingezogen“ und kann sich somit – wie gelegentlich sogar in Befragungen durch Vorgesetzte und Ermittlungsbehörden geschehen<sup>2</sup> – im Grunde darauf berufen, zum Eintritt ins Militär *gezwungen* worden zu sein.<sup>3</sup> Derart umfassend wird der Begriff „Zwangsrekrutierte“ im Kontext des Zweiten Weltkrieges jedoch nicht verwendet. Er bezeichnet vielmehr primär Bewohner von nach Beginn des Zweiten Weltkrieges dem Deutschen Reich einverleibten Territorien, die nach Einführung der Wehrpflicht dort als „waffenfähig“ beurteilt und zwangsweise dem deutschen Militär zugeführt wurden. Aufgrund der Einschränkung auf Annexionen *nach* August/September 1939 werden alle aus Gebieten Stammenden, die schon vor diesem Datum „heim ins Reich“ geholt wurden, nicht dazugerechnet: insbesondere Saarländer, Österreicher<sup>4</sup>, Sudetendeutsche und Bewohner des Memellandes<sup>5</sup> gelten somit nicht als Zwangsrekrutierte.

---

<sup>1</sup> Zu den Einschränkungen siehe Kap. 4.3.5.1.

<sup>2</sup> Eberhard Schluß, ein militärgerichtlich Verurteilter, der nicht ins Emsland gelangte, schildert ein Verhör folgendermaßen: »Und da sagte der noch zu mir: „Sie sind überhaupt nicht wert, die deutsche Uniform zu tragen.“ Da hab' ich gesagt: „Ich habe auch nie darum gebeten.“« (Zit. n. SAATHOFF u. a. 1993, S. 92)

<sup>3</sup> Martin SCHNACKENBERG (1997, S. 134) ist allerdings Recht zu geben, wenn er schreibt: »Ob man sich freiwillig zur Truppe gemeldet hat, ob man gezogen oder ob sogar gepresst wurde, ist letztlich, wenn man den Belastungen des tausendfachen Mordens ausgesetzt ist, belanglos.«

<sup>4</sup> Gerade aus der so genannten „Ostmark“ sind jedoch Fälle bekannt, in denen Österreicher sich als „fehl am Platze“ in der deutschen Wehrmacht sahen, da sie diese nicht als die Armee ihres eigenen, sondern als die eines fremden Landes empfanden; hier wären also gewissermaßen ‚emotionale (nicht jedoch formale) Voraussetzungen‘ für Zwangsrekrutierung erfüllt. – Ein Beispiel dafür ist Richard Wadani, der im Oktober 1944 zu den Amerikanern überlief und sich dort gerne einer alliierten österreichischen Einheit angeschlossen hätte; da eine solche nicht existierte, kämpfte er in einer tschechischen Einheit (er war in Prag geboren und aufgewachsen, nach dem deutschen Einmarsch jedoch mit seiner Familie nach Wien übersiedelt). Wadani kann heute nicht verstehen, warum Wehrmachtsdeserteure noch immer ein Tabuthema in Österreich darstellen, obwohl dort die Rehabilitierung doch viel leichter fallen müsse, »weil wir aus einer fremden Armee desertiert sind« (Int. mit Richard Wadani, o. D., zit. n. FRITSCH/METZLER 1998/99, S. 3 - 6 (Zitat S. 6)).

Wie Soldaten aus anderen nicht-deutschen Gebieten erfuhren auch viele Österreicher beim deutschen Militär Beleidigungen und Schikanen, die sich auf ihre Herkunft bezogen und offensichtlich ein solches Ausmaß annahmen, dass sich Generaloberst von Brauchitsch, der Oberbefehlshaber des Heeres, in einem Erlass vom 21. 03.1939 schrieb: »Ich muss erwarten, dass [...] die Wehrfreudigkeit [„ostmärkischer“ und sudetendeutscher Soldaten] nicht durch falsche Behandlung, Schikane und verletzendes Schimpfworte beeinträchtigt wird.« (zit. n. KADEN 1988, Dok. 34, S. 107 f., hier S. 108; zu einer ähnlichen Anordnung bezüglich polnischer Rekruten siehe Anm. 29). – Erwin KOMLEITNER (1947, S. 11) z. B. erinnert sich daran, folgendermaßen titulierte worden zu sein: „[E]in Scheißschlawiener, ein Schuschniggtiroler, ein Bittschön!“

1944 schrieb ein Militärrichter, er habe Untersuchungen »aufgrund eines mir vom Chef OKW erteilten Sonderauftrags durchgeführt [...], da in der Ostmark Selbstverstümmelungen durch Anwendung künstlicher Mit-

Regionen, in denen massive Zwangsrekrutierungen vor sich gingen, sind im Wesentlichen identisch mit den durch den Versailler Vertrag vom Deutschen Reich abgetrennten Gebieten, die im Verlauf des Zweiten Weltkriegs von der Wehrmacht wiedererobert wurden; dazu zählen das westliche *Polen*, *Elsass-Lothringen* und *Eupen-Malmédy*<sup>6</sup>. Teile des heutigen *Sloweniens* wurden 1919 von Österreich durch den Vertrag von St. Germain abgespalten; auch hier wurde eine Zwangsrekrutierungspolitik betrieben. Praktisch das einzige nach dem Ersten Weltkrieg verlorene Gebiet, das im Zweiten Weltkrieg nicht von Deutschland wiederbesetzt wurde, war Nordschleswig; Hinweise auf einen erzwungenen Wehrmachtseintritt von Deutschen aus dieser Region ließen sich nicht finden.<sup>7</sup> Ein Land, das von der Wehrmacht besetzt, von Großdeutschland annektiert und ebenfalls der Zwangsrekrutierung unterworfen wurde, obwohl es früher nicht zum Deutschen Reich gehört hatte, ist *Luxemburg*.<sup>8</sup>

Nicht übergangen werden sollen auch die vielen „*Volksdeutschen*“ aus Südosteuropa – vornehmlich aus den mit Deutschland verbündeten Staaten Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Kroatien sowie aus dem unter deutscher Militärherrschaft stehenden Serbien –,<sup>9</sup> die sich nach Werbung vor allem

---

tel sehr stark verbreitet sind« (Oberfeldrichter Everts an Ger. d. Div. 402, 08.08.1944, zit. n. WÜLLNER 1997, S. 610). Gemeint sind hier Petroleum- oder Terpentin-Injektionen, die jedoch vielfach in den Lazaretten rasch als Wehrdienstentziehungs-Versuche hätten erkannt werden können (WÜLLNER 1997, S. 611). FRITSCH/WALTER (2000, S. 213) ziehen aus der hohen Zahl von Verurteilungen dieses Tatbestandes im Jahr 1944 den Schluss, »die hohe Zahl der Selbstverstümmelungen [könnte] als typisch österreichische, oder besser, „wienerische“ Art der Wehrdienstentziehung interpretiert werden« (Zu ähnlichen Fällen siehe auch Kap. 4.3.2.3). – WÜLLNER (ebd., S. 507) schränkt jedoch ein, dass »Selbstverstümmelungen nicht nur in der „Ostmark“, wie jener Oberfeldrichter meinte, sehr verbreitet waren, sondern überall in der Wehrmacht, und nicht erst 1944, sondern schon lange vorher, sogar schon 1942«. – Zu weiteren regionalen Häufungen von Selbstverstümmelungen bzw. Wehrdienstentziehungen durch Täuschung siehe auch unten.

<sup>5</sup> Das Memelgebiet – ein L-förmiger Streifen nördlich von Ostpreußen mit dem Zentrum Memel (litauisch Klaipėda) – war im Versailler Vertrag 1919 von Deutschland abgetrennt worden, kam zunächst unter alliierte Verwaltung, 1923 dann zu Litauen. Im März 1939 wurde es wieder dem Deutschen Reich zugeschlagen.

<sup>6</sup> Nach der Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg wurde im Versailler Vertrag festgelegt, dass im Grenzgebiet zu Belgien mit den Zentren Eupen und Malmédy eine Volksabstimmung über den Verbleib beim Reich oder den Anschluss an Belgien durchgeführt werden sollte; die Mehrheit der dortigen Bevölkerung entschied sich für Letzteres. Schon acht Tage nach Beginn der deutschen Westoffensive am 10.05.1940 und noch vor der Kapitulation Belgiens am 28. Mai wurde Eupen-Malmédy von belgischer Seite wieder dem Deutschland zugesprochen. Dass hier Zwangsrekrutierungen stattgefunden haben, belegt u. a. der Titel des Werkes von Georges Gilbert NONNENMACHER – *La grande honte de l’incorporation de force des Alsaciens-Lorrains, Eupenois-Malmédiens et Luxembourgeois dans l’armée allemande au cours de la deuxième guerre mondiale* (Die große Schande der Zwangsrekrutierung von Elsass-Lothringern, Eupen-Malmédyern und Luxemburgern in der deutschen Wehrmacht im Verlauf des Zweiten Weltkriegs, erschienen in Colmar 1966; zit. n. HAASE 1995, S. 227f. Anm. 16 (Herv. d. Verf.)). Über Zeitpunkt, Art und Umfang der Maßnahmen ist jedoch nichts bekannt.

<sup>7</sup> Nordschleswig wurde nach einer im Februar 1920 erfolgten Volksabstimmung vom Deutschen Reich abgetrennt und Dänemark zu gesprochen. Vermutlich liegen die Ursachen der hier nicht durchgeführten „Grenzrevision“ in der besonderen, „schonenden“ Behandlung Dänemarks durch die nationalsozialistische deutsche Führung im Vergleich mit anderen neutralen und dennoch von der Wehrmacht überfallenen Staaten wie den Niederlanden oder Norwegen.

<sup>8</sup> Luxemburg war allerdings während des gesamten *Ersten* Weltkriegs von deutschen Truppen besetzt. Zu den Gründen für die Germanisierung Luxemburgs siehe unten.

<sup>9</sup> Aus den genannten Ländern sind Vorgänge bezüglich der Einberufung von „*Volksdeutschen*“ bekannt. Nicht geklärt werden konnte die Situation in den baltischen Ländern Estland, Lettland und Litauen sowie im „Reichsprotectorat Böhmen und Mähren“, dem Restgebiet Tschechiens. Für dieses Gebiet konnte nur ermittelt werden, dass im Protectorat und der Slowakei 1938/39 zusammen etwa 400.000 „*Volksdeutsche*“ gelebt haben sollen; neben der Slowakei mit den „*Karpatendeutschen*“ (siehe auch Anm. 10) waren Prag (tschechisch Praha), Brünn (Brno) und Iglau (Jihlava) wichtige Zentren der Deutschen (PLASCHKA/SUPPAN 1996, S. 10). Trotz weitreichender Maßnahmen zur „Germanisierung“ der Tschechen (KADEN 1988, S. 51 - 53) ließen sich keine Hinweise auf eine Heranziehung zum Wehrmachtsdienst finden.

durch die SS teilweise freiwillig zur deutschen Wehrmacht bzw. Waffen-SS meldeten (wobei regional jedoch auch massive Repression angewandt wurde), teilweise jedoch auch eingezogen wurden aufgrund von Seiten der „Volksgruppenführungen“ offiziell eingeführter Wehrpflicht – in regional, zeitlich und qualitativ unterschiedlichen Ausprägungen. Norbert HAASE spricht in diesem Zusammenhang davon, dass hier teilweise die »Rekrutierungsformen geradezu vormoderne Züge annahmen«.<sup>10</sup>

Zuallererst wurden Bewohner erobelter Gebiete aus *Polen* in die deutsche Wehrmacht gezwungen. Im Zuge des „Blitzsieg“ gegen den östlichen Nachbarn und dem deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt vom 28.09.1939 wurde das Land geteilt: Der östliche Teil wurde der UdSSR zugeschlagen; das zentralpolnische Gebiet mit den Zentren Warschau, Krakau, Lublin und Radom<sup>11</sup> wurde als „Generalgouvernement“ deutscher Verwaltung unterstellt; es sollte »nach Hitlers Instruktionen vom 17. Oktober 1939 in Zukunft ein Reservoir halbfreier, billiger und unqualifizierter Wanderarbeiter werden, zugleich aber der „Kehrrichthafen Deutschlands“ – der „Abladeplatz“, um das alte und das neue Reichsgebiet von Polen und Juden „säubern“ zu können«.<sup>12</sup> Die westlichen und nördlichen Landesteile Polens sowie die bis dato unter Völkerbund-Mandat stehende Freie Stadt Danzig wurden dem Deutschen Reich einverleibt. Hitler hatte in einem Befehl Ende September 1939 erklärt, »die neue politische Begrenzung des Reiches im Osten wird im Allgemeinen den früheren deutschen Siedlungsraum und darüber hinaus diejenigen Gebiete umschließen, die militärisch, wehrwirtschaftlich und verkehrstechnisch besonders wertvoll sind«.<sup>13</sup> In der Tat gingen die „Eingliederungsgebiete“ über den Stand der deutschen Ostgrenze von 1914 weit hinaus;<sup>14</sup> dem deutschen Reich zugeschlagen wurden:

1. der „Reichsgau Danzig-Westpreußen“ (oder Pomerellen) mit den Zentren Danzig, Bromberg und Thorn;
2. der „Reichsgau Wartheland“ (kurz: „Warthegau“) mit den Zentren Posen und Lods;
3. das östliche Oberschlesien, das der Provinz bzw. dem Gau Oberschlesien zugeschlagen wurde, mit dem Zentrum Kattowitz;

---

<sup>10</sup> HAASE 1995, S. 172. Vgl. auch SEIDLER 1993, S. 198f.; zu Ungarn auch: SCHIEDER – Ungarn 1984, S. 32E - 34E u. 1 - 5, sowie SECKENDORF 1992, S. 96f.; zu Rumänien vgl. auch: SCHIEDER – Rumänien 1984, S. 51E - 58E, 147E - 150E u. 58, sowie FREIHOFFER 1983, S. 23 - 26; zur Slowakei auch: SCHIEDER – Tschechoslowakei 1984, S. 154 - 158; zu Jugoslawien vgl. auch: WEHLER 1980, S. 60 - 68, SCHIEDER – Jugoslawien 1984, S. 64E - 75E, 164E - 179E u. 65 - 82, sowie SECKENDORF 1992, S. 35 - 37.

Hans-Peter KLAUSCH (Bewährungstruppe 1995, S. 346) stellte fest, dass bei Angehörigen dieser Gruppe, »die sich zwar zur deutschen Nation zählten, die aber aufgrund ihrer dortigen Sozialisation in keinerlei Beziehung zu den chauvinistischen Ideen des deutschen Faschismus, seinem Rassendünkel und Herrenmenschentum standen, dies alles vielmehr ablehnten«, bei späterer Aufnahme in die Bewährungstruppe 500 eine ebenso intensive Neigung zu Widerstandshandlungen vorlag wie bei den ‚echten‘ Zwangsrekrutierten.

Eine weitere Gruppe, die jedoch nicht zu den Zwangsrekrutierten gerechnet werden, sind die *ausländischen Freiwilligen* und ihre Formationen; vgl. dazu GOSZTONY 1976 sowie NEULEN 1992.

<sup>11</sup> Im August 1941 wurde dem Generalgouvernement noch das zuvor zur UdSSR gehörende Galizien (Zentrum Lemberg; polnisch Lwów) zugeschlagen.

<sup>12</sup> RÖHR 1989, S. 23f. – Diese Zielsetzung erwies sich jedoch bald als unrealistisch (Ebd., S. 58).

<sup>13</sup> Weisung Nr. 5 v. Hitler an d. Wehrmacht, 30.09.1939, zit. n. BROZAT 1965, S. 178 Anm. 36.

<sup>14</sup> In einigen Regionen war der Anteil der Deutschen an der Bevölkerung sogar sehr gering – im als viertem Teilbereich aufgeführten Regierungsbezirk Zichenau betrug er beispielsweise weniger als zwei Prozent. Mindestens im Falle dieses Landstrichs, der nun als „Südostpreußen“ bezeichnet wurde, nennt BROZAT (1965, S. 39) die „Eindeutschungspolitik“ deshalb als »weder ethnisch noch historisch oder wirtschaftlich motivierbar«. Maßgeblich sei hier vor allem der Wunsch gewesen, »Ostpreußen im Süden durch ein koloniales „Neuland“ zu erweitern, mit welchem den landlosen ostpreußischen Bauernsöhnen eine künftige koloniale Herrenrolle gesichert werden sollte«.

4. das nördliche Masowien (Zentrum: Zichenau), das südlich von Ostpreußen lag, sich bis wenige Kilometer nördlich von Warschau erstreckte und in die Provinz bzw. den Gau Ostpreußen eingliedert wurde;
5. den Kreis Suwalken und Teile des Kreises Augustow, die zum Kreis Sudauen vereinigt wurden; dieses Gebiet lag südöstlich von Ostpreußen und wurde ebenfalls dieser Provinz bzw. diesem Gau einverleibt.<sup>15</sup>

Heinrich Himmler schuf das Amt des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums“, einer »bevölkerungspolitischen Selektionsbehörde«, auf die die schrittweise Einführung der „Deutschen Volksliste“ (DVL) in den polnischen Westgebieten (bzw. jetzt deutschen Ostgebieten) zurückgeht.<sup>16</sup> Die DVL, die MADAJCZYK als »Instrument für die Spaltung der polnischen Gesellschaft und sodann für die Ausrottung des Polentums« bezeichnet,<sup>17</sup> gliederte sich wiederum so: Gruppe I bestand aus »Volksdeutschen mit Verdiensten im Volkstumskampf«; Gruppe II sollten „Volksdeutsche“ sein, »die das Deutschtum aktiv unterstützt und sich im September 1939 sowie danach zum Deutschtum bekannt hatten«; in diese beiden Kategorien Eingestufte wurden sowohl deutsche Staatsangehörige als auch Reichsbürger. Der Deutschen Volksliste, Abteilung III“ wurden Personen zugeordnet »die zwar Verbindungen zum Polentum besäßen, aber die Chance böten, vollwertige Mitglieder der deutschen „Volksgemeinschaft“ zu werden«; gemeint waren „Zwischenschichten“, vor allem »Grenzlandbewohner« wie Kaschuben, Masuren, Oberschlesier und so genannte „Wasserpolen“, die »ein labiles Nationalgefühl aufwiesen«. Hinzu kamen »Abkömmlinge aus Mischehen mit einem deutschen Elternteil«. Wer zur Gruppe III kam, erhielt die deutsche Staatsangehörigkeit, aber nicht die Reichsbürgerschaft,<sup>18</sup> ab Januar 1942 nur noch eine »Staatsangehörigkeit auf Widerruf«<sup>19</sup>. Für denjenigen – zahlenmäßig geringen – Personenkreis, für den bei der „Eindeutschung“ mehr Probleme gesehen wurden, war die Abteilung IV vorgesehen, deren Angehörige nur »deutsche Staatsangehörige auf Widerruf« werden sollten und ab Januar 1942 sogar nur noch eine Anwartschaft auf diese erhielten. Alle übrigen, nicht als „eindeutschungswürdig“ Erachteten wurden als „Fremdstämmige“ bezeichnet; sie sollten nur den Status von „Schutzangehörigen“ erhalten und mindestens auf längere Sicht ins „Generalgouvernement“ abgeschoben oder zum Arbeitseinsatz ins „Altreich“ gebracht werden.<sup>20</sup>

Die Kategorien der DVL basieren auf einem schon vorher in Posen und im „Reichsgau Wartheland“ angewandten System, dessen Übernahme in den übrigen Regionen jedoch keine »tatsächliche Einheit

---

<sup>15</sup> MADAJCZYK 1988, S. 24f. (vgl. auch die dem Werk beigelegte Karte); BROZAT 1965, S. 36 - 41; RÖHR 1989, S. 24f.. – Hinzu kam nach dem Überfall auf die UdSSR 1941 allem Anschein nach noch der Bezirk *Białystok* (östlich von Ostpreußen gelegen), der zuvor – nach der Teilung Polens 1939 – der Sowjetunion zugefallen war. Das Gebiet wurde mit Ostpreußen verbunden, ohne es jedoch vollständig anzugliedern. Auch hier wurden die Deutsche Volksliste eingeführt und Zwangsrekrutierungen vorgenommen (MADAJCZYK 1988, S. 143 - 146 u. 519; SEIDLER 1993, S. 131 u. 199).

Der Vollständigkeit halber hier die polnischen Namen der vorgenannten Städte: Warszawa, Kraków, Lublin, Radom; Gdańsk, Bydgoszcz, Toruń; Poznań, Łódź; Katowice; Ciechanów; Suwałki, Augustów.

<sup>16</sup> HAASE 1995, S. 158.

<sup>17</sup> MADAJCZYK 1988, S. 487.

<sup>18</sup> Ebd., S. 458.

<sup>19</sup> Ebd., S. 462.

<sup>20</sup> Ebd., S. 458; vgl. auch BROZAT 1965, S. 112 - 127, und HAASE 1995, S. 158. – Zu bedenken ist immer auch, dass der vorgesehene Prozess der „Umerziehung“ von Angehörigen der DVL-Abteilungen III und IV an »entsprechende polizeiliche Maßnahmen« - sprich meist Einlieferung in ein KZ – bei Widerstand gegen die „Eindeutschung“ gekoppelt sein sollte (MADAJCZYK, ebd.; vgl. auch BROZAT 1965, S. 120).

lichkeit der Eindeutschungspolitik« bewirkte.<sup>21</sup> Im Verlauf des Krieges wurden weite Teile der Bewohner der ins Deutsche Reich eingegliederten Gebiete, welche sich nicht schon von vornherein als Deutsche fühlten, der DVL Abteilung III bzw. IV zugeordnet; dies gilt vor allem für den Gau Danzig-Westpreußen sowie Ostoberschlesien<sup>22</sup>. Allem Anschein nach kam der Anstoß zur Einschreibung nicht von den Betroffenen selbst, sondern von den selektierenden Behörden – aufgrund ihrer „rassischen“ Einstufungsraster bzw. der Wünsche der übergeordneten „volkstumpolitisch“ aktiven Stellen nach großen Zahlen „eindeutschungsfähiger“ Bevölkerung<sup>23</sup>. Die Betroffenen konnten der Eintragung in die DVL jedoch in der Regel zustimmen oder sie ablehnen, wobei eine Zustimmung vermutlich eher auf der Annahme basierte, so ihre Lebensbedingungen verbessern zu können – Beispiele: Schutz vor Vertreibung und Enteignung, bessere Lebensmittelversorgung, Befreiung von der für „Fremdstämmige“ eingeführten Sondersteuer –, als auf „rassischen“ oder nationalen Präferenzen; es gab jedoch gewichtige regionale und zeitliche Unterschiede.<sup>24</sup>

Der damit eingegangene Hauptnachteil wurde von vielen anfangs übersehen: Auch als „deutsche Staatsangehörige auf Widerruf“ waren die in der Gruppe III der DVL eingestufteten Personen zum Dienst in der Wehrmacht verpflichtet. Die Wehrrfassung und der Beginn des Einzugs der Jahrgänge 1903 bis 1922 erfolgten in den verschiedenen Gauen zu unterschiedlichen Zeitpunkten.<sup>25</sup> Die Einberufungsbefehle waren mit dem ausdrücklichen Vermerk versehen, dass die Betreffenden mit dem Gestellungstag Soldaten seien und somit den Wehrmachtgesetzen unterlägen. RÖHR schätzt, dass etwa 200.000 in die DVL Eingetragene in die deutsche Armee einberufen wurden.<sup>26</sup> Die in Danzig-Westpreußen und im östlichen Oberschlesien besonders zahlreich vertretenen Angehörigen der deutsch-polnischen „Zwischenschicht“, die der DVL-Abteilung 3 zugeordnet waren, wehrten sich gegen die Zwangsrekrutierung – in Oberschlesien zum Teil schon 1940<sup>27</sup>, verstärkt jedoch seit der „Kriegswende“ 1942. Anzunehmen ist, dass mit der Schwächung der deutschen Kriegsbilanz und dem damit verbundenen Steigen der Chancen auf die Wiedererrichtung eines unabhängigen polnischen Staates vermehrt Gewissenskonflikte entstanden. Es kam zu zahlreichen Rückgaben von DVL-Ausweisen von

---

<sup>21</sup> BROSZAT 1965, S. 116 - 120 u. 126f. (Zitat S. 120).

<sup>22</sup> Im Januar 1944 gehörten im Reichsgau Danzig-Westpreußen (ohne die Stadt Danzig) 725.000 Personen der DVL-Gruppe 3 an; bei einer Gesamtbevölkerung von 1,65 Millionen sind dies 43,9 %. In den eingegliederten Gebieten Oberschlesiens waren von insgesamt 2,45 Millionen Menschen 875.000 (35,7 %) in die DVL, Abt. 3, eingeschrieben; 1,04 Millionen (42,4 %) galten als »Schutzangehörige und Sonstige«. Zum Vergleich: In Danzig-Westpreußen gehörten zur letzteren Kategorie 36,7 %, im Warthegau 78,4 % und in „Südostpreußen“ (Zichenau und Suwalken) sogar 92,0 % der Gesamtbevölkerung (Zahlen nach ebd., S. 125).

<sup>23</sup> MADAJCZYK 1988, S. 459.

<sup>24</sup> Ebd., passim; BROSZAT 1965, S. 120 - 123. – In Danzig-Westpreußen sei überwiegend so verfahren worden,

»diejenigen Personen, die man in den einzelnen Kreisen aus volkspolitischen, nicht zuletzt aber auch aus wirtschaftlich-sozialen u. a. Gründen als unerwünscht ansah, deren Grund und Boden, Gewerbebetriebe usw. man für Umsiedler, einheimische Volksdeutsche oder Danziger Treuhänder beanspruchte, entweder durch Abschiebung ins G[eneral-]G[ouvernement], Einweisung in [Konzentrations-]Lager oder auf andere Weise loszuwerden, die übrige Bevölkerung aber in ihrer überwiegenden Mehrzahl in die DVL aufzunehmen« (BROSZAT 1965, S. 122).

<sup>25</sup> MADAJCZYK 1988, S. 473.

<sup>26</sup> RÖHR 1989, S. 60.

<sup>27</sup> Die Proteste beschränkten sich dabei keineswegs auf die „Eingliederungsgebiete“ – es gab sie genauso im „Altreich“; im ober-schlesischen Kreis Ratibor (polnisch Racibórz) z. B. wurden 129 Wehrpflichtige, die sich sich partout nicht „germanisieren“ lassen wollten, der Gestapo übergeben (HAASE 1995, S. 159).

Inhabern, die die Einberufung zur Wehrmacht befürchteten, obwohl dies mit KZ-Einweisung geahndet werden konnte und vielfach auch wurde. Im April 1942 berichtete die Stapoleitstelle Kattowitz, dass sich Rekruten »beim Abtransport zu ihren Garnisonsorten demonstrativ der [verbotenen] polnischen Sprache bedienen, polnische Lieder singen und mit der Begründung den Fahneneid verweigern, dass sie sich nicht zum Deutschtum bekennen.«<sup>28</sup> Auch zahlreiche „Halbdeutsche“, die bei der Grundausbildung – aufgrund oftmals geringer Deutschkenntnisse häufig Opfer von Drangsalierungen durch Vorgesetzte und Kameraden<sup>29</sup> – noch keine Anzeichen von Renitenz zeigten, entschlossen sich später zur Desertion, viele auch zum Überlaufen zu den Alliierten bzw. zu Partisanengruppen, oder wurden wegen „Wehrkraftzersetzung“ verurteilt.<sup>30</sup> Um Unbotmäßigkeiten polnischer Wehrmachtsoldaten zu verhindern, sollten diese ab Ende 1943 nicht mehr an der Ostfront, sondern nur noch bei Besatzungstruppen in Westeuropa bzw. auf dem Balkan eingesetzt werden; ab der Mitte des Folgejahres wurden Wehrmachtangehörige aus Polen grundsätzlich auf Einheiten verteilt, in denen „Reichsdeutsche“ die Mehrheit bildeten. Familienangehörigen von Fahnenflüchtigen, Überläufern und Wehrpflichtigen, die sich dem Dienst schon im Vorhinein entzogen hatten, drohte die Aussiedlung ins „Altreich“ bzw. die KZ-Einweisung.<sup>31</sup>

Durch kriegsgerichtliche Verurteilungen gelangten polnische Wehrmachtsoldaten auch in die ELL. 1940/41 verurteilte Personen werden höchstwahrscheinlich ausschließlich im SGL V Neusustrum untergebracht worden sein.<sup>32</sup> Vermutlich wurden nach Einführung der „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 04.12.1941 die von Kriegstribunalen Bestraften nicht wie die übrigen Polen nach und nach in andere Anstalten verlegt, da dieser Erlass nur für »Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums«, nicht aber für Angehörige der DVL-Abteilung III galt.<sup>33</sup> In der weiteren Zeit wurden verurteilte Wehrmachtangehörige polnischer Herkunft auch in andere ELL als Neusustrum eingewiesen; Heinrich SCHEEL beispielsweise, der 1943/44 im SGL II Aschendorfermoor einsaß, berichtet dort von einer Gruppe von »auch polnisch sprechenden Oberschlesiern«, die einen »sichtbar stärkeren Zusammenhalt« gehabt habe als andere

---

<sup>28</sup> Ebd., S. 158f.; BROZAT 1965, S. 124 - 127 u. 202f. (Zitat S. 203).

<sup>29</sup> In einem bei RÖHR (1989, Dok. 156, S. 280) abgedruckten Merkblatt vom 01.09.1943 über den Umgang mit Wehrpflichtigen der DVL Abt. 3 durch Vorgesetzte heißt es zwar: »Über das Unvermögen, die deutsche Sprache zu meistern, soll man sich nicht lustig machen«, und: »Die Erziehung [...] verbietet den Gebrauch herabsetzender Schimpfwörter wie „Polack, Kaczmarek“ usw.«; die Realität sah jedoch vielerorts anders aus.

<sup>30</sup> HAASE 1995, S. 159f.; MADAJCZYK 1988, S. 498. – Laut SEIDLER (Fahnenflucht 1977, S. 30) waren »Soldaten der Volksliste III [...] besonders anfällig [sic!]« für Fahnenflucht. – Zur „Wehrkraftzersetzung“ siehe auch den in Kap. 4.3.2.1 erörterten Fall August Gr., der wegen deutschlandfeindlicher Äußerungen in einem Feldpostbrief belangt wurde; bei KLAUSCH (Bewährungstruppe 1995, S. 289f.) findet sich der vergleichbare Fall des Gefreiten Mas.

<sup>31</sup> MADAJCZYK, ebd.; HAASE 1995, S. 160 - 162. – Diese Maßnahmen konnten jedoch nicht verhindern, dass polnische Widerstandsbewegungen mit konspirativen Organisationen in der deutschen Wehrmacht Fuß fassten; der Umfang von deren Wirksamkeit ist allerdings fraglich (HAASE, S. 160; MADAJCZYK, ebd.)

<sup>32</sup> RMdJ an ORAnw. u. a., 04.12.1940, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.57, S. 1349f.; RMdJ an BdRMdJ u. a., 04.12.1940, zit. n. KW, ebd., S. 1351. – Zu den Polen in Neusustrum siehe auch Kap. 2.2.

<sup>33</sup> „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 04.12.1941, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/3.26, S. 1541 - 1544, hier S. 1544.

Gefangenengruppen.<sup>34</sup> Zahlenangaben ließen sich aber weder für die in die ELL verbrachten noch für die polnischen Zwangsrekrutierten in ihrer Gesamtheit ermitteln.

*Elsass-Lothringen*<sup>35</sup> fiel nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 an Deutschland und wurde nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg wieder abgetrennt. Schon in diesem Krieg galten die „Franzosenköpfe“ in der deutschen Armee als unzuverlässige Elemente.<sup>36</sup> Nach Hitlers siegreichem Frankreichfeldzug wurde das Gebiet im Mai 1940 deutscher Zivilverwaltung unterstellt – parteiadministrativ wurde Lothringen dem Gau Saarpfalz zugeschlagen, das Elsass mit Baden zum Gau Baden-Elsass vereinigt –, seine Einwohner erhielten jedoch vorerst nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Zur begonnenen »rücksichtslosen Germanisierungspolitik«, die eine „Eindeutschung“ innerhalb von zehn Jahren vorsah, zählte neben dem Inkrafttreten deutscher Gesetze und dem Verbot der französischen Sprache in der Öffentlichkeit auch die Einführung der Arbeitsdienstpflicht im Mai 1941. Die Werbung für freiwillige Meldungen zu Waffen-SS und Wehrmacht brachte jedoch nur geringe Erfolge.

»Je offenkundiger wurde, dass der Beitrag, den das Elsass zum deutschen Endsieg freiwillig beisteuern wollte, sehr begrenzt war und durch keinerlei propagandistische Kunststücke wesentlich erhöht werden konnte, desto entschlossener war der Gauleiter [des Gaus Baden-Elsass, Robert Wagner], notfalls die Bevölkerung zu einem angemessenen hohen Soll an Opfern zu zwingen.«<sup>37</sup>

Trotz anfänglichen Widerstands des OKW wurde am 23.08.1942 im Elsass und Lothringen die Wehrpflicht eingeführt. Einberufen wurden zunächst die Jahrgänge 1919 (Lothringen: 1920) bis 1924, später wurde die Bestimmung bis zu den Jahrgängen 1908 (Lothringen: 1914) bis 1928 ausgedehnt; dies betraf auch Personen, die bis 1940 bereits in der französischen Armee Soldat waren<sup>38</sup>. Mit dem Gestellungsbefehl einher ging die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft (teilweise „auf Widerruf“), die auch anderen „bewährten Deutschen“ zuteil wurde.<sup>39</sup>

»Um diese [elsässischen Wehrpflichtigen] davon abzuhalten, rechtzeitig nach Frankreich zu fliehen oder als Soldaten zum Feind überzulaufen, wurde beschlossen, als abschreckende Vergeltung

---

<sup>34</sup> SCHEEL 1993, S. 361. – Hinter dieser Verbundenheit habe jedoch »keineswegs so etwas wie ein polnischer Patriotismus [gestanden]; es handelte sich schlicht um eine Mafia, die sich mit Hilfe ihrer polnischen Sprachkenntnisse gegenüber anderen Ganoven abschottete, um sich nicht in die Karten gucken zu lassen« (Ebd.). Es ist also zu vermuten, dass diese in der Minderzahl aus politischen Gründen – sprich: dem Gewissenskonflikt, zwischen Deutschland und Polen zu stehen –, sondern eher wegen krimineller Delikte verurteilt wurden.

<sup>35</sup> Grob gesprochen sind mit Lothringen das französische Département Moselle mit dem Zentrum Metz und mit dem Elsass die Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin mit den Zentren Straßburg (frz. Strasbourg), Kolmar (Colmar) und Mülhausen (Mulhouse) gemeint (HAASE 1995, S. 164).

<sup>36</sup> Ebd., S. 167.

<sup>37</sup> Ebd., S. 164f. (1. Zitat S. 164); KETTENACKER 1973, S. 216 - 222 u. 351 Anm. 100 (2. Zitat S. 219).

MADAJCZYK (1988, S. 469) zufolge erhielten 500.000 der 600.000 Einwohner Lothringens die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf; die übrigen hätten lieber nach Frankreich ausreisen wollen, was ihnen jedoch verwehrt blieb. Im Juli 1942 seien dort 98 % der Bevölkerung in der „deutschen Volksgemeinschaft“ registriert gewesen.

<sup>38</sup> Eine Vielzahl von Elsässern und Lothringern kam so in einen Loyalitätskonflikt zwischen Frankreich und Deutschland. BADER (1945, S. 106f. (Herv. im Original) schildert den Fall eines elsässischen Friseurs, der Soldat in der französischen Armee war und bis Ende 1940 Kriegsgefangener im „Altreich“ war. Er »war so ehrlich, dem Gericht anzugeben, dass er der französischen Fahne den Eid geleistet habe; er fühle sich von diesem Eide nicht entbunden und könne ihn nur einer Fahne halten. Wäre er 1940 Reichsdeutscher gewesen, dann hielte er Deutschland dieselbe Treue.« Diese Erklärung ließ das Gericht dem Vernehmen nach als mildernden Umstand gelten und verurteilte den offenbar wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls Verhafteten nur zu einer geringen Gefängnisstrafe.

<sup>39</sup> HAASE 1995, S. 164f.; KETTENACKER 1973, S. 222f.

tungsmaßnahme die Sippenhaft einzuführen und die Familienmitglieder aller „Deserteure“ ins Reich oder noch weiter nach dem Osten zu deportieren.«<sup>40</sup>

Laut KETTENACKER ging daraufhin eine »Welle der Entrüstung des Protestes [...] über das Land«. Er zitiert aus einer Rede des Straßburger NSDAP-Kreisleiters Bickler vor Wehrpflichtigen:

»„Als die Einführung der Wehrpflicht im Elsass angekündigt wurde, da gab es ein großes Gerede und [...]Geschrei[,] und die Leute erklärten: ‚Das gibt es nicht! Das kommt nicht in Frage! Da machen wir nicht mit! Da gehen wir nicht hin!‘ Es gab viel Lärm.“ Bickler hielt dem entgegen, man habe im Dritten Reich die Gewohnheit, sich weniger als sonstwo um „Geschrei“ zu kümmern. „Was richtig und was notwendig ist“, erklärte er, „das wird bei uns getan, und da beißt die Maus keinen Faden davon ab!“

KETTENACKER versteht diese Proteste in erster Linie als Ausdruck der Ohnmacht der Menschen gegen die von oben bzw. von außen oktroyierte Maßnahme.<sup>41</sup> Die Schätzungen für die auf diese Weise zur Wehrmacht rekrutierten Elsässer und Lothringer schwanken zwischen 130.000 und 200.000; französischen Angaben zufolge sollen etwa 40.000 davon – also ca. 20 bis 30 % – desertiert sein.<sup>42</sup> Aus Abschreckungsgründen wurden viele Deserteure in KZs gebracht.<sup>43</sup> Auf dem Wege militärgerichtlicher Verurteilung kamen Soldaten aus Elsass-Lothringen auch in die ELL. BADER berichtet aus dem Wehrmachtgefängnis Freiburg im Breisgau, es sei »eine Zeit lang im Elsass „Mode“ [gewesen], sich ein Körperteil zu verbrühen, um der Einberufung zu entgehen oder um nicht mehr aus dem Urlaub zur Truppe zurückkehren zu müssen. Aber gerade die Multiplizität der Fälle führte dann zur Entdeckung.«<sup>44</sup> Trotz der – keineswegs leeren – Drohung mit Sippenhaft-Maßnahmen versuchten in einigen Orten zum Teil ganze Einberufungsjahrgänge, in die Schweiz oder ins unbesetzte Frankreich zu entkommen.<sup>45</sup>

Wie bereits erwähnt, gehörte das Großherzogtum *Luxemburg* nicht bis zum Ersten Weltkrieg zu Deutschland; obwohl neutral, wurde es im August 1914 von der deutschen Armee besetzt. Die Nazis betrachteten Luxemburg als „urdeutsch“; daher erfolgten nach der Einnahme des Landes im Mai 1940 intensive Bestrebungen, es Großdeutschland einzuverleiben. Zum Chef der Zivilverwaltung (CdZ) wurde Ende Juli 1940 der Leiter des NSDAP-Gaus Trier/Moselland, Gustav Simon, ernannt, der Hitler direkt unterstand. Er hatte den Auftrag, »das luxemburgische Volkstum systematisch zu vernichten«,<sup>46</sup> vor allem dadurch, dass französisch(sprachig)e Einflüsse konsequent unterbunden werden sollten. So ließ CdZ Simon am 07.08.1940 in allen luxemburgischen Zeitungen veröffentlichen:

---

<sup>40</sup> KETTENACKER 1973, S. 222.

<sup>41</sup> Ebd., S. 223 (Die Rede Bicklers ist abgedruckt in den „Straßburger Neuesten Nachrichten“ vom 25.09.1942).

<sup>42</sup> Ebd. u. S. 352f. Anm. 130f.; HAASE 1995, S. 166. – Verständlicherweise wurden die Elsässer und Lothringer überwiegend an der Ostfront, aber auch in Nordafrika eingesetzt (HAASE 1995, S. 165).

<sup>43</sup> Laut SEIDLER (1993, S. 131) soll es eine Anordnung Hitlers gegeben haben, dass alle Wehrdienstverweigerer und auch bereits in Ausbildung befindliche Eidesverweigerer aus den annektierten Gebieten prinzipiell ohne Gerichtsverfahren ins KZ Buchenwald eingewiesen werden sollten. Es gibt jedoch kaum Hinweise darauf, dass tatsächlich so verfahren wurde.

<sup>44</sup> BADER 1945, S. 113. – Die „Selbstverstümmeler“ hätten dafür in der Regel nur »[e]in paar Jahre Gefängnis« erhalten; bei den Elsässern seien die Gerichte »offenbar auf eine zentrale Anweisung hin aus propagandistischen Gründen« angewiesen worden, nur ein mildes Strafmaß zu verhängen (Ebd.)

<sup>45</sup> HAASE 1995, S. 165f.

<sup>46</sup> SALENTINY 1985, S. 147 - 155 (Zitat S. 152); HAASE 1995, S. 168 - 172.



»Fortan wird keinem Luxemburger mehr zugemutet werden, sich der Sprache einer verniggerten Nation zu bedienen. Luxemburg ist zu stolz auf sein Herkommen und seine Heimatsprache, um der Papagei Frankreichs zu sein und französische Laute nachzuplappern. Luxemburg, seine tüchtigen Bauern, seine fleißigen Arbeiter und sein hoch stehendes Bürgertum wollen und dürfen nicht länger der Lakai des kulturell heruntergekommenen Franzosentums sein.«<sup>47</sup>

Der Widerstand gegen die deutschen Anordnungen begann früher als in Elsass-Lothringen und war der wahrscheinlich Vehementeste aller annektierter Gebiete. Bereits Mitte August 1940 gab es Auseinandersetzungen zwischen mehreren Hundert luxemburgischen Demonstranten und mit Gummiknüppeln »bewaffneten Schlägertrupps der „Volksdeutschen Bewegung“«, die zu zahlreichen Verhaftungen von Demonstranten und der Einlieferung in das Gestapo-Hauptquartier „Villa Pauly“ in Luxemburg-Stadt führte. Zahlreiche, in der Illegalität operierende Widerstandsgruppen entstanden, die primär „passive Resistenz“ praktizierten; diese konnten sich auf Unterstützung in der Bevölkerung verlassen, die in der Regel zu Deutschland zum Nationalsozialismus auf Distanz blieb.<sup>48</sup> Die weiteren Maßnahmen vollzogen sich im Gleichschritt mit Elsass-Lothringen: Einführung der RAD-Pflicht am 23.05.1941 und der Wehrpflicht am 30.08.1942, gleichzeitig mit der Vergabe der deutschen Staatsangehörigkeit an Einberufene und „bewährte“ Deutsche.<sup>49</sup> Eingezogen wurden die Jahrgänge 1920 bis 1924 (später auch bis 1927). Die Antwort war ein Generalstreik, der blutig niedergeschlagen wurde; CdZ Simon verhängte den Ausnahmezustand über Luxemburg. Im ganzen Land – bevorzugt außerhalb von Ortschaften – wurden Verstecke für „Refraktäre“ eingerichtet, die nicht (oder nicht mehr) Dienst in der Deutschen Wehrmacht leisten wollten; Einzelpersonen und Widerstandsgruppen halfen bei der Flucht ins Ausland, vor allem ins Vichy-Frankreich und nach Belgien.

Insgesamt wurden 10.211 Luxemburger zur Wehrmacht einberufen; 3.510 davon desertierten oder entzogen sich auf andere Weise<sup>50</sup> dem Militärdienst, was einem Anteil von mehr als einem Drittel entspricht.<sup>51</sup> Die Zahl von Verfahrenseröffnungen gegen Luxemburger stieg im Laufe des Jahres 1943 ebenso wie gegen Elsässer und Lotringer sprunghaft an.<sup>52</sup> Sippenhaft-Drohungen und Deportationen von Deserteurs-Angehörigen ins „Altreich“, die in der Regel mit Vermögenseinzug einhergingen, gab es ebenso wie in den übrigen Annektionsregionen.<sup>53</sup> CdZ Simon versuchte 1944 mehrfach, vom Befehlshaber des Ersatzheeres, Generaloberst Fromm, zu erwirken, dass luxemburgische Deserteure prinzipiell zum Tode verurteilt werden sollten; bereits mit Zuchthausstrafen belegte Häftlinge (u. a.

---

<sup>47</sup> Zit. n. SALENTINY 1985, S. 148f. – Mit der „Heimatsprache“ ist wahrscheinlich Deutsch und nicht Lëtzebuer-gisch (Luxemburgisch) gemeint; wie mit dem Gebrauch der letzteren Sprache in der Öffentlichkeit umgegangen wurde, ist nicht bekannt.

<sup>48</sup> SALENTINY 1985, S. 149 - 151 (Zitat S. 150); HAASE 1995, S. 168.

<sup>49</sup> HAASE, ebd. – Die Grundlage der Einberufung bildete die „Verordnung über die Staatsangehörigkeit im El-sass, in Lothringen und in Luxemburg“ vom 23.08.1942 (Ebd., S. 164). – SALENTINY (1985, S. 151) zufolge wurde die Arbeitsdienstpflicht erst am 14.10.1941 erlassen.

<sup>50</sup> HOHENGARTEN (1973, H. 1, S. 11) zufolge wurden Luxemburger Wehrmachtsoldaten in die ELL eingewiesen, »die bei irgendeiner der vielen Arten von Wehrersatzsaktionen erwischt und von den Deutschen in den meis-ten Fällen zu sehr hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren«.

<sup>51</sup> SALENTINY 1985, S. 153; HAASE 1995, S. 168f. – Nach Angaben von HAASE (1995, S. 168 = EBERLEIN/HAA-SE 1996, S. 10) lag der Anteil der Deserteure bei etwa 2.800. – AUSLÄNDER (Zwangsrekrutierte o. J.) beziffert die Zahl der luxemburgischen Zwangsrekrutierten auf 11.168.

<sup>52</sup> Eine Statistik der Heeresrechtsabteilung im OKH von November 1943 ist bei HAASE 1995, S. 171 abgedruckt.

<sup>53</sup> HAASE 1995, S. 169f.; AUSLÄNDER, ebd.

aus den ELL) wollte er in Konzentrationslager einweisen lassen. Mit diesen Forderungen konnte er sich jedoch nicht durchsetzen.<sup>54</sup>

Ein Beispiel für das Wirken der luxemburgischen Oppositionsbewegung ist die Ausgabe von Tabletten, die eine künstliche Gelbsucht erzeugten, durch einen Apotheker an mehrere Wehrmachtssoldaten im Frühjahr 1944. Einer von ihnen war Johann Müller, geboren am 15.03.1923 in Fuhren<sup>55</sup>, der am 20.05.1943 zwangsrekrutiert und zur Ausbildung zu einer Einheit nach Ostpreußen geschickt wurde. Nach seiner Beförderung zum Gefreiten am 01.04.1944 erhielt Müller Heimaturlaub, bei dem er auf den im Widerstand tätigen Apotheker traf. Nach Einnahme der Tabletten verbrachte er sieben Wochen im Lazarett St. Johann in Luxemburg. In der Zwischenzeit hatte die Häufung von Gelbsuchtsfällen unter luxemburgischen Soldaten die vorgesetzten Dienststellen skeptisch gemacht; diese deckten schließlich den Sachverhalt auf, wobei ihnen wahrscheinlich eine Denunziation zu Hilfe kam<sup>56</sup> – was mit dem Apotheker geschah, ist nicht bekannt<sup>57</sup>. Müller wurde am 09.08.1944 wegen „Wehrkraftzersetzung“ militärgerichtlich zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt; am 13.10.1944 bestätigte Himmler als Befehlshaber des Ersatzheeres zwar den Schuldspruch, hob jedoch das Strafmaß auf, da er die Annahme eines „minder schweren Falles“ ablehnte, so dass erneut verhandelt werden musste. Am 07.12.1944 belegte das Gericht der Wehrmachtkommandantur Leipzig, das in Torgau tagte, Johann Müller wegen „Selbstverstümmelung“ mit der Todesstrafe. Im Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna wartete er auf die Urteilsbestätigung, jeden Tag seine bevorstehende Hinrichtung vor Augen; die Verfügung des Gerichtsherrn blieb jedoch aufgrund der Wirren der letzten Kriegsmonate aus. Nach der Befreiung Torgaus durch die Alliierten konnte Johann Müller schon im Frühjahr 1945 nach Luxemburg zurückkehren.<sup>58</sup>

Am 20.07.1944 – am gleichen Tag wie das Stauffenberg-Attentat auf Hitler – erschossen zwei junge Luxemburger den Ortsgruppenleiter der „Volksdeutschen Bewegung“ in Junglinster. Daraufhin wurde eine Anzahl Einwohner des Ortes verhaftet, nach ergebnislosen Verhören jedoch drei Wochen später wieder freigelassen. CdZ Simon ordnete nun an, dass zehn kriegsgerichtlich verurteilte Deserteure als „Geiseln“ erschossen werden sollten; drei starben am 23.08.1944 im Zuchthaus Siegburg, sie

---

<sup>54</sup> SEIDLER 1993, S. 202f.

<sup>55</sup> Wahrscheinlich das heutige Fuhren im nordöstlichen Luxemburg, zwischen Diekirch und Vianden.

<sup>56</sup> Dazu der Luxemburger Zwangsrekrutierte und Torgau-Häftling Michel Dahm:

»In Luxemburg gab es einen Apotheker, der hat eine Pille gedreht, und sowie ein Junge nach Hause kam, in den Urlaub kam, hat er ihm die Pille mitgegeben und gesagt: „Wenn du wieder ankommst an deiner Front, in Russland, in Italien oder weiß ich wo, dann nimmst du die Pille, dann bekommst du die Anzeichen einer Gelbsucht.“ – Ja, aber die haben die Pille gleich genommen[,] und auf einmal lag das Lazarett Luxemburg voller Gelbsüchtiger. Da ist die Sache aufgefallen.« (Michel DAHM – Autobiographischer Bericht. In: Gedenkstättenseminar Kriegsgefangene und Opfer der Wehrmachtjustiz, Torgau 10. - 13.06.1993, S. 33 - 37, hier S. 36f., zit. n. EBERLEIN/HAASE 1996, S. 18)

<sup>57</sup> Vermutlich wurde er in ein KZ verschleppt oder von einem Wehrmacht- oder Sondergericht (zu den Zuständigkeiten siehe auch Kap. 4.4.3) wegen „Wehrkraftzersetzung“ verurteilt. – Der ähnlich gelagerte Fall Sator ist auch in Kap. 4.3.2.3 zu finden.

<sup>58</sup> EBERLEIN/HAASE 1996, S. 31 - 33; HAASE/OLESCHINSKI 1995, S. 62 - 64.

ben aus den ELL stammende Gefangene einen Tag danach auf dem Wehrmachtschießplatz Schepsdorf südwestlich von Lingen.<sup>59</sup>

Zweieinhalb Wochen später befreiten amerikanische Streitkräfte die luxemburgische Hauptstadt und beendeten die deutsche Herrschaft dort.<sup>60</sup> Der Leidensweg der Zwangsrekrutierten war damit allerdings noch keineswegs beendet: Von angeblich insgesamt 108 kriegsgerichtlich verurteilten luxemburgischen ELL-Insassen wurden 91 Anfang 1945 ins Zuchthaus Sonnenburg gebracht, wo sie am 30./31.01.1945 mit zusammen 800 ausländischen Gefangenen einem Massaker der SS zum Opfer fielen.<sup>61</sup>

Einer der Luxemburger war Fernand Kohnen, geboren am 15.02.1921.<sup>62</sup> Er wurde im April 1942 zum RAD und ein halbes Jahr später zur Wehrmacht einberufen; Fluchtgedanken verwarf er aus Sorge, seine Familie könnte Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Nach Ostfronteinsatz bei der 387. Panzerjäger-Abteilung bekam er im August 1943 erstmals Heimaturlaub, wo er – wohl aufgrund einer an der Front erlittenen Infektion – erkrankte und operiert werden musste. Während des folgenden Lazarettaufenthalts dachte er erneut, dieses Mal jedoch intensiver an Desertion; er plante, einen Freund in Köln, Mannheim und München von Kohnen an seine Eltern geschriebene Postkarten einwerfen zu lassen, um seine Rückfahrt zur Truppe zu simulieren. In der Zeit wollte er sich mit Hilfe von Partisanen nach Belgien absetzen, nachdem er seine Uniform und sein Gewehr in einem Wald vergraben hatte. Der Plan scheiterte jedoch: Nur die ersten zwei Karten konnte der Freund in die vorgesehenen Postkästen stecken; die Bahnlinie nach München aber blieb zwei Tage lang gesperrt. Fernand Kohnen wurde zusammen mit einem Freund, der ebenfalls nach Belgien wollte, von einem Grenzpolizisten festgenommen. Er wurde in die – oben bereits erwähnte – Gestapo-Zentrale „Villa Pauly“ nach Luxemburg gebracht; unter Schlägen und Fußtritten gestand er schließlich den Verbleib von Gewehr und Uniform. Ein Wehrmachtgericht im lothringischen Diedenhofen (französisch: Thionville) verurteilte ihn – wann genau, ist nicht bekannt – wegen Fahnenflucht zu acht Jahren Zuchthaus.<sup>63</sup> Am 23.03.1944 wurde er über die Haftanstalt Lingen ins SGL II Aschendorfermoor eingelie-

---

<sup>59</sup> HAASE 1995, S. 171f.; AUSLÄNDER – Zwangsrekrutierte o. J. – Junglinster liegt an der Straße von Luxemburg-Stadt nach Echternach, nordwestlich von Luxemburg-Stadt. – HAASE (ebd.) nennt 30 Einwohner von Junglinster, die verhaftet worden seien; AUSLÄNDER (ebd.) zufolge waren es 63 Personen.

SEIDLER (1993, S. 205) schreibt, bei den Attentätern habe es sich ebenfalls um Deserteure gehandelt, der Befehl der „Geisel“-Erschießung sei von Himmler gegeben worden (Möglicherweise ließ Simon ihn nur ausführen bzw. setzte die Zahl der „Geiseln“ fest) und bei den „Geiseln“ habe es sich um rechtskräftig zum Tode verurteilte Gef. gehandelt, die jedoch zu einer Zuchthausstrafe begnadigt worden sein. Die sieben in Schepsdorf Ermordeten führt er nicht auf.

<sup>60</sup> SALENTINY 1985, S. 154.

<sup>61</sup> HAASE 1995, S. 172; AUSLÄNDER, ebd.; HOHENGARTEN 1973, H. 1, S. 11. – Sonnenburg (polnisch Słońsk) liegt am Warthebruch in der Neumark westlich von Küstrin (Kostrzyn) im heutigen Polen. – Auch in den ELL-Akten findet sich zwei Hinweise auf diese Aktion. In einem Esterweger Aktenvermerk heißt es: »Voraussichtlich am Donnerstag, dem 16.11.1944 erfolgt die Verlegung der im Lager befindlichen 18 Luxemburger.« Wohin diese jedoch verlegt werden sollten, wird nicht angeführt (AV eines OWMstrs., SGL VII, 11.11.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 816). – In einem Schreiben des KdSGL an die Vh. der SGL I bis V und VII vom 18.11.1944 (StA OS, ebd. Nr. 800) wird die bevorstehende Verlegung von 152 Gef., bei denen es sich um 104 Luxemburger, 30 »gefährliche Gefangene« und 18 »sonstige Ausländer« gehandelt haben soll, aus allen ELL ins Zh. Sonnenburg am 20.11.1944 erwähnt.

<sup>62</sup> Sein Geburtsort ist nicht bekannt; seine Familie stammt aus Binsfeld im äußersten Norden Luxemburgs (AUSLÄNDER – Kohnen o. J.).

<sup>63</sup> AUSLÄNDER, ebd.; vgl. auch KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 304.

fert.<sup>64</sup> Über seine Haftzeit dort ist nichts bekannt. Im Nachhinein betrachtet hatte Kohnen – angesichts des oben erwähnten Schicksals der im Januar 1945 noch in den ELL einsitzenden luxemburgischen Häftlinge – großes Glück, denn Ende 1944 wurde er bereits zur Überprüfung seiner Eignung für die Bewährungsgruppe ins Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna verlegt.

Im Januar 1945 kam er nahe Krakau erstmals wieder zum Einsatz; wie er später berichtete, habe er »bis zu zwanzig Stunden auf Posten« stehen müssen, so dass eine Erholung von den Strapazen des ELL-Aufenthalts – auch angesichts der schlechten Verpflegung bei der Bewährungseinheit – nicht möglich gewesen sei. Ein »fanatischer Gruppenführer« meldete ihn, weil er »im Traum von ‚Überlaufen‘ phantasiert und Äußerungen gegen die Wehrmacht gemacht« hätte. Doch erneut hatte er Glück, denn seine Vorgesetzten glaubten ihm, dass er nur einen Schwächeanfall gehabt habe, und er kam mit der Versetzung in eine andere Kompanie davon.<sup>65</sup> Als Kohnen Anfang Mai am Verhalten seiner Vorgesetzten und der »Nervosität« seiner Kameraden merkte, »dass etwas in der Luft lag«, beschloss er, bei der erstbesten Gelegenheit überzulaufen. Im Schutz der Dunkelheit und obwohl dabei von einem »fanatischen Bewacher« auf ihn geschossen wurde, gelang ihm im Sudetenland schließlich der Übertritt zu tschechischen Partisanen. Im Juli 1945 konnte Kohnen nach Luxemburg zurückkehren.<sup>66</sup>

Das letzte hier zu erörternde Gebiet, in dem nach der Annektion Zwangsrekrutierungen vorgenommen wurden, ist der Nordteil *Sloweniens*. Dieser gehörte bis 1919 zum österreichischen Teil der Donaumonarchie und fiel nach dem Friedensvertrag von Saint-Germain einschließlich einiger Landstriche Kärntens und der Steiermark an das neue Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (ab 1929 Jugoslawien genannt).<sup>67</sup> Als im April 1941 die deutsche Wehrmacht Jugoslawien überfiel und besiegte, wurde Slowenien – wie auch der restliche jugoslawische Staat – erneut aufgeteilt: Die nördlichen Gebiete (Oberkrain, Südkärnten und die Untersteiermark mit dem Zentrum Marburg, dem slowenischen Maribor) wurden ohne formelle Annektierung dem Großdeutschen Reich einverleibt, der südliche Teil Sloweniens mit der Hauptstadt Laibach (slowenisch Ljubljana) Italien zugesprochen. Chef der Zivilverwaltung (CdZ) in Oberkrain wurde der Kärntner Gauleiter und Reichsstatthalter Friedrich Rainer, in der Untersteiermark wurde der steirische Gauleiter Siegfried Uiberreither mit diesem Amt betraut. Bald setzte eine „Eindeutschungspolitik“ ein, die zur Bildung der Vereinigungen „Kärntner Volksbund“ und „Steirer Heimatbund“ führte; beide Gruppierungen sollten auch Druck auf die deutsche Bevölkerung Sloweniens mit dem Ziel zahlreicher „freiwilliger“ Meldungen zur Wehrmacht und Waffen-SS ausüben. Wie in den anderen Annektionsregionen wurde der „artverwandten“, „heimat-treuen Bevölkerung der befreiten Gebiete“ die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf zuerkannt.<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> Namensverzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, ebd. Nr. 134. Fernand Kohnen wird hier mit eingedeutschem Vornamen »Ferdinand« aufgeführt.

<sup>65</sup> Bericht von Fernand Kohnen, o. D., zit. n. KLAUSCH, ebd.; vgl. auch AUSLÄNDER, ebd.

<sup>66</sup> Bericht von Fernand Kohnen, o. D., zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 312; vgl. auch AUSLÄNDER, ebd.

<sup>67</sup> Auch in Teilen des übrigen Kärntens hatte im Oktober 1920 eine Volksabstimmung stattgefunden, die jedoch mit 57 % Zustimmung den Verbleib bei Österreich ergab.

<sup>68</sup> Etwa 500.000 von 800.000 Einwohnern der slowenischen Gebiete sollen diese Staatsangehörigkeit auf Widerruf erhalten haben (MADAJCZYK 1988, S. 469).

Am 24.03.1942 wurde in der Untersteiermark, am 07.07.1942 in Oberkrain die Wehr- und zugleich die Arbeitsdienstpflicht eingeführt.<sup>69</sup>

Diese Maßnahmen erwiesen sich zum Teil jedoch als kontraproduktiv: Mehrere Tausend Wehrpflichtige schlossen sich der Volksbefreiungsarmee Sloweniens an. Am 10.05.1943 vermerkte das Stabshauptamt des „Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums“ in Berlin, dass etwa 20 % der zur Wehrmacht eingezogenen Oberkrainer »in den Wäldern« verschwänden.<sup>70</sup> Norbert HAASE:

»Den slowenischen Partisanen ermöglichte diese Fluchtbewegung die Aufstellung ganzer Kampfseinheiten im Einsatz gegen den deutschen Okkupanten.«

Im Juni 1943 wurden die slowenischen Regionen zum „Bandenkampfgebiet“ erklärt und ein drei Monate andauernder Ausnahmezustand verhängt. Da der massenhafte Zustrom der Wehrpflichtigen zur Befreiungsarmee anhielt, ließ CdZ Rainer die Zwangsrekrutierungen in Oberkrain 1944 schließlich ganz einstellen.<sup>71</sup> Gefasste Kriegsdienstverweigerer und Deserteure wurden wie anderenorts mindestens von Kriegsgerichten mit Todes- oder Zuchthausstrafen belegt, ihre Angehörigen deportiert und in KZs eingewiesen. Es ist zu vermuten, dass auf diesem Wege auch Slowenen als »reichs- oder volksdeutsche Soldaten«<sup>72</sup> in die ELL kamen, auch wenn konkrete Namen nicht bekannt wurden.

#### 4.4.2 Zeugen Jehovas

Begründer der „Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher“ war Charles Taze Russell, ein Kaufmann aus Pittsburgh in Pennsylvania (USA), der seit Anfang der 1870er Jahre Anhänger um sich sammelte und seit 1879 die Zeitschrift „Zion’s Watch Tower and Herald of Christ’s Presence“ herausgab; dieses »Zentralorgan der neuen Bewegung« erschien seit 1897 auch in einer deutschsprachigen Ausgabe („Der Wachturm“). 1902 wurde eine Zweigniederlassung in Elberfeld eröffnet; auch in Deutschland wuchs die Mitgliederzahl der Sekte, die sich seit 1913 „Internationale Bibelforscher-Vereinigung“ (IBV) nannte, rapide: 1933 sollen es zwischen 19.268 und 25.000 gewesen sein. Ab 1931 bezeichneten sie sich als „Zeugen Jehovas“; lange jedoch wurde auch die alte Bezeichnung „(Ernste) Bibelforscher“ noch verwendet.<sup>73</sup>

Während Russell in der Frage des Wehrdienstes keine radikal-pazifistische Haltung bezog – weshalb auch Hunderte deutscher Bibelforscher am Ersten Weltkrieg teilnahmen – und die inneren Strukturen der Gemeinschaft noch demokratische Elemente enthielten, änderte sich dies mit seinem Tod im Jahre 1916. Der neue Präsident Joseph Franklin Rutherford erteilte der bisher nur als Vertriebsfirma

---

<sup>69</sup> HAASE 1995, S. 162f. – Die gemusterten Jahrgänge waren in der Untersteiermark zunächst die von 1918 - 1925, später 1908 - 1929, in Oberkrain 1916 - 1925. Dass die Zwangsrekrutierung in Oberkrain mehr als drei Monate später stattfand als in der Untersteiermark führt HAASE (ebd.) auf den in Oberkrain ungleich geringeren Anteil von „Volksdeutschen“ zurück.

<sup>70</sup> Zit. n. ebd., S. 163.

<sup>71</sup> HAASE, ebd.

<sup>72</sup> So wird im Schreiben des RmDj an den BdRmDj u. a. vom 22.03.1943 (zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.78, S. 1378f., hier S. 1378) die Hauptgruppe der Gef. bezeichnet, für die ELL zuständig waren.

<sup>73</sup> HARDER/HESSE 1998, S. 425f. (Zitat S. 425); GARBE 1999, S. 2f.; HARTMANN/HARTMANN 1986, S. 54f.; KATER 1969, S. 181 u. 188. – Mitte der 20er Jahre war die größte IBV-Ortsgruppe der Welt nicht etwa in New

tätigen „Wachturm-Gesellschaft“ Vollmacht in Glaubensfragen, »wodurch der frühere Personenkult um Russell durch den Kult um die Gesellschaft abgelöst wurde«. Erst unter der Ägide Rutherfords »wandelten sich die Ernsten Bibelforscher zu eifrig missionierenden aktivistischen „Zeugen“«. Weiter führte er einen »autoritären Zentralismus« ein,<sup>74</sup> in dem KATER die Hauptursache der späteren Konflikte mit den Nazis sieht:

»Der tiefere Grund für die Todfeindschaft zwischen Nationalsozialismus und Bibelforschertum lag in der *strukturellen Ähnlichkeit* beider Ideologien. [...] Beide Systeme waren totalitär insofern, als sie Volksgenossen wie Glaubensbrüder streng in die jeweilige Herrschaftshierarchie eingliederten und sie in jeder Situation aufforderten, sich für die Zwecke des Systems von ihrer Eigenpersönlichkeit zu lösen. Während Nationalsozialisten sich zum „Führerstaat“ bekannten, beriefen Ernste Bibelforscher sich auf die „Theokratie“, in der nicht der Führer, sondern Jehova Gott diktatorisch regiere. Da beide Richtungen also den Anspruch auf Ausschließlichkeit vertraten, musste es unweigerlich zum Konflikt kommen. Ein Bibelforscher, der den Eid auf Jehova geleistet hatte, konnte unter gar keinen Umständen die staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, die der nationalsozialistische Staat von ihm als deutschem Volksgenossen verlangte. [...]

Jeder Ernste Bibelforscher betrachtete die „Theokratie“ als einen souveränen Staat, das „Königreich Gottes“, das, mit Jehova als Staatsoberhaupt und „König“ Christus als seinem unsichtbaren Stellvertreter auf Erden, nach einer Prophetie des Sektengründers seit 1914 bestünde. Sich selbst sahen die Bibelforscher als Gottes Gesandte („Zeugen“) auf dieser Welt, die in allen Staaten der Erde diplomatischen Rang beanspruchen könnten. Als „Diplomaten“ seien sie „neutral“, d. h. sie nähmen keine Partei in Kriegen zwischen Staaten untereinander und könnten so auch nicht zum Wehrdienst in einem Staat gezwungen werden. Freiheit von der Wehrpflicht, die sich ohnehin nicht mit dem Tötungsverbot der Bibel vereinbaren lasse [...], stünde ihnen außerdem als Geistlichen zu, denn jeder Bibelforscher sei ein von Jehova persönlich eingesetzter Prediger.«<sup>75</sup>

Derartige Vorstellungen mussten die Zeugen Jehovas in der Tat zwangsläufig in scharfen Gegensatz zur NS-„Obrigkeit“ bringen. Während andere Religionsgemeinschaften mit extremen Ansichten allenfalls »beaufsichtigt« und als »nur mittelbar staatsfeindliche Organisationen« eingestuft wurden,<sup>76</sup> wurde die IBV mit allen Untergruppierungen bereits zwischen April und Juni 1933 in den einzelnen deutschen Ländern verboten. Im Sommer desselben Jahres versuchte die Wachturm-Gesellschaft noch, sich mit den neuen Machthabern in Deutschland zu arrangieren; zu einem »mit antisemitischen, profaschistischen Reden, Parolen und Druckschriften« angereicherten Kongress reisten Rutherford und sein

---

York, dem „irdischen Hauptquartier des Werkes des Herrn“, sondern in Dresden beheimatet (GARBE 1993, S. 57). – Elberfeld ist heute ein Stadtteil von Wuppertal.

<sup>74</sup> HARTMANN/HARTMANN, ebd. – So wurden die Funktionsträger der einzelnen Gemeinden nun nicht mehr von diesen selbst bestimmt, sondern von der Leitung der Wachturm-Gesellschaft eingesetzt (HARDER/HESSE 1998, S. 425).

<sup>75</sup> KATER 1969, S. 187f. – Zu den vom NS-Staat geforderten Pflichten, denen die Zeugen Jehovas nicht nachkommen wollten, zählten neben dem hier erörterten Wehrdienst u. a. auch der „Hitler-Gruß“, das Singen von Deutschland- und Horst-Wessel-Lied, die Mitgliedschaft in NS-Massenorganisationen (wie der Deutschen Arbeitsfront, der Hitler-Jugend oder NS-Volkswohlfahrt), die „Ja“-Stimme auf dem Wahlzettel und der „Eid auf den Führer“, wie er z. B. auch Beamten abverlangt wurde (FRESE 1989, S. 79 Anm. 33; KATER 1969, S. 209; GARBE 1999, S. 6f.; ders. 1993, S. 149; HARDER/HESSE 1998, S. 426).

Das im Frühjahr 1933 erlassene Verbot der Zeugen Jehovas wurde übrigens von Seiten der protestantischen und katholischen Kirche, die ihrerseits stets Objekte der Bibelforscher-Agitation waren, lautstark begrüßt und »als ein Zeichen dafür gewertet, dass der „neue Staat“ es mit dem vom Reichskanzler Adolf Hitler in der Regierungserklärung vom 23. März 1933 den beiden christlichen Konfessionen zugesagten Schutz ernst meine« (GARBE 1999, S. 9; vgl. auch ebd., S. 5).

<sup>76</sup> KATER 1969, S. 184. – Zu Himmlers Sympathien für die Zeugen Jehovas und seinen Nachkriegsplänen vom Juli 1944, denen zufolge sie im deutsch-russischen Grenzgebiet angesiedelt werden sollten, da sie auf ihre Umgebung „pazifizierend“ wirken würden, vgl. ebd., S. 190f., sowie HARDER/HESSE 1998, S. 430.

Stellvertreter Knorr eigens aus New York nach Berlin.<sup>77</sup> Doch schon bald wurde die Unvereinbarkeit der Positionen deutlich; das Verbot wurde aufrechterhalten, woraufhin die Zeugen Jehovas auf einem Kongress in Basel im September 1934 die »Verhandlungsversuche mit der deutschen Regierung [...] für gescheitert erklärt[en ... und] die uneingeschränkte Wiederaufnahme und Intensivierung der Missions- und Propagandatätigkeit sowie die Errichtung einer illegalen Organisation beschlossen«.<sup>78</sup> Ihre fortgesetzten Zusammenkünfte und Bibelstunden, vor allem aber ihre Bekehrungsaktivitäten im „Haus-zu-Haus-Dienst“ führte zu zahlreichen Denunziationen.<sup>79</sup>

Ab Mitte der 30er Jahre wurden zahlreiche Zeugen Jehovas in Massenverfahren vor Sondergerichte gestellt und zu mehrmonatigen, oft auch ein- bis zweijährigen Haftstrafen verurteilt bzw. in Konzentrationslager gebracht.<sup>80</sup> So gelangten auch »vermutlich mehrere hundert« Bibelforscher ins Emsland, wo sie meist noch schlechter als ihre aus anderen Gründen inhaftierten Mitgefangenen behandelt wurden – dieses Bild bot sich anderenorts in gleicher Weise. War ihre Haftzeit im SGL beendet, wurden sie nur dann nach Hause entlassen, wenn sie eine „Verpflichtungserklärung“ unterschrieben, in der sie sich von ihrem Glauben und der Werbung für ihn lossagen mussten; taten sie dies nicht, wurden sie in ein KZ überstellt.<sup>81</sup> Einem Großteil der bereits in die KZs verbrachten Ernsten Bibelforscher wurde ebenfalls dieses Papier – im Abstand von einigen Monaten immer wieder – vorgelegt, mit dessen Unterzeichnung sie ihre eigene Entlassung hätten herbeiführen können; diese Möglichkeit sollen aber »kaum mehr als einige Dutzend Zeugen Jehovas« ergriffen haben.<sup>82</sup>

Aus den oben erwähnten Gründen lehnte die IBV – und mit ihr die allermeisten Zeugen Jehovas – den Wehrdienst strikt ab, weshalb sie seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1935 wiederum in Konflikt mit den Behörden kamen. Die Lage verschärfte sich seit Beginn des Zweiten Weltkrieges weiter: Den Kriegsdienst verweigernde Bibelforscher wurden vor das Reichskriegsgericht gestellt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ praktisch durchgängig zum Tode verurteilt.<sup>83</sup> Aufgrund dieser verschärften Spruchpraxis gelangten in den Kriegsjahren weniger Zeugen Jehovas – und hierbei eben überwiegend von zivilen Gerichten Bestrafte – in die ELL als bis 1939.

---

<sup>77</sup> HARTMANN/HARTMANN 1986, S. 55; vgl. auch GARBE 1999, S. 5.

<sup>78</sup> HARDER/HESSE 1998, S. 427. – In ihren Schriften bezeichneten die Zeugen Jehovas Hitler u. a. als »Anti-Christ«, der »im unheiligen Bunde« mit dem Papst – ihrem »traditionellen Erbfeind« – stehe, und seine Herrschaft als »die des Teufels auf Erden« (KATER 1969, S. 189).

<sup>79</sup> GARBE 1999, S. 7. – Ab 1936 entzogen viele Gerichte Bibelforschern das Sorgerecht für ihre Kinder, »um so eine „staatsfeindliche“ Beeinflussung zu unterbinden«; nach Angaben der Sekte sollen davon mehr als 860 Kinder betroffen gewesen sein (HARDER/HESSE 1998, S. 428).

<sup>80</sup> Die weiblichen Zeugen Jehovas bildeten in den für Frauen vorgesehenen KZs *Moringen* (am Solling nördlich von Göttingen, heute Landkreis Northeim, Niedersachsen), *Lichtenburg* (zur Lage siehe Kap. 1 Anm. 8) und *Ravensbrück* (bei Fürstenberg an der Havel, heute Landkreis Oberhavel, Brandenburg) bis Kriegsbeginn die größte Häftlingsgruppe; im KZ Moringen stellten sie im Dezember 1937 beispielsweise 89 % der Gefangenen (HARDER/HESSE 1998, S. 428f.).

<sup>81</sup> FRESE 1989, S. 79f. Anm. 33 (Zitat S. 79); HARDER/HESSE, ebd.; GARBE 1999, S. 7. – Zeitweilig mussten die Zeugen Jehovas in den ELL weiße Armbinden tragen, »da die Bewacher Anweisung hatten, jeden Missionsversuch der Bibelforscher gegenüber einem Mitgefangenen oder das Zusammenfinden mehrerer Bibelforscher zu einer Predigtgruppe sofort zu unterbinden« (FRESE, ebd.).

<sup>82</sup> RAHE 1998, S. 1019; vgl. auch GARBE 1999, S. 12. – Der Wortlaut der „Erklärung“ ist u. a. bei HARDER/HESSE 1998, S. 429, abgedruckt.

<sup>83</sup> Zum Näheren siehe Kap. 4.3.2.3.

Eine der äußerst seltenen Ausnahmen eines militärgerichtlich Verurteilten<sup>84</sup> stellt Josef Swoboda dar. Er wurde am 03.03.1901 in Graz geboren, erlernte den Beruf des Seilers und lebte in Judenburg in der westlichen Steiermark, wo ihm auch sein Gestellungsbefehl zuzuging. Am 29.08.1939 musste er im benachbarten Zeltweg zur Wehrmacht; er verweigerte jedoch den Wehrdienst mit Hinweis darauf, dass er Bibelforscher sei. Daraufhin wurde Swoboda verhaftet und ins Polizeigefängnis nach Graz gebracht; anschließend wurde er der Gestapo überstellt, die ihn »schwer misshandelt und geschlagen« habe. Im Januar 1940 erfolgte der Transport nach Berlin, wo er bis zu seinem Prozess vor dem Reichskriegsgericht am 05.07.1940 im Gefängnis Plötzensee inhaftiert gewesen sei. Das oberste Wehrmachtstribunal verurteilte ihn zum Tode; er wurde jedoch zu fünf Jahren Zuchthaus begnadigt. Wie es zu dieser – bei standhaften Zeugen Jehovas praktisch ausgeschlossenen – milden Handhabung kam, gibt Swoboda in seinem Bericht nicht an.<sup>85</sup>

Am 11.09.1940 wurde er via Lingen ins SGL VII eingeliefert.<sup>86</sup> Über seine Zeit in Esterwegen schreibt er nur, er habe dort »schwere Arbeit verrichten« müssen und sei »ebenfalls schwer misshandelt« worden. Am 19.03.1942 sei er ins SGL III Brual-Rhede verlegt worden, wo er erneut »zur schweren Arbeit herangezogen wurde und schmachten musste«. Anfang September 1942 kam er dann mit dem zweiten Transport zum „Kommando Nord“ nach Nordnorwegen, wo er in »Nordseisa zum Stellungsbau« eingeteilt worden sei. Er überstand die entsetzlichen Lebensbedingungen dort<sup>87</sup> und wurde im Februar/März 1943 zurück nach Deutschland gebracht, dieses Mal ins Zuchthaus Amberg in der Oberpfalz.<sup>88</sup> Am 11.12.1943 wurde er von dort weiter ins Zuchthaus Diez verlegt, wo er bis zur Befreiung Anfang Mai 1945 durch die Amerikaner einsaß; im Juli 1945 konnte er in seine österreichische Heimat zurückkehren.<sup>89</sup>

In den KZs gelang es den Zeugen Jehovas meist, eine organisierte Struktur aufzubauen, innerhalb derer das einzelne Mitglied Trost für die erlittene Behandlung, die allzu oft in Misshandlungen bestand, finden und Kraft für das Erdulden des weiteren Schicksals schöpfen konnte. Abweichungen wie das Unterschreiben der „Verpflichtungserklärung“ wurden seitens der Lagergruppe mit »Gemein

---

<sup>84</sup> GARBE 1993, S. 383.

<sup>85</sup> Josef Swoboda an Opfer-Fürsorgeverband Graz, 02.07.1948, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien, AZ 630, zit. n. HARTMANN/HARTMANN 1986, S. 70f. – Es ließe sich spekulieren, ob Swoboda vielleicht im Nachhinein aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 51 Abs. 2 RStGB zugestanden worden sein könnte (vgl. auch GARBE, ebd.); sein Bericht gibt darauf jedoch keinen Hinweis.

<sup>86</sup> Namensverzeichnis v. Gef. d. HA Lingen, 1939 - 1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 133.

<sup>87</sup> Wie Anm. 85, hier S. 70. – Zum Kdo. Nord siehe auch Kap. 5.1.2.4.1. – Bei Swobodas Einsatzort handelt es sich wahrscheinlich um Nordreisa, das am Reisafjord an der Straße von Narvik nach Alta liegt und auch Storslett genannt wird. Nordreisa ist beim ITS (1979, S. 729) aufgelistet. – In der „Bestandsaufnahme der britischen Militärbehörden ...“ von 1946 (zit. n. KW 1983, Dok. C III a/1.10, S. 1943 - 1981, hier S. 1980) wird er »Nordreisen« genannt.

<sup>88</sup> Wie Anm. 85, hier S. 70. – Swoboda gibt an, er sei bis zum 09.02.1943 in Norwegen gewesen und am 27.03.1943 in Amberg eingetroffen (ebd.) – ob auf dem Umweg über ein ELL oder auf direktem Wege, schreibt er nicht. – Die Verlegung eines Gef. aus dem „Lager Nord“, nicht etwa nach Torgau zur Überprüfung seiner Eignung zur Bewährungstruppe oder zurück ins Emsland wegen „Nichteinsatzfähigkeit“, sondern in den „Regelstrafvollzug“ einer „festen Anstalt“, mutet ungewöhnlich an. Es war jedoch kein Einzelfall: In einem Schreiben des Kommandeurs der ELL ist die Rede von einer ungenannten Zahl von »Gefangenen, die am 26.3.1943 vom Lager „Nord“ in das Zuchthaus Amberg verlegt wurden« (KdSGL an Vh. SGL VII, 19.07.1943, StA OS, ebd. Nr. 800).

<sup>89</sup> Wie Anm. 85, hier S. 70. – Diez liegt an der Lahn bei Limburg, heute Rhein-Lahn-Kreis, Rheinland-Pfalz.



schaftsentzug« bestraft, der oftmals zur Rücknahme der Stellungnahme führte.<sup>90</sup> Die Ernsten Bibelforscher begriffen ihre Haft als »die radikalisierte Fortführung einer Situation religiöser Bewährung, in die sie von Gott selbst gestellt waren und der es um jeden Preis standzuhalten galt«. Jegliche Form von Teilnahme an der Rüstungsproduktion lehnten sie ab, wobei es innerhalb der Gruppe häufiger Differenzen darüber gab, was noch als tolerable Tätigkeit anzusehen und was als dem Krieg förderlich abzulehnen sei; die für die Arbeitsverweigerung verhängten harten Strafmaßnahmen nahmen sie in der Regel gelassen hin.<sup>91</sup> Ob sich die Situation der in den ELL eingesperrten Zeugen Jehovas ähnlich gestaltete – zumal während des Zweiten Weltkriegs, als wahrscheinlich im Laufe der Zeit immer weniger von ihnen dort verblieben, da die zivilgerichtlich Verurteilten, zu denen die Bibelforscher in ihrer Mehrzahl gehörten, nach und nach aus dem Emsland herausgezogen wurden<sup>92</sup> – lässt sich mangels konkreter Quellen nur mutmaßen. Auch von Arbeitsverweigerungen bei Einsätzen in der Rüstungsproduktion ist nichts bekannt. Zwei gesicherte Parallelen zwischen KZs und ELL gibt es jedoch: Die besondere Misshandlung durch Wachleute<sup>93</sup> und auch „Funktionshäftlinge“, aber auch die besondere Hochachtung für ihre »unerschrockene Haltung« von Mitgefangenen ganz unterschiedlicher Couleur.<sup>94</sup> August Weiß, Häftling im SGL II Aschendorfermoor 1941/42, erinnert sich an zwei Bibelforscher, die am Lagertor standen und den Gefangenen, die ins Moor zur Arbeit hinauszogen, Mut zusprachen, während sie selbst auf den Abtransport zu ihrer Hinrichtung warteten:

»Also, ich muss schon sagen, also die Bibelforscher habe ich echt bewundert. Also das waren Leut‘, bei Gott, mit Charakter. [...] Die Charakterstärke dieser Leute muss man einfach anerkennen, ob man will oder nicht.«<sup>95</sup>

Der in Esterwegen inhaftierte Zeuge Jehovas Arthur Winkler berichtet, er und seine Glaubensgenossen seien »als schlimmste Volksverräter, Unverbesserliche und als Auswurf der Menschheit« betrachtet worden und »täglich die Zielscheibe für irgendwelche Verfolgungen, Terror und gemeine Handlungen« gewesen.<sup>96</sup>

<sup>90</sup> GARBE 1999, S. 13; vgl. auch RAHE 1998, S. 1019f.

<sup>91</sup> RAHE, ebd. (Zitat S. 1019). – Ab ca. 1942 besserte sich ihre Situation in den KZs etwas; sie waren nicht mehr in so extremem Maße wie noch 1939/40 ‚Prügelobjekte‘ der SS. Viele Zeugen Jehovas wurden in „Vertrauensstellungen“ berufen, die kaum noch oder gar keiner Bewachung mehr unterlagen – etwa als Barbieri, Hausgehilfen oder Kindermädchen von z. T. hochrangigen SS-Leuten –, und zwar primär deshalb, weil sie als sehr zuverlässig galten und eine Flucht nicht zu erwarten, da mit ihrem Glauben unvereinbar war (GARBE 1993, S. 441 - 450; KATER 1969, S. 216f.).

<sup>92</sup> Siehe dazu auch Kap. 2.2.

<sup>93</sup> Fritz Sparschuh (Int. 1991), „ziviler Kriegstäter“ im SGL I Börgermoor von Mai bis November 1942, bestätigt, dass die Wachmannschaften es besonders auf „Bibelforscher“ abgesehen hätten.

<sup>94</sup> FRESE 1989, S. 79f. (Zitat S. 80 Anm. 33); RAHE 1998, S. 1019f.

<sup>95</sup> Int. v. Ilsemarie Wülpern mit August Weiß, 1992, zit. n. SAATHOFF u. a. 1993, S. 104.

Weiß (\* 26.09.1921 in Dornbirn/Vorarlberg) floh zwei Wochen nach seiner Einberufung von seiner Gebirgsjäger-Einheit, weil er aus antimilitärischer Haltung den Fahneneid nicht leisten wollte; beim Versuch, in die Schweiz zu fliehen, wurde er festgenommen und am 27.03.1941 von einem Feldkriegsgericht in Salzburg wegen Fahnenflucht zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Vom 05.06.1941 bis zum 01.09.1942 saß August Weiß im SGL II Aschendorfermoor ein, ehe er nach Torgau und von dort weiter zur Bewährungstruppe 500 geschickt wurde. Dem Bewährungsbataillon gehörte er – viermal verwundet – bis zum Kriegsende an, als er sich in sowjetische Kriegsgefangenschaft begeben musste. Erst im Herbst 1946 konnte er nach Dornbirn zurückkehren (Int. mit Weiß, zit. n. SAATHOFF u. a. 1993, S. 30f.; Namensverzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 134; AUSLÄNDER 1989, S. 187).

<sup>96</sup> Zit. n. DREYER 2000. – Arthur Winkler war allerdings KZ-Häftling in Esterwegen 1935 (Mündliche Auskunft v. Kurt Buck v. DIZ Emslandlager).

Ein weiterer Zeuge Jehovas, über dessen Schicksal in den ELL ein wenig bekannt ist, ist Rudolf Z. Der 1921 in Leipzig geborene Straßenbahnschaffner wurde am 05.02.1942 von einem unbekanntem Kriegsgericht wegen Fahnenflucht und schwerem Diebstahl – Informationen über die Tatumstände liegen nicht vor – zu drei Jahren und zwei Monaten Zuchthaus verurteilt. Am 27.05.1942 wurde Z. ins SGL VII Esterwegen eingeliefert;<sup>97</sup> dort ist er einem Aktenvermerk zufolge »aufgrund seiner Einstellung [als Bibelforscher] wiederholt wegen Arbeitsverweigerung, Disziplinlosigkeit und Widersetzlichkeit aufgefallen und deshalb auch schon in Absonderung gewesen«. <sup>98</sup> Im Januar 1943 wurde er in die Baracke 14 verlegt; dort so gab er kurz darauf zu Protokoll, sei er von seinen kommandierten Mitgefangenen mehrfach geschlagen worden, unter anderem mit einem Brett. Bedingt durch die psychische Belastung nässte er zweimal nachts ein. Als er am 25.01.1943 mit der schmutzigen Bettwäsche zur Wäscherei geschickt wurde, war er so niedergeschlagen, dass er sich in den Hochspannungsdraht warf.<sup>99</sup> Er überlebte diese Verzweiflungstat; ob er sich dabei schwer verletzte, ist nicht bekannt. Bei einer Vernehmung gab er an, er hätte »das Lagerleben schon lange satt und wolle mit Gewalt erreichen, dass er in den festen Bau käme«, <sup>100</sup> also in den „Regelstrafvollzug“ einer festen Anstalt. Mit diesem Bestreben hatte er jedoch keinen Erfolg; Ende Mai 1943 wurde er in ein anderes ELL verlegt,<sup>101</sup> um am 30.09. desselben Jahres wieder nach Esterwegen zurückzukehren. Schon am 23.10.1943 wurde er weiter ins SGL III Brual-Rhede gebracht;<sup>102</sup> sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt.

#### 4.4.3 Von Militärgerichten verurteilte Zivilisten

Die ganz überwiegende Zahl der von Militärgerichten verurteilten und in die ELL geschickten Personen waren Soldaten der Wehrmacht und Waffen-SS – Mannschaftssoldaten wie (durch das Urteil degradierte) Offiziere –, Wehrmachtsbeamte und Angehörige des militärischen Gefolges. Es kam jedoch gelegentlich auch vor, dass sich *Zivilisten* vor einem Kriegsgericht zu verantworten hatten und von diesem zu Zuchthausstrafen unter Anwendung der „Nichteinrechnungs“-Bestimmung verurteilt wurden.<sup>103</sup> Handelte es sich um „Landeseinwohner“ besetzter – nicht: annektierter(!) – Gebiete, die von deutschen Wehrmachtstribunalen bestraft wurden, waren die ELL nicht zuständig,<sup>104</sup> wohl aber für

<sup>97</sup> Gef.-Buch d. SGL VII, 1942, Gef.-Nr. 387/42, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 1196 Bd. II.

<sup>98</sup> AV d. OWMstrs. B., SGL VII, 26.(?)01.1943, StA OS, ebd. Nr. 816.

<sup>99</sup> Die Vernehmung von Z. selbst ist nicht überliefert, wohl aber diejenige des Stuben- und des Schlafsaalältesten sowie des Bettenausrichters der Baracke 14 und des Tischältesten von Tisch 8 (höchstwahrscheinlich Z.s Tisch), die angaben, Z. habe wegen seines nächtlichen Einnässens »von keiner Seite [Schläge] bekommen«. Weiter versuchten sich die Funktionsgef. herauszureden: »Wenn Z. die Behauptung aufstellt, er sei in den letzten 4 Tagen derart geschlagen worden, obendrein mit einem Brett, dann müssten an ihm noch irgendwelche Spuren festzustellen sein. Auch die übrigen Strafgefangenen der Bar[acke]. 14 können bezeugen, dass Z. nie geschlagen worden ist.« Jedoch allein die Tatsache, dass alle vier Häftlinge *gemeinsam* vernommen wurden und das *gleiche* Protokoll unterschrieben, statt dass – wie sonst in dieser Akte mit Meldungen und „Vor-kommissionen“ üblich – jeder einzeln ausgesagt hätte, legt den Verdacht nahe, dass auf diese Weise illegitimes Verhalten der „Kommandierten“ ihrem Mithäftling gegenüber leichter zu kaschieren war (Vernehmung v. Paul G., Walter H., Alfred Sch. u. Herbert J., SGL VII, 26.(?)01.1943, StA OS, ebd.).

<sup>100</sup> Wie Anm. 98.

<sup>101</sup> Wie Anm. 97. – Bei der Eintragung sind weder das genaue Verlegungsdatum (29. oder 27.05.1943) noch die Nummer des ELL, in das Z. verlegt wurde, korrekt zu entziffern.

<sup>102</sup> Gef.-Buch d. SGL VII, 1943/44, Gef.-Nr. 676/43, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 1196 Bd. IV.

<sup>103</sup> Zu den SS- und Polizeiangehörigen siehe Kap. 4.4.5; zur „Nichteinrechnung“ siehe Kap. 2.2 und 3.3.

<sup>104</sup> Zu dieser Gruppe siehe auch Kap. 4.4.6.

(groß)deutsche Staatsangehörige. Im Folgenden sollen die nachvollziehbaren Umstände dargestellt werden, die eintreten mussten, damit Zivilpersonen vor Militärgerichte gestellt wurden.<sup>105</sup>

Des Delikts der „Zersetzung der Wehrkraft“ konnten sich gemäß § 5 KSSVO sowohl Wehrmachtangehörige als auch Zivilisten schuldig machen. Bis Mai 1940 waren aber ausschließlich die Kriegsgerichte für die Verfolgung der „Wehrkraftzersetzung“ zuständig; erst danach wurden im zivilen Sektor die Sondergerichte aktiv.<sup>106</sup> Eine in den ersten neun Kriegsmonaten wegen dieser Straftat bestrafte Zivilperson wäre also mit großer Wahrscheinlichkeit als „militärgerichtlich Verurteilter“ in die ELL überführt worden; in der nachfolgenden Zeit hätte sie zwar wohl auch den gleichen Weg genommen, dann jedoch verurteilt als von einem (zivilen) Sondergericht.<sup>107</sup>

Außerdem konnten Zivilisten vor Wehrmachtgerichte gestellt werden, wenn ihnen zusammen mit Soldaten der Prozess gemacht werden sollte. Wann dies geschehen sollte, regelte Art. 1 § 1 des „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches“ vom 16.09.1939:

»Überweisung an die Wehrmachtgerichtsbarkeit

- (1) Sind an einer Straftat mehrere als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt und ist der eine der allgemeinen Gerichtsbarkeit, der andere der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterworfen oder sind zwischen Personen, die verschiedener Gerichtsbarkeit unterworfen sind, Taten wechselseitig begangen, so überweist das allgemeine Gericht das Verfahren zur Verbindung mit dem wehrmachtgerichtlichen Verfahren an den zuständigen Gerichtsherrn, wenn die Staatsanwalt

---

<sup>105</sup> Der Fall des Zivilisten Josef S., bei dem die Gründe für die militärgerichtliche Verurteilung nicht nachvollziehbar sind, wird in Kap. 4.2.3 Anm. 57 erörtert.

<sup>106</sup> Siehe dazu auch Kap. 4.3.2 (zu den Beweggründen für diese Regelung die dortige Anm. 142).

<sup>107</sup> Ein Fall eines *nach* Mai 1940 verurteilten „Wehrkraftzersetzers“, der in Presse und Fachliteratur mehrfach falsch eingeordnet wurde, ist der von Johann Scholtyssek: Der am 06.06.1918 in Bottrop geborene Bergmann war 1940 Soldat geworden, wurde aber im folgenden Jahr nach einer Verwundung wieder entlassen, weil Bergleute wieder vermehrt in den Zechen gebraucht wurden; auch Scholtyssek fing wieder bei seiner alten Arbeitsstelle an. Aus Anlass familiärer Streitigkeiten habe er gegenüber seinem Schwiegervater, der NSDAP-Ortsgruppenleiter in Bottrop gewesen sei, Formulierungen wie »„Ihr mit eurem Scheißkrieg“« bzw. »„Wenn ich nochmal Soldat werden sollte, da würde ich lieber alles erschießen“« gebraucht, woraufhin ihn dieser denunziert habe. Kurz darauf sei er auf der Zeche von der Gestapo verhaftet und am 09.11.1942 vom Sondergericht in Münster wegen „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode verurteilt worden („Tür auf, Todesurteil“ 1997, S. 67 (1. Zitat); SAATHOFF u. a. 1993, S. 59 - 61 u. 89f. (2. Zitat S. 59); Niederschrift im Rechtsstreit J. Scholtyssek gegen Bundesknappschaft Bochum vor dem Landessozialger. Nordrhein-Westfalen, 26.08.1993, DIZ-Archiv, Akte dess.). – In dem Spiegel-Artikel „Tür auf, Todesurteil“ von 1997 geht es jedoch um die Opfer der NS-Militärjustiz. Gleiches gilt für das Buch „Dem Tode entronnen“ (SAATHOFF u. a. 1993); hier wird zwar festgestellt: »Johann Scholtyssek kam vor ein Sondergericht – er war nicht mehr Soldat und damit auch nicht mehr der Zuständigkeit der Militärjustiz unterworfen« (Ebd., S. 59), es fragt sich jedoch, warum er dann als Beispiel für ebendiese überhaupt in die Dokumentation aufgenommen wurde. Zu der Tatsache, dass er als „ziviler Kriegstäter“ dagegen durchaus als Opfer der NS-Militärpolitik bezeichnet werden kann, siehe auch Kap. 6.

Scholtyssek jedenfalls hatte Glück: Er wurde aufgrund eines Gnadengesuchs zu fünf Jahren Zuchthaus begnadigt. Am 03.12.1942 traf er im SGL VII Esterwegen ein, wurde später ins SGL I Börgermoor verlegt und kam 1943 zum Kdo. West nach Nordfrankreich (siehe dazu Kap. 5.1.2.4.2), von wo ihm am 03.07.1944 die Flucht gelang. Nach seiner Wiederfestnahme sei er nach Fontainebleau bei Paris gebracht worden und zu verschiedenen Aufräumarbeiten herangezogen worden. Der Transport nach Torgau zur Bewährungstruppe endete für ihn mit der Befreiung durch die Amerikaner, die ihn schon Ende April 1945 nach Hause schickten. Im Herbst 2000 verstarb Johann Scholtyssek in Bottrop (Scholtyssek gegen Bundesknappschaft, 26.08.1993 (ebd.); Bescheinigung des Vds. der Strafanstalten Emsland, Pbg., für J. Scholtyssek, 13.09.1949, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 269 Bearb.-Nr. 768; J. Scholtyssek an Geschäftsstelle d. Justizverw. Pbg., 01.09.1949, StA OS, ebd.; Namensverzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1944, StA OS, ebd. Nr. 138; Urteil d. Sozialger. Gelsenkirchen im Rechtsstreit J. Scholtyssek gegen Bundesknappschaft Bochum, 20.12.1981, DIZ-Archiv, Akte dess.; SGL I(?) an E. Scholtyssek (Ehefrau v. J. Scholtyssek), 30.07.1944, DIZ-Archiv, ebd.; KÖSTERS 2002, S. 34).

schaft es beantragt und der Gerichtsherr zustimmt. Ist das Strafverfahren noch nicht bei Gericht anhängig, so kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren abgeben, wenn der Gerichtsherr zustimmt.

- (2) Ein Verfahren der allgemeinen Gerichtsbarkeit kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mit einem wehrmachtgerichtlichen Verfahren auch durch eine Vereinbarung des Reichsministers der Justiz und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht verbunden werden.
- (3) Die Verfahren können ebenso wieder getrennt werden.<sup>108</sup>

Der Gesetzestext erweckt den Eindruck, dass dem militärgerichtlichen Strafverfahren der Vorrang vor dem zivilgerichtlichen eingeräumt werden soll. Gedacht war bei dieser Regelung sicherlich u. a. an Zivilisten, die Wehrmattsangehörigen Beihilfe zur Fahnenflucht geleistet oder bei einer Selbstverstümmelung oder Vortäuschung einer Krankheit etwa durch die Beschaffung geeigneter Mittel geholfen hatten.<sup>109</sup> Im schon in Kap. 4.3.2.3 erörterten Fall des späteren ELL-Gefangenen Ewald Sator wurde auch tatsächlich entsprechend verfahren: Sator war im September 1943 krankheitsbedingt aus der Wehrmacht ausgeschieden und danach wieder seinem journalistischen Beruf nachgegangen. Am 30.03.1944 verhaftete ihn die Gestapo, weil ihm zur Last gelegt wurde, einem Gefreiten große Mengen Tabletten eines Schilddrüsenpräparates gegeben zu haben, damit dieser eine Krankheit simulieren konnte, um der kv-Stellung für einige Zeit zu entgehen. Jener Gefreite war jedoch ein Agent provocateur, der sich im Auftrag seiner Vorgesetzten und der Gestapo an „wehrfeindliche Kreise“ heranmachen sollte. Am 15.07.1944 schrieb das Kriegsgericht der 177. Division an die Untersuchungshaftanstalt beim Landgericht Wien, wo Sator untergebracht war:

»Das Verfahren gegen Sator ist durch den Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht Wien als Sondergericht am 27.06.1944 gem. Art. I, § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens u. a. vom 16.9.1939 an das Kriegsgericht abgetreten worden.«<sup>110</sup>

Ungewöhnlich mutet hier allerdings die Tatsache an, dass gar kein gemeinsames Verfahren stattfand, denn weder konnten weitere Hintermänner ausgemacht werden noch leistete Sator oder ein anderer bei weiteren Soldaten Beihilfe zur vorübergehenden Wehrdienstentziehung, und auch der betroffene Gefreite war wegen seiner ja ‚bestellten‘ Taten nicht zu belangen. Es ließe sich mutmaßen, dass zum Zeitpunkt der Verfahrensübergabe noch erwartet wurde, dass noch weitere Personen beteiligt gewesen seien und nun dingfest gemacht werden könnten, und als sich dies nicht bestätigte, dennoch keine Rückgabe der Strafsache an das Sondergericht mehr stattfand. Sator jedenfalls stand am 27.07.1944 als *einzig* Angeklagter des Prozesses vor dem Gericht der 177. Division und wurde wegen „Wehrkraftzersetzung“ nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Da es sich um ein kriegsgerichtliches Verfahren handelte, wurde das Urteil auch vom zuständigen Gerichtsherrn – dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres bzw. dessen Vertreter – bestätigt.<sup>111</sup>

<sup>108</sup> Zit. n. KW 1983, Dok. C II a/3.15, S. 1515 - 1519, hier S. 1516.

<sup>109</sup> Nichtsdestotrotz gibt es eine Reihe von Beispielen, wo die Verfahren nicht vereinigt wurden und wo die „zivilen Helfer“, oft Familienangehörige der Soldaten, sich vor der allgemeinen Justiz zu verantworten hatten.

<sup>110</sup> Ger. d. Div. Nr. 177, Wien, an Untersuchungs-HA beim Landger. Wien, 15.07.1944, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 10118. – Diese Passage ist wohl so zu verstehen: Das eigentlich für Sator zuständige Landgericht Wien, das *gleichzeitig Sondergericht* war, gab das Verfahren auf Betreiben des Oberstaatsanwalts an das Wehrmachtgericht ab.

<sup>111</sup> AV v. 08.09.1944 auf Urteil gegen Sator, 27.07.1944, StA OS, ebd. – Genauerer zum Fall Sator, besonders zu seiner anschließenden ELL-Haft, ist Kap. 4.3.2.3 zu entnehmen.

#### 4.4.4 ‚Rückkehrer‘ aus Torgau und von den Bewährungsbataillonen

War ein Insasse der emsländischen SGL ins Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna zur „Überprüfung seiner Eignung für die Bewährungstruppe“ überstellt worden,<sup>112</sup> so bedeutete dies noch lange nicht, dass er den ELL damit endgültig entkommen war. Während der in Torgau vorgenommenen Ausbildung der ehemaligen Moorsoldaten wurden strenge Maßstäbe angelegt, um zu entscheiden, ob der Einzelne zur Bewährungstruppe versetzt werden konnte oder nicht. Bei abschlägiger Beurteilung wurde der Häftling ins Emsland zurückgeschickt. Hans-Peter KLAUSCH gewann bei der Durchsicht von Bewertungsberichten ehemaliger ELL-Insassen

»den Eindruck, dass eine gewisse geistige Beschränktheit oder auch nach wie vor beobachtete „charakterliche Mängel“ durch Muskelkraft und „Draufgängertum“ in mancherlei Weise kompensiert werden konnten, während das in umgekehrter Hinsicht kaum möglich war. Oftmals führten allein körperliche Ungewandtheit oder eine schwächliche physische Konstitution zu einer „vernichtenden“ Beurteilung und damit zur Rückführung ins Moor.«<sup>113</sup>

Um zu verhindern, dass die „körperliche Unfähigkeit“ von Häftlingen trotz diesen zugeschriebenen „Bewährungswillens“ allzu häufig Rückführungen aus Torgau nach sich zog, wies der Kommandeur der ELL die Lagervorsteher im April 1944 an,

»im Interesse der Wehrmacht in Zukunft versuchsweise die Gefangenen, bei denen körperliche Schwäche vorliegt, von dem Tage des Bekanntwerdens der Überweisung nach Torgau bzw. zur Sonderformation nach Möglichkeit nur mit leichten Arbeiten im Lager zu beschäftigen und sie bei der Nachgabe [Essens-„Nachschlag“] zu berücksichtigen, um sie auch körperlich für den militärischen Dienst zu festigen.«<sup>114</sup>

„Vernichtend“ war für die Betroffenen sicherlich die Perspektive, aus Torgau wieder in die „Hölle im Moor“ – so der Spitzname von Esterwegen – oder eines der anderen Lager zurückzumüssen. KLAUSCH zufolge wurden 1941 etwa 23 % der Prüflinge wieder in die ELL zurückgeschickt; 1942 waren es nur noch knapp neun Prozent.<sup>115</sup> Ob bei Rückkehr ins Emsland damit eine Bestrafung wie z. B. die Aufnahme in die Strafkompagnie verbunden wurde, ist nicht bekannt.

Ein Beispiel für einen in Torgau abschlägig beschiedenen Moorsoldaten ist Josef W., geboren am 10.04.1897 in München. Der gelernte Bauschlosser wurde noch vor Kriegsbeginn eingezogen und kam zu einer Pionier-Einheit. Von seinem Kameraden R. wurde er am 01.09.1939 denunziert; R. gab Folgendes zu Protokoll:

»Ohne besondere Veranlassung machte dieser über unseren Führer folgende Äußerungen: Der Führer sei der größte Faulenzer; er hätte überhaupt noch nichts gearbeitet. Der Lump und Bazi, und weil die Politiker Lumpen sein müssen, ist er auch einer geworden. Der Malerwaschl, auf der Autobahn hat er sich nicht sehen lassen, ich hätte es ihm ins Gesicht gesagt, ich bin Kommunist und bleibe auch ein solcher. Ich will keinen Krieg, denn die Lumpen, die ihn anfangen, die ho

<sup>112</sup> Näheres dazu siehe Kap. 4.2.3.

<sup>113</sup> KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 111.

<sup>114</sup> KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 21.04.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 800; vgl. auch KLAUSCH, ebd., S. 116.

<sup>115</sup> KLAUSCH, ebd., S. 115f. – KLAUSCH nimmt an, dass die 1942 deutlich gesunkene Quote der ins Emsland Zurückgeschickten mit dem »gewaltige[n] Aderlass der Deutschen Wehrmacht im Winterhalbjahr 1941/42« zusammenhängt; ein niedrigeres Anlegen der ‚Bewertungslatte‘ sei somit zwangsläufig notwendig gewesen. Für die zwei folgenden Jahre vermutet er, dass der »Anteil der abgelehnten „Bewährungsschützen in spe“ eher noch weiter gesunken« sein dürfte (Ebd.).

cken hinten[,] und wir müssen den Kopf hinhalten. [...] Bevor ich auf einen Polen schieße, schieße ich auf unsere Chargen, die auf mich losgehen.«<sup>116</sup>

W. wurde daraufhin festgenommen und ins Untersuchungs- und Strafgefängnis Köln-Klingelputz gebracht. Dort unternahm er am 01.12.1939 einen Selbstmordversuch; er rannte mit dem Kopf gegen die Wand und verletzte sich dabei am Schädel, blieb jedoch am Leben. Dem Vernehmen nach wurde er in ein Reservelazarett gebracht, in dem ihn ein Arzt knapp zwei Wochen später als momentan weder haft- noch verhandlungsfähig einstuft.<sup>117</sup> Dennoch wurde er schon am 09.01.1940 vor das Kriegsgericht gestellt. Er gab an, zum Zeitpunkt seiner Äußerungen betrunken gewesen zu sein; die Richter gestanden ihm dennoch weder Unzurechnungs- noch eine verminderte Schuldfähigkeit zu und verurteilten ihn wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zu fünf Jahren Zuchthaus.<sup>118</sup> Am 02.03.1940 wurde Josef W. ins SGL VII Esterwegen gebracht; Informationen darüber, wie es ihm dort erging, liegen nicht vor. Am 05. oder 06.09.1941 wurde er ins Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna transportiert, wo er auf seine Tauglichkeit für die Bewährungstruppe untersucht wurde.<sup>119</sup> Nach Abschluss der Ausbildung erhielt er dort folgende Beurteilung:

»W. ist körperlich verbraucht. Er ist 44 Jahre alt und für die B[ewährungs]-Truppe nicht geeignet. Er ist Alkoholiker und leicht vertrottelt. Sein soldatischer Wert ist gering. Die Voraussetzungen zur Versetzung zur B.-Truppe sind nicht erfüllt. Antrag zur Versetzung wird daher nicht gestellt.«<sup>120</sup>

Josef W. musste den Weg zurück nach Esterwegen antreten, wo er am 20.12.1941 eintraf. Mangels Unterlagen lässt sich kein Eindruck darüber gewinnen, wie es ihm dort weiter erging. Auf jeden Fall erhielt er eine zweite „Frontbewährungs“-Chance: Am 17.08.1942 wurde er zu einer regulären Wehrmachts-Einheit nach Minden entlassen.<sup>121</sup> Sein weiteres Schicksal ließ sich nicht rekonstruieren.

Hatte ein „Prüfling“ in Torgau die Kriterien erfüllt, wurde er zur Bewährungstruppe überstellt – in der Regel zu den 500ern.<sup>122</sup> Führte er sich dort jedoch »nicht einwandfrei«, sollte ihm die »Rücküberweisung« in den Strafvollzug angedroht werden. War eine »angemessene Probezeit« verstrichen, ohne dass sich sein Verhalten zur Zufriedenheit der Vorgesetzten entwickelt hätte, wurden er wieder dort hingeschickt, woher er kam – in diesem Falle also zurück ins Emsland.<sup>123</sup> Wer dagegen bei den 999ern durch unerwünschtes Verhalten auffiel, war »als wehrunwürdig aus der Wehrmacht zu entlassen und

---

<sup>116</sup> Urteil d. Ger. d. Kommandanten d. rückwärtigen Armeegebietes 580 gegen Josef W., Ort?, 09.01.1940, zit. n. WÜLLNER 1997, S. 529f. – WÜLLNER gibt hier leider keine Quellen an. – Vgl. auch KLAUSCH, ebd., S. 112, sowie Gef.-Buch d. SGL VII, 1941/42, Gef.-Nr. 1079/41, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 1196 Bd. I.

KLAUSCH (ebd., S. 474 Anm. 124) meint zu W.s Äußerungen, dieser habe »mit seinen einfachen Worten tiefere Einsichten in das Wesen des Krieges unter Beweis gestellt, als sie den ihn beurteilenden Offizieren je zu Eigen waren«.

<sup>117</sup> Reservelazarett Ensen an Ger. d. Kommandanten d. rückwärtigen Armeegebietes 580, 14.12.1939, zit. n. WÜLLNER 1997, S. 530.

<sup>118</sup> Urteil gegen Josef W., 09.01.1940 (ebd.), hier S. 530; vgl. auch WÜLLNER 1997, S. 527.

<sup>119</sup> Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Josef W. (Gef.-Nr. 2747/39), 02.03.1940, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 465; WÜLLNER 1997, S. 530.

<sup>120</sup> Zit. n. WÜLLNER, ebd.

<sup>121</sup> Gef.-Buch d. SGL VII, Gef.-Nr. 1079/41 (wie Anm. 116); Abgangsbuch d. SGL VII 1940 - 1943, lfd. Nr. 420, StA OS, ebd. Nr. 683.

<sup>122</sup> Zum Näheren siehe Kap. 4.2.3.

der Polizei zur *Einweisung in ein Konzentrationslager* zu übergeben«. <sup>124</sup> Dass in den Fällen, wo ELL-Gefangene zur Bewährungstruppe 999 überstellt wurden, eine anderweitige Regelung bestand, derzufolge bei „Widersetzlichkeiten“ ebenfalls eine Rückführung in die ELL erfolgte, ist möglich. <sup>125</sup>

Keine „Sonderfälle“ im Sinne dieses Kapitels stellen die zahlreichen „Bewährungs-Männer“ dar, die als 500er oder 999er wegen einer Straftat kriegsgerichtlich verurteilt und anschließend in die ELL überführt wurden – einige bereits zum wiederholten Male. <sup>126</sup>

Im Herbst 1944 war mindestens das Esterweger Lager »nunmehr auf höhere Weisung für die Unterbringung von *Rückfälligen*, bei denen die Strafaussetzung zur Frontbewährung aufgrund *erneuter Bestrafung* oder *Unzuverlässigkeit im Einsatz* widerrufen wurde, vorgesehen«. Diese Häftlinge waren im Emsland zur Arbeit »unter den härtesten Bedingungen im Moor einzusetzen« und »von vornherein von den als bevorzugt geltenden Erntekommandos und Kommandiertenstellen, nach dem Erlass des Ministers, ausgeschlossen«. <sup>127</sup>

#### 4.4.5 SS- und Polizei-Angehörige

Neben den Soldaten, die dem Heer, der Luftwaffe bzw. der Marine angehörten, gab es die Angehörigen der SS und Polizei, die im Falle einer Straffälligkeit von deren eigenen Gerichten abgeurteilt wurden. <sup>128</sup> Für zu Zuchthausstrafen verurteilte SS-Leute und Polizisten, deren Strafe gemäß der „Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat“

---

<sup>123</sup> SEIDLER 1991, S. 72. – Laut ABSOLON (1960, S. 114) konnten Angehörige der Bewährungstruppe 500 bei Fehlverhalten stattdessen auch in eine FGA oder ein Feldstraflager eingewiesen werden; ob dies jedoch auch für ehemalige ELL-Insassen oder nur für Gef. aus dem Wehrmachtstrafvollzug galt, ist nicht geklärt.

<sup>124</sup> ABSOLON 1960, S. 115.

<sup>125</sup> Im Sommer 1943 soll das SGL VII Esterwegen allein auch zuständig gewesen sein für

»[z]ivilgerichtlich verurteilte Strafgefangene, deren Strafzeit zum Zwecke der Bewährung im Wehrdienst unterbrochen worden war, die sich aber bei der Wehrmacht nicht bewährt haben und deshalb wie wehrmachtgerichtlich verurteilte Täter in gleicher Lage zur Fortsetzung der Strafvollstreckung von der Wehrmacht der Strafvollzugsverwaltung wieder übergeben werden.« (BdRMDJ an KdSGL, o. D. [25.08.1943], StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 800)

In den ELL-Akten fand sich eine Transportaufstellung mit dem Titel »Zivilgerichtlich Bestrafte vom Heuberg«, derzufolge zehn bzw. elf Männer am 13.04.1944 ins SGL VII gebracht wurden (StA OS, ebd. 719). Auf dem Truppenübungsplatz Heuberg in der Schwäbischen Alb war der Ersatztruppenteil der 999er stationiert; allerdings wurde er schon im Dezember 1943 von dort zum Truppenübungsplatz Baumholder an der Nahe (bei Idar-Oberstein) verlegt (ABSOLON 1952, S. 29f. = WÜLLNER 1997, S. 829). – Mindestens eine der in der Liste genannten Personen, der Kaufmann Willi M., geboren 1921 in Dortmund, war jedoch vom Gericht der Ersatzbrigade 999 in Baumholder, also wehrmacht- und *nicht* zivilgerichtlich verurteilt worden (Ger. d. Ersatzbrigade 999, Baumholder, an WBK Münster (Westfalen), 18.03.1944, DIZ-Archiv, Akte Willi M.). Ob er vorher schon von der allgemeinen Justiz bestraft worden war, konnte nicht ermittelt werden.

Im Juni 1944 wurden zwei zivilgerichtlich verurteilte, ehemals in den ELL inhaftierte Zh.-Gef., die »seinerzeit zwecks Bewährung zu einer Wehrunwürdigen-Einheit (Sonderformation) einberufen« worden waren, dort aber »nach der Verfügung der Ersatz-Brigade 999 Baumholder vom 4.5.1944 [als] unbelehrbar und unerziehbar« eingestuft wurden, ins SGL VII Esterwegen zurückgebracht (Vh. SGL II an Vh. SGL VII, 22.06.1944, StA OS, ebd. Nr. 800).

<sup>126</sup> Vgl. dazu auch WÜLLNER 1997, S. 715 - 718; dort (S. 717f.) auch der Fall des Soldaten Johann Sch., der Ende 1944 bereits zum zweiten Mal in die ELL gebracht wurde bzw. werden sollte.

<sup>127</sup> Äußerung d. Vh. (?) SGL VII zu einem Ersuchen der Gestapo v. 28.09.1944, o. D. [Herbst 1944], StA OS, ebd. Nr. 816. – Von welchem Minister die Bestimmung erlassen wurde, wird nicht angegeben.

<sup>128</sup> Zur „Sondergerichtsbarkeit“ der SS und der Schärfe der Urteile von SS- und Polizeigerichten, die im Zusammenhang mit dem »Ordens- und Elitedanke[n] dieser politisch geprägten Organisation« zu sehen sind, vgl. u. a. SEIDLER 1991, S. 42f. (Zitat S. 41) u. 201 - 232.

vom 11.06.1940 erst nach Kriegsende zu laufen beginnen sollte,<sup>129</sup> waren anfangs ebenfalls die ELL zuständig.<sup>130</sup> Mitte März 1941 wurde ein eigenes „Straflager der SS und Polizei“ innerhalb des KZs *Dachau* eröffnet; in dessen „Abteilung Z“ wurden die neu von SS- und Polizeigerichten zu Zuchthausstrafen verurteilten Gefangenen eingewiesen. Dorthin sollen auch die bereits früher verurteilten und in die Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung gelangten Häftlinge überführt worden sein – bis zum Ende Juni 1942 sollen dies »aus Strafgefangenenlagern«, also höchstwahrscheinlich aus den ELL, 47 Gefangene gewesen sein.<sup>131</sup> Überschneidungen in der Zuständigkeit gab es allerdings offensichtlich weiterhin: Noch im August 1941 bezeichnet der Esterweger Lagervorsteher die ELL als auch für SS- und polizeigerichtlich Verurteilte zuständig.<sup>132</sup> Die Frühberichte des SGL Esterwegen aus dem Jahr 1943 weisen beispielsweise bis zu 22 Insassen mit SS-Herkunft an einem Tag auf.<sup>133</sup> Auch in den Erlassen des Reichsjustizministeriums heißt es, die für wehrmachtgerichtlich Bestrafte gültigen Regelungen der Zuständigkeit der ELL gölten entsprechend, »wenn Verurteilte auf Grund von SS- und polizeigerichtlichen Urteils ihre Strafe im Bereich der Reichsjustizverwaltung verbüßen«.<sup>134</sup>

Die Zahl der Gefangenen des Dachauer SS-Straflagers stieg bis Kriegsende auf insgesamt 1.200; etwa zwei Drittel davon arbeiteten beim Außenkommando *Allach*<sup>135</sup> in der Rüstungsproduktion für

---

<sup>129</sup> Näheres dazu siehe Kap. 2.2 und 3.3.

<sup>130</sup> RMDJ an BdRMDJ u. a., 23.01.1940, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.38, S. 1324; RMDJ an GStAnw. u. a., 04.12.1940, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.57, S. 1349 - 1351, hier S. 1350. – Eine »Namentliche Liste der Militärgefangenen, welche der SS-Verfügungstruppe bzw. der Polizei angehören« vom 25.08.1941 (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 822) aus einem nicht genannten ELL – möglicherweise dem SGL IV, da die übrigen Schriftstücke dieser Akte ebenfalls aus Walchum stammen, eventuell jedoch auch aus dem SGL VII (siehe Anm. 131) – führt 53 Gef.-Namen auf, die seit 1939/40 eingeliefert wurden.

<sup>131</sup> SEIDLER 1991, S. 251. Es wird dort eine Aufstellung des Hauptamtes SS-Gericht vom 25.06.1942 zitiert, wonach an (ehemaligen) SS- und Polizeiangehörigen außerdem 106 aus Gefängnissen und 29 aus Zuchthäusern überführt worden sind, mit den genannten 47 ehemaligen SGL-Insassen also 182 Häftlinge (SEIDLER, ebd. u. S. 289 Anm. 124).

Ob nach der Überführung der 47 wahrscheinlich bisherigen ELL-Gef. in den ELL keine von SS- und Polizeigerichten verurteilten ehemaligen SS- und Polizeiangehörigen mehr zurückblieben, ist fraglich. Die gleiche Zahl, also 47 ehemalige SS-Angehörige, wird in den „Frühberichten“ des SGL VII Esterwegen bereits am 31.10.1940 genannt – danach liegen keine Zahlen mehr vor. Zu diesem Zeitpunkt machten die ehemaligen SS-Leute etwa 2,4 % der Gesamtbelegung (1.973 Gef.) aus (Frühberichte d. SGL VII, StA OS, ebd. Nr. 793). – Von den 53 in der „Namentlichen Liste...“ (wie Anm. 130) genannten Häftlingen, die zwischen 1939/40 und 1941 in eines der ELL eingewiesen wurden, waren zwischen dem 22.07. und dem 11.09.1941 vier Gef. nach Dachau überführt sowie ein weiterer ins Zh. Brieg (Schlesien) gebracht worden. Zieht man von den 53 Häftlingen, die allem Anschein nach den ‚Bestand‘ an ehemaligen SS-Angehörigen Mitte September 1941 darstellt, die sechs Bestraften mit der Jahreszahl 1941 in der Gef.-Nummer ab – mit der Vergabe „neuer“ Nummern, hier also mit 1/41 beginnend, wurde in der Regel ungefähr zu Anfang des neuen Rechnungsjahres am 1. April begonnen –, so kommt man ebenfalls auf die Zahl 47, die wie oben beschrieben den ‚Stand‘ des SGL Esterwegen am 31.12.1940 darstellt. Es kann sich dabei um eine zufällige Übereinstimmung handeln, es ist aber auch denkbar, dass die „Namentliche Liste...“ aus dem SGL VII stammt.

<sup>132</sup> Vh. SGL VII an OStAnw. OS, 19.08.1941, StA OS, ebd. Nr. 726. – Nicht zuständig war der SS-Strafvollzug, wenn von SS- und Polizeigerichten Angehörige des *Gefolges*, die also selbst keine SS- oder Polizeimitglieder waren, verurteilt worden waren (SEIDLER 1991, S. 251). Es ist anzunehmen, dass die Gef. in einem solchen (zweifelloso seltenen) Fall in die ELL gebracht wurden – vorausgesetzt, dass sie männlich waren (siehe auch Kap. 4.4.6) und Zuchthaus plus „Nichteinberechnung“ (siehe Kap. 2.2 und 3.3) verhängt worden war.

<sup>133</sup> Dies war am 02.01.1943 der Fall; die ehemaligen SS-Angehörigen machten an diesem Tag 1,3 % der gesamten Esterweger Insassen aus. In der Folgezeit sank ihre Zahl; ab Februar 1943 sind nur noch einstellige Zahlen zu verzeichnen, am 31.08. letztmalig ein einziger ehemaliger SS-Mann. Die Tagesberichte liegen bis einschließlich 27.09.1943 vor (StA OS, ebd. Nr. 792).

<sup>134</sup> AV d. RMDJ betr. »Zuständigkeit für wehrmachtgerichtlich, SS- und polizeigerichtlich Verurteilte«, o. D. [Frühjahr 1944], zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.82, S. 1382f., hier S. 1383.

<sup>135</sup> Allach liegt westlich von München und gehört heute zur Stadt München.



BMW.<sup>136</sup> Im März 1942 wurde die Abteilung der Gefängnis-Häftlinge aus Dachau in das neu eingerichtete „Strafvollzugslager der SS und Polizei *Danzig-Matzkau*“ verlegt. Wenn die Aufnahmekapazität des Dachauer Lagers erschöpft war, wurden jedoch auch Zuchthausgefangene nach Danzig-Matzkau eingewiesen. Letzteres Lager war auf 2.000 Häftlinge ausgelegt und hatte zahlreiche Außenkommandos; es existierte bis Februar 1945.<sup>137</sup>

Weiterhin gab es ab 1944 in *Förrenbach*<sup>138</sup> ein »SS- u. Polizei-Strafgefangenenlager«, dessen Insassen – ihre Zahl ist unbekannt – Tunnel einer unterirdischen Flugzeugfabrik bauen mussten.<sup>139</sup> Hierhin wurden im Februar 1945 die zur „Frontbewährung“ für ungeeignet befundenen Gefängnishäftlinge aus Danzig-Matzkau gebracht, während die Zuchthausgefangenen zunächst nach Dachau und von dort weiter in dessen »Zweiglager« *Mosbach* in Baden verlegt wurden. Das dortige »SS-Strafvollzugslager« bestand von Juni 1944 bis Ende März 1945 und hatte ca. 1.200 Insassen.<sup>140</sup>

#### 4.4.6 Nicht in den ELL inhaftierte Gefangene trotz militärgerichtlich verhängter Zuchthausstrafe

Zum Stichtag 01.02.1944 gab es in den Justizvollzugsanstalten des Deutschen Reiches 14.175 wehrmachtgerichtlich verurteilte Zuchthausgefangene; davon saßen nur 7.706 – das entspricht 54,4 % - in den ELL einschließlich der Lager Nord und West ein.<sup>141</sup> Wenn man sich wundert, warum der Anteil der Moorsoldaten verhältnismäßig gering ist, dafür jedoch 43,1 % in „festen Anstalten“ inhaftiert waren, sollte man sich zunächst vor Augen halten, für welche Häftlingsgruppen die ELL gar nicht zuständig waren.

Dazu sei zunächst wiederholt, dass in die sechs SGL des Emslands einschließlich seiner Außenkommandos nur männliche Gefangene gebracht wurden; *Frauen* verblieben auch bei gegen sie ver-

---

<sup>136</sup> SEIDLER 1991, S. 252.

<sup>137</sup> Ebd., S. 253 - 261.

<sup>138</sup> Förrenbach liegt südöstlich von Hersbruck und gehört heute zur Gem. Happurg, Kreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

<sup>139</sup> WEINMANN 1998, S. 630. Die Gef. arbeiteten allem Anschein nach zusammen mit den KZ-Häftlingen des Außenkommandos Hersbruck, das dem KZ Flossenbürg unterstand, für die »Bauleitung Dogger«. Das KZ-Außenkdo. wurde am 25.07.1944 erstmals erwähnt, hatte eine Durchschnittsstärke von 2.000 Mann und wuchs bis April 1945 auf 4.800 Gef. an (WEINMANN 1998, ebd. u. S. 217 (Zitat)). – In einer bei SEIDLER (1991, S. 98f.) abgedruckten Karte „Militärstrafeinrichtungen im Zweiten Weltkrieg“ ist nicht Förrenbach, sondern das nahe gelegene Hersbruck eingetragen.

<sup>140</sup> SEIDLER 1991, S. 261 (1. Zitat); WEINMANN 1998, S. 179 (2. Zitat). – SEIDLER (ebd.) schreibt die Stadt, die zwischen Heidelberg und Heilbronn liegt und heute zum Neckar-Odenwald-Kreis (Baden-Württemberg) gehört, irrtümlich »Moosbach«. – Die bei SAATHOFF u. a. (1993, S. 106) zu lesende Angabe, es habe sich um ein KZ-Außenkdo. in »Moosbach (Kreis Kempten)« (heute Gemeinde Sulzberg im Allgäu) gehandelt, beruht höchstwahrscheinlich auf einem Irrtum.

Die Gef. – ob alle oder nur ein Teil, ist nicht klar – arbeiteten für die Fa. Goldfisch im nahen Obrigheim am Neckar (WEINMANN, ebd.). – In SEIDLERS Karte der „Militärstrafeinrichtungen...“ (wie Anm. 139) ist Mosbach nicht eingetragen, dafür jedoch das nahe *Neckarzimmern* als »Strafgefangenenabteilung«, was im Sinne von „Wehrmachtgefangenenabteilung“ – wie die Außenkdos. der Wehrmachtgefängnisse bezeichnet wurden – zu verstehen ist. In einer Liste des ChefHRüst u. BdE vom 31.01.1942 (zit. n. WÜLLNER 1997, S. 824f.) wird Neckarzimmern als WGA des WMGfgs. Bruchsal genannt. Ob diese beiden Vollzugseinrichtungen identisch sind bzw. zur gleichen Zeit und an gleicher Stelle bestanden, konnte nicht festgestellt werden.

Ein in der Literatur mehrfach erwähntes Beispiel eines SS- und polizeigerichtlich verurteilten Soldaten ist der Fall von Gerhard Fritsche, der in Dachau und Mosbach inhaftiert war (vgl. SAATHOFF u. a. 1993, S. 62 - 64, 105f. u. passim; SCHNACKENBERG 1997, S. 131 - 136; „Tür auf, Todesurteil“ 1997, S. 66f.).

<sup>141</sup> RMDJ an OKW, 29.06.1944, IFZ, MA 193/1 (Kopie im DIZ-Archiv). – Zu den beiden Außenkommandos Nord und West siehe Kap. 5.1.2.4.1 bzw. 5.1.2.4.2.

hängter Zuchthausstrafe im „Regelstrafvollzug“. Das Hauptargument für diese Regelung dürfte die schwere Arbeit der ELL-Insassen gewesen sein, die man Frauen nicht zumuten wollte.<sup>142</sup> Wenn ihnen damit auch die „Härte“ des Strafvollzugs im Emsland erspart blieb, gingen die Wehrrechtsjuristen doch durchweg kaum zügelnder mit ihnen um als mit männlichen Angeklagten. Frauen konnten etwa als Angehörige des Wehrmachtgefolges – beispielsweise als Luftwaffen-, Nachrichten- oder Stabsshelferinnen (ohne Kombattanten-Status) –, als Helferinnen bei Fahnenflucht oder „wehrkraftersetzenden“ Aktivitäten von Soldaten<sup>143</sup> bzw. als Zivilistinnen in den von Deutschland besetzten Gebieten in den Zuständigkeitsbereich der Militärgerichte geraten.<sup>144</sup> Allein vom Reichskriegsgericht wurden mindestens 46 Todesurteile gegen Frauen ausgesprochen; wie viele davon tatsächlich vollstreckt wurden, ist nicht bekannt.<sup>145</sup> Der oben genannten Aufstellung zufolge waren am 01.02.1944 438 Frauen in den Haftanstalten der Reichsjustizverwaltung inhaftiert; dies entspricht 3,1 % aller Häftlinge.<sup>146</sup>

Eine Frau, über deren Geschichte in der Literatur der letzten Jahre zum Thema „Wehrrechtsjustiz und ihre Opfer“ immer wieder berichtet wird, ist Luise Otten geb. Göbelsmann (heute Röhrs).<sup>147</sup> Sie wurde am 13.08.1913 in Paderborn geboren und wohnte seit den 20er Jahren mit ihren Eltern in Bremen. Nach dem Schulabschluss arbeitete sie in verschiedenen Haushalten als Hausgehilfin. Gegenüber ihren Arbeitgebern lernte sie früh, sich durchzusetzen, und wehrte sich gegen ungerechte Behandlung ihrer selbst und Anderer. 1932 heiratete sie einen Maschinisten; einige Monate später brachte sie einen Sohn zur Welt. 1940 wurde sie Straßenbahnschaffnerin; zwei Jahre später wurde ihre Ehe geschieden. Am 01.11.1942 wurde sie als Luftwaffen-Nachrichtshelferin eingezogen. Nach der Ausbildung in Lübeck und einem Einsatz in Bremen kam sie im Sommer 1943 nach Bassum, wo sie dem Luftnachrichten-Flugmelderegiment 101 angehörte.<sup>148</sup> Hier wurde sie bald dauerhaft in der Kompanie-Küche

---

<sup>142</sup> Ob die ansonsten als Voraussetzung für die ELL-Einweisung betrachtete „Nichteinrechnungs-Bestimmung“ (siehe auch Kap. 2.2 und 3.3) auch auf weibliche Straftäterinnen angewandt wurde, ist nicht bekannt. Der Wortlaut der „Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat“ vom 11.06.1940 schließt Frauen zwar nicht davon aus; dennoch erscheint es eher widersinnig, dass sie wie ihre männlichen Leidensgenossen bis zum Kriegsende nur in Freiheitsentziehung hätten genommen werden und erst danach ihre Strafe hätten antreten sollen, wenn man bedenkt, dass der Grundgedanke der Regelung der war, „Drückebergern“, die lieber ‚sicher im Knast‘ als im gefährlichen Einsatz an der Front sein wollten, die Motivation zur Begehung einer Straftat zu nehmen. Luftwaffenshelferinnen wurden aber gar nicht an vorderster Front eingesetzt, so dass eine Abschreckung analog zu der bei den Männern existenten kaum sinnvoll erscheint.

<sup>143</sup> Siehe dazu auch Kap. 4.3.2.4.

<sup>144</sup> Literatur zum Thema „Frauen im Umfeld der Wehrmacht“: BÜTTNER 2000, ROTHMALER 1997, ROTHMALER/EIBER 1997 und SEIDLER 1996. – Zu den so genannten Landeseinwohnerinnen und -einwohnern der besetzten Gebiete siehe auch unten.

<sup>145</sup> WÜLLNER 1997, S. 876. – FAHLE (1998, S. 10) berichtet als Einzelfall von der Hinrichtung einer Angehörigen des Marinegefolges im Strafzugs Wolfenbüttel (südlich von Braunschweig).

<sup>146</sup> RMdJ an OKW, 29.06.1944 (wie Anm. 141). – Alle 438 Frauen gehören allerdings zur Kategorie »in den besetzten Gebieten verurteilte Landeseinwohner« (Zu dieser Gruppe siehe auch unten). Weibliche Angehörige des WM-Gefolges kommen hier nicht vor: Die Spalte »frühere Soldaten, Wehrmachtbeamte, Wehrmachtgefolge« ist nicht wie die übrigen Spalten in »M.« und »Fr.« unterteilt; hier waren nur Männer einzutragen (Ebd.). – Warum diese Struktur der Auflistung gewählt wurde, ist nicht ersichtlich. Daraus jedoch den Schluss zu ziehen, dass zum Stichtag 01.02.1944 keine einzige ehemalige Angehörige des WM-Gefolges inhaftiert gewesen sei, erscheint nicht angebracht.

<sup>147</sup> Hierzu und zum Folgenden: SCHWARZWÄLDER 1995/96, S. 232 - 260; RÖHRS 1992, S. 105 - 111; SAATHOFF u. a. 1993, S. 45 - 47; BÜTTNER 2000, S. 122 - 124.

<sup>148</sup> Die Stadt Bassum liegt südlich von Bremen und gehört heute zum Landkreis Diepholz, Niedersachsen.

beschäftigt. Am 21.07.1944 sagte Luise Otten bei einem Gespräch während der Küchenarbeit über das Attentat auf Hitler:

»„Schade“ und gab dem Sinne nach zum Ausdruck, dass sie bedauerte, dass der Anschlag missglückt sei, [,]denn dann hätten wir Frieden bekommen. Wenn ich deutscher Offizier gewesen wäre, wäre ich auch dabei gewesen.[“]« Weiter äußerte sie, »diejenigen, die das getan hätten, seien doch keine schlechten Menschen und in ihrem Sinne Freiheitskämpfer«. <sup>149</sup>

Von einer Kameradin denunziert, wurde sie noch am gleichen Tag verhaftet und ins Frauengefängnis nach Bremen gebracht. Schon vier Tage später stand sie vor dem Gericht des Kommandeurs der 2. Jagddivision in Bremen, das ihr die – wie sie Jahre später selbst zugab – Schutzbehauptung, sie habe sich mit ihren Bemerkungen nicht auf die Seite der Attentäter stellen wollen, nicht glaubte. Hinzu kam der zeitliche und inhaltliche Bezug zum 20. Juli:

»Die Äußerungen sind zu einer Zeit gefallen, in der das einmütige Bekenntnis zum Führer und der Abscheu über das an dem Führer begangene Verbrechen so selbstverständlich sind, dass es darüber keiner Worte bedarf. Wer in diesem Augenblick nicht nur Zweifel an seiner Gesinnung aufkommen lässt, sondern, wie die Angeklagte es getan hat, sich zu den Verbrechern bekannt [sic], die dem Führer nach dem Leben getrachtet haben, muss ausgemerzt werden.« <sup>150</sup>

Die Richter werteten die Angelegenheit als schweren Fall der „Wehrkraftzersetzung“ und verhängten die Todesstrafe. <sup>151</sup> Nach genau zweimonatigem Warten in der Todeszelle des Bremer Frauengefängnisses wurde Luise Otten von Göring als Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu zehn Jahren Zuchthaus begnadigt, wovon sie erst einen weiteren Monat darauf durch ihren Pflichtverteidiger in Kenntnis gesetzt wurde. Mitte November 1944 wurde sie ins Frauenzuchthaus Lübeck-Lauerhof verlegt, wo sie bis zur Befreiung durch die amerikanischen Truppen im Mai 1945 inhaftiert blieb.

Eine weitere Gruppe, für die die ELL nicht zuständig waren, sind die von deutschen Militärgerichten verurteilten Einwohnerinnen und Einwohner der besetzten Gebiete. <sup>152</sup> Diese so genannten „Landeseinwohner“ verblieben teilweise in Haftanstalten ihrer Heimat, teilweise wurden sie ins Reichsgebiet gebracht, wo sie zumeist auf bestimmte Anstalten verteilt wurden. Dort machten sie einen gewichtigen Anteil an der Gesamthäftlingszahl aus: Am 01.02.1944 saßen insgesamt 4.430 „Landeseinwohner“ besetzter Gebiete in den Zuchthäusern und Gefängnissen des Reichsgebiets; dies entspricht

---

<sup>149</sup> Urteil d. Ger. d. Kommandeurs d. 2. Jagd-Div., Bremen, gegen Luise Otten, 25.07.1944, zit. n. RÖHRS 1992, S. 106 - 108, hier S. 107.

<sup>150</sup> Ebd., hier S. 108.

<sup>151</sup> Dazu Herbert SCHWARZWÄLDER (1995/96, S. 238): »Ein Todesurteil wegen eines politischen Gesprächs unter Arbeitskolleginnen in der Küche ist barbarisch und widerspricht unserem Rechtsempfinden.« – Aber, so ist hinzuzufügen, es steht – wie in Kap. 4.3.2.1 dargelegt – mit der Linie der NS-Militärjustiz völlig im Einklang; sogar die oftmals heikle Frage, ob die Äußerungen „öffentlich“ geschahen (siehe auch Kap. 4.3.2.1), ist hier eindeutig zu bejahen.

<sup>152</sup> Dies waren allen voran der nördliche Teil Frankreichs sowie Belgien, die Niederlande, Dänemark und Norwegen (vgl. dazu THOMAS 1990). Inwieweit auch das Generalgouvernement, die Reichskommissariate Ostland (das waren die baltischen Länder einschließlich des westlichen Weißrusslands) und Ukraine, Serbien, Griechenland usw. bzw. ihre Einwohner analog zu den westeuropäischen „Landeseinwohnern“ behandelt wurden, ist nicht bekannt.

Ein auf den Sommer 1943 datierendes Dokument aus dem ELL-Aktenbestand nennt allerdings das SGL V Neustrum als zuständig für »[v]erurteilte Landeseinwohner aus Frankreich und Belgien« (BdRMdJ an KdSGL, o. D. [25.08.1943], StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 800). – Da dies jedoch der einzige Hinweis auf eine solche Einweisungspraxis ist, kann wohl davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei lediglich um eine geplante Zuständigkeit gehandelt hat, die letztlich nicht in die Praxis umgesetzt wurde.

31,3 % aller wehrmachtgerichtlich verurteilten Gefangenen.<sup>153</sup> Auch *Wehrmachtssoldaten anderer Nationalitäten*<sup>154</sup> sowie militärgerichtlich bestrafte *Kriegsgefangene*<sup>155</sup> wurden in der Regel nicht in die ELL gebracht.

Zieht man von den Zahlen der erwähnten Aufstellung diejenigen der „Landeseinwohner“ (die die weiblichen Verurteilten bereits einschließen) ab, kommt man auf einen Anteil der ELL von exakt 80 % an den verbleibenden Häftlingen. Aber warum waren Anfang Februar 1944 immer noch 1.927 Gefangene (entsprechend 20 %) in „festen Anstalten“ untergebracht,<sup>156</sup> wo doch »das OKW auf die geschlossene Unterbringung in den Emslandlagern bzw. dem Strafgefangenenlager Nord entscheidendes Gewicht legt[e]«<sup>157</sup>?

Wie in Kapitel 3.3 ausgeführt, wurden wehrmachtgerichtlich Verurteilte nur dann in die ELL gebracht, wenn nach § 1 Abs. 1 der „Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat“ vom 11.06.1940 die gerichtlich verhängte Vollzugszeit während des Krieges nicht in die Strafzeit einberechnet werden, die Strafe somit erst ab Kriegsende zu laufen beginnen sollte. Es stand im Ermessen des Gerichtsherrn, Ausnahmen von dieser Regelung zu treffen, so dass in diesen Fällen die Strafe dann gleich abzulaufen begann, sobald sie rechtskräftig geworden war.<sup>158</sup> Eine nicht verhängte „Nichteinberechnung“ bewirkte wiederum, dass die ELL für den betreffenden Gefangenen nicht zuständig sein sollten.<sup>159</sup> Das Wort „Ausnahme“ legt nahe, dass der Anteil dieser Häftlinge nur gering gewesen sei; wie hoch er wirklich war, lässt sich leider anhand keiner einzigen Quelle überprüfen. Ob die 20 % in den festen Anstalten wirklich alle solche „Nichteinrechnungs“-Ausnahmen darstellten, ist zu bezweifeln.

Vom Abtransport in die ELL ausgenommen waren Gefangene auch in folgenden weiteren Fällen:

- »a) Verurteilte mit lebenslanger Strafe,
- b) wegen Hochverrats, Landesverrats oder Verrats militärischer Geheimnisse Verurteilte,

---

<sup>153</sup> RMdJ an OKW, 29.06.1944 (wie Anm. 141). – Eine signifikante Häufung von „Landeseinwohnern“ ist v. a. beim Zh. Rheinbach (südwestlich von Bonn) und beim Zh. u. Strafzgs. Siegburg (nordöstlich von Bonn) festzustellen, wo zum Stichtag 01.02.1944 1.106 bzw. 1.067 männliche „Landeseinwohner“ einsaßen (Ebd.). – Vgl. hierzu auch SEIDLER 1991, S. 131.

<sup>154</sup> In den Richtlinien zur „Verordnung vom 11.06.1940“ vom 15.12.1942 heißt es, dass auch »allen Wehrmachtsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, [...] die Vollzugszeit grundsätzlich in die Strafzeit einzurechnen« sei, was sie von vornherein aus dem Zuständigkeitsrahmen der ELL fallen ließ (Anlage II z. Schreiben d. RMdJ an d. BdRMdJ u. a., 27.01.1943, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.77, S. 1376 - 1378, hier S. 1377). – Zur „Nichteinrechnung“ der Vollzugszeit siehe auch Kap. 2.2 und 3.3.

Dennoch werden in einer »Aufstellung über die im Lager VII einsitzenden Ausländer« (o. D. [1942/43], DIZ-Archiv, Nachlass Günter Daus) 25 Esterweger Gef. genannt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, darunter je fünf Franzosen und Niederländer, vier Belgier sowie drei Esten; zwölf Häftlinge – also fast die Hälfte – waren nur mit Gfgs.-Strafen von vier Monaten bis anderthalb Jahren Dauer belegt. Warum diese sämtlich von deutschen Wehrmachtsgerichten verurteilten Gef. überhaupt ins Emsland gebracht wurden, ist nicht klar. Denkbar wäre, dass militärgerichtlich bestrafte Wehrmacht- und SS-Angehörige nichtdeutscher Nationalität bis Ende 1942 noch in die ELL überführt werden sollten, oder aber, dass es sich um irrtümliche Zuführungen handelte, die dennoch im Emsland belassen wurden.

<sup>155</sup> RMdJ an OKW, 02.03.1944, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.71, S. 1367.

<sup>156</sup> RMdJ an OKW, 29.06.1944 (wie Anm. 141).

<sup>157</sup> RMdJ an BdRMdJ u. a., 22.03.1943, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.78, S. 1378f., hier S. 1379.

<sup>158</sup> Zur Einengung des Ermessensspielraums der Gerichtsherrn durch die im Dezember 1942 bzw. Januar 1943 erlassenen „Neuen Richtlinien zur Verordnung vom 11.06.1940“ siehe Kap. 3.3.

<sup>159</sup> Dennoch befanden sich zahlreiche Gef., für die solche Ausnahmeregelungen getroffen worden waren, in den ELL – zum Teil zeitweise (z. B. Otto Lange; siehe Kap. 4.3.2.4), zum Teil auch dauerhaft (z. B. Johannes Steiniger; siehe Kap. 4.3.4).

- c) Verurteilte, die erheblich körperbehindert sind oder an längere Zeit behandlungsbedürftigen Krankheiten, insbesondere Tuberkulose, schweren inneren Krankheiten oder Geschlechtskrankheiten leiden,
- d) besonders fluchtverdächtige Verurteilte.«<sup>160</sup>

Die Verhängung lebenslänglicher Zuchthausstrafen durch Kriegengerichte war zwar möglich, erfolgte aber äußerst selten.<sup>161</sup> Auch genuin politische Delikte, wie sie unter b) subsumiert werden, spielten im Bereich der Militärgerichtsbarkeit nur eine marginale Rolle.<sup>162</sup> Über die Größe der Gruppe von Häftlingen, die als „besonders fluchtverdächtig“ betrachtet wurde, können keine Angaben gemacht werden. Gleiches gilt für schwer kranke, körperbehinderte und mithin „moorunfähige“ Gefangene, jedoch ist zu vermuten, dass hier das Gros der vier genannten Ausschluss-Kategorien zu suchen ist.

Karl Sch., geboren am 16.07.1905 in München, wurde am 04.03.1943 vom Gericht der Division 407 in Augsburg wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt; das Strafmaß wurde vom Befehlshaber des Ersatzheeres, Generaloberst Fromm, in fünfzehn Jahre Zuchthaus umgewandelt, wobei die „Nichteinrechnung“ zur Anwendung kommen sollte. Somit wären die ELL für Sch. zuständig gewesen; die Oberstaatsanwaltschaft Augsburg ließ ihn jedoch ins Zuchthaus Kaisheim bei Donauwörth überführen, da er »am rechten Arm schwer verwundet, daher erheblich körperbehindert und für den Lagervollzug nicht geeignet« gewesen sei.<sup>163</sup> Später wurde er ins Zuchthaus Amberg in der Oberpfalz verlegt.<sup>164</sup>

Anders wurde die Verletzung von Heinz Reumann ausgelegt: Der am 04.09.1923 geborene Gelsenkirchener war an der Ostfront eingesetzt, als eine Granate der Roten Armee ihm drei Finger der rechten Hand abbriss; ein Vorgesetzter, der ihm etwas anhängen wollte, habe ihn wegen Selbstverstümmelung angezeigt. Am 28.02.1944 wurde er von einem Heeresgericht in Potsdam zum Tode verurteilt, später zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus begnadigt. Doch Reumann wurde offenbar nicht als „erheblich körperbehindert“ eingestuft, denn am 18.05.1944 gelangte er ins SGL V Neusustrum. Er gibt an, bei der Arbeit dort nur deshalb nicht aufgefallen zu sein, weil ein Bewacher Verständnis für seine noch frische Verletzung aufbrachte und ihn etwas schonte. Auch bei seinem Einsatz auf dem Au

---

<sup>160</sup> Wie Anm. 157, S. 1378. – Die gleichen Ausnahmekriterien galten auch schon zweieinviertel Jahre vorher (RMdJ an GstAnwe. u. a., 04.12.1940, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.57, S. 1349 - 1351, hier S. 1350).

<sup>161</sup> Bei HAASE (1995, S. 170) fand sich ein Fall, in dem der Luxemburger (siehe auch Kap. 4.4.1) Edmund W. im März 1944 von einem Marinegericht wegen Fahnenflucht zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt wurde. Das Urteil wurde allerdings vom OKM nicht bestätigt, da die Todesstrafe erforderlich sei; dieser Forderung kam das Gericht in einer zweiten Verhandlung nach. W. wurde am 27.06.1944 in Spaden bei Bremerhaven erschossen (vgl. auch FAHLE 1998, S. 18). – *Gefängnisstrafen* waren dagegen nach § 16 Abs. 2 MStGB (zit. n. RITTAU 1941, S. 77) auf maximal 15 Jahre begrenzt.

<sup>162</sup> Siehe dazu Kap. 4.3.7 und 4.3.2.4.

<sup>163</sup> AV d. StAnw. Augsburg auf Aufnahmeersuchen an Zh. Kaisheim, BA-ZNS, Ger. d. Div. 407, Nr. 12, zit. n. REICHEL 1995, S. 91.

<sup>164</sup> REICHEL 1995, ebd. – Auch KLAUSCH (Bewährungstruppe 1995, S. 100 - 102, Zitate S. 100) beschreibt den Fall eines Gef., der wegen seiner Behinderung nicht ins Emsland gebracht wurde: Heinz Weinholdt, geboren 1923, hatte unter dem Eindruck der »Schlächtereien« an der Ostfront versucht, sich mit einer Eierhandgranate die linke Hand abzusprenge; vom Gericht der 330. Inf.-Div. wurde er 1942/43 wegen „Wehrkraftzersetzung“ (Selbstverstümmelung) zum Tode verurteilt, aber vom Oberbefehlshaber der 3. Panzerarmee zu zehn Jahren Zh. begnadigt. »Da die Eierhandgranate die Hand zwar nicht abgerissen, wohl aber so stark verletzt hatte, dass eine „Moortauglichkeit“ nicht gegeben war, trat Heinz Weinholdt den Weg ins Zuchthaus an«; er wurde zunächst im Zh. Sonnenburg (siehe auch Anm. 61), später im Zh. Ragnit in Ostpreußen (bei Tilsit in Ostpreußen, gehört heute zu Russland und heißt Neman) inhaftiert. Von dort wurde er im Sommer 1944 nach Torgau zur Überprüfung seiner Eignung für die Bewährungstruppe 500 geschickt.

ßenkommando in Osnabrück, zu dem Reumann im Herbst 1944 geschickt wurde, war er zumindest am Anfang noch nicht in der Lage, alle anfallenden Arbeiten auszuführen.<sup>165</sup>

Eine plausible Erklärung dafür, dass (fast) jeder fünfte militärgerichtlich verurteilte Zuchthausgefängene 1944 sich nicht in den ELL, sondern in einem Zuchthaus aufhielt, lässt sich mit den aufgeführten Ausnahmekriterien nicht finden. Es ist denkbar, dass quasi an den offiziellen Bestimmungen vorbei in größerem Umfang Verlegungen von Häftlingen aus den Lagern in die festen Anstalten zum Arbeitseinsatz in deren Eigenbetrieben und in angegliederten Werkskommandos stattgefunden haben,<sup>166</sup> vielleicht sogar Fälle, wo Sträflinge gar nicht erst ins Emsland transportiert wurden, sondern gleich einem Zuchthaus zugewiesen wurden<sup>167</sup> – z. B. wegen ihres im Anstaltsbetrieb dringend benötigten Berufes. Darauf deutet auch die Formulierung, die »Wehrmacht-Strafgefangenen«, die »in einzelnen Strafanstalten untergebracht« seien und sich im Oktober 1944 auf immer noch etwa 1.800 beliehen, seien dort – also in den festen Anstalten – »als *Schlüsselkräfte* tätig«.<sup>168</sup> SEIDLER zufolge arbeiteten diese Häftlinge für die Rüstungsproduktion.<sup>169</sup>

WÜLLNER berichtet außerdem, dass einige wehrmachtgerichtliche Todesurteile vom Gerichtsherrn in Zuchthausstrafen verwandelt wurden und gleichzeitig die Verwahrung des Betroffenen in einem (Feld-)Straflager angeordnet wurde. Gründe für diese im Grunde widersinnige Kombination ließen sich nicht finden; es kann aber angenommen werden, dass es nur sehr wenige solcher Fälle gab.<sup>170</sup>

---

<sup>165</sup> Int. Reumann 1996; KRÖGER 1999; Namensverzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 134. – Zu Reumanns Erlebnissen in Osnabrück siehe Kap. 5.1.2.5.1.

<sup>166</sup> Siehe auch Kap. 4.2.1.

<sup>167</sup> Solche »Zurückhaltungen« waren insbesondere dann »nicht zulässig«, wenn die Gef. für »Außenarbeitsstellen des eigenen [OLG-]Bezirks« vorgesehen waren (RMdJ an BdRMdJ u. a., 13.06.1942, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.61, S. 1356 - 1358, hier S. 1357).

<sup>168</sup> AV d. Reichsministers f. Rüstung u. Kriegsproduktion, Albert Speer, 25.10.1944, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.92, S. 1400f. (Herv. d. Verf.) – Die 1.800 hier genannten Gef. machen von der Gesamtsumme von etwa 10.850 militärgerichtlich Verurteilten immer noch ca. 16,6 % aus; in den ELL (einschließlich Kdo. Nord und Kdo. West) saßen der Quelle zufolge ca. 8.555 Häftlinge (entsprechend 78,8 %).

<sup>169</sup> SEIDLER 1991, S. 132. – Die weitere Entwicklung: Noch im Dezember 1944 waren in den ELL (mit Kdos. Nord und West) 6.000 (80 %) »Wehrmachtangehörige«, in den Zuchthäusern der RJV 1.500 (20 %) kriegsgerichtlich Bestrafte (Besprechung d. Amtsgruppe Heeresrechtswesen mit d. Richter b. Reichsführer-SS, 19. 12.1944, zit. n. SEIDLER 1991, S. 133 bzw. 195 Anm. 107).

<sup>170</sup> WÜLLNER (1997, S. 698) nennt vier Beispiele aus dem Jahr 1943. – Zu den (Feld-)Straflagern siehe Kap. 3.2.

## **5. Wie sah der Strafvollzug in den ELL aus?**

Die neuen ELL-Gefangenen erlebten beim Eintreffen im Emsland – teilweise schon auf dem Transport vom Bahnhof bzw. der Haftanstalt Lingen, teilweise erst im Lager – ein Ritual der Demütigung:

»Gleich bei der Ankunft in Papenburg [gemeint ist: in den ELL] wird die *systematische Entmenschlichung* der Häftlinge deutlich. [...] Neben ersten massiven Einschüchterungsversuchen durch Schläge wurde durch die Negierung selbst des eigenen Namens der Einzelne zur Nummer, das einzelne menschliche Leben symbolisch für wertlos erklärt. Zusätzlich zum Versuch, durch die Nummerierung den Häftlingen ihre eigene Identität, die eng mit dem eigenen Namen verbunden ist, abzusprechen, sollte ihnen durch das *Abschneiden der Haare* und die Häftlingskleidung der letzte Rest an menschlicher Würde genommen werden.«<sup>1</sup>

Der Schock beim Eintritt in die Lagerwelt fehlt in praktisch keinem Erinnerungsbericht. Bei der Überlebensmentalität, die viele ELL-Insassen in den folgenden Wochen und Monaten entwickelten, stand an erster Stelle die Devise, bloß nicht aufzufallen, um nicht Gefahr zu laufen, bestraft zu werden – egal von welcher Seite. Karsten Wiechmann umschreibt sein Motto folgendermaßen:

»Wenn man sich um nichts kümmerte und sagte ganz kurz: Heute lebst du noch, und was morgen ist, ist mir egal – und so musste man denken –, dann kam man durch. Also – man mußte phlegmatisch sein.«<sup>2</sup>

### **5.1 Arbeit der Gefangenen**

Im Folgenden werden die wichtigsten der ermittelten Häftlingstätigkeiten und Arbeitskommandos dargestellt. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Zeit des Zweiten Weltkriegs; zur Verdeutlichung zusätzlicher Aspekte sind jedoch auch Beispiele aus der davor liegenden Beschäftigungsphase aufgenommen worden.

Eine Trennung der bei dieser Untersuchung im Mittelpunkt stehenden Gruppe der militärgerichtlich Verurteilten von den „zivilen Kriegstätern“ ließ sich bezüglich des Arbeitseinsatzes innerhalb und im direkten Umfeld des Lagers nicht feststellen. Bei einigen *Außenkommandos* wurden dagegen fast ausschließlich kriegsgerichtlich bestrafte Gefangene herangezogen: Neben dem Einsatz in Pocking sind hier vor allem die Kommandos Nord und West zu nennen.<sup>3</sup> Eine Arbeitskolonne, die nur aus Verurteilten der bürgerlichen Justiz bestehen sollte, fand sich dagegen in keinem Fall.

---

<sup>1</sup> LAUBLE 1997, S. 77 (Herv. d. Verf.). – An den ersten Erlebnissen von Gewaltanwendung gegenüber den „Neuzugängen“ waren nicht nur Wachmannschaften, sondern oft auch Funktionsgefangene beteiligt, die die Häftlinge in einer eigenen Zugangsbaracke intensiv „schliffen“ (SUHR – Emslandlager 1985, S. 143). – Zum Verhalten der „Kommandierten“ siehe auch Kap. 5.1.2.6.1.

<sup>2</sup> Int. Wiechmann 2000. – Karsten Wiechmann wurde am 02.07.1922 in Bremen geboren. Der gelernte Koch gehörte dem 2. Zerstörergeschwader der Luftwaffe an, wo er in der Küche gearbeitet habe. Als er an der Ostfront beim Versuch, Lebensmittel für die Truppe zu „organisieren“, zu lange ausgeblieben, sei er verhaftet worden; am 27.09.1941 verurteilte ihn ein Luftwaffengericht in der Sowjetunion wegen Fahnenflucht zu fünf Jahren Zh. Am 12.01.1942 traf er im SGL VII Esterwegen ein, von wo er am 24.02.1943 ins SGL I verlegt wurde. Von Börgermoor aus gelangte er im Laufe dieses oder des folgenden Jahres über Torgau zur Bewährungsgruppe 500 (Wiechmann, ebd.; Gef.-Buch d. SGL VII, 1941/42, Gef.-Nr. 1240/41, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 1196 Bd. I).

<sup>3</sup> Zum Kdo. Pocking siehe Kap. 5.1.2.1.3, zum Kdo. Nord Kap. 5.1.2.4.1, zum Kdo. West 5.1.2.4.2.

### 5.1.1 Die Phasen des Arbeitseinsatzes

Anhand der Strukturen der Arbeitskommandos und der Verwendung der Gefangenen in unterschiedlichen wirtschaftlichen Bereichen – wie in den folgenden Unterkapiteln des Kap. 5.1 erörtert – wurde eine *spezifische Chronologie des Arbeitseinsatzes* entwickelt. Mit den bereits existierenden Modellen lassen sich die Beschäftigungsperioden der ELL nicht angemessen beschreiben: Elke SUHR beispielsweise gliedert die »Funktion der deutschen Konzentrationslager und die daraus resultierenden KZ-Vollzugsbedingungen« in fünf Phasen und setzt die Einschnitte dabei 1934, 1936, 1939 und 1942, analog der ökonomisch-politischen Entwicklung in Deutschland.<sup>4</sup> Die wirtschaftliche Situation in Staat und Region spielte zwar auch beim Arbeitseinsatz der ELL-Häftlinge eine wichtige Rolle, jedoch muss, was diesen Gesichtspunkt betrifft, noch stärker differenziert werden. Falk PINGEL stellt ein Modell für die Arbeit in den KZs auf, das Zäsuren nur in den Jahren 1936 und 1942 setzt.<sup>5</sup> Auch diese Einteilung scheint nicht geeignet, den Einsatz in den ELL zu gliedern, da innerhalb von PINGELs Phasen im Emsland zu viele Veränderungen vorstatten gingen, die eventuelle Kontinuitäten nebensächlich erscheinen lassen. Der Einschnitt 1936/37 ist dagegen aus unten zu nennenden Gründen für die Lager des Emslandes von geringer Bedeutung. Adäquater erscheint folgende Einteilung:

#### *1. Phase: Von der Einrichtung der ELL bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges*

Auch nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten war die ökonomische Lage in Deutschland von einer hohen Arbeitslosenzahl gekennzeichnet, die erst 1935/36 durch den Aufbau der Rüstungswirtschaft gesenkt werden konnte. In der Anfangszeit der NS-Herrschaft durften Häftlinge, ganz gleich ob in KZs oder SGL, daher nicht in Bereichen beschäftigt werden, in denen bisher Arbeitslose sinnvoll eingesetzt werden konnten, damit keine Konkurrenz zum freien Arbeitsmarkt entstand. Gerade direkt produktive Beschäftigungen finden sich somit 1933 bis 1935 offiziell bei keinem der Lagertypen.<sup>6</sup>

Dem erzieherischen Aspekt und dem Prinzip, durch die Arbeit der Gefangenen die Kosten des Vollzugs gering zu halten, entsprach in den ELL die Beschäftigung innerhalb des Kultivierungsplans. Die von Anfang an gegebene Verzahnung der Gefangenenarbeit mit dem Emslandprojekt war aber – was PINGEL völlig übersieht – für die Frühzeit der Konzentrationslager einzigartig: Ein solches Konzept stand hinter der Errichtung keines anderen Lagers – schon gar nicht in einem Planungsausmaß wie im Emsland. Für die übrigen KZs mag gelten, dass sich »die Stellung der Arbeit in dieser Periode [1934 - 1936] hauptsächlich vom internen Lagervollzug und nicht von externen ökonomischen Faktoren her« bestimmte.<sup>7</sup> Für die ELL trifft dies allenfalls auf die Phase des Lageraufbaus im Sommer 1933 zu; sobald jedoch das Moorerschließungsvorhaben in die Tat umgesetzt wurde, waren wirtschaftliche Trieb

---

<sup>4</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 28. Ihre Einteilung lehnt sich an diejenigen von BROZAT (1979, S. 11f.) und PINGEL (1978, S. 14f.) an.

<sup>5</sup> PINGEL 1981, S. 151; ders. 1989, S. 785.

<sup>6</sup> De facto arbeiteten dagegen schon 1933 bis zu 500 Dachauer KZ-Häftlinge in Handwerkerkompanien (Ders. 1981, S. 151 - 154).

<sup>7</sup> Ders. 1989, S. 787.



kräfte in stärkerem Maße wirksam.<sup>8</sup> Daran änderte weder die Übernahme der KZs durch die Justiz 1934 noch die Verlagerung des KZs Esterwegen nach Sachsenhausen 1936<sup>9</sup> etwas. In den Konzentrationslagern begann die SS erst, die Häftlingsarbeit systematischer auszubeuten, als 1936/37 die Lager Sachsenhausen und Buchenwald in der Nähe ergiebiger Steinbrüche errichtet wurden.<sup>10</sup> In den ELL dagegen bestand die Häftlingstätigkeit auch weiterhin in der Moorbearbeitung; das Jahr 1936 bildet daher keine Zäsur. In der Vorkriegsperiode lassen sich mit zwei Ausnahmen keine anderen Beschäftigungen von ökonomischer Bedeutung feststellen.<sup>11</sup>

Träger der Moorbearbeitung war das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (später das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft), dem die lokalen Behörden, die *Staatliche Moorverwaltung* (StMV) mit Sitz in Neusustrum und das *Kulturbauamt* (ab 1939 *Wasserwirtschaftsamt*; WWA) Meppen,<sup>12</sup> unterstanden. Der Regierungspräsident in Osnabrück fungierte als Aufsichtsbehörde, die Koordination der Arbeiten unter anderem mit dem RAD oblag der „Reichsstelle für Raumordnung“, der der frühere Preußische Justizminister Kerrl als Reichsminister vorstand.<sup>13</sup>

## 2. Phase: Vom Kriegsbeginn bis 1942

Häufig wurde als wehrwirtschaftlicher Zweck der Emslandkultivierung genannt, dass von den entstehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aus in einem zukünftigen Krieg das Ruhrgebiet mit Nahrungsmitteln versorgt werden solle. 1936 noch propagierte Hermann Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan, innerhalb von zwei Jahren sei die Erschließung des Emsgebiets abgeschlossen. Realistisch betrachtet war das Kultivierungsprojekt jedoch viel langfristiger angelegt und unmöglich derart kurzfristig zu vollenden.<sup>14</sup> Bei Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurden die Grundlagen des Arbeitseinsatzes in den ELL neu bestimmt. Da das Emsland auf absehbare Zeit nicht die ihm zugeordnete Funktion übernehmen konnte, wurde das Kultivierungsvorhaben nicht als „kriegswichtig“ eingestuft. Weil aber alle gesellschaftlichen Kräfte auf die Unterstützung von Wehrmacht und Rüstung gebündelt werden sollten, trat das Konzept der Emslandkolonisation immer mehr in den Hintergrund, zumal sich bereits Ansätze zur Umsetzung der nationalsozialistischen Propaganda-Formel vom „Lebensraum im Osten“ zeigten.<sup>15</sup>

Den sechs Strafgefangenenlagern im Emsland wurde auferlegt, die in der Region durch die Einberufungen zur Wehrmacht entstandenen Lücken zu schließen. In der emsländischen Wirtschaft machte

---

<sup>8</sup> Nichtsdestoweniger war auch im Emsland die schwere, schnell zur physischen und psychischen Zerstörung des Einzelnen führende Arbeit Teil des Haftvollzugs – in dieser Hinsicht ist PINGEL (ebd.) recht zu geben.

<sup>9</sup> Siehe auch Kap. 2.1.

<sup>10</sup> In der Steinbranche herrschte zu diesem Zeitpunkt bereits ein Arbeitskräftemangel, so dass erneut keine Konkurrenz mit der Privatindustrie zu befürchten war (PINGEL, ebd.).

<sup>11</sup> Die eine Ausnahme ist die Einbeziehung von ELL-Gef. in den Bau des „Westwalls“ (siehe Kap. 2.1). Die andere stellen die Arbeitskommandos dar, die ab Juli 1938 der Reichsumsiedlungsgesellschaft (Ruges) gestellt wurden; jedoch standen letztere Arbeiten in engem Zusammenhang mit dem Projekt der Emslanderschließung. Der Einsatz bei der Ruges war jedoch ein Novum; daher wurde auch ein *Vertrag* abgeschlossen, der Umfang, Art und Rahmenbedingungen der Beschäftigung regelte und später für die Kontrakte mit weiteren Arbeitgebern Modellcharakter erhielt (siehe auch Kap. 5.1.2.2).

<sup>12</sup> Vgl. auch STEINWASCHER 2000, S. 141; zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche siehe Kap. 5.1.2.1.1.

<sup>13</sup> HOLLAND 1939, S. 21; ITS 1979, S. CIII. – Die Einrichtung der „Reichsstelle für Raumordnung“ geschah per „Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand“ vom 25.03.1935 (BROSZAT 1995, S. 354).

<sup>14</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 215f.

sich bereits in der Erntezeit 1939 vor allem das Fehlen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte bemerkbar, so dass Strafgefangene in größerem Umfang zunächst bei der privaten Feldarbeit eingesetzt wurden.<sup>16</sup> Die Neukultivierung im Bereich der emsländischen Moore wurde nun verlangsamt; für die Moorverwaltung wurden primär ebenfalls die bereits fertig gestellten Flächen landwirtschaftlich bearbeitet. Bis etwa Mitte 1942 lässt sich somit der Arbeitseinsatz durch ein *Nebeneinander von Landwirtschaft und Moorkultivierung* sowie den beginnenden Ausgleich des kriegsbedingten Arbeitskräftedefizits<sup>17</sup> charakterisieren.

Im Februar 1941 wurde das Projekt der Emslandkultivierung von Hitler persönlich gestoppt. Die offizielle Begründung lautete:

»Der Führer ist der Auffassung, dass unser Klima ebenso wie durch die Wälder auch durch die Moore günstig beeinflusst wird, und dass eine völlige Beseitigung der Moore unabsehbare klimatische Folgen haben würde.«<sup>18</sup>

Hier sollte jedoch nur darüber hinweggetäuscht werden, dass das Vorhaben im Emsland endgültig gescheitert war. 1942 erließ der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft ein allgemeines Verbot für Ödlandkultivierungen.<sup>19</sup> Nur im Gebiet von Hilkenbrook gingen die Meliorationen noch einige Zeit weiter.<sup>20</sup> Moorverwaltung und Wasserwirtschaftsamt versuchten jedoch, dem Verfall der Wege und Gräben vorzubeugen sowie die Entwässerungsanlagen instandzuhalten, um so die bereits geschaffenen Anlagen zu sichern, und nutzten zu diesem Zweck auch in der weiteren Zeit – wenn auch in geringerem Umfang – die Arbeitskraft der Gefangenen.<sup>21</sup> Die ELL verloren damit aber endgültig ihren spezifischen Charakter als *Kultivierungslager*. Damit jedoch eine Umwandlung der emsländischen SGL in »Sammel- und Durchgangslager« gleichzusetzen, wie STEINWASCHER es tut,<sup>22</sup> ist nicht korrekt; diese Bezeichnung trifft allenfalls auf die letzte Phase (siehe unten) zu. KOSTHORST/WALTER zufolge wurden die bereits entstandenen Nutzflächen vor allem deshalb weiter unterhalten, da hier schwere körperliche Arbeit verrichtet werden musste, auf die man im Zeichen eines »besonders abschreckenden Strafvollzuges« – wie er für die ELL charakteristisch bleiben sollte – keineswegs verzichten wollte. Ernährungswirtschaftliche Erwägungen sind jedoch ebenfalls nicht von der Hand zu weisen.<sup>23</sup>

---

<sup>15</sup> Chef d. Reichskanzlei, Lammers, an RMfEL, 25.02.1941, zit. n. KW 1983, Dok. C I/5.16, S. 920.

<sup>16</sup> RMDJ an GStAnwe., 21.06.1939, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814.

<sup>17</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 220.

<sup>18</sup> Wie Anm. 15.

<sup>19</sup> SUHR, ebd., S. 219. – Dennoch beantragte der Direktor d. StMV, in Perioden, in denen die Arbeitskraft der Gef. nicht voll ausgenutzt werden könnte und diese sich daher „ohne Beschäftigung“ im Lager aufhielten, trotz des Verbotes Häftlinge zur Ödlandkultivierung einsetzen zu dürfen (Dir. StMV an RegPräs. OS, 05.03.1943, StA OS, Rep. 430 Dez. 501 Akz. 15/65 Nr. 43 Bd. 2 b).

<sup>20</sup> Siehe Kap. 5.1.2.1.1. – Hilkenbrook liegt östlich von Esterwegen und gehört heute zum Landkreis Emsland.

<sup>21</sup> Die zur Erhaltung der kultivierten Flächen, Kanäle und Straßen notwendigen Tätigkeiten wurden als »lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten« bezeichnet (WWA Meppen an Arbeitsämter Nordhorn u. Leer, 30.09.1942, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 295). – Die »Kriegswichtigkeit« der Arbeiten wurde durch einen Erlass des Generalinspektors für Wasser und Energie vom 10.06.1943 anerkannt (Baubeschreibung d. WWA Meppen, o. D. [1943], StA OS, ebd.).

<sup>22</sup> STEINWASCHER 2000, S. 147.

<sup>23</sup> KW 1985, S. 152 (Zitat); RegPräs. OS an WWA Meppen, 11.09.1939, StA OS, ebd. Nr. 315. – Zur Bedeutung der Abschreckung siehe auch Kap. 3.3.

Aufgrund seiner Nähe zu Papenburg zeigt das SGL II Aschendorfermoor bereits in dieser zweiten Phase eine fortgeschrittene Entwicklung: Papenburger Firmen forderten zum Ausgleich ihres Arbeitskräftemangels Gefangene an, die vornehmlich zu Verladearbeiten im Hafen eingesetzt wurden. Aber auch bei anderen Lagern wurde es üblich, dass sich Privat- und Geschäftsleute an die Lagerverwaltung oder die Kommandantur in Papenburg wandten, wenn sie Arbeiten von Gefangenen ausführen lassen wollten. Bedingung für die Bewilligung der Arbeitskräfte war – abgesehen davon, dass Wachposten zur Verfügung stehen mussten – die Vorlage einer Bescheinigung der Kreishandwerkerschaft, dass diese für das Vorhaben keine Fachkräfte stellen konnte.

Durch die Einberufung einer großen Zahl emsländischer Wachleute zum Wehrdienst entstand ein Personalengpass, so dass vor allem die Stellung kleiner Arbeitskommandos (unter 20 Mann), die zu meist einzelnen Bauern zur Verfügung gestellt wurden, auf große Schwierigkeiten stieß, denn bei größeren Arbeitskolonnen wurden proportional weniger Wachposten benötigt. Auf einer Besprechung der Spitzen von Lagerleitungen, StMV und WWA am 06.03.1941 wurde daher festgelegt, dass der privaten Landwirtschaft in Zukunft keine Gefangenen mehr gestellt werden sollten.<sup>24</sup>

Der Einsatz von Häftlingen in der unmittelbaren *Rüstungsproduktion* setzte beim Lager Aschendorfermoor erneut früher ein als bei den übrigen Lagern: Primär sind die Papenburger Firmen Höveler & Dieckhaus und die Schiffswerft Meyer zu nennen.<sup>25</sup> Der offizielle Vorrang der Moorbearbeitung gegenüber privatwirtschaftlichen Einsätzen in dieser Phase zeigt sich z. B. daran, dass das WWA Meppen – und mit großer Wahrscheinlichkeit auch die StMV – nicht nur von der ‚Abordnung‘ eines Kommandos in Kenntnis gesetzt, sondern die Leiter der Behörden sogar um ihr Einverständnis gebeten wurden; mehrmals verweigerten diese jedoch ihre Zustimmung, da sie den Fortschritt der Meliorationen gefährdet sahen.<sup>26</sup>

### 3. Phase: 1942 bis Anfang 1944

In dieser Periode trat die Landwirtschaft auch auf den staatlichen Flächen immer stärker in den Hintergrund, während die Beschäftigung in der Rüstungsindustrie weiter zunahm; sie gewann jedoch noch nicht jene Bedeutung wie in den Konzentrationslagern, da im Emsland kaum Rüstungsbetriebe existierten. Die Lücke zwischen Moorkultivierung und Rüstung füllte ab Mitte 1942 ein anderer, in der Region wesentlich stärker vertretener Wirtschaftszweig: private *Torfwerke*. Die Torfgewinnung galt als „kriegswichtig“, da Torf u. a. für die Wehrmacht einen unersetzlichen Brennstoff darstellte. Schon 1939/40 waren in kleinerem Rahmen Häftlinge mit Torfgewinnung für private Auftraggeber beschäftigt. 1942 wurde der Einsatz intensiviert: Gefangene wurden in mindestens sechs Betrieben der Torfindustrie eingesetzt. Zu Beginn des Jahres 1944 wurden die letzten Kommandos bei Torfwerken eingestellt, da Kriegseinsatz und Rüstungsindustrie zunehmend Vorrang eingeräumt wurde.<sup>27</sup>

---

<sup>24</sup> Niederschrift d. Besprechung im SGL V Neusustrum, 06.03.1941, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 726.

<sup>25</sup> Siehe Kap. 5.1.2.1.1.

<sup>26</sup> So z. B. im Falle der Fa. Rieke & Meyer aus Papenburg, die 1940 Gef. zum Löschen von Holzdampfern beantragte (WWA Meppen an KdSGL, 27.05.1940, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315).

<sup>27</sup> Zum Näheren siehe Kap. 5.1.2.3.1.

In diesem Abschnitt traten auch zum ersten Mal *Außenkommandos* auf, also Häftlingsgruppen, die außerhalb des Lagers, in der Regel auf dem Gelände des jeweiligen Arbeitgebers, untergebracht und auch – entsprechend dem mit der RJV geschlossenen Vertrag – von diesem mit Lebensmitteln versorgt wurden. Die ersten bekannten Außenkommandos waren 1942 bei der Vehnemoor AG in Edewechterdamm<sup>28</sup> und der Fa. Höveler & Dieckhaus in Papenburg eingesetzt. In der folgenden Zeit wurden immer häufiger Außenkommandos aufgestellt. Die größten waren die Kommandos Nord und West, die in Nordnorwegen bzw. Nordfrankreich für die Organisation Todt und im Auftrag der Wehrmacht tätig wurden.<sup>29</sup>

#### 4. Phase: Ende 1943 bis zum Kriegsende

Der Beginn dieses Abschnitts überschneidet sich einige Monate mit dem Vorangegangenen, weil der Gefangeneneinsatz in der Torfindustrie (siehe oben) noch bis Anfang 1944 fortgeführt wurde. Zur gleichen Zeit wurde aber auch im Emsland spürbar, was der Leiter des SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamtes Oswald Pohl 1942 für die KZs folgendermaßen formulierte:

»Die Verwahrung von Häftlingen nur aus Sicherheits-, erzieherischen oder vorbeugenden Gründen allein steht nicht mehr im Vordergrund. Das Schwergewicht hat sich nach der wirtschaftlichen Seite hin verlagert. Die Mobilisierung aller Häftlingsarbeitskräfte zunächst für *Kriegsaufgaben (Rüstungssteigerung)* und später für Friedensaufgaben schiebt sich immer mehr in den Vordergrund.«<sup>30</sup>

Erst in dieser vierten Periode begann auch in anderen ELL als Aschendorfermoor die Verwendung von Moorsoldaten in der Rüstungswirtschaft. In Esterwegen errichtete das Bremer Unternehmen *Klatte* Ende 1943 ein Zweigwerk, in dem Flugzeugteile, nach Angaben eines früheren Häftlings außerdem Teile der V1 bzw. V2-Raketen produziert wurden<sup>31</sup>. 1944 folgte eine zweite Fertigungsstätte beim SGL III Brual-Rhede; in diesen beiden Betrieben sollen bis zu 800 Strafgefangene tätig gewesen sein.<sup>32</sup> Im Falle der Fa. Klatte suchte ein Unternehmen bewusst die Nähe der Lager, um billig produzieren zu können – im Emsland ein Sonderfall, bei den KZs dagegen gang und gäbe. Ende Februar 1945 z. B. arbeiteten 49 % aller ELL-Häftlinge (einschließlich der Arbeitsunfähigen) für »Unternehmerbetriebe«.<sup>33</sup>

Welchen Stellenwert der Rüstungseinsatz für die Emslandlager gewonnen hatte, wird ebenfalls daran deutlich, dass offenkundig erwogen wurde,

---

<sup>28</sup> Das Vehnemoor liegt südlich des Küstenkanals und östlich von Friesoythe. Edewechterdamm gehört heute zur Gemeinde Friesoythe, Landkreis Cloppenburg.

<sup>29</sup> Zum Kdo. Nord siehe Kap. 5.1.2.4.1, zum Kdo. West Kap. 5.1.2.4.2.

<sup>30</sup> Leiter d. WVHA, Pohl, an RfSS Himmler, 30.04.1942, zit. n. IMG 1949, Dok. 129-R, Bd. 38, S. 362 - 367, hier S. 364 (Herv. d. Verf.).

<sup>31</sup> Int. Woltemade 1996.

<sup>32</sup> AV d. Reichsministers f. Rüstung u. Kriegsproduktion, Speer, 25.10.1944, zit. n. KW 1983, Dok. C IIa/1.92, S. 1400f.

<sup>33</sup> BdRMdJ an RMdJ, 07.03.1945, zit. n. KW 1983, Dok. C IIa/2.00 Anlage 6, S. 1457 - 1459. – Von den 2.766 Gef., die angeblich »für Unternehmerbetriebe« tätig waren, müssen 717 bei StMV und WWA Beschäftigte abgezogen werden (Ebd.).

»die Lager in Papenburg zur Erhaltung der Rüstungs-Kapazität geschlossen als KZ-Lager zu übernehmen«.<sup>34</sup>

Dazu kam es indes nicht mehr. In der Landwirtschaft gingen die Einsätze noch weiter zurück; nur im Sommer und Herbst 1944 wurden noch einmal Hunderte von Gefangenen zur Erntehilfe im südlichen Rheiderland um Bunde<sup>35</sup> geschickt.

An die Stelle der Torfproduktion traten während der letzten Einsatzphase Arbeiten, die *Folge des Bombenkriegs* gegen Deutschland waren: In die von Bombenangriffen stark betroffenen Städte Osnabrück (ab Oktober 1943) und Emden wurden Außenkommandos geschickt, die die Aufgabe erhielten, Trümmer zu räumen, Luftschutzbunker zu bauen und Bomben zu entschärfen; Aufgaben, die in Osnabrück zuvor überwiegend KZ-Häftlingen einer SS-Baubrigade zugekommen waren. Die Stadt Osnabrück war neben den Rüstungsunternehmen im Emsland in diesem Abschnitt der größte Arbeitgeber für ELL-Häftlinge. Zu der gefährlichen Arbeit des Bombenräumens wurden Emsland-Strafgefangene auch auf mehreren Militärflugplätzen gezwungen.<sup>36</sup> Auffälligerweise wurden im Oktober/November 1944 fast alle Außenkommandos, die mit der Beseitigung von Bombenschäden in Städten und auf Fliegerhorsten beauftragt waren, zurückgezogen – ein weiteres Indiz dafür, dass Rüstung und Bewährungstruppe nunmehr absolute Priorität eingeräumt wurde.

Für den Fall eines bedrohlichen Näherrückens der alliierten Truppen („SS-Fall“) war 1944 geplant, sämtliche ELL – einschließlich der dann zurückzurufenden Außenkommandos – auf insgesamt 21 Militärflugplätze in sichererem Gebiet (heutiges Nordrhein-Westfalen und Hessen) zum Arbeitseinsatz neu aufzuteilen. Jeder dieser Fliegerhorste sollte ein Kommando von 100 bis 300 Gefangenen erhalten.<sup>37</sup> Dieser Plan wurde jedoch nie in die Realität umgesetzt.

## 5.1.2 Arbeitseinsatz in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten

### 5.1.2.1 Beschäftigung in öffentlichem Auftrag

#### 5.1.2.1.1 Moorkultivierung und damit zusammenhängende Arbeiten

Zu Beginn sollen hier die Organisationsstrukturen der Moorarbeit erläutert werden. Zwischen den beiden Moorkultivierungsbehörden, der *Staatlichen Moorverwaltung* (StMV) und dem *Wasserwirt*

---

<sup>34</sup> Wie Anm. 32. – Gleichzeitig mit dem Erlass, zu Zuchthausstrafen verurteilte Soldaten nunmehr in Feldstraf- oder Konzentrationslager zu schicken (Himmler an Gerichtsherren d. Ersatzheeres, 05.09.1944, zit. n. KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 257); siehe auch Kap. 3.3), ordnete Himmler die »Rücküberstellung« der den Vollzugsanstalten bereits übergebenen Gefangenen an. Das Justizministerium erklärte sich dazu nur in den Fällen bereit, wo »die Verurteilten unmittelbar zur Bewährungstruppe einberufen werden oder für unsere Arbeitsbetriebe entbehrlich sind« (RMdJ an BdRMdJ, Okt. 1944, zit. n. KW 1983, Dok. C IIa/1.91, S. 1399f.). – Laut PERK (1979, S. 113) bezieht sich das Vorhaben auf einen Befehl des Chefs des OKW, Wilhelm Keitel, vom 19.09.1944, wonach alle von Militärgerichten verurteilten Häftlinge zur „Feindbewahrung“ geschickt werden sollten.

<sup>35</sup> Nordwestlich von Weener, heute Landkreis Leer.

<sup>36</sup> Zum Beseitigen von „Blindgängern“ und Langzeitzünder-Bomben wurden auch anderenorts häufig »Hilfskräfte« herangezogen, bei denen es sich um Strafgefangene oder KZ-Häftlinge handelte. Dokumentiert ist dies allerdings nur im Falle des Einsatzes auf öffentlichem und privatem, nicht aber eigenem Gelände der Luftwaffe (KRÜGER 1977).

<sup>37</sup> KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 03.07.1944, zit. n. KW 1983, Dok. C IIa/1.103, S. 1415 - 1417. – Zu weiteren Konsequenzen aus dieser Bestimmung siehe Kap. 5.1.2.1.4.

*schaftsamt Meppen* (WWA)<sup>38</sup>, bestand eine klare Aufgabentrennung. Die StMV, deren Sitz sich in *Neusustrum* befand und die von Wirtschaftsdirektor Holland geleitet wurde, war zuständig für den eigentlichen Vorgang der Kultivierung, das sogenannte „Kulen“ oder „Rigolen“;<sup>39</sup> sowie die spätere landwirtschaftliche Bearbeitung der Flächen (»Zwischenbewirtschaftung« vor der Übergabe an Siedler<sup>40</sup>), die anfangs häufig im Anbau von Gründünger-Pflanzen bestand. Im Krieg wurden vermehrt Nahrungsmittel angebaut, um zum einen die Versorgungssituation der Bevölkerung zu verbessern, zum anderen deshalb, weil die Besiedlung der wenigen entstandenen Siedlerstellen bis nach Kriegsende verschoben werden musste, da die Wehrdienstleistung Vorrang hatte.

Das Wasserwirtschaftsamt Meppen, dem Oberbaurat Sagemüller vorstand, leitete den Bau und die Ausbesserung von Entwässerungsgräben und -kanälen (Vorflutern) sowie die zur Entwässerung („Dränung“) des Moores notwendigen Arbeiten. Hinzu kamen Infrastrukturmaßnahmen, allen voran der Straßen-, Brücken- und Deichbau in den zu erschließenden Gebieten sowie die Unterhaltung dieser Anlagen. Besonders die „Nord-Süd-Straße“ ist hier zu nennen, eine Straße, die die links der Ems gelegenen Lager in den Kreisen Aschendorf-Hümmling und Meppen (Von SGL III Brual-Rhede im Norden bis SGL XII Dalum im Süden) miteinander verband<sup>41</sup> und die noch heute existiert.<sup>42</sup> Außerdem war das WWA zuständig für das Stechen desjenigen Torfes, den die Lager zum Beheizen der Baracken von Wachmannschaften und Gefangenen benötigten.

Vor Ort – zumeist in den jeweiligen Lagerorten – hatten beide Ämter ihnen untergeordnete Dienststellen: Bei der StMV hießen sie Staatliche Mooradministrationen, denen ein Administrator vorstand, beim WWA Wasserwirtschaftsbauleitungen (bis 1939: Kulturbauleitungen) unter Leitung eines Technikers bzw. Bauleiters. Den Administratoren und Technikern/Bauleitern unterstanden wiederum die Vorarbeiter, Schachtmeister<sup>43</sup> und Anweisungsbearbeiter (von den Moorsoldaten häufig „Kneiste“ genannt<sup>44</sup>), von denen vor allem letztere täglich direkten Kontakt mit den Gefangenen hatten: Ihre Aufgaben werden in den »Verhaltensvorschriften« aus der KZ-Phase folgendermaßen beschrieben:

»Die Anweisungsbearbeiter haben die Häftlinge bei der Arbeit anzuleiten, die richtige Handhabung des Werkzeugs zu zeigen und die Häftlinge zur Arbeit anzuhalten.«<sup>45</sup>

Um zu erreichen, dass die Gefangenen ihr tägliches „Pensum“, das geforderte Arbeitssoll, schafften, bedienten sich die „Kneiste“ hauptsächlich antreibender Rufe, häufig aber auch Schlägen.<sup>46</sup> Ebenfalls

---

<sup>38</sup> Bis 1939 hieß diese Behörde *Kulturbauamt* Meppen; der Einfachheit halber wird hier nur die Bezeichnung „Wasserwirtschaftsamt“ verwendet.

<sup>39</sup> Was diese Begriffe genau bedeuten, wird unten erklärt.

<sup>40</sup> Baubeschreibung d. WWA Meppen, o. D. [1943] (wie Anm. 21).

<sup>41</sup> Vgl. die Karte bei SUHR – Emslandlager 1985, hinter S. 190.

<sup>42</sup> Auch an der Straße Herbrum - Neuherbrum (südlich von Aschendorf, heute Stadt Papenburg) ließ das WWA Meppen 1941 die »Steinarbeiten« von Strafgef. des zwei Kilometer entfernten SGL II Aschendorfermoor ausführen (Bespreehung verschiedener Vertreter v. WWA Meppen, Wasserstraßenneubauamt Meppen u. a. beim Landrat d. Kreises Aschendorf-Hümmling, Aschendorf, 10.09.1941, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 787).

<sup>43</sup> Schachtmeister hießen die Vorarbeiter beim Torfstechen.

<sup>44</sup> Andere Bezeichnungen: „Kneistgen“ oder „Kneisges“, „Meister“, „Moorheinis“, „Emsköppe“. – Die „Kneiste“ trugen Zivilkleidung und als Erkennungszeichen einen weißen Streifen Stoff um die Mütze (MAINZ 1987, S. 431).

<sup>45</sup> »Verhaltensvorschriften für die Anweisungsbearbeiter der Kulturbauleitungen in Börgermoor und Esterwegen«, 14.09.1933, StA OS, Rep. 430 Dez. 502 Akz. 11/63 Nr. 2.

<sup>46</sup> Siehe auch Kap. 5.2.

noch aus dem Jahr 1933 stammen die Richtlinien, denen zufolge bei der Anstellung der Anweissarbeiter und Techniker »ein strenger Maßstab an deren politische Einstellung gelegt werden« sollte; sie sollten unbedingt in der Lage sein, »allen Einflüsterungen von Häftlingen zu widerstehen [...] und sich nicht dazu verleiten lassen, in staatspolitischer Hinsicht unerlaubte Handlungen zu begehen und Durchstechereien zu begünstigen«. <sup>47</sup> Solche vermeintlichen Bestechungsversuche von seiten der Häftlinge wie »Geschenkemachen, Besorgen von Briefen und dergleichen sind strengstens verboten und werden mindestens mit fristloser Kündigung bestraft, außerdem ist mit polizeilicher Verfolgung und gegebenenfalls Verhaftung zu rechnen«. <sup>48</sup> Entsprechendes galt für die Techniker. <sup>49</sup> Daher wurde bei der Gemeindeverwaltung des jeweiligen Heimatortes des Betroffenen eine Bescheinigung über seine politische Einstellung angefordert. <sup>50</sup>

Da kaum erwartet werden konnte, dass sich in der traditionell katholischen und bis 1933 mehrheitlich die Zentrumspartei wählenden emsländischen Bevölkerung genügend „politisch einwandfreie“ Personen finden würden, empfahl der Osnabrücker Regierungspräsident, auf SA- und Stahlhelm-Mitglieder auch aus benachbarten Regionen zurückzugreifen. Die politische Einstellung der Anweissarbeiter wurde zu Beginn der NS-Zeit ausdrücklich über die fachliche Qualifikation gestellt. <sup>51</sup> Als später durch Einberufungen zum Wehrdienst auch an „Kneisten“ Mangel herrschte, spielte dieses Kriterium keine Rolle mehr; die Anweissarbeiter kamen nun wieder verstärkt aus dem Emsland. Noch Ende 1941 wird die Zahl der Angestellten bei StMV und WWA mit über 1.000 angegeben. <sup>52</sup>

Im Verlauf des Krieges konnten immer häufiger Gefangenen-Kommandos wegen starken Wachpostenmangels gar nicht oder aber nur sehr große, für die einzelnen Arbeiten häufig ineffektive Kolonnen zur Verfügung gestellt werden. Daraufhin boten StMV und WWA an, bei kleineren Kommandos die Anweissarbeiter gleichzeitig als »Hilfs-Wachposten« zu beschäftigen, so dass die Lager für diese Häftlinge überhaupt kein Wachpersonal mehr bereitstellen mussten. Voraussetzung war dabei, dass die StMV- bzw. WWA-Angestellten »gediente Soldaten« waren, so dass sie mit einer Waffe, die sie von der Justizverwaltung gestellt bekommen sollten, umgehen konnten. <sup>53</sup>

---

<sup>47</sup> RegPräs. OS an WWA Meppen, 24.08.1933, StA OS, ebd.

<sup>48</sup> Wie Anm. 45.

<sup>49</sup> »Verhaltensvorschriften für die Techniker der Kulturbauleitungen in Börgermoor und Esterwegen«, 14.09.1933, StA OS, ebd. – Durch solche Vorschriften sollte von Anfang an ein annähernd humaner Umgang der Anweisser mit den Gef. verhindert werden. Darüber hinaus wurden den Angestellten von StMV und WWA die gleichen Folgen angedroht, wenn sie »unwahre oder ungünstige Gerüchte über die Einrichtung der Lager, die Behandlung der Häftlinge oder das Verhalten der Wachmannschaften« verbreiteten (ebd. u. wie Anm. 45).

<sup>50</sup> Auf dem Formular für diese Bescheinigung (StA OS, ebd.) heißt es: »Hiermit bescheinige ich dienstlich, dass mir kein Umstand bekannt ist, aus dem geschlossen werden könnte, dass der ... aus ... nicht aus vollster Überzeugung auf dem Boden der bestehenden Staatsform steht.«

<sup>51</sup> Wie Anm. 47.

<sup>52</sup> RegPräs. OS (Landwirtschaftl. Abt.) an KdSGL, 29.11.1941, StA OS, Rep. 430 Dez. 501 Akz. 15/65 Nr. 43 Bd. 2 b.

<sup>53</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 05.03.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 726. – Konkret umgesetzt wurde die Maßnahme wahrscheinlich erst 1943, als weitere Wachposten zu neuen „Sonderkommandos“ (wahrscheinlich zum Kdo. West (siehe Kap. 5.1.2.4.2) bzw. zu Außenkommandos) abkommandiert wurden (Dir. StMV an alle StMAdm., 11.12.1943, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 295). – Wirtschaftsdir. Holland hatte jedoch bereits 1939 der RJV die Bewaffnung von „Kneisten“ angeboten (Dir. StMV an WWA Meppen, 19.07.1939, StA OS, ebd. Nr. 315).

Bis 1939 kaufte der Staat ca. 22.000 ha Mooregebiete auf, für die eine Kultivierung durch Gefangenearbeit – bis 1938 auch durch den Einsatz des RAD<sup>54</sup> – vorgesehen war. Der eigentlichen Moorkultivierung voraus ging die Anlage von Entwässerungsgräben und Straßen.<sup>55</sup> Beim Grabenbau standen die Häftlinge häufig »bis zu den Oberschenkeln im Wasser«,<sup>56</sup> und dies mehrere Stunden täglich; um sie vor dem Wasser zu schützen, gab es spezielle „Moorstiefel“, also hölzerne Moorklumpen, wie sie in den ELL allgemein getragen wurden, die jedoch zusätzlich hohe Lederschäfte hatten. Diese „Moorstiefel“ wurden jedoch in den Kriegsjahren so rar, dass kaum ein Moorsoldat, der bei seiner Arbeit eigentlich ein Paar Moorstiefel benötigt hätte, diese noch gestellt bekam.<sup>57</sup> Beim Bauen und Reparieren der Gräben wurden dann ebenso wie in trockeneren Bereichen beim „Kuhlen“ (siehe unten) nur Moorklumpen getragen; die Folge waren häufige Erkältungen bis hin zu Lungenentzündungen und anderen bösartigen Krankheiten, nicht selten mit Todesfolge aufgrund unzureichender Behandlung im Krankenrevier des Lagers.

Feste Wege wurden nach Möglichkeit über in den Mooren eingelagerte Sandkuppen geführt, um die notwendige Bodenfestigkeit zu erzielen; wo solche Sandrücken fehlten, musste das Moor bis zu 1,50 m tief ausgehoben und durch Sand, der oft von weit her antransportiert werden musste, ausgetauscht werden. Mit der ursprünglichen Planung, in die für Straßenbau und Entwässerung etwa 10 % der Zeit und Gefangenearbeitsleistung einberechnet worden waren, konnte nicht Schritt gehalten werden, da sich die Arbeiten als wesentlich umfangreicher herausstellten.<sup>58</sup> Waren die Zufahrtswege angelegt, die Entwässerung bewerkstelligt und die Gleise der Feldbahn zu dem zu bearbeitenden Stück Land verlegt, konnte die „Kuhlungsarbeit“ beginnen. Der Aufbau des Moorbodens vor der Kultivierung sah zumeist folgendermaßen aus: Die oberste Bodenschicht bestand aus Weißtorf oder Heidehumus, die mit Heidekraut bewachsen war; darunter befand sich Schwarztorf, dann eine Lage Bleich- oder Pechsand, darunter die wasserundurchlässige Ortsteinschicht und zuunterst gelber Sand.<sup>59</sup>

Um eine spätere »Sandmischkultur« herbeizuführen, wurde nun bei Hochmooren, deren Tiefe (bis einschließlich der Ortsteinschicht) nicht mehr als 80 cm betrug,<sup>60</sup> ein Graben in der erforderlichen Tiefe (bis zur untersten Schicht) und daneben ein weiterer ausgehoben, in den die aus dem ersten Graben entnommenen Schichten – außer Baumwurzeln, Stubben u. ä., die herausgerissen wurden – so wieder hineingegeben wurden, dass sich folgendes Profil ergab: Oben etwa 10 bis 15 cm gelber Sand, darunter Weißtorf oder Heidehumus in zerkleinerter Form bzw. mit nach unten gedrehten Sodenköpfen. Es folgte eine Mischung aus Schwarztorf, Bleichsand und Ortstein, wobei es für die Wasserdurchlässigkeit von großer Bedeutung war, dass der Ortstein gut durchbrochen wurde. Ganz unten blieb eine Lage gut gelockerten gelben Sandes zurück. Beim Kuhlen arbeiteten oftmals 300 bis 400 Gefangene neben

---

<sup>54</sup> Siehe Kap. 2.1.

<sup>55</sup> HOLLAND 1939, S. 21f.

<sup>56</sup> Int. Dietrich 1991.

<sup>57</sup> Int. Woltemade 1996.

<sup>58</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 200.

<sup>59</sup> Vgl. auch das Schema bei CZERANKA u. a. 1995, S. 20.

<sup>60</sup> HOLLAND 1939, S. 23. – Bei Mooren mit größerer „Mächtigkeit“ sei das Kuhlen von Hand nicht möglich gewesen (Ebd., S. 22). – Nach anderen Angaben konnten die Moore auch bis zu einer Tiefe von 1 - 1,20 m gekuhlt werden (AV v. MinRat Neumann, 14.12.1942, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 316).



einander; für jeden wurde das „Pensum“ – die innerhalb eines Tages zu leistende Kubikmeterzahl – von den „Kneisten“ genau abgesteckt. Aus der gebückten Haltung in der „Kuhle“ für einen Moment herauszukommen, sich anderweitig auszuruhen oder gar mit dem Nebenmann zu unterhalten war für Anweiser und Bewacher oft genug bereits Grund genug, den Sträfling zu schlagen.<sup>61</sup> Erschwert wurde die Arbeit durch den oftmals hohen Grundwasserstand, noch verstärkt durch ausgiebigere Regenfälle, so dass die Häftlinge trotz zusätzlicher Ableitungsgräben, Abschöpf- und Abpumparbeiten wie beim Grabenbau auch beim Kuhlen oft stundenlang im Wasser standen. Die Kuhlarbeit ging einher mit einer Einebnung des Bodens; Sandrücken und Moirlöcher mussten ausgeglichen werden.<sup>62</sup> Die Kuhlkommandos waren meistens von vier transportablen hölzernen Wachtürmen umgeben, auf denen „Blaue“ mit Maschinenpistolen bzw. -gewehren jeden Fluchtversuch verhindern sollten.<sup>63</sup> Bei starkem Nebel, der im emsländischen Moor keine Seltenheit war, verließen die Kommandos das Lager gar nicht erst, da die Fluchtgefahr für zu groß erachtet wurde.

„Kuhlen“ galt in den ELL grundsätzlich als die schwerste und zudem eintönigste Arbeit;<sup>64</sup> einen Eindruck davon vermittelt das folgende Gedicht des Moorsoldaten Heinz Hentschke:

»Kulen, kulen  
früh und spät,  
jeden Tag nur kulen;  
früh und spät nur kulen.

Kulen, kulen  
hart und schwer,  
jeden Tag nur kulen;  
hart und schwer nur kulen.

Kulen, kulen  
stets im Zwang,  
jeden Tag nur kulen;  
stets im Zwang nur kulen.

Kulen, kulen  
Jahr um Jahr,  
jeden Tag nur kulen;  
Jahr um Jahr nur kulen!«<sup>65</sup>

Die zu leistenden Tätigkeiten unterschieden sich vor und nach 1939 ihrer Art nach nur wenig, wohl aber ihrem Umfang nach: Lag das täglich von den Häftlingen im Kuhlkommando zu leistende Quantum bis 1938 noch bei ca. 10 m<sup>3</sup> und die Arbeitszeit bei acht bis neun Stunden, wurde das Pensum nach Fertigstellung der neuen südlichen ELL auf 18, später bis auf 25 m<sup>3</sup> erhöht und die tägliche Be

---

<sup>61</sup> Dies wurde von verschiedenen Häftlingen in Interviews bestätigt.

<sup>62</sup> HOLLAND 1939, S. 22f.; SUHR – Emslandlager 1985, S. 200 - 202; Int. Dietrich 1991.

<sup>63</sup> Solche Wachtürme sind mindestens bis 1940 belegt (z. B. Int. Kulzer 1981). Ob in der folgenden Zeit des großen Wachtpostenmangels die Bewachung weiterhin auf diese personalintensive Weise vorgenommen wurde, konnte nicht geklärt werden.

<sup>64</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 83; SCHRÖDER 1995, S. 102.

<sup>65</sup> Heinz HENTSCHE – Gedichte aus den Lagern Esterwegen und Aschendorfermoor 1937 - 1939. Unveröffentlichtes Manuskript, Berlin o. J., zit. n. SUHR, ebd.

schäftigungszeit auf 12 Stunden festgesetzt. Es ist anzunehmen, dass bei dieser Bestimmung die beabsichtigte verstärkte Abschreckungswirkung der ELL eine Rolle spielte.<sup>66</sup>

Strafgefangene, die vor ihrer Inhaftierung schwere körperliche Arbeit gewohnt waren, hatten große Vorteile gegenüber den Übrigen, die nie zuvor mit derartigen Tätigkeiten konfrontiert gewesen waren<sup>67</sup> und anfangs oft glaubten, diese Arbeit niemals in der geforderten Weise meistern zu können. Wladimir LINDENBERG, Häftling in Neusustrum von 1937 bis 1940, beschreibt die Situation eines „Neulings“ im Moor folgendermaßen:

»Man musste mit großer Kraft den Spaten in die Erde stoßen, einen viereckigen Klumpen von fünf bis zehn Pfund Schwere abstechen und ihn in die Lore werfen. Nach einer Stunde schon glaubte er, dass er zusammenbrechen müsse. Aber dann sah er in die Augen des Wachmanns, der darauf nur zu warten schien, und auf die schussbereite Pistole in seiner Hand, und er arbeitete weiter.«<sup>68</sup>

Wer zu langsam arbeitete oder sein Pensum nicht erfüllte, fiel grundsätzlich auf. Die Devise aller Gefangenen war jedoch, möglichst nicht aufzufallen, um sich nicht der Gefahr von Prügel, Essensentzug und schlimmeren Formen der Bestrafung durch die Wachmannschaften auszusetzen; nur »der Anpassungsfähigste überlebte«<sup>69</sup>. Besonders gefährdet waren somit alle Gebrechlichen und körperlich nicht sonderlich Leistungsfähigen, besonders alle Intellektuellen, die in der Regel keine körperliche Arbeit gewohnt waren. Wer eine Brille trug, war den häufig ungebildeten Wachposten und „Kneisten“ grundsätzlich suspekt.<sup>70</sup> HENTSCHKE berichtet von einem Fall in Aschendorfermoor, bei dem ein Brillenträger, der beim Kuhlen nicht mitkam, vom Kommandoführer „Kulen-Paule“ mit „Strafsport“ belegt und nach dem Einrücken dem Platzmeister gemeldet wurde, der den Gefangenen schließlich zu Tode quälte<sup>71</sup> – dies war kein Einzelfall. Kräftigere ELL-Gefangene versuchten oftmals, Mithäftlingen, die ihr Pensum nicht bewältigen konnten, bei der Arbeit zu helfen; dies war jedoch für sie selbst »ein äußerst gefährliches Unternehmen, denn es konnte wie ein Fluchtversuch aussehen, und man konnte die Menschenhilfe leicht mit dem eigenen Leben bezahlen«.<sup>72</sup> Darüber hinaus drohte in einem solchen Fall von „Kumpanei“, wenn sie vom Aufsichtspersonal oder den Anweisern entdeckt wurde, Strafe – mindestens 50 Kniebeugen, schlimmstenfalls Misshandlung und Arrest.<sup>73</sup> Anton Kulzer be

---

<sup>66</sup> SUHR, ebd., S. 85. – Ein Strafgefangener hatte somit bis 1938 bereits ungefähr 60 % der Tagesleistung eines an die ständige physische Beanspruchung gewöhnten freien Arbeiters zu erbringen (SUHR, ebd.). – Zur ‚Abschreckung durch die ELL‘ siehe auch Kap. 3.3.

<sup>67</sup> Int. Zietlow 1995.

<sup>68</sup> LINDENBERG 1988, S. 149.

<sup>69</sup> Ebd., S. 143.

<sup>70</sup> H. MÜLLER (1994, S. 119) zufolge wurden Brillenträgern gleich zwei Kubikmeter mehr zur Bearbeitung zugeteilt. – Fritz Sparschuh (Int. 1991) berichtet ebenfalls, die Wachmannschaften hätten es besonders abgesehen gehabt »auf solche, die wie ich Brillenträger waren. „Brillenkicker hierher, du Satan, du fällst jetzt diese Eiche!“«, sei ihm befohlen worden. »Ich hab mir überlegt, ist es richtig, mit der Brille rumzulaufen – denn ohne siehst du wieder nichts. Wichtig ist doch, zu sehen, um zu wissen, wo die Gefahr ist.« – Zu Sparschuh siehe auch Kap. 4.4.2 Anm. 93.

<sup>71</sup> HENTSCHKE 1990, S. 63 - 65. – Zum „Sport“ siehe auch Kap. 5.2.

<sup>72</sup> LINDENBERG 1988, S. 150.

<sup>73</sup> H. MÜLLER 1994, S. 119. – Derartige Solidarität war allerdings fast ausschließlich unter den politischen Häftlingen zu verzeichnen, besonders in der Periode der KZs 1933 - 1934 und in Aschendorfermoor 1937 - 1940 (siehe auch Kap. 2.1), wo es häufig arrangiert werden konnte, dass auch die kräftigeren Häftlinge nicht zu schnell arbeiteten, und denjenigen Mitgefangenen, die ihr Pensum einfach nicht erfüllen konnten, mitgeholfen wurde (SUHR – Emslandlager 1985, S. 160; Int. Palapies 1981; Int. Erwin Schulz 1991).

richtet, er habe 1940 in Esterwegen ganz anderes erlebt: Mitgefangene, die ihr Pensum geschafft hatten, hätten sich nach verrichteter Arbeit in der Kuhle schlafen gelegt.<sup>74</sup>

Die Kuhlarbeit wurde im Gebiet *Hilkenbrook* am längsten und mit dem Einsatz der meisten Gefangenen, die ausschließlich aus dem SGL Esterwegen kamen, betrieben. Das Interesse der Moorverwaltung war dabei nicht, die Häftlinge so lange wie möglich mit schwersten körperlichen Tätigkeiten zu beschäftigen, um so den ‚berüchtigten‘ Ruf der „Moorlager“ zu rechtfertigen, wie KOSTHORST/WALTER vermuten; vielmehr waren wohl regionale Wirtschaftsbelange wie die Existenzfähigkeit und das Wohlergehen der Hilkenbrooker Siedler ausschlaggebend.<sup>75</sup>

War die Kuhlarbeit beendet und das Gelände erneut entwässert worden, konnte in der Regel die landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Unter der Aufsicht der StMV bauten Strafgefangene zunächst vielfach Düngerpflanzen an, die die Ergiebigkeit des Bodens verbessern sollten, oder der Erde wurde Kunstdünger zugeführt<sup>76</sup>. Bevor das Land an Siedler vergeben wurde, vergingen mehrere Jahre, in denen die Moorverwaltung die Äcker von Häftlingen bestellen und abernten ließ. Die landwirtschaftlichen Tätigkeiten für die StMV gingen auch während des Zweiten Weltkrieges weiter, in der dritten und vierten Beschäftigungsphase<sup>77</sup> allerdings in deutlich reduziertem Umfang. Ab April 1939 musste der Preußische Staat für die »Bestellungs- und Erntearbeiten auf den fertig kultivierten Flächen von der dritten Ernte ab« je Gefangenentagewerk 2,00 RM an die Kasse der Zentralverwaltung der ELL bezahlen.<sup>78</sup> Die Staatliche Mooradministration Aschendorfermoor unterhielt überdies einen eigenen Administrationshof, das frühere „Gut Dieckhaus“, auf dem u. a. Schweinezucht betrieben wurde; hier arbeiteten Häftlinge des SGL II.<sup>79</sup>

Eine weitere arbeitsintensive, schwere körperliche Gefangenenbeschäftigung,<sup>80</sup> die hauptsächlich für das WWA durchgeführt wurde, war die *Torfgewinnung* für den Bedarf des Lagers, der Moorbehörden und der Lagerverwaltung.<sup>81</sup> Das Abtorfen eines Gebietes sei zum Teil eine Vorarbeit gewesen, um

---

<sup>74</sup> Int. Kulzer 1981. – Zu Kulzer siehe auch Kap. 4.2.2.

<sup>75</sup> KW 1985, S. 152; Dir. StMV an RegPräs. OS, 05.03.1943 (wie Anm. 19). – Wann die Arbeiten auch dort zum Erliegen kamen, lässt sich nicht genau feststellen. Woltemade (Int. 1996) bestätigt, dass 1943 in Hilkenbrook noch per Hand gekühlt wurde.

<sup>76</sup> In Neusustrum gab es 1944 eine »Düngerkolonne« mit etwa 20 Gefangenen; das Düngen stellte eine leichtere Arbeit dar (Int. Reumann 1996).

<sup>77</sup> Siehe Kap. 5.1.1.

<sup>78</sup> RMfEL an RegPräs. OS, 17.05.1939, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315. – Zur Kultivierung rechnete auch »die erstmalige Bestellung mit Früchten, die keinen Ertrag erbringen, z. B. Gründüngung« (Ebd.). – Die Begriffe „Gefangenentagewerk“ und „Gefangenenarbeitstag“ werden nachfolgend synonym verwendet.

<sup>79</sup> H. MÜLLER 1994, S. 121f. – GROSS spricht ebenfalls vom »A[dministrations]-Hof, einem Staatsgut zwischen dem Lager I und II« (Paul GROSS – ... und das war das Ende! Ein Tatsachenbericht vom Ende der Militär-Konzentrations-Lager Papenburg/Ems. Zeitspanne: 7. - 21. April 1945. O. O. [Braunschweig?] o. J., StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 789). – PERK (1970, S. 132) und Braehler (zit. n. STÜMKE/FINKLER 1981, S. 320) nennen einen solchen Gutshof auch für das Lager Brual-Rhede. Ob bei den übrigen StMAdm. in Börgermoor und Neusustrum ebenfalls solche Betriebe bestanden haben, ist nicht bekannt.

<sup>80</sup> SCHEEL (1993, S. 355) bezeichnet diese Tätigkeit sogar als die schlimmste überhaupt. Dies hängt mit Sicherheit damit zusammen, dass 1943/44, als Scheel in Aschendorfermoor inhaftiert war, dort nicht mehr „gekühlt“ wurde.

<sup>81</sup> Aus diversen Dokumenten der Akte Rep. 675 Mep Nr. 834 des StA OS geht hervor, dass kaum jemals mehr Torf produziert wurde, als für die Lager, Zentralverwaltung, StMV und WWA benötigt wurde, so dass nur in sehr geringem Umfang eine Abgabe an Wirtschaftsbetriebe, Partei-Institutionen und Privatbevölkerung stattfand. – Zum Gefangeneinsatz in der *Torfindustrie* siehe Kap. 5.1.2.3.1.

diese Flächen später einmal kultivieren zu können.<sup>82</sup> Besonders während des Krieges war Torf – außer Benzin bzw. Öl zum Betrieb der Feldbahn-Lokomotiven – quasi der einzige erhältliche Brennstoff. In unmittelbarer Nähe der Lager Börgermoor, Aschendorfermoor und Esterwegen befanden sich ergiebige Moorgebiete, wo Sträflinge im Torfstich arbeiten mussten. In der Umgebung des SGL III Brualrhede befanden sich Moore, aus denen sich nur minderwertiger Torf gewinnen ließ; daher benötigte dieses Lager zusätzlichen Torf, der teils bei den SGL II und VII gestochen, teils zugekauft werden musste.<sup>83</sup> Im Raum Walchum/Neusustrum befanden sich keine torfabbaufähigen Moore. 1940/41 wurden diese beiden Lager durch Torf der Fa. Griendtsveen aus dem Abbauggebiet Schöninghsdorf versorgt; dieselbe Firma belieferte auch die benachbarten Kriegsgefangenenlager des Stalag VI B Versen.<sup>84</sup> Allem Anschein nach wurde der Torf von freien Arbeitern gestochen und dann von Gefangenen auf Feldbahnwagen des WWA zu den Lagern verladen.<sup>85</sup> Spätestens ab 1943 musste der von den SGL IV und V benötigte Torf »im freien Handel« beschafft werden, was aufgrund der Versorgungslage sehr problematisch war.<sup>86</sup>

Wolfgang Dietrich beschreibt das Torfstechen als

»eine Arbeit [...], die sehr viel Kraft erfordert. [...] Diese Torfstücke mussten genau 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch sein, und wehe, das Maß stimmte nicht: Dann gab es von den Wachmannschaften Prügel in Form von Peitschenhieben oder auch Gummiknüppeln. Wenn das Pensum nicht geschafft war – es war ein bestimmtes Pensum vorgeschrieben, wieviel Torf da herauszubringen war –, gab es neben den Prügeln auch noch Essensentzug.«<sup>87</sup>

Die gestochenen Torfsoden wurden von den Häftlingen aufgeschichtet, in die unmittelbare Nähe der Lager transportiert und zum Trocknen zu „Mieten“ zusammengestellt.<sup>88</sup> Der jährliche Bedarf aller Lager (ohne Verwaltung) lag 1943 bis 1945 bei etwa 10.000 bis 15.000 Tonnen Torf.<sup>89</sup> Je Lager wurden während des Krieges maximal 200 Gefangene täglich zum Torfstechen eingesetzt. 1942 wurde im Gebiet des Lagers Esterwegen der Torf maschinell gewonnen, wofür nur 75 Häftlinge pro Tag benötigt

---

<sup>82</sup> Woltemade, Int. 1996.

<sup>83</sup> Vh. SGL III an KdSGL, 22.04.1941, StA OS, ebd.; WWBl. Börgermoor an WWA Meppen, 01.07.1944, StA OS, ebd.

<sup>84</sup> Schöninghsdorf liegt westlich von Meppen, kurz vor der niederländischen Grenze, und gehört heute zur Gemeinde Twist. – Zum Stalag Versen siehe Kap. 2.2.

<sup>85</sup> Griendtsveen Torfstreu AG, Pbg., an KdSGL (Wirtschaftsabt.), 27.05.1940, StA OS, ebd. – In den Frühberichten des SGL V, die die Arbeitskommandos enthalten und von April 1940 bis März 1941 erhalten sind (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 609 - 611), findet sich kein Kdo. „Schöninghsdorf“ oder „Griendtsveen“; daher ist nicht davon auszugehen, dass Häftlinge den Torf auch selbst stechen mussten. – Zum Einsatz von Gef. bei dieser Firma in Papenburg siehe Kap. 5.1.2.3.1.

<sup>86</sup> WWA Meppen an KdSGL, 24.04.1943 u. 25.04.1944, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 834.

<sup>87</sup> Int. Dietrich 1991. – Wolfgang Dietrich wurde am 09.04.1925 in Berlin-Lichtenberg geboren. Der Chemiestudent wurde am 22.04.1943 – also wenige Tage nach seinem 18. Geburtstag – vom Gericht der 143. Inf.-Div. wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zu fünf Jahren Zh. verurteilt. Im Sommer 1943 wurde er ins SGL II, von dort wenige Tage darauf – am 24.08.1943 – nach Börgermoor gebracht. Von dort wurde er am 20.06.1944 nach Torgau zur Überprüfung für die Bewährungstruppe überführt. Er kam zum Grenadier-Btl. 291 z. b. V. an die Westfront und geriet in französische Kriegsgefangenschaft. Wolfgang Dietrich starb am 14.02.1995 in Berlin (Gef.-Karteikarte d. SGL I zu Wolfgang Dietrich (Gef.-Nr. 858/43), 24.08.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 437; »Aufnahmeersuchen« d. OStAnw. Ratibor an Vd. HA Lingen, 14.07.1943, StA OS, ebd. Lin II Nr. 10062; KLAUSCH – Bewährungstruppe 500, S. 521 Anm. 87; KÖSTERS 1996, S. 29f.).

<sup>88</sup> Siehe auch Kap. 5.1.2.6.2.

<sup>89</sup> KdSGL an WWA Meppen, 10.04.1943, 03.04.1944 u. 23.03.1945, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 834.

wurden; für 1943 war der Maschineneinsatz auch in Börgermoor geplant.<sup>90</sup> 1942 meldete das WWA für alle Lager einen Bedarf von 920 Strafgefangenen in der »Torfgräberei« an.<sup>91</sup>

#### 5.1.2.1.2 Arbeiten für die Reichsumsiedlungsgesellschaft

Im Jahre 1877 legte die Firma Alfred Krupp aus Essen einen Schießplatz „vor Meppen“ mit einer Schussweite von 24 km auf gemietetem, größtenteils unbewohntem Gelände an, das sich von der nordöstlichen Ortsgrenze Meppens, wo sich auch die Schießanlagen befanden, nordwärts bis südlich der Straße Lathen - Sögel erstreckte. Bereits 1917 sollte dieser *Schießplatz Meppen* erheblich erweitert werden, aufgrund des Kriegsverlaufs wurden diese Pläne jedoch hinfällig. In der Folgezeit wurde der Schießplatz immer stärker genutzt, nun nicht mehr nur von der Fa. Krupp, sondern auch von Teilen der Reichswehr bzw. Wehrmacht. Es wurde mit neuartigen Geschützen experimentiert, die eine größere Reichweite hatten, so dass der Schießplatz vergrößert werden musste. 1937/38 wurde die Schussweite auf 50 km ausgedehnt, so dass sich der Platz nördlich bis etwa zum Küstenkanal erstreckte. Das Haupthindernis bei dieser Erweiterung war das in 19 km „Schießentfernung“ von Meppen gelegene Dorf *Wahn*, das 1935 1.035 Einwohner hatte.<sup>92</sup> Bereits vor 1937 waren des Häufigeren Geschosse in das Dorf gefallen; im Zuge der Erweiterung des Schießplatzes musste Wahn nun „verlegt“ werden.<sup>93</sup> Auch aus einigen anderen benachbarten Gemeinden<sup>94</sup> wurden Bewohner umgesiedelt. 1938 beauftragte das Reichskriegsministerium die *Reichsumsiedlungsgesellschaft mbH (Ruges)* mit Sitz in Berlin mit der Umsiedlung der Bevölkerung. Zu diesem Zweck sollte eine neue Siedlung in *Rastdorf*<sup>95</sup> errichtet werden, einem bereits im 19. Jh. besiedelten, danach jedoch wieder verlassenen Dorf, dessen 2.400 ha großes Gelände, vor allem Moorgebiet, nur teilweise bereits in bebauungsfähigem Zustand war.<sup>96</sup> Durch den kriegsbedingten Mangel an Baumaterialien zog sich die Umsiedlung der Wahner Bevölkerung bis 1942 hin. Bis Ende 1941 waren in Rastdorf 99 Bauernfamilien angesiedelt, davon 32 aus Wahn. 26 Wahner Grundeigentümer wurden in „Neu-Wahn“ angesiedelt, das ca. 3 km östlich von Lathen außerhalb des Schießplatzes angelegt wurde.<sup>97</sup> Andere Einwohner Wahns wurden im weiteren Emsland, einige sogar in Mecklenburg angesiedelt.<sup>98</sup>

<sup>90</sup> WWBl. Börgermoor an WWA Meppen, 17.02.1943, StA OS, ebd. Nr. 316.

<sup>91</sup> WWA Meppen an RegPräs. OS, 22.04.1942, StA OS, ebd.

<sup>92</sup> Alt-Wahn lag an der Straße Lathen – Sögel bei der Abzweigung der Straße nach Kluse.

<sup>93</sup> Die Finanzierung des Ankaufs der Ortschaft erfolgte je zur Hälfte durch die Friedrich Krupp AG und die Wehrmacht (AV d. RegPräs. OS, 27.06.1948, StA OS, Rep. 430 Dez. 501 Akz. 15/65 Nr. 38 Bd. 4).

<sup>94</sup> Vor allem aus Tinnen (zur Lage siehe Anm. 109) und Apeldorn-Sandheim (zwischen Meppen und Klein-Berßen, gehört heute zur Stadt Meppen).

<sup>95</sup> Südöstlich von Lorup, zwischen Werlte und Friesoythe, heute Landkreis Emsland.

<sup>96</sup> Zur Kultivierung des Areals durch Gef. siehe unten.

<sup>97</sup> (Neu-)Wahn gehört heute zur Gemeinde Lathen, Landkreis Emsland.

<sup>98</sup> SCHULTZ 1942, S. 179 - 181; HSG (Außenstelle Meppen) an RegPräs. OS, 18.06.1948, StA OS, Rep. 430 Dez. 501 Akz. 15/65 Nr. 38 Bd. 4. – Im letzteren Schreiben wird festgestellt, »dass über die Bestimmungen des Gesetzes über die Landbeschaffung zum Zwecke der Wehrmacht vom 29.03.1935 weit hinausgehend bei der Umsiedlung des Dorfes Wahn praktisch jedem Grundeigentümer Ersatzland beschafft worden ist«. – Bei KRAUSE-SCHMITT u. a. (1986, S. 133) heißt es dagegen fälschlicherweise: »Nur 32 Einwohner des alten Wahn wurden in einem neu erschlossenen Gebiet in Rastdorf (Werlte) untergebracht; der Rest musste alleine zusehen, wo er blieb.« – Vgl. auch SUHR – Emslandlager 1985, S. 214.

Nach dem Krieg wurde zunächst diskutiert, den Schießplatz stillzulegen und Wahn an ursprünglicher Stelle wieder aufzubauen (OKD Aschendorf-Hümmling an RegPräs. OS, 25.04.1948, StA OS, ebd.). Schließlich

In einem Vertrag regelten die RJV und die Ruges-Kulturbauverwaltung Werlte, dass die ELL ab dem 20.07.1938 bis zu 450 Gefangene täglich<sup>99</sup> für Kultivierungsarbeiten in den Gebieten zur Verfügung stellten, wohin Bewohner des erweiterten Kruppschen Schießplatzes umgesiedelt werden sollen. Es ist dies der erste erhalten gebliebene Vertrag mit einem Arbeitgeber, der für die später folgenden Kontrakte Beispielcharakter gewann: Er enthält eine genaue Bestimmung der Arbeiten, die zu stellende Häftlingszahl, den je Gefangenen tageweise zu zahlenden Arbeitslohn (3,00 RM), die tägliche Arbeitszeit (anzupassen an die Praxis bei StMV und WWA) und den Beginn der Arbeiten. Da der Einsatz nicht befristet war, wird keine Dauer angegeben. Daneben finden sich auch Hinweise auf vom Arbeitgeber neben den Wachmannschaften als „Hilfsaufseher“ zu beschäftigende Vorarbeiter, die »vom Lagerleiter auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben als Hilfsaufsichtspersonen zu verpflichten« seien. Eine ausdrückliche Trennung von freien Arbeitern – wie fast alle späteren Verträge – enthält der Ruges-Kontrakt noch nicht; es ist nur die Rede von Arbeiten »in geschlossenen Abteilungen«.<sup>100</sup>

Am Anfang des Gefangeneinsatzes für die Ruges war nur an eine Beschäftigung von Häftlingen aus Esterwegen im Raum Rastdorf gedacht. Die Gefangenen wurden mit dem „Moorexpress“, der Feldbahn der Moorbehörden, nach Rastdorf gebracht. Um die Kultivierungsleistung im Raum Hilkenbrook – die eigentliche Aufgabe des SGL VII – nicht zu beeinträchtigen, sollte die Belegung des Lagers für die umfangreichen Arbeiten bei der Ruges aufgestockt werden.<sup>101</sup> Zu der Aufgabe der Moorkultivierung für die Ruges kamen noch Planierungs- und Abbrucharbeiten, Straßen- und Kanalbau sowie landwirtschaftliche Tätigkeiten<sup>102</sup> hinzu. Auch Siedlerhäuser sollen von Häftlingen gebaut worden sein.<sup>103</sup> Die Arbeiten, die zum Teil mit dem WWA koordiniert waren, zogen sich bis Ende 1943 hin.<sup>104</sup> In dem gesamten Zeitraum, vor allem in der zweiten Phase des Gefangeneinsatzes<sup>105</sup> – war die Ruges einer der Hauptauftraggeber der Häftlingsarbeit in Esterwegen.

Spätestens ab Oktober 1939 wurden auch Gefangene des Lagers V Neusustrum vom gleichen Arbeitgeber beschäftigt, und zwar bei Lathen, höchstwahrscheinlich im Gebiet Neu-Wahn.<sup>106</sup> Auch Sträflinge anderer ELL arbeiteten zeitweise für die Gesellschaft.<sup>107</sup> Einige Umsiedler wurden auch an

---

nahm jedoch die Bundeswehr den Schießplatzbetrieb wieder auf; er gehört heute zur „Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91“. Ein Teil der Erweiterung von 1938 wurde rückgängig gemacht.

<sup>99</sup> Im Juni 1940 war die höchste bekannte Anzahl von Häftlingen bei der Ruges tätig: insgesamt 620 Gef. (WWA Meppen an RegPräs. OS, 20.06.1940, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315.

<sup>100</sup> Vertrag v. RJV u. Ruges, 04. bzw. 15.08.1938, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 813.

<sup>101</sup> RMfEL an RegPräs. OS, 19.07.1938, StA OS, ebd.

<sup>102</sup> Woltemade (Int. 1996) nennt Kartoffelanbau und Erntearbeiten bei der Ruges – Kommandos, die bei den Gef. beliebt waren, da gelegentlich zusätzliche Nahrungsmittel (wie z. B. Kartoffeln) für sie abfielen.

<sup>103</sup> KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 141.

<sup>104</sup> Einem AV d. SGL VII v. 08.01.1944 (StA OS, ebd. Nr. 814) zufolge wurden der Ruges seit 29.12.1943 keine Gef. mehr gestellt. – Vom 25. bis 28.04.1944 erhielt die Ruges noch einmal 35 Häftlinge (Liste »Sonderkommando der Reichsumsiedlungsgesellschaft Werlte«, SGL VII, o. D. [1944], StA OS, ebd. Nr. 809).

<sup>105</sup> Siehe Kap. 5.1.1.

<sup>106</sup> Am 23.10.1939 wird erstmals ein Ruges-Kdo. erwähnt (WWBl. Neusustrum an WWA Meppen, 23.10.1939, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315). – In den Neusustrumer Frühberichten (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 609 – 611) ist ein Kdo. der Ruges mit 32 bis 192 Gef. vom 02.04. bis 21.12.1940 und erneut vom 20.02. bis 31.03. 1941 verzeichnet; zu diesem Datum enden die Frühberichte, ob, und wenn ja, wie lange der Einsatz noch fortgeführt wurde, ist unbekannt.

<sup>107</sup> Für *Börgermoor* wird ein »Kdo. Wahn (Sögel)« mit 31 Gef. in einer Liste »Arbeitskommandos lt. Anforderung des Wacheinheitsführers« d. SGL I v. 29.03.1943 (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 663) genannt. Hierbei

der Straße Esterwegen-Bockhorst neu angesiedelt; dort waren ab Juli 1942 ebenfalls Häftlinge aus Esterwegen mit der Entfernung von Baumstubben beschäftigt.<sup>108</sup>

Im Kontext des Schießplatzes Meppen sei hier noch ein weiteres Lager erwähnt, das nicht zum Komplex der ELL gehörte, obwohl es ebenfalls im Emsland lag: In den ELL-Akten finden sich immer wieder Verlegungen von Häftlingen – primär aus Esterwegen – nach *Tinnen*.<sup>109</sup> Bei diesem Lager handelte es sich um eine „Außenarbeitsstelle“ der Haftanstalt Emden; es ist denkbar, dass die auf dieser Außenstelle vorgenommenen Arbeiten mit dem Schießplatz oder den Umsiedlungsmaßnahmen<sup>110</sup> zusammenhingen. Im April 1943 wurde aus Emden mitgeteilt, dass die Außenstelle *Tinnen* zum Schießplatz Meppen verlegt wurde.<sup>111</sup> Bei Abgängen von ELL-Häftlingen in dieses Lager wird es häufig als »Strafgefangenenlager Schießplatz Meppen« bezeichnet;<sup>112</sup> indes dürfte dies nicht bedeuten, dass es sich hierbei nunmehr um ein eigenständiges Lager handelte.<sup>113</sup>

Im Nachtrag des „Catalogue of Camps and Prisons in Germany and German-Occupied Territories 1939 - 1945“ findet sich eine Eintragung zu Rastdorf: Dort habe es ein *Zwangsarbeiterlager* gegeben, das »Sub-camp of Esterwegen« gewesen sei.<sup>114</sup> Diese Angabe beruhe, so heißt es weiter, allein auf der Aussage eines ehemaligen Insassen – ob Strafgefangenem oder Zwangsarbeiter, wird nicht gesagt –, es gebe keine weiteren Grundlagen dafür. Die Existenz eines *Arbeitslagers für Juden*, dessen Gefangene für die Ruges arbeiten mussten, in oder bei Rastdorf in diesem Zeitraum wird durch mehrere andere Quellen bestätigt, ebenso die Zahl der Häftlinge.<sup>115</sup> Es ist aber auszuschließen, dass ein Zwangsarbeits-

---

handelte es sich um ein »Abbruchkommando« in Alt-Wahn, das bereits zu einem nicht näher bezeichneten früheren Zeitpunkt der Ruges gestellt worden war (Vh. SGL I an KdSGL, 11.05.1943, StA OS, ebd.).

Weiterhin waren Strafgef. für die Ruges aus zwei SGL der Vorkriegszeit eingesetzt: Aus dem SGL IX *Versen* ist die Beschäftigung von 125 Häftlingen bei Lathen im September 1939 belegt (WWA Meppen an Reg-Präs. OS, 15.09.1939, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315); auf Gef. des SGL VI *Oberlangen* entfielen laut Aufstellung der Häftlingstätigkeiten im Rechnungsjahr 1939 bei der Ruges 1.114 Gef.-Tagewerke (BdRMDJ an RMDJ, 15.08.1941, zit. n. KW 1983, Dok. C I/5.18, S. 921 - 932, hier S. 927).

<sup>108</sup> In einem Schreiben d. KdSGL an d. WWA Meppen v. 12.08.1942 (StA OS, ebd. Nr. 316) werden 51 dort beschäftigte Gef. genannt. – Vgl. auch Ruges (ZwSt. Meppen) an WWA Meppen, 27.07.1942, StA OS, ebd. – Bockhorst liegt nordwestlich von Esterwegen, nördlich des Küstenkanals.

<sup>109</sup> *Tinnen* liegt nordöstlich von Haren und östlich der heutigen Bundesstraße 70; das Lager befand sich in etwa 2 km Entfernung vom Bahnhof Haren, wahrscheinlich östlich des Gutes Kellerberg (Polizei d. Landkreises Meppen an Kommandeur d. Polizei OS, 20.06.1941, StA OS, Rep. 430 Dez. 201 Akz. 16B/65 Nr. 68 Bd. 1). – Schon im Februar 1939 wurde eine »Baustelle *Tinnen* bei Lathen« erwähnt, jedoch im Zusammenhang mit der HA Lingen (KdSGL an BdRMDJ, 24.02.1939, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 696). – Verlegungen vom bzw. zum Lager *Tinnen* sind erstmals im Januar 1941 belegt (Abgangsliste d. SGL VII, 20./21.01.1941, StA OS, ebd. Nr. 718).

<sup>110</sup> Siehe auch Anm. 94.

<sup>111</sup> Vd. HA Emden an KdSGL, 08.04.1943, StA OS, ebd. Nr. 814. – Der Zweck von Verlegungen aus den ELL dorthin wird mit der »Vollstreckung von Gefängnisstrafen« angegeben (Ebd.).

<sup>112</sup> Zugangsliste d. SGL VII, 28.04.1943, StA OS, ebd. Nr. 718. – Der genaue Lagerstandort konnte nicht festgestellt werden.

<sup>113</sup> Vielmehr blieb das SGL „Schießplatz Meppen“ höchstwahrscheinlich auch weiterhin ein Außenkommando der HA Emden. Dies wird aus folgendem Sachverhalt deutlich: Die „Arbeitsbelohnung“ eines aus Börgermoor zum Schießplatz Meppen überführten Gef. wurde an den Vorstand der HA Emden in Aurich überwiesen (Vh. SGL I (Arbeitsbetrieb) an SGL Schießplatz Meppen, 22.07.1944, StA OS, ebd. Nr. 665; KdoF. SGL Schießplatz Meppen an Vh. SGL I, 02.08.1944, StA OS, ebd.).

<sup>114</sup> Das Lager soll vom 13.12.1938 bis 29.02.1944 bestanden haben (WEINMANN 1998, S. 627). – Diese Daten wurden von PERK (1970, S. 137) und ITS (1979, S. 727) übernommen; PERK gibt als Schließungstermin allerdings den 28.02.1944 an.

<sup>115</sup> KÖSTERS 1991, S. 45; GRUNER 1990, S. 144f. – Der Jude Louis Grünberg gibt an, neben der Tätigkeit in Rastdorf auch beim Abbruch von Alt-Wahn beschäftigt gewesen zu sein (Louis Grünberg 1995). – Auf dem

lager zugleich Außenkommando eines SGL gewesen ist. Da auch in den Aussagen der in diesem Lager Internierten<sup>116</sup> keinerlei Bezug auf Esterwegen oder die ELL genommen wird, kann diesbezüglich nur ein Irrtum des bei WEINMANN zitierten früheren Lagerinsassen angenommen werden: Das „Judenlager“ Rastdorf hatte nichts mit dem Arbeitskommando Rastdorf des SGL Esterwegen – das im Übrigen nie ein Außenkommando war – zu tun.<sup>117</sup>

### 5.1.2.1.3 Baumaßnahmen

Zu Bauarbeiten wurden Strafgefangene der ELL häufig herangezogen. In der Regel geschah dies in kommunalem oder privatem Auftrag; meistens wurde nur eine geringe Zahl von Häftlingen für wenige Tage oder Wochen beschäftigt.<sup>118</sup> Es gab jedoch auch drei größere Einsätze: Der Erste begann am 11. 03.1940 bei der Fa. „Josef Oevermann, Tief- und Straßenbau“ aus Münster, in deren Auftrag Moorsoldaten Kabelverlegungs- und damit verbundene Erdarbeiten sowie Straßenbauarbeiten verrichten mussten.<sup>119</sup> Zunächst 100, eine Woche später weitere 100 Sträflinge des SGL Esterwegen verlegten, wie es in dem Vertrag der RJV mit dem Unternehmen heißt, entlang der Straße von *Cloppenburg* nach *Apen*<sup>120</sup> Kabel. Die Arbeiten waren anfangs auf zwei bis drei Monate ausgelegt;<sup>121</sup> der Einsatz wurde jedoch noch ausgedehnt: Im April 1940 arbeitete eine andere Gruppe Gefangener an der Straße *Bersenbrück - Bohmte*;<sup>122</sup> ab Mai wurden auch an der Strecke *Varel - Bockhorn - Neuenburg - Marx*<sup>123</sup> weitere 100 ELL-Häftlinge eingesetzt.<sup>124</sup> Das „Kdo. Oevermann“ scheint durchgängig bis März 1941

---

Gelände des Kruppschen Schießplatzes gab es außerdem ein „Zivilarbeiterlager“, in dem etwa 100 ausländische Zwangsarbeiter untergebracht waren (KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 133) und das wiederum von dem oben erwähnten SGL „Schießplatz Meppen“ unterschieden werden muss.

<sup>116</sup> Louis Meyer (KÖSTERS, ebd.) u. Louis Grünberg (Louis Grünberg 1995).

<sup>117</sup> Ebenso spricht nichts dafür, dass das Zwangsarbeitslager in Rastdorf und das SGL „Schießplatz Meppen“ identisch gewesen wären.

<sup>118</sup> Zu diesen Einsätzen in der Bauwirtschaft siehe unten.

<sup>119</sup> Das Kdo. Oevermann steht vermutlich im Zusammenhang mit einem Vorhaben des Reichsarbeitsministeriums, wegen der »angespannten Lage auf dem Bausektor« ELL-Häftlinge zu Bauprojekten der »Dringlichkeitsstufe I« im Bezirk des Landesamtes (LAA) Niedersachsen einzuteilen (RMdA an RmdJ, 29.05.1940, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315). – Die Mehrzahl der zehn in dem Schreiben genannten Projekte im Straßen-, Reichsbahn- und Flugplatzbau wurden aller Wahrscheinlichkeit nach von Gef. anderer Anstalten ausgeführt oder aber verschoben (RMfEL an RegPräs. OS (Landwirtschaftl. Abt.), 25.07.1940, StA OS, ebd.); bei den Bauvorhaben in Garrel, Varrelbusch, Cloppenburg und Varel könnte es sich dagegen um die später im Auftrag der Fa. Oevermann von den ELL-Häftlingen ausgeführten Arbeiten handeln (siehe unten). – Ebenso ist bei den Straßenbauarbeiten in Dötlingen (nordwestlich von Wildeshausen) ein Einsatz von Gef. aus dem Emsland denkbar (RmdJ an RMdA, 07.06.1940, StA OS, ebd.).

<sup>120</sup> Nordwestlich von Oldenburg zwischen Westerstede und Barßel, heute Landkreis Westerstede.

<sup>121</sup> Vertrag d. RJV mit Fa. Oevermann, Münster, 01.03.1940, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814. – Wozu die Kabel dienen sollten, konnte nicht ermittelt werden.

<sup>122</sup> Bersenbrück liegt nördlich, Bohmte nordöstlich von Osnabrück; beide gehören heute zum Landkreis Osnabrück. – Einer der Gef., die für die Fa. Oevermann Kabel verlegen mussten, war Anton Kulzer; er erwähnt auch *Quakenbrück* als Einsatzort (Int. Kulzer 1981). Da Quakenbrück in der Mitte zwischen Cloppenburg und Bersenbrück liegt, wäre es möglich, dass die Kabel auf dieser gesamten Strecke – der heutigen Bundesstraße 68 – verlegt wurden.

<sup>123</sup> Teilabschnitt der heutigen Bundesstraße 437; die Orte liegen zwischen Wilhelmshaven und Oldenburg in den heutigen Landkreisen Friesland und Wittmund.

<sup>124</sup> Fa. Oevermann, Münster, an KdSGL, 26.04.1940, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814. – In der Aufstellung aller in den Rechnungsjahren 1939 und 1940 geleisteten Arbeiten wird für 1940 auch der Einsatz von ELL-Gef. als »Erdarbeiter zur Anlegung von Flugplätzen, verbunden mit Wege- und Straßenbau« genannt (BdRMdJ an RmdJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 924). Da keines der übrigen Kommandos für eine solche Tätigkeit in



bestanden zu haben.<sup>125</sup> Es ist anzunehmen, dass das Unternehmen in der Endphase des Einsatzes nur noch wenige Gefangene an mehreren Einsatzstellen beschäftigte, da das Kommando im März 1941 mit der Begründung „Wachpostenmangel“ eingestellt wurde.<sup>126</sup> Von April 1940 bis März 1941 leisteten die Esterweger Häftlinge 20.412,5 Gefangenentagewerke<sup>127</sup> – ein erheblicher Anteil an der gesamten Arbeitsleistung dieser Zeit. Daher und wohl auch aufgrund der körperlichen Schwere der Tätigkeiten wird auch in dem Bericht des Esterweger Lagervorstehers an ein Militärgericht im Februar 1941 berichtet, die Insassen der ELL würden neben »Kuhlarbeiten« »mit Straßen- und Wegebau, Legen von Fernkabeln und anderen schweren und gefährlichen Arbeiten beschäftigt«. <sup>128</sup>

Vertragsgemäß mussten die Strafgefangenen in den Kabelverlegungs-Kolonnen von 6.00 Uhr bis 18.30 Uhr arbeiten, worin insgesamt eine Stunde Pause enthalten war.<sup>129</sup> Der Transport der Häftlinge zu den verschiedenen Arbeitsstellen wurde mit Omnibussen der Fa. *Pekol (Oldenburger Vorortbahnen)* aus Oldenburg durchgeführt.<sup>130</sup> Das Wachpersonal wurde vom Lager gestellt, ebenso die Verpflegung der Gefangenen. Neben einer strikten Trennung der Häftlinge von freien Arbeitern sollte der Arbeitgeber auch für »einen ordnungsmäßigen Abort, gutes Trinkwasser und einen geeigneten Raum für die Einnahme der Mahlzeiten« sorgen.<sup>131</sup>

Im Herbst 1942 und 1943 wollte der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen, der zugleich „Reichsverteidigungskommissar Weser-Ems“<sup>132</sup> war, die Arbeitskraft von Häftlingen aus den ELL bei Bauprojekten, primär bei der Errichtung von »Wohnbaracken für Bombengeschädigte«, nutzen. Hierzu wurden speziell Facharbeiter aus dem Bauhandwerk gesucht.<sup>133</sup> Dem Vorhaben liegt der Gedanke zugrunde, dass die Strafgefangenen im Winter nicht mit Außenarbeiten beschäftigt werden könnten und somit nicht „ausgelastet“ würden.<sup>134</sup> Dieser Ansicht widersprach der Leiter der StMV, Wirtschaftsdirektor Holland, bereits 1941, als die Häftlinge schon einmal »für andere kriegswichtige Zwe

---

Frage kommt, ist anzunehmen, dass die Arbeiten für Fa. Oevermann – möglicherweise in Varel (siehe auch Kap. 5.1.2.5.3) – ausgeführt wurden.

<sup>125</sup> Im November 1940 erklärte sich der Reichsjustizminister damit einverstanden, dass 120 Häftlinge »auch weiterhin bis zum 01.04.1941 für die Firma Oevermann in Münster mit kriegswichtigen Straßenbauarbeiten beschäftigt werden« (KdSGL an Fa. Oevermann, Münster, 13.01.1941, StA OS, ebd.).

<sup>126</sup> KdSGL an Fa. Oevermann, Münster, 07.03.1941, StA OS, ebd. – Die Einstellung mehrerer kleinerer, vor allem landwirtschaftlicher Kommandos ist eine Reaktion auf die Besprechung im SGL Neusustrum vom 06.03.1941 (wie Anm. 24).

<sup>127</sup> BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 931.

<sup>128</sup> Vh. SGL VII an Ger. d. Dienststelle Feldpost-Nr. 01037, 11.02.1941, StA OS, ebd. Nr. 726 (abgedruckt bei AUSLÄNDER 1989, S. 184f., hier S. 185).

<sup>129</sup> Wie Anm. 121.

<sup>130</sup> Fa. Oevermann, Münster, an KdSGL, 26.04.1940 (wie Anm. 124); vgl. auch Oldenburger Vorortbahnen (Fa. Pekol), OL, an Straßenbauamt OL-West, 27.05.1940, StA OL, Best. 136 Nr. 17081. – Ob die Gef. stets am gleichen Tag hin- und zurückgefahren wurden oder das Kdo. zeitweise ein Außenkommando war, ist nicht bekannt.

<sup>131</sup> Wie Anm. 121.

<sup>132</sup> BROZAT (1995, S. 377) bezeichnet die Reichsverteidigungskommissare als eines der »mit der Partei verknüpften Sonderorgane des Führerstaates«. Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen und Gauleiter Weser-Ems war Paul Wegener, der 1942 Nachfolger des verstorbenen Karl Röver wurde (KÜHLING 1980, S. 153f.).

<sup>133</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 20.10.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814. – 1943 ist gleichfalls von der »Errichtung von Kleinstwohnungen« die Rede. Die Kdos. sollten in Gerichtsgefängnissen untergebracht und von lokalen Aufsichtskräften bewacht werden (Reichsstatthalter in OL u. Bremen an RegPräs. OS u. a., 20.09.1943, StA OL, Best. 137 Nr. 4455).

<sup>134</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 20.10.1942 (ebd.).

cke« aus den Lagern abgezogen werden sollten. Die Wintermonate, so argumentiert Holland, seien für die Moorverwaltung eine Arbeitszeit wie jede andere auch; die Außenarbeiten hätten ferner auch im Winter bisher kaum jemals unterbrochen werden müssen. »Eine auch nur teilweise Stilllegung der Betriebe«, schreibt er weiter, »bedeutet einen Eingriff in den regelmäßigen, aufeinander abgestimmten Lauf der Arbeiten.«<sup>135</sup> Dieser Einspruch scheint 1941 ausgereicht zu haben, die Planungen zu einem Einsatz der ELL-Gefangenen im Baugewerbe zu Fall zu bringen. Auch in den beiden folgenden Jahren lässt sich nicht feststellen, dass Gefangene aus dem Emsland tatsächlich an den vorgesehenen Baumaßnahmen beteiligt gewesen wären.<sup>136</sup>

Der zweite ‚Großeinsatz‘ fand außerhalb des Emslands statt: Ein Teil des im Oktober 1943 nach Osnabrück entsandten, 150 Mann umfassenden Außenkommandos, das in Kap. 5.1.2.5.1 eingehender behandelt wird, wurde zum Bau eines ‚Sonderkrankenhauses‘ eingeteilt. 70 Häftlinge mussten in Disen/Bad Rothenfelde – genauer gesagt in *Strang*<sup>137</sup> – eine Krankenanstalt für 500 Betten im Rahmen der ‚Aktion Brandt‘ bauen; Bauleitung und Verwaltung oblagen der OT.<sup>138</sup> Untergebracht wurden die Sträflinge »in einer dort [in Strang] besonders hergerichteten Baracke«, die vorher dem RAD als Unterkunft diente und die mit einer 3,50 m hohen Stacheldrahtumzäunung umgeben wurde.<sup>139</sup> Die Verpflegung wurde von der ‚Krankenhaus-Sonderanstalt‘ gestellt.<sup>140</sup> Die Lage der Baustelle wird beschrieben als etwa 10 ha großer Wald mit sieben Einzelbaustellen, deren Bewachung aufgrund der verstreuten Lage und der Unübersichtlichkeit des Geländes sehr personalintensiv gewesen sei.<sup>141</sup> Der Kommandoführer und einige weitere Bewacher waren dem Personal der ELL entnommen; der weitaus größte Teil der Bewacher waren jedoch ‚Notdienstverpflichtete‘ aus dem Raum Osnabrück.<sup>142</sup>

An dieser Stelle muss ein Missverständnis richtiggestellt werden: KRAUSE-SCHMITT u. a. zitieren ein Schriftstück des Osnabrücker Oberbürgermeisters aus dem Februar 1944, wonach 82 Gefangene

---

<sup>135</sup> Dir. StMV an KdSGL, 18.10.1941, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 316.

<sup>136</sup> 1943 waren, noch bevor der Gef.-Einsatz zustande kommen konnte, »alle noch verfügbaren Strafgefangenen [...] von höherer Stelle für den Osteinsatz abgezogen« worden (AV d. OIMdF, 22.10.1943, StA OL, ebd.). – Zur Frage des Einsatzes in *Oldenburg* siehe auch Kap. 5.1.2.5.2.

<sup>137</sup> Südlich von Bad Rothenfelde, zwischen Bad Rothenfelde und Bockhorst, heute Gem. Bad Rothenfelde.

<sup>138</sup> AV d. OB OS, 24.08.1943, StA OS, Dep. 3 b XIX Nr. 167; BERGER 1991, S. 291 - 299. – Dieser Bau, der nach 1945 als ‚Waldkrankenhaus Bad Rothenfelde‘ weiterbetrieben wurde, existiert noch heute.

Mit ‚Aktion Brandt‘ wurde offiziell die Errichtung von Ausweichkrankenhäusern – in standardisierter Barackenform – für Städte, deren Hospitäler von Bomben zerstört worden waren, bezeichnet. Mit der ‚Aktion Brandt‘ in Zusammenhang stehen aber auch die in diesen neu errichteten Krankenhäusern durchgeführten ‚Euthanasie‘-Maßnahmen an Insassen von Heil- und Pflegeanstalten bzw. an Kindern und Jugendlichen. Benannt ist die Maßnahme nach Prof. Karl Brandt, Begleitarzt Hitlers und ‚Generalkommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen‘ (BERGER, ebd.; KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 175f.). – Obwohl in der fraglichen Zeit eine erhöhte Zahl von Kinderbestattungen festgestellt wurde (KRAUSE-SCHMITT u. a., ebd.), ist es nach wie vor ungeklärt, ob in Strang tatsächlich ‚Euthanasie‘-Aktionen stattgefunden haben.

<sup>139</sup> OB OS an Bauleitung KSA u. a., 24.09.1943, StA OS, ebd. – Wegen erheblicher Sicherheitsmängel drohten Kommandeur und Wacheinheitführer der ELL mit einem Abzug des Kdos., falls die Missstände nicht abgestellt würden. Allem Anschein nach wurde ihren Wünschen umgehend entsprochen (OB OS an Stadtrat H. u. a., 08.10.1943, StA OS, ebd.).

<sup>140</sup> Ber. d. Hauptmanns d. Schutzpol. H., 13.09.1943, StA OS, ebd.

<sup>141</sup> OB OS an Stadttammann T. u. a., 09.10.1943, StA OS, ebd.

<sup>142</sup> Näheres dazu siehe Kap. 5.1.2.5.1. – Außer den Strafgefangenen arbeiteten Polen, Russen (aus dem ‚Gemeinschaftslager Strang I‘) und Holländer sowie Kriegsgefangene an dem Krankenausbau; die ELL-Häftlinge sollten keine Gelegenheit zu Kontakten mit den anderen Gruppen erhalten (KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 175; AV d. OB OS, 24.08.1943, u. OB OS an Stadtrat H. u. a., 08.10.1943, StA OS, ebd.).

aus dem Emsland für die beiden Teilkommandos Osnabrück und Dissen-Rothenfelde neu eintreffen sollten, »so dass die Sollstärke von 150 Mann wieder erreicht ist«. <sup>143</sup> Daraus wird gefolgert:

»Nach nicht einmal einem halben Jahr hatte sich die Zahl der Häftlinge um über 50 Prozent reduziert, ohne dass irgendwelche Rücktransporte oder gar Entlassungen erwähnt wurden!« <sup>144</sup>

Da in diesem Zusammenhang auch die „Aktion Brandt“ <sup>145</sup> genannt wird, erweckt das Zitat den Eindruck, dass auch Moorsoldaten durch eine „Euthanasie“-Aktion zu Tode gekommen sein könnten. Die Autoren haben jedoch übersehen, dass einen Monat zuvor 63 Gefangene der beiden Teilkommandos, die »für einen Einsatz bei der Wehrmacht« vorgesehen waren, ins Emsland zurückgeschickt wurden. <sup>146</sup> Eine erhöhte Todesrate unter den ELL-Häftlingen ist daher weder in Osnabrück noch in Strang festzustellen. Letztmalig wird das Kommando in Bad Rothenfelde am 01.08.1944 erwähnt. <sup>147</sup>

Das dritte, hier zu erörternde Außenkommando <sup>148</sup> befand sich an einem der am weitesten entfernt gelegenen Einsatzorte: Am 12.10.1943 verließen 128 Gefangene – ursprünglich sollten es nur 120 sein, von denen 67 aus dem SGL IV Walchum und 53 aus Esterwegen kommen sollten <sup>149</sup> – das Emsland und trafen zwei Tage später im »Militärstrafgefangenenlager« *Pocking* bei Passau ein. <sup>150</sup> Hierbei handelte es sich um eine im Januar 1943 eingerichtete Außenstelle des Gefängnisses München-Stadelheim. <sup>151</sup> Für den Einsatz in Pocking sollten »außenarbeitsfähige, wehrmachtgerichtlich verurteilte, vorbestrafte Zuchthausgefangene, möglichst Bauarbeiter« ausgesucht werden, die außerdem »nicht weniger als 1 Jahr und nicht mehr als 5 Jahre Strafe oder Strafreise haben« sollten. <sup>152</sup> REICHELTEL vermutet, dass die ELL-Häftlinge dort ein »zeitlich begrenztes Bauprojekt« durchführten, wahrscheinlich beim nahe gelegenen Fliegerhorst Pocking, wo auch das in diesem Lager ab Januar 1945 untergebrachte Außenkommando aus dem KZ Flossenbürg eingesetzt war. <sup>153</sup> Am 23.03.1944 wurden 102 Sträflinge in die ELL zurücktransportiert; im Pockinger Gefangenenbuch wurde als Verlegungsziel »Papenburg Nord« notiert, woraus REICHELTEL schließt, dass sie dem Lager Nord in Norwegen zugeführt werden sollten. <sup>154</sup> In der Tat wird für 94 Häftlinge in einer Zugangsliste des SGL I Börgermoor,

<sup>143</sup> Sonderdienstbefehl d. OB OS, 05.02.1944, StA OS, ebd.

<sup>144</sup> KRAUSE-SCHMITT u. a., ebd. – Analog heißt es zum Osnabrücker Kdo.: »Wie viele Strafgefangene in Osnabrück umkamen, lässt sich jedoch bislang noch nicht feststellen.« (Ebd., S. 168)

<sup>145</sup> Siehe Anm. 138.

<sup>146</sup> Sonderdienstbefehl des OB OS, 14.01.1944, StA OS, ebd.

<sup>147</sup> OB OS an Landratsamt Iburg, 01.08.1944, StA OS, ebd. – PERK (1970, S. 137) nennt als Arbeitgeber des Kdos. eine Fa. August Pape aus Bielefeld; dieses Unternehmen wird allerdings weder in den Akten noch bei BERGER 1991 jemals erwähnt. – Zur Problematik der Zuordnung des ‚Doppel-Kommandos‘ zu einem der ELL siehe Kap. 5.1.2.5.1.

<sup>148</sup> Ob es sich hier wirklich um ein Außenkommando gehandelt hat oder aber eine dauerhafte Verlegung intendiert, später aber der größte Teil der Gef. wieder in die ELL zurückgeführt wurde, ist nicht geklärt. – Siehe dazu auch Anm. 158.

<sup>149</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 09.10.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 800.

<sup>150</sup> KdSGL an Vh. SGL IV u. VII, 04.10.1943, StA OS, ebd.

<sup>151</sup> REICHELTEL 1995, S. 92; WEINMANN 1998, S. 207.

<sup>152</sup> Wie Anm. 150. – Bei der Analyse des im Archiv der JVA München-Stadelheim erhalten gebliebenen Gef.-Buchs des „Lagers Pocking“ stellte Stefanie REICHELTEL (ebd.) fest, dass alle aus den ELL dorthin verlegten Sträflinge als Beginn der Strafzeit die Eintragung „nach Kriegsende“ aufwiesen; die „Nichteinrechnungsbestimmung“ fand also in allen Fällen Anwendung (siehe auch Kap. 2.2 und 3.3). Weiter fand sie heraus: »Die häufigsten Straftaten waren Eigentumsdelikte, an zweiter Stelle jedoch standen Verweigerungshandlungen wie „Fahnenflucht“, „Unerlaubte Entfernung“ und „Selbstverstümmelung“.«

<sup>153</sup> REICHELTEL 1995, S. 93f. (Zitat S. 94); vgl. auch WEINMANN, ebd.

<sup>154</sup> REICHELTEL 1995, S. 92.

die insgesamt rund 700 Namen von Gefangenen für das Kdo. Nord enthält, als Herkunftsanstalt »München-Stadelheim (Pocking)« angegeben.<sup>155</sup> Äußerst bezeichnend für die Zustände in Pocking ist der Bericht, den Regierungsmedizinalrat Thurn über die Untersuchung der für Norwegen vorgesehenen Sträflinge abgab:

»Besonders schlecht sei der körperliche Zustand von 93 Gefangenen gewesen, die von einer zu den Gefängnissen München-Stadelheim gehörenden Außenarbeitsstelle Bocking [Pocking] gekommen seien. Von diesen 93 Mann haben fast alle schwere Hungerödeme gehabt. Sie seien angeblich nur mit Steckrüben und Wassersuppen ernährt worden. Tatsache sei jedenfalls, dass von diesen 93 Mann nur 8 bis 9 für Norwegen tauglich gewesen seien; nur etwa 15 habe er [Thurn] überhaupt als arbeitsfähig bezeichnen können. Die Gefangenen haben ausgeführt:

Die Außenarbeitsstelle, zu der sie gehört haben, werde von einem Hauptwachtmeister geleitet. Als Arzt werde ein Gefangener, beschäftigt, der sie – wenn sie den Arzt aufsuchen wollten – [...] nur hinausgeschmissen habe. Krankmeldungen seien mit Arrest bestraft worden. [...] Die vom Kommando Bocking [Pocking] kommenden Gefangenen seien von allen von ihm [Thurn] in Papenburg untersuchten Gefangenen im schlechtesten Zustand gewesen und haben den ungünstigsten Eindruck hinterlassen.«<sup>156</sup>

Auch der Esterweger Lagervorsteher stellte fest, dass Zugänge aus festen Anstalten – insbesondere aus Stadelheim bzw. Pocking – unterernährt gewesen seien. »Die Gefangenen wurden teilweise durch zwei Mitgefangene buchstäblich ins Lager geschleppt. Sie waren derart abgemagert und heruntergekommen, daß der Unterzeichnete Bedenken hatte, sie noch vor der Aufnahme lebend unterzubringen.« In Esterwegen hätten sich die Häftlinge angeblich bald erholt und an Gewicht zugelegt.<sup>157</sup>

Einer der Moorsoldaten, die diesen Weg nahmen, war Johann H. Der am 23.05.1910 in Schwaz in Tirol geborene Straßenbahnschaffner war verheiratet und hatte ein Kind; er wurde zur Luftwaffe einberufen und am 07.06.1943 vom Gericht des kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau XII (Bereich Wiesbaden) wegen Fahnenflucht zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Am 16.09.1943 kam er ins SGL VII Esterwegen, von wo er knapp einen Monat später nach Pocking verlegt wurde,<sup>158</sup> obwohl er kein Bauarbeiter war wie in der Kommandeurs-Anforderung vorgesehen<sup>159</sup>, ja noch nicht einmal einen irgendwie vergleichbaren Beruf ausgeübt hatte; die Auflage der Vorbestraftheit erfüllte er allerdings<sup>160</sup>. Am 23.03.1944 wurde er von dort ins Emsland zurückgebracht; drei Tage später meldete ihn das SGL I als Zugang. Über seinen Gesundheitszustand ist nichts Näheres bekannt; jedenfalls wurde auch er dem Vernehmen nach nicht zum Kdo. Nord geschickt, sondern blieb bis Anfang August 1944 in Börgermoor, ehe er ins Zuchthaus Ensisheim im Elsass verlegt wurde.<sup>161</sup> Sein weiterer Lebensweg liegt im Dunkeln.

---

<sup>155</sup> »Liste der aus den Anstalten des Reiches überwiesenen Gefangenen für den Wiking-Einsatz«, o. D. [1944], StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 778. – Dazu, ob diese Gef. tatsächlich nach Norwegen gebracht wurden, siehe auch Kap. 5.1.2.4.1 sowie unten den Fall Johann H.

<sup>156</sup> AV v. MinRat Müller, 25.05.1944, StA OS, ebd. Nr. 726.

<sup>157</sup> Vh. SGL VII an KdSGL(?), 21.06.1944, StA OS, ebd.

<sup>158</sup> Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Johann H. (Gef.-Nr. 622/43), 16.09.1943, StA OS, ebd. Nr. 455. – Hier heißt es, H. sei samt Personalakten nach Pocking überführt worden (Ebd.); diese Eintragung spricht nicht für ein Außenkommando, sondern eher für eine auf Dauer angelegte Verlegung.

<sup>159</sup> Wie Anm. 150.

<sup>160</sup> Vorstrafen hatte H. ausweislich seiner Esterweger Karteikarte (wie Anm. 158) »mehrere«.

<sup>161</sup> Gef.-Karteikarte d. Strafzugs München-Stadelheim zu Johann H. (Gef.-Nr. K (?) 416/43), 14.10.1943, Archiv d. JVA München-Stadelheim (abgedruckt bei REICHEL 1995, S. 93); Gef.-Buch d. SGL I, 1944, Gef.-Nr. 3068/43, StA OS, ebd. Nr. 1196 Bd. VI; Liste d. Gef. für den „Wiking-Einsatz“ 1944 (wie Anm. 155), lfd.

Die oben genannten *kleineren* Einsätze bei Bauvorhaben im Emsland waren z. B. öffentliche Aufträge: So ließ das *Landratsamt Aschendorf* 1940/41 in 200 Häftlingsarbeitstagen Arbeiten an der Straße Aschendorf - Rhede durchführen.<sup>162</sup> Für die Gemeinde *Lindloh* errichteten Häftlinge aus Neusustrum im April/Mai 1940 ein HJ-Heim.<sup>163</sup> Für den „Arbeitsdienst der weiblichen Jugend“ mussten Esterweger Sträflinge 1940/41 Luftschutzgräben auswerfen und Wege pflastern.<sup>164</sup>

Ebenso arbeiteten kleine Gruppen von Gefangenen für private Auftraggeber. Erhalten geblieben ist z. B. ein Vertrag mit dem Besitzer der Molkerei in *Gehlenberg*<sup>165</sup>, dem ab 29. Juli 1941 für einen unbekanntem Zeitraum 16 Häftlinge aus Esterwegen zur Errichtung eines Molkereigebäudes gestellt wurden.<sup>166</sup> Des Häufigeren hatten Gefangene mindestens 1941 bis 1943 Bau- und Malerarbeiten für Bauunternehmer, Bauern und Gastwirte aus der Region zu verrichten.<sup>167</sup> Um die Arbeitskräfte zu erhalten, musste der Antragsteller eine Bescheinigung der Kreishandwerkerschaft vorlegen, dass freie Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stünden; soweit Häftlinge nicht mit dringlicher eingestuftem Arbeiten beschäftigt waren und das Lager auch Wachposten stellen konnte, bekam er dann das Kommando zugewiesen. Keine Vorteile bei der Beantragung sind ersichtlich für Partei-, SA- und SS-Mitglieder: Ein Landwirt aus Esterwegen, der SA-Führer war, musste für die »Instandsetzung eines Dienstzimmers« ebenfalls durch eine Bescheinigung die Nichtverfügbarkeit von freien Arbeitern nachweisen.<sup>168</sup> Im Januar 1944 wurde der Antrag eines Esterweger Bürgers, ihm zur Renovierung seiner Wohnung Häftlinge zur Verfügung zu stellen, mit der Begründung abgelehnt, dass nunmehr »bestimmungsgemäß für Private keine Gefangenen zur Verfügung gestellt werden dürfen« und dass diese nur noch bei »kriegs- und wehrwirtschaftlichen Arbeiten« beschäftigt werden dürften.<sup>169</sup>

#### 5.1.2.1.4 Arbeiten für weitere Behörden und Staatsbetriebe

Das *Preußische Staatshochbauamt Lingen* war im Rahmen der Kompetenzaufteilung im Emsland zuständig für die »Errichtung und Unterhaltung des größten Teils der Unterkünfte der Strafgefangenenlager«.<sup>170</sup> Somit oblag ihm der Bau der acht neuen südlichen Lager, und auch bei der Aktion „Westwall“, zu der unzählige Baracken im Emsland von Moorsoldaten abgebaut und in die Pfalz

---

Nr. 207, StA OS, ebd. Nr. 778. – Ensisheim liegt nördlich von Mülhausen, heute Département Haut-Rhin. – Siehe auch Kap. 5.1.2.4.1.

<sup>162</sup> BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 930. – Ausgeführt wurden die Arbeiten von Gef. des SGL III Brual-Rhede (Ebd.) – Aschendorf liegt südwestlich von Papenburg und gehört heute zur Stadt Papenburg, Rhede liegt an der Ems westlich von Papenburg; beide gehören heute zum Landkreis Emsland.

<sup>163</sup> Ebd.; Frühberichte d. SGL V, 19.04. - 08.05.1940, StA OS, ebd. Nr. 609. – Lindloh liegt westlich von Haren und südlich von Rütenbrock, heute Gemeinde Haren.

<sup>164</sup> BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 932.

<sup>165</sup> Gehlenberg liegt östlich von Esterwegen und südwestlich von Friesoythe, heute Gemeinde Friesoythe.

<sup>166</sup> Vertrag d. RJV mit Molkereibesitzer J. J., Gehlenberg, o. D., StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814. – Die Gef. sollten überwiegend Facharbeiter sein und wurden per Autobus abgeholt. Pro Kopf und Tag mussten 5,00 RM gezahlt werden (Ebd.).

<sup>167</sup> Diverse Dokumente, StA OS, ebd.

<sup>168</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 17.12.1943, StA OS, ebd.

<sup>169</sup> KdSGL an W. B., Esterwegen, 26.01.1944, StA OS, ebd. – Die Häftlings-Kdos., die im staatlichen Auftrag in Städten und auf Militärflugplätzen Bunker bauten und Bomben ausgruben, werden in Kap. 5.1.2.5 behandelt.

<sup>170</sup> Baubeschreibung d. WWA Meppen, o. D. [1943] (wie Anm. 21).

transportiert wurden,<sup>171</sup> war diese Behörde federführend. Einsätze während des Zweiten Weltkriegs sind nicht bekannt.

Das *Wasserstraßenneubauamt Meppen* beaufsichtigte den Bau des *Dortmund-Ems-Seitenkanals*, eines Kanals, der von Papenburg bis Gleesen führen sollte.<sup>172</sup> Ab Sommer 1937 bauten freie Arbeiter den Kanal,<sup>173</sup> ab 1938/1939 wirkten auch ELL-Häftlinge – täglich ca. 560 bis 650 – mit.<sup>174</sup> Zu den Tätigkeiten heißt es: »Die Gefangenen wurden hier verwendet bei sehr umfangreichen Erdarbeiten, bei Brücken- und Straßenbau, bei der Wartung von Deichen, ferner in Betriebsschlössereien und Betriebs-tischlereien.«<sup>175</sup> Bereits im Mai 1940 wendete das Reichsarbeitsministerium ein, der Bau des Dortmund-Ems-Seitenkanals müsse »im Augenblick an Bedeutung zurückstehen, da sich diese Arbeiten in der nächsten Zeit nicht auswirken werden«.<sup>176</sup> Anfang des Jahres 1941 kündigte dann der Kommandeur den Vertrag mit dem Wasserstraßenneubauamt wegen Wachtpostenmangels, so dass die Arbeiten eingestellt wurden.<sup>177</sup> Es kann als wenig wahrscheinlich betrachtet werden, dass die Kanalarbeiten ein Außenkommando darstellten. Möglicherweise wurden 1940 die Arbeiten am Kanal teilweise auch von der Meppener Baufirma Hoch-Tief betrieben.<sup>178</sup>

Das *Reichsneubauamt Meppen* ließ 1938 bis 1940 von Häftlingen des SGL III im Rheder und im Brualer Moor je ein Zollhaus für die Reichszollverwaltung 400 m von der niederländischen Grenze entfernt bauen. Zur Begründung der Gefangenenarbeit heißt es, die geplanten Gebäude lägen mitten im Moor und fernab der nächsten Siedlung, das Lager Brual-Rhede sei dagegen in der Nähe; außerdem stünden keine freien Arbeiter zur Verfügung. Die Arbeiten, die vom WWA beaufsichtigt wurden,

---

<sup>171</sup> Sowohl zu den projektierten SGL VIII bis XV als auch zum „Westwall“ siehe Kap. 2.1.

<sup>172</sup> BRINKER 1999, S. 74. – Gleesen liegt südlich von Lingen, zwischen Elbergen und Lingen-Bramsche, heute Gemeinde Emsbüren.

<sup>173</sup> BRINKER, ebd.

<sup>174</sup> In einem Schreiben d. WWBl. Aschendorfermoor an d. WWA Meppen v. 14.10.1938 (StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315) werden bereits 200 Gef. d. SGL II erwähnt, die am Ems-Seitenkanal arbeiteten, allerdings nicht für das Wasserstraßenneubauamt Meppen, sondern für eine Fa. *Kallenbach*. – Laut Niederschrift einer Besprechung von Vertretern d. RMfEL, des RegPräs. OS u. a. Behörden in Berlin am 06.09.1938 (Abschrift v. 14. 09.1938, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 813) sollten ab 15.09.1938 »einige hundert Strafgefangene« zu Arbeiten am Ems-Seitenkanal abgestellt werden. – Dagegen gibt Oberbaurat Sagemüller vom WWA Meppen als Beginn der Arbeiten den 19.06.1939 an (WWA Meppen an RegPräs. OS, 15.07.1939, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315 (= KW 1983, Dok. C I/5.04, S. 896 - 900)). – Am Kanalbau waren Gef. d. SGL II, V, IX sowie ab 1940 des SGL III beteiligt (Ebd.; Kulturamt Meppen an WWA Meppen u. a., 26.01.1940, StA OS, ebd.; BdRMdJ an RmDj, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 930). – Pro Häftling und Tag erhielt die RJV 3,00 RM als Vergütung (Ebd.).

<sup>175</sup> BdRMdJ an RmDj, 15.08.1941 (ebd.), S. 923.

<sup>176</sup> RMDa an RmDj, 29.05.1940 (wie Anm. 119).

<sup>177</sup> BdRMdJ an RmDj, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 923; vgl. auch LÜLLAU 1999, S. 71, und BRINKER 1999, S. 74. – Bis heute wurde nur der südliche Teil des Projektes, von Meppen bis etwa Gleesen, fertig gestellt; der nördliche Abschnitt blieb unvollständig. Im Emsland wird er noch heute häufig als „Adolf-Hitler-Kanal“ bezeichnet.

<sup>178</sup> In den Frühberichten des SGL V (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 609) ist vom 02.04. bis 07.07.1940 ein Kdo. Meppen mit 254 bis 263 Gef. verzeichnet. – PERK (1970, S. 134) gibt an, hierbei habe es sich um die Tätigkeit für das Wasserstraßenneubauamt, also den Kanalbau gehandelt. – Bei WEINMANN (1998, S. 103) und KRAUSE-SCHMITT u. a. (1986, S. 133) heißt es dagegen, der Arbeitgeber sei die Fa. Hoch-Tief gewesen. Die Beschäftigung von 270 Gef. bei diesem Betrieb wird auch in einem Schreiben d. WWA Meppen an d. Reg-Präs. OS v. 20.06.1940 (wie Anm. 99) erwähnt, so dass es wahrscheinlich ist, dass das Neustrumer Kdo. „Meppen“ für die Fa. Hoch-Tief arbeitete. Ob es sich hierbei um den Bau des Ems-Seitenkanals handelte, ließ sich nicht klären.

werden mit »Ausschachten des Moores aus der Baugrube, deren Auffüllung mit Sand und die Kultivierung des Gartenlandes« beschrieben. Pro Gefangenentagewerk wurden 3,00 RM veranschlagt.<sup>179</sup>

Eine weitere Behörde, die ELL-Gefangene einsetzte, war das *Wasserstraßenamt Oldenburg*. Ab Mai 1940 besserten etwa 25 Esterweger Häftlinge ungefähr drei Monate lang den Küstenkanal aus, primär in Höhe der Einmündung Wippinger Dever bei Neulehe.<sup>180</sup> Ab 22.06.1942 erhielt das Wasserstraßenamt erneut Gefangene aus Esterwegen.<sup>181</sup>

An dieser Stelle sei auch die *Hannoversche Siedlungsgesellschaft mbH* (HSG) erwähnt. Sie wird, obwohl nicht der staatlichen Administration zugehörig, in diesem Kapitel behandelt, da sie ein Monopol für die Errichtung von Siedlerhäusern auf dem neu kultivierten Land hatte.<sup>182</sup> Bereits 1933 arbeiteten KZ-Häftlinge aus Börgermoor und Esterwegen für die HSG, »weil durch diese Arbeiten der größte Nutzen für die Staatskasse entsteht«. Die Arbeit der Gefangenen musste in jener Zeit noch nicht vergütet werden, nur für die bei dem Vorhaben beschäftigten Anweiser und Vorarbeiter von StMV bzw. WWA entstanden der Siedlungsgesellschaft Kosten. Bedingung für die Stellung der Häftlinge war, dass die vorrangigen Moorarbeiten nicht beeinträchtigt wurden.<sup>183</sup> Den Akten zufolge war der Haupttätigkeitsbereich der HSG jedoch das Gebiet um Walchum, wo neben Hilkenbrook die meisten „Neubauernstellen“ entstanden. 1940 forderte der Kommandeur bei den einzelnen SGL 80 Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute und Bauhilfsarbeiter) an, die er vertragsgemäß der HSG zur Errichtung von Siedlerhäusern stellen musste und die zu diesem Einsatz ins SGL Walchum verlegt werden sollten.<sup>184</sup> Die HSG wurde im März 1941 von der Maßnahme, kleinere Kommandos wegen Wachtpostenmangels generell einzustellen, ausdrücklich ausgenommen. Zum gleichen Zeitpunkt waren 12 von 16 Kommandos des Walchumer Lagers, darunter auch die dem WWA gestellten Gefangenen, mit Siedlungsbauten beschäftigt.<sup>185</sup>

Außerdem mussten Häftlinge aus den ELL für die *Reichsbahn* arbeiten. Die *Reichsbahndirektion Essen* beschäftigte ab Mitte Oktober 1941 eine unbekannt Zahl von Gefangenen.<sup>186</sup> Nicht bekannt sind das abgebende Lager, die ausgeübten Tätigkeiten, der genaue Arbeitsort und die Dauer des Einsatzes; recht sicher ist jedoch anzunehmen, dass es sich um ein Außenkommando gehandelt hat.

Wenn ein Außenkommando beendet war, kehrten die Gefangenen in ihr bisheriges Lager im Emsland zurück. Nur bei einem einzigen Einsatz war dies nicht der Fall: 1944 wurden Planungen für die bei Näherrücken der Westfront notwendige Verlegung der ELL – den sogenannten „SS-Fall“ – ange-

---

<sup>179</sup> WWA Meppen an KdSGL, 17.07.1939, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315.

<sup>180</sup> KdSGL an WWA Meppen, 20.05.1940, StA OS, ebd. – Neulehe liegt südlich von Papenburg, zwischen Dörpen und Börgermoor.

<sup>181</sup> Vh. SGL VII an KdSGL, 16.06.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814. Es werden weder die Zahl der eingesetzten Gef. noch Dauer oder Zweck des Einsatzes genannt.

<sup>182</sup> Die Auswahl der Siedler geschah jedoch durch die Kulturämter in Papenburg und Meppen, die auch die Besiedlungspläne erstellten, »im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand« (HOLLAND 1939, S. 21f.; vgl. auch Baubeschreibung d. WWA Meppen, o. D. [1943] (wie Anm. 21)).

<sup>183</sup> PrMfLDF an RegPräs. OS, 25.08.1933, StA OS, Rep. 430 Dez. 502 Akz. 11/63 Nr. 2 (Zitat); WWA Meppen an RegPräs. OS, 09.09.1933, StA OS, ebd.; RegPräs. OS an WWA Meppen, 12.09.1933, StA OS, ebd.

<sup>184</sup> KdSGL an Vh. SGL I - III u. VII, 15.08.1940, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814.

<sup>185</sup> Wie Anm. 24. – Wie viele Gef. effektiv dort beschäftigt waren, geht aus dem Dokument nicht hervor. – Zum Zusammenhang der Einstellung kleinerer Kdos. siehe Kap. 5.1.1.

<sup>186</sup> PERK 1970, S. 137; ITS 1979, S. 729.

stellt.<sup>187</sup> Fünf Kategorien von „besonders gefährlich“ eingestuften Gefangenen sollten bereits zuvor in Anstalten im Reichsinneren verlegt werden: Ausländer, »schwer kriminelle Persönlichkeiten«, Sicherungsverwahrte und Häftlinge mit anschließender Sicherungsverwahrung, »Hoch- und Landesverräter« sowie »Wehrkraftzersetzer«.<sup>188</sup> Es scheint, dass sich die Verlegung im Sommer 1944 als nicht so dringend wie zunächst angenommen herausstellte oder aber Schwierigkeiten bei der Umsetzung auftraten. Jedenfalls wurden zwischen 492 und 540 Gefangene, die den genannten fünf Gruppen angehörten, am 19. Juni 1944 der *Reichsbahndirektion Münster* zu einem »Sondereinsatz« zugeteilt.<sup>189</sup> Sie wurden zunächst in Rheine bzw. in zwei Teilkommandos in Münster eingesetzt: 100 Sträflinge des SGL I sollten nach Rheine geschickt, 200 Börgermoorer Gefangene in einem Münsteraner Sportheim untergebracht und 192 Häftlinge aus fünf der sechs ELL zum „Kommando Münster-Maikottenweg“ zusammengestellt werden.<sup>190</sup> Über Letzteres berichtet der Kommandoführer:

»Das Lager selbst befindet sich außerhalb der Stadt, und der Zustand ist sehr mangelhaft. Die Fliegergefahr ist groß, da die Baracken zwischen zwei Flugplätzen, unmittelbar am Kanal, von Flak umgeben, liegen. Alarm ist bisher täglich mehrere Male gewesen und Angriffe sind erfolgt. Erst vor kurzem wurden u. a. 3 Baracken durch Feindeinwirkung vernichtet. Die Gefangenen wurden über das Verhalten bei Fliegeralarm eingehend belehrt. Die vorhandenen Luftschutzrichtungen müssen verbessert werden; Splittergräben aus aneinandergereihten Beton-Rohren sind vorhanden. Die Barackenfenster sind mit Stacheldraht und Holzbrettern versehen. Die Baracken selbst sind verhältnismäßig sauber. Ungeziefer wurde bisher nicht festgestellt. Die Strohsäcke reichen nicht aus. Eine Lichtenanlage ist nicht vorhanden. Die Waschelegenheit ist vollkommen unzureichend, da sich auf dem Lagergrundstück nur 1 Brunnenpumpe befindet.

Bewachungspersonal der Reichsbahn steht ausreichend zur Verfügung. Die Arbeitszeit beträgt mit An- und Rückmarsch 10 Stunden. Der Gesundheitszustand der Gefangenen könnte z. Zt. besser sein. Während vom Lager VII sämtliche Leute arbeitsfähig blieben, mußte Herr Med[izinal]-Rat Dr. R., Zuchthaus-Arzt Münster, [...] der vorläufig die ärztliche Betreuung übernommen hat, allein vom Lager II 26 Gefangene zum Austausch als arbeitsunfähig beurteilen. Auf ärztliche Anordnung wurden 1 Verbandszimmer und 1 Revierstube eingerichtet. Im Revier befinden sich bereits 26 Mann.

Während sämtliche Gefangenen des Lagers VII vorschriftsmäßig mit den erforderlichen Gebrauchsgegenständen in Marsch gesetzt wurden, trafen die Gefangenen aller anderen Lager (I, II, III und V) ohne Handtuch, Wischtuch, Mütze, Messer, Gabel, Becher und Feldflasche hier ein. Auch die Bekleidung der Leute ist sehr mangelhaft. Ganz besonders Lager III u. I haben die Gefangenen in zerrissenen Hosen, Jacken und Moorstiefeln abgeschickt. Das Wechseln der Leibwäsche, Umtausch und Reparaturmöglichkeiten für Bekleidung, Übersendung von Seife und Rasierzeug wären bei einem längeren Aufenthalt dringend notwendig.«<sup>191</sup>

Schon nach acht Tagen wurde dieses Teilkommando nach *Osnabrück* verlegt, wo es in der Turnhalle der Pottgrabenschule einquartiert wurde.<sup>192</sup> Die Tätigkeit der Häftlinge wird als »Beseitigung von

---

<sup>187</sup> Siehe auch Kap. 5.1.1.

<sup>188</sup> Liste über besonders gefährliche Gef. gemäß Verfügung d. KdSGL, 22.03.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 554; vgl. auch Liste v. 14.05.1944, StA OS, ebd.

<sup>189</sup> KdSGL an Vh. SGL I - III u. VII, 29.06.1944, StA OS, ebd. (Zitat); KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 18.06.1944, StA OS, ebd. Nr. 800.

<sup>190</sup> KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 18.06.1944 (ebd.); vgl. auch KdSGL an AuKdo. Münster-Maikottenweg, 27.06.1944, StA OS, ebd. Nr. 663; Vh. SGL I (Arbeitsverw.) an AuKdo. Münster, Sportheim, 07.07.1944, StA OS, ebd. Nr. 665. – Das SGL IV Walchum war offenbar an diesem Gef.-Einsatz nicht beteiligt. – Der Maikottenweg befindet sich im Stadtteil St. Mauritius in der Nähe des Dortmund-Ems-Kanals.

<sup>191</sup> KdoF. AuKdo. Münster-Maikottenweg an Vh. SGL VII, 22.06.1944, StA OS, ebd. Nr. 800

<sup>192</sup> AV auf Transportliste, 19.06.1944, StA OS, ebd. Nr. 719; Abgangsliste d. SGL VII, 06.07.1944, StA OS, ebd.; Abgangsliste d. SGL VII, 12.07.1944, StA OS, ebd. Nr. 720. – Die Pottgrabenschule liegt an der Kreuzung Pottgraben/Johannisfreiheit in der Nähe des Hauptbahnhofs. Die Turnhalle existiert heute nicht mehr.



Katastrophenschäden« bezeichnet.<sup>193</sup> Nach und nach wurden die Strafgefangenen von Münster und Osnabrück aus in das SGL Rodgau-Dieburg sowie die Anstalten Landsberg am Lech, Rottenburg am Neckar und Siegburg verlegt – die letzten am 13. Juli.<sup>194</sup>

#### 5.1.2.2 Tätigkeiten in der privaten Landwirtschaft

Noch 1937 wurde der Antrag von Siedlern aus der Nähe von Börgermoor, ihnen Häftlinge für die Kartoffelernte zur Verfügung zu stellen, von der Staatlichen Moorverwaltung mit der Begründung abgelehnt, dass

»sehr bald und mit gewissem Recht alle Siedler wegen Gestellung von Gefangenen kommen [würden ...] und [...] sich später bei allen Siedlern der Wunsch nach Hilfe in ihrer Wirtschaft durch Gefangene regen würde«.<sup>195</sup>

Zudem seien schon für die Ernte auf den staatlichen Flächen kaum genügend Wachtposten vorhanden, so dass nicht weitere für Erntearbeiten auf Privatgelände entbehrt werden könnten.<sup>196</sup> Zwei Jahre später hatte sich die Lage verändert: Durch die zahlreichen Einberufungen zum Wehrdienst fehlten auf vielen Höfen die männlichen Arbeitskräfte. Um dies im nördlichen Emsland auszugleichen, war es nahe liegend, hierfür ELL-Häftlinge heranzuziehen. Mit Beginn der Erntezeit 1939 sollten auf Antrag der einzelnen Landwirte diesen Strafgefangene zu Erntekommandos zur Verfügung gestellt werden.<sup>197</sup> Dieser Maßnahme mussten, da sie außerhalb der üblichen Beschäftigung in der Moorkultivierung lag, der Reichslandwirtschaftsminister und die Reichsstelle für Raumordnung zustimmen.<sup>198</sup>

In Absprache mit der StMV bestimmte der Kommandeur allerdings, dass den Bauern die Gefangenen nur dann gestellt werden sollten, wenn dadurch nicht das Einbringen der Ernte auf den Staatsflächen beeinträchtigt würde.<sup>199</sup> Bereits Ende Juli 1939 wurden die ersten „Bauernkommandos“ genehmigt, zu denen aus allen SGL insgesamt 120 Häftlinge eingeteilt wurden – angefordert waren in erster Linie »landwirtschaftliche Arbeiter« – und für die von den Landwirten pro Gefangenem und Tag 2,00 RM zu zahlen waren. Die Bedeutung, die dem privatlandwirtschaftlichen Häftlingseinsatz zu jener Zeit zugemessen wurde, wird aus der Formulierung deutlich, es werde »erforderlich sein, dass andere, weniger wichtige Kommandos [zu Gunsten der Erntekommandos] in Fortfall kommen«.<sup>200</sup> Im Oktober 1939 arbeiteten beispielsweise 294 der ca. 1.200 Insassen des SGL Neusustrum, also rund 25 %, im Rahmen der „Erntenothilfe“.<sup>201</sup>

<sup>193</sup> KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 18.06.1944 (wie Anm. 189).

<sup>194</sup> AV auf Transportliste, 19.06.1944 (wie Anm. 192). – Zu Rodgau-Dieburg siehe auch Kap. 2.1.

<sup>195</sup> Dir. StMV an RegPräs. OS, 15.09.1937, StA OS, Rep. 430 Dez. 501 Akz. 15/65 Nr. 43 Bd. 1 a.

<sup>196</sup> Ebd.

<sup>197</sup> RMdJ an GstAnwe., 21.06.1939 (wie Anm. 16). – In einem Schreiben d. KdSGL an alle Vorsteher und Wacheinheitsführer der Lager v. 26.07.1939 (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814) heißt es dagegen, der »Abruf« der Gef. werde durch die Ortsbauernführer vorgenommen.

<sup>198</sup> BdRMdJ an KdSGL, 03.07.1939, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315.

<sup>199</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 21.07.1939, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814; Dir. StMV an KdSGL, 19.07.1939, StA OS, ebd.

<sup>200</sup> KdSGL an Vh. u. Wacheinheitsführer d. SGL I - VII, IX u. XIV, 26.07.1939, StA OS, ebd.; siehe auch BdRMdJ an KdSGL, 03.07.1939 (wie Anm. 198).

<sup>201</sup> WWBl. Neusustrum an WWA Meppen, 23.10.1939 (wie Anm. 106).

Da es sich bei den „Bauernkommandos“ um kleine, bewachungsintensive Gefangenengruppen handelte,<sup>202</sup> traten bald Probleme auf, denn in den ELL stand aufgrund zunehmender Wehrdienst-Einberufungen immer weniger Wachpersonal zur Verfügung. Als im März 1941 ein Rückgang der Wachtruppenstärke von insgesamt 885 auf nur noch 500 Mann erwartet wurde, ordnete der Kommandeur an, dass keine Gefangenen mehr zum Zweck der Landbestellung und zu Erntearbeiten an die Bauern gestellt werden sollten. Landwirte, die weiterhin zusätzliche Arbeitskräfte benötigten, sollten darauf hingewiesen werden, dass sie die Stellung von Kriegsgefangenen beantragen könnten.<sup>203</sup>

Damit waren die „Privatkommandos“ jedoch keineswegs beendet; sie wurden auch weiterhin genehmigt, sofern dafür Wachposten und Sträflinge nicht von als wichtiger erachteten Aufgaben hätten abgezogen werden müssen. Vielfach wurden die „Privatkommandos“ auf die an sich für die Gefangenen arbeitsfreien Sonntage verlegt und zu freiwilligen Einsätzen erklärt.<sup>204</sup> Voraussetzung war jedoch, dass die Auftraggeber Waffenträger waren; war dies nicht der Fall, mussten sie zusätzlich einen Wachposten „mieten“, wofür sie auch mehr bezahlen mussten.<sup>205</sup> Häftlinge wurden auch oftmals zur Arbeit in die privaten Felder und Gärten der Wachtruppen- und Justizangehörigen geschickt; diese hatten eine Dienstwaffe und bewachten die Strafgefangenen bei der Arbeit selbst.<sup>206</sup> Schon 1938 bemängelte Wirtschaftsdirektor Holland, dass »Gefangene dauernd nach Papenburg geschickt wurden, wo sie die Gärten der Angestellten der Zentralverwaltung und der Wachtmeister bearbeiteten.«<sup>207</sup> Auch zu Forstarbeiten wurden Häftlinge der ELL eingeteilt.<sup>208</sup>

Bei den Gefangenen war die Beschäftigung bei einem Bauern wesentlich beliebter als die meisten anderen Arbeiten. Moorsoldat Hans Steinhof:

»Wenn man ein solches Glück hatte, dass man auf so ein Bauernkommando kam, dann war man ganz dicke da. Darauf waren wir mächtig stolz.«<sup>209</sup>

---

<sup>202</sup> Ein Beispiel: Wurden 18 Gef. bei einem einzigen Arbeitgeber beschäftigt, war nur ein Wachposten nötig; wurden diese jedoch auf drei gleich große Kolonnen aufgeteilt, wurde für jede ein Bewacher gebraucht.

<sup>203</sup> Niederschrift d. Besprechung v. 06.03.1941 (wie Anm. 24).

<sup>204</sup> Ein Beispiel aus dem SGL Walchum: Am Sonntag, dem 08.10.1944 waren bei 14 verschiedenen »Bauernkommandos« mit jeweils zwischen sechs und vierzehn Mann insgesamt 144 Gef. tätig (Hauptbericht d. SGL IV, 08.10.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 692).

<sup>205</sup> SCHEEL 1993, S. 359. – Hans Steinhof (Int. 1995) berichtet dagegen, dass zwei bis vier Gef. bei einem Landwirt auch gänzlich ohne Bewachung beschäftigt werden konnten. Es wäre jedoch denkbar, dass der Bauer dennoch eine Waffe besaß, diese aber nicht zeigte oder auch gar nicht dabei hatte, da er von den Häftlingen, die glücklich waren, zu einem „Bauernkommando“ gekommen zu sein (siehe unten), keine Gefahr erwartete.

<sup>206</sup> SCHEEL (ebd.) beschreibt z. B., wie er »ohne besondere Bewachung an zwei Sonntagen bei einem Justizbeamten eine über mannshohe große Hecke beschnitten« hat.

<sup>207</sup> Dir. StMV an RegPräs. OS, 26.03.1938, StA OS, Rep. 430 Dez. 501 Akz. 15/65 Nr. 43 Bd. 1 a.

<sup>208</sup> Die *Grundbesitzverwaltung Arenberg-Meppen* in Meppen ließ im April 1940 zwischen 15 und 30 Gef. des SGL V Bäume pflanzen (Frühberichte d. SGL V, 05. - 20.04.1940, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 609). – Der Einsatzort war wahrscheinlich Erdhütte (zwischen Sustrum und Niederlangen), möglicherweise auch Rechemoor (nicht lokalisierbar). – Für den gleichen Monat wurden weiterhin 60 Gef. des SGL VII in Mittelfehnsand und 30 Gef. d. SGL II in Meyerei (beide nicht lokalisierbar) angefordert (Forstamt d. Grundbesitzverw. Arenberg-Meppen GmbH an KdSGL, 31.03.1940, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315). – Im Januar 1943 wurden erneut 30 Häftlinge aus Esterwegen mit der »Aufforstung einer Fläche im Esterwegerbusch« betraut. Die Arbeiten sollten etwa acht bis zehn Tage dauern (KdSGL an Vh. SGL VII, 04.01.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814). – Auch eine »Försterei Werlte« beschäftigte im Rechnungsjahr 1940 Esterweger Sträflinge mit »Anpflanzungen« und rechnete 1.165 Gef.-Arbeitstage ab (BdRmDJ an RmDJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 932).

<sup>209</sup> Int. Steinhof 1995. – Zu Steinhof siehe auch Anm. 434.

Heinrich SCHEEL bezeichnet den Sonntag als den »Tag der Privatkommandos, zu denen sich alles drängte«. Oft bekamen die Sträflinge von den Landwirten zusätzliche Nahrungsmittel, an denen sie sich einmal satt essen konnten und die durchweg von weit besserer Qualität waren als die Lagerverpflegung. Manchmal gab es auch etwas Tabak oder Priem (Kautabak),<sup>210</sup> der für die Häftlinge eine Kostbarkeit darstellte, u. a. deswegen, weil er im Lager gegen Brot oder andere Dinge getauscht werden konnte – Tabak war quasi die „Lagerwährung“. Bei der Ernte ergriffen viele Sträflinge die Gelegenheit, sich ein paar Kartoffeln oder Möhren einzustecken und ins Lager zu schmuggeln oder aber, da sie ständig Hunger hatten, an Ort und Stelle zu verzehren.<sup>211</sup> Auf die Entscheidung, welche Häftlinge zu den Bauernkommandos geschickt wurden, hatten oft die Barackenältesten Einfluss, die für diese „Gefälligkeit“ dann Lebensmittel und Tabak forderten.<sup>212</sup> Auch die Bewacher der Gefangenen wurden von den Bauern in aller Regel mit Lebensmitteln und Tabak versorgt, so dass ihnen die Erntekommandos gleichfalls »wegen der Extra-Vergütung sehr erwünscht« waren.<sup>213</sup> Die Justizbeamten hatten dem Vernehmen nach nichts dagegen, dass bei Bauern beschäftigte Häftlinge Zusatznahrungsmittel ins Lager brachten.<sup>214</sup>

1944 erfolgte noch einmal ein größerer Einsatz in der Landwirtschaft, als Strafgefangene zu Erntearbeiten ins südliche Rheiderland (um Bunde<sup>215</sup>) geschickt wurden. Belegt ist eine Gruppe des SGL Esterwegen mit bis zu 55 Häftlingen, die von Juli bis November 1944 im Raum Bunde arbeitete und während dieser Zeit anfangs im Lager Aschendorfermoor, später in Brual-Rhede untergebracht war.<sup>216</sup>

---

<sup>210</sup> SCHEEL 1993, S. 356 - 359 (Zitat S. 359). – Bei einer „Revision“ der Spinde der Gef. von Baracke 4 des SGL VII am 01.04.1943 fanden die Wachleute bei einem Häftling »2 Päckchen Tabak, etwa 15 Rollen Kautabak, Seife, Zahnpasta und die zwei Zahnbürsten«; dieser gab an, er sei »des Öfteren auf Erntekommando gewesen und habe stets an Rauchwaren und dergleichen mitbekommen« (Vernehmung d. Gef. Hermann Sch. durch OWMstr. B., SGL VII, 03.04.1943, StA OS, ebd. Nr. 816). – Auch ein anderer Sträfling erklärte, der bei in seinem Schrank gefundene Tabak »rührt vom Erntekommando her, den ich vor 8 Tagen beim Torfstechen erhalten habe. Desgleichen habe ich auch die Zigaretten auf Erntekommando erhalten gehabt.« (Vernehmung d. Gef. Friedrich H. durch OWMstr. B., SGL VII, 03.04.1943, StA OS, ebd.)

<sup>211</sup> SCHEEL, ebd. – Zu Heinrich Scheel siehe auch Kap. 4.3.2.4.

<sup>212</sup> Siehe auch Kap. 5.1.2.6.1.

<sup>213</sup> Dir. StMV an WWA Meppen, 19.07.1939 (wie Anm. 53).

<sup>214</sup> Im Herbst 1944 schrieb ein hoher Lagerbeamter (wahrscheinlich der Esterweger Vorsteher): »Es bestehen jedoch keineswegs Bedenken, dass die Gefangenen, welche auf die Erntekommandos ausrücken, denjenigen, welche nicht für dies Kommandos eingeteilt werden, etwas von dem, was sie an Lebensmitteln hereinbringen, abgeben. Ein Zwang hierzu [zur Abgabe v. a. an die Barackenältesten] besteht keinesfalls und wird auch nicht geduldet.« (Stellungnahme d. Vh. (?) SGL VII zu einem Ersuchen der Gestapo v. 28.09.1944, o. D. [Herbst 1944], StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 816)

<sup>215</sup> Südwestlich von Leer, an der niederländischen Grenze, heute Landkreis Leer.

<sup>216</sup> In den Frühberichten des SGL VII (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 794) wird am 11.07.1944 erstmals ein Kdo. bei einer »Fa. Bunte« – ab 15.07. als »Fa. Bünde« verzeichnet – mit 55 Gef., die im SGL II untergebracht wurden. – Im Vergleich mit einer Abgangsliste d. SGL VII v. 10.07.1944 (StA OS, ebd. Nr. 719), wo von demselben Kdo. in »Bunde/Ostfriesland« die Rede ist, kann die Bezeichnung „Fa. Bunte“ bzw. „Bünde“ als Irrtum betrachtet werden. – Ab 06.08.1944 (Frühbericht) waren die Gef. im SGL III untergebracht. – Am 16. 11.1944 kehrten die Gef. nach Esterwegen zurück.

Einer der Gef. des Kdo. Bunde war höchstwahrscheinlich Friedrich Bergsträsser. Der am 07.11.1921 in Worms geborene Handelsangestellte wurde im September 1943 vom Gericht der Div. (z. b. V.) 406 in Münster wegen »Fahnenflucht u. a.« zu drei Jahren und neun Monaten Zuchthaus verurteilt und am 13.01.1944 im SGL VII eingeliefert (Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Friedrich Bergsträsser (Gef.-Nr. 803/43), 13.01.1944, StA OS, ebd. Nr. 451). – Er gibt an, im Laufe dieses Jahres einige Zeit in Brual-Rhede untergebracht gewesen zu sein. Bezüglich der Arbeit macht er allerdings widersprüchliche Angaben: Einmal schreibt er, er habe »einige Zeit Straßen- und Erdarbeiten« in Rhede verrichten müssen und nur gelegentlich bei Bauern arbeiten können (Ber. Bergsträsser 1988/89); dann wieder heißt es: »Jeden Morgen, solange ich in Lager III war, ha-

Angefordert wurde das Kommando allem Anschein nach von der Kreisbauernschaft Leer.<sup>217</sup> An diesem Einsatz war auch das SGL Neusustrum beteiligt.<sup>218</sup>

Horst Zietlow, ehemaliger Insasse dieses Lagers, erinnert sich daran, ungefähr im Juli 1944 beim morgendlichen Appell mit etwa 20 Mitgefangenen vom Platzmeister zu einem Erntekommando ausgesucht worden zu sein. Zu Beginn seien sie jeden Tag zunächst vom Lager auf Lastwagen zum Bahnhof Lathen und von dort mit der Reichsbahn nach Bunde transportiert worden, was etwa anderthalb Stunden dauerte. Später seien die Häftlinge ebenfalls im SGL II untergebracht worden, und zwar in einer eigenen Baracke ohne Kontaktmöglichkeit zu den übrigen Gefangenen. Der Bereich, in dem die Sträflinge arbeiten mussten, habe die Orte Charlottenpolder, Landschaftspolder und Interessentenpolder sowie das Gebiet zwischen der heutigen Bundesstraße 75 (Bunde - Nieuweschans) und der Bahnlinie Bunde - Nieuweschans umfasst.<sup>219</sup> Die Arbeiten bestanden anfangs in der Ernte von Raps, danach von Erbsen und schließlich von Kartoffeln.<sup>220</sup> Auch bei dieser Tätigkeit wurden die Gefangenen von den Bauern gut versorgt; laut Zietlow bekamen sie fast jeden Tag eine gute Erbsensuppe und für die Rückfahrt am Abend belegte Brote, so dass sie sich »wie im Himmel« fühlten.<sup>221</sup> Bewacht worden seien sie von zivilen Aufsehern, die alle mindestens 50 Jahre alt waren und sich weniger brutal verhielten, als er es von der Moorarbeit kannte. Fluchtversuche habe es aufgrund der relativen Zufriedenheit der Gefangenen mit ihrer Arbeit nicht gegeben. Etwa Mitte November 1944 sei das Kommando nach Neusustrum zurückgekehrt.<sup>222</sup>

Häftlinge eines in den Unterlagen des Lagers Börgermoor verzeichneten Außenkommandos in Weener, das von Juli bis September 1944 nachzuweisen ist, haben möglicherweise ebenfalls Erntearbeiten verrichtet.<sup>223</sup>

### 5.1.2.3 Arbeiten für die Privatwirtschaft

Häftlingsarbeit zum Nutzen (überwiegend) emsländischer Privatunternehmen ist ein Phänomen, das vor 1938/39 noch nicht festzustellen war, während des Zweiten Weltkriegs jedoch alltäglich wurde. Für den Einsatz mussten die Betriebe je geleistetem Gefangenentagewerk Arbeitslöhne bezahlen, die

---

ben wir in Bunde bei den Bauern Raps und Hanf gezogen, was eine schwere Arbeit war.« (Ber. Bergsträsser 1992) – Nach seinem Einsatz auf dem Militärflugplatz Bad Zwischenahn (siehe auch Kap. 5.1.2.5.3) kam Bergsträsser ins Emsland zurück, überlebte die Herold-Morde (siehe auch Kap. 2.3) und wurde bald danach entlassen. Im April 1995 verstarb er in Leipzig (KÖSTERS 1996, S. 30f.).

<sup>217</sup> AV auf Abgangsliste d. SGL VII, 10.07.1944 (ebd.).

<sup>218</sup> Hierzu und zum Folgenden: Int. Zietlow 1995. – Zu Horst Zietlow siehe auch Kap. 4.3.2.4.

<sup>219</sup> Charlottenpolder liegt westlich von Bunde an der niederländischen Grenze und gehört heute zur Gemeinde Bunde, Landschaftspolder nördlich von Bunde (heute Gemeinde Dollart); Interessentenpolder liegt zwischen Bunde und Bunderhee, heute Gemeinde Bunderhee.

<sup>220</sup> In einem AV d. Gef.-Kammer d. SGL VII, 20.08.1944 (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 554) wird der Einsatz der Esterweger Gef. bei Bunde auch als »Erbsenkdo.« bezeichnet. – Zietlow (Int. 1995) ist sich nicht ganz sicher, ob die Kartoffelernte nicht an anderer Stelle – möglicherweise bei Weener (siehe unten) – stattfand.

<sup>221</sup> Int. Zietlow 1995.

<sup>222</sup> Ebd.

<sup>223</sup> Ebensogut könnten sie jedoch bei den Firmen *Klatte* oder *Frisia* tätig gewesen sein (siehe Kap. 5.1.2.3.2 bzw. 5.1.2.6.3). – Erster Beleg d. Kdos.: Umlaufliste d. SGL I, 17.07.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 662; letzter Nachweis: Umlaufliste d. SGL I, 12.09.1944, StA OS, ebd. – Die Tatsache, dass in diesem Zeitraum von nicht ganz zwei Monaten insgesamt 74 Gef. aus Weener zurückkamen, aber kein einziger neu zu dem Kdo.

an die Kasse der Arbeitsverwaltung der ELL flossen. Sie betrug gewöhnlich bei privatwirtschaftlichen Einsätzen 5,00 RM, wenn staatliche Aufträge vorlagen und bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten 3,00 RM;<sup>224</sup> zum Teil wurden ungelernte Häftlingsarbeitskräfte niedriger als Facharbeiter bezahlt.<sup>225</sup> Es gab jedoch auch nach Akkord entlohnte Tätigkeiten, vor allem in der Torfwirtschaft. Die „Arbeitsbelohnung“ der Moorsoldaten war dagegen unabhängig vom Arbeitgeber und der Art ihrer Tätigkeit – sie wurden finanziell nicht an den Mehreinnahmen der RJV beteiligt.<sup>226</sup>

Als immer mehr Gefangene – und mit ihnen auch Bewachungskräfte – der ELL zu den großen Kommandos Nord und West abgezogen wurden, verfügte der Kommandeur, dass die noch verbliebenen Wachposten den Arbeitskommandos weniger großzügig als z. T. bis dahin geschehen zugeteilt werden sollten. So ginge es nicht an, dass ein Außenkommando mit 30 Häftlingen von fünf bis sechs Aufsichtskräften bewacht würde. In einem Brief vom Oktober 1943 an alle Betriebe, denen seinerzeit Gefangene gestellt wurden, regte er an, die Firmen sollten nach Möglichkeit eigene Belegschaftsmitglieder als Hilfsaufseher einsetzen; diese seien jedoch unbedingt zu bewaffnen.<sup>227</sup> Dies stellt nicht nur eine Parallele zu der Regelung bei StMV und WWA dar, sondern entspricht auch der Bewachungssituation in vielen KZ-Außenkommandos, Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeiterlagern bei Großunternehmen.<sup>228</sup>

#### 5.1.2.3.1 Beschäftigung in der Torfindustrie

Die Frage, wann zum ersten Mal Gefangene aus dem Emsland zu privatwirtschaftlicher Torfgewinnung abgestellt wurden, lässt sich nicht eindeutig klären. Verwirrung stiften vor allem die 1938/39 von der „Fachgruppe Torfindustrie“, dem NS-Dachverband der Torfbetriebe, erhobenen Einwände gegen den Ausbau der Emslandkultivierung: Wenn demnächst die Zahl der in den ELL zu Meliorationsarbeiten eingesetzten Strafgefangenen auf 20.000 erhöht würde, so wird argumentiert, könnten die Torfwerke im Raum Weser-Ems ihren Betrieb nicht aufrechterhalten; vielmehr würden noch weit mehr als die

---

geschickt wurde (Diverse Umlauflisten d. SGL I, StA OS, ebd.), spricht eher für einen Ernte- als einen Rüstungseinsatz. – Weener liegt zwischen Leer und Papenburg im heutigen Landkreis Leer.

<sup>224</sup> H. KNOCH 1992, S. 195; vgl. auch RMdJ an BdRMdJ, 30.07.1942, StA OS, ebd. Nr. 663. – Bis etwa 1939/40 lagen die zu zahlenden Löhne etwas niedriger, in der Agrarwirtschaft meist bei 2,00 RM (BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 926 - 932). – Die Angabe von SUHR (Emslandlager 1985, S. 218), staatliche Einrichtungen hätten prinzipiell pro Tag und Gef. nur 50 - 65 Rpf. bezahlen müssen, ist nicht korrekt. Ein solcher Tagessatz lässt sich ausschließlich bei Tätigkeiten für das Verpflegungsamt der Wachtruppe (50 Rpf.) sowie Arbeiten auf dem Gefangenenfriedhof (65 Rpf.; zu beiden siehe auch Kap. 5.1.2.6.2) nachweisen (BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (ebd.), S. 929 - 932).

<sup>225</sup> Die Lohnberechnung für die ELL-Gef. entsprach ungefähr derjenigen für KZ-Häftlinge, wo den Unternehmen täglich zwischen 3 und 6 RM – je nachdem, ob für Hilfs- oder Facharbeiter – von der SS in Rechnung gestellt wurden (P. KAISER 1975, S. 558; HERBERT 1991, S. 409; KAIENBURG 1990, S. 87f. Anm. 75).

<sup>226</sup> Zur „Arbeitsbelohnung“ siehe Kap. 5.3.

<sup>227</sup> KdSGL an alle Unternehmerbetriebe, 13.10.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814; KdSGL an Vh. SGL VII, 21.10.1943, StA OS, ebd. – Zu den Kdos. Nord und West siehe Kap. 5.1.2.4.1 und 5.1.2.4.2.

<sup>228</sup> Als Beispiel seien die 55 „Arbeitslager“ der verschiedenen Werke der Fa. *Krupp* in Essen genannt, in denen sich Tausende von deutschen Gfgs.-Häftlingen, Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern (männlich wie weiblich) befanden und die vom *firmeneigenen Werkschutz* bewacht wurden. Die Verhältnisse dort werden als »KZ-Zustände« beschrieben (P. KAISER 1975, S. 564f.). – Zur Bewachung der Gef. durch Kneiste der StMV und WWA siehe Kap. 5.1.2.1.

725 im Jahr 1938 gestellten Häftlinge benötigt.<sup>229</sup> Es wird aber nicht explizit gesagt, dass diese Gefangenen aus den ELL stammten; es könnte sich ebenso um Insassen der Haftanstalt Emden gehandelt haben, die im Raum *Wiesmoor*<sup>230</sup> Torf abbauen mussten.

Der teils von Hand, teils mit Maschinen gestochene Torf wurde zu verschiedenen Zwecken benutzt; während Weißtorf meist zerkleinert (Torfstreu bzw. Torfmuß) und im Gartenbau zur Düngung und Verbesserung des Bodens sowie als Streu für das Vieh eingesetzt wird, wurde Schwarztorf vor allem – z. T. weiterverarbeitet zu Torfkoks – zur Verfeuerung (Brenntorf) genutzt.<sup>231</sup> Ein Teil der Torfproduktion muss exportiert worden sein, da der Torfindustrieverband für die weitere Zuteilung von Strafgefangenen argumentiert, es würden mit Torf wichtige Devisen erwirtschaftet.<sup>232</sup> Zudem benötigte die Wehrmacht große Mengen Brenntorf; ebenso sei nahezu die gesamte Weißtorfproduktion im Zweiten Weltkrieg an die Streitkräfte abgeliefert worden<sup>233</sup>. Ihre „Kriegswichtigkeit“ wird von den Torfbetrieben bei der Gefangenenbeantragung des Öfteren betont.<sup>234</sup> Torfabbau durch Strafhäftlinge gab es nicht nur im Emsland; auch von den Anstalten *Celle*<sup>235</sup> und *Emden*<sup>236</sup> sind Außenkommandos in der Torfindustrie bekannt.

Erstmalig belegbar ist ein Einsatz von ELL-Gefangenen in der Torfindustrie im Rechnungsjahr 1939<sup>237</sup> bei der „*Klostermoor* Siedlungs- und Torfverwertungs-Gesellschaft mbH“, einer Tochterfirma des Haniel-Konzerns,<sup>238</sup> in Papenburg. In diesem Zeitraum leisteten Häftlinge der Lager Börgermoor, Aschendorfermoor und Esterwegen insgesamt 1.070,5 Gefangenentagewerke für den Betrieb.<sup>239</sup> Zeitlich genauer nachgewiesen ist die Beschäftigung zuerst für den 05.10.1939.<sup>240</sup> Im Mai 1940 erhielt die Firma nochmals täglich 20 bis 35 Insassen des SGL II.<sup>241</sup>

---

<sup>229</sup> Fachgruppe Torfindustrie an RmDJ, 16.12.1938, zit. n. SUHR – Emslandlager 1985, S. 197. – Vgl. auch AV d. Leiters d. Reichsstelle f. Raumordnung, Jan. 1938, zit. n. KW 1983, Dok. C I/3.01, S. 691f.

<sup>230</sup> Siehe Anm. 236.

<sup>231</sup> TACKE/KEPPELER 1941, S. 56f.; SCHNEEKLOTH 1983, S. 37 - 39.

<sup>232</sup> Fachgruppe Torfindustrie an RmDJ, 16.12.1938 (wie Anm. 229).

<sup>233</sup> SCHNEEKLOTH, S. 10. Eine Begründung, wozu die Wehrmacht *Weißtorf*produkte benötigte, liefert SCHNEEKLOTH nicht. – SUHR (1979, S. 91) zufolge sei die Torfindustrie »mittelbar für die Erhaltung der „Wehrkraft“ unbedingt nötig« gewesen.

<sup>234</sup> Z. B.: Torfwerk Camperfehn an KdSGL, 08.10.1941, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814; KdSGL an WWA Meppen (betr. Klostermoor GmbH), 07.05.1940, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315.

<sup>235</sup> Ein Schreiben d. Vds. d. Zh. Celle an d. KdSGL (Arbeitsverw.) v. 28.05.1942 (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814) nennt ein Kdo. in *Mulmshorn* (zwischen Zeven und Rotenburg, heute Stadt Rotenburg, Landkreis Rotenburg (Wümme), Niedersachsen). – Die Arbeitsstelle war ca. 100 km von Celle entfernt. Höchstwahrscheinlich arbeiteten die Häftlinge für die »Industriewerke Mulmshorn bei Rotenburg« (erwähnt in einer Auflistung bei TACKE/KEPPELER 1941, S. 94).

<sup>236</sup> Ein Beispiel ist die Strafanstaltszweigstelle in *Wiesmoor* (südöstlich von Aurich, heute Landkreis Aurich), wo sich schon zur damaligen Zeit ein Kraftwerk der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG befand, das Brenntorf verwendete (TACKE/KEPPELER 1941, S. 93); der Einsatz der Gef. ist für dieses Unternehmen anzunehmen (vgl. auch FAHLE 1990, S. 181).

<sup>237</sup> Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres; das Rechnungsjahr 1939 dauerte also vom 01.04.1939 bis zum 31.03.1940.

<sup>238</sup> KAPPELHOFF 1986, S. 435.

<sup>239</sup> BdRmDJ an RmDJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 926 u. 928.

<sup>240</sup> WWBl. Aschendorfermoor an WWA Meppen, 05.10.1939, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315.

<sup>241</sup> KdSGL an WWA Meppen, 07.05.1940 (wie Anm. 234). – Der Einsatz war offenbar nur von kurzer Dauer, da die Klostermoor GmbH in einer Beschäftigungsaufstellung vom 20.06.1940 (wie Anm. 99) bereits nicht mehr genannt wird. – Höchstwahrscheinlich haben 1940 auch Gef. des SGL I für das Unternehmen gearbeitet (siehe dazu Anm. 270).

Die Hauptperiode der Torfgewinnung durch Häftlinge der ELL ist identisch mit der dritten Beschäftigungsphase<sup>242</sup>. Im April 1942 genehmigte der Reichslandwirtschaftsminister den Einsatz von 1.000 ELL-Insassen in der Torfwirtschaft.<sup>243</sup> Vom SGL Esterwegen aus war das erste Torfkommando dieser Periode beim *Moorgut Sedelsberg*<sup>244</sup> tätig, für das ab dem 26. Mai 1942 täglich 100 Gefangene arbeiteten.<sup>245</sup> Hans- Hinrich Woltemade erinnert sich, dass die Gruppe von Häftlingen, die jeden Morgen in Richtung Sedelsberg ausrückte, als »Schuhkommando« bezeichnet wurde, weil die etwa 10 km lange Strecke zu Fuß zurückgelegt werden mussten, wofür die Moorsoldaten Lederschuhe bekamen.<sup>246</sup> Die übrigen Gefangenen, die nur Moorklumpen trugen, wurden über weitere Strecken fast ausschließlich mit der Feldbahn, bei Sondereinsätzen mit Lastwagen oder Bussen transportiert. Der Lagervorsteher beklagte im Winter 1942/43 beim Kdo. Sedelsberg »durch den langen Anmarschweg und die winterliche Glätte erhebliche Ausfälle an Verletzten durch Beinschäden«; daraufhin wurden von Januar bis März 1943 keine Sträflinge mehr nach Sedelsberg entsandt,<sup>247</sup> danach jedoch wieder in vollem Umfang. Im Gegensatz zu den meisten Torfabbaukommandos des WWA sollen die Gefangenen in Sedelsberg beim Torfstechen nicht im Wasser gestanden haben.<sup>248</sup>

Ab 9. Juni 1942 stellte das Esterweger Lager der *Vehne Moor AG* in *Edewechterdamm* ebenfalls 100 Häftlinge pro Tag zur Verfügung. Bei diesem Kommando

»zeigten sich von Anfang an unter den eingesetzten Gefangenen Krankheitserscheinungen. Unterarme und Hände waren teilweise ganz erheblich geschwollen und machte [sic] die dadurch betroffenen Gefangenen nur beschränkt einsatzfähig bzw. einsatzunfähig.«<sup>249</sup>

Obwohl bei beiden Torfkommandos die »Arbeiten [...] ein längeres Einspielen und Gewöhnen erforderlich machen«, wurden oft Gefangene ausgetauscht, primär aus Krankheitsgründen oder aber wegen »Untersuchung auf Truppentauglichkeit« bei in Aussicht gestellter „Frontbegnadigung“.<sup>250</sup> Die Arbeitslöhne für in der Torfwirtschaft beschäftigte Häftlinge wurden grundsätzlich nach Akkord bezahlt; vereinbart war der gleiche Akkordlohn, der nach Tarif auch freien Arbeitern zustand – mit dem Unterschied indessen, dass die Bezahlung der Gefangenen ausschließlich der Kasse der Lagerverwaltung zugute kam. In beiden Kontrakten war zwar »gegebenenfalls auch eine Leistungsbelohnung« der

---

<sup>242</sup> Siehe Kap. 5.1.1.

<sup>243</sup> RMfEL an RMdJ, 16.04.1942, zit. n. KW 1983, Dok. C I/5.19, S. 932f.

<sup>244</sup> Sedelsberg liegt nordöstlich von Esterwegen und gehört heute zur Gemeinde Saterland, Landkreis Cloppenburg. – Bereits im Rechnungsjahr 1939 waren kurzfristig Gef. des SGL VII dort beschäftigt (BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 928). – Der Vertrag der RJV über die Entsendung der Gef. nach Sedelsberg wurde mit den Klöckner-Werken, Duisburg, abgeschlossen und im Werk Osnabrück unterzeichnet (Vertrag v. 25.07./25.08.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814), so dass davon ausgegangen kann, dass das Moorgut zur Fa. Klöckner gehörte.

<sup>245</sup> Vh. SGL VII an KdSGL, 29.03.1943, StA OS, ebd. Nr. 726.

<sup>246</sup> Int. Woltemade 1996. – Der An- und Abmarsch dauerte jeweils etwa drei Stunden (Arbeitsverw. SGL VII an Vh. SGL VII, 08.08. u. 29.09.1942, StA OS, ebd. Nr. 726).

<sup>247</sup> Wie Anm. 245. – Ab März 1943 sollen die Gef. statt dessen mit einer Feldbahn des WWA befördert worden sein (Ebd.); dies deckt sich allerdings nicht mit den Aussagen Woltemades (Int. 1996).

<sup>248</sup> Woltemade, ebd.

<sup>249</sup> Wie Anm. 245. – Zur Lokalisierung siehe Anm. 28.

<sup>250</sup> Ebd. – Wie die Tagesberichte d. SGL VII von 1943 (StA OS, ebd. Nr. 723) zeigen, wurden ca. alle 14 Tage Gef. beim AuKdo. Edewechterdamm gegen neue aus Esterwegen ausgetauscht.

Häftlinge vorgesehen, diese lag jedoch anscheinend im alleinigen Ermessen der Justiz,<sup>251</sup> so dass es zweifelhaft ist, ob die Strafgefangenen eine solche Zusatzbezahlung tatsächlich erhalten haben. Der Hauptunterschied der beiden Kommandos lag in der Unterbringung: Während die Arbeitskräfte des Kommandos Sedelsberg wie oben beschrieben jeden Tag von Esterwegen aus anmarschierten, wurden die Gefangenen in Edewechterdamm auf dem Gelände des Betriebes untergebracht und auch dort gepflegt. Vehnemoor war damit neben Höveler & Dieckhaus<sup>252</sup> das erste Außenkommando der ELL. Vertraglich wurde der Sachverhalt folgendermaßen geregelt:

»Der Arbeitgeber [die Vehnemoor GmbH] stellt und unterhält auf seine Kosten die erforderlichen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Gefangenen und des Aufsichtspersonals mit den vorgeschriebenen baulichen Sicherheitseinrichtungen (Umwehrung, Fenstervergitterung und dgl.). Die Räume müssen ausbruchssicher und gesundheitlich einwandfrei sein. In dieser Richtung geltend gemachten Wünschen des Kommandeurs ist zu entsprechen.«<sup>253</sup>

Zur gleichen Zeit wie in Esterwegen wurde auch im SGL Börgermoor ein Torfkommando von 40 Häftlingen aufgestellt, das für die Fa. *Griendtsveen* Torfstreu AG in Papenburg tätig wurde. Der Vertrag mit der RJV entspricht weitgehend wörtlich demjenigen, der mit der Fa. Klöckner bezüglich des Moorguts Sedelsberg geschlossen wurde.<sup>254</sup> Der Einsatz begann am 21.05.1942 und endete frühestens im Mai des folgenden Jahres; die Leistungen wurden ebenfalls nach Akkord entlohnt.<sup>255</sup> Auch Strafgefangene aus Aschendorfermoor wurden in der Torfindustrie beschäftigt, und zwar beim Torfkokswerk Mohnhaupt (oder Mohaupt) & Seidensticker in Papenburg zur »Herstellung von Torfkoks, der ausschließlich zur Gewinnung kriegswichtiger Materialien verwendet wird«. 1942 wird ein Kommando mit etwa 69 Gefangenen täglich genannt;<sup>256</sup> Anfang 1943 waren dort 30 Häftlinge eingesetzt. Wann der Einsatz endete, ist unbekannt.<sup>257</sup>

Ab Juli bis mindestens September 1943 waren 30 Häftlinge aus Esterwegen in einem Außenkommando beim *Torfwerk Strenge* in *Ocholt* beschäftigt.<sup>258</sup> Die 50 Gefangenen aus Börgermoor, die im

---

<sup>251</sup> Vertrag d. RJV mit Fa. Klöckner, 25.07./25.08.1942 (wie Anm. 244); Vertrag d. RJV mit d. Vehnemoor AG, Edewechterdamm, 23.07./25.08.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814.

<sup>252</sup> Siehe Kap. 5.1.2.3.2.

<sup>253</sup> Vertrag d. RJV mit d. Vehnemoor AG (wie Anm. 253).

<sup>254</sup> Vertrag d. RJV mit Fa. Griendtsveen, Pbg., 20.07./25.08.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 808. – Der Einsatz war nicht als Außenkommando angelegt. – Der Hauptsitz des Unternehmens befand sich in Köln (TACKE/KEPPELER 1941, S. 93).

<sup>255</sup> Vertrag d. RJV mit Fa. Griendtsveen (ebd.); Abrechnungen d. Fa. Griendtsveen, Pbg., über Zahlungen an d. ZVdSGL im Mai 1943, o. D., StA OS, ebd. Nr. 809.

<sup>256</sup> KdSGL an RMdJ, 1942, zit. n. SUHR – Emslandlager 1985, S. 218f. – Dort ist von 96 Gef. die Rede; hierbei kann es sich nur um einen Schreibfehler handeln, da sich in der Addition mit den Zahlen der übrigen Kdos. die genannte Summe von 612 Gef. nicht ergibt. – In der Examensarbeit von SUHR (1979, S. 90) wird dagegen das Schreiben mit den korrekten 69 Häftlingen zitiert. – Zu einem möglichen Einsatz von Gef. d. SGL I 1940 siehe Anm. 270. – Die Fa. Mohnhaupt & Seidensticker hieß vormals Fa. Harms (KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 123) und nahm im August 1939 den Betrieb (wieder) auf (KAPPELHOFF 1986, S. 436f.).

<sup>257</sup> »Arbeitskommandos laut Anforderung des W[ach]-E[inheits]-Führer«, SGL II, 05.01.1943, StA OS, ebd. Nr. 543. – Das bei SUHR (Emslandlager 1985, S. 218f.) zitierte Schreiben des KdSGL an den RMdJ von 1942 nennt überdies weitere 386 Gef. des SGL II, die jeden Tag bei verschiedenen, jedoch nicht genannten Torfbetrieben gearbeitet haben sollen.

<sup>258</sup> Frühbericht d. SGL VII, 06.07.1943, StA OS, ebd. Nr. 792. – Der letzte erhaltene Frühbericht für 1943 datiert vom 27.09.1943, wo das Kdo. Ocholt nach wie vor verzeichnet ist. – In einer Aktennotiz o. D. [Okt./Nov. 1943] aus d. SGL VII (StA OS, ebd. Nr. 813), in der verschiedene Arbeitskdos. genannt werden, ist das »Torfwerk Strenge Ocholt« weiterhin mit 30 Mann verzeichnet. – Ocholt liegt südlich von Westerstede und



November 1944 von einem Außenkommando aus *Vörden* zurückkehrten, waren wahrscheinlich ebenso in der Torfwirtschaft eingesetzt.<sup>259</sup> Möglicherweise war auch das für 1943 nachgewiesene Esterweger Außenkommando *Oldenburg* in der Torfgewinnung tätig.<sup>260</sup> Das *Bourtanger Presstorfwerk*, das aus zwei Betrieben in *Altharen*<sup>261</sup> und *Emden*<sup>262</sup> bestand, ‚lieh‘ sich aus dem Lager Esterwegen zwischen 1941 und 1943 mehrfach kurzfristig bis zu 40 Häftlinge, um von der *IG Farben* gekauften Torf zu stapeln und auf Schiffe zu verladen.<sup>263</sup>

Die Beschäftigung von Strafgefangenen in der Torfindustrie fand im Januar 1944 ihren Abschluss, als die Kommandos *Sedelsberg* und *Vehnmoor* vom Kommandeur der ELL mit der Begründung eingestellt wurden, dass eine weitere große Gruppe von ELL-Häftlingen zur „Frontbewährung“ geschickt werden sollte.<sup>264</sup>

#### 5.1.2.3.2 Arbeiten für die Rüstungsproduktion

Die einzigen im nördlichen Emsland vertretenen Betriebe, die direkt der Rüstungsindustrie zuzuordnen sind, befanden sich in *Papenburg*. Wie bei allen in Papenburg auszuführenden Arbeiten wurde bevorzugt auf Sträflinge aus dem nächstgelegenen SGL II Aschendorfermoor zurückgegriffen. Die ersten Einsätze von Strafgefangenen bei solchen Firmen sind bereits im Rechnungsjahr 1939 belegt: Die *Schiffswerft Meyer* beschäftigte Häftlinge zum »Eisen abladen aus Eisenbahnwaggonen«.<sup>265</sup> Im folgen

---

östlich von Apen und gehört heute zur Stadt Westerstede. – Das Abbaugelände befand sich nach TACKE/KEPPELER (1941, S. 94) im Finlandsmoor, das sich südlich von Ocholt erstreckt.

<sup>259</sup> Umlaufliste d. SGL I, 21.11.1944, StA OS, ebd. Nr. 662. – Wann der Einsatz begann, ist nicht bekannt. – Es ist anzunehmen, dass es sich um jenes Vörden handelt, das heute zur Gemeinde Neuenkirchen (in Oldenburg, nördlich von Osnabrück, heute Landkreis Vechta) gehört; südlich des Ortes befindet sich ein Moorgebiet mit einem bei SCHNEEKLOTH (1983, S. 21) erwähnten Torfwerk.

<sup>260</sup> In einem AV d. WWA Meppen v. 11.03.1943 (StA OS, Rep. 430 Dez. 501 Akz. 15/65 Nr. 43 Bd. 2 b) heißt es, ab Anfang April 1943 sollten Häftlinge aus Esterwegen in Oldenburg für Torfwerke Brenntorf gewinnen. – Das AuKdo. Oldenburg ist belegt vom 19.12.1942 (PERK 1970, S. 136) bis 17.07.1943 (Tagesbericht d. SGL VII, 17.07.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 723). Die Art der Gef.-Arbeit wird in den Tagesberichten nicht erwähnt. Es lässt sich aber ein häufiger (im Durchschnitt etwa 14-tägiger) Gefangenaustausch feststellen, der von der Frequenz ungefähr dem beim AuKdo. Vehnmoor (siehe Anm. 250) entspricht – von daher ist ein Einsatz in der Torfindustrie wahrscheinlich. Zudem kamen insgesamt drei Häftlinge vom Kdo. Vehnmoor zurück, die entsprechend den Tagesberichten zum Kdo. Oldenburg geschickt worden waren; es muss also angenommen werden, dass es eine Verbindung zwischen beiden Kdos. gegeben hat.

Möglicherweise war das „Kdo. Oldenburg“ in *Kamperfehn* (zwischen Friesoythe und Barbel, heute Gemeinde Friesoythe) eingesetzt. Der Firmensitz des Torfwerks Kamperfehn befand sich in Oldenburg; bereits im Oktober 1941 wurden dem Betrieb für kurze Zeit 20 Gef. gestellt (KdSGL an Torfwerk Camperfehn, OL, 10.10.1941, StA OS, ebd. Nr. 814). Eventuell wurde ein erneuter Einsatz bei dem Unternehmen unter der Bezeichnung „Oldenburg“ geführt. – Ebenfalls denkbar, wenn auch weniger evident ist der Einsatz des Kdos. Oldenburg bei der Trümmerbeseitigung in der Stadt (siehe Kap. 5.1.2.5.2).

<sup>261</sup> Das Abbaugelände befand sich bei Fehndorf (östlich von Haren, heute Gemeinde Haren im Altharener Moor (Karte d. Kreises Meppen, 31.08.1933 (Anlage zum Schreiben d. Landrats Meppen an d. RegPräs. OS, 04.09.1933), StA OS, Rep. 430 Dez. 502 Akz. 11/63 Nr. 3).

<sup>262</sup> Das Abbaugelände lag offenbar nicht bei Emden, sondern »am Friesoyther Kanal« (nicht genauer lokalisierbar) und gehörte der Fa. *Schulte & Bruns (Vereinigte Stahlwerke)*, Emden (TACKE/KEPPELER 1941, S. 94).

<sup>263</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 27.09.1941 u. 19.10.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814. – Bei dem Torf handelte es sich um »Schiffsladungen, die für kriegs- und wehrwirtschaftliche Arbeiten von der IG Farbenindustrie dringend benötigt werden« (KdSGL an Vh. SGL VII, 14.09.1943, StA OS, ebd.). – Es ist möglich, dass Gef. von dem Unternehmen auch zum Torfabbau eingesetzt wurden. Auch ein Außenkommando ist denkbar, aber nicht belegt.

<sup>264</sup> KdSGL an Fa. Vehnmoor, Edewechterdamm, 08.01.1944, StA OS, ebd.; KdSGL an Moorgut Sedelsberg, 08.01.1944, StA OS, ebd.; Vh. SGL VII an Moorgut Sedelsberg, 14.01.1944, StA OS, ebd.

<sup>265</sup> BdRMDJ an RMDJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 926.

den Abrechnungszeitraum wird die Tätigkeit als »Aufräumungsarbeiten und Arbeiten auf der Werft« bezeichnet;<sup>266</sup> 1942 ist konkreter von der Beschäftigung von 30 Gefangenen mit »Schiffsneu- und umbauten« die Rede<sup>267</sup>. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt – nicht vor Ende Februar 1943<sup>268</sup> – wurde die Arbeitskolonne in ein Außenkommando umgewandelt; die Häftlinge wurden in einer Baracke bei der Werft untergebracht. Der Einsatz dauerte wahrscheinlich bis April 1945.<sup>269</sup> Auch bei der Werft *Dietrich* in *Oldersum* waren allem Anschein nach im Rechnungsjahr 1940 Sträflinge des Lagers Börgermoor beschäftigt, über deren Tätigkeit jedoch nichts erhalten ist.<sup>270</sup>

Ein Arbeitskommando bei der Papenburger Fa. *Höveler & Dieckhaus* lässt sich erstmals im Juni 1940 nachweisen, als 25 Gefangene des SGL II täglich »Gießereiarbeiten« verrichten mussten.<sup>271</sup> 1942 wird die Tätigkeit der 127 Häftlinge des Kommandos mit »Herstellung und Bearbeitung von Ersatzteilen für Dieselmotoren« genauer umrissen.<sup>272</sup> Bei diesem Unternehmen handelte es sich um eine Metallhütte, die wegen devisenbedingten Rohstoffmangels in den 30er und 40er Jahren »vom Hütten zum Gleitlagerwerk« wurde und im 2. Weltkrieg mit der Firmengruppe *Klöckner/Humboldt/Deutz* zusammenarbeitete.<sup>273</sup> Als im März 1941 viele kleinere Kommandos seitens der Lagerverwaltung wegen Wachtpostenmangels eingestellt wurden, waren die Fa. Höveler & Dieckhaus sowie die Meyer-Werft als einzige Privatbetriebe ausdrücklich davon ausgenommen.<sup>274</sup> Die Arbeitskolonne rückte gleichfalls zunächst jeden Tag von Aschendorfermoor nach Papenburg an, ehe sie in ein bei dem Betrieb unterge-

---

<sup>266</sup> Ebd., S. 930. – Im Rechnungsjahr 1939 wurden für die Werft Meyer 280, 1940 2.459 Gef.-Tagewerke geleistet (Ebd., S. 926 u. 930). – Am 20.06.1940 waren zehn Häftlinge dort beschäftigt (WWA Meppen an RegPräs. OS, 20.06.1940 (wie Anm. 99)).

<sup>267</sup> KdSGL an RMdJ, 1942, zit. n. SUHR – Emslandlager 1985, S. 218f. – Am 05.01.1943 arbeiteten beim Kdo. „Schiffswerft Meyer“ 14 Gef. (»Arbeitskommandos laut Anforderung des W[ach].-E[inheits-].Führer«, SGL II, 05.01.1943 (wie Anm. 257)).

<sup>268</sup> In den Berichten zur »Lieferung von Fleisch und Fleischwaren für d. Gef.-verpflegung durch die Schlachtermeister« (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 667), die vom 23.05.1942 bis 25.02.1943 erhalten sind, werden Außenkommandos, die stets durch den Arbeitgeber und nicht durch die SGL verpflegt wurden, erwähnt; die *Meyer-Werft* ist jedoch nicht darunter.

<sup>269</sup> In einem Schreiben der GStAnw. OL, Verw. SGL EL, Pbg., an die Militärregierung Aschendorf v. 10.12.1945 (StA OS, ebd. Nr. 548) heißt es, die Schiffswerft Meyer habe für die Monate März und April 1945 noch Zahlungen für Gef.-Arbeitskräfte zu leisten.

<sup>270</sup> Oldersum befindet sich zwischen Emden und Leer an der Ems und gehört heute zur Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer. – Das Unternehmen wird in einer Aufstellung der Britischen Militärregierung genannt (»List of names of firms, who have employed foreigners from Emslandcamps during the period 1939 - 1945«, zit. n. SUHR 1979, S. 91f., bzw. dies. – Emslandlager 1985, S. 220). Bei dieser Liste handelt es sich eindeutig um eine Abschrift des Einnahmenverzeichnisses des Rechnungsjahres 1940 (BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), hier S. 929 - 932), da die Reihenfolge der Unternehmen die gleiche ist (Es wurden nur Name und Sitz der Firmen übernommen). Es zeigt sich jedoch, dass die bei KW 1983 abgedruckte Aufstellung *unvollständig* ist, da in der Liste der Militärregierung fünf Betriebe *vor* den Übrigen genannt werden, die im Einnahmenverzeichnis fehlen. Darüber hinaus fehlt bei KW 1983, S. 929, die sonst dem hier eingehaltenen Muster gemäße Überschrift „Lager I, Börgermoor“.

Aller Wahrscheinlichkeit nach haben daher Häftlinge des SGL I 1940 für die in der Liste der Militärregierung genannte Dietrich-Werft in Oldersum – sowie für die Klostermoor GmbH, Pbg., und die Fa. Mohnhaupt & Seidensticker, Pbg. (siehe Kap. 5.1.2.3.1) – gearbeitet.

<sup>271</sup> WWA Meppen an RegPräs. OS, 20.06.1940 (wie Anm. 99); BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 929 (Zitat). – Die Fa. Höveler & Dieckhaus trägt heute den Namen *Kolbenschmidt* (Mündliche Auskunft v. Kurt Buck v. DIZ Emslandlager).

<sup>272</sup> KdSGL an RMdJ, 1942, zit. n. SUHR – Emslandlager 1985, S. 218f.

<sup>273</sup> KAPPELHOFF 1986, S. 439f.

<sup>274</sup> Wie Anm. 24.

brachtes Außenkommando, das am 17.05.1942 erstmals belegt ist,<sup>275</sup> umgewandelt wurde. Für diesen Einsatz wurden besonders Facharbeiter, bei denen eine Einberufung zur Bewährungstruppe möglichst nicht zu erwarten sein sollte, auch unter den Gefangenen der übrigen ELL gesucht:

»Für die Verwendung im Strafgefangenenarbeitslager bei der Firma Höveler & Dieckhaus bitte ich unter den wehrmachtgerichtlich verurteilten Zugängen der letzten acht Wochen folgende Metallarbeiter festzustellen und nach hier zu melden: Maschinenbauer, Dreher, Gießer, Former, Schlosser, Elektriker und Maschinenbauarbeiter der Metallindustrie. Ich bitte, möglichst besonders langfristig verurteilte Strafgefangene zu melden.«<sup>276</sup>

Die Anforderung von gerade zu langen Haftstrafen verurteilten Gefangenen zeigt, dass der Arbeitseinsatz bei dem Papenburger Betrieb auf längere Dauer geplant war und die häufige Einarbeitung neuer Arbeitskräfte vermieden werden sollte. Im Oktober 1944, als die Übernahme der ELL durch den Reichsführer-SS als KZs zur Debatte stand, wurde die Zahl der bei Höveler & Dieckhaus Beschäftigten mit 1.200 Sträflingen angegeben.<sup>277</sup> Da die – von dieser Anzahl einmal abgesehene – höchste Stärkeangabe des Kommandos 127 Häftlinge beträgt, ist die Angabe stark in Frage zu stellen. Hätten in dem Papenburger Unternehmen tatsächlich 1.200 Sträflinge gearbeitet, wären dies 80 % der Belegfähigkeit des „Stammlagers“ Aschendorfermoor und 30 % der Gesamtbelegung der ELL im Dezember 1944<sup>278</sup> gewesen, was kaum vorstellbar ist.<sup>279</sup> Mit Sicherheit hat das Außenlager bis Kriegsende bestanden.<sup>280</sup>

---

<sup>275</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 17.05.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 800. – In einen der Berichte zur Fleischversorgung der Gef. (KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 23.05.1942, StA OS, ebd. Nr. 667; siehe auch Anm. 268) wird die Stärke des Kdos. am 23.05.1942 mit 107 Gef. angegeben. – In einem Schreiben d. KdSGL an d. Vh. d. SGL VII v. 06.02.1942 (StA OS, ebd. Nr. 726) ist bereits von der baldigen Einrichtung einer »Außenarbeitsstelle mit rund 100 Zuchthausgefangenen« in Papenburg die Rede, womit aller Wahrscheinlichkeit nach das Kdo. Höveler & Dieckhaus gemeint ist.

<sup>276</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 10.12.1942, StA OS, ebd. Nr. 814; vgl. auch KdSGL an Vh. SGL VII, 19.06.1942, StA OS, ebd. Nr. 808.

In den Akten finden sich häufig Verlegungen von Gef. nach Aschendorfermoor zum ausdrücklichen Einsatz bei der Fa. Höveler & Dieckhaus. Ein Beispiel: Der Former Edmund Thome, geboren am 07.07.1913 in Altenwald bei Saarbrücken, wurde am 12.06.1942 vom Gericht der Wehrmachtsschlichtung der Befestigungen Oberrhein in Baden-Baden wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ u. a. (wahrscheinlich unerlaubter Entfernung) zu fünf Jahren Zh. verurteilt (Zu den Hintergründen der Verurteilung vgl. PAUL 1994, S. 65f.). Nachdem er am 17.12.1942 ins SGL VII gebracht worden war, wurde er von dort am 25.02.1943 als »Facharbeiter« ins SGL II Aschendorfermoor verlegt (Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Edmund Thome (Gef.-Nr. 1852/42), 17.12.1942, StA OS, ebd. Nr. 464). Er wurde dort beim Kdo. Höveler & Dieckhaus bis April 1945 als »Gießer, Former, Schmelzer« beschäftigt (Fa. Höveler & Dieckhaus, Pbg., an Vd. SGL EL, Lingen, 15.05.1952, StA OS, ebd. Nr. 272 Bearb.-Nr. 22).

<sup>277</sup> Wie Anm. 32.

<sup>278</sup> SEIDLER 1991, S. 133.

<sup>279</sup> Es wäre denkbar, dass es sich bei der Zahlenangabe 1.200 um einen simplen Schreibfehler handelt und eigentlich 120 Gef. gemeint sind. Es spricht aber auch Einiges für eine andere Theorie: Im Sommer 1944 entstand ein Streit zwischen dem Reichsführer-SS und neuen Befehlshaber des Ersatzheeres, Heinrich Himmler, und dem Reichsjustizminister Otto Thierack. Letzterer verwahrte sich gegen die wiederholten Forderungen Himmlers, wehrunwürdig gewordene, von Wehrmachtgerichten verurteilte Anstaltsinsassen der Reichsjustizverwaltung – also in erster Linie der ELL – in großer Zahl für den Fronteinsatz herauszugeben. Um sich gegen den mächtigen Himmler einen Verbündeten zu schaffen, wies Thierack den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Albert Speer, auf die verheerenden Folgen für die Rüstungsproduktion im Emsland hin. In genau diesem Zusammenhang steht die Angabe, hier sei die Flugzeugrüstung im Bereich Zellen- und Triebwerkbau bei der Fa. »Höveler und Dieckhaus mit ca. 1 200 [...] Gefangenen« betroffen (wie Anm. 32). Es wäre denkbar, dass Speer gegenüber bewusst eine viel zu hohe Zahl angegeben wurde, damit man sich seiner Unterstützung in dieser Frage gewiss sein konnte (vgl. auch SEIDLER 1991, S. 131f.).

<sup>280</sup> PERK (1970, S. 132) und ITS (1979, S. 721) zufolge bestand das Außenkommando bis zum 21.04.1945.

Einer der bei Höveler & Dieckhaus beschäftigten Gefangenen war Hans Drozd. Er war von Haus aus eigentlich Handelsgehilfe, wurde aber zum Fräser angelernt – ob schon vor der Haftzeit oder erst im Emsland, ist nicht bekannt – und musste ab 09.08.1943 zunächst vom SGL I Börgermoor aus für das Unternehmen arbeiten. Ab 01.10.1943 wurde er ins Lager Aschendorfermoor überstellt.<sup>281</sup> Drozd berichtet über den Einsatz:

»Mein großes Glück bestand hauptsächlich darin, dass ich vom Lager Börgermoor nach Papenburg als Fronarbeiter in einen Rüstungsbetrieb versetzt wurde. [...] Ich arbeitete an einer Presse, soweit ich mich noch erinnern kann, wurden Kupfer und Messingspäne gepresst und elektrisch geschleudert (Legierung) zur Herstellung von Lagerschalen. In diesem Rüstungsbetrieb bekamen wir Häftlinge besseres Essen als im Lager und, wenn man die Arbeit zufriedenstellend machte, auch keine Prügel.«<sup>282</sup>

Ein weiteres Außenkommando des Lagers II befand sich mindestens seit August 1944 bei der Fa. *Vits Elektro GmbH* in Papenburg im Einsatz.<sup>283</sup> Die genaueren Zusammenhänge und Gefangenentätigkeiten sind nicht bekannt; ein direkter Zusammenhang der Arbeit mit Rüstungsarbeiten ist aber anzunehmen. Dieses Kommando bestand ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit bis Kriegsende.<sup>284</sup> Bei dem Metallwerk *Bernhard Bruns* in *Bad Zwischenahn* waren Strafgefangene aus Esterwegen ab Oktober 1943<sup>285</sup> in einem Außenkommando tätig. Die Stärke des Kommandos lag bei maximal 42 Häftlingen. Über die näheren Umstände der Beschäftigung liegen erneut keinerlei Angaben vor. Der Einsatz dauerte ebenfalls bis kurz vor Kriegsende.<sup>286</sup>

---

<sup>281</sup> Gef.-Karteikarte d. SGL I zu Johann Drozd (Gef.-Nr. 257/43), 20.05.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 437.

Johann („Hans“) Drozd wurde am 22.06.1918 in Wien geboren. Als er sich nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich »mit dem politischen System der damaligen Zeit nicht einverstanden erklären konnte«, habe er versucht, sich dem Wehrdienst zu entziehen. Er habe – wahrscheinlich als Dienstverpflichteter – in einem Berliner Rüstungsbetrieb arbeiten müssen, sei jedoch »als Antimilitarist entlarvt« worden und daraufhin geflohen. Nach seiner Festnahme am 10.10.1942 beim Versuch, von Pfunds in Tirol aus die Schweizer Grenze zu überqueren, wurde er am 09.03.1943 vom Gericht der Div. Nr. 177 in Wien wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ – der Untertatbestand war vermutlich Wehrdienstentziehung (siehe auch Kap. 4.3.2.3) – zu vier Jahren Zh. verurteilt. Am 20.05.1943 wurde er ins SGL I Börgermoor eingeliefert. Nach einem misslungenen Fluchtversuch vom AuKdo. Höveler & Dieckhaus (siehe Kap. 5.5) wurde er etwa im November oder Dezember 1944 nach Brünn überführt und dort in die Bewährungsgruppe 500 eingereiht. Hans Drozd starb am 11.11.1997 in Weer in Tirol (Gef.-Karteikarte zu Drozd (ebd.); Abschrift d. Urteils d. Ger. d. Div. Nr. 177 gegen Johann Drozd, 09.03.1943, DIZ-Archiv, Akte dess.; Ber. Drozd 1997 (Zitate); Hans Drozd, Weer/Tirol, an DIZ, Pbg., 13.07.1988, DIZ-Archiv, ebd.; KÖSTERS 1998, S. 21).

<sup>282</sup> Drozd an DIZ, 13.07.1988 (ebd.).

<sup>283</sup> Alternative Schreibweisen des Unternehmens: Vitz und Vietzs. – Der erste Nachweis findet sich in einer Abgangsliste d. SGL VII v. 07.08.1944, StA OS, ebd. Nr. 720. – Für Ende Februar 1945 werden 192 Gef. als insgesamt bei den Firmen Höveler & Dieckhaus und Vits tätig gemeldet (BdRMdJ an RMdJ, 07.03.1945 (wie Anm. 33)). Auch diese Zahl spricht deutlich dagegen, dass noch vier Monate zuvor mehr als fünfmal so viele Häftlinge bei Höveler & Dieckhaus gearbeitet haben sollen.

<sup>284</sup> Auch dieser Betrieb hatte »für die Vergebung von Gefangenenarbeitskräften noch für den Monat März und einen Teil des Monats April [1945] Zahlungen zu leisten« (GStAnw. OL, Verw. SGL EL, Pbg., an Militärregierung Aschendorf, 03.12.1945, StA OS, ebd. Nr. 548).

<sup>285</sup> Am 25.10.1943 wird die Flucht eines Gef. vom Kdo. Bruns, Bad Zwischenahn, erwähnt (Abgangsliste d. SGL VII, 12.09.1944, StA OS, ebd. Nr. 720). – Da zwischen Ende September 1943 und Anfang April 1944 keine Zahlen zum Arbeitseinsatz für Esterwegen vorliegen, wird das Kdo. offiziell erstmals im Frühbericht v. 03.04.1944 (StA OS, ebd. Nr. 794) aufgeführt. – Bad Zwischenahn liegt westlich von Oldenburg im heutigen Landkreis Westerstede.

<sup>286</sup> Frühbericht d. SGL VII, 03.04.1945, StA OS, ebd. Nr. 692. – Bei der Fa. Bruns waren auch ausländische Zwangsarbeiter beschäftigt (KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 100).

In der letzten Periode des ELL-Arbeitseinsatzes<sup>287</sup> hatte die Rüstungsindustrie unbedingte Priorität. Ein deutliches Indiz dafür ist, dass im Zusammenhang der Verlegung als „gefährlich“ bewerteter Häftlinge aus dem Emsland<sup>288</sup> nur den Unternehmen der *Kriegsfabrikation* zugestanden wird, »alsbald Ersatz einzuarbeiten, damit die Produktion nicht ins Stocken gerät« – ausdrücklich genannt werden hier die Firmen *Höveler & Dieckhaus*, *Klatte* (siehe unten) und *Bruns*.<sup>289</sup> Ebenso belegt die oben bereits angeführte 1944 erwägte Umwandlung der ELL in KZs im Dienste der Rüstungsproduktion diese Vorrangstellung.

Es waren jedoch nicht nur einheimische Rüstungsbetriebe, die Strafgefangene für sich arbeiten ließen; auch Unternehmen von außerhalb der Region verlegten Teile ihrer Produktion ins Emsland, um den Faktor der preisgünstigen Gefangenearbeit zu nutzen. Die Verschiebung in der KZ-Häftlingsbeschäftigung ab ca. 1942 hin zur Produktion in dem KZ benachbarten Zweigwerken industrieller Großbetriebe<sup>290</sup> ist auch für die ELL an zwei Beispielen belegbar: Schon im Jahre 1940 beabsichtigte die Maschinen- und Fahrzeugfabrik *F. Stille* aus Münster die Errichtung einer Fertigungsstätte, in der »Heeresfahrzeuge« gebaut werden sollten, für 70 Gefangenearbeitskräfte – wiederum möglichst ausgebildete Metallarbeiter – im SGL Börgermoor. Zu diesem Zweck sollten sechs Baracken des Lagers geräumt und die dort bis dahin untergebrachten Häftlinge ins SGL III Brual-Rhede verlegt werden.<sup>291</sup> Da dieses Projekt nur in einem einzigen Schreiben – und auch nur als intendiert – erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass der Zweigbetrieb aus unbekanntem Gründen nicht eingerichtet worden ist.

Nicht im Lager, sondern etwa 300 m „vor Draht“ auf dem früheren Lagersportplatz Esterwegens richtete die Fa. *Theodor Klatte* aus *Bremen-Huchting* ihre Fabrik ein, die im Herbst 1943 gebaut und mit Stacheldraht umgeben wurde.<sup>292</sup> Im Dezember nahm das Werk, das Flugzeugteile (Abgasgeräte) für die Bayerischen Motorenwerke und höchstwahrscheinlich auch Segmente der V1- und V2-Raketen produzierte, den Betrieb auf; 700 Gefangene sollten dort arbeiten.<sup>293</sup> Kurze Zeit später eröffnete Klatte eine weitere Produktionsstätte beim Lager *Brual-Rhede*. Bereits im Januar 1944 bemängelte das Gewerbeaufsichtsamt Emden:

»Es wurde mitgeteilt, dass in ihrem Betrieb im Strafgefangenenlager III Brual eine *erhebliche Zahl von Lungenerkrankungen* zu verzeichnen ist. Diese Erkrankung wird ärztlicherseits hauptsächlich auf die unzureichende Be- und Entlüftung der Arbeitstelle zurückgeführt. [...] Erschwerend für eine wirksame Entlüftung des Arbeitsraumes tritt noch hinzu, dass die zu verarbeitenden Eisenbleche mit einer Ölschicht behaftet sind, die beim Erhitzen der Bleche mitverbrennt und erhebliche Dämpfe entwickelt. Ich ersuche Sie daher, den von Ihnen angeblich bereits geplanten Einbau einer Exhaustoranlage unverzüglich vorzunehmen und bis dahin dafür Sorge zu tragen,

<sup>287</sup> Siehe Kap. 5.1.1.

<sup>288</sup> Es geht hierbei um den „SS-Fall“ und die damit verbundenen Maßnahmen; siehe Kap. 5.1.1 und 5.1.2.1.4.

<sup>289</sup> KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 12.05.1944, zit. n. KW 1983, Dok. C IIa/1.99, S. 1410f.

<sup>290</sup> Hier sei z. B. an die Betriebe in *Auschwitz-Monowitz* und die unterirdische Raketenproduktion im KZ *Dora-Mittelbau* erinnert (PINGEL 1981, S. 160f.; P. KAISER 1975, S. 562f.).

<sup>291</sup> KdSGL an WWA Meppen, 02.08.1940, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315.

<sup>292</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 220; Int. Woltemade 1996. – Bereits Ende Juli 1943 stand das Vorhaben des Gef.-Einsatzes für Fa. Klatte fest (KdSGL an SGL IV, 26.07.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 809). – Ende September 1943 wurde erstmals die Benutzung einer Feldbahnstrecke bei Esterwegen durch die Firma erwähnt (Vh. SGL VII an KdSGL, 29.09.1943, StA OS, ebd. Nr. 814). – Eine undatierte Aktennotiz (Okt./Nov. 1943 (wie Anm. 258)) führt Klatte bereits mit 112 Gef. auf, die wahrscheinlich bei Aufbau und Einrichtung des Betriebes helfen mussten.

<sup>293</sup> SUHR, ebd.; Woltemade, ebd.; Vh. SGL VII an KdSGL, 09.11.1943, StA OS, ebd. Nr. 814.

dass die Halle in regelmäßigen Zeitabständen gut durchlüftet wird. Die gleichen Vorkehrungen sind auch für die Schweißhalle im Lager VII Esterwegen zu treffen, da auch hier bei der Zunahme der Belegschaft mit den gleichen Erscheinungen zu rechnen ist.«<sup>294</sup>

Einen Monat später hatte die Firma die Absaug-Einrichtung noch nicht besorgen können – ob diese überhaupt eingebaut wurde, lässt sich nicht feststellen. Der Esterweger Lagervorsteher beschreibt die Maßnahmen zur Abhilfe wie folgt:

»Zur Entlüftung der Arbeitsbaracken werden täglich drei Pausen eingelegt. Die Gefangenen begeben sich während dieser Zeit auf den Freiplatz zwischen den Baracken. Sämtliche Türen der Baracken werden weit geöffnet, damit die Hallen vom Wind durchblasen werden und somit genügend frische Luft eingeführt wird. Ferner sind die Luftklappen den ganzen Tag geöffnet.«<sup>295</sup>

Paul GROSS, der ab Juli 1944 im SGL VII Esterwegen inhaftiert war, schreibt über den Häftlings-Einsatz bei Klatte:

»Hier wurde ein großer Teil der Moorsoldaten in Tag- und Nachtschicht beschäftigt. Wenn die Arbeit auch nicht allzu schwer war, es wurden Teile für die Ju 88 hergestellt, so war sie doch sehr ungesund; noch ungesünder als die Moorarbeit. Sahen wir morgens die Klatte-Nachtschicht nach zwölfstündiger Arbeit ins Lager marschieren, so konnte man glauben, dass lebende Leichen ankamen. So erschreckend war das Bild. Die Gasluft bei Klatte brachte den Gefangenen in kurzer Zeit dermaßen herunter, dass Krankheiten schwerster Art unausbleiblich waren. Selbstverständlich bekamen die Klattearbeiter die Schwerarbeiterzulage. Leider ging diese Zulage den gleichen Weg wie die Lagerverpflegung. Bis zur Verteilung am Tisch in der Baracke war die Zulage derart zusammengeschrumpft, dass man nicht mehr von einer Zulage sprechen konnte.«<sup>296</sup>

Die Zahl der im Werk Esterwegen beschäftigten Häftlinge schwankte 1944 zwischen 309 und 633 Mann.<sup>297</sup> Der Betrieb in Brual-Rhede wurde Ende 1944 erweitert oder verlegt: Der Firma wurde ein „Führerhaus“, das sich außerhalb des Drahtes befand, vermietet.<sup>298</sup> Die Zahl der beschäftigten Gefangenen in Brual-Rhede ist nicht bekannt; beide Anlagen zusammen beschäftigten bis zu 800 Mann<sup>299</sup> und wurden bis Kriegsende betrieben<sup>300</sup>.

Hans-Hinrich Woltemade arbeitete ab etwa Mitte 1944 bis zum Ende des Krieges bei der Fa. Klatte in Esterwegen. Er beschreibt das gesamte Werk, das aus zwei Baracken bestand, als »primitiv aufge

---

<sup>294</sup> Gewerbeaufsichtsamt Emden an Fa. Th. Klatte, Bremen-Huchting, 07.01.1944, StA OS, ebd. (Herv. d. Verf.) – Bei einer Exhaustoranlage handelt es sich um ein Gebläse zum Absaugen der verunreinigten Luft.

<sup>295</sup> Vh. SGL VII an KdSGL, 04.02.1944, StA OS, ebd.

<sup>296</sup> GROSS o. J. (wie Anm. 79). – Die hier erwähnte „Zulage“ wird auch in der „Bestandsaufnahme der britischen Militärbehörden ...“ von 1946 (zit. n. KW 1983, Dok. C III a/1.10, S. 1943 - 1981, hier S. 1951) genannt: »Die Gefangenen, die in den Klatte-Werken bei den Lagern III und VII arbeiteten, erhielten [...] zusätzliche Lebensmittel durch die Firmen.« Der Umfang der Zusatzverpflegung war mit der „Schwerstarbeiterzulage“ der Moorarbeiter (siehe Kap. 5.4) vergleichbar.

<sup>297</sup> »Nachweisung über den Bestand und die Beschäftigung der Gefangenen«, SGL VII, jeweils vom Monatsletzten, vorhanden vom 31.05.1944 bis 31.03.1945 (StA OS, ebd. Nr. 692). Die höchste Zahl wurde am 30.09., die niedrigste am 30.12.1944 erreicht.

<sup>298</sup> Mietvertrag zwischen RMfEL, vertreten durch d. RegPräs. OS, u. Fa. Klatte, Weener, 22.11./15.12.1944, StA OS, Rep. 430 Dez. 501 Akz. 15/65 Nr. 43 Bd. 2 b. – In Weener unterhielt die Firma ein weiteres Zweigwerk (lt. PERK (1970, S. 132) Fa. *Rudolf* – und nicht *Theodor* – Klatte), bei dem eventuell ebenfalls Häftlinge aus Börgermoor gearbeitet haben. Darauf deutet auch die Tatsache hin, dass zum Einsatz bei Klatte 400 Gef. des SGL I vorgesehen waren (KdSGL an Vh. SGL IV, 26.07.1943 (wie Anm. 292). Dennoch kann das Kdo. in Weener auch mit Erntearbeiten oder anderweitig beauftragt gewesen sein (siehe auch Kap. 5.1.2.2).

<sup>299</sup> Wie Anm. 32.

<sup>300</sup> Letzter Aktenbeleg für das Werk Esterwegen: „Nachweisung...“, 31.03.1945 (wie Anm. 297); für Brual-Rhede: Umlaufliste d. SGL I, 12.02.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 662.

baut« und »nur auf schnelle Produktion ausgelegt«. <sup>301</sup> Die Stromkabel hätten ungeschützt herumgelegen, weshalb Gefangene des öfteren Kurzschlüsse ausgelöst und sich verletzt hätten. In der größeren der beiden Baracken seien Elemente der V1- bzw. V2-Raketen, in der kleineren wahrscheinlich Motorenteile produziert worden. Zu letzterer Tätigkeit seien ausgebildete Gefangene eingesetzt worden, während das Schweißen der Metallkörper für die Raketen überwiegend von ungelerten Arbeitskräften besorgt wurde:

»Die meisten von uns hatten noch nie ein Metall verarbeitendes Werk von innen gesehen. Nun sollten wir schweißen, Metall auf Millimeter Genauigkeit schneiden und zusammenbauen. Wieder gab es Schläge, weil man vor Hunger und Müdigkeit, und weil man mit dieser Arbeit nicht vertraut war, sein Soll nicht erfüllen konnte.« <sup>302</sup>

Schutzbrillen beim Schweißen habe es nicht gegeben, so dass viele Häftlinge sich Augenverletzungen, jedoch häufiger noch Verbrennungen zugezogen hätten. Woltemade gibt an, als »Kontrolleur« bei der Herstellung der Raketenkörper eingesetzt gewesen zu sein; er habe darauf achten müssen, dass die Teile korrekt gefertigt wurden (wie oben beschrieben), ansonsten zog er sich den Unmut der »Meister« (Vorarbeiter) zu. Diese zivilen Angestellten – er schätzt, dass auf zehn Gefangene ein Vorarbeiter kam – hätten sich stark der Misshandlungspraxis durch die Wachmannschaften angepasst und häufig selbst zugeschlagen. <sup>303</sup>

Gearbeitet wurde in zwei Schichten; im Wechsel seien sieben Tage lang zwölf Stunden Tagschicht und sieben Tage lang zwölf Stunden Nachtschicht geleistet worden. <sup>304</sup> Einen häufigeren Gefangenenwechsel gab es bei dem Betrieb nach seiner Aussage nicht; wer einmal für die Arbeit ausgesucht worden war, blieb in der Regel dauerhaft dabei. Das Klatte-Kommando sei das bestbewachte des ganzen Lagers gewesen, nachts seien noch zusätzliche Wachtposten aufgestellt worden. <sup>305</sup> »Manchmal gab es – wegen guter Leistung – als so genannte Jägerzulage eine Scheibe rohe Steckrübe zusätzlich zu unserer mageren Verpflegung.« <sup>306</sup> Während der Tagschicht habe es kein Mittagessen gegeben. <sup>307</sup> Johann-Rudolf Braehler machte im Klatte-Werk Brual-Rhede dagegen andere Erfahrungen; er berichtet, dass bei Übererfüllung des Arbeitssolls der einzelne Häftling pro Woche bis zu fünf Zigaretten – bekanntlich die Lagerwährung – erhalten habe. Auch sei die Verpflegung besser als im Lager gewesen. <sup>308</sup>

---

<sup>301</sup> Int. Woltemade 1996. – Zur Person Woltemades siehe auch Anm. 413 sowie Kap. 4.3.1.1 Anm. 91.

<sup>302</sup> Ber. Woltemade 1996; vgl. auch Int. Woltemade 1996. – Johann-Rudolf Braehler, geboren am 17.05.1913 in Köln-Nippes und nach § 175 RStGB militärgerichtlich zu zwei Jahren Zh. verurteilt, war vom 02.06.1944 bis Kriegsende in Brual-Rhede inhaftiert (Namensverzeichnis von Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, ebd. Nr. 134). Er musste dort auch für Klatte arbeiten und beschreibt dieselbe Arbeit:

»Als Autogenschweißer stand ich Tag für Tag am Schweißbrenner, um unförmige Zinkdinger zusammenzuschweißen, die für die Luftwaffe gebraucht wurden. Niemand im Lager kannte deren eigentliche Bestimmung.« (Zit. n. STÜMKE/FINKLER 1981, S. 321; vgl. auch Ber. Bergsträsser 1988/89)

<sup>303</sup> Int. Woltemade 1996.

<sup>304</sup> Ebd.; Ber. Woltemade 1996. – Auch in einem Schreiben d. Vh. SGL III an d. KdSGL v. 11.08.1944 (StA OS, ebd. Nr. 816 (Herv. d. Verf.)) ist von einem »Arbeitskommando der Firma Klatte – Nachtschicht 249 Mann« die Rede.

<sup>305</sup> Int. Woltemade 1996. – Zu den dennoch wiederholt aufgetretenen Fluchtversuchen siehe Kap. 5.5.

<sup>306</sup> Ber. Woltemade 1996.

<sup>307</sup> Int. Woltemade 1996.

<sup>308</sup> Zit. n. STÜMKE/FINKLER 1981, S. 321. – Zu Braehler siehe auch Anm. 302.

### 5.1.2.3.3 Weitere Tätigkeiten

Die Holzhandlungen und Sägewerke Papenburg hatten im Zweiten Weltkrieg eine erhöhte Nachfrage zu decken;<sup>309</sup> der Hafenumschlag stieg an, und für meistens kurzfristige Einsätze wurden häufig Strafgefangene des Lagers Aschendorfermoor angefordert. Zwischen 1939 und 1941 wurden sie bei der Reederei *Schulte & Bruns*, den Firmen *Brüggmann & Sohn*, *Klaßen*, *Bunte* und *Rieke & Meyer* aus Papenburg sowie bei der Fa. *Bruns* aus Leer zum »Entladen von Holzdampfern« eingesetzt.<sup>310</sup> Die Fa. *Röttgers* aus Papenburg, das *Wirtschaftsamt Aschendorf* und die *Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront Oldenburg* bedienten sich der ELL-Häftlinge zum Löschen von Kohlenschiffen, die Fa. *Knepper* aus Haren zur Eisenerz-Verladung und das *Landratsamt Leer* zum Entladen eines Frachters mit Altmaterial. Holzladungen von Schiffen wurden ebenso von Gefangenen des SGL Brual-Rhede im Rechnungsjahr 1940 bei der Fa. *Elkenga* in Leer gelöscht.<sup>311</sup>

Ein Moorsoldat, der 1938 bis 1940 in Aschendorfermoor inhaftiert war, beschreibt die Arbeitsbedingungen in einer solchen Kolonne:

»Bei dem Löschkommando war die Arbeit mehr noch als lebensgefährlich. Es gab keinerlei Schutzmaßnahmen. Es wurden Bretter zusammengestellt, nur mit einem Tau umschlungen und dann hochgezogen. Wenn dieses Paket nicht genau waagrecht hing, hätten mit Leichtigkeit Bretter herausschießen können. Wir standen unten ungedeckt, wir hatten nichts über uns. Dann wären wir von den Brettern erschlagen worden. Wir mussten uns außerordentlich vorsehen. Dass da nicht mehr passiert ist, kann man nur unserer Besonnenheit und unserem Glück zuschreiben.«<sup>312</sup>

SHEEL nennt zwei weitere kleine Kommandos, die vom SGL Aschendorfermoor gestellt wurden und deren Arbeitskräfte sämtlich aus seiner Baracke kamen: Dies war zum einen ein »Zuckerkommando« mit sechs Gefangenen, das in unregelmäßigen Abständen von einem ungenannten Papenburger Betrieb angefordert wurde und Schiffsladungen mit Zucker und Kandis löschen musste. Der Barackenälteste, der dafür gesorgt hatte, dass gerade diese Häftlinge zum Einsatz kamen, erwartete, dass die Gefangenen für ihn in selbstgenähten Beuteln am Körper Zucker ins Lager schmuggelten.<sup>313</sup> Eine weitere Arbeitskolonne von 12 Sträflingen, »nur aus handverlesenen Ganoven bestehend«, war das »Judenkommando«, das in Papenburg in einem Lagerhaus in Bahnhofsnähe aus den Niederlanden dorthin gebrachtes beschlagnahmtes Mobiliar aus jüdischem Besitz verladen musste.

»Der Auftrag vom Boss [Barackenältesten] an dieses *Fleddererkommando* lautete, die Gegenstände sorgfältig nach versteckten oder vergessenen Schätzen wie Tabak, Kaffee, Tee, selbst Schmuck zu filzen und ihn an der Beute gebührend zu beteiligen.«<sup>314</sup>

Die *Lebensmittelgroßhandlung Schmoe* aus Börgermoor beabsichtigte, eine Gemüseverwertungsfabrik zu bauen, in der ausschließlich ELL-Gefangene und Insassen des *Jugendgefängnisses Johannesburg* in Börgermoor arbeiten sollten. Das Projekt kam jedoch aus Baustoffmangel nicht zustande.<sup>315</sup>

<sup>309</sup> KAPPELHOFF 1986, S. 439.

<sup>310</sup> BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 926 u. 929.

<sup>311</sup> Ebd., S. 926f. u. 929f. – Mutmaßlich handelt es sich hierbei um den beim ITS (1979, S. 721) erwähnten Einsatz in Leer, bei dem 50 Gef. ab 31.05.1940 zwölf Tage lang Holzfrachter entladen mussten.

<sup>312</sup> Int. A. M. 1981. – Wilhelm HENZE (1992, S. 93), der 1934/35 Gef. in Brual-Rhede war, erwähnt ein »Hafenkommando« mit ähnlich gefährlichen Arbeitsbedingungen. – Ob auch nach 1940 noch solche Kommandos aufgestellt wurden, ist nicht bekannt.

<sup>313</sup> SHEEL 1993, S. 358. – Zu den Barackenältesten siehe auch Kap. 5.1.2.6.1.

<sup>314</sup> SHEEL, ebd. (Herv. d. Verf.). – Der Auftraggeber dieser Tätigkeit konnte nicht ermittelt werden.



#### 5.1.2.4 Die größten Außenkommandos

##### 5.1.2.4.1 „Lager Nord“

Auf einen Führerbefehl vom Mai 1942 soll die Bildung der „Strafgefangenenlager Nord“ zurückgehen.<sup>316</sup> Um die Organisation Todt (OT) und ihre „Einsatzgruppe Wiking“ in Norwegen zu unterstützen, wurden etwa 2.000 ELL-Gefangene – in der großen Mehrzahl Militärgerichtlich Verurteilte – in den SGL II, III und VII (wahrscheinlich auch im SGL IV) ausgesucht und mit zwei Transporten im August und September 1942 nach Nordnorwegen geschickt.<sup>317</sup> Horst SCHLUCKNER berichtet, wie er von diesem Einsatz erfuhrt:

»An einem der ersten Augustabende 1942 stehen die Kameraden von der Frühschicht im Karree angetreten, als wir uns durchs Tor schleppen. Knüppelschläge treiben uns dazu. Wir klammern uns aneinander, um nicht zusammenzubrechen. Schwarz schwimmt es vor den Augen. Da schneidet eine kalte, glasklare Stimme an mein Ohr. Nicht zu überhören:

„... Sie können in Norwegen unter besseren Bedingungen arbeiten als hier. Die Verpflegung ist Frontverpflegung. Gearbeit[et] wird entsprechend den Bedürfnissen der militärischen Dienststellen. Essen Sie jetzt Ihr Abendbrot, überlegen Sie sich die Sache, und kommen Sie dann zu mir nach der Verwaltungsbaracke.“<sup>318</sup>

In Güterwaggons wurden die Häftlinge von Papenburg nach Stettin gebracht. Auf beiden Transporten wird von unvorstellbaren Zuständen berichtet – sowohl auf dem Frachter „Wollsum“, der am 13.

---

<sup>315</sup> KAPPELHOFF 1986, S. 443. – Zur Gemüseverarbeitung *im Lager* siehe Kap. 5.1.2.6.3.

<sup>316</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 170.

<sup>317</sup> Angeblich bestand der erste Transport im August 1942 aus 600 Gef. d. SGL VII, 200 aus SGL II und 300 aus SGL III, insgesamt also 1.100 Gef., während der zweite Transport im September 1942 sich aus 500 Esterweger Häftlingen und erneut 200 Aschendorfermoorer und 300 Brual-Rheder Gef. zusammengesetzt habe (Ber. Wilhelm Sonnack, Erich Löb, Friedrich Schulz, Werner Schumann, Adolf Weißenböck und Erich Striepling o. J., auszugsweise abgedruckt bei HOFFMANN 1988, S. 178 - 185, hier S. 178 u. 182f. [Namen d. Autoren d. Ber. dort nicht angeben; Rekonstruktion durch KLAUSCH (Bewährungstruppe 1995, S. 472 Anm. 80) bzw. PERK (1979, S. 104)]).

Die ELL-Akten bestätigen diese Zahlen – zumindest was SGL VII angeht – nicht: In der Akte Rep. 947 Lin I Nr. 718 des StA OS liegen Listen vor, in denen die Namen der jeweils 400 (und nicht 500 oder 600) aus Esterwegen zu den Kdos. „Wiking I“ und „Wiking II“ entsandten Gef. stehen. – KOSTHORST/WALTER (KW 1985, S. 153) zufolge waren auch Häftlinge des *SGL IV Walchum* am Kdo. Nord beteiligt; auch SUHR (Emslandlager 1985, S. 171f.) spricht von »vom Wiking-Einsatz zurückgemeldeten, nicht mehr einsatzfähigen Strafgefangenen des Lagers IV«.

In der „Bestandsaufnahme der britischen Militärbehörden...“ von 1946 (wie Anm. 296, S. 1973) heißt es, auch Insassen des SGL I seien nach Norwegen geschickt worden; hierbei handelt es sich jedoch wahrscheinlich um einen Irrtum, da nirgendwo sonst die Rede von einer Beteiligung Börgermoorer Gef. ist.

Da dem Vernehmen nach praktisch nur körperlich leistungsfähige Häftlinge zum „Lager Nord“ geschickt wurden, sank zwischenzeitlich die Zahl der nach Torgau zur „Überprüfung“ ihrer Eignung für die Bewährungstruppe 500 verlegten Gef. deutlich (KLAUSCH, ebd., S. 94f.).

<sup>318</sup> SCHLUCKNER 1990, S. 18. – Zu Schluckner siehe auch Kap. 4.3.4. – Es ist nicht klar, ob sich die Gef. tatsächlich *freiwillig* zu diesem Kdo. melden konnten – wie der auch aus d. SGL VII nach Norwegen überführte Wolfgang K. schreibt (Wolfgang K., Abentheuerhütte, an Landratsamt Pbg., 22.03.1946, StA OS, ebd. Nr. 261 Bearb.-Nr. 16) – oder sie nicht vielmehr zu diesem Einsatz *eingeteilt* wurden, ohne gefragt zu werden, wie Schulze (Int. 1993, zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 96 - 99, hier S. 96) und HOFFMANN (1988, S. 50) berichten.

An die Ansprache des (Ober-)Regierungsrats Schlager, der bisher der Beauftragte des Reichsministers der Justiz für die Strafgefangenenlager im Emsland war und nun Vorsteher bzw. Kommandeur der SGL Nord wurde, und seine vollmundige Beteuerung, »jeder von euch, der seine Arbeit [in Norwegen] macht und sich nichts zu Schulden kommen lässt, ist in drei Monaten wieder Soldat, und alles ist vergessen«, erinnert sich auch Albert Göbel (Ber. o. D.). – HOFFMANN (1988, S. 51) und Gerhard Vogel (HACKE 1992) wollen erst während der Überfahrt erfahren haben, dass das Ziel des Einsatzes Norwegen sein sollte.

08.1942 Stettin verließ, als auch auf der „Palatia“, die am 10.09.1942 vom gleichen Hafen aus in See stach.

»Auf dem Schiff [hier: der „Wollsum“] wurden die Gefangenen in zwei Ladeluken und im Vorschiff zusammengepfercht. Als Verpflegung wurden verdorbene Lebensmittel aus dem Lager VII ausgegeben, die die ersten Fälle von Magen- und Darmerkrankungen zur Folge hatten. Während des gesamten Transportes durfte kein Gefangener die Luke verlassen. Bei einer der Unglücklichen einen Beamten, austreten zu dürfen, da er infolge der Ernährung bereits seine Bekleidung mit Kot beschmutzt hatte, so wurde er mit Kolbenhieben wieder die Leiter hinuntergetrieben, wobei er sich dann oftmals völlig mit dem nicht länger zu stauenden Kot beschmutzte. Viele Gefangene waren gezwungen, um diesen Schlägen der Beamten zu entgehen, ihre Essschüssel als Toilette zu benutzen und in die Feldflaschen zu urinieren. Es war eine fürchterliche Luft in den Ladeluken, man rutschte buchstäblich auf dem Kot des Nebenmannes aus. Die Beamten machten sich ein besonderes Vergnügen daraus, Brotreste, die beim Aufteilen der Brotrationen übrig geblieben waren, unter die Gefangenen in die Ladeluke zu werfen und dann zu sehen, wie sich die ausgehungerten Menschen um diese Krumen gegenseitig bekämpften. [...] Auf dieser Fahrt starben 3 Gefangene an Hungertyphus. Sie wurden in Säcke genäht und mit Eisen beschwert ins Meer geworfen. Halbtote, Schwerkranke und Lebendige lagen wild durch- und aufeinander. Dazu kam der mörderische Gestank von Fäulnis und Kot, so dass, selbst wenn einer ein Stück Brot erwischte, er dies vor Ekel vielfach einfach nicht essen konnte.«<sup>319</sup>

Aufgrund des Ausbruchs der Ruhr unter den Sträflingen und der Befürchtung, sie könnten weitere ansteckende Krankheiten einschleppen, wurde die „Wollsum“ bei der Ankunft in Nordnorwegen zunächst eine Zeit lang unter Quarantäne gestellt, ehe die Gefangenen das Schiff verlassen durften.<sup>320</sup>

Nun mussten sie erst einmal ihre eigenen Lager aufbauen. Reinhard Schulze:

»Wir kamen mit 100 Mann mitten in der Einöde in ein Lager, das keinen Namen hatte. Bei unserer Ankunft bestand eigentlich noch gar kein Lager. Eine Schneeräumkompanie war dort in Baracken untergebracht. Ansonsten lagen da nur Barackenteile herum, daraus mussten wir in Windeseile unsere Baracken errichten, und anschließend noch einen Stacheldrahtzaun herbauen. Der war eigentlich sinnlos, denn die Umgebung war eigentlich schon Stacheldraht. Wer dort flüchtete, der musste lebensmüde sein.«<sup>321</sup>

---

<sup>319</sup> Sonnack u. a., ebd., S. 179. – Zu den Verhältnissen auf der „Palatia“ vgl. SCHLUCKNER 1990, S. 19f.

<sup>320</sup> Sonnack u. a., ebd., S. 180; HOFFMANN 1988, S. 53; Ber. Göbel o. J.

<sup>321</sup> Int. Schulze 1993 (wie Anm. 318). – Reinhard Schulze wurde am 06.08.1921 in Fürstenwalde an der Spree (zwischen Berlin und Frankfurt/Oder) geboren. Nach der Schule lernte er den Beruf des Kellners, musste dann seine RAD-Zeit und schließlich seinen Wehrdienst ableisten. Als Angehöriger einer Einheit in Kroneuburg bei Wien nahm er 1941 am „Unternehmen Barbarossa“ gegen die Sowjetunion teil. Mit mehreren Kameraden sei er eines Tages eingeteilt worden, nach Mariupol am Asowschen Meer (Ukraine) zu fahren und dort Treibstoffnachschub abzuholen. Da das Benzin noch nicht eingetroffen gewesen sei, hätten sie mehrere Tage in einem Privatquartier bei ukrainischen Zivilisten gewohnt, die ihn und einen weiteren Kameraden überzeugten, dass Deutschland den Krieg nicht gewinnen könne und es besser sei zu desertieren. Schulze wurde nun versteckt; als er nach etwa acht Wochen kurz das Versteck verlassen habe, sei er kontrolliert und daraufhin verhaftet worden. Das Gericht der 60. Inf.-Div. in Elbing (Ostpreußen) verurteilte ihn am 27.11.1941 wegen Fahnenflucht und Diebstahl zu zwölf Jahren und einem Monat Zh. Am 27.05.1942 traf er im SGL VII Esterwegen ein, von wo er im August desselben Jahres mit dem ersten Transport zum Kdo. Nord gebracht wurde. Nach seiner „Begnädigung“ wurde er nach Esterwegen – wo er am 25.02.1944 ankam – zurück- und dann weiter nach Torgau transportiert, von wo er zur Bewährungstruppe 500 geschickt wurde. Pflingsten 1945 traf er wieder in Fürstenwalde ein; im September 1998 verstarb er dort (Int. Schulze 1995; KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 471f. Anm. 78; Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Reinhard Schulze (Gef.-Nr. 339/42), 27.05.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 463; Zugangsliste d. SGL VII, 25.02.1944, StA OS, ebd. Nr. 778; KÖSTERS 1999, S. 34f.).

Die Verwaltung mit dem Vorstand der „Strafgefangenenlager Nord“, die formal weiterhin der Papenburger ELL-Behörde unterstanden, wurde in *Alta*<sup>322</sup> eingerichtet; am Ort gab es auch ein Lager für die Häftlinge. Folgende weitere *Lagerstandorte*<sup>323</sup> konnten lokalisiert werden: In der Umgebung von Alta lagen die Lager *Isne(s)toften* (oder Toften), *Elvebakken*, *Gargia*, *Kviby* und *Gammelvær*<sup>324</sup>. Im Raum Nordreisa/Storslett (südwestlich von Alta am Reisa fjord) befanden sich Lager in *Djupvik*, *Rot-sundelv*, *Bakkeby*, *Nordreisa* bzw. *Storslett*, *Bilto*, *Kjækan*, *Badderer* und wohl auch »*Higinsfjord* (km 12)«.<sup>325</sup> Zwischen Hammerfest und dem Porsangerfjord gab es Unterkünfte in *Hammerfest*, *Forsøl*, *Kvalsund*, *Repparfjord*, *Skaidi*, *Hatter(n)*, *Billefjord*, *Lakselv* und *Banak* – ein Flugplatz bei Lakselv – sowie wahrscheinlich in *Fægffjord*, das sich an der Küste im Raum Skaidi/Repparfjord befinden müsste<sup>326</sup>. Darüber hinaus befanden sich Gefangenenlager des „Wikingeeinsatzes“ am *Nordkap*, in *Karasjok*, *Kautokeino* und *Kirkenes*.<sup>327</sup> Nicht sicher verortbar sind die Lager in *Kåffjord*<sup>328</sup> und *Dandvik*<sup>329</sup> sowie die häufig in Gefangenenenerinnerungen vorkommenden *Ox(s)elv*<sup>330</sup> und *Rax(s)evarre*<sup>331</sup>. Im letzten

---

<sup>322</sup> Alta liegt am Altafjord in der Provinz Finnmarken, etwa auf halber Strecke der Straße Narvik - Kirkenes. – Als Leiter der SGL Nord wurde der bereits oben erwähnte (Ober-)RegRat Schlager später durch Ober-RegRat Bauer abgelöst, der dieses Amt bis Frühjahr 1945 innehatte.

<sup>323</sup> Die im Folgenden zugrunde gelegten Lagerverzeichnisse finden sich beim ITS (1979, S. 729) sowie im Bericht d. Lagerältesten Hugo Stegemann und seiner „Zugführer“, Rohrbrunn/Südnorwegen, 10.10.1945, zit. n. HOFFMANN 1988, S. 175 - 177, hier S. 176.

<sup>324</sup> Gammelvær liegt nordwestlich von Alta am Stjærnsund zwischen dem Bergfjord und dem Øksfjord. – In der „Bestandsaufnahme der britischen Militärbehörden ...“ 1946 (wie Anm. 296, S. 1980) wird noch »Grammeløer« als Lagerstandort genannt; es wird vermutet, dass hiermit Gammelvær gemeint ist.

<sup>325</sup> Stegemann u. a. (ebd. (Herv. d. Verf.)). – Laut Sonnack u. a. (Ber. o. J. (wie Anm. 317), S. 183) war »Klm. 12« das Hauptlager der Gef. des zweiten Transportes vom September 1942, die in Nordreisa ausgeschifft wurden, und beherbergte 200 Häftlinge. Auch wenn es nicht genau lokalisierbar war, ist anzunehmen, dass es sich in der Umgebung von Nordreisa befunden hat. – An Stelle von Nordreisa findet sich in einigen Atlanten die Ortsangabe Storslett. Beide Orte werden bei Stegemann u. a. (ebd.) erwähnt; ob es sich um ein und dasselbe oder aber zwei verschiedene Lager handelte, konnte nicht geprüft werden. – Bei den abweichend geschriebenen Orten »Battern« (Stegemann u. a. (ebd.)) und »Bildow« (Sonnack u. a., ebd.) wurde davon ausgegangen, dass es sich um die Orte Badderer und Bilto – Letzterer liegt südöstlich von Nordreisa – handelt.

<sup>326</sup> SCHLUCKNER (1990, S. 31f.) zufolge befand sich das Lager Skaidi, wo er 1944 hingebracht wurde, »am Fægffjord«. Weiter schreibt er: »Täglich marschieren wir jetzt nach Fægffjord, nach Repparfjord oder Kvalsund. Schiffe werden be- und entladen.«

<sup>327</sup> Karasjok liegt an der bei Lakselv abzweigenden „Eismeerstraße“ kurz vor der finnischen Grenze. – Ebenfalls landeinwärts findet man Kautokeino, südlich von Alta und südwestlich von Karasjok. – Kirkenes bildet den Endpunkt der „Nordnorwegenstraße“ und liegt bereits kurz vor der (heute) russischen Grenze.

<sup>328</sup> Es gibt einen Ort namens Kåffjord westlich von Alta, einen anderen am Porsangerfjord mit Fährverbindung nach Honningsvåg (zum Nordkap) und außerdem eine gleichnamige Bucht südlich von Olderdalen, um die die Straße Narvik - Alta herumführt.

<sup>329</sup> Möglicherweise liegt ein Schreibfehler vor, und gemeint ist Sandvik, südlich von Kåffjord am Porsangerfjord.

<sup>330</sup> Der Ort wird auch Okselv geschrieben. – Auf der Halbinsel Nordkinn (östlich vom Nordkap) gibt es einen Oksfjord (zwischen Mehann und Kjøllefjord); ob dort Okselv zu suchen ist, kann nur gemutmaßt werden. Horst SCHLUCKNER (1990, S. 30) gibt an, 1943 von Lakselv aus dorthin verlegt worden zu sein: »Zwei Pferdeställe, durch deren beschädigte Dächer der Schnee gedrungen ist, sind unsere nächste Unterkunft in Okselv. Der Teufel mag wissen, wo dieses Nest liegt. Der Fahrzeit nach schätze ich auf wenigstens 100 km Entfernung von Lakselv. Aber bei den Schneeverwehungen kann man sich gründlich verrechnen.« Von Lakselv zum Oksfjord wären etwa 220 km Straße zurückzulegen. Die seinen Angaben nach dort verrichtete Arbeit – »der Ausbau der Straße, die zum Nordkap führt« – spricht allerdings nicht für den Oksfjord, da dieser weitab dieser Straße liegt.

<sup>331</sup> Alternative Schreibungen: Raksevarre, Raxevarra. – Dass der Lagerort identisch ist mit Rajsjavrrer zwischen Bilto und Kautokeino, ist unwahrscheinlich, da SCHLUCKNER (1990, S. 35) beschreibt, dass das Arbeitskommando, zu dem er gehörte, auf dem Weg nach Raxevarre in Alta von der Hauptstraße abbiegen musste. »Bei Raksevarre, einem Ort, der aus vier Häusern besteht, kleben einige Baracken an einem Felsen. Wir beziehen sie. Täglich laufen wir nach Alta, um die Straße [von Schnee] freizuhalten.« Daher muss davon ausgegangen werden, dass Raxevarre in der unmittelbaren Umgebung von Alta liegt.

nannten Lager sollen nach Aussage von Albert Göbel sogar etwa 100 Häftlinge – ein Fünftel der Lagerbelegung – in einer »Experimentierbaracke« mit Läusen und Phlegmonen verseucht worden sein.<sup>332</sup>

Ende Juni 1943 wurde ein dritter Gefangenentransport von Stettin aus gestartet, dem nur etwa 100 bisherige ELL-Häftlinge sowie ca. 500 Insassen anderer Strafanstalten angehört haben sollen. Von Alta aus seien die Sträflinge auf die Lager *Oxsberg*, *Vuggenes*, *Aiseroaivve* – die Lage dieser drei Orte ist gänzlich unbekannt – sowie Alta und Oxselv aufgeteilt worden.<sup>333</sup> Weitere Lagerorte, die nur sehr unsicher bzw. überhaupt nicht lokalisiert werden konnten, sind *Breidal*<sup>334</sup>, *Stokkedalen*<sup>335</sup>, *Levdun* und *Veidal*.

Im Frühjahr 1944 war ein weiterer Transport mit ‚Nachschub‘ an Gefangenearbeitskräften für das Kdo. Nord vorgesehen. Ungefähr 650 Insassen diverser deutscher Anstalten wurden zu diesem Zweck zunächst ins Emsland gebracht, dem Vernehmen nach überwiegend – möglicherweise auch komplett – nach Börgermoor;<sup>336</sup> auch die Untersuchung dieser Häftlinge durch den offensichtlich extra dazu aus Norwegen angereisten Regierungsmedizinalrat Thurn ist belegt<sup>337</sup>. Aus keinem der Sträflings-Berichte geht jedoch hervor, dass tatsächlich ein weiterer Transport in Nordnorwegen angekommen wäre,<sup>338</sup> so dass davon ausgegangen werden kann, dass er niemals zustande kam – Gründe sind nicht bekannt. Die Häftlinge, die man „für Norwegen“ in die ELL verlegt hatte, wurden dem Vernehmen nach zu Tätigkeiten, die gerade für wichtig erachtet wurden, anderen Vollzugseinrichtungen zugeleitet.<sup>339</sup>

Johann H. beispielsweise, dessen Fall in Kap. 5.1.2.1.3 behandelt wurde, war am 23.03.1944 von der Außenstelle Pocking des Gefängnisses München-Stadelheim aus ins SGL I gebracht worden. Die

---

<sup>332</sup> Int. v. Elke Suhr mit Göbel, 1981, zit. n. SUHR – Emslandlager 1985, S. 171; vgl. auch Ber. Göbel o. D. – SUHR (ebd.) vermutet, die Wehrmacht habe dabei »Möglichkeiten der Immunisierung gegen Fleckentypus und andere Krankheiten erproben« wollen. – Göbel ist allerdings der einzige Gef., der davon berichtet, obwohl dort z. B. auch SCHLUCKNER eine Zeit lang inhaftiert war, der solche Vorgänge jedoch nicht erwähnt. Auch der Bericht von Sonnack u. a. (o. J. (wie Anm. 317), S. 180 - 182), der sich ausführlich mit den Verhältnissen in Raxevare beschäftigt, erwähnt nichts von Experimenten an Gef.

<sup>333</sup> Sonnack u. a., ebd., S. 183f. – Aufgrund der Ausschiffung in Alta ist eine Nähe der Lagerorte zu dieser Hafenstadt zu vermuten; dies ist jedoch anderweitig nicht belegbar. – Alternative Schreibungen: Ohrberg; Fuggenes; Aisaroive, Aisariove.

Der Anstieg der Gef.-Arbeitskräfte lässt sich auch durch eine Arbeitsstatistik belegen: Waren im Bereich der OT-Oberbauleitung Alta im Juli 1943 noch 1.098 Strafgef. beschäftigt, waren es im August 1943 1.611 (Übersichten zum Einsatz der Einsatzgruppe Wiking in Norwegen, insbesondere zum Einsatz von Stafgefangenen (Juli 1943 - April 1944), zit. n. KW 1983, Dok. C I/7.03, S. 948 - 962, hier S. 956).

<sup>334</sup> Etwa 9 km südlich von Skaidi an der Straße Alta - Skaidi gibt es einen Ort namens Breiddalstua; vielleicht befand sich dort oder in der Nähe der Lagerstandort Breidal.

<sup>335</sup> Südwestlich von Narvik in der Nähe von Ballangen gibt es eine Ortschaft Stokkedal; hier könnte dieses Lager vermutet werden, die relativ große Entfernung zu allen anderen Lagerorten spricht jedoch nicht dafür.

<sup>336</sup> Die »Liste der aus den Anstalten des Reiches überwiesenen Gefangenen für den Wiking-Einsatz« (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 778) umfasst 703 Namen von Gef., die zwischen Februar (?) und Mai 1944 in die ELL überstellt werden sollten. 51 Namen in der Aufstellung wurden nachträglich durchgestrichen, so dass wahrscheinlich 652 Gef. tatsächlich überstellt wurden.

<sup>337</sup> Wie Anm. 156.

<sup>338</sup> Insbesondere in dem detaillierten Bericht von Sonnack u. a. (Ber. o. J. (wie Anm. 317), in dem alle Transporte eingehend behandelt werden, hätte auch eine vierte Überführung hunderter Gef. ins SGL Nord erwähnt sein müssen, wenn sie tatsächlich vollzogen worden wäre.

<sup>339</sup> Darauf deutet u. a. eine Passage in einem offiziellen Schreiben, demzufolge »nunmehr die für den Wikingeneinsatz vorgesehenen[,] aus anderen Anstalten des Reiches hierher [in die ELL] zugeführten Gefangenen auf Anordnung des Herrn Reichsministers der Justiz restlos in die für sie nachträglich bestimmten Anstalten überstellt worden sind«. Mit Letzteren sind offenbar weder die abgebenden Anstalten noch die SGL Nord gemeint (KdSGL an Vh. SGL VII, 18.07.1944, Rep. 947 Lin I Nr. 726).

ehemaligen Pockinger Insassen waren laut Thurn im schlechtesten Zustand aller Zugänge; sie hätten »fast alle schwere Hungerödeme« gehabt, so dass nur acht oder neun von 93 von ihm für das Kdo. Nord für tauglich befunden wurden.<sup>340</sup> Johann H. blieb noch über vier Monate in Börgermoor, ehe er am 03.08.1944 ins Zuchthaus Ensisheim im Elsass überführt wurde; mit großer Wahrscheinlichkeit stand diese Verlegung im Zusammenhang mit einer zur gleichen Zeit ergangenen Verfügung des Kommandeurs der ELL, 80 Häftlinge – darunter 40 aus dem SGL I, von denen 15 Metallfacharbeiter sein sollten – »zu einem wichtigen Arbeitseinsatz« nach Colmar zu schicken; da keine Namen von betroffenen Moorsoldaten genannt werden, ist nicht feststellbar, ob auch die übrigen zu diesem Kommando gebrachten Gefangenen aus Pocking oder anderen Anstalten kamen und ursprünglich für das Lager Nord vorgesehen waren.<sup>341</sup>

Zum Arbeitseinsatz beim „Kdo. Nord“ heißt es in einem offiziellen zeitgenössischen Schreiben: »Die Gefangenen waren zu kriegswichtigen Bauarbeiten der OT und zu Transportarbeiten eingesetzt, und zwar unter Verhältnissen, die ungleich schwerer waren als der Vollzug in festen Anstalten des Reichsgebiets.«<sup>342</sup> Nachdem die Sträflinge angeblich ursprünglich für den »Bahnbau Narvik - Kirkenes« vorgesehen waren,<sup>343</sup> mussten sie Straßen bauen – besonders die Route Narvik - Alta - Lakselv - Kirkenes, die heutige Europastraße 6, sowie wahrscheinlich die Abzweigung von dieser Straße zum Nordkap – und diese strategisch wichtigen Straßen in Stand halten. Reinhard Schulze:

»Der Auftrag der ganzen Strafgefangenenlager Nord bestand in Folgendem: Wenn der Seeweg über Norwegen herum nach Murmansk [gemeint ist wahrscheinlich Kirkenes] durch feindliche Streitkräfte unterbrochen war, dann sollte die Landstraße quer durch Nordnorwegen frei sein. Diese Landstraße vom Schnee freizuhalten, das war unsere Aufgabe.«

Wenn jedoch ein Schneesturm aufzog, was in den norwegischen Wintern nicht selten geschah, war die Arbeit der vergangenen Tage und Wochen zunichte gemacht, und das Freiräumen der Straße begann von vorn.<sup>344</sup> Auch Tunnel, Schneezäune und Brücken bauten die Gefangenen. In den Häfen mussten sie Schiffe entladen. Darüber hinaus bauten sie entlang der Küste sowie am Flugplatz Banak bei Lakselv Bunker für die Wehrmacht.<sup>345</sup> Nach etwa 12 bis 14 Stunden schwerer Außenarbeit mussten die Häftlinge zum Teil noch in ihren Lagern drei bis vier Stunden Holzhacken, Schneeräumen u. a.

Der höchste aktenmäßig belegbare Gefangenenstand der SGL Nord betrug am 30.06.1943 – also nach Durchführung des dritten Zuführungstransports – 1.953 Häftlinge.<sup>346</sup> Einer Arbeitsstatistik der OT zufolge waren am 25.04.1944 von 1.269 bei der Oberbauleitung Alta beschäftigten Gefangenen 351 (27,7 %) mit »Festungs- und Stellungsbau«, jeweils 10 (0,8 %) mit »Straßen- und Brückenbau«

---

<sup>340</sup> Wie Anm. 156.

<sup>341</sup> KdSGL an Vh. SGL I, II u. VII, 01.08.1944, StA OS, ebd. Nr. 800. – Zu Johann H. siehe auch Kap. 5.1.2.1.3.

<sup>342</sup> RMDJ an OKW, 07.03.1945, zit. n. KW 1983, Dok. C I/7.11, S. 970f. (Zitat S. 970).

<sup>343</sup> Ber. Stegemann u. a. 1945 (wie Anm. 323), S. 176. – Vermutlich war damit eine Eisenbahnlinie gemeint, aber auch eine „Autobahn“ wäre denkbar. – In den „Übersichten zum Einsatz der Einsatzgruppe Wiking...“ 1943/44 ((wie Anm. 333), S. 950f.) erscheint mehrfach eine (Ober-)Bauleitung »Nordlandbahn«, für die Ende April 1944 mehr als 7.500 Kriegsgef. arbeiteten; möglicherweise wurden also die zunächst eingeplanten Strafgef. beim Bau der Bahnstrecke durch Kriegsgef. ersetzt.

<sup>344</sup> Int. Schulze 1993, zit. n. KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 96f.

<sup>345</sup> SCHLUCKNER 1990, S. 32f. u. 21. – SCHLUCKNER (1990, S. 33) berichtet außerdem von einem »Sonderkommando«, bei dem er noch im Oktober 1944 beim Bau einer Offiziersvilla bei Lakselv habe helfen müssen.

bzw. »Hafen- und Kaibau«, 820 (64,6 %) mit nicht näher bezeichneten »Sonstige[n] Bauvorhaben« und 78 (6,1 %) im Bereich »Verwalt[ungs]-Dienstst[ellen]., Betriebe und Lager« beschäftigt. Nach dieser Aufstellung waren weitere 50 Sträflinge bei der Oberbauleitung *Moen*, und zwar offensichtlich im »Straßen- und Brückenbau« eingesetzt.<sup>347</sup>

Das Bewachungspersonal stammte teilweise aus den ELL, zu einem erheblichen Teil jedoch auch aus anderen Justizstrafanstalten des Deutschen Reiches, und soll »einen ausgesucht hohen Anteil von Mitgliedschaften in der NSDAP und ihren Gliederungen« gehabt haben.<sup>348</sup>

Die schweren Misshandlungen der Gefangenen durch Bewacher waren einer der Gründe, warum das „Kdo. Nord“ nach Berücksichtigung aller Fakten und Berichte als einer der schlimmsten Einsätze von ELL-Häftlingen bezeichnet werden muss. Werner Schumann z. B. berichtet, er sei dafür, dass er ein Paar Handschuhe habe aufheben wollen, die ihm aus einem vorbeifahrenden Wehrmachts-Lastwagen zugeworfen wurden, von einem Oberwachtmeister folgendermaßen bestraft worden: »Ich musste diese [ein anderes, zeretztes Paar] Handschuhe in einem Bach mit Wasser durchtränken, sie [...] anziehen und weiterarbeiten. In diesem Bach mussten die Gefangenen erst eine starke Eisdecke einschlagen, um überhaupt an das Wasser zu gelangen. Ich merkte, wie meine Fingerspitzen taub wurden.« Nach kurzer Zeit wären ihm mit großer Sicherheit Finger erfroren, wenn es ihm nicht unbemerkt gelungen wäre, sich eine Dose Stauferfett anzueignen, die von einem anderen Laster heruntergefallen sei, und sich mit diesem Fett die Hände einzureiben.<sup>349</sup> Eine noch weiter gehende Bestrafungsmethode wurde nach der Erinnerung von Reinhard Schulze bei dem ersten Sträfling vorgenommen, der in Norwegen einen Fluchtversuch unternahm: »Den haben sie [die Wachleute] an einen Pfahl gebunden, in Unterhose und Hemd, und dann mit Wasser übergossen. Er ist zur Eissäule erstarrt und erfroren, als abschreckendes Beispiel für uns: Wer hier verschwindet, dem ergeht es so.«<sup>350</sup>

Zu der großen Kälte in Nordnorwegen kam noch die völlig unzureichende Bekleidung der Gefangenen hinzu: Vor ihrem Abtransport waren sie im Emsland zwar neu eingekleidet worden, doch für die zu erwartenden Extrembedingungen war sie kaum geeignet. Albert Göbel bemerkt dazu ironisch:

»Der große Transport wird zusammengestellt, wir erhalten von dieser [...] Sammlung der Winterhilfe einen so g[er]nannten]. Anzug, natürlich hinten und vorne mit Farbe die „Divisionsnr.“ raufgeschmiert, und noch ein paar Lumpen, das sollte reichen für drei Monate, es reichte sogar für

---

<sup>346</sup> Übersicht zur Belegung der Lager und Anstalten des Deutschen Reiches (1941 - 1944), zit. n. KW 1983, Dok. C II a/2.00 Anlage 5, S. 1450 - 1456, hier S. 1454.

<sup>347</sup> Übersichten zum Einsatz der Einsatzgruppe Wiking..., 1943/44 (wie Anm. 333), S. 951 - 955. – Moen liegt bei Andselv an der Straße Narvik - Alta, südlich von Tromsø. – Aus derselben Statistik geht hervor, dass die OT-Einsatzgruppe Wiking Ende April 1944 zudem mehr als 28.000 Kriegsgef. für sich arbeiten liess – teils in anderen Bereichen und Regionen wie die Strafgef., teils in den gleichen (Ebd.). – Mehrere Moorsoldaten berichten, dass sie in Norwegen mit sowjetischen und anderen Kriegsgef. zusammengearbeitet hätten (z. B. HOFFMANN 1988, passim). – Bei der Aussage von KOSTHORST/WALTER (KW 1985, S. 153), Strafgef. seien auch in den Bereichen Bodø, Mosjøen und Trondheim, also mehr im mittleren Norwegen, eingesetzt gewesen, handelt es sich höchstwahrscheinlich um einen auf der genannten Übersicht basierenden Irrtum.

<sup>348</sup> KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 99 (Zitat); KW, ebd.

<sup>349</sup> Werner Schumann an VVN-Dienststelle Greiz, März 1949, zit. n. KLAUSCH, ebd. – Werner SCHUMANN gehörte zu jenen Gef., die den in Anm. 317 erwähnten Bericht über das Lager Nord erstellten; mehr ist über ihn jedoch nicht bekannt.

<sup>350</sup> Ber. Schulze 1993, zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 96.

die nächsten drei Jahre, denn die verspr[ochenen]. drei Monate des Herrn Schlager wurden gestreckt.«<sup>351</sup>

Für die Einwohner des nördlichsten Teils Norwegens wurde bald der Anblick zerlumpter, auch an den Füßen nur mit Lumpen statt mit Schuhen bekleideter Häftlinge alltäglich. Eine medizinische Versorgung der Gefangenen existierte nur teilweise.<sup>352</sup> Die Kälte bekamen sie besonders nachts zu spüren, da die Baracken und Zelte, in denen sie schliefen, dann meist unbeheizt blieben; so war es keine Seltenheit, dass im Winter morgens mehrere von ihnen nicht mehr aufwachten.<sup>353</sup> Eine große Zahl von Sträflingen zog sich Erfrierungen an den Gliedmaßen zu; wer deshalb oder aus anderem Grund nicht mehr arbeitsfähig war, wurde ab Februar 1943 erstmals mit einem so genannten „Krückentransport“ nach Deutschland zurückgebracht<sup>354</sup> – vermutlich jeweils zu den ehemaligen Lagern und Anstalten. Die *Todesrate* des Lagers Nord steht nicht exakt fest; mit großer Sicherheit war sie jedoch die höchste aller Einsätze von ELL-Gefangenen. Im ersten Jahr des Einsatzes starben mindestens 168 Häftlinge – das entspricht ungefähr 8 %.<sup>355</sup> In den Lagern Raxevarre und Oxselv lag die Todesrate angeblich sogar bei rund 50 %.<sup>356</sup> Horst SCHLUCKNER schreibt zum Schicksal der „Sklaven am Eismeer“:

»Das große Sterben hat begonnen. Erfroren, verhungert, erschlagen, erschossen...«<sup>357</sup>

Im Herbst 1944 wurden im Zuge der Räumung des östlichen Teils der nördlichsten Provinz Norwegens, der Finnmark, durch die deutsche Wehrmacht alle verbliebenen Gefangenen in *Trondenes* bei Harstad zusammengezogen.<sup>358</sup> Zweiglager bestanden in *Flesnes, Dale, Holm, Breivik, Bogen* und

---

<sup>351</sup> Ber. Göbel o. D. – Laut Schulze (ebd.) wurde auf die Kleidung „St“ für Strafgefangener aufgemalt.

Albert Göbel wurde am 08.11.1910 in Schillingstadt/Baden (zwischen Osterburken und Bad Mergentheim, heute Gemeinde Ahorn, Main-Tauber-Kreis) geboren. Wegen nonkonformer Äußerungen wurde er vom Gericht des Küsten-Befh. westliche Ostsee in Kiel-Wik am 10. bzw. 17.04.1942 der „Zersetzung der Wehrkraft“ für schuldig befunden und zunächst zum Tode verurteilt; die Strafe wurde jedoch auf ein Jahr Zh. herabgesetzt und Göbel am 04.06.1942 ins SGL II Aschendorfermoor gebracht. Mit dem ersten Transport kam er im August 1942 zum Kdo. Nord, war in den Lagern Raxevarre, Alta, Billefjord, Banak, Fægford und Trondenes inhaftiert und gelangte im März 1945 zurück nach Deutschland, wo er schließlich im Juni 1945 in Flensburg von den britischen Militärbehörden entlassen wurde (Göbel, ebd.; div. Schriftstücke aus der Akte Nr. 56260 d. BA-ZNS; Landesamt f. Wiedergutmachtung, Karlsruhe, an Vd. d. Strafanstalt Lingen, 26.01.1954, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 243 Bearb.-Nr. 295; Bescheinigung d. Vd. d. Strafanstalten EL f. Albert Göbel, 29.01.1947, StA OS, ebd.).

<sup>352</sup> Gef. berichten, dass im Lager Raxevarre auch nach dem Lageraufbau zunächst weder ein Revier für erkrankte Häftlinge errichtet noch Arzneimittel vorhanden gewesen seien. Als einige Monate später eine Krankenbaracke eingerichtet worden war, wäre Gef. die Aufnahme dort mit der Begründung verweigert worden, »man wolle keine Verlausung des Reviers durch diese schmutzigen Lumpen«. Ob mit „Lumpen“ die Sträflinge selbst oder aber ihre Bekleidung gemeint war, ist unklar (Ber. Sonnack u. a. o. J. (wie Anm. 317), S. 180f. u. 182 (Zitat)). – Albert Göbel (Ber. o. D.) schreibt über das gleiche Lager: »[W]er ins Revier gebracht wurde, war die längste Zeit auf dieser schönen Welt«.

<sup>353</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 171; SCHLUCKNER 1990, passim.

<sup>354</sup> Sonnack u. a., ebd., S. 184. – Laut Stegemann u. a. (Ber. 1945 (wie Anm. 323), S. 176) sollen 650 Gef. aus Krankheitsgründen vom Kdo. Nord nach Deutschland zurückgebracht worden sein.

<sup>355</sup> KW 1985, S. 153.

<sup>356</sup> „Bestandsaufnahme...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1981; SUHR – Emslandlager 1985, S. 172.

<sup>357</sup> SCHLUCKNER 1990, S. 22. – In der „Bestandsaufnahme der britischen Militärbehörden...“ von 1946 (ebd., S. 1980) heißt es zum Kdo. Nord: »The general picture, however, which does emerge is one which permits the conclusion that the prisoners were badly housed, badly heated, insufficiently fed and badly clothed.«

<sup>358</sup> Ob hier schon vorher ein Lager des Kdo. Nord bestanden hat, ist nicht bekannt. – Trondenes liegt nördlich von Harstad auf der Insel Hinnøya, nordwestlich von Narvik.

Lund.<sup>359</sup> Auch hier wurden die Häftlinge zum Straßen- und Bunkerbau, zum Schneeräumen sowie zum Löschen von Schiffen eingesetzt.<sup>360</sup>

Gefangene, denen „Frontbewährung“ bewilligt worden war, waren in den ersten zwei Jahren des Einsatzes laufend zunächst in die ELL zurück- und von dort weiter nach Torgau gebracht worden. Der letzte Transport dieser Art verließ Norwegen am 21.09.1944; danach ergaben sich erhebliche »Transportschwierigkeiten«, bedingt durch die Kriegslage und die Tatsache, dass große Kontingente sowjetischer Kriegsgefangener, die zur Zwangsarbeit eingesetzt waren, bevorzugt zurückgeführt wurden.<sup>361</sup> Ende Februar 1945 gehörten zum SGL Nord noch 1.018 Sträflinge, von denen 765 (75,1 %) „Wehrwürdige“ und 253 (24,9 %) „zivile Kriegstäter“ waren.<sup>362</sup> 395 „begnadigte“ Gefangene konnten Norwegen am 09.03.1945 von Harstad aus verlassen; der Truppentransporter „Ostland“ sank jedoch im Skagerrak durch den Beschuss der britischen Luftwaffe, wobei viele Häftlinge ertranken. Die Überlebenden wurden schließlich in die Vollzugsanstalt Rendsburg in Schleswig-Holstein gebracht, wo sie kurz darauf von britischem Militär befreit wurden.<sup>363</sup>

Mitte April 1945 verließ ein zweiter Transport Nordnorwegen, der zwischen 265 und 374 Gefangene umfasste. Darunter waren neben zur „Frontbewährung“ Vorgeschlagenen auch »nichtdeutsche und sonstige unzuverlässige Strafgefangene, die bei der gegenwärtigen Kriegslage eine Gefahr für die Sicherheit der Truppe sind« sowie wahrscheinlich auch Sträflinge, die als »nicht voll einsatzfähig« eingestuft wurden.<sup>364</sup> Albert Göbel, der zu diesem Transport gehörte, berichtet, er und seine Mitgefangenen seien von Bodø aus – etwa 300 km südlich von Narvik – auf einem norwegischen Schiff durch

---

<sup>359</sup> Ber. Stegemann u. a. 1945 (wie Anm. 323), S. 176. – Ob die Zweiglager aus dieser Zeit oder (evtl. auch zum Teil) aus einer früheren Phase stammen, ist nicht geklärt. – Flesnes liegt südwestlich von Harstad, ebenfalls auf Hinnøya, Dale nordwestlich von Harstad auf Grytøya und Holm westlich von Harstad auf Langøya. Auf dem Festland befinden sich Bogen (zwischen Harstad und Narvik, an der heutigen Europastraße 10) und Lund (nordöstlich von Narvik, an der heutigen Europastraße 6 in Richtung Alta). Orte namens Breivik wurden gleich drei in der betreffenden Region gefunden: Einer liegt gleich südlich von Harstad auf Hinnøya, ein weiterer nordwestlich von Harstad auf Andøya und der dritte südwestlich von Harstad auf Hadseløya.

<sup>360</sup> HOFFMANN 1988, S. 105 - 113; SCHLUCKNER 1990, S. 36f.; Ber. Göbel o. D.

<sup>361</sup> Wie Anm. 342 (Zitat S. 970); Vd. SGL Nord an OT-Einsatzstab Polarbereich, Narvik, 31.01.1945, zit. n. KW 1983, Dok. C I/7.08, S. 967f.; OT-Einsatzgruppe Wiking, Gebietsbeauftragter Wiking, Berlin, an Heeresrechtsabt. d. OKH, Gera, 22.12.1944, zit. n. KW 1983, Dok. C I/7.06, S. 966.

<sup>362</sup> BdRMdJ an RMDJ, 07.03.1945, zit. n. KW 1983, Dok. C I/7.10, S. 969. – Hier ist zwar die Zahl 1.010 Gef. zu lesen, wobei es sich jedoch nur um einen Druckfehler handeln kann, da sowohl die Summe von militär- und zivilgerichtlich Verurteilten als auch die Folgende 1.018 ergibt: Es waren 1.011 (99,3 %) Zh.- und 7 (0,7 %) Gfgs.-Gef.

<sup>363</sup> Vd. SGL Nord an WM-Transportoffizier Narvik, 12.03.1945, zit. n. KW 1983, Dok. C I/7.12, S. 971 - 973, hier S. 971; SCHLUCKNER 1990, S. 37 - 40.

<sup>364</sup> Vd. SGL Nord an WM-Transportoffizier Narvik, 12.03.1945 (ebd.), S. 972. – Zu den „unsicheren Kantonisten“ schreibt Ober-RegRat Bauer weiter:

»Bezüglich der 115 unzuverlässigen und nichtdeutschen Strafgefangenen erachte ich mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass diese Gefangenen bei der jetzigen Kriegslage und insbesondere für den Fall von Kampfhandlungen eine Gefahr für die Sicherheit der Truppe sind. Diese Gefangenen sind nach Vorleben, Straftat, politischer Einstellung oder schlechter hiesiger Führung für den hiesigen Einsatz in der jetzigen Lage völlig unzuverlässig. Bei ihnen besteht Fluchtgefahr und damit Gefahr des Landesverrates oder Sabotage. Ich bin ermächtigt, darauf hinzuweisen, dass der Herr Kommandeur der 210. Inf. Div. und Territorial-Abschnittsbefehlshaber Lofoten ebenfalls den Standpunkt vertritt, dass besonders diese unzuverlässigen Strafgefangenen beschleunigt in das Reich zurückzuführen sind.« (Ebd., S. 972f.)



den Skagerrak und schließlich per Bahn bis nach Flensburg gelangt, wo sie zunächst »auf dem Dachboden des Gefängnisses eingeschlossen« worden wären.<sup>365</sup> 100 Häftlinge davon wurden Ende Mai 1945 nach Kiel gebracht – laut Göbel zu »Aufräumarbeiten«. Die Entlassung durch die Briten zog sich teilweise länger hin: Albert Göbel wurde aus Flensburg Anfang Juni, Willi Pütz in Kiel erst im Herbst 1945 freigelassen.<sup>366</sup>

Die in Trondenes verbliebenen Angehörigen des „Kdo. Nord“ – zwischen 250 und 360 Gefangene – blieben auch nach der deutschen Kapitulation noch unter Kontrolle der Wehrmacht; erst im August 1945 sei das Lager direkt den Alliierten unterstellt worden, wobei das bisherige Wachpersonal verhaftet worden sei, »weil es sich schwerster Kriegsverbrechen schuldig gemacht hat, indem es die ihnen anvertrauten deutschen und ausländischen KZ-Gefangenen betrogen, misshandelt und z. T. gemordet hat.«<sup>367</sup> Einen Monat später wurden die deutschen Häftlinge – die ausländischen waren bereits zuvor entlassen worden – auf ein Schiff gebracht und nach Südnorwegen gefahren; dort kamen sie in das „Wehrmachtsgefangenenlager Rohrbrunn“<sup>368</sup>, das der deutschen Militärgerichtsbarkeit unterstellt war. HOFFMANN zufolge war ein großer Teil der Sträflinge nicht bereit, diese erneute Inhaftierung und Eingliederung in die alten Herrschaftsstrukturen hinzunehmen; es dauerte jedoch noch Monate, bis die meisten Gefangenen entlassen wurden und nach Deutschland zurückkehren konnten.<sup>369</sup>

---

In der Transportliste der SGL Nord, Abt. Trondenes, vom 15.04.1945 (DIZ-Archiv, Ordner Lager Nord) werden statt der im o. g. Schreiben aufgeführten 374 nur 265 Gef. aufgelistet, die tatsächlich überführt wurden bzw. den Transport überstanden hatten. – Vgl. auch Ber. Sonnack u. a. o. J. (wie Anm. 317), S. 184.

<sup>365</sup> Ber. Göbel o. D.

<sup>366</sup> »Liste [der] von Flensburg am 24.5.1945 übernommenen Gefangenen«, Kiel, 24.05.1945, DIZ-Archiv, ebd.; Göbel, ebd. (Zitat); Landesamt f. Wiedergutmachtung, Karlsruhe, an Vd. d. Strafanstalt Lingen, 26.01.1954 (wie Anm. 351); Int. Pütz 1991. – Zu Willi Pütz siehe auch Kap. 4.3.4.

<sup>367</sup> Ber. Stegemann u. a. 1945 (wie Anm. 323), S. 176 (Zitat); Sonnack u. a. o. J. (wie Anm. 317), S. 184f.; HOFFMANN 1988, S. 118f. Vd. SGL Nord an WM-Transportoffizier Narvik, 12.03.1945 (wie Anm. 363), S. 972f. – Mit den „KZ-Gefangenen“ sind die Strafgef. des Lagers Nord gemeint.

<sup>368</sup> Dieses Lager befand sich in der Nähe von Brevik, südwestlich von Oslo. – Der deutsch anmutende Name Rohrbrunn erscheint auch in den bei HOFFMANN (1988, z. B. S. 156) abgedruckten norwegischen Dokumenten; vielleicht besteht ein Bezug zu dem zwischen Skien und Brevik gelegenen Ort Porsgrunn.

<sup>369</sup> HOFFMANN 1988, S. 123 - 155. – Karl-Heinz HOFFMANN wurde am 28.07.1919 in Magdeburg geboren. Der Kraftfahrzeug-Mechaniker musste nach dem RAD zur Wehrmacht und wurde am 26.11.1940 vom Gericht d. Div. 191 in Magdeburg wegen unerlaubter Entfernung und Plünderung zu dreieinhalb Jahren Gfgs. verurteilt. Aus der WGA Obertraubling bei Regensburg floh er erneut; nach seiner Wiederergreifung wurde er am 22.08.1941 in Leipzig vom Gericht d. Div. 174 wegen Fahnenflucht und „Wehrkraftersetzung“ zum Tode verurteilt, später zu zehn Jahren Zh. begnadigt. Am 05.03.1942 traf er im SGL II Aschendorfermoor ein, von wo er im August 1942 mit dem ersten Transport zum Lager Nord geschickt wurde. Nach Inhaftierungen in den Lagern Karasjok, Lakselv, Oxselv, Nordkap, Banak und Trondenes gelangte er im September 1945 nach „Rohrbrunn“ und erst im Juni 1946 zurück nach Deutschland (Ebd., passim; Namensverzeichnis von Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 134).

Anders erging es den beiden nach § 175 bzw. 175 a RStGB („Unzucht mit Männern“) verurteilten Gef. Karl Wrampe (geboren am 03.07.1906 in Hörstmar an der Lippe) und Josef B. (geboren 1919 in Graz), die aus Brual-Rhede bzw. Esterwegen mit dem zweiten Transport nach Norwegen gebracht worden waren: Wrampe wurde bereits im Dezember 1945 entlassen (Karl Wrampe, Hannover, an Vd. d. Lager Pbg., 14.01.1946, StA OS, ebd. Nr. 282 Bearb.-Nr. 152; zu Wrampe vgl. auch HOFFSCHILDT 1999, S. 53f.), B. im Dezember 1945 von „Rohrbrunn“ aus in die Vollzugsanstalt Rendsburg gebracht, wo er noch im März 1946 einsaß (Josef B. (aus d. Vollzugsanstalt Rendsburg) an GStAnw. OL, 24.03.1946, StA OS, ebd. Nr. 226 Bearb.-Nr. 34; zu Josef B. vgl. auch HOFFSCHILDT 1999, S. 56).

#### 5.1.2.4.2 „Kdo. X“ bzw. „Lager West“

Im Oktober 1943 wurde ein weiteres großes Sonderkommando zusammengestellt, an dem dieses Mal Häftlinge aller sechs Lager beteiligt waren: das SGL West in Nordfrankreich<sup>370</sup>. Mit dem ersten Transport wurden etwa 1000 ELL-Gefangene nach *Calais* gebracht, wo sie von aus dem Emsland mitgekommenen Wachmannschaften bewacht wurden<sup>371</sup>. Der Arbeitseinsatz unterstand ebenfalls der Organisation Todt; untergebracht wurden die Sträflinge in dem früheren OT-Barackenlager „Lettow-Vorbeck“ in oder bei *Calais*. Da der Einsatz strengen Geheimhaltungsaufgaben unterlag – so durften die Gefangenen auch keinen Briefwechsel mit ihren Angehörigen führen –, ist häufig auch die Bezeichnung „Kommando X“ zu finden. Im Januar und April 1944 gingen zwei weitere Transporte aus den ELL zum „Kdo. West“ ab, die in *Berck Plage* untergebracht worden sein sollen.<sup>372</sup> Ende März 1944 erreichte das Lager West mit 2.474 Häftlingen seine höchste bekannte Belegungszahl.<sup>373</sup> Wahrscheinlich gab es auch danach noch weitere Zuführungen vermutlich kleineren Umfangs nach Frankreich,<sup>374</sup> die jedoch in der Gesamtsumme von den Rücktransporten ins Emsland wegen Nichteinsatzfähigkeit bzw. Begnadigung von Gefangenen übertroffen wurden.

Für die OT<sup>375</sup> arbeiteten die Häftlinge am „Atlantikwall“: Sie mussten neben der Verrichtung von Erd- und Steinbrucharbeiten vor allem Bunker, Stollen und Abschussrampen für die V-Waffen, mit denen Großbritannien beschossen werden sollte, bauen:

»„Schwere Arbeit, jeden Tag 12 Stunden. Entweder von 6 abends bis 6 morgens oder die andere Woche von 6 morgens bis 6 abends, immer 12 Stunden. Und da war Pflichtgesetz, da mussten wir 30 Löcher bohren auf 2 Meter Länge.“ Die Arbeit musste ohne jegliche Sicherheitsvorkehrung verrichtet werden; die Gefangenen waren permanent dem Steinstaub ausgesetzt, und regelmäßig wurden Gefangene schwer verletzt. Dazu war die Arbeit ein ständiger Kampf gegen die

---

<sup>370</sup> Soweit bekannt, befanden sich alle Einsatzorte – zu den einzelnen Orten siehe unten – in den drei nordostfranzösischen Départements Nord, Pas-de-Calais und Somme.

<sup>371</sup> Später sollen auch niederländische OT- und NSDAP-Angehörige sowie Dänen die Gef.-Bewachung übernommen haben („Bestandsaufnahme...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1980). – Zur Bewachungssituation vgl. auch: Vd. d. Strafanstalten EL an OStAnw. b. Landger. Bremen, 09.07.1948, zit. n. KW 1983, Dok. C I/6.02, S. 943f.; Vernehmung des (ehem. ELL-Bewachers) Johann B. durch die Kripo Bremen, 16.12.1948, zit. n. KW 1983, Dok. C I/6.03, S. 944f.

<sup>372</sup> „Bestandsaufnahme...“ 1946 (ebd.), S. 1979f. – *Berck Plage* liegt an der Kanalküste westlich von *Berck-sur-Mer*, zwischen *Boulogne-sur-Mer* und *Abbeville*, im Département Pas-de-Calais.

<sup>373</sup> Übersicht zur Belegung der Anstalten und Lager des Deutschen Reiches (1941 - 1944), zit. n. KW 1983, Dok. C II a/2.00, Anlage 5, S. 1450 - 1456, hier S. 1455f.

<sup>374</sup> Auf der Gef.-Karteikarte zu Kurt Hoppe (SGL VII (Gef.-Nr. 1604/43), 02.03.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 456; zu Hoppe siehe auch Kap. 4.3.1.1), der Anfang März 1944 in Esterwegen eintraf, findet sich beispielsweise die Eintragung »„X4“ A/19 ab am 23.6.1944«, womit wahrscheinlich gemeint ist, dass er an diesem Tag mit dem insgesamt vierten Transport – möglicherweise als lfd. Nr. 19 in Überführungsliste A eingetragen – zum Kdo. X gebracht wurde. – An anderer Stelle ist von einem »vom Kommando „X IV“« ins SGL VII zurückkehrenden Häftling, der »auf Kommando X entwichen und wiederergriffen worden« sei, die Rede (Zugangsliste d. SGL VII, 02.09.1944, StA OS, ebd. Nr. 778). – Einer Abgangsliste des SGL VII vom 12.09.1944 (StA OS, ebd. Nr. 720) zufolge sollten 14 Tage später 25 Gef. zum »Kommando X VI« abgestellt werden, also mutmaßlich mit dem sechsten Transport zum Lager West kommen.

<sup>375</sup> Die OT scheint die Aufträge zumindest teilweise an deutsche Bauunternehmen weitervermittelt zu haben: Mehrere in Frankreich eingesetzte Moorsoldaten berichten z. B., sie hätten für die Baufirma Moll aus München arbeiten müssen (Ber. Ribitzki o. D.; Gerhard Drescher, Lippstadt, an Bgm. Lingen, 29.04.1997, DIZ-Archiv, Akte dess.; Hermann R., Brühl-Rohrhof, an JVA Lingen, 04.09.1978, StA OS, ebd. Nr. 266 Bearb.-Nr. 499).

Zeit und um die abendliche Brotration, die nicht gewährt wurde, war die Arbeitsleistung [das Arbeitssoll] nicht erfüllt.«<sup>376</sup>

Die in Calais stationierten Gefangenen (»Circuit Calais«) wurden etwa im März/April 1944 nach *Samer* und im Mai nach *Arras* verlegt; der »Circuit Berck« gelangte im Mai 1944 nach *Watten* und im Juni oder Juli nach *Cambrai*. Als weiter entfernte Einsatzorte des Teilkommandos aus Calais werden *Saleux* und *Pihen-lès-Guînes* sowie für den »Circuit Berck« *Rang du Fliers* genannt.<sup>377</sup> Es hat den Anschein, dass die hier skizzierte Zweiteilung des „Kdo. X“ bis zum Spätsommer 1944 strikt eingehalten wurde.<sup>378</sup>

Heinrich Frommen wurde Ende April 1944 zu einem »Katastrophen-Einsatz« nach Saleux bei Amiens verlegt; die 400 bis 500 Häftlinge seien dort in einem ehemaligen Spinnereigebäude untergebracht gewesen. »Die meiste Zeit war ich im Straßenbau eingesetzt. Wir rückten morgens um 5 Uhr aus und waren mittags um 14 Uhr wieder zurück.« Nach dem „Mittagessen“ – einem Schlag Suppe – hätten zahlreiche Gefangene im Fluss Selle gebadet, um sich von der schweren Arbeit zu erholen.<sup>379</sup> Auch Helmut Schulz berichtet, zwei bis drei Monate lang in Amiens eingesetzt gewesen zu sein, von wo er am 14.06.1944 floh;<sup>380</sup> Kurt Hoppe, der wahrscheinlich am 23.06.1944 zum Kdo. X stieß, gibt an, er

---

<sup>376</sup> SAATHOFF u. a. 1993, S. 104f. – Welcher Moorsoldat hier vom Kdo. X berichtet, wird nicht explizit gesagt; aus dem Zusammenhang heraus kann es sich jedoch nur um Johann Scholtyssek, Lothar Pfeiffer oder Karl Heinz Ribitzki handeln. – Zur „V 3“, der geplanten „Kanone für London“, vgl. auch KERN/PREVISANI 1996.

<sup>377</sup> „Bestandsaufnahme...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1979f. (Zitate S. 1979); ITS 1979, S. 730. – Samer liegt südöstlich von Boulogne-sur-Mer, zwischen Calais und Etaples; Arras ist die Hauptstadt des Départements Pas-de-Calais und liegt zwischen Lille und Amiens. Watten befindet sich südöstlich von Calais, im Dreieck Calais - Dunkerque - St. Omer; Cambrai liegt an der Schelde (frz. Escaut) südöstlich von Arras, zwischen Douai und St. Quentin. Saleux liegt an der Selle und ist ein Vorort von Amiens (zum dortigen Einsatz siehe auch unten); Pihen-lès-Guînes befindet sich zwischen Calais und Boulogne. Rang-du-Fliers liegt östlich von Berck; dieser Ort wird nur in der „Bestandsaufnahme...“, nicht aber im ITS genannt.

<sup>378</sup> Dafür sprechen auch die Angaben von Karl Heinz Ribitzki (Ber. o. D.). – Nur die Aussage von Hermann R., der vom SGL I aus nach eigenen Angaben im Januar 1944 zum Kdo. X stieß, widerspricht der strengen Teilung. R. gibt an, außer in St. Pol-sur-Ternoise (siehe Anm. ) auch in Calais eingesetzt gewesen zu sein, ehe er am 09.04.1944 krankheitshalber nach Börgermoor zurückkehrte (Hermann R. an JVA Lingen, 04.09.1978 (wie Anm. 375); Transportliste d. SGL I, 09.04.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 662).

Ein Widerspruch ergibt sich allerdings nur dann, wenn davon ausgegangen wird, dass die Gef. des ersten Transports von Oktober 1943 nur nach Calais und diejenigen der zwei folgenden Transporte im Januar und April 1944 nur nach Berck-Plage gebracht wurden; wenn z. B. ein Teil des zweiten Transports auch in Calais untergebracht worden wäre oder ein partieller Gef.-Austausch zwischen beiden Teilkdos. stattgefunden hätte, wären beide Aussagen (die von Hermann R. und die der „Bestandsaufnahme...“) durchaus in Einklang zu bringen (zu Hermann R. siehe auch Anm. 386).

<sup>379</sup> „Tagebuch“ v. Heinrich Frommen (1. Zitat); FROMMEN 1994, S. 34 (2. Zitat). – Dr. Heinrich Frommen wurde am 04.06.1907 in Bedburg an der Erft bei Köln geboren. 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und kam zur Sanitätsabt. 6 in Hamm/Westfalen. Im Oktober führte er in einem »Fronturlauberzug« ein »pol[itisches]. Gespräch[]«; sein Gesprächspartner denunzierte ihn, und Frommen wurde am 25.05.1943 vom Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin wegen „Wehrkraftzersetzung“ zu fünf Jahren Zh. verurteilt. Mitte Juli 1943 kam er im SGL II Aschendorfermoor an, von wo er im Oktober 1943 zum Kdo. X nach Calais und von dort Ende April 1944 nach Saleux gebracht wurde. Im September 1944 kam Frommen mit den übrigen Gef. des „Lagers West“ in Lendringsen (siehe unten) an, wo er bis zur Jahreswende 1944/45 blieb. Dann wurde er „zur Front begnadigt“, kam nach Torgau und von dort nach Brünn zur Bewährungstruppe 500. Das Truppentransportschiff „Cap Guir“, das ihn und seine Kameraden zur Front nach Kurland bringen sollte, wurde auf der Ostsee torpediert und sank; Heinrich Frommen überlebte und wurde zur Ausheilung seines Unterschenkelbruchs ins Lazarett nach Schwerin gebracht. Ende Juni 1945 konnte er nach Hause zurückkehren. – Der langjährige Gemeindedirektor von Elsdorf (bei Bergheim an der Erft) verstarb im Oktober 1998 in Bedburg-Milendorf (Ber. Frommen o. D. (Zitate); „Tagebuch“ v. Frommen; KÖSTERS 1999, S. 35; Namensverzeichnis d. Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, ebd. Nr. 134).

<sup>380</sup> Int. Helmut Schulz 1999; »Entweichungsliste« d. Lagers West, 1943 - 1945, StA OS, ebd. Nr. 545.

habe bei Amiens »Panzergräben ausschachten« müssen<sup>381</sup>. Ob Schulz und Hoppe ebenfalls in Saleux oder anderenorts untergebracht waren, ist nicht bekannt.

Im weiteren Verlauf des Einsatzes veränderten sich nicht nur die Arbeitsorte, sondern auch die Tätigkeiten: Am 06.06.1944 begann die alliierte Invasion in der Normandie; die deutschen Verteidigungsstellungen nahe der Kanalküste wurden aufgegeben und das SGL West weiter im Landesinneren eingesetzt. Karl Heinz Ribitzki berichtet, in Arras seien »versch[iedene]. Arbeiten auszuführen« gewesen, »[z]. B. Blindgänger buddeln, Bombenrichter zuschütten, die Bahngleise[,] welche den Bomben zum Opfer fielen[,] mussten ausgewechselt werden«.<sup>382</sup> Folgende weitere Einsatzorte des Kdos. X sind bekannt: *Landrethun-le-Nord* (bzw. Mimoyecques)<sup>383</sup>, *Rinxent*<sup>384</sup>, *Caudry*<sup>385</sup>, *St. Pol-sur-Ternoise*<sup>386</sup> und *Berlemont*<sup>387</sup>.

---

<sup>381</sup> Int. Hoppe 1992, zit. n. SAATHOFF u. a. 1993, S. 67.

<sup>382</sup> Ber. Ribitzki o. D. – Karl Heinz Ribitzki wurde am 04.04.1922 in Dortmund geboren. 1941 leistete er seine RAD-Zeit in Polen ab, danach wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Nach mehreren Gefechten als Angehöriger der 376. Division bei Charkow (Ukraine) habe er sich von seiner Truppe abgesetzt; ein zweisprachiges Flugblatt, das er zuvor gefunden und eingesteckt hatte, habe es ihm erleichtert, mehrere Wochen Unterschlupf bei sowjetischen Zivilisten zu finden, ehe er von rumänischen Offizieren verhaftet worden sei. Ein Feldkriegsgericht in Woroschilowgrad habe Ribitzki am 20.10.1942 wegen Fahnenflucht oder unerlaubter Entfernung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Etwa im Februar oder März 1943 sei er im SGL II Aschendorfermoor angekommen, von wo er im Herbst 1943 zum Kdo. X zunächst nach Calais, dann nach Arras und im September 1944 nach Lendringsen (siehe unten) gekommen sei. Von Lendringsen aus sei er dann nach Torgau gebracht worden, wo er auf seine Eignung für die Bewährungstruppe geprüft worden sei. Der Krieg endete für ihn auf dem Transport zu seinem Einsatzziel in der Nähe von Hamburg (Ber. Ribitzki 1989; SAATHOFF u. a. 1993, S. 51 - 53; SCHNACKENBERG 1997, S. 106 - 109). – Trotz intensiver Recherchen konnten in den ELL-Akten keine Unterlagen zu Karl Heinz Ribitzki ermittelt werden.

Auch Johann Scholtyssek erzählt von einer Tätigkeit beim Kdo. X: »Denn Bahnhöfe aufräumen, unter Bombenhagel, Schienen wieder biegen und die Bahnhöfe wieder richtig machen, dass das gängig ist.« (zit. n. SAATHOFF u. a. 1993, S. 105; zu Scholtyssek siehe auch Kap. 4.4.3 Anm. 107). – Helmut Schulz war im Raum Amiens ebenfalls mit Eisenbahnarbeiten beschäftigt (Int. Helmut Schulz 1999; zu Schulz siehe auch Kap. 4.3.4).

<sup>383</sup> Werner Surma gibt an, er sei von Calais nach »Lottingham« verlegt worden; bei diesem Ort handelt es sich um Landrethun-le-Nord (zwischen Calais und Boulogne-sur-Mer, südlich von Pihen-lès-Guînes). Die Baustelle einer V 3-Abschussbasis befand sich bei dem kleinen Nachbarort Mimoyecques (Transkript eines Int. v. Werner Surma mit Johannes Föll o. D., zit. n. FÖLL 1996, Anhang 1, S. 55; KERN/PREVISANI 1996). – Da Pihen-lès-Guînes ganz in der Nähe liegt, ist es denkbar, dass beide Einsatzorte das gleiche Kdo. bezeichnen.

Werner Surma wurde am 17.04.1922 in Ratibor (Oberschlesien, polnisch Racibórz) geboren; sein Vater war Inhaber einer Matratzen- und Bettenfabrik, seine Mutter eine von Hitler begeisterte Russin. Der Sohn trat bereits mit acht Jahren in die HJ ein und studierte nach der Schule am Konservatorium in Breslau Musik. Als sein Studium abgeschlossen war, arbeitete er an mehreren Musikschulen und zuletzt bei der Stabsmusik in Wien, ehe ihn ein Vorgesetzter gedrängt habe, sich „freiwillig“ zur Wehrmacht zu melden. Bei einem Einsatz in einem Bunker an der Ostfront habe er sich über die Unvernünftigkeit eines Vorgesetzten geärgert, sei mit diesem in eine heftige verbale Auseinandersetzung geraten und wegen Offiziersbeleidigung und „Wehrkraftzersetzung“ angezeigt worden. Aus Angst vor der gerichtlichen Bestrafung sei er zur Jahreswende 1942/43 geflohen, mehrfach wiederergriffen worden und erneut geflüchtet. Am 13.04.1943 belegte das Gericht des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau III, Bereich Dresden, Surma wegen Fahnenflucht mit der Todesstrafe, die später auf dem „Gnadenwege“ in zehn Jahre Zh. umgewandelt wurde. Am 19.08.1943 wurde er ins SGL II Aschendorfermoor eingeliefert, von wo er im Herbst 1943 zum Kdo. West gekommen sei. Am 29.04.1944 gelang ihm während eines Bombenangriffs die Flucht; er habe sich als Bulgare ausgegeben und bei Bauern gearbeitet. Als ihn Polizisten aufgriffen, sei er in ein »Eindeutschungslager für Polen« nach Hinzert (zwischen Trier und Idar-Oberstein, heute Gemeinde Hinzert-Pöler, Landkreis Trier-Saarburg) gebracht worden. Erneut habe er mehrfach fliehen können, unterbrochen von Aufenthalten im Arbeitslager Frankfurt-Heddernheim und – nach seiner Enttarnung – in den KZs Buchenwald (bei Weimar) und Theresienstadt (an der Elbe, südlich von Leitmeritz, zwischen Prag und Dresden, tschechisch Terezin). Während eines Transports gelang ihm Mitte April 1945 die endgültige Flucht; nach einem Aufenthalt in einem Flüchtlingslager für Deutsche in Zinnwald (an der heutigen deutsch-tschechischen Grenze, zwischen Dresden und Teplitz) konnte Surma nach Hause zurückkehren. Er übersiedelte nach Stuttgart und war dort als Musiker bei

Die von den Sträflingen des „Lagers West“ geforderten Tätigkeiten – auch wenn sie nicht unter extremen klimatischen Bedingungen wie beim Kdo. Nord stattfanden – sind überwiegend als sehr anstrengend einzustufen. Hinzu kam, dass die verschiedenen Baustellen und Arbeitsorte häufigen Bombardierungen durch alliierte Flugzeuge ausgesetzt waren, bei der zahlreiche Gefangene umkamen.<sup>388</sup> Als besonders unmenschlich werden die Zustände in den Strafkompagnien beschrieben – einer Einrichtung, die im Emsland bereits abgeschafft worden war. Hier wurden die Gefangenen mit noch schwereren Arbeiten betraut als sonst schon – z. B. mit dem Tragen von Eisenbahngleisen –, die Wachleute

---

der Stadt tätig (FÖLL 1996, S. 15 u. 39 sowie Anhang 1, S. 57; LAUBLE 1997, S. 37 - 39 (Zitat S. 38); SCHNACKENBERG 1997, S. 138 - 142; Verzeichnis der Durchgangsgef. d. HA Lingen, 1941 - 1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 134; »Entweichungsliste« des Lagers West, 1943 - 1945, StA OS, ebd. Nr. 545).

<sup>384</sup> Johann Scholtyssek gab bei einer gerichtlichen Befragung, in der es um die »rentensteigernde Berücksichtigung [s]einer Haft- und Zwangsarbeitszeit« ging, an, er sei 1943 vom SGL VII aus in ein »Straflager *Ringcent* bei Calais« gebracht worden (Urteil d. Sozialger. Gelsenkirchen im Rechtsstreit Johann Scholtyssek gegen Bundesknappschaft Bochum, 20.12.1981, DIZ-Archiv, Akte dess. (Herv. d. Verf.); zu Scholtyssek siehe auch Kap. 4.4.3 Anm. 107). – Wahrscheinlich ist hiermit *Rinxent* (östlich von Marquise, zwischen Boulogne-sur-Mer und Calais) gemeint; Landrethun-le-Nord und Pihen-lès-Guînes (siehe oben) liegen im Umkreis von etwa 10 km von Rinxent.

<sup>385</sup> PERK (1970, S. 99 (Herv. d. Verf.)) zitiert aus einem Strafverfahren gegen den Wachmann Johann B. vor dem Landgericht Oldenburg: »Im August 1944 führte der Angeschuldigte in *Caudry* in Frankreich ein Unternehmen zur Wiederergriffung flüchtiger Gefangener, die aus einem *Fabriksaal* entwichen waren, durch, wobei 7 Gefangene erschossen wurden.« – *Caudry* liegt südöstlich von Cambrai, zwischen Valenciennes und St. Quentin. Ob sich die als Gef.-Unterkunft dienende Fabrikhalle in *Caudry* selbst oder z. B. in Cambrai befand, wird in der Quelle nicht angegeben. Eine Verbindung mit dem Kdo. in Cambrai ist aber auf jeden Fall anzunehmen – sowohl wegen der räumlichen Nähe als auch der zeitlichen Übereinstimmung (siehe auch oben).

<sup>386</sup> In einem Schreiben an die JVA Lingen vom 04.09.1978 (wie Anm. 375) nennt Hermann R. als seine Einsatzorte »St.pol« und Calais; mit Ersterem ist höchstwahrscheinlich St. Pol-sur-Ternoise gemeint, das nördlich von Amiens und nordwestlich von Arras an der Straße nach Etaples liegt. R. gibt weiter an, dort für die »Baufirma Polinski & Zöllner aus Frankfurt« gearbeitet zu haben; worin die Tätigkeit genau bestand, beschreibt er nicht (Ebd.).

Hermann R. wurde 1924 in Mannheim geboren und war im Zivilleben Autoschlosser. Im Oktober 1942 kam er zur Wehrmacht; als Angehöriger der 7. Kompanie der Grenadier-Abt. 680 verurteilte ihn das Gericht der Feld-Kdtr. Kielce (Polen) am 17.06.1943 wegen Fahnenflucht zu 8 Jahren ZH. Am 12.08.1943 wurde er ins SGL I eingeliefert; von dort, so gibt Hermann R. an, sei er im Januar 1944 zum Kdo. X verlegt worden, von dem er am 09.04.1944 »als für das Kommando nicht geeignet« – er habe eine doppelseitige Lungenentzündung gehabt – nach Börgermoor zurückkehrte. Am 31.07.1944 wurde er ins SGL VII Esterwegen gebracht, wo er für die Fa. Klatte (siehe auch Kap. 5.1.2.3.2) habe arbeiten müssen und erneut an einer Lungen- und Rippenfellentzündung sowie an Tuberkulose erkrankt sei. Auch nach seiner Befreiung aus den ELL im Mai 1945 behielt er ein Lungenleiden zurück, das ihn in seiner Berufstätigkeit stark einschränkte (Hermann R. an JVA Lingen, 04.09.1978 (ebd.); Gef.-Karteikarte d. SGL I zu Hermann R. (Gef.-Nr. 802/43), 12.08.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 446; Transportliste d. SGL I, 09.04.1944, StA OS, ebd. Nr. 662 (Zitat); Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu Hermann R. (Gef.-Nr. 910/44), 31.07.1944, StA OS, ebd. Nr. 462; Hermann R., Weinheim/Bergstraße, an Lagerverw. Emsland, Pbg., 12.12.1950, StA OS, ebd. Nr. 259 Bearb.-Nr. 322; vgl. auch Ger.-Akte zu Hermann R., BA-ZNS, Feld-Kdtr. 603 Nr. 282).

<sup>387</sup> In einer Urteilsbegründung eines Nachkriegsprozesses gegen Wachleute der ELL heißt es, Heinrich E. sei beim Kdo. X »in den Lagern Calais, Arras und *Berlemont*« beschäftigt gewesen (Urteil d. Landger. OL gegen Haupt-WMstr. D. u. a., 30.09.1949, zit. n. KW 1983, Dok. C III a/2.02, S. 2036 - 2077, hier S. 2058 (Herv. d. Verf.)). Ein Ort namens *Berlemont* konnte jedoch nicht ermittelt werden; setzt man einen Schreibfehler voraus, könnte einer der folgenden Orte – mit absteigender Wahrscheinlichkeit – gemeint sein: *Berles-Monchel* (bei Aubigny-en-Artois, zwischen Arras und St. Pol-sur-Ternoise), *Merlimont* (zwischen Berck-sur-Mer und Etaples) oder *Berlaimont* (an der Sambre, bei Aulnoye-Aymeries, südöstlich von Valenciennes, Département Nord).

Völlig unauffindbar ist ein »Lager *Börgerwiese* bei Calais«, in dem sich ein Zeuge desselben Prozesses im April/Mai 1944 mit dem Angeklagten E. befand (Urteil d. Landger. OL gegen Haupt-WMstr. D. u. a., 30.09.1949 (ebd.), S. 2059 (Herv. d. Verf.)). Es ist anzunehmen, dass »Börgerwiese« die Eindeutschung eines französischen Orts- oder Flurnamens bzw. eine Neuschöpfung („Börgermoor auf der Wiese“) darstellt.

<sup>388</sup> Int. Helmut Schulz 1999; Transkript eines Int. mit Werner Surma o. D., zit. n. FÖLL 1996, Anhang 1, S. 56f.; SAATHOFF u. a. 1993, S. 105.

gingen noch brutaler vor, und auch von den Häftlings-Vorarbeitern wird mehrfach gewalttätiges Verhalten berichtet.<sup>389</sup> Krankheitsbedingte Rückführungen in die ELL kamen häufig vor.

Als die alliierten Streitkräfte in den folgenden Monaten immer näher rückten, wurde das Kdo. West komplett aus Frankreich zurückgezogen. Ende August/Anfang September 1944 wurde eine Zwischenstation bei *Maastricht* im Südosten der Niederlande eingelegt, wo die etwa 1.600 Gefangenen für wenige Tage in einem Kloster untergebracht wurden.<sup>390</sup> Von dort wurde das Kommando nach *Lendringsen* im Sauerland<sup>391</sup> verlegt, wo die Häftlinge wiederum von der OT zur Arbeit eingesetzt wurden; die Wachmannschaften blieben unverändert.

In Lendringsen blieb das SGL West zunächst Außenkommando der ELL, ehe es mit Wirkung vom 01.02.1945 als »selbständige Vollzugsanstalt« dem Generalstaatsanwalt in Hamm in Westfalen unterstellt wurde; von da ab hieß es »Strafgefangenenlager Lendringsen«.<sup>392</sup> Wie schon zuvor vom Kdo. X wurden zahlreiche Sträflinge – nun jedoch (zumindest überwiegend) nicht mehr auf dem ‚Umweg‘ über das Emsland, sondern auf direktem Wege<sup>393</sup> – nach Torgau zur Überprüfung ihrer Eignung für die Bewährungstruppe überführt. Ende März 1945 wurden ungefähr 850 Gefangene auf einen Marsch in Richtung Celle geschickt, der vermutlich im Raum Werl endete. Die im Lager verbliebenen etwa 450 Häftlinge – zumeist Kranke – wurden am 11.04.1945 von amerikanischen Truppen befreit.<sup>394</sup>

#### 5.1.2.5 Außenkommandos zur Beseitigung der Schäden des Bombenkrieges

KZ-, Straf- und Kriegsgefangene wurden spätestens ab Juli 1940 Räum- und Sprengkommandos des Sicherheits- und Hilfsdienstes sowie der Wehrmacht zugeteilt, die nicht explodierte Sprengbomben

---

<sup>389</sup> Urteil d. Landger. OL gegen Haupt-WMstr. D. u. a., 30.09.1949 (ebd.), S. 2058; „Bestandsaufnahme...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1969.

<sup>390</sup> „Tagebuch“ v. Frommen; Ber. Ribitzki 1989. – Heinrich Frommen (ebd.) gibt als Lagerort »Bunte b. Maastricht (Kloster)« an; wahrscheinlich ist damit der Ort *Bunde* (am Julianakanaal, nördlich von Maastricht und nordwestlich von Meerßen, zwischen Maastricht und Geleen) gemeint.

<sup>391</sup> Lendringsen liegt zwischen Iserlohn und Arnsberg und gehört heute zur Stadt Menden, Märkischer Kreis, Nordrhein-Westfalen.

<sup>392</sup> RMdJ an GStAnw. Hamm, 27.01.1945, zit. n. KW 1983, Dok. C I/6.01, S. 942f. – Das Lager wurde auch mit »Bieberthal« bezeichnet (ITS 1979, S. 728). – Die Lagerverwaltung soll in der Sicherungsanstalt Werl (ca. 20 km nordöstlich von Lendringsen, zwischen Unna und Soest, heute Landkreis Soest) untergebracht gewesen sein (WEINMANN 1998, S. 368).

Die Gef. d. SGL Lendringsen waren in verschiedenen Arbeitskommandos beschäftigt, eines davon in einem Steinbruch. Im „Tagebuch“ von Heinrich Frommen heißt es dazu: »6.IX.44 in Lendringsen, Zeltstadt[;] 25.X. 44 Lendringsen Barackenlager (Steinbruch)«. – Ribitzki (Ber. 1989) spricht davon, er habe in »Lendringsen/Iserlohn im Steinbruch unter schweren Bedingungen arbeiten« müssen. Außerdem erwähnt er eine »Baustelle Oberrodinghausen«, auf der er tätig geworden sei (Ber. dess. o. D.). Hierbei muss es sich um den Ort *Ober-Rödinghausen* (südlich von Lendringsen an der heutigen Bundesstraße 515 in Richtung Balve bzw. Werdohl/Lüdenscheid, heute ebenfalls Stadt Menden) handeln.

Wie der Verfasser erst kurz vor Abschluss der Arbeit von Antonius Fricke aus Menden-Lendringsen, der sich mit der Erforschung des SGL Lendringsen befasst, erfuhr, finden sich dezidierte Aussagen über den Arbeitseinsatz der Strafgef. des Kdos. West im Sauerland bei ARZINGER 1997; dieses Werk konnte jedoch nicht mehr in die Erörterung dieses Themas aufgenommen werden.

<sup>393</sup> Heinrich Frommen (ebd.) gibt an, am 30.12.1944 mit etwa 400 Mitgef. auf einen »Transport nach Torgau« geschickt worden zu sein. Davon, dass er zunächst in eines der ELL zurückgebracht worden wäre, erwähnt er ebenso wenig wie Karl Heinz Ribitzki (Ber. 1989 u. o. D.), der angibt, ungefähr zur gleichen Zeit – möglicherweise auch mit dem gleichen Transport wie Frommen (Ribitzki gibt etwa 500 Mitgef. an) – von Lendringsen aus nach Torgau gebracht worden zu sein.

<sup>394</sup> Kurt Kl. (ehem. Gef.-Lagerschreiber d. SGL Lendringsen), Menden, an Bgm. Lendringsen, 23.06.1949, Stadtarchiv Menden, Amtsarchiv Menden, Nr. 1578-607.

(„Blindgänger“) und Sprengkörper mit Langzeitzündern ausgruben und entschärften. In einem Erlass vom 12.10.1940 ordnete Hitler an,

»dass zur Beseitigung von Bomben (Blindgänger, Langzeitzündern) – soweit damit Gefahr für die Räumungstruppe verbunden ist – nach Möglichkeit Insassen von Konzentrationslagern und Strafgefangene aller Art herangezogen werden. Kriegsgefangene und Wehrmachtsstrafgefangene sind nicht einzusetzen.«<sup>395</sup>

Im Juli 1943 wurde auf einer Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses ferner angeregt, »für die *Luftschutzmaßnahmen* Strafgefangene anzufordern«.<sup>396</sup> Gemeint war damit neben dem Aufspüren und Entschärfen von „Blindgängern“ der Bau von Luftschutzbunkern und splittersicheren Deckungsgräben sowie die Räumung von durch Bombeneinwirkungen zerstörten Gebäuden, die einsturzgefährdet waren oder Verkehrshindernisse darstellten.

#### 5.1.2.5.1 Osnabrück

Für die Stadt Osnabrück war das Jahr 1943 in Bezug auf Bombenangriffe ein verhältnismäßig ruhiges Jahr, das zum Bau zahlreicher Luftschutzräume genutzt wurde.<sup>397</sup> Als der Oberbürgermeister erfuhr, dass ab Herbst 1943 Gefangene aus den ELL über das Landesarbeitsamt Niedersachsen angefordert werden konnten, meldete er einen Bedarf von 100 Sträflingen an.<sup>398</sup> In Osnabrück war von etwa Oktober 1942 bis Mai 1943 ein Arbeitskommando von 200 bis 300 KZ-Häftlingen, das zur *II. SS-Baubrigade* – aufgestellt vom KZ Neuengamme – gehörte, mit eben solchen bombardierungsbedingten Aufräumungsarbeiten beschäftigt gewesen.<sup>399</sup> Der Bürgermeister bemühte sich, von dem inzwischen nach Bremen bzw. Hamburg abgezogenen Kommando erneut 50 KZ-Gefangene zu erhalten, hatte damit jedoch keinen Erfolg.<sup>400</sup> Daher konzentrierten sich die Bemühungen auf die Stellung von Gefangenen zuletzt ganz auf die ELL. Neben dem *Stadtbauamt Osnabrück* meldete auch die Bauleitung der Krankenhaus-Sonderanstalt in *Strang* bei Bad Rothenfelde Bedarf an Häftlingsarbeitskräften an.<sup>401</sup> Aus Papenburg wurde Zustimmung zu dem Einsatz signalisiert.<sup>402</sup> Da wegen der Gefangenenbewachung »sehr scharfe Vorschriften« bestünden, schickte der Osnabrücker Oberbürgermeister einen Hauptmann

<sup>395</sup> Zit. n. KRÜGER 1977, S. 29. – Die anfänglichen Bedenken bezüglich des Einsatzes von Kriegs- und Militärstrafgefangenen wurden später fallen gelassen.

<sup>396</sup> Auszug aus d. Niederschrift einer Sitzung d. Reichsverteidigungsausschusses, 02.07.1943, StA OS, Dep. 3 b XIX Nr. 167 (Herv. d. Verf.).

<sup>397</sup> SPRATTE 1985, S. 40.

<sup>398</sup> AV d. OB OS, 31.07.1943, StA OS, ebd. – Der Weg der Gef.-Anforderung über das LAA konnte nicht eingehender erforscht werden, da keine Quellen über Korrespondenz etwa des KdSGL mit dem LAA erhalten sind. – Trotz des scheinbar problemlosen Weges der Anforderung könnte das Kdo. in Osnabrück – zumindest für die Beschäftigung von ELL-Häftlingen mit Bombenräumarbeiten – eine Art ‚Präzedenzfall‘ dargestellt haben, da der Osnabrücker Oberbürgermeister angibt, ihm sei die Zustimmung zu dem Einsatz erst nach »sehr langwierigen und äußerst schwierigen Verhandlungen mit dem Reichsjustizministerium und dessen Dienststellen« gelungen (OB OS an Stadtamt T. u. a., 09.10.1943, StA OS, ebd.).

<sup>399</sup> ITS 1979, S. 307; BRINGMANN 1985, S. 38 - 50. – Fritz BRINGMANN war Häftling im KZ Neuengamme und auf dem Osnabrücker Kdo. als Sanitäter eingesetzt; in seinem Buch findet sich auch eine eingehende Beschreibung der Lebens- und Arbeitssituation der KZ-Häftlinge in Osnabrück. – Näheres zu diesem und auch zu dem ab Herbst 1944 in Osnabrück stationierten KZ-AuKdo. der 5. SS-Eisenbahn-Baubrigade vgl. auch FINGS 2001.

<sup>400</sup> AV d. OB OS, 24.08.1943, StA OS, ebd.

<sup>401</sup> Ebd. – Zum Kdo. Strang siehe auch Kap. 5.1.2.1.4.

<sup>402</sup> AV d. OB OS, 05.08.1943, StA OS, ebd.

der Schutzpolizei, der sich vor Ort über die Beaufsichtigung und Verpflegung der Sträflinge erkundigen sollte, ins Emsland.<sup>403</sup>

Nachdem Kommandeur und Wacheinheitführer der ELL persönlich die örtlichen Gegebenheiten in Osnabrück inspiziert hatten, wurden am 1. Oktober 1943 150 Gefangene aus dem Emsland entsandt, von denen 80 in der Stadt und 70 in Strang eingesetzt wurden.<sup>404</sup> Aus dem Emsland kamen mit dem Gefangenenkommando ein Verwaltungsführer, zwei Kommandoführer – einer für Osnabrück, einer für Strang – und wohl auch einige wenige SA-Bewacher.<sup>405</sup> Der Hauptteil der Bewachung sollte von „notdienstverpflichteten“ Osnabrücker Bürgern sowie einigen Beamten der Luftschutzpolizei und der Polizeireserve geleistet werden. Da auf vielen kleineren und verstreut liegenden Baustellen gearbeitet werden sollte, wurde ein Mindestbedarf von 35 bis 40 Bewachern festgelegt.<sup>406</sup> Ein Teil dieser Notdienstverpflichteten hatte auch schon die KZ-Häftlinge der SS-Baubrigade bewacht; viele waren weit über 50 Jahre alt.<sup>407</sup> Wie der Akte der Osnabrücker Schutzpolizei zu entnehmen ist, gestaltete sich die Suche nach geeignetem Bewachungspersonal ausgesprochen schwierig; obwohl der untersuchende Arzt darauf hingewiesen wurde, »einen strengen Maßstab in dem Sinne anzulegen, dass körperliche Beschwerden und dergleichen von dem Dienst nicht befreien«, wurden innerhalb der ersten sechs Wochen des Einsatzes von 179 untersuchten Männern nur 35 für tauglich zum Gefangenenwachdienst befunden.<sup>408</sup> Deshalb wurden die Gefangenen häufig von weniger Posten bewacht als eigentlich für notwendig erachtet; in Strang führte dies dazu, dass die Bewacher teilweise 11 ½ Stunden ununterbrochen Dienst tun mussten.<sup>409</sup> Die zu „Hilfspolizisten“ ernannten Notdienstverpflichteten mussten eine Erklärung unterschreiben, in der der Umgang mit den Häftlingen geregelt war.<sup>410</sup>

Für das Osnabrücker Teilkommando war zunächst die Unterbringung in der Turnhalle der Overbergschule im Stadtteil Schölerberg vorgesehen, wo zuvor schon die KZ-Häftlinge einquartiert waren;<sup>411</sup> aus unbekanntem Gründen wurde es jedoch schließlich im ehemaligen Tanzsaal der *Gaststätte „Hellwig“* im Stadtteil Eversburg untergebracht.<sup>412</sup> Einer der 80 ELL-Gefangenen, die im Oktober

---

<sup>403</sup> OB OS an Bauleitung KSA, 25.08.1943, StA OS, ebd.

<sup>404</sup> OB OS an Bauleitung KSA u. a., 24.09.1943, StA OS, ebd.; AV d. Schutzpol.-Hauptmanns H., 13.09.1943, StA OS, ebd. – Obwohl ein „öffentlicher Auftrag“ vorlag, wurde eine Bezahlung je Gefangenenarbeitstag von 5,00 RM vereinbart (OB OS an Bauleitung KSA, 24.09.1943 (ebd.)).

<sup>405</sup> OB OS an Bauleitung KSA u. a., 24.09.1943 (ebd.); Int. Woltemade 1996.

<sup>406</sup> OB OS an RegPräs. OS, 24.09.1943, StA OS, ebd.; OB OS an Stadtammann T. u. a., 18.10.1943, StA OS, ebd. – Der KdSGL bestand darauf, dass »wenigstens ein Teil der Bewachungskräfte polizeilich ausgebildet und in der Bewachung von Strafgefangenen erfahren ist« (OB OS an RegPräs. OS, 24.09.1943 (ebd.)).

<sup>407</sup> AuKdo. OS-Eversburg an KdSGL, 10.11.1943, StA OS, ebd.; vgl. auch BRINGMANN 1985, S. 38, u. FINGS 2001.

<sup>408</sup> OB OS an Stadtammann T. u. a., 09.10.1943, StA OS, ebd.; vgl. auch AV d. Abt. Luftschutz, OS, 12.11.1943, StA OS, ebd.

<sup>409</sup> OB OS an Stadtrat H. u. a., 08.10.1943, StA OS, ebd.

<sup>410</sup> Die Osnabrücker Notdienstverpflichteten durften gemäß dem Formular der „Verpflichtungsverhandlung“ (StA OS, ebd.) – ebenso wie die „Kneiste“ im emsländischen Moor (siehe Kap. 5.1.2.1.1) – weder Privatgespräche mit den Häftlingen führen noch Tabak, Briefe o. ä. für sie besorgen; bei Verstoß wurde ihnen Strafverfolgung angedroht.

<sup>411</sup> Schutzpol.-Hauptmann H. an OB OS, 09.09.1943, StA OS, ebd.

<sup>412</sup> OB OS an Bauleitung KSA u. a., 24.09.1943, StA OS, ebd.; vgl. auch KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 168.

Die Gaststätte „Hellwig“ befand sich an der Kreuzung Atter-/Landwehrstraße (Mündliche Auskunft v. Georg Hörnschemeyer, Osnabrück), an der heutigen Stadtgrenze zur Gemeinde Lotte (Ortsteil Büren), die heute zum Landkreis Steinfurt (Nordrhein-Westfalen) gehört.



1943 nach Osnabrück-Eversburg geschickt wurden und fast durchgehend jünger als 30 Jahre waren, war höchstwahrscheinlich Hans-Hinrich Woltemade.<sup>413</sup> Er berichtet, dass zunächst der Tanzsaal von den Strafgefangenen zu einem Lager umgestaltet werden musste; es seien Feldbetten – bis zu drei übereinander – aufgebaut und mit Strohsäcken versehen worden. In der Gaststätte „Hellwig“ sei es »noch primitiver als im Lager« gewesen, da den Häftlingen nur dieser Schlafrum, aber nicht wie im Emsland zusätzlich ein „Tagesraum“ zur Verfügung stand.<sup>414</sup> Außerdem hätten sie keinerlei Wäsche zum Wechseln bekommen und kein warmes Wasser gehabt, so dass sie sich nach der Erdarbeit kaum ordentlich waschen konnten. Im vorderen Teil der Gaststätte, dem früheren Schankraum, richtete sich der Kommandoführer ein. Das Gelände des Gasthofs sei mehrmals mit Stacheldraht umgeben gewesen, es habe aber keinen elektrisch geladenen Draht wie im Emsland gegeben. Die Osnabrücker Notdienstverpflichteten, so gibt Woltemade an, hätten sich den Häftlingen gegenüber wesentlich fairer verhalten als die SA-Bewacher aus dem Emsland; die Gefangenen hätten besonders unter dem sadistischen Kommandoführer, Oberwachtmeister W., zu leiden gehabt. Woltemade erinnert sich, an mindestens zwei bis drei Stellen in Osnabrück im Bunker- und Stollenbau gearbeitet zu haben; eine davon sei am *Barfüßerkloster* in der Nähe der Katharinenkirche gewesen, wo die Sträflinge einen Luftschutzbunker bauten.<sup>415</sup> Zwar habe es auch mittags an der Arbeitsstelle Essen gegeben, ansonsten sei die Verpflegung aber kaum besser als in den ELL gewesen: »Der Hunger war der gleiche.«<sup>416</sup> Mitte Dezember 1943 unternahm er mit zwei Mitgefangenen einen Fluchtversuch aus dem Lager „Hellwig“.<sup>417</sup>

Anfang März 1944 teilte der Kommandeur der ELL mit, dass die nach Osnabrück überstellten Gefangenen ab 1. Juni anderweitig eingesetzt werden müssten und er daher vorsorglich zum 31.05. den Einsatz kündige.<sup>418</sup> In der Akte finden sich jedoch keinerlei Anzeichen dafür, dass der Abzug tatsächl

---

<sup>413</sup> Zu Woltemades Verurteilung siehe Kap. 4.3.1.1 Anm. 91. – Er wurde am 17.12.1942 im SGL VII Esterwegen aufgenommen, am 03.09.1943 ins SGL I verlegt und von dort wahrscheinlich einen Monat später zum AuKdo. Osnabrück-Eversburg geschickt. Am 15.12.1943 unternahm er dort einen Fluchtversuch, der scheiterte (siehe dazu Kap. 5.5). Woltemade wurde daraufhin nach Börgermoor zurückgebracht; dass er, wie KÖSTERS (2002, S. 36) schreibt, nach seiner Wiederergreifung erneut vor ein Militärgericht gestellt und verurteilt worden wäre, ist äußerst unwahrscheinlich. Am 14.02.1944 kam er erneut nach Esterwegen, von wo er im April 1945 mit den übrigen Gef. nach Aschendorfermoor gebracht wurde. Hier überlebte Woltemade die Ereignisse der letzten Kriegstage (siehe auch Kap. 2.3). – Im Mai 2001 starb der langjährige Kapitän in Oldenburg (Gef.-Karteikarten d. SGL VII zu Woltemade (Gef.-Nrn. 1863/42 und 1361/43), 17.12.1942 u. 11.02.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 465; Ber. Woltemade 1996; KÖSTERS, ebd.).

<sup>414</sup> Int. Woltemade 1996. – Im „Tagesraum“ der Baracke nahmen die Gef. hauptsächlich Frühstück und Abendessen ein; dort konnten sie sich in der Regel auch an Sonntagen aufhalten. – Die Einrichtung eines »angemessenen Aufenthaltsraum[s]« für die Gef. war allerdings in den Vereinbarungen zwischen ZVdSGL und OB OS vorgesehen (OB OS an Bauleitung KSA u. a., 24.09.1943, StA OS, ebd.).

<sup>415</sup> Woltemade, ebd. – Diese Baustelle wird auch in einem Schreiben des Stadtbauamts OS an die Ortspolizeibehörde OS vom 01.10.1943 (StA OS, ebd.) genannt.

<sup>416</sup> Woltemade, ebd.

<sup>417</sup> Die Einzelheiten werden in Kap. 5.5 beschrieben. – In der Fluchtmeldung (AV d. Kriminalpol. OS, 15.12.1943, StA OS, ebd.) werden auch die Arbeitsstellen Hindenburgplatz (Kreuzung Schlosswall/Schlossstraße (ELSTERMANN 1938, S. 133), heute Willy-Brandt-Platz) und Rheiner Landstraße nahe der Gaststätte Feldmann (auch »Schweizerhaus« (Ebd., S. 82f.) in der damaligen Lengericher Straße, die wenig später in Rheiner Landstraße umbenannt wurde; beim heutigen Heger Friedhof) genannt. Weitere Arbeitsstellen, die in verschiedenen Schriftstücken (StA OS, ebd.) erwähnt werden und größtenteils mit den bei SPRATTE (1985, S. 40 - 43 u. 161 - 163) genannten Bunkern und Stollen übereinstimmen, waren: Buersche Straße/Bremer Brücke, Alter Bremer Bahnhof am Wittekindplatz (heute: Berliner Platz), Hakenstraße, Am Kirchenkamp, (Haupt-?) Bahnhof, Straßburger Platz, ein Steinbruch am Edinghäuser Weg sowie Hunteburger Weg.

<sup>418</sup> Schutzpol.-Major an OB OS, 04.03.1944, StA OS, ebd.

lich stattgefunden hätte, denn das Kommando bestand auch über den 1. Juni hinaus weiter. Erst am 20. 11.1944 kehrten die Gefangenen des Kommandos ins Emsland zurück, und das „Strafgefangenenaußenlager Hellwig“ wurde aufgelöst.<sup>419</sup>

Große Schwierigkeiten bereitete der Versuch, dasjenige ELL zu finden, aus dem die Gefangenen des Kommandos Osnabrück/Strang stammten und dem sie während ihres Einsatzes administrativ weiterhin unterstanden. Ein Außenkommando wurde meistens von einem einzigen Lager gestellt; besonders große Kommandos dagegen kamen auch manchmal aus mehreren Lagern. In der Literatur heißt es des Öfteren, die Häftlinge seien aus *Esterwegen* gekommen.<sup>420</sup> Die Quellengrundlage dieser Annahme konnte jedoch nicht ermittelt werden; die Frühberichte des SGL Esterwegen, in denen ein Außenkommando eingetragen sein müsste, existieren für den fraglichen Zeitraum erst ab 03.04.1944, enthalten jedoch keine Hinweise auf einen Einsatz Esterweger Gefangener in Osnabrück.<sup>421</sup> In dem mit ihm geführten Interview gab Woltemade an, er und seine Mitgefangenen seien aus Esterwegen nach Osnabrück geschickt worden und hätten dort das Lager für das Außenkommando erst aufbauen müssen – d. h., sie müssen als Erste im Oktober 1943 dorthin gekommen sein.<sup>422</sup> Woltemade wurde jedoch am 03. 09.1943, also vier Wochen vor Beginn des Kommandos in Osnabrück, von Esterwegen nach *Börgermoor* verlegt.<sup>423</sup> Es gibt damit faktisch keine Belege dafür, daß Esterweger Häftlinge am Kdo. Osnabrück/Strang beteiligt waren. Anders sieht dies für Börgermoor aus: Es existieren zwar keine Frühberichte mehr wie für das SGL Esterwegen, dafür jedoch Umlauflisten, in denen sich von April bis November 1944 Rückverlegungen von einer „Außenarbeitsstelle“ in Osnabrück finden.<sup>424</sup> Auch Hans Steinhof wurde – zusammen mit etwa 20 bis 30 anderen Gefangenen – vom SGL I aus etwa im Mai 1944 nach Osnabrück geschickt, wo er bis zum 08.07.1944 arbeitete.<sup>425</sup>

Möglicherweise war auch das Lager Aschendorfermoor an dem Einsatz beteiligt.<sup>426</sup> Ende Februar 1945 bestand in Osnabrück ein weiteres Kommando von 88 Häftlingen, das ebenfalls dem Oberbür

---

<sup>419</sup> AV d. Schtzpol. OS, 18.11.1944, StA OS, ebd.

<sup>420</sup> WEINMANN 1998, S. 101; KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 168; BERGER 1991, S. 292.

<sup>421</sup> Die Frühberichte befinden sich in der Akte Rep. 947 Lin I Nr. 794 d. StA OS. – Die Kdos. der Reichsbahndirektion Münster in Osnabrück (siehe Kap. 5.1.2.1.4) sowie das Kdo. Osnabrück/Preußisch Oldendorf (siehe Kap. 5.1.2.5.3) sind dagegen dort verzeichnet.

<sup>422</sup> Int. Woltemade 1996. – Für die Annahme, Woltemade habe tatsächlich zu den ersten Gef. des AuKdos. in Osnabrück gehört, spricht die Tatsache, daß er bereits am 15.12.1943, also 2 ½ Monate nach Beginn des Einsatzes, von dort einen Fluchtversuch unternahm (siehe auch oben und Kap. 5.5).

<sup>423</sup> Gef.-Karteikarte d. SGL VII zu H. Woltemade (Gef.-Nr. 1863/42), 17.12.1942 (wie Anm. 413). – Eine nur *vorübergehende* Verlegung ist nicht anzunehmen, da Woltemade mit seinen *Personalakten* dorthin überführt wurde (Ebd.). – Als ausgesprochen unwahrscheinlich muss auch eine erneute Rückverlegung nach Esterwegen noch im September 1943 gelten.

<sup>424</sup> Erster Nachweis: Zugangsliste d. SGL I, 21.04.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 662. – Letzter Nachweis: Umlaufliste d. SGL I, 25.11.1944, StA OS, ebd. – In einer Umlaufliste v. 29.06.1944 (StA OS, ebd.) wird auch das Teilkommando in Dissen-Rothenfelde erwähnt. – Ein Frühbericht des SGL I vom 20.05.1944 (zit. n. PERK 1979, S. 101) verzeichnet das Osnabrücker Kdo. mit 92 Gef.

<sup>425</sup> Steinhof, Ber. 03.02. u. 24.03.1996. – Steinhof war ebenfalls im Lager „Hellwig“ in Osnabrück-Eversburg untergebracht; am 05.06.1944 wurde er wegen einer »Mittelohreiterung« in das Krankenhaus Westerkappeln bei Osnabrück gebracht (AuKdo „Hellwig“, Osnabrück-Eversburg, an Vh. SGL I, 05.06.1944, StA OS, ebd. Lin II Nr. 6886). – Die Rückverlegung Steinhofs nach Börgermoor ist belegt durch eine Umlaufliste d. SGL I v. 08.07.1944 (StA OS, ebd. Lin I Nr. 662). – Zu Steinhof siehe auch Anm. 434.

<sup>426</sup> Ein Anhaltspunkt dafür ist die Besichtigungsfahrt des Osnabrücker Schutzpolizeihauptmann H. ins Emsland (siehe S. 254), bei der ihm das Lager Aschendorfermoor gezeigt wurde (wie Anm. 403); außerdem stammte auch die Verpflegungsaufstellung, an der sich die Osnabrücker Verwaltung orientieren sollte, aus dem SGL II

germeister unterstellt und in der *Domschule* untergebracht war.<sup>427</sup> Ein Teil dieser Gefangenen kam mutmaßlich aus dem SGL Walchum, bei dem sich ein Kommando in Osnabrück mit 37 bis 40 Gef. von Mitte Januar bis Mitte März 1945 nachweisen lässt.<sup>428</sup> Aus welchem Lager der andere Teil des Kommandos kam, ist unbekannt.

Daneben befand sich ungefähr ab dem Herbst 1944 bis Anfang April 1945 eine Arbeitsgruppe von etwa 25 bis 40 Insassen des SGL Neusustrum in Osnabrück; einziger Beleg hierfür ist die Aussage von Heinz Reumann, eines der Gefangenen dieses Kommandos;<sup>429</sup> seinen Erinnerungen zufolge war es höchstwahrscheinlich – ebenso wie vorher die Kolonne der Reichsbahndirektion Münster – in der Turnhalle der Pottgrabenschule stationiert.<sup>430</sup> Reumann musste in Osnabrück anfangs beim Bau eines Luftschutzstollens helfen; wenig später wurden er und ein bis zwei Mitgefangene (als Einzige) zu einem »Bombenkommando« berufen, das einem Osnabrücker Polizeioffizier unterstand. Der Polizist fuhr die Häftlinge zu den Stellen, wo „Blindgänger“ eingeschlagen hatten. Die Gefangenen gruben sie dann aus – sofern sie sich in der Erde befanden – und entschärften sie; danach wurden die Bomben an den Straßenrand gelegt, um später von der Wehrmacht zur Sprengung abgeholt zu werden. Bomben mit Langzeitzündern, die jederzeit explodieren konnten und laut Norbert KRÜGER bei Großangriffen rund 10 % der Sprengbomben ausmachten<sup>431</sup>, seien nicht darunter gewesen. Reumann beschreibt die Arbeit als gefährlich für jemanden wie ihn, der so etwas noch niemals gemacht hatte. Da er und seine Mitgefangenen aber insgesamt schätzungsweise 100 Bomben entschärfen mussten, wurden sie in ihrer Tätigkeit bald routiniert und wussten, welche Technik anzuwenden war. Unfälle seien dementsprechend auch nie vorgekommen.<sup>432</sup> Das Bombenräumkommando, in dem er arbeitete, war für die Stadt und das Umland von Osnabrück zuständig; in der Innenstadt seien sie jedoch sehr selten gewesen, so dass für diesen Bereich möglicherweise eine andere Gruppe verantwortlich war. Priorität bei der Bombenräumung hätten das Osnabrücker Kupfer- und Drahtwerk (OKD), die Stadtwerke sowie die Heil- und Pflegeanstalt auf dem Gertrudenberg gehabt; wenn dort Bomben gefallen waren, hätten alle anderen Aufgaben warten müssen.

Die Verpflegung in der Pottgrabenschule beschreibt Reumann als kaum besser als im Emsland. Der Polizeioffizier habe sie aber häufig zu Familien im Stadtteil Schinkel gebracht, die ihnen dann zu essen gegeben hätten; manchmal hätte er sie auch mit in die Kantine der Luftschutzpolizei genommen. Eine Waffe bemerkte er nie bei dem Beamten und fühlte sich daher auch nicht ‚bewacht‘. Als der Ein

---

(Wochenpeiseplan d. SGL II, 23.08. bis 19.09.1943, StA OS, Dep. 3 b XIX Nr. 167). – Im Januar 1944 schrieb der Aschendorfermoorer Lagervorsteher an die Stadtverwaltung in Osnabrück, daß er noch eine Empfangsbestätigung für 25 nach OS abgegebene Mäntel und Mützen benötige (Vh. SGL II an Stadtverw. OS, 27.01.1944, StA OS, ebd.). – Die Herkunftsangabe »Lager Papenburg II« findet sich auch bei SPRATTE 1985, S. 45; Quellen werden dafür jedoch nicht angegeben.

<sup>427</sup> BdRMdJ an RmDJ, 07.03.1945 (wie Anm. 33). – Die Domschule befand sich in der damaligen Riedenstr. 8 (SPRATTE 1985, S. 161), heute zwischen Herrenteichswall und Erich-Maria-Remarque-Ring östlich vom Dom und dem Fluss Hase.

<sup>428</sup> Haupttrapporte d. SGL IV, 18.01. - 16.03.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 692.

<sup>429</sup> Hierzu und zum Folgenden: Int. Reumann 1996. – Zu Heinz Reumann siehe auch Kap. 4.4.6.

<sup>430</sup> Zur Pottgrabenschule siehe Anm. 192; zum Kdo. der Reichsbahndirektion Münster siehe Kap. 5.1.2.1.4.

<sup>431</sup> KRÜGER 1977, S. 26.

satz in Osnabrück endete, hätte der Luftschutzpolizist den Gefangenen sogar ermöglicht, bei den ihnen bekannten Familien im Schinkel unterzutauchen, damit sie nicht wieder zurück in die ELL mussten. Aber Reumann und seine Mithäftlinge hatten Angst, gefasst zu werden; ihnen hätte dann im Emsland das „Flitzerkommando“<sup>433</sup> gedroht. Daher entschieden sie sich, doch lieber mit dem Kommando nach Neusustrum zurückzukehren.

Hans Steinhof<sup>434</sup> machte ähnlich wie Reumann überwiegend positive Erfahrungen in Osnabrück. Trotz der schweren Arbeit, die das Ausschachten der Bunkergruben am Bahnhof darstellte, ging es ihm in der Stadt an der Hase besser als vorher in Börgermoor. Zum einen sei die Gefangenenkost in Osnabrück wesentlich nahrhafter und abwechslungsreicher gewesen und habe der körperlichen Betätigung entsprochen,<sup>435</sup> zum anderen seien die Häftlinge von den zwei Wachtposten wesentlich besser als im Emsland behandelt worden:

»Dort haben wir an und für sich gar nicht gemerkt, dass wir Gefangene waren.«<sup>436</sup> »Plötzlich ist kein elektrisch geladener Stacheldrahtzaun mehr da. Die Posten behandeln einen nicht als Verbrecher, sondern als Mensch, mit dem man auch mal eine Zigarette teilt. Keine Schläge oder Fußtritte, sondern sehr oft aufmunternde Worte wie: „Die Zeit geht auch vorüber.“«<sup>437</sup>

Keiner der Sträflinge in seinem Kommando, so Steinhof, habe an Flucht gedacht, da niemand seine erträgliche Situation aufs Spiel setzen und damit auch die Bewacher belasten wollte, denn auf diese wäre ein Fluchtversuch zurückgefallen. Bei Luftalarm – 1944 sehr häufig – durften die Strafgefangenen nicht in die öffentlichen Bunker; bei einem solchen Angriff, an den Steinhof sich erinnert, flüchteten sie sich in eine Unterführung des Bahnhofs.<sup>438</sup> Nach etwa drei Wochen Einsatz in Osnabrück bekam Steinhof eine Mittelohrentzündung; er wurde einem Arzt vorgeführt, der ihn sofort ins Krankenhaus einweisen ließ, wo er operiert wurde. In den folgenden drei Wochen, in denen er im Krankenhaus

---

<sup>432</sup> Anderenorts, z. B. beim Sprengkommando Kalkum (heute Stadtteil von Düsseldorf), das aus Zuchthaus- und KZ-Häftlingen bestand und neben Blindgängern auch Langzeitzünder-Bomben bergen musste, gab es dagegen zahlreiche tödliche Unfälle (Ebd., passim).

<sup>433</sup> Siehe Kap. 5.1.2.6.2.

<sup>434</sup> Hans Steinhof wurde am 25.02.1923 in Sondershausen in Thüringen geboren. Nach Abschluss der Volksschule machte er eine Bäckerlehre, danach wurde er zum RAD und im Juni 1942 zur Wehrmacht einberufen. Nach der Grundausbildung kam er an die Ostfront; dort wurde er verhaftet und am 25.11.1942 vom Gericht zu sechs Jahren ZH. verurteilt. Am 25.02.1943 traf er im SGL II ein, von wo er am 24.08.1943 ins SGL I Börgermoor verlegt wurde. Einige Wochen oder Monate gehörte er dem Kdo. X in Nordfrankreich (siehe auch Kap. 5.1.2.4.2) an, wurde von dort am 09.04.1944 nach Börgermoor zurückgebracht und kam schließlich zum Kdo. Osnabrück. Ins SGL I zurückgekehrt, wurde er im November 1944 nach Torgau und von dort zur Bewährungstruppe 500 geschickt (Lebenslauf v. Hans Steinhof, geschrieben im SGL II am 25.02.1943, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 6886; Urteil d. Ger. d. 52. Inf.-Div. gegen Hans Steinhof, 25.11.1942, StA OS, ebd.; OKH, ChefHRüst, an Vh. SGL I, 08.11.1944, StA OS, ebd.; Gef.-Buch d. SGL I, 1943, Gef.-Nr. 885/43, StA OS, ebd. Lin I Nr. 1196 Bd. V; Transportliste d. SGL I, 09.04.1944, StA OS, ebd. Nr. 662; Hans Steinhof an StA OS, 17.07.1997, DIZ-Archiv, Akte dess.; Int. Steinhof 1995).

<sup>435</sup> Auch Bürger aus der Stadt hätten den Gef., die in der Grube arbeiteten, gelegentlich Lebensmittelpäckchen und Zigaretten zugeworfen, was von den Bewachern toleriert worden sei (Steinhof, ebd.). – Es ist zu vermuten, dass diese Wachtposten örtliche „Hilfspolizisten“ waren und nicht SA-Mitglieder aus den ELL.

<sup>436</sup> Ebd.

<sup>437</sup> Ber. Steinhof 03.02.1996.

<sup>438</sup> Ebd. u. Ber. Steinhof 24.03.1996. – Auch die Kriegsgefangenen durften sich in Osnabrück bei Bombenangriffen teilweise nicht in Luftschutzräume begeben. Dementsprechend war mehr als jeder fünfte „Bombentote“ ein Ausländer, obwohl deren Anteil an der Gesamtbevölkerung weit niedriger lag (FINGS 2000, S. 115 u. 127 Anm. 42).

lag, sei mehrmals einer der Wachtposten des Kommandos vorbeigekommen und habe ihm Blumen gebracht.<sup>439</sup>

Ursula FISSER-BLÖMER stellt in ihrer Arbeit die These auf, ELL-Häftlinge seien von der Stadtverwaltung auch an die *Stadtwerke* sowie an Privatunternehmen – sie nennt die Fa. *Klößner* – weitervermittelt worden.<sup>440</sup> Als Beleg gibt sie einen Aktenvermerk der Stadtwerke an, in dem es heißt:

»Von der *Geheimen Staatspolizei* sind uns im Einvernehmen mit den Klößner-Werken für die Dauer von drei bis vier Wochen 40 Strafgefangene zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt worden.«<sup>441</sup>

Allein die Tatsache, dass die Häftlinge von der Gestapo zur Verfügung gestellt wurden, zeigt, dass es sich hier kaum um Gefangene der ELL gehandelt haben kann. Weitere Dokumente aus derselben Akte weisen darauf hin, dass die genannten „Strafgefangenen“ so genannte »AZ-Leute« bzw. sowjetische Kriegsgefangene, die zusätzlich eine Strafe verbüßen mussten, waren.<sup>442</sup> Es kann somit festgestellt werden, dass sich für die These von FISSER-BLÖMER in den Akten keine Anhaltspunkte finden; auch die drei vom Verfasser befragten ehemaligen ELL-Gefangenen können sich ausschließlich an Arbeiten für die *Stadt Osnabrück*, aber nicht an solche für Privatbetriebe erinnern.<sup>443</sup>

#### 5.1.2.5.2 Weitere Städte

Die Stadt *Emden* wurde im Zweiten Weltkrieg zu ca. 85 % zerstört. Vor allem wegen ihres wichtigen Hafens wurde die Stadt unzählige Male bombardiert. Der schwerste Angriff erfolgte am 06.09.1944, bei dem die gesamte Innenstadt zerbombt, 3.400 Häuser zerstört und 21.000 Menschen obdachlos wurden.<sup>444</sup> Nur zwei Tage später wurde ein Kommando von 14 Strafgefangenen aus Esterwegen zusammengestellt, die sich zu dieser Zeit bei einem Erntekommando in Bunde befanden und im Lager Brual-Rhede untergebracht waren.<sup>445</sup> Sie wurden »zu Aufräumarbeiten und Beseitigung von Blindgängern [...] zur Verfügung der Luftschutzpolizei in Emden abgestellt«. Das Außenkommando wurde in der Haftanstalt Emden in der Gräfin-Anna-Straße untergebracht.<sup>446</sup> Luftschutzbunker bauen wie in Osnabrück mussten die Esterweger Häftlinge in Emden nicht, da die Stadt bereits 1943 das Bunkerbauprogramm hatte abschließen können<sup>447</sup>. Einzelheiten aus dem Arbeitsalltag der Gefangenen

<sup>439</sup> Steinhof, ebd. – Nach Ende des Krankenhausaufenthalts wurde er nach Börgermoor zurücktransportiert (Belege – auch für die Erkrankung und die Klinik-Einweisung – siehe Anm. 425).

<sup>440</sup> FISSER-BLÖMER 1982, S. 28f.

<sup>441</sup> AV d. Stadtwerke OS, 13.06.1944, StA OS, Dep. 3 b IV Nr. 6495 (Herv. d. Verf.); vgl. auch SpureNSuche 1995, S. 66.

<sup>442</sup> AV d. Stadtwerke OS, 11. u. 14.09.1944, StA OS, ebd. – Mit „AZ-Leuten“ (AZ = Arbeitszucht) sind mit großer Sicherheit Insassen des *Arbeitserziehungslagers Ohrbeck* (zwischen Hasbergen und Hagen am Teutoburger Wald, heute Gemeinde Hasbergen) gemeint, das von der Gestapo Osnabrück geführt wurde. Dies erklärt auch, weshalb die Regelung »im Einvernehmen mit den Klößner-Werken« geschah, denn die Arbeitszucht-Häftlinge mussten für die Fa. Klößner arbeiten (vgl. auch ISSMER 1995, S. 254f. (v. a. Anm. 10)). – Zur Existenz von Strafkompagnen innerhalb von Kriegsgefangenenlagern vgl. auch SpureNSuche 1995, S. 60.

<sup>443</sup> Int. Woltemade 1996; Int. Reumann 1996; Ber. Steinhof 03.02.1996.

<sup>444</sup> HEUZEROTH/SZYNKA 1995, S. 104.

<sup>445</sup> Das Erntekdo. bestand aus 23 Mann. Am 08.09.1944 wurde es geteilt: Neun Gef. blieben dort, 14 wurden nach Emden geschickt (Abgangsliste d. SGL VII, 22.09.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 720). – Zum Kdo. Bunde siehe auch Kap. 5.1.2.2.

<sup>446</sup> Abgangsliste, 22.09.1944 (ebd.).

<sup>447</sup> Mündliche Auskunft v. Dietrich Janßen, Bunkermuseum Emden.

beim Einsatz in Emden sind nicht bekannt; am 20.11.1944, also etwa zur gleichen Zeit wie das Osnabrücker ‚Bombenkommando‘, kehrten sie nach Esterwegen zurück.<sup>448</sup>

Eine unbekannte Anzahl Strafgefangener des Lagers Brual-Rhede befand sich bereits im März 1943 ebenfalls auf einem Kommando in Emden; weder Dauer des Einsatzes noch Auftraggeber oder Art der Tätigkeit sind bekannt.<sup>449</sup> Möglicherweise war auch ein ca. 20 Mann starkes Kommando aus Aschendorfermoor um die Jahreswende 1943/44 im Raum Emden tätig, unter anderem im Vorort Marienwehr; einer der dort eingesetzten Gef. war Helmut Schulz.<sup>450</sup>

Auch im Mai 1944 müssen sich Häftlinge der ELL in der Stadt befunden haben; im Zusammenhang mit den Vorkehrungen für den ‚SS-Fall‘ und die Verlegung von als ‚besonders gefährlich‘ einzustufenden Gefangenen wird erwähnt, dass für die Außenkommandos Emden und Wesermünde »gegebenenfalls Ersatz zu stellen« sei.<sup>451</sup> Von November 1944 bis Kriegsende soll ebenfalls eine aus Esterwegen stammende Außenarbeitskolonne in Emden tätig gewesen sein, die »als Aufräumtrupp nach Bombenabwürfen eingesetzt« war.<sup>452</sup>

In *Wesermünde* befand sich nachweislich bereits im März 1944 ein Kommando aus Brual-Rhede.<sup>453</sup> Mindestens im August und Dezember 1943 haben auch Häftlinge aus dem SGL IV Walchum dort gearbeitet.<sup>454</sup> Zu einem Kommando in *Bremerhaven* heißt es in den Akten:

---

<sup>448</sup> Zugangsliste d. SGL VII, 19.11.1944, StA OS, ebd. Nr. 724; Frühbericht d. SGL VII, 20.11.1944, StA OS, ebd. Nr. 794.

<sup>449</sup> Dieses Kdo. wurde laut ITS (1979, S. 721) am 23.03.1943 erstmals erwähnt. In den Akten des StA OS fanden sich keine Daten zu diesem Einsatz. Denkbar sind sowohl Trümmerbeseitigung als auch ein Kdo. bei der Emdener Fa. *Schulte & Bruns*, die auch an anderer Stelle Gef. der ELL für sich arbeiten ließ (siehe Kap. 5.1.2.3.1 u. 5.1.2.3.3).

Einer der Gef. dieses Kdos. könnte Karl Heinz Schulz gewesen sein, der »in einem Bombenräumkommando im Bereich Emden Blindgänger entfernen« musste. Er wurde am 19.02.1920 in St. Hubertus bei Lübeck geboren; 1941 entfernte er sich in Rumänien von seiner Einheit, weil er den Angriffskrieg gegen die Sowjetunion nicht habe mitmachen wollen, wurde jedoch gefasst und 22.05.1941 von einem Wehrmichtsgericht zum Tode verurteilt; die Strafe wurde später in 15 Jahre Zh. umgewandelt. Am 31.07.1941 wurde er ins SGL VII Esterwegen eingeliefert und am 20.05.1943 weiter ins SGL III gebracht. Vermutlich von dort aus wurde er zum Kdo. Emden geschickt. Im Januar 1944 wurde Karl Heinz Schulz nach Torgau geschickt und anschließend in die Bewährungstruppe 500 eingereiht (DEUSSING 1996, S. 3 (Zitat); Gef.-Buch d. SGL VII, 1941/42, Gef.-Nr. 287/41, StA OS, ebd. Nr. 1196 Bd. I; KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 110).

<sup>450</sup> Zu Helmut Schulz – sowohl zu seiner Person als auch seinen Erlebnissen in Marienwehr – siehe Kap. 4.3.4.

<sup>451</sup> Wie Anm. 289. – Zum ‚SS-Fall‘ siehe auch Kap. 5.1.2.1.4.

<sup>452</sup> KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 116.

<sup>453</sup> Zugangsliste d. SGL III, 20.03.1944, StA OS, ebd. Nr. 719. – Wesermünde ist die vor allem aus den früheren Orten Lehe und Geestemünde bestehende Stadt auf *preußischem* Gebiet, die erst 1945 mit dem *Stadtbremischen* Überseehafengebiet (Bremerhaven) zur Stadt Bremerhaven, die von da ab zum Land Bremen gehörte, vereinigt wurde (ENGELBERTZ 1992, S. 103).

<sup>454</sup> In einer »Nachweisung der zivilgerichtlich verurteilten Gefangenen, die von der Abteilung XV noch zu überprüfen sind« aus dem SGL IV (o. D. [Anfang Aug. 1943], StA OS, ebd. Nr. 844) wird ein »Kommando Wesermünde/Lehe« aus Walchum mit 47 zivilgerichtlich verurteilten Zh.-Gef. erwähnt; ob dort auch militärgerechtlich Verurteilte eingesetzt waren, die Arbeitsgruppe also insgesamt noch größer war, geht aus der Quelle nicht hervor (ebensowenig, was es mit der ‚Abteilung XV‘ auf sich hat). – PERK (1970, S. 132) und ITS (1979, S. 722) nennen ein Kdo. Wesermünde-Lehe am 11./12.12.1943. – Im Kontext des Einsatzes in Osnabrück heißt es, das »z. Zt. in Wesermünde abgestellte Kommando wird wahrscheinlich erst zwischen dem 20. und 30. September [1943] frei werden« (wie Anm. 411); ob dies bedeutet, dass es sich um zwei getrennte Kdos. handelte – eines von August bis Ende September, eines im Dezember 1943 –, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. – Die Akte Rep. 947 Lin I Nr. 614 des StA OS enthält einen »Nachtrag zu Liste B. Kommando in Wesermünde-Lehe« o. D. mit 33 Namen von Gef.; das abgebende Lager wird jedoch nicht genannt – die übrigen Dokumente der Akte stammen aus Walchum und Esterwegen.

»Auf Anordnung des Herrn Beauftragten des Reichsministers der Justiz sollen am 18.6.1943 für einen Zeitraum von 6 Wochen 30 außenarbeitsfähige, nicht fluchtverdächtige und möglichst mit Tiefbauarbeiten vertraute *wehrmachtgerichtlich verurteilte* Gefangene dem Zuchthaus in Celle zur Verfügung gestellt werden. Die Gefangenen sind der dem Zuchthaus angegliederten Außenarbeitsstelle in Bremerhaven, Kaiserhafen, Firma Wagner, zu überstellen.«<sup>455</sup>

Bei den genannten Tiefbauarbeiten könnten es sich um Ausschachtungen für den Bau von Luftschutzbunkern oder -stollen – ähnlich wie in Osnabrück – gehandelt haben.<sup>456</sup> Die ursprünglich geplante Dauer des Einsatzes scheint noch ausgedehnt worden zu sein, denn erst am 26.11.1943 kehrten 20 Häftlinge aus Bremerhaven ins SGL VII zurück, so dass zu vermuten ist, dass das Kommando nun beendet war.<sup>457</sup> Dass es sich bei den verschiedenen hier aufgeführten Kommandos in Bremerhaven/Wesermünde um einen *einzig*en Einsatz gehandelt hat, ist nicht anzunehmen.

Oldenburg wurde durch Bombenangriffe weit weniger stark zerstört als Osnabrück und Emden. Aber auch in dieser Stadt sollten im Herbst 1943 zur Behebung von Bombenschäden 30 Strafgefangene aus dem Emsland eingesetzt werden, die im Gerichtsgefängnis untergebracht und primär von Flak-Soldaten hätten bewacht werden sollen.<sup>458</sup> Der Einsatz kam jedoch nicht zustande, da, wie der Kommandeur der ELL nach Oldenburg mitteilte, »er soeben eine größere Einheit Strafgefangener zum Osteinsatz habe abgeben müssen«.<sup>459</sup> In Oldenburg könnten aber auch zuvor schon Häftlinge zum Trümmerräumen beschäftigt gewesen sein.<sup>460</sup>

#### 5.1.2.5.3 Militärflugplätze

Während der vierten Beschäftigungsphase<sup>461</sup> wurden Kommandos von ELL-Strafgefangenen zu verschiedenen Fliegerhorsten im Weser-Ems-Raum<sup>462</sup> geschickt, wo sie in der Regel im Auftrag der *Luftwaffe* Bomben ausgraben und entschärfen mussten. Das erste Kommando dieser Art mit Häftlingen

---

<sup>455</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 18.06.1943, StA OS, ebd. Nr. 800 (Herv. d. Verf.). – Das Lager „Kaiserhafen III“ befand sich in der Bückingstraße, Ecke Franziusstraße und wurde nur zum Teil als „Zuchthauslager“ genutzt (ENGELBERTZ 1992, S. 119f.; vgl. auch HEUZEROTH/SZYNSKA 1994, S. 322). – Ein Teil der Insassen führte beim *Norddeutschen Lloyd* Schiffsreparaturen aus (ENGELBERTZ, ebd.).

<sup>456</sup> Trümmer- oder Bombenbeseitigungsarbeiten dürften dagegen nicht als Tiefbauarbeiten bezeichnet worden sein; solche Tätigkeiten werden hier daher wahrscheinlich nicht ausgeführt worden sein, es sei denn, der ursprüngliche Auftrag wurde verändert oder erweitert. Ebenso gut könnten die Tiefbauarbeiten aber auch zu ganz anderen Zwecken nötig gewesen sein.

<sup>457</sup> Zugangsliste d. SGL VII, 26.11.1943, StA OS, ebd. Nr. 718.

<sup>458</sup> OIMdF an Reichsstatthalter in OL u. Bremen, 02.10.1943, StA OL, Best. 137 Nr. 4455. – Der beabsichtigte Einsatz stand im Zusammenhang mit der Aktion des Reichsstatthalters, die ELL-Häftlinge im Winter mit Notwohnungsbau u. ä. zu beschäftigen (siehe Kap. 5.1.2.1.3).

<sup>459</sup> Reichsstatthalter in OL u. Bremen an OIMdF, 13.10.1943, StA OL, ebd. – Ob mit „Osteinsatz“ die Überprüfung für die Eignung zur Bewährungstruppe zum (späteren) Einsatz an der Ostfront gemeint ist, lässt sich nicht sagen; zu genau diesem Zeitpunkt wurde jedoch das „Kdo. X“ (siehe Kap. 5.1.2.4.2) aufgestellt, so dass eher die Abberufung nach Frankreich zu vermuten ist.

<sup>460</sup> Vgl. dazu das in Kap. 5.1.2.3.1 erwähnte Kdo. Oldenburg des SGL Esterwegen (siehe Anm. 260). – Auf einen vorherigen Moorsoldaten-Einsatz in Oldenburg deutet auch die Bemerkung hin, das im Oktober 1943 angeforderte 30 Mann-Kdo. könne »im Austausch mit anderen Facharbeitern, die dem Oberbürgermeister in Oldenburg als Leiter der Sofortmaßnahmen zur Verfügung stehen«, gestellt werden (wie Anm. 458); möglicherweise handelte es sich bei den genannten „Facharbeitern“ um ELL-Häftlinge.

<sup>461</sup> Siehe Kap. 5.1.1.

<sup>462</sup> Zum Kdo. Pocking, das wahrscheinlich ein Bauprojekt auf einem Fliegerhorst durchführte, siehe Kap. 5.1.2.1.3.

aus Börgermoor ist von Januar bis November 1944 in *Jever* belegt.<sup>463</sup> Obwohl hier bei keinem Quellenbeleg ausdrücklich von einem Einsatz auf einem Fliegerhorst die Rede ist, ist ein militärischer Auftraggeber stark anzunehmen: Der Kommandoführer gibt in einem Schreiben an, er habe mit einem kranken Gefangenen zu einem privaten Zahnarzt gehen müssen, weil der »Truppenarzt« nicht zu erreichen gewesen sei;<sup>464</sup> Militärärzte waren sonst nicht für die Häftlinge der ELL zuständig.

Im Juni/Juli 1944 waren 30 bis 35 Esterweger Gefangene bei einem »Außenkommando Osnabrück, Flugplatz« beschäftigt;<sup>465</sup> hierbei kann es sich nur um den Militärflugplatz in *Achmer* gehandelt haben.<sup>466</sup> Spätestens am 17.07.1944<sup>467</sup> wurden die Sträflinge aus Achmer jedenfalls nach *Preußisch Oldendorf* verlegt, wo sich »Deutschlands größtes Tanklager der Luftwaffe« befand.<sup>468</sup> Erwin KOMLEITNER – einer der Häftlinge, die zu diesem Kommando geschickt wurden – beschreibt die Situation dort:

»Mit Viehwagen, ohne Verpflegung, wurden wir dort hingeführt. Fünf Tage dauerte der Transport. Dasselbe Leid [in Preußisch Oldendorf] gleich dem Lager, nur mit dem Unterschied, dass doch manchmal ein Soldat, der kein Nazi war, uns während eines unbewachten Augenblickes ein Stück Brot zusteckte oder ein solches über den Stacheldraht warf. Der Kommandeur des Luftwaffenkommandos in Preußisch Oldendorf, ein Herr Oberstleutnant Thuma oder Thoma, ein besonderer Obernazi, verfügte gleich die Arbeitszeit von sechs Uhr früh bis zehn Uhr abends.«

Er berichtet jedoch nicht, welche Arbeit in Preußisch Oldendorf zu verrichten war. Anfang Oktober 1944 kehrte das Kommando ins Emsland zurück.<sup>469</sup> Ein weiteres Kommando, aus zwölf Esterweger Gefangenen bestehend, die zuvor von der Platzmeisterei dazu vorgeschlagen worden waren, war vom 21.08. bis 15.10.1944 auf dem Flugplatz in *Bad Zwischenahn* beschäftigt.<sup>470</sup> Am 21.03.1945 wurde es erneut für 13 Tage mit 20 Sträflingen angefordert.<sup>471</sup> Moorsoldat Friedrich Bergsträsser berichtet, er

<sup>463</sup> Jever liegt nordwestlich von Wilhelmshaven, heute Landkreis Friesland. – Erste Erwähnung: Umlaufliste d. SGL I, 17.01.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 662. – Letzte Erwähnung: Umlaufliste d. SGL I, 27.11.1944, StA OS, ebd. – In einem bei PERK (1979, S. 101) abgebildeten Frühbericht wird das Kdo. Jever mit 30 Gef. geführt. – Die Gef. arbeiteten mutmaßlich auf dem Fliegerhorst Upjever südlich der Stadt.

<sup>464</sup> KdoF. AuKdo. Jever an Verw. SGL I, 30.05.1944, StA OS, ebd. Nr. 665.

<sup>465</sup> Transportliste d. SGL VII, 12.06.1944, StA OS, ebd. Nr. 719. – Bei diesem Kommando in Osnabrück bzw. Preußisch Oldendorf (siehe unten) waren auch Gef. d. Lagers Börgermoor beteiligt, wie verschiedene Umlauflisten (StA OS, ebd. Nr. 662) belegen; der erste Nachweis datiert bereits auf den 23.06.1944.

<sup>466</sup> Mündliche Auskunft von Georg Hörnschemeyer, Osnabrück. – Der Fliegerhorst Achmer (westlich von Bramsche, heute Stadt Bramsche) war am 08.04.1944 »massiv mit Spreng- und Brandbomben angegriffen« worden (SPRATTE 1985, S. 53).

<sup>467</sup> Seit dem 17.07.1944 wird das bisherige Kdo. Osnabrück in den Esterweger Frühberichten (StA OS, Rep. ebd. Nr. 794) als Kdo. *Oldendorf* bezeichnet. – In zwei Zugangslisten d. SGL VII v. 19. u. 29.06.1944 (StA OS, ebd. Nr. 719) ist von einem »Kommando Osnabrück-Oldendorf« die Rede, so dass zu vermuten ist, dass die Gef. am einen Ort untergebracht und am anderen beschäftigt waren bzw. ein Teil des Kdos. hier, ein Teil dort arbeiten musste.

<sup>468</sup> KOMLEITNER 1947, S. 20. – Eine Umlaufliste d. SGL VII v. 25.07.1944 (StA OS, ebd. Nr. 720) mit dem Vermerk »Außenkommando Oldendorf, Lufttank-Stammlager« bestätigt seine Aussage. – Preußisch Oldendorf liegt am Wiehengebirge zwischen Osnabrück und Minden an der heutigen Bundesstraße 65 und gehört heute zum Landkreis Minden-Lübbecke, Nordrhein-Westfalen.

<sup>469</sup> KOMLEITNER, ebd.; vgl. auch Frühbericht d. SGL VII, 05.10.1944, StA OS, ebd. Nr. 794; Umlaufliste d. SGL I, 03.10.1944, StA OS, ebd. Nr. 662. – Erwin KOMLEITNER war einer der Gef. dieses Kdos., der aus Börgermoor kam; er blieb bis zum Ende des Einsatzes dabei und wurde dann ins SGL I zurückgebracht (Umlaufliste d. SGL I, 03.10.1944 (ebd.)) – Zu Komleitner siehe auch Kap. 4.3.3.

<sup>470</sup> Abgangsliste u. Vorschlagsliste der Platzmeisterei SGL VII, 20.08.1944, StA OS, ebd. Nr. 720; Frühbericht d. SGL VII, 15.10.1944, StA OS, ebd. Nr. 794. – Zur Lage von Bad Zwischenahn siehe Anm. 285.

<sup>471</sup> Abgangsliste d. SGL VII, 21.03.1945, StA OS, ebd. Nr. 720; Frühbericht d. SGL VII, 03.04.1945, StA OS, ebd. Nr. 692. – Am 03.04. bestand das Kdo. nur noch aus acht Gef. – Friedrich Bergsträsser, der einer der Häftlinge beim AuKdo. Fliegerhorst Bad Zwischenahn war, gibt dagegen an, er sei elf Monate ohne Unterbrechung dort eingesetzt gewesen (Ber. Bergsträsser 1992). Hierbei kann es sich jedoch nur um einen Irrtum



und seine Mitgefangenen seien, nachdem sie bei einer Untersuchung im Krankenrevier für den Einsatz ausgewählt worden waren, von einem Luftwaffenbus abgeholt und nach Bad Zwischenahn transportiert worden. Dort habe sie ein Oberst sogar mit „Kameraden“ begrüßt und ihnen für jeden Tag, den sie bei dem Kommando arbeiten würden, drei Tage Straferlass und im Falle des deutschen Sieges sogar die Freiheit zugesagt – leere Versprechungen, die die Häftlinge vornehmlich zu der gefährlichen Arbeit motivieren sollten:<sup>472</sup>

»Ein Außenstehender kann sich keine Vorstellung davon machen, was es heißt, zu solch einem *Todeskommando* gezwungen zu werden. In den ersten Tagen zitterten wir am ganzen Körper, da wir ja damit rechnen mussten, dass eine vorzeitige Explosion bei den Ausschachtungsarbeiten einen treffen konnte. Wir waren über das ganze Flugfeld verteilt, es durften nur zwei Häftlinge an einem eingeschlagenen Blindgänger vor Ort arbeiten. Das Arbeitsmaterial bestand aus einer langen Eisenstange, mit der wir den Boden absuchten, da manche Bomben nicht tief ins Erdreich eingedrungen waren. [...] Um die ausgeschachteten Blindgänger an die Oberfläche zu bringen, gab es einen Dreibock, der eine Kurbel hatte, um die freigelegte Bombe an den Ösen am hinteren Teil des Seilwerkes einzuhängen und durch die Kurbel hochzuwinden. Dies musste unter größter Vorsicht vonstatten gehen, denn eine große Erschütterung konnte den Blindgänger zur Explosion bringen. Nach Wochen waren wir, alle 20 Mann, so stupid und abgestumpft, dass wir gelegentlich Angstzustände verspürten.«

»Ein Kamerad [...] wäre [beinahe] von einer [Bombe] zerrissen worden; er hatte Glück, da sein Werkzeug weiter weg abgelegt war, als er es holen wollte. In einer Entfernung von 50 bis 75 m [von ihm] explodierte der Blindgänger.«<sup>473</sup>

Das Entschärfen der Bomben hätten »Feuerwerker« besorgt, für das Planieren der entstandenen Löcher seien Fremdarbeiter herangezogen worden. Die Arbeit war jedoch vergebens, da schon kurze Zeit später ein erneuter alliierter Angriff erfolgte, bei dem die Gefangenen scheinbar nicht in einen Schutzraum gelassen wurden und, wie Bergsträsser schreibt, um ihr Leben rennen mussten.<sup>474</sup> Dennoch seien sie von den Luftwaffenangehörigen weit menschlicher als in den ELL behandelt worden, und auch die Verpflegung sei wesentlich besser gewesen.<sup>475</sup>

Überdies waren vom SGL Esterwegen aus auf den Fliegerhorsten *Plantlünne* im Oktober/November 1944 zwischen 42 und 51 Häftlinge<sup>476</sup> und in *Quakenbrück* vom 25. bis 29.11.1944 ein 20-Mann-Kommando<sup>477</sup> beschäftigt. Gefangene des SGL IV Walchum waren zu unbekannter Zeit bei einem Außenkommando in *Varel* eingesetzt, wo sie im Umkreis des Flugplatzes Straßen bauten.<sup>478</sup> Weitere Einsätze in militärischem Auftrag fanden statt im März/April 1945 in *Fürstenu*, wo 15 Häftlinge des La

---

handeln, da die Aktenangaben bezüglich Rückbeorderung und erneuter Anforderung des Kdos. in diesem Falle unzweifelhaft sind.

<sup>472</sup> Ber. Bergsträsser 1988/89 u. 1992. – Woltemade (Int. 1996) erlebte in Osnabrück ähnliche Versprechen.

<sup>473</sup> Ber. Bergsträsser 1988/89 (Herv. d. Verf.).

<sup>474</sup> Ebd.

<sup>475</sup> Ebd.; Ber. dess. 1992.

<sup>476</sup> Plantlünne liegt zwischen Lingen und Rheine, heute Gemeinde Lünne, Landkreis Emsland. – Der Einsatz begann am 14.10. (Frühbericht d. SGL VII, 15.10.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 794) und endete am 27.11.1944 (Frühbericht d. SGL VII, 27.11.1944, StA OS, ebd.). – Der Kommandoführer betonte anlässlich eines Gef.-Austauschs, in Plantlünne könnten »nur gesunde, kräftige und zuverlässige Gefangene gebraucht werden« (AuKdo. Plantlünne an Vh. SGL VII, 15.11.1944, StA OS, ebd. Nr. 720).

<sup>477</sup> Frühberichte d. SGL VII, 25. u. 29.11.1944, StA OS, ebd. Nr. 794. – Zur Lage von Quakenbrück siehe Anm. 122. – Auch der Quakenbrücker Flugplatz wurde im April 1944 schwer bombardiert (SPRATTE 1985, S. 53).

<sup>478</sup> WEINMANN 1998, S. 102; KRAUSE-SCHMITT u. a. 1986, S. 146. – Wer der genaue Auftraggeber dieser Arbeit war und ob ein Zusammenhang besteht zu dem Kdo. bei der Fa. Oevermann, das 1940/41 bei Varel Kabelverlegungs- und Straßenbauarbeiten leistete (siehe Kap. 5.1.2.1.3), konnte nicht geklärt werden. – Zur Lage von Varel siehe Anm. 123.

gers Börgermoor eingesetzt waren,<sup>479</sup> sowie bereits im Rechnungsjahr 1940, als Insassen des SGL Aschendorfermoor 30 Gefangenentagewerke für die »Wehrmacht, Kommando Flughafenbereich Flensburg« leisteten<sup>480</sup>.

### 5.1.2.6 Tätigkeiten innerhalb des Lagers

#### 5.1.2.6.1 Funktionsgefangene

Von großer Bedeutung für den Lager- und Arbeitsalltag der Häftlinge in den ELL waren die so genannten „Kommandierten“ oder „Funktionshäftlinge“, wie sie auch aus den Berichten über die KZs bekannt sind. Das System des Strafvollzuges in den Barackenlagern machte – im Gegensatz zum „festen Bau“ – eine „Gefangenenselbstverwaltung“<sup>481</sup> notwendig, die eine Reihe von Posten für „Häftlingsfunktionäre“ hervorbrachte. Diese sollen hier kurz dargestellt werden, weil sie eine *eigene Art der Beschäftigung* der Sträflinge darstellten; überdies wird darauf eingegangen, welche Häftlinge „kommandiert“ werden konnten, wie die Funktionsgefangenen ihre Mitgefangenen behandelten und welche Einflussmöglichkeiten die Ersteren auf die Besetzung bestimmter Arbeitskommandos hatten.

Zunächst sei angemerkt, dass eine „Selbstverwaltung“ der Gefangenen in den grundlegenden Richtlinien der RJV nicht vorkommt; eingeführt wurde das hier zur Debatte stehende System vom Kommandeur der ELL, Werner Schäfer.<sup>482</sup> Die höchste „Funktion“ unter den Gefangenen stellten die *Barackenältesten* dar.<sup>483</sup> Aus einer Aufstellung der britischen Militärregierung zur Vorbereitung von Prozessen gegen Wachpersonal der ELL aus dem Jahr 1946 gehen der Weg der Berufung der »Barackenführer« sowie deren ursprüngliche Aufgabengebiete hervor:

»Sie mussten vom Platzmeister empfohlen werden, und wenn der Vorsteher [des jeweiligen SGL] einverstanden war, wurde die Empfehlung zusammen *mit der Akte des Gefangenen* an die Zentralverwaltung weitergegeben; diese ernannte den Gefangenen dann, wenn es angebracht war, zum Barackenführer. Diese Barackenführer mussten die Sauberkeit in den Baracken überwachen, die Gefangenen morgens wecken, was sie im Übereifer manchmal 1 - 2 Stunden vorm offiziellen Wecken taten, das Essen ausgeben, das in Gulaschkanonen von der Küchenbaracke geholt und in der Baracke in einem gesonderten Tagesraum gegessen wurde, und mussten darauf achten, dass die Betten ordentlich gemacht wurden. Theoretisch besaßen die Barackenführer keinerlei Disziplinargewalt.«

Die Platzmeister, so heißt es weiter, hätten dann jedoch noch zusätzliche „Funktionen“ eingeführt, und zwar

»Barackenführervertreter, Schlafräum- und Tischälteste; diese übernahmen verschiedene Aufgaben, die ursprünglich nur dem Barackenführer zustanden. Diese Vertreter wie auch alle anderen

<sup>479</sup> Umlaufliste d. SGL I, 26.03.1945, StA OS, ebd. Nr. 662. – Der letzte Nachweis liegt mit dem letzten erhaltenen Börgermoorer Frühbericht v. 09.04.1945 (StA OS, ebd. Nr. 692) vor. – Fürstenau liegt zwischen Lingen und Bersenbrück im heutigen Landkreis Osnabrück.

<sup>480</sup> BdRMdJ an RmDJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 929. Die Tätigkeit wird mit »Verladearbeiten« beschrieben. – Ein Außenkommando im an der dänischen Grenze Schleswig-Holsteins liegenden Flensburg ist aufgrund der geringen Anzahl der Arbeitstage nicht anzunehmen.

<sup>481</sup> Zur Kritik dieses Begriffes, der in der Tat eine liberale Konnotation hat und daher im Kontext von SGL und KZ wenig adäquat, weil euphemisierend erscheint, vgl. LANGBEIN 1986, S. 5, und KAIENBURG 1990, S. 65 Anm. 70.

<sup>482</sup> „Bestandsaufnahme ...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1968.

<sup>483</sup> Einen *Lagerältesten* wie in den meisten KZs gab es in den emsländischen SGL nach Stand der Forschung nicht – wenn Albert Göbel, der im Sommer 1942 im SGL II war, in seinem Bericht (o. D.) von einem solchen spricht, kann es sich nur um einen Irrtum seinerseits handeln.

Gefangenenobmänner [...] wurden von der übelsten Sorte der Gefangenen genommen, im Allgemeinen wegen ihrer gut bekannten Brutalität.«<sup>484</sup>

Neben dem „Barackenboss“ und dem „Vizeboss“ gab es fast immer einen Häftling, der dem Barackenältesten das Bett machte, die Schuhe putzte, ihn bediente oder das Geschirr abwusch.<sup>485</sup> Welche der Funktionen vom Platzmeister bzw. anderen Angehörigen des Wachpersonals besetzt wurden und bei welchen der „Boss“ ganz unkontrolliert einsetzen konnte, wen er wollte, lässt sich kaum klären. Auf jeden Fall werden an kommandierten Posten weiter genannt: der »Waschraumgewaltige«, »Essenausgeber«, »Besenwart« und »Kellenputzer«.<sup>486</sup> Darüber hinaus gab es „Bettenbauer“, die für den militärisch akkuraten „Bettenbau“ zuständig waren:

»Die Betten der Sträflinge bestanden aus doppelstöckigen Metallbetten aus L-förmigen Eisen-schienen. Auf dem horizontalen Teil des L lagen Bretter in Breite des Bettes, jedes etwa 9 Zoll breit. Diese Bretter, die Bettbretter, wie sie manchmal genannt wurden, wurden von den Barackenführervertretern oft dazu gebraucht, ihre Mitgefangenen zu schlagen. Um die Betten zu „machen“, mussten die Bretter in einer vorgeschriebenen Weise hingelegt werden, die Decken darauf und alle anderen Sachen auf die Decken. Wenigstens eine Zeit lang hatten die Gefangenen Bettwäsche aus Stoff mit kleinen blauweißen Karos. Wenn das Bett „gemacht“ war, mussten diese Karos ganz gerade verlaufen und am Rand scharf abschließen. Da dieses „Bettmachen“ nicht immer ganz zur Zufriedenheit der Vertreter [des Barackenführers] ausfiel, verbrachten die Gefangenen oft Stunden damit, gewöhnlich vor dem offiziellen Wecken.«<sup>487</sup>

Wenn der Barackenälteste das Essen selbst ausgab, war es seine Aufgabe, die Suppe in den großen Kesseln gut durchzurühren. »Sonst war doch das Dicke [...] unten und das Dünne war oben. Jetzt, wenn [er] ein guter Stubenältester war, der hat da richtig umgerührt eben. Da hat jeder schon praktisch die gleich[e] dicke oder dünne Suppe erhalten.«<sup>488</sup> Die meisten „Barackenführer“ sorgten jedoch dafür, dass sie selbst wesentlich mehr zu essen hatten als die ‚einfachen‘ Sträflinge. KOMLEITNER schreibt, sie hätten über saubere Kleidung und Lederschuhe anstelle von „Moorklumpen“ verfügt und sich als Einzige die Haare wachsen lassen dürfen.<sup>489</sup> Zur Arbeit mussten sie nicht wie die „Moorhasen“ ausrücken, so dass sie den größten Teil des Tages hätten »herumsitzen und rauchen« und obendrein noch

---

<sup>484</sup> Wie Anm. 482 (Herv. d. Verf.). – Vgl. auch SUHR – Emslandlager 1985, S. 144. – Dass die Barackenältesten dagegen prinzipiell ihre Macht nicht missbraucht, sondern die Gewaltanwendung des „Vizebosses“ und der anderen Kommandierten nur geduldet hätten, kann so allerdings nicht stehen gelassen werden (siehe dazu auch unten).

<sup>485</sup> Laut KOMLEITNER (1947, S. 8) wurde dieser Gef. »Pauker«, »Schani« oder »Pfeifendeckel« genannt; »er hatte natürlich mehr zu essen wie alle anderen und hätte für diese Vergünstigungen ohne weiteres auch einen Kameraden totgeschlagen«. Die Analogie dieses Postens zum „Putzer“ oder „Stiefelknecht“ des Wehrmacht-Offiziers liegt auf der Hand. – Kurt St., der 1943/44 in Esterwegen inhaftiert war, bezeichnet diese Position als »Leibdiener«, zu der mit Vorliebe Kellner oder ähnliche Berufe ausgewählt würden (AV d. Zh. u. Straf-gfgs. Bremen-Oslebshausen zu den Aussagen von Kurt St., 14.09.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 816). – St. erwähnt weiter einen »Schreiber«, den es in jeder Baracke gäbe (Vernehmung v. Kurt St. im Zh. u. Straf-gfgs. Bremen-Oslebshausen, 13.09.1944, StA OS, ebd.). – SCHEEL (1993, S. 363) gibt an, dass es auch einen »Bettenbauer vom Vizeboss« gegeben habe; er selbst habe diesen Posten eine Zeit lang innegehabt.

<sup>486</sup> SCHEEL 1993, S. 357. – Der „Kellenputzer“ war für die Säuberung der Suppen- bzw. Kaffeekellen zuständig; mangels Scheuersand musste er mit fein zerriebenen Ziegelstein-Stückchen, die ihm Mitgef. von außerhalb des Lagers beschäftigten Kdos. – gegen „Bezahlung“ (Brot oder Tabak) – mitbrachten, die Schöpflöffel blankscheuern. Wachleute hätten dann kontrolliert, ob die Kellen sauber genug waren (Int. Dietrich 1991).

<sup>487</sup> Wie Anm. 482, hier S. 1968f.

<sup>488</sup> Int. August Weiß o. D., zit. n. LAUBLE 1997, S. 78. – Dass der Barackenälteste die besten Lebensmittel der Gemeinschaftsverpflegung für sich und seinen »Stab von so genannten Kommandierten« (Ber. Göbel o. D.) zurückbehält, bezeugen auch Reinhard Schulze (Int. 1995), Albert Göbel (Int. 1981, zit. n. SUHR – Emsland-lager 1985, S. 143) und Horst SCHLUCKNER (1992, S. 118).

ein »wohlverdientes Mittagsschläfchen« hätten halten können.<sup>490</sup> Wer das Glück hatte, zu einer Funktion in der Baracke kommandiert worden zu sein, konnte mit qualitativ wie quantitativ besserer Verpflegung und teilweise Tabakzuteilungen rechnen.<sup>491</sup> Auch von homosexuellen Aktivitäten kommandierter Häftlinge wird wiederholt berichtet.<sup>492</sup>

Die Tatsache, dass zur Berufung zum Barackenältesten bei der Papenburger Zentralverwaltung die Personalakte des Gefangenen vorgelegt werden musste,<sup>493</sup> zeigt, dass nicht nur die Persönlichkeit, sondern auch das *Delikt* des Betreffenden und eventuell auch die Tatumstände Auswahlkriterien darstellen. Häftlinge, die wegen *politischer* Straftaten inhaftiert waren, waren mit wahrscheinlich in der Regel von allen seitens der Verwaltung zustimmungspflichtigen Positionen ausgeschlossen.<sup>494</sup> Der gro

---

<sup>489</sup> KOMLEITNER 1947, S. 8.

<sup>490</sup> Int. Zietlow 1995 (1. Zitat); SCHEEL 1993, S. 357. – Mit „Moorhasen“ sind die nicht kommandierten Gefangenen gemeint. – Ob auch andere Funktionsgef., z. B. der „Vizeboss“, im Lager bleiben durften, konnte nicht geklärt werden.

<sup>491</sup> Vgl. z. B. SCHEEL 1993, S. 363. – Zur allgemeinen Verpflegung siehe Kap. 5.4.

<sup>492</sup> Als Beispiel sei hier verwiesen auf die Darstellung des Esterweger Platzmeisterschreibers Friedrich Sch. durch den Moorsoldaten Paul GROSS (o. J.; siehe Kap. 4.3.1.1 Anm. 70).

<sup>493</sup> Wie Anm. 482; siehe auch oben.

<sup>494</sup> Heinrich SCHEEL (ebd.) stieg, obwohl „Politischer“, 1943 in Aschendorfermoor in der Lagerhierarchie bis zum Bettenbauer des Vize-Barackenältesten und zum Tischältesten auf; seine Beschäftigung in der Kleiderkammer, die sich außerhalb des (Gef.-)Lagers befand, sei von den „Baracken-Honoratioren“ gefördert und von der Verwaltung in Betracht gezogen worden, da er bei der Wehrmacht Offizier bzw. Beamter gewesen war, wurde wegen der Art seines Vergehens jedoch schließlich abgelehnt.

Der Barackenälteste Willi H., der Hellmut Kubelka in Börgermoor gut zugeredet hatte und so verhinderte, dass sich dieser in den elektrisch geladenen Draht warf, um Selbstmord zu begehen (siehe Kap. 4.3.3), hatte sich Kubelka gegenüber als Kommunist bezeichnet. KLAUSCH (Bewährungstruppe 1995, S. 344f. u. 528 Anm. 51 (Zitat)) ermittelte, dass Willi H. zwar vom Sondergericht Hamburg am 10.04.1942 wegen „Gemeinschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge“ zu fünf Jahren Zh. verurteilt worden, aber damals schon längere Zeit – nach Kubelkas Erinnerung gab H. an, seit 1936 – »als politischer Häftling im KZ Neuengamme« inhaftiert war.

Einer der wenigen in den ELL-Akten namhaft gemachten hohen Lagerfunktionäre war Walter A., geboren 1921 in Düsseldorf. In einer Liste »Bar[acke]. 11 Stubenältester A.« (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 712) werden die Namen von 100 Gef. aufgeführt; weder Lager noch Datum der Aufstellung werden genannt. Aus dem Zusammenhang lässt sich jedoch vermuten, dass diese Liste aus dem SGL II im April 1945, als die Häftlinge aller ELL dort zusammengezogen worden waren (siehe auch Kap. 2.3). – Ob der „Stubenälteste“ identisch ist mit dem „Barackenführer“ oder eher dem „Vizeboss“ entspricht, bleibt unklar: Walter A. führt sich jedenfalls selbst in der Liste als Ersten auf, und auch die Verknüpfung seines Namens mit der Barackennummer im Titel der Aufstellung lässt Ersteres glaubhafter erscheinen; HOHENGARTEN (1973, H. 1, S. 15) zufolge kam der Stubenälteste in der Rangordnung nach dem Barackenältesten.

Walter A. war jedoch keineswegs wegen eines kriminellen Delikts inhaftiert: Er wurde am 04.02.1944 vom Gericht der Kriegsmarine-Dienststelle Hamburg nach §§ 90 f und 91 b RStGB wegen »Volksverrats durch Lügenhetze in Tateinheit mit Feindbegünstigung« zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Als Grund gibt er an, er habe sich im August 1943 auf der Überfahrt nach Kirkenes in Nordnorwegen zwei jungen norwegischen Frauen gegenüber, die Mitglieder der nationalsozialistischen Partei von Vidkun Quisling gewesen wären, kritisch über die deutsche und norwegische Führung und Politik geäußert. Am 11.05.1944 traf A. im SGL II Aschendorfermoor ein. Im Januar 1945 bat der dortige Lagervorsteher die Staatsanwaltschaft Hamburg als Vollstreckungsbehörde, die Überführung von A. in eine andere Anstalt zu veranlassen, da die ELL für seinen Tatbestand nicht zuständig seien; die Verlegung ins Zh. Hameln kam jedoch nicht mehr zustande, so dass Walter A. bis Mitte April 1945 im SGL II blieb, als ihn Herold zum „Sturmbataillon Emsland“ entließ (Vh. SGL II an OStAnw. b. Landger. Hamburg, 13.01.1945, BA-ZNS, Nr. 51890 (Zitat); Vernehmung v. Walter A. durch d. Amtsger. III Baden-Baden, 27.02.1946, BA-ZNS, ebd.; Mitteilung über die Verlegung in eine andere Anstalt zu Walter A. (Gef.-Nr. 297/44), SGL II, 11.05.1944, BA-ZNS, ebd.; Verfügung d. StAnw. Hamburg, 18.01.1945, BA-ZNS, ebd.; Walter A., Suttmühle bei Melle, an StAnw. Hamburg, 07.11.1945, BA-ZNS, ebd.; Verfügung d. Gerichtsherrn, Marineger.-Auffangstelle Flensburg-Mürwik, Februar 1946, BA-ZNS, ebd.; Walter A., Hage/Ostfr., an KdSGL, 12.07.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 224 Bearb.-Nr. 2).

Wie Walter A. trotz *politischer* Straftat Stubenältester werden konnte, ließ sich nicht feststellen. Denkbar wäre, dass er zur Zeit der Erstellung der Barackenliste diese Funktion noch nicht allzu lange innehatte, und zu

ßen Mehrzahl der Erinnerungsberichte von Moorsoldaten ist zu entnehmen, dass die Barackenältesten „Kriminelle“, manchmal auch Homosexuelle oder Zuhälter gewesen seien; förderlich sei es auch gewesen, wenn der Betreffende bei der Wehrmacht einen Offiziers- oder Unteroffiziersrang bekleidet hätte.<sup>495</sup>

Die Kommandierten standen zwischen Justiz bzw. SA auf der einen und den gewöhnlichen Gefangenen – den „Moorhasen“ – auf der anderen Seite. Damit wurde ihnen eine Macht übertragen, die sie häufig zu Ungunsten der ihnen Untergebenen benutzten. Erwin KOMLEITNER über den „Boss“:

»Wenn er, diese gefürchtete Persönlichkeit, als ungekrönter König, durch die Baracke, sein Reich der Tyrannei, schritt, trat jeder seiner ihm auf Gedeih und Verderb ausgelieferten Untertanen ehrfurchtsvollst zur Seite.«<sup>496</sup>

Während des Krieges wurden die Befugnisse der Funktionsgefangenen noch erheblich erweitert; ihnen wurde nun »offenbar aufgrund des Personalmangels in den Lagern« u. a. auch *offiziell* die Bestrafung und Züchtigung ihrer Mitgefangenen erlaubt<sup>497</sup> – inoffiziell taten sie dies häufig schon vor 1939. Viele Moorsoldaten schildern, dass sie unter den Gefangenenfunktionären schlimmer gelitten hätten als unter den Wachmannschaften.<sup>498</sup> Misshandlungen wegen geringster „Vergehen“ – besonders beim „Bettenbau“ (siehe oben) – waren an der Tagesordnung.<sup>499</sup> Dabei sollte nicht übersehen werden, dass die Kommandierten stets befürchteten, ihres ‚Amtes‘ enthoben zu werden, und darum alles taten, was das Wachpersonal – wenn auch oft nur unausgesprochen – von ihnen erwartete.<sup>500</sup> Als Regierungsmedizinrat Thurn 1944 bei einer Untersuchung im Emsland feststellte, dass etwa ein Viertel der Häftlinge misshandelt worden war, befragte er einige „Bosse“:

»Dabei haben die Barackenältesten durchblicken lassen, dass sie von der Beamtenschaft gedeckt werden, wenn sie Gewalt gegen Mitgefangene gebrauchen. Es werde in den Lagern viel eher hingenommen, dass Gefangene verprügelt werden, als dass z. B. beim Bettenbau die Kopfkeile der ganzen Baracke nicht völlig gleichmäßig ausgerichtet in einer Linie liegen. Solche übertriebenen Äußerlichkeiten formaler Ordnung lassen sich ohne Schläge kaum durchführen.«<sup>501</sup>

Aus dem Reichsjustizministerium wurde daraufhin angemahnt, den Funktionshäftlingen würden zu große Rechte eingeräumt. Die Lagerleitungen sollten erwägen, Barackenälteste nur für drei bis vier Monate einzusetzen und danach wieder wie alle anderen Gefangenen auch zu beschäftigen. Diese Maßnahme könne dazu beitragen, unangemessene Behandlung der Sträflinge in Zukunft zu verhindern,

---

diesem späten Zeitpunkt das Delikt keine Rolle mehr spielte, evtl. weil eine Bestätigung durch die Zentralverwaltung nicht mehr möglich war und daher der Platzmeister nach eigenem Gutdünken entschied.

<sup>495</sup> SCHEEL, ebd. – Die These SUHRs (Emslandlager 1985, S. 137), »von den Lagerleitungen [seien] nur kriminelle Gefangene als Funktionsträger eingesetzt« worden, ist derart generell dagegen wohl nicht haltbar.

<sup>496</sup> KOMLEITNER 1947, S. 8.

<sup>497</sup> SUHR, ebd., S. 142. – So mag es nicht verwundern, wenn „Barackenbosse“ sogar über Gummiknüppel verfügten (Ebd., S. 144; „Bestandsaufnahme...“ 1946 (wie Anm. 296), hier S. 1969).

<sup>498</sup> Z. B. Ber. Bergsträsser 1988/89.

<sup>499</sup> Horst Zietlow (Int. 1995): »Die Justizbeamten haben alles Schlagen, alles Kujonieren und so weiter auf die so genannten Kommandierten in den Baracken abgeschoben.« – In mehreren Berichten wird sogar die Formulierung gebraucht, dass der Barackenälteste »praktisch über Leben und Tod der Mithäftlinge verfügte« (KOMLEITNER 1947, S. 8; vgl. auch AV d. Zh. u. Strafzfgs. Bremen-Oslebshausen..., 14.09.1944 (wie Anm. 485)). Als dem Esterweger Lagervorsteher (oder einem anderen hohen Lagerbeamten) diese Aussage eines ehemaligen Insassen seines Lagers zu Ohren kam, kommentierte er diese Äußerung mit den Worten, dass der Gef. »seine fünf Sinne nicht mehr beisammen hat« (wie Anm. 214).

<sup>500</sup> PERK 1970, S. 121.

<sup>501</sup> Wie Anm. 156.

denn es sei »nicht zu verantworten, die Arbeitskraft eines Gefangenen durch übertriebene Strafen zu ruinieren«. <sup>502</sup> Angeblich soll dieses Vorhaben auch wirklich umgesetzt worden sein; in einem Schreiben vom Herbst 1944 heißt es:

»Im Übrigen weise ich darauf hin, dass es Lagerbefehl ist, dass die Barackenältesten alle 3 Monate abgelöst werden und diese nach Ablauf dieser Zeitspanne dann wieder den allgemeinen Arbeitskommandos zugeteilt werden. Die Barackenältesten haben daher nur das Interesse, ihren Dienst so zu machen, dass ihre Baracke sauber und ordentlich zum Appell gemeldet werden kann und ferner so, dass sie nach ihrer Ablösung unter den Mitgefangenen bestehen können und nicht von diesen durch ihr evtl. unkorrektes Verhalten unter Umständen [...] selbst verprügelt werden könnten.« <sup>503</sup>

Dies ist allerdings der einzige Beleg dafür, dass der Forderung nach einem ‚Rotationsprinzip‘ für Barackenführer tatsächlich nachgekommen worden wäre. Ob damit eine reale Humanisierung des Strafvollzugs in den ELL einherging, muss dahingestellt bleiben; denn dass Platzmeister und Wachpersonal wirklich daran interessiert gewesen wären, das erprobte „Häftlingsselbstverwaltungs“-System, das ihnen aufgrund seiner klaren Hierarchie viel Arbeit abnahm, derart zu modifizieren, ist kaum vorstellbar. <sup>504</sup>

Außerhalb der Baracken gab es weitere Funktionstätigkeiten, die in diesem Abschnitt behandelt werden, obwohl es sich gewissermaßen auch um „Lagerarbeiten“ handelt. In der Häftlings- wie in der Beamtenküche waren Gefangene – z. B. als Koch, Kartoffelschäler oder Gemüseputzer – kommandiert. Auch in der Kleiderkammer und der Effektenverwaltung, also der Aufbewahrung der von den Sträflingen mitgebrachten Habe, waren Häftlinge tätig. Zum Säubern der Wachmannschaftsbaracken wurden ebenfalls Gefangene eingesetzt, die »naturgemäß eine gewisse Vertrautheit« mit den Justizbeamten und SA-Männern erlangten. <sup>505</sup> Im Krankenrevier gab es „Kalfaktoren“, die oft die Rationen der kranken Moorsoldaten, die diese nicht essen konnten, zusätzlich zu ihrer eigenen Verpflegung bekamen. <sup>506</sup> Auch im Hauptlazarett aller Lager, das im Papenburger Marienhospital eingerichtet war, arbeiteten Kommandierte, <sup>507</sup> ebenso in der Papenburger Zentralverwaltung der Lager <sup>508</sup>. Weitere Funktionsgefangene waren als Friseure, in der Wäscherei, als Heizer (in Wäscherei und Bädern) sowie als Fahrer tätig. Nicht übergangen werden darf an dieser Stelle der „Arrestkalfaktor“, dem häufig brutales

---

<sup>502</sup> RMdJ (Dr. Eichler) an BdRMdJ, 25.05.1944, StA OS, Rep 947 Lin I Nr. 726.

<sup>503</sup> Wie Anm. 214.

<sup>504</sup> Vgl. auch Int. Zietlow 1995. – Es wäre denkbar, dass die Barackenältesten nach einigen Monaten zwar abgelöst, der neue „Boss“ jedoch aus den übrigen bisher Kommandierten der gleichen Baracke ausgewählt wurde, so dass kein echter Machtwechsel zustande gekommen wäre.

<sup>505</sup> LINDENBERG 1988, S. 143.

<sup>506</sup> FRESE 1989, S. 84f.; Zietlow, ebd. – Zietlow berichtet, er habe selbst einige Monate im SGL V diesen Posten innegehabt (Ebd.). – Gleiches gilt für Ewald Sator, bei dem dies sogar anhand seiner Personalakte belegbar ist (siehe Kap. 4.3.2.3).

<sup>507</sup> Eine Verlegung dorthin ist dokumentiert in einer Abgangsliste des SGL VII vom 15.10.1941, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 717. – Anderen Quellen zufolge befand sich (auch) in Lingen ein »Zentrallazarett für die Strafgefangenenlager im Emsland«, in dem »die stationäre Behandlung der Strafgefangenen« erfolgt sei (ITS 1979, S. CVI),

<sup>508</sup> „Bestandsaufnahme ...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1952.

Vorgehen gegenüber den Arrestanten nachgesagt wurde.<sup>509</sup> In Esterwegen – möglicherweise auch in anderen ELL – gab es für diese Häftlinge eine eigene „Kommandierten-Baracke“.<sup>510</sup>

Als durch zunehmende Wehrmachtseinberufungen bei den Moorarbeiten nicht mehr genügend „Kneiste“ zur Verfügung standen, genehmigte der Kommandeur im Mai 1940 die »Verwendung von geeigneten Gefangenen als *Ersatz für Anweiser* auf solchen Kommandos, bei denen der Mangel an Anweisungsbefehlshabern die Durchführung der Arbeit beeinträchtigt«. Die Leiter der jeweiligen Mooradministration bzw. Wasserwirtschaftsbauleitung sollten dazu Häftlinge vorschlagen. Die Entscheidung über die Kommandierung als »*Vorarbeiter*« lag – nach Prüfung der Personalakten – beim Lagervorsteher.<sup>511</sup> Ob es solche »Moor-Kapos«<sup>512</sup> in allen Lagern gab, ist nicht klar.<sup>513</sup> KOMLEITNER schreibt über die Häftlingsvorarbeiter:

»Sie erhielten ein großes „V“, ca. 15 cm hoch als Kennzeichnung in weiß auf dem Rock vorne links befestigt. Mit dem Prügel in der Hand entschieden sie über das Wohl und Weh ihrer Arbeitskolonne. Und wenn sie sich auf ihrem Posten halten wollten, mussten sie zuschlagen. Wenn der „Herr Lagerführer“ dem Vorarbeiter sagte: „Den Mann, den Meier, will ich um 2 Uhr nicht mehr sehen“, so konnte man sicher sein, dass er ihn um 2 Uhr nicht mehr lebend sah.«<sup>514</sup>

Es ist nicht bekannt, dass auf *Außenkommandos* ebenfalls Gefangene in Funktionen – im Außenlager oder bei der Arbeit – eingesetzt worden wären; auch diese Tatsache trug dazu bei, dass viele Häftlinge glücklich waren, wenn sie einem Außenkommando zugeteilt wurden.<sup>515</sup>

Eine weitere Frage betrifft das Ausmaß der Einflussmöglichkeiten von Funktionsgefangenen – vornehmlich der Barackenältesten – auf die *Arbeitseinteilung* der Häftlinge. Mehrere Moorsoldaten führen an:

»Der Barackenälteste teilte ein, wer wohin zum Arbeiten geht. Die [Gefangenen] aus den einzelnen Baracken mussten sich bei dem entsprechenden Arbeitskommando einfinden.«<sup>516</sup>

---

<sup>509</sup> Z. B. GROSS o. J. (siehe auch Kap. 4.3.1.1 Anm. 70).

<sup>510</sup> 1. Platzmeister an Vh. SGL VII, 13.11.1939, StA OS, ebd. Nr. 813.

<sup>511</sup> KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 11.05.1940, StA OS, ebd. – Es kann davon ausgegangen werden, dass zu dieser Tätigkeit ebenfalls überwiegend „kriminelle“ Gef. bzw. solche, die bereits bei Straftat und im Vorleben brutales Durchsetzungsvermögen bewiesen hatten, herangezogen wurden. – HOHENGARTEN (1973, H. 1, S. 15) schreibt, die „Arbeitsanweiser“ hätten in der Rangfolge der Kommandierten einer Baracke die unterste Stufe eingenommen.

<sup>512</sup> Int. Woltemade 1996. – Der Ausdruck „Kapo“ war im Emsland nicht gebräuchlich. Er wird dennoch oft von Moorsoldaten in Erinnerungsberichten verwendet, ist dann aber der Literatur über die KZs entnommen. – Keine Einigkeit besteht in der Forschung über die Herkunft dieses Begriffes: Er stellt entweder eine Abkürzung von „Kameradschaftspolizist“ dar oder ist vom italienischen „capo“ (= Kopf, Chef) abgeleitet (Letzteres gibt z. B. KOGON (1995, S. 89) an).

<sup>513</sup> Nachweisbar sind sie in Esterwegen (Woltemade, ebd.), Walchum (Urteil d. Landger. OS gegen den Bäcker A. u. a., 08.12.1942, zit. n. KW 1983, Dok. C IIIc/2.01, S. 2840 - 2844, hier S. 2841), Börgermoor (KOMLEITNER 1947, S. 18) und Aschendorfermoor (PERK 1970, S. 121). Belege für Brual-Rhede und Neusustrum fehlen; weder Horst Zietlow (Int. 1995), der von ca. März bis November 1944 im SGL V inhaftiert war (siehe auch Kap. 4.3.2.4), noch Heinz Reumann (Int. 1996), von Mai bis ca. September 1944 in Neusustrum (siehe auch Kap. 4.4.6), nennen Vorarbeiter im Moor).

<sup>514</sup> KOMLEITNER, ebd. – Die »Gefangenen-Vorarbeiter der Strafkompanien« sollen ihre Mithäftlinge besonders schlecht behandelt haben („Bestandsaufnahme ...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1969). – Zu Misshandlungen und Morden während der Arbeit siehe auch Kap. 5.2.

<sup>515</sup> Woltemade (ebd.) zufolge gab es in *Osnabrück-Eversburg* zwar eine Art Barackenältesten, dieser habe jedoch nicht derartige Befugnisse wie im Emsland gehabt und auch mit den übrigen Gef. zur Arbeit gehen müssen. Zietlow (ebd.) war während seines Einsatzes bei einem Erntek.do in Bunde (siehe auch Kap. 5.1.2.2) eine Zeit lang im Lager Aschendorfermoor untergebracht, wo die Gef. in einer separaten Baracke *ohne Barackenältesten* gewohnt hätten; deswegen hätten er und seine Mithäftlinge die Situation im SGL II als angenehmer als in Neusustrum empfunden.

Diese These ist ohne Einschränkungen nicht haltbar. Die vom Verfasser befragten ELL-Häftlinge berichten z. B. durchgehend, dass sie zu den Außenkommandos beim Morgenappell vom Platzmeister bzw. aufgrund ihrer „Akte“ von der Lagerverwaltung ausgesucht worden seien – ein Vorschlagsrecht des Stubenältesten bei diesen Entscheidungen lässt sich nicht feststellen.<sup>517</sup> Über die einzelnen im Moor tätigen Kolonnen wie Kuhl-, Graben- oder Torfstichkommandos können diesbezüglich keine Aussagen gemacht werden. Anzunehmen ist eine Einflussnahme der Barackenältesten indes bei *lukrativen Einsätzen* wie Bauern-, Privat- und Erntekommandos.<sup>518</sup> Die Quelle der Einflussmöglichkeit lag bei einem weiteren Kommandierten, dem Platzschreiber oder Schreibstuben-Kalfaktor, der in der Platzmeisterei die Arbeitskommandos protokollierte. Da sich die Barackenältesten den ganzen Tag über im Lager aufhielten, fiel es ihnen nicht schwer, Verbindung zum Platzschreiber herzustellen:

»Natürlich wusch dabei eine Hand die andere, und es hatte handfeste Gründe, wenn sich der Boss die Überlassung bestimmter Kommandos ein paar „Aktive“ [maschinell gestopfte Zigaretten] kosten ließ [...]. Die kleinen Arbeitskommandos, die er dann aus den Leuten seiner Baracke zusammensetzte, hatten nämlich die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, für ihn Dinge ins Lager zu schmuggeln, die hier als Mangelware galten, vor allem anderen Tabak jeder Art.«<sup>519</sup>

#### 5.1.2.6.2 Typische Lageraufgaben

Die maximale Anzahl der im Lager beschäftigten Gefangenen wurde durch Verordnungen des Kommandeurs der ELL geregelt. Im Oktober 1939 meldete der Vorsteher des SGL VII, dass »nicht mehr als 5 % der Durchschnittsbelegung mit Hausarbeiten beschäftigt« würden; 1942 lag dieser Anteil nur noch bei 4,5 %.<sup>520</sup> Zum Vergleich: Beim „Kommando Nord“ waren am 25.04.1944 von den 1.269 Häftlingen 78 – das entspricht 6,1 % – nicht mit Außenarbeiten betraut, sondern im Bereich »Verwalt[ungs]-Dienstst[ellen]«, Betriebe und Lager« tätig.<sup>521</sup> Zu den „Hausarbeiten“ zählten die Tätigkeiten der Kommandierten; es gab jedoch noch weitere, die hier beschrieben werden sollen.

Kranke Gefangene, die vom Lagerarzt oder Sanitäter Schonung verordnet bekommen hatten, wurden häufig zu körperlich weniger anstrengenden Arbeiten herangezogen.<sup>522</sup> Dazu zählten das Kartoffelschälen,<sup>523</sup> das Anlegen von Mieten für Kartoffeln und Möhren,<sup>524</sup> das Stapeln desjenigen Torfes,

---

<sup>516</sup> Int. Dietrich 1991; vgl. auch FRESE 1989, S. 57, sowie AV d. Zh. u. Strafzfgs. Bremen-Oslebshausen..., 14.09.1944 (wie Anm. 485).

<sup>517</sup> Es wäre denkbar, dass dieser Eindruck entstand, weil der Stubenälteste häufig den Gef. *bekannt gab*, zu welchem Kommando sie eingeteilt wurden, obwohl er selbst diese Entscheidung gar nicht getroffen hatte, sondern nur einen Befehl weitergab.

<sup>518</sup> AV d. Zh. u. Strafzfgs. Bremen-Oslebshausen..., 14.09.1944 (ebd.). – KOMLEITNER (1947, S. 8) spricht von einem »Vorschlagsrecht« des „Bosses“ bei der Besetzung von Privatkommandos.

<sup>519</sup> SCHEEL 1993, S. 357f. – Bezüglich der ‚Abgaben‘ an den Barackenältesten äußern sich FRESE (1989, S. 57f.) und Dietrich (Int. 1991) in ähnlicher Weise.

<sup>520</sup> Vh. SGL VII an KdSGL, 09.10.1939, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 813; Vh. SGL VII an KdSGL, 02.11.1942, StA OS, ebd. Nr. 726.

<sup>521</sup> Übersichten zum Einsatz der Einsatzgruppe Wiking..., 1943/44 (wie Anm. 333), S. 955. – Zum Kdo. Nord siehe auch Kap. 5.1.2.4.1.

<sup>522</sup> PFEIFFER 1935, S. 27. – Bis 1939 hatte jedes Lager einen eigenen Arzt, später gab es für alle SGL zusammen nur noch zwei bis drei Mediziner (SIELING 1979, S. 24).

<sup>523</sup> FRESE 1989, S. 60.

<sup>524</sup> Ebd., S. 67; SCHEEL 1993, S. 355.



der unter Leitung des WWA von anderen Moorsoldaten gewonnen worden war,<sup>525</sup> sowie der Transport des getrockneten und damit verbrennungsfähigen Torfes ins Lager.<sup>526</sup>

In den meisten Lagern befanden sich auch Werkstätten, die primär den Eigenbedarf der Lager deckten. Häftlinge wurden dort als Schuhmacher, Schneider, Tischler, Schlosser, Elektriker und Autoschlosser sowie bei Instandsetzungsarbeiten im Lager als Maurer, Maler und Dachdecker beschäftigt. Darüber hinaus gab es eine Gärtnerei und einen Geräteschuppen, wo ebenfalls Gefangene arbeiteten. Insassen des SGL Börgermoor mussten zudem im Auftrag des Bezirksfürsorgeverbandes Aschendorf verstorbene Häftlinge auf dem nahegelegenen Friedhof Bockhorst/Esterwegen begraben.<sup>527</sup>

Außerdem hatten die Gefangenen zahlreiche Arbeiten für den *ausschließlichen Nutzen der Wachmannschaften* zu verrichten. Im oder vor dem Lager befanden sich Ackerflächen, auf denen Nahrungsmittel für die Versorgung des Wachpersonals angebaut wurden.<sup>528</sup> In Ställen wurden sogar Kühe und Schweine gehalten.<sup>529</sup>

Nicht übergangen werden sollen hier auch Arbeiten, die von Häftlingen in der „Strafkompanie“ – einem Teil der spezifisch emsländischen Strafvollzugsordnung – geleistet werden mussten.<sup>530</sup> In der ersten Phase waren dies nicht selten völlig sinnlose Tätigkeiten wie das Hin- und Herfahren von Sand mit Schubkarren.<sup>531</sup> Stets waren die der Strafabteilung zugeteilten Wachtposten besonders rücksichtslos<sup>532</sup> und die zu leistenden Arbeiten schwerer und gefährlicher als bei anderen Kommandos. Sie bestanden häufig in der Reinigung der *Latrinen* und dem Abtransport ihres Inhalts. Ende der 30er Jahre hieß die Strafkompanie „UA“ (Unter Aufsicht);<sup>533</sup> wahrscheinlich handelt es sich um die gleiche Ein

---

<sup>525</sup> Siehe auch Kap. 5.1.2.1.1.

<sup>526</sup> WWA Meppen an KdSGL, 11.07.1939, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 834; WWBl. Börgermoor an WWA Meppen, 25.09.1942, StA OS, ebd. – H. MÜLLER (1994, S. 122) beschreibt, viele Strafgefangene hätten versucht, bei der harten Arbeit im Moor eine Sehnenscheidenentzündung im Arm zu bekommen, da ihnen dies vier Wochen »Arbeitsverschonung« brachte. »Im Lager vier Wochen lang Brenntorf zum Trocknen mit einer Hand aufzustapeln war doch angenehmer als ein Tag Kuhlkommando.«

<sup>527</sup> BdRMdJ an RMDJ, 15.08.1941 (wie Anm. 108), S. 929. Diese Tätigkeit wurde mit nur 0,65 RM je Gef.-Arbeitstag vergütet. – Der Friedhof Bockhorst/Esterwegen (zwischen Börgermoor und Esterwegen, an der heutigen Bundesstraße 401) ist heute ein Gedenkfriedhof.

<sup>528</sup> Die Arbeiten geschahen im Auftrag des „Verpflegungsamts der Wachtruppe“ und wurden mit nur 0,50 RM je Gef.-Tagewerk berechnet (Ebd., S. 929 - 932). – Bis zum Prozess gegen KdSGL Schäfer 1938 (siehe Kap. 2.1) waren diese Tätigkeiten völlig unentgeltlich (SUHR – Emslandlager 1985, S. 74).

<sup>529</sup> Schulz, Int. 1991. – Mit dem landwirtschaftlichen 'Nebenbetrieb' konnten die Wachmannschaften auch im Krieg ihre außergewöhnlich guten Versorgungsbedingungen aufrechterhalten (SUHR, ebd.).

Die bei fast jedem Lager angelegten Schießstände, die Parkanlagen in Neusustrum und Aschendorfermoor, das 1936 eingeweihte „Emslandhaus“ der SA in Neusustrum und das Schwimmbad in Esterwegen, die sämtlich von Hand der Häftlinge geschaffen wurden, werden an dieser Stelle nur am Rande erwähnt, da die Bauten vor 1939 entstanden; Instandsetzungs- oder Erweiterungsarbeiten durch die Gef. sind aber ebenso denkbar wie die Pflege der erwähnten Parks.

<sup>530</sup> Dem Lagerarzt PFEIFFER (1935, S. 20) zufolge trat in den frühen 30er Jahren die Strafkompanie weitgehend an die Stelle der Arreststrafe.

<sup>531</sup> Schulz, ebd.; ULSHÖFER 1993, S. 43f.

<sup>532</sup> HENTSCHKE 1990, S. 56; Straflager „Emsländer Moor“ 1980, S. 17. – Der Gef. Eugen M. gab zu Protokoll: »Die Strafkompanie war das Schlimmste, was man sich denken kann. Diese Gefangenen wurden immer geschlagen.« (Vernehmung v. Eugen M. durch Gerichtsassessor Dr. E., Strafzfgs. Freiburg/Breisgau, 29.04.1938, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 636)

<sup>533</sup> HENTSCHKE (1990, S. 30 u. 55) schreibt, die „UA“-Häftlinge hätten u. a. ebenfalls Jauche fahren müssen. – Vgl. auch Int. A. M. 1981. – In einem offiziellen Schriftstück von 1939 heißt es, bei der „UA“ handele es sich »nicht um die Strafkompanie im eigentlichen Sinne, sondern um eine „unter Aufsicht“ stehende Abteilung für Gefangene, die mit Rücksicht auf die Straftat und Strafdauer einer besonderen Bewachung bedürfen« (AV

richtung wie der ab 1943/44 in den ELL bezeugte „verschärfte Vollzug“. Die damit bestraften Gefangenen wurden mit einem großen „V“ auf dem Rücken gekennzeichnet – nicht zu verwechseln mit dem kleinen „V“ der Moor-Vorarbeiter auf der Vorderseite. Aufgrund der danach zu erwartenden Behandlung durch die Bewacher sei diese Brandmarkung »für die meisten das Ende« gewesen.<sup>534</sup>

Mindestens in der letzten Phase der ELL gab es eine weitere Strafabteilung, der Sträflinge zugeteilt wurden, die einen Fluchtversuch begangen hatten oder auch nur als fluchtverdächtig galten. Diese wurden mit einem großen weißen „F“ auf dem Rücken gekennzeichnet<sup>535</sup> und von den Moorsoldaten als »Flitzerkompanie« bezeichnet. „F-Träger“ wurden vor allem mit schwersten Moorarbeiten beschäftigt. Bei dem geringsten Verdacht, dass einer von ihnen fliehen wollte – und dazu konnte bereits ein Schritt in die falsche Richtung zählen –, sollten die Posten sofort schießen.<sup>536</sup> Ein Arzt stellte fest, dass zum Teil auch Arrestanten, die „bei Wasser und Brot“ im „Bunker“ (Arrest) saßen, zur Moorarbeit gezwungen wurden, was eindeutig gegen die Strafvollzugsordnung verstieß.<sup>537</sup>

#### 5.1.2.6.3 Produktions- und Sortierarbeiten

Innerhalb der SGL gab es auch produktive Tätigkeiten, jedoch nur in geringem Umfang. In den Vorkriegsjahren ist eine solche Tätigkeit nicht nachzuweisen. Ab 1940 wurden die Gefangenen, wenn sie bei starkem Nebel oder Frost nicht ins Moor ausrücken konnten,<sup>538</sup> im Lager beschäftigt. Auch Häftlinge, die etwa wegen Krankheit nicht zur Außenarbeit fähig waren, wurden vermehrt zur Arbeit herangezogen. Über die Art der Tätigkeiten in Haftanstalten und SGL heißt es:

»Dabei muss sich die Gefangenenarbeit der Entwicklung der freien Arbeit anpassen. Wo die Produktionskapazität der freien Wirtschaft nicht ausgenutzt ist – wie im Druckgewerbe – und wo daher in der freien Wirtschaft eine Umschichtung in die Mangelberufe notwendig ist, muss die Gefangenenarbeit denselben Weg gehen. [...] Mit den Verlegenheits„arbeiten“ der Systemzeit wie Tütenkleben und Federnreißen muss im nationalsozialistischen Strafvollzug endgültig Schluss gemacht werden.«<sup>539</sup>

In den Rechnungsjahren 1939 und 1940 werden an Tätigkeiten genannt: »Sortieren von gemischten Tauen und Stricken, Sisalfäden in Einzeldrähte aufgelöst« für Fa. *Nagel & Hohorst*, Minden,<sup>540</sup> »Sisal entknoten und in Fasern zerlegen« für Fa. *Paul Velten*, Minden,<sup>541</sup> »Bastkordel drehen« für die Fa.

---

von Gerichtsassessor Dr. B. o. D. [1939] auf Vernehmung d. Gef. Robert Sch. durch Gerichtsassessor Dr. B., Neuherbrum, 06.01.1939, StA OS, ebd.).

<sup>534</sup> KOMLEITNER 1947, S. 21. – Näheres zum „verschärften Strafvollzug“ vgl. „Bestandsaufnahme ...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1961f. – Zu den Gef.-Vorarbeitern siehe Kap. 5.1.2.6.1.

<sup>535</sup> „Zusammenstellung über die hier einsitzenden Ausreißer und Fluchtverdächtigen“ d. SGL IV, 15.03.1944, StA OS, ebd. Nr. 724.

<sup>536</sup> Int. Schulze 1995 (Zitat); SCHEEL 1993, S. 356; KOMLEITNER, ebd. – Weitere Strafmaßnahmen nach Fluchtversuchen werden in Kap. 5.5 beschrieben.

<sup>537</sup> Wie Anm. 501.

<sup>538</sup> Siehe auch Kap. 5.1.2.1.1.

<sup>539</sup> Staatssekretär Freisler (RMdJ) an Staatssekretär Landfried (RWM), 06.06.1941, zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.63, S. 1360f. – Mit „Systemzeit“ ist die Weimarer Republik gemeint.

<sup>540</sup> Diese Arbeiten wurden im SGL II Aschendorfermoor durchgeführt (BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (wie Anm. 107), S. 926 u. 930. – Otto Palapies (Int. 1981), der dort nach seiner Verlegung aus dem SGL VII von etwa September 1939 bis September 1940 inhaftiert war, erwähnt, die Häftlinge hätten nach dem Abendessen bis 21 Uhr »Sisal zupfen« müssen.

<sup>541</sup> In Neusustrum (BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (ebd.), S. 931).

Schwarz & Co., Hamburg,<sup>542</sup> »Korbflechtereie«<sup>543</sup> sowie »Trennarbeiten« für das *Heeresbekleidungsamt Hannover*<sup>544</sup>. Weiterhin wurde Gemüseverarbeitung betrieben: Im Rechnungsjahr 1939 mussten Gefangene der SGL II und III für die Nahrungsmittelfabrik *Frisia* aus Weener Bohnen entfäden und abziehen sowie Zwiebeln schälen.<sup>545</sup> Die *Konservenfabrik Bunde* ließ im gleichen Zeitraum Häftlinge aus Aschendorfermoor grüne Erbsen entfäden.<sup>546</sup> Es ist anzunehmen, dass diese Tätigkeiten im Lager und nicht bei den Betrieben selbst ausgeübt wurden.<sup>547</sup> Nach Aussage von Dietrich wurden 1943/44 in Börgermoor außerdem in einer »Flechtereibude« von Moorsoldaten aus Papierstreifen, die beim Zerlegen von Kondensatoren anfielen, »Zöpfe« geflochten, aus denen wiederum in der Schuhmacherei Hausschuhe hergestellt wurden.<sup>548</sup>

Außer Produktionstätigkeiten waren in den ELL auch *Sortierarbeiten* vertreten. Diese lassen sich vornehmlich in Börgermoor, in geringerem Umfang auch in Esterwegen nachweisen; ob weitere Lager beteiligt waren, ließ sich nicht ermitteln. Mit Ausnahme der oben genannten Kleidersortierung lassen sich derartige Arbeiten erst ab etwa 1943 belegen. Sortiert wurden Hausmüll, die »Altmetallspende der Adolf-Hitler-Stiftung« und Fabrikationsabfälle.<sup>549</sup>

»Es muss hier in der Nähe eine Firma gewesen sein, die Kondensatoren hergestellt hat, Wickelkondensatoren für den elektronischen Bereich, Radio oder Funk. Es wurde genau sortiert: Papier, Stanniol, Stanniol aus Zigarettenschachteln oder aus [Verpackungen von] Schokolade. Es wurde alles fein säuberlich getrennt. Auch Buntmetall, eventuell Eisenstücke oder Messing, Zink, Zinn, das wurde alles fein säuberlich getrennt zur Wiederaufarbeitung.«<sup>550</sup>

FRESE und Dietrich bestätigen, dass in dem zu sortierenden Müll Zigarettenschachteln mit Tabakkrümeln, manchmal auch mit Kippen oder ganzen Zigaretten darin zu finden waren, die bei den Häftlingen beliebt waren, da sie sie eintauschen konnten.<sup>551</sup> Im Mai 1944 waren 394 Häftlinge des SGL Börgermoor mit Sortiertätigkeiten beschäftigt; dies entspricht 32 % der arbeitsfähigen Gesamtbele

---

<sup>542</sup> Im Lager Brual-Rhede (ebd., S. 927). – Auch im SGL IV Walchum arbeiteten nachweislich ab Oktober 1944 täglich zwischen 6 und 18 Häftlinge für Fa. Schwarz (Hauptberichte d. SGL IV, 02.10.1944 bis 01.04.1945, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 692). – In weiteren ELL war die Anfertigung von Cellophankordeln für das Unternehmen vorgesehen (KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 28.03.1944, StA OS, ebd. Nr. 663). – Einen »neu einzurichtenden Kordelbetrieb« in Esterwegen erwähnt auch ein Schreiben des Vorstehers des SGL VII an den KdSGL vom 12.09.1944 (StA OS, ebd. Nr. 814).

<sup>543</sup> BdRMdJ an RMdJ, 15.08.1941 (ebd.), S. 924. Der Auftraggeber dieser Tätigkeit wird nicht genannt.

<sup>544</sup> Hierbei handelte es sich wahrscheinlich um Sortierung von Altkleidung, die in Börgermoor geschah (Ebd., S. 929).

<sup>545</sup> Ebd., S. 926f. Als weitere Tätigkeit werden Erntearbeiten genannt; die Arbeit wurde nach Akkord bezahlt.

<sup>546</sup> Ebd., S. 926.

<sup>547</sup> In der Arbeitsauflistung ist von »kleinen Arbeiten für die Konservenindustrie« die Rede, die »von den Gefangenen bei Frost und Regenwetter und an nebligen Tagen geleistet« wurden (Ebd., S. 924).

<sup>548</sup> Int. Dietrich 1991. – Diese Tätigkeit steht möglicherweise im Zusammenhang mit der Anfrage einer Frau Ney beim RMdJ, in Haftanstalten und SGL Strohschuhe produzieren zu lassen. MinDir. Engert kommentierte ihr Ersuchen wie folgt: »Ich habe ihr gegenüber keinen Zweifel gelassen, dass die Anfertigung von Granaten wichtiger ist als die Herstellung von Strohschuhen, habe mich aber bereit erklärt zu versuchen, in ein oder zwei Anstalten beschränkt arbeitsfähige Gefangene für die Strohschuhherstellung zusammenzuziehen.« (MinDir. Engert, RMdJ, an einen ungenannten GStAnw., 24.08.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 814)

<sup>549</sup> FRESE 1989, S. 69 (Zitat); Dietrich, ebd.; Int. Woltemade 1996.

<sup>550</sup> Dietrich, ebd.

<sup>551</sup> Ebd.; FRESE 1989, S. 75. – Die Tabakkrümel und -kippen wurden gesammelt, getrocknet, evtl. mit Priem gemischt und dann in Zeitungspapier gewickelt; so entstand eine »Moortüte« oder »Moorflöte« (Dietrich, ebd.). – Woltemade (ebd.) gibt dagegen an, er habe in dem »stinkenden Müll« nichts Verwertbares finden können.

gung.<sup>552</sup> Dem Vorsteher des SGL I, Verwaltungsoberinspektor Müller, zufolge waren für den Sortierbetrieb »600 schonungsbedürftige und jugendliche Gefangene« vorgesehen.<sup>553</sup>

»Der Sortierbetrieb, zunächst als Füllarbeit für die Wintermonate gedacht, hat sich für die Beschäftigung der Gefangenen, die nur mit Innenarbeit beschäftigt werden sollen, als durchaus geeignet erwiesen. Wenn auch eine längere Übung und Anlernung erforderlich ist, so ist er für junge Gefangene deshalb erwünscht, als er bei der Arbeit auch ihren Geist beschäftigt, sie über einstige Herkunft und Verwendung der Altstoffe, ihre Fertigungsart usw. nachdenken lässt. Er bietet auch eine gewisse *Willensschulung*. Die jungen Gefangenen, z. T. noch spielerisch veranlagt, müssen sich bezähmen lernen. Viele kleine Gebrauchsgegenstände wie Uhren, Feuerzeuge, automatische Spielsachen usw. bringen sie in Versuchung, sich diese Gegenstände – evtl. als Tauschobjekt – anzueignen. Sie lernen nun, standhaft zu bleiben. Die Forderung eines bestimmten Arbeitsmaßes zwingt zu fleißiger Arbeit. Auch auf die älteren schonungsbedürftigen Gefangenen wirkt die Arbeit erzieherisch. Die Beibehaltung des Betriebes zur *Gewinnung verknappter Metalle* für die Kriegswirtschaft ist von besonderer Bedeutung. Einer gewissen Staubentwicklung wird durch zweimaliges Baden in der Woche begegnet.«<sup>554</sup>

Mit der Realität in der Sortierbaracke hatten die pädagogischen Erwägungen des Lagervorstehers allerdings wenig gemeinsam. Wolfgang Dietrich berichtet, er habe an seinem ersten Tag beim Sortieren, da ihm die anderen Häftlinge zuvorgekommen waren, die größte Wanne bekommen, in die das zu trennende Material gefüllt wurde. Pro Tag musste die Füllung von 20 Wannen sortiert werden, egal wie groß der Behälter war; er habe nun doppelt so viel zu tun gehabt wie der Mitgefangene, dem es gelang, die kleinste Wanne zu ergattern. Nur dem, der das Maß erreicht hatte, sei das Abendessen zugebilligt worden.<sup>555</sup> FRESE beschreibt eine noch umfangreichere Bestrafung:

»Wehe dem, der sein Pensum nicht schafft! [...] Schläge, kein Essen, „Sport“, das ist das täglich Los. [...] Viele können das Arbeitspensum nicht erfüllen. Häufig liegt das auch an dem Gefangenen, der uns mit Arbeitsmaterial zu versehen hat. Er gibt absichtlich ein schlechtes Material, worin viel Staub und Schmutz enthalten ist. [...] Man hat noch Glück, wenn es nur dabei [bei Schlägen durch den Wachtmeister] bleibt. Gewöhnlich wird man noch auf der Platzmeisterei gemeldet, und dann geht es erst richtig los.«<sup>556</sup>

Da er das Arbeitsmaß mehrfach nicht habe schaffen können, sei er schließlich in die gefürchtete „Baracke 13“ verlegt worden – eine Strafbaracke, die es nur im SGL I gab.<sup>557</sup> Hans Drozd berichtet, in Börgermoor seien 1943 auch »*Einkaufstaschen* aus farbigem Bast« hergestellt worden. »Man musste 50 m Bastflechten (Pensum), und da gab's viele Schläge, weil nur wenige das Pensum erreichten.«<sup>558</sup>

---

<sup>552</sup> Frühbericht d. SGL I, 20.05.1944, zit. n. PERK 1979, S. 101.

<sup>553</sup> Vh. SGL I an KdSGL, 03.04.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 663. – Zu Müller vgl. auch FRESE 1989, S. 72 Anm. 29.

<sup>554</sup> Vh. SGL I an KdSGL, 21.04.1943, StA OS, ebd. (Herv. d. Verf.).

<sup>555</sup> Int. Dietrich 1991. – FRESE (1989, S. 69f.) bestätigt das „Pensum“ von 20 Wannen Altmaterial. – Der Börgermoorer Lagervorsteher nennt als Tagesleistung pro Gef. 15 kg sortiertes Material (Vh. SGL I an KdSGL, 21.04.1943 (ebd.)).

<sup>556</sup> FRESE, ebd.

<sup>557</sup> Ebd., S. 73f. – Die „Erziehungsbaracke“, die vom Vorgänger Müllers, Wilhelm Rohde, zwischen 1938 und 1941 eingerichtet wurde, war »praktisch eine Art gemilderter Arrest« (Urteil d. Landger. Berlin gegen d. Vh. SGL I, Wilhelm Rohde, 21.02.1950, zit. n. KW 1983, Dok. C III a/2.03, S. 2078 - 2165, hier S. 2144).

<sup>558</sup> Hans Drozd an DIZ, Pbg., 06.05.1991, DIZ-Archiv, Akte dess. (Herv. d. Verf.).

## 5.2 Behandlung der Häftlinge durch das Bewachungspersonal

Die Aufsichtsbehörden der ELL gliederten sich ab 1938 folgendermaßen:<sup>559</sup> Der *Kommandeur*, dem der *Beauftragte* der Reichsjustizministers für die SGL im Emsland als Kontrollorgan zur Seite stand,<sup>560</sup> befehligte als SA-Oberführer das Stabsamt der SA-Pionierstandarte 10, an dessen Spitze seinerseits ein SA-Obersturmbannführer stand, und als Oberregierungsrat *gleichzeitig* die Zentralverwaltung der ELL, der wiederum ein Regierungsrat vorstand, der außerdem Vertreter Schäfers als Kommandeur war. Alle diese Institutionen hatten ihre Amtssitze in Papenburg. In den einzelnen – ab Herbst 1939 – sechs SGL stand ein *Vorsteher* an der Spitze der Justizverwaltung; ihm unterstanden die „grünen“ Justizvollzugsbeamten, allen voran der *Platzmeister*. Die Wachtruppe eines Lagers wurde angeführt vom *Wacheinheitführer*, der dem Wachbüro vorstand; diesem unterstanden die einzelnen SA- und Wachtruppenangehörigen (die „Blauen“), vom Hauptzugführer bis hinunter zum einfachen Wachmann. Offiziell war die Stellung der „Blauen“ wahrscheinlich folgende:

»Die Bewachung der in den [emsländischen] Strafgefangenenlagern [...] untergebrachten Gefangenen erfolgte in der Hauptsache durch Wachtmänner, die bei der Justizverwaltung in einem Arbeitsverhältnis standen und von dieser auch besoldet wurden. Die Wachtmänner waren allerdings *außerdienstlich* in der SA-Pionierstandarte Emsland in Papenburg zusammengeschlossen.«<sup>561</sup>

Über den sozialen Hintergrund der Wachmannschaften schreibt Bärbel BOLDT:

»Oft waren es verkrachte Existenzen, Leute mit abgebrochener Ausbildung und angegriffenem Selbstbewusstsein, Arbeitslose, die hier eine Chance sahen. Sie hatten nun eine Versorgung, und sie konnten auf Kosten der Gefangenen Selbstbestätigung finden und Machtgefühle entwickeln. Auch die Kneiste, die Vorarbeiter, kamen aus ähnlichem Milieu; häufig aus ganz ärmlichen Verhältnissen, ohne gesicherte Existenz, wollten sie nur einigermaßen leben können und waren dafür bereit, im NS-System zu funktionieren. Propaganda, Ausbildung und Drill festigten diese Bereitschaft.«<sup>562</sup>

Die Bewacher und Arbeitsanweiser – auch auf Außenkommandos – wurden stets belehrt, dass es sich bei den Häftlingen um „Schwerverbrecher“ handele, die sich außerhalb der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft gestellt hätten und deshalb hart angefasst werden müssten.<sup>563</sup> Die Wachmänner gewöhnten sich zudem in den vielen Jahren, die sie zumeist in den ELL – einige zuvor bereits in den KZs – Dienst taten, an die täglichen Brutalitäten gegenüber den Gefangenen; »in der sadistischen Quälerei der Gefangenen waren sie sich alle einig«<sup>564</sup>. Rein willkürliche und zielgerichtete Strafmaßnahmen lassen sich kaum voneinander trennen; kaum eine Bestrafung scheint ohne Willkür geschehen zu sein.<sup>565</sup> Dafür, wie sich die Posten eines Kommandos benahmen, war in erster Linie das Verhalten des

<sup>559</sup> Vgl. zum Folgenden CZERANKA u. a. 1995, S. 50.

<sup>560</sup> Siehe auch Kap. 2.1.

<sup>561</sup> Vd. d. Strafanstalten EL an OStAnw. Bremen, 09.07.1948 (wie Anm. 371), S. 944 (Herv. d. Verf.).

<sup>562</sup> BOLDT 1986, S. 33.

<sup>563</sup> LINDENBERG (1988, S. 157 - 159) beschreibt, wie er sich mit einem Bewacher, der ihn aus der Zeit vor seiner Haft kannte, unterhielt – was beiden eigentlich streng verboten war –, woraufhin dessen »Weltbild« zusammengebrochen sei. Danach hätte er alle Gef. wesentlich humaner behandelt.

<sup>564</sup> Ebd., S. 145.

<sup>565</sup> In den Nachkriegsprozessen versuchten Wachleute sich bei Übergriffen damit herauszureden, sie hätten „den Widerstand der Häftlinge brechen“ müssen, wozu ihnen laut Lagerordnung die Anwendung von Gewalt – besonders mittels Gummiknüppels – gestattet war. Die Definition dessen, was unter „Widerstand brechen“ verstanden werden konnte, war jedoch so angelegt, dass darunter praktisch jedes noch so geringfügig nonkonforme Verhalten eines Gef. verstanden werden konnte („Bestandsaufnahme ...“ 1946 (wie Anm. ), S. 1962 - 1968). – Vgl. auch den Bericht des BdRMdJ an den RMdJ vom 15.02.1939 (StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 636

Kommandoführers maßgeblich: »Die Mannschaften waren das wahre Abbild des Kommandoführers, sie benahmen sich genau wie er, sie nahmen alle seine Unarten an.«<sup>566</sup> War er jedoch ein besonnener und „menschlich denkender“ Mensch, kamen auch von Seiten der einfachen Wachposten keine Misshandlungen vor.<sup>567</sup>

In einem der Deutschland-Berichte der Exil-SPD über die Lage in den NS-Lagern Mitte der 30er Jahre heißt es über das Verhalten der „Kneiste“:

»Es sind schlimme Antreiber, die jeden Häftling beim geringsten Vergehen sofort melden. Die Denunzierten erhalten einige Wochen Arrest, d. h., dass sie während der Nacht in kalten Einzelzellen ohne Betten und Decken verbringen müssen.«<sup>568</sup>

Strafmaßnahmen wurden häufig ergriffen, wenn Gefangene das Arbeitspensum im Moor nicht schafften<sup>569</sup> – zum Teil nur gegen die betroffenen Häftlinge, zum Teil auch gegen das gesamte Kommando. Eine solche kollektive Bestrafung bestand mindestens in Essensentzug,<sup>570</sup> meist jedoch im so genannten „Sport“ oder „Strafexerzieren“. Dazu Wladimir LINDENBERG:

»Das [Strafexerzieren] war die gefürchtetste Strafmaßnahme. Die SA-Männer betrachteten diese Einrichtung als eine Art Jagdsport, Jagd auf wehrlose Menschen, sie liefen zwischen den Reihen der Exerzierenden und schlugen wahllos mit Stöcken, Peitschen und Gummiknüppeln auf sie ein, bis manche lazarettreif auf der Strecke blieben.«<sup>571</sup> Der Lagervorsteher »verordnete das Strafexerzieren. Er war selbst dabei und feuerte die Wachen an, die Gefangenen zu misshandeln. Dutzende von Männern wurden dann ins Lazarett geschleift, ohnmächtig, mit Herzkollapsen oder gar tot. Unterwegs schlugen die SA-Männer auf die Wehrlosen noch ein und beschimpften sie als Simulanten.«<sup>572</sup>

Dieser „Strafsport“ wurde auch häufig veranstaltet, wenn neue Gefangene ins Lager kamen; sie sollten mittels dieser Schikane gleich eingeschüchtert und gedemütigt werden.<sup>573</sup> Einzelne Gefangene mussten zur Strafe häufig stundenlang vor der Platzmeisterei in Kniebeuge mit einem Ziegelstein in

---

(Herv. d. Verf.), wo es heißt, »dass die angeblichen Misshandlungen [zweier Gef. im SGL VI Oberlangen 1937] im Wesentlichen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin des Strafvollzuges erfolgt sind«.

Diese Schutzbehauptung nimmt auch Franz W. SEIDLER (1991, S. 128) in seine Darstellung der ELL auf:

»Von der Waffe machte das Strafvollzugspersonal nur Gebrauch, wenn die Gefangenen einzeln oder vereint Widerstand leisteten, sie tätlich angriffen oder sie mit Drohungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen versuchten. Meistens reichten Schläge mit dem Gummiknüppel aus. Dieses Mittel wurde auch eingesetzt, wenn Häftlinge auf den Arbeitsstellen Befehle ignorierten oder sich durch mutwilliges Auf-den-Boden-Legen der Arbeit entzogen.«

<sup>566</sup> LINDENBERG 1988, S. 151.

<sup>567</sup> Ebd.; Vernehmung v. Eugen M., 29.04.1938 (wie Anm. 532). – Dementsprechend interessierte es die meisten Gef. kaum, welcher *Tätigkeit*, sondern vorrangig nur, welchem *Kommandoführer* sie zugeteilt wurden (Int. Palapies 1981).

<sup>568</sup> Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade). Bd. 3. Prag/Paris 1936, ND Frankfurt am Main 1980, S. 1609f., zit. n. KW 1983, Dok. B/7.03, S. 430 - 433, hier S. 432.

<sup>569</sup> Siehe dazu auch Kap. 5.1.2.1.1; zum Arbeitspensum beim Sortieren und den Konsequenzen der Nichterfüllung siehe Kap. 5.1.2.6.3.

<sup>570</sup> Int. Zietlow 1995.

<sup>571</sup> LINDENBERG 1988, S. 142.

<sup>572</sup> Ebd., S. 146. – Das Strafexerzieren dauerte meist ein bis zwei Stunden, und die zu den Arbeitskommandos ausgerückten Gef. mussten täglich befürchten, dass diese Strafe über sie verhängt wurde (Ebd., S. 145).

<sup>573</sup> Berichte über diesen „Sport“ aus verschiedenen Anlässen finden sich in fast allen Moorsoldatenberichten aus den unterschiedlichen Phasen. – Zudem wurde die Verhängung von „Sport“ »im Gegensatz zu allen anderen örtlichen Strafen« nicht in der Personalakte des betroffenen Gef. vermerkt („Bestandsaufnahme ...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1953).

jeder Hand stehen. Wenn ihnen die Beine versagten, wurden sie vom Platzmeister oder einem anderen Wachmann geschlagen.<sup>574</sup>

Noch häufiger finden sich in den Berichten der ehemaligen Häftlinge Bestrafungen während der Arbeit durch die „Blauen“. Die Strafarten waren sehr unterschiedlich. Oft mussten Gefangene, die nicht schnell genug arbeiteten, sich mit Mithäftlingen unterhielten oder in anderer Weise aufgefallen waren, etwas Unangenehmes tun, worüber sich die Wachmannschaften lustig machen konnten. Eine der harmloseren Formen war der „Bärentanz“, bei dem der Gefangene solange um einen in den Boden gesteckten Spaten im Kreis gehen musste, bis er vor Schwindel umfiel.<sup>575</sup> Nicht selten arteten die Bestrafungen jedoch aus und wurden für den Häftling lebensgefährlich, wenn er z. B. so lange durch einen niedrigen Abflussgraben kriechen musste, bis er darin ohnmächtig zusammenbrach; es kam vor, dass Gefangene bei dieser „Übung“ ertranken.<sup>576</sup>

Todesfälle während der Arbeit waren dementsprechend keine Seltenheit. Fast jeder Moorsoldat musste miterleben, dass Mithäftlingen die Mütze vom Kopf gerissen und außerhalb der Postenkette geworfen wurde. Dann wurde der Gefangene aufgefordert, seine Mütze zurückzuholen. Tat er es und bewegte sich also über die Postenkette hinweg, wurde dies als Fluchtversuch gewertet und der Gefangene erschossen; tat er es nicht, wurde er wegen Befehlsverweigerung und im Lager zusätzlich wegen Fehlens der Mütze schwer bestraft.<sup>577</sup> Der Tod eines Häftlings aus dem Kommando hatte für die Posten, wenn sie die Meldung „auf der Flucht erschossen“ abgaben, keinerlei negative Konsequenzen – im Gegenteil: Teilweise gab es in solchen Fällen sogar ganz offiziell als Belohnung für den Todeschützen drei Tage Sonderurlaub bzw. eine Geldzahlung von etwa 25 RM. Diese Regelung wurde als »wahrscheinlich einzigartig in den Satzungen jeder Art von Gefängnis« bezeichnet; das beschriebene ‚Mütze-Wegwerfen‘ – manchmal war es auch eine Zigarettenkippe – diente einigen Bewachern dazu, die gewünschte Belohnung zu erhalten, auch wenn eben gar kein wirklicher Fluchtversuch stattgefunden hatte.<sup>578</sup>

Die wichtigste Bedingung für das ungezügelte Verhalten der Wachmannschaften war die weite, menschenleere Moorlandschaft des Emslands. Die Planung der Lagerstandorte fernab jeder Siedlung<sup>579</sup> hatte zur Folge, dass kaum jemals ein Außenstehender Zeuge der Vorgänge bei der Gefangenearbeit im Moor wurde. Bewacher, die auf Außenkommandos geschickt wurden, verhielten sich häufig auch dort so brutal, wie sie es aus dem Emsland gewohnt waren. Dabei stießen sie jedoch gelegentlich auf ungeahnte Hindernisse: LINDENBERG schildert, wie beim Bau des „Westwalls“ in der Nähe von Pirmasens die Gefangenenkolonnen täglich durch die Stadt marschieren mussten. Der Kom

---

<sup>574</sup> Int. Woltemade 1996.

<sup>575</sup> Straflager „Emsländer Moor“ 1980, S. 17.

<sup>576</sup> Ebd. – Oft veranstalteten die Wachtposten solche Schikanen auch aus reiner Langeweile, »nur zum Zeitvertreib« (ULSHÖFER 1993, S. 46).

<sup>577</sup> Woltemade (Int. 1996) gibt an, dies am eigenen Leibe erlebt zu haben. Er habe dem Befehl gehorcht und versucht, seine Mütze wiederzuholen; dabei hätte er glücklicherweise ‚nur‘ einen Streifschuss abbekommen.

<sup>578</sup> „Bestandsaufnahme ...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1966 - 1968 (Zitat S. 1967). – Weiter heißt es dort zu der „Belohnungs“-Regelung: »Die Existenz eines solchen Befehles selbst für geschulte Leute ist kaum zu rechtfertigen, bei unausgebildeten Leuten [gemeint sind die Notdienstverpflichteten; siehe dazu auch unten], im Allgemeinen von einem ziemlich niedrigen Intelligenzgrad, kann kein Wort des Tadels zu hart sein.«

<sup>579</sup> Siehe auch Kap. 2.1.

mandoführer, von den Sträflingen „Mooreule“ genannt, schlug dabei auf die Gefangenen ein und schrie Passanten an, die stehenblieben.

»Eine Frau schrie aus dem Fenster des ersten Stocks: „Du Schwein, du verdammtes! Du Saukerl! Schlägst auf Wehrlose! Warte, dich werden wir anzeigen!“

Mooreule war verblüfft, dann rief er: „Ihr seid wohl wahnsinnig geworden, das sind doch Verbrecher!“

Dann riefen aber manche Bürger: „Du bist der Verbrecher!“<sup>580</sup>

Als der Kommandoführer wenig später wie von Sinnen auf einen Häftling einschlug, mischte sich ein Mitgefangener ein:

»„Hören Sie sofort auf, Sie werden zum Mörder! Wir sind hier nicht in Neusustrum!“

In Neusustrum erlebten sie die gleiche Situation mehrmals in der Woche[,] und niemand hatte es gewagt aufzubegehren. Aber hier in der südlichen Landschaft, hier war man nicht in Neusustrum<sup>581</sup>«.

Schließlich hätten es die Wachmannschaften aufgegeben, die Gefangenen zu prügeln, und sogar zugelassen, dass ihn Bürger Butterbrote zuwarfen.<sup>582</sup>

Dort, wo die emsländischen Bewacher mit örtlichen „Notdienstverpflichteten“, Polizei- oder Betriebsangehörigen zusammenarbeiten mussten, kam es oft zu Meinungsverschiedenheiten, da die „Hilfswachtposten“ nicht immer das harte Vorgehen der SA-Leute gegenüber den Gefangenen mittrugen.<sup>583</sup> In der Osnabrücker Akte finden sich mehrere Fälle, in denen sich die Kommandoführer darüber beschwerten, Wachkräfte hätten eine mangelhafte Dienstauffassung an den Tag gelegt und »in größtmöglicher Weise gegen die Bestimmungen der Strafvollzugsordnung verstoßen«: So will der Kommandoführer bei der Besichtigung einer Baustelle festgestellt haben, dass ein Oberwachtmeister der Luftschutzpolizei während des Luftalarms schlief und sein Gewehr weiter weg abgestellt hatte, so dass Häftlinge hätten fliehen können.<sup>584</sup> Der Polizeibeamte verteidigte sich damit, »dass durch meine Behandlung der Gefangenen keiner die Flucht ergreift«.<sup>585</sup> Die einzige Reaktion auf die Beschwerden war ein Dienstappell, in dem die Bewacher erneut auf ihre Pflichten hingewiesen wurden; bestraft – wie vom Kommandoführer gefordert – wurde niemand.<sup>586</sup>

Der Todesfall eines Häftlings wurde sogar bei der Staatsanwaltschaft aktenkundig. Ein an Ruhr erkrankter Häftling wurde nicht zu einem Arzt gebracht – eine eigene Krankenversorgung hatte das Außenkommando nicht –, sondern musste auf Veranlassung des Kommandoführers mit den anderen zur Arbeitsstelle gehen. Dort lag er, da er nicht arbeiten konnte, vier Stunden lang im Freien – es war De

---

<sup>580</sup> LINDENBERG 1988, S. 154. – Zum „Westwall“ siehe Kap. 2.1. – Auch Anton Kulzer (Int. 1981) beschreibt, dass beim Kdo. Oevermann (siehe Kap. 5.1.2.1.3) Wachtposten, die einen geflohenen Häftling misshandelten, von der Bevölkerung ausgepiffen wurden.

<sup>581</sup> LINDENBERG, ebd.

<sup>582</sup> Ebd., S. 154f.

<sup>583</sup> Dort, wo die Bewachung allein den örtlichen Kräften oblag, ist häufig eine deutlich menschlichere Behandlung der Sträflinge festzustellen.

<sup>584</sup> AuKdo. OS-Eversburg an Kommandeur d. Schutzpolizei OS, 29.12.1943, StA OS, Dep. 3 b XIX Nr. 167.

<sup>585</sup> Vernehmung d. OWMstrs. J. H. durch einen Leutnant d. Luftschutzpolizei OS, 30.12.1943, StA OS, ebd. – Weitere Beschwerden: AuKdo. OS-Eversburg an Luftschutzpolizei-Major H., OS, 04. u. 06.11.1944, StA OS, ebd.

<sup>586</sup> 4. Pol.-Revier OS an örtl. Luftschutzleitung, 20.11.1944, StA OS, ebd. – Zum Verhalten der *Klatte*-Belegschaftsmitglieder im Esterweger Werk, das sich der Darstellung Woltemades (Int. 1996) gemäß von dem der Osnabrücker Bewacher völlig unterschied, siehe Kap. 5.1.2.3.2.



zember! –, ehe er starb. Ein Wachmann berichtete, dass der Kommandoführer den Gefangenen am Tag zuvor geschlagen habe.<sup>587</sup> Der Kommandoführer habe auf die Beschuldigungen hin nur erklärt, »dass er nichts Anderes als seine Pflicht getan habe. Er sei sich keiner Schuld bewusst.«<sup>588</sup> Er bestritt also nicht, dem Häftling gegenüber die Hilfe unterlassen und somit den Tod indirekt herbeigeführt zu haben, sondern nur, dass er sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hätte.

Eine rühmliche Ausnahme unter den Gefangenenbewachern scheint – wenn man der Beschreibung seines Sohnes glauben darf – der aus Osnabrück stammende Erich Mitschke gewesen sein. Wie Gerd MITSCHKE schreibt, war sein Vater, geboren 1904 und von Beruf Holzbildhauer, sozialdemokratisch gesinnt und gehörte während der Weimarer Republik dem „Reichsbahner“ an. 1939 wurde er als „nicht kv“ gemustert, zwei Jahre darauf »zu den Wachmannschaften für die Gefangenenlager im Emsland dienstverpflichtet« und im Frühjahr 1941 im SGL IV ausgebildet: »Es wurde marschiert, gelaufen, gerobbt und geschossen und was sich die Ausbilder sonst so einfallen ließen.«<sup>589</sup> Nach Abschluss der kurzen Ausbildung wurde er der SA-Wachtruppe<sup>590</sup> in Esterwegen zugeteilt. Die übrigen Dienstverpflichteten dort seien mit zwei Ausnahmen – einem Polsterermeister aus Wuppertal und eben Erich Mitschke – Bauern und Handwerker aus der näheren Lagerumgebung gewesen.

»Ganz zu Anfang seiner Dienstzeit wurde ihm klar, wohin er geraten war. Er hatte sich bei der Einkleidung [...] keinen Gummiknüppel geben lassen, weil er meinte, auch ohne so etwas auszukommen. Er wurde solange von seinen Vorgesetzten und wohl auch Kameraden bearbeitet, bis er sich so ein Gerät zulegte. Er fiel auch dadurch auf, dass er die Gefangenen nicht anbrüllte und auch nicht schlug. Also wurde er eines Tages dazu angehalten, einen Gefangenen von der Latrine zu vertreiben, weil dieser sich dort angeblich zu lange aufhielt. Der arme Mann hatte Durchfall, was wohl öfter vorkam. Nach einer kurzen Unterhaltung in gedämpftem Ton haben die beiden dann für die anderen [v. a. Mitschkes Vorgesetzte!] etwas Theater gespielt. Erich brüllte und der Gefangene heulte. Von anderen Gefangenen ist er dann gefragt worden, warum er denn so gebrüllt hätte.«

MITSCHKE berichtet weiter, er und seine Mutter seien 1943 nach Esterwegen umgezogen und hätten in einer der Baracken im Vorderlager mit seinem Vater zusammen ein Zimmer bewohnt. Sie wären nicht die einzigen Familien dort gewesen; er vermutet, »dass die Lagerleitung unsere Anwesenheit einfach geduldet hat und dabei ein paar Vorschriften nicht befolgte«. Sein Vater hätte eine Zeit lang »für die Justiz die obligatorischen Verbrecherfotos der neu eingelieferten Gefangenen« gemacht; dabei hätte ihm ein kommandierter Sträfling geholfen.<sup>591</sup> 1944 sei sein Vater dann zum Halbzugführer – »eine Art Unteroffiziersdienstgrad« – befördert worden; von da ab habe er »kommandieren und Verwaltungskram machen« dürfen.<sup>592</sup> In dieser Funktion sei er mindestens zweimal Leiter eines Häftlings- transports nach Torgau gewesen, wobei er eine Maschinenpistole getragen habe. Im April 1945 erlebte

---

<sup>587</sup> Vernehmung des Schutzpolizei-Rott-WMstrs G. A. durch d. Schutzpol. OS, o. D. [Dez. 1943/Jan. 1944], StA OS, ebd.

<sup>588</sup> OB OS an Kriminalpolizei OS, 28.02.1944, StA OS, ebd.

<sup>589</sup> MITSCHKE 2002, S. 39f. (Zitate S. 40).

<sup>590</sup> MITSCHKE (2002, S. 40 - 43) schreibt nicht explizit, dass sein Vater der SA und nicht der Justiz angehörte; dass dies jedoch so gewesen sein muss, wird deutlich aus seiner Hauptaufgabe in Esterwegen (Gef.-Bewachung im Moor bei der Arbeit) und aus seiner späteren Beförderung zum Halbzugführer (siehe auch unten).

<sup>591</sup> Ebd., S. 41.

<sup>592</sup> Ebd., S. 43. – Halbzugführer ist ein Rang der Wachtruppe, der einem SA-Sturm- oder Obersturmführer entsprechen haben müsste (CZERANKA u. a. 1995, S. 50).

Erich Mitschke auch hautnah den Evakuierungsmarsch und die Herold-Erschießungen in Aschendorfermoor, worauf er jedoch keinen (mildernden) Einfluss haben nehmen können.<sup>593</sup>

### 5.3 Bezahlung und Einkaufsmöglichkeiten

Die „Arbeitsbelohnung“ der Moorsoldaten war sehr gering; sie lag in den Kriegsjahren bei ca. 18 Rpf. je Arbeitstag.<sup>594</sup> Eine Erhöhung der Vergütung bei guter Arbeit – etwa bei Übererfüllung des Arbeitsolls – oder bei Sonn- und Feiertagsarbeit ist in keinem Fall dokumentiert. Im Falle von als unzureichend bewerteter Arbeitsleistung konnte die Arbeitsbelohnung gekürzt oder ganz gestrichen werden.<sup>595</sup> In der Vorkriegsphase hatten die Gefangenen ungefähr einmal pro Monat Gelegenheit zum „Einkauf“, bei dem sie einen Teil ihres Lohnes für zusätzliche Lebensmittel, Dinge des täglichen Bedarfs, Tabak sowie Briefmarken ausgeben durften.<sup>596</sup> Diese „Vergünstigungen“ wurden mit Beginn des Krieges stark reduziert: Der Einkauf entfiel völlig, auch Tabak war nicht mehr zu beziehen, nur Briefmarken konnten die Häftlinge noch kaufen. Aber selbst zu diesem Zweck durften nur bis zu 13 der täglichen 18 Rpf. ausgegeben werden:

»Die restlichen 5 Rpf. gelten als Rücklage. Diese kann bei der Entlassung den Fürsorgestellten überwiesen werden, wenn zu befürchten ist, dass der Entlassene das Geld nicht sachgemäß verwendet.«<sup>597</sup>

Die Arbeitsbelohnung war für die Strafgefangenen damit völlig uninteressant, da sie sich sowieso nichts dafür leisten konnten, wieviel ihnen auch immer gutgeschrieben wurde.<sup>598</sup> Es stellt sich folglich die Frage, wozu die Häftlinge überhaupt bezahlt wurden. Wilhelm HENZE meint, die Arbeitsbelohnung habe nur den Zweck gehabt, »den eigenen Sarg bezahlen zu können«.<sup>599</sup> Diese Betrachtungsweise ist auch insofern richtig, als bei verstorbenen Gefangenen für die Beerdigungskosten die noch ausstehende Arbeitsbelohnung und, wenn diese nicht ausreichte, auch das „Eigengeld“, das die Häftlinge bei ihrer Einlieferung mitbrachten, herangezogen wurden. Der Rest wurde an die Hinterbliebenen aus

---

<sup>593</sup> MITSCHKE, ebd.

<sup>594</sup> KdSGL an Vh. SGL VII, 02.07.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 726; Listen bezüglich „Sonderkommandos“ d. SGL VII, April 1944, StA OS, ebd. Nr. 809. – Die Angaben in der Erinnerungsliteratur zur Entlohnung gehen etwas auseinander. Wahrscheinlich lag der Lohn in der Vorkriegszeit geringfügig höher (20 bis 25 Rpf. pro Tag). – Gefängnisgefangene wurden z. T. höher bezahlt als Zuchthausgefangene (Arbeitsbelohnungsliste d. SGL IV, Juli 1936, StA OS, ebd. Nr. 841).

<sup>595</sup> Vh. SGL VII an Ger. d. Dienststelle Feldpost-Nr. 01037, 11.02.1941, StA OS, ebd. Nr. 726 (abgedruckt bei AUSLÄNDER 1989, S. 184f.; auszugsweise auch zit. bei HOHENGARTEN 1973, H. 3, S. 18).

<sup>596</sup> In den „Nachweisungen für Zusatznahrungsmittel usw.“, die für das SGL IV von Juli bis Oktober 1936 erhalten geblieben sind (StA OS, ebd. Nr. 841), sind die von den Gef. gekauften Waren verzeichnet: Am beliebtesten waren neben Tabak und Briefmarken Kunsthonig, Bonbons, Hautcreme, Schmalz und Seife. – Briefe an ihre Angehörigen durften die Sträflinge nur etwa alle sechs Wochen schreiben.

<sup>597</sup> Vh. SGL VII an Ger. ..., 11.02.1941 (wie Anm. 595). In dem Schreiben heißt es ausdrücklich, die Insassen der ELL erhielten keine »Löhnung«, sondern nur eine Arbeitsbelohnung, die aber nicht als ihr Eigentum zu betrachten sei.

<sup>598</sup> SUHR (1979, S. 93) gibt dagegen an, die Arbeitsbelohnung sollte die Gef. zu erhöhter Leistung anspornen und ihnen das Gefühl geben, ihre Betätigung würde sich für sie persönlich lohnen. Dies trifft, wie oben geschildert, in der Praxis für die Kriegszeit nicht mehr zu.

<sup>599</sup> Zit. n. H. KNOCH 1992, S. 195 Anm. 2.

gezahlt.<sup>600</sup> Ebenso wurden den Häftlingen von ihnen verursachte Schäden wie zerbrochene Gegenstände von der Arbeitsbelohnung bzw. dem „Eigengeld“ abgezogen; dies galt auch für Bekleidungsstücke, die ihnen abhanden gekommen waren. Die zentrale Lagerverwaltung drängte auf konsequente Anwendung dieser Bestimmung, zumal es sich »in den meisten Fällen um mutwilliges oder grob fahrlässiges Beschädigen von Reichseigentum« gehandelt habe.<sup>601</sup>

#### 5.4 Verpflegung der Gefangenen

Die Verpflegungssätze für die Lagerinsassen waren je nach Art der Arbeit unterschiedlich. Den mit den körperlich anstrengendsten Moorarbeiten Beschäftigten stand eine »Schwerarbeiterzulage« zu.<sup>602</sup> Nur mit leichten Arbeiten wie beispielsweise Sortiertätigkeiten betraute Häftlinge erhielten meistens deutlich geringere Essensrationen. Offiziell hatten die jedem Häftling ausgegebenen Lebensmittel 1935 einen Nährwert von 3.500 kcal täglich. SIELING zufolge könne die Leistung der Moorsoldaten mit der eines Schwerstarbeiters im Ruhrbergbau gleichgesetzt werden; um ihren Bedarf zu decken, hätten die ELL-Gefangenen 4.000 bis 5.000 kcal erhalten müssen.<sup>603</sup>

Im Krieg verschlechterte sich die Verpflegungssituation zusehends; die Strafgefangenen bekamen auch an dieser Tatsache zu spüren, dass sie in der Hierarchie der NS-Gesellschaft auf der untersten Stufe standen.<sup>604</sup> Bei der Moorarbeit mussten wegen des schlechten Ernährungszustands der Sträflinge zwischenzeitlich sogar die Anforderungen (Pensum, tägliche Arbeitszeit) gesenkt werden.<sup>605</sup> Häftlinge, die während des Krieges in den ELL inhaftiert waren, berichten durchgehend, dass der ständige Hunger eines ihrer schlimmsten Erlebnisse war.<sup>606</sup> Dies äußerte sich auch in dem von August Weiß erzählten Lagerwitz: »Was ist ein Moorsoldat? Ja, eben ein Moorsoldat [...] ist eine Maschine, die mittels Kohldampf betrieben wird.«<sup>607</sup>

---

<sup>600</sup> KdSGL an Vh. SGL I, 15.09. u. 29.08.1944, StA OS, ebd. Nr. 665. – Die Kosten für die Beerdigung durch den „Bezirksfürsorgeverband Aschendorf“ auf dem Gefangenenfriedhof Bockhorst/Esterwegen betragen 1944 52,80 RM (Ebd.). – Das „Eigengeld“ ist wahrscheinlich nur das bei Einlieferung mitgebrachte Bargeld; dass sich die Häftlinge wie auch in den Konzentrationslagern Geld hätten schicken lassen können (KOGON 1995, S. 142 - 144), ist nicht bekannt.

<sup>601</sup> Vd. d. SGL an GStAnw. Hamm, Abt. SGL Pbg., o. D. [1938], StA OS, ebd. Nr. 696 (Zitat); Vh. SGL VII an Ger. ..., 11.02.1941 (wie Anm. 595).

<sup>602</sup> »Nachweisung über die in der Zeit vom 09.03. bis 05.04.1942 an die verpflegten Gefangenen verausgabten Brotmengen«, SGL I, 05.04.1942, StA OS, ebd. Nr. 667; vgl. auch „Bestandsaufnahme ...“ 1946 (wie Anm. 296), S. 1951). – Im März 1942 z. B. bekamen Gef., die als Schwerarbeiter eingestuft wurden, pro Tag offiziell 600 g Brot; Sträflinge, für die dies nicht zutrif, erhielten 400 g, sonntags beide Gruppen je 60 g weniger („Nachweisung ...“ 1942, SGL I, ebd.).

<sup>603</sup> SIELING 1979, S. 19.

<sup>604</sup> PINGEL 1978, S. 67; SUHR – Emslandlager 1985, S. 120. – Die Behauptung SEIDLERS (1991, S. 127), der schlechte Gesundheitszustand der Gef. während des Krieges habe seine Ursache darin, »dass viele ihre Verpflegung gegen Rauchwaren tauschten und außerhalb des Lagers rohe Kartoffeln aßen«, spricht nicht gerade von Sachkenntnis. Selbst wenn Häftlinge rohe Kartoffeln aßen, ist dies doch ein eindeutiges Zeichen für ihre Verzweiflung, weil die ihnen ausgegebene Lagerverpflegung derart unzureichend war.

<sup>605</sup> Wie Anm. 24.

<sup>606</sup> Z. B. Int. Zietlow 1995; Int. Woltemade 1996; Ber. Bergsträsser 1992.

<sup>607</sup> Int. Weiß o. D., zit. n. LAUBLE 1997, S. 78. – Zur Funktion von Witzen im Krieg allgemein, nämlich »der Wirklichkeit ihren Ernst« zu nehmen, vgl. P. KNOCH 1989, S. 238. – Zu August Weiß siehe auch Kap. 4.4.2 Anm. 95.

Dazu zwei Beispiele: Der Esterweger Gefangene Josef S. wurde im Spätsommer 1942 für das Kdo. Nord ausgesucht und erhielt für diesen Einsatz schon vorher in der Kleiderkammer u. a. ein Hemd. Dieses offenbar qualitativ hochwertige Hemd gab er seinem Mitsträfling Helmut P., damit dieser – wie S. zu Protokoll gab – »dasselbe auf der Arbeitsstelle an einen Anweiser verschieben soll gegen Kautabak. Ich selbst bin Nichtraucher, den Kautabak wollte ich aber haben, um diesen dann gegen Essen zu verschieben, weil ich dauernd Hunger habe«. <sup>608</sup> Die Tauschaktion war dem Vernehmen nach auch erfolgreich: P. erhielt von dem Anweiser bzw. Meister Nikolaus O., zu dem P. bereits »Beziehungen« hatte, auf dem »Arbeitskommando „Kuhle II“« für das Hemd eine Rolle Kautabak. Dies wurde jedoch von zwei misstrauischen Mitgefangenen bemerkt, die nach dem »Einrücken« ihrem Barackenältesten von dem Vorfall erzählten, der ihn wiederum einem Oberwachtmeister meldete. <sup>609</sup>

Wenn beim »Kommando Nord« in der Nacht in den meist unbeheizten Baracken oder Zelten ein Sträfling starb, wurde sein Tod oft erst beim morgendlichen Appell gemeldet, da Mithäftlinge die Verpflegung des Verstorbenen nicht ‚verfallen‘ lassen wollten. »In einem besonders krassen Falle wurde der Tod eines Gefangenen erst nach 48 Stunden bemerkt, da andere Gefangene die Ration dieses Mannes aus Hunger mitempfingen.« Das sicherlich wenig angenehme Erlebnis, auf der selben Pritsche Seite an Seite neben einem Toten zu liegen, hatte so wenigstens den Nebeneffekt, ein klein wenig mehr zu essen zu bekommen; es ging »nur um das Stückchen Brot, ja das Dasein war hart geworden.« <sup>610</sup>

Paul GROSS beschreibt seine Erlebnisse in Esterwegen in der Rückschau folgendermaßen:

»Wie tief der Mensch durch Hunger sinken kann, habe ich in einem unvorstellbaren Maße kennen gelernt. [...] Dass natürlich dieser Zustand von unseren Peinigern [Bewachern und Kommandierten] ausgeschlachtet wurde, daran hatten wir uns schnell gewöhnt. Man bekommt so etwas wie eine Witterung. Gierig wurde jede Mahlzeit verschlungen, immer in der Angst[,] es kann jemand kommen, der einem das Essen fortnimmt. Die bittere Erfahrung zwang dazu, und der Stärkere hat immer Recht! Ich selbst habe fast ein Jahr gebraucht, um mir das hastige Verschlingen des Essens abzugewöhnen. Heute nach so langen Monaten verfallende ich trotzdem immer noch mal in die alte Angewohnheit.« <sup>611</sup>

Zu beachten ist, dass die amtlichen Verpflegungssätze nicht die Realität im Lager widerspiegeln: Ein großer Teil dessen, was den Gefangenen offiziell zustand, wurde von den Wachmannschaften, die damit teilweise ihre Familien mitversorgten, und nicht zuletzt – und für die Häftlinge oft auch klar

---

<sup>608</sup> Vernehmung d. Gef. Josef S., SGL VII, 25.08.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 816 (Herv. d. Verf.).

<sup>609</sup> Ebd. (1. Zitat); Vernehmung d. Gef. Walter H., SGL VII, 25.08.1942, StA OS, ebd. (2. Zitat); Vernehmung d. Gef. Helmut P., 25.08.1942, StA OS, ebd.; Vernehmung d. Gef. Werner W., 25.08.1942, StA OS, ebd.

Trotz der Angelegenheit wurden sowohl Josef S. als auch Helmut P., der ebenfalls für das Kdo. Nord (siehe dazu auch Kap. 5.1.2.4.1) ausgesucht worden war, Anfang September 1942 mit nach Nordnorwegen überführt. Der Meister der »Wirtschafts-Administration«, Nikolaus O., kam mehreren Aufforderungen, sich ins Lager zu begeben und dort Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen, nicht nach. Anfang Oktober sagte er schließlich aus, die Angaben der Gef. seien »rein aus der Luft gegriffen und erlogen«. Da S. und P. dazu nicht mehr befragt werden konnten, da sie ja schon beim Kdo. Nord waren, scheint der Fall damit ad acta gelegt worden zu sein (AV eines OWMstrs., SGL VII, 30.09.1942, StA OS, ebd. (1. Zitat); Vernehmung v. Nikolaus O., SGL VII, 09.10.1942, StA OS, ebd. (2. Zitat); AV eines OWMstrs., SGL VII, 09.10.1942, StA OS, ebd.). – Zu Josef S. siehe auch Kap. 4.2.3 Anm. 57, zu Helmut P. Kap. 4.2.3 Anm. 71.

<sup>610</sup> Ber. Sonnack u. a. o. J. (wie Anm. 317), S. 182 (1. Zitat); Ber. Göbel o. J. (2. Zitat). – Zu den Zuständen beim Kdo. Nord im Allgemeinen siehe Kap. 5.1.2.4.1.

<sup>611</sup> GROSS o. J. (wie Anm. 79).

sichtbar – den Funktionsgefangenen abgezweigt.<sup>612</sup> So ist es auch zu erklären, warum eine große Zahl Moorsoldaten angibt, während ihrer gesamten Zeit im Emsland niemals Fleisch, Wurst oder Milch erhalten zu haben,<sup>613</sup> obwohl diese Nahrungsmittel stets Bestandteil der vorgesehenen Versorgung waren.<sup>614</sup>

Die Aufteilung der Mahlzeiten sah alltags in der Regel so aus: Morgens gab es einen halben Liter dünne Suppe, Kaffee-Ersatz sowie die Brotration für den gesamten Tag. Die Gefangenen sollten sich das Brot einteilen; viele hatten aber derartigen Hunger, dass sie das gesamte Brot auf einmal aßen, um sich wenigstens kurzfristig einmal satt zu fühlen.<sup>615</sup> Bei der Arbeit fehlte ihnen dann jedoch eine Mahlzeit, da die morgens ausgegebene Brotportion das einzige Mittagessen darstellte. Ab Oktober 1942 wurden zusätzlich dreimal pro Woche mittags 50 g Suppe je Häftling ausgegeben. Die Suppe sollte mittags zur Arbeitsstelle gebracht werden – was sich jedoch nur bei vom Lager nicht allzu weit entfernten Einsatzorten realisieren ließ – oder bereits am Morgen dorthin mitgenommen werden.<sup>616</sup> Abends wurden Pellkartoffeln, ein Eintopfgericht oder Brot mit etwas Margarine und Brotbelag ausgegeben.<sup>617</sup>

Die Verpflegung war von ausgesprochen schlechter Qualität. Die Nahrung bestand hauptsächlich aus Kohlenhydraten; Fett und Eiweiß fehlten weitgehend. Die als „Eintopf“ bezeichnete Mahlzeit bestand zumeist nur aus Wasser sowie einigen Steckrüben und Kohlstrüken. Die Gefangenen litten an Vitaminmangel, so dass sie sehr anfällig für Krankheiten und Seuchen wurden. Dem Brotteig wurden Kartoffeln, teilweise auch Kartoffelschalen beigemischt, um den Mehlverbrauch zu verringern. Vielfach bekamen die Häftlinge minderwertige Lebensmittel, die der freien Bevölkerung nicht zugemutet werden konnten, wie verdorbenes Freibank-Dosenfleisch, verdorbene Kartoffeln und verschimmelter Brot.<sup>618</sup> Es gab jedoch Unterschiede bei der Verpflegung im Lager im Vergleich mit *Außenkommandos*. Der Vertrag mit der *Vehnemoor AG* enthält folgenden Abschnitt:

»Der Arbeitgeber sorgt für die Verpflegung der Aufsichtskräfte und Gefangenen gegen Berechnung der Selbstkosten. Die zur Beschaffung bewirtschafteter Lebensmittel erforderlichen Bezugsberechtigungen werden dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Dieser ist verpflichtet, für ein schmackhaftes und – im Rahmen der gegebenen Bezugsberechtigungen – nahrhaftes Essen

---

<sup>612</sup> SIELING 1979, S. 17. – Bergsträsser (Ber. 1992) und Dietrich (Int. 1991) berichten, sie hätten 1943 pro Tag 200 g Brot erhalten; laut Dietrich gab es 1944 nur noch 150 g Brot. – Die offizielle Ration (siehe Anm. 602) lag bei 400 bzw. 600 g!

<sup>613</sup> Z. B. Int. Steinhof 1995; Int. v. Oriana Sieling (?) mit Karl Schabrod, 1978, zit. n. SIELING 1979, S. 15f.

<sup>614</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 120 - 122; vgl. auch KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 22.04.1942, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 667.

<sup>615</sup> SUHR, ebd., S. 119; ULSHÖFER 1993, S. 49; RegMedRat H. (Hauptlazarett) an KdSGL, 04.07.1942, StA OS, ebd.

<sup>616</sup> Vh. SGL VII an KdSGL, 20.10.1942, StA OS, ebd. Nr. 726; KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 02.10.1942, StA OS, ebd. Nr. 667. – Ab Januar 1943 sollten die mit Außenarbeit beschäftigten Gef. täglich eine Mittagsuppe erhalten (KdSGL an Vh. SGL I - V u. VII, 07.01.1943, StA OS, ebd.).

<sup>617</sup> SUHR, ebd., S. 119f. – Teilweise wurde die Tages-Brotration auch abends verteilt (Ebd.). – Lagerarzt Dr. PFEIFFER (1935, S. 15f.) schreibt in seiner Dissertation „Über Lagerhygiene“ bezüglich des Lageressens: »Es ist darauf zu achten, dass bei der Zubereitung der einzelnen Mahlzeiten so viel Abwechslung gebracht wird, wie es der Kunst des Kochs und dem Umfang des Etats entsprechend möglich ist. Folgen sich dieselben Speisen zu häufig, oder werden die Speisen zu eintönig breiförmig zubereitet, so tritt das Gefühl des Abgegessen-seins auf, und Magendarmstörungen können als langdauernde Folgen zurückbleiben.«

<sup>618</sup> SUHR, ebd., S. 118 - 122; SIELING 1979, S. 21 - 23.

Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der den Gefangenen zu verabreichenden Kost sind die für die Gefangenenverpflegung erlassenen Richtlinien der Justizverwaltung maßgebend.«<sup>619</sup>

Auch nach *Osnabrück* wurde der Verpflegungsstandard der ELL übermittelt: Der zur Besichtigung ins Emsland geschickte Osnabrücker Polizeihauptmann brachte einen Essensplan des SGL II Aschendorfermoor mit zurück, an dem sich die Verwaltung in Osnabrück orientieren sollte und der dort zu den Akten genommen wurde.<sup>620</sup> Folglich wäre anzunehmen, dass die Verpflegungslage auch bei den Außenkommandos ähnlich gewesen sei. Die Berichte der Moorsoldaten bestätigen dies jedoch nicht: Unternehmen, Behörden und Landwirte waren stärker an einer guten Arbeitsleistung der Häftlinge interessiert, als dies in den Lagern der Fall war, und besserten die Rationen in Eigeninitiative kurzerhand auf.<sup>621</sup> Die *Ruges* beschäftigte 1943 – nach dem Abklingen einer Ruhr-Epidemie in Esterwegen<sup>622</sup> – mit Einverständnis des Lagerarztes „beschränkt einsatzfähige“ Gefangene, die, wie der Lagervorsteher hoffte, »durch die von der Ruges gewährte Zusatzverpflegung alsdann recht bald voll einsatzfähig werden dürften«.<sup>623</sup> Zeitweise ließ man besonders geschwächten Sträflingen, die einen starken Gewichtsverlust erlitten hatten, zusätzliche Nahrungsmittel zukommen; im SGL VII sollen dazu 1944 »vorübergehend besondere Berechtigungsscheine auf ärztlichen Vorschlag [...] herausgegeben« worden sein. Begründet wird dieses Vorgehen mit militärischen Interessen:

»Es sollte dadurch erreicht werden, dass diese Gefangenen bei der Möglichkeit eines Gnadenerweises auch einer kv-Musterung standhalten können und somit [...] für den Dienst in der Wehrmacht erhalten blieben.«<sup>624</sup>

## 5.5 Fluchtmöglichkeiten aus den ELL

Die Chancen eines in einem der ELL Inhaftierten, von dort zu fliehen und sich dauerhaft dem Zugriff der Verfolgungsbehörden entziehen zu können, sanken im Laufe der Zeit immer mehr, besonders wenn man die Situation *vor dem Krieg* und *im Krieg* miteinander vergleicht. Eine Flucht, wie sie Berthold Kruse noch im Frühjahr 1939 gelang – er hatte sich in Aschendorfermoor gezielt zu einer Gärt

---

<sup>619</sup> Vertrag d. RJV mit d. Vehnemoor AG, Edewechterdamm, 23.07./25.08.1942 (wie Anm. 251). – Zum Kdo. Edewechterdamm siehe auch Kap. 5.1.2.3.1.

<sup>620</sup> Wochenspeiseplan v. 23.08. - 19.09.1943, SGL II, 09.08.1943, StA OS, Dep. 3 b XIX Nr. 167. – In den Regelungen, die die Osnabrücker Verwaltung mit der ZVdSGL traf, heißt es: »Die Verpflegung richtet sich nach den vom Reichsjustizministerium erlassenen Bestimmungen.« Das Essen für die Gef. bereitete die Kantine der Luftschutzpolizei OS zu (Schutzpol.-Hauptmann H. an OB OS, 09.09.1943, StA OS, ebd. (Zitat); Sonderdienstbefehl d. OB OS, 30.09.1943, StA OS, ebd.).

<sup>621</sup> Ber. Bergsträsser 1992; Ber. Steinhof 03.02.1996. – Auch die Beköstigung von Reumann (Int. 1996) in Osnabrück (siehe Kap. 5.1.2.5.1) ist als eine solche Form inoffizieller Verpflegung zu betrachten. – Außer im Falle der Bauern (siehe Kap. 5.1.2.2) lässt sich der Zuschlag zu den offiziellen Sätzen jedoch nicht aus den Akten belegen.

<sup>622</sup> Vgl. auch Int. Woltemade 1996.

<sup>623</sup> Vh. SGL VII an KdSGL, 26.03.1943, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 726. – Es ist anzunehmen, dass auch diese Form der Verpflegung inoffiziellen Charakter hatte, von der Lagerverwaltung also nur ‚geduldet‘ wurde, da die Ruges-Kdos. keine Außenkommandos darstellten, also formell vom Lager versorgt wurden. – Zur Ruges siehe auch Kap. 5.1.2.1.2.

Bei Straßenbaumaßnahmen des Kreises Aschendorf 1943, die wohl im Raum Rastdorf stattfanden und zu der ELL-Gef. herangezogen wurden (kein AuKdo.), ist ebenfalls eine zusätzliche Versorgung festzustellen: »Die Gefangenen erhielten täglich zu Mittag noch etwas zu essen im Werte von 0,20 RM.« (Landesbauinspektor Sch. an Landrat Aschendorf, 05.02.1943, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 316)

<sup>624</sup> Wie Anm. 214.

nerkolonne „vor Draht“ versetzen lassen und floh von dort, zu Fuß und meist bei Nacht und durch Gräben, bis hinein nach Ostfriesland, wobei ihm seine profunde Ortskenntnis zu Hilfe kam, und schließlich auf abenteuerlichen Wegen in die Niederlande –,<sup>625</sup> wäre schon wenig später kaum noch denkbar gewesen. Erst ab etwa 1944, bedingt speziell durch die Wirren der letzten Kriegsmomente, stieg die Wahrscheinlichkeit für einen ELL-Häftling, dem Lager dauerhaft entkommen zu können, wieder an. Auch mögliche *Fluchtziele* gab es während des Krieges weniger: Nach Holland zu flüchten wie Kruse erschien *nach* dem deutschen Überfall auf das Land im Mai 1940 weit weniger Erfolg versprechend als vorher.<sup>626</sup> Sich bei der eigenen Familie, der Freundin bzw. Verlobten oder Freunden zu verstecken, war gleichfalls wenig sinnvoll, da dort zuerst nach den Flüchtigen gesucht wurde.<sup>627</sup>

Aus dem emsländischen SGL selbst zu fliehen war so gut wie unmöglich: Elektrisch geladener Zaun und intensive Bewachung bei Tag und Nacht ließen kaum Möglichkeiten, eine Flucht zu organisieren. Etwas besser war die Chance bei der Arbeit außerhalb des Lagers. Doch wegen der flachen, kaum bewachsenen Moorlandschaft war ein Flüchtender noch lange zu sehen. Am ehesten war eine Flucht von einem großen Arbeitskommando möglich, bei dem das Fehlen eines Einzelnen nicht so schnell auffiel.<sup>628</sup> Auf Außenkommandos gab es wegen geringerer Bewachung überproportional häufig Fluchtversuche.<sup>629</sup> Besonders viele Ausbrüche lassen sich aus dem Betrieb der Fa. *Klatte* in Esterwegen feststellen, obwohl es das bestbewachte Kommando des gesamten Lagers gewesen sein soll: Zwischen dem 23.05. und dem 29.11.1944 sind allein 24 Fälle dokumentiert. In aller Regel flohen die Häftlinge mindestens zu zweit; der größte Teil der Gefangenen wurde bereits kurze Zeit später als „wieder ergriffen“ gemeldet.<sup>630</sup>

Etwas anders war der Fluchtverlauf bei zwei Sträflingen, deren „Fall“ in den Akten Niederschlag fand: Robert N. und Josef M. arbeiteten für die Fa. *Klatte* in Brual-Rhede. Während der Nachtschicht vom 18. auf den 19.11.1944 gingen sie zu dem in der Nähe des Aborts stehenden Wachposten und meldeten sich bei ihm vorschriftsmäßig zum Austreten ab. Als gegen 2.45 Uhr ein „Meister“ (ziviler Vorarbeiter) dem Kommandoführer meldete, dass zwei Gefangene an den Werkbänken fehlten, stellte Letzterer fest, dass N. und M. die Flucht durch die Decke des Aborts gelungen war. Der bereits erwähnte Wachposten, bei dem es sich vermutlich um einen Notdienstverpflichteten handelte, gab zu Protokoll:

»Auf Grund meiner Schädelverletzung bekomme ich öfters Anfälle von Schwäche und Besinnungslosigkeit. Während dieser Zeit, wo die beiden Gefangenen austreten waren, bekam ich auch

---

<sup>625</sup> Ber. Berthold Kruse, o. D., zit. n. POPPINGA u. a. 1977, S. 157 - 160.

<sup>626</sup> Zu einem Fluchtfall des Jahres 1944 in die Niederlande siehe unten.

<sup>627</sup> Vgl. auch Int. Woltemade 1991. – Dass es gleichwohl möglich sein konnte, sich – bei Nachlässigkeit der Polizei – mehrere Monate bei der Verlobten zu verstecken, zeigt der Fall Kurt Hoppe (siehe Kap. 4.3.1.1).

<sup>628</sup> SCHEEL 1993, S. 356; Braehler, zit. n. STÜMKE/FINKLER 1981, S. 320. – Zu Braehler siehe auch Anm. 302.

<sup>629</sup> Horst SCHLUCKNER (1990, S. 19) z. B. gibt an, sich deshalb freiwillig zum Kdo. Nord gemeldet zu haben, weil er von Norwegen aus bessere Fluchtchancen (nach Schweden) sah als in Esterwegen. – Zu Schluckner siehe auch Kap. 4.3.4, zum Kdo. Nord Kap. 5.1.2.4.1.

<sup>630</sup> Frühberichte d. SGL VII v. 23.05. bis 29.11.1944, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 794. – Zu *Klatte* siehe auch Kap. 5.1.2.3.2.

so einen Schwächeanfall. Als der Kommandoführer zu mir kam und fragte, ob die beiden Gefangenen sich abgemeldet hätten, kam ich wieder zur Besinnung.«<sup>631</sup>

Die durch die Dunkelheit erschwerte Verfolgung von Robert N. und Josef M. blieb erfolglos.<sup>632</sup> Den beiden Entflohenen gelang die Flucht mindestens bis über die niederländische Grenze; fünf Tage später, am 24.11.1944, wurden sie von der Feldgendarmarie Winschoten ins Kriegswehrmachtgefängnis Groningen eingeliefert, wo sie sich zunächst als Wehrmachthäftlinge ausgaben. Erst am 20.01.1945 gestanden sie bei einem Verhör durch die Geheime Feldpolizei, Strafgefangene zu sein; danach sollten sie ins SGL III zurückgeführt werden.<sup>633</sup>

Einigen Häftlingen gelang die Flucht mit einer *List*: Zwei Gefangene aus Aschendorfermoor stahlen 1939 die Bekleidung von „Kneisten“, die sich in einem nicht ständig verschlossenen Raum befand, und zogen diese an, so dass es nicht auffiel, als sie sich vom Lager entfernten.<sup>634</sup> Ein anderer Sträfling aus Neusustrum soll sich in einer kleinen im Moor abgestellten Mülltonne versteckt haben, in der er nicht gesucht wurde, da niemand vermutete, dass dort ein Mensch hineinpassen würde. Erst als angenommen wurde, er sei bereits entkommen, habe er sein Versteck verlassen und sei auf allen Vieren bis zur holländischen Grenze gekrochen.<sup>635</sup> Ein Bauer aus Osteuropa, der im SGL II inhaftiert war und dem von dort die Flucht gelang, indem er ein Fahrrad und eine Harke stahl und somit wie ein Bauer nach getaner Arbeit wirkte, soll bis ins Oldenburger Land gelangt sein; dort habe er sich einem Landwirt gegenüber als „Volksdeutscher“ ausgegeben und diesem seine Arbeitskraft angeboten. So habe er sich fast ein Jahr lang auf dem Hof verstecken können, ehe er entdeckt wurde, weil er seiner Familie eine Postkarte geschrieben hätte.<sup>636</sup>

Grundvoraussetzung bei einer Flucht war es, sich entweder Zivilkleidung zu besorgen – auf welche Art auch immer – oder die Gefangenenkleidung so zu verändern, dass die typischen Strafhäftlingsmerkmale nicht mehr auffielen. Diese Besonderheiten waren vor allem die „Generalsbiesen“, ein etwa 6 cm breiter, leuchtend gelber eingenähter Stoffstreifen an den Seiten der Hosen, sowie ein weiterer ähnlicher Streifen an der Oberbekleidung, die »zum Kennzeichen des Gefangenen schlechthin« geworden waren. Geflohene Gefangene hefteten entweder einen Stoffstreifen darüber, trennten die Streifen heraus oder versuchten, die gelbe Farbe mit Schmutz unkenntlich zu machen.<sup>637</sup> Die überwiegende Zahl der Fluchtversuche endete jedoch damit, dass der Häftling „wieder ergriffen“ wurde. Moorsoldaten führen dies in ihren Erinnerungsberichten häufig darauf zurück, dass die emsländischen Bürger mit Polizei und Lagerbewachern zusammenarbeiteten und den Geflohenen, sobald sie ihn entdeckten, grundsätzlich auslieferten; sie hätten dafür sogar Fangprämien erhalten.<sup>638</sup> Letzteres ist allerdings aus

---

<sup>631</sup> Vernehmung d. Wachtmanns Heinrich M. durch Zugführer P.(?), SGL III, 20.11.1944, StA OS, ebd. Nr. 816; vgl. auch Meldung d. KdoF. Oberwachtmann D., SGL III, 19.11.1944, StA OS, ebd.

<sup>632</sup> Meldung d. KdoF. ..., 19.11.1944 (ebd.).

<sup>633</sup> WMGfgs. Groningen an KdSGL, 24.01.1945, StA OS, ebd.

<sup>634</sup> KdSGL an WWA Meppen, 26.07.1939, StA OS, Rep. 675 Mep Nr. 315.

<sup>635</sup> LINDENBERG 1988, S. 165f.

<sup>636</sup> SCHEEL 1993, S. 356f.

<sup>637</sup> KdSGL an BdRMdJ, 17.03.1939, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 696 (Zitat); Vd. d. SGL an GStAnw. Hamm (Abt. SGL Pbg.), 13.08.1938, StA OS, ebd.; RMdJ an BdRMdJ, 18.02.1939, StA OS, ebd.

<sup>638</sup> Z. B. Harry Pauly, zit. n. STÜMKE/FINKLER 1981, S. 299; Braehler, zit. n. ebd., S. 320. – Laut LINDENBERG (1988, S. 163) traf dies auch auf die in Grenznähe wohnende niederländische Bevölkerung zu.



den Akten nicht belegbar und daher zweifelhaft.<sup>639</sup> Wieder ergriffenen Sträflingen drohte nicht nur die schon erwähnte „Flitzerkompanie“,<sup>640</sup> sie wurden meist auch schwer misshandelt:

»Für die Bewacher war es jedesmal ein Fest sadistischen Freudentaumels, wenn sie einen Gefangenen von Hunden gehetzt halbtot ins Lager zurückbrachten. Wir mussten dann alle antreten, um uns das nun folgende grausame Schauspiel zur Abschreckung mitanzusehen. Meist wurden die Halbtoten ganz totgeschlagen und mit dem Kopf nach unten aufgehängt.«<sup>641</sup>

Nach etwa zehneinhalb Monaten Einsatz bei der Fa. Höveler & Dieckhaus flüchtete Hans Drozd etwa Ende Juni/Anfang Juli 1944 von diesem Außenkommando; nach fünf Tagen sei er in der Sakristei der Kirche in Börger gefasst und ins SGL II Aschendorfermoor zurückgebracht worden.

»Zuerst Prügel bis zur Bewusstlosigkeit, danach Absonderungshaft (Arrestbaracke) war die erste Tortur. Absonderungshaft deshalb, weil man den Fluchtweg genau schildern musste. Nachdem ich weder einen Diebstahl [begangen] oder sonst jemanden während meiner Flucht geschädigt habe [...], wurde ich bestraft mit vier Wochen Dunkelhaft bei Wasser und Brot, und jeden dritten oder vierten Tag gab es eine Suppe. Erschwert wurde die Strafe noch wegen dem Attentat an [auf] Hitler. Als F-Träger am Rücken der Jacke gezeichnet (Flitzer) [...] wurde man nicht mehr für die Außenarbeiten herangezogen (Fluchtgefahr).«<sup>642</sup>

Die Beschreibungen dessen, was die im Lager bzw. Arbeitskommando *zurückgebliebenen Mithäftlinge* eines Geflohenen erleiden müssen, gehen auseinander. Solche Sanktionen dürften fluchtwillige Gefangene auch in ihre Überlegungen miteinbezogen und sich evtl. entschlossen haben, nicht zu fliehen, was auch eine der Intentionen der Strafmaßnahmen gewesen sein dürfte. Im folgenden Gedicht beschreibt Heinz Hentschke seine Gefühle dabei anders:

»Gelungene Flucht

„Hei geht...“,  
schrieb Fitch auf seinen Kaffeepott  
und dann,  
dann war er im dichten Nebel verschwunden,  
spurlos verschwunden im Gelände.

Häscher suchten ihn,  
durchstöberten das Lager;  
das gesamte Moor wurde abgesucht,  
auch das übrige Deutschland.

Sie haben ihn nie gefunden.  
Er blieb verschwunden.

Kamerad,  
wir indessen,  
stehen wegen deiner Flucht  
zum Dauer-Appell angetreten:  
einen Tag, eine Nacht  
und bis zum anderen Morgen...

zur Strafe dafür,  
dass du erfolgreich

---

<sup>639</sup> Es gab jedoch auch den entgegengesetzten Fall, wo in der Nähe eines Lagers wohnende Bauern Kleidung in einen Baum hängten, damit eventuell fliehende Gefangene sie überziehen konnten.

<sup>640</sup> Siehe Kap. 5.1.2.6.2.

<sup>641</sup> Braehler, zit. n. STÜMKE/FINKLER 1981, S. 321.

<sup>642</sup> Hans Drozd, Weer/Tirol, an DIZ, Pbg., 13.07.1988, DIZ-Archiv, Akte dess.– Aufgrund des Stauffenberg-Attentats vom 20.07.1944 waren die Wachleute besonders gereizt, was sie allgemein an den Gef. ausließen (vgl. auch KOMLEITNER 1947, S. 21). – Zu Höveler & Dieckhaus siehe auch Kap. 5.1.2.3.2, zu Drozd Anm. 281. – Börger liegt zwischen Surwold-Börgerwald und Sögel.

durch den Draht  
und durch den Nebel bist entkommen!

Nein,  
wir sind dir nicht böse,  
Kamerad!«<sup>643</sup>

Hans-Hinrich Woltemade wagte mit zwei Mitgefangenen aus dem Außenlager „Hellwig“ in Osnabrück die Flucht. Er berichtet, die drei hätten zusammen ausfindig gemacht, an welcher Stelle sie am besten aus dem nur mit Stacheldraht umgebenen Gelände entkommen könnten. Im Schutz der Dunkelheit hätten sie dann den Stacheldraht mit einem Band zusammengebunden und seien hindurchgekrochen. Da sie wussten, dass sich in einer Baubude bei ihrer Arbeitsstelle an der Rheiner Landstraße Zivilkleidung befand, beschlossen sie, zunächst dorthin zu gehen. In der Baubude wurden sie dann jedoch nach kurzer Zeit von einem örtlichen Polizeioffizier gestellt, der sie ins Lager nach Eversburg zurückbrachte. Woltemade erinnert sich, dass es dem Polizisten außerordentlich Leid getan habe, die Gefangenen zurückbringen zu müssen. Im Lager „Hellwig“ sei dann ein Streit mit dem Kommandoführer entbrannt, weil dieser die Häftlinge geschlagen habe, was der Osnabrücker sich verbeten habe; er hätte sich gegen den Kommandoführer jedoch nicht durchsetzen können und habe dann empört die frühere Gaststätte verlassen. Wenige Tage später wurde Woltemade ins Emsland zum Lager Börgermoor zurückgebracht, da ein Sträfling, der einen Fluchtversuch unternommen hätte, nicht auf einem Außenkommando habe bleiben dürfen. Über den Verbleib seiner beiden Kameraden erfuhr er nichts. In Börgermoor sei er mit acht Wochen Dunkelarrest bestraft worden.<sup>644</sup>

In einem anderen Fall sollte ein vom Kdo. Strang entwichener und wieder aufgegriffener Häftling auf Anordnung des Papenburger Kommandeurs eine Strafe von vier Wochen Dunkelarrest im Polizeigefängnis in Osnabrück verbüßen. Die Osnabrücker Polizei lehnte dies jedoch ab – aus Platzgründen.<sup>645</sup>

---

<sup>643</sup> Zit. n. PERK 1979, S. 134f. – Nicht zu übersehen ist hierbei jedoch, dass Hentschke im SGL II in jener Phase einsaß, als dort die politischen Gef. aller ELL „konzentriert“ worden waren, und dementsprechend Formen und Gefühle von Solidarität herrschten, wie sie später kaum mehr vorstellbar waren (siehe auch Kap. 2.1).

<sup>644</sup> Int. Woltemade 1996. – Vgl. a. AV d. Kriminalpolizei OS, 15.12.1943, StA OS, Dep. 3 b XIX Nr. 167; AV d. 1. Polizeireviere OS, 15.12.1943, StA OS, ebd. – Zu den Örtlichkeiten in Osnabrück siehe Kap. 5.1.2.5.1.

<sup>645</sup> AV d. OB OS, 08.12.1943, StA OS, ebd. – Das Polizeigfgs., so wurde argumentiert, sei für maximal 20 Personen vorgesehen, zu jener Zeit jedoch mit 65 belegt gewesen, so dass eine Unterbringung in einer Einzelzelle nicht möglich sei (AV d. OB OS, 14.12.1943, StA OS, ebd.). – Zum Kdo. Strang siehe Kap. 5.1.2.1.3.

## **6. Schlussbetrachtung**

In Kapitel 3.3 wurde deutlich, dass die Militärjustiz im Einvernehmen mit dem Reichsjustizministerium, das die Wehrmachtsbestimmungen bereitwillig ausführte, von SS- und Wehrmachtgerichten mit Zuchthausstrafen belegte Soldaten – die mit dem Urteil „wehrunwürdig“ wurden – aus Abschreckungsgründen in die ELL schickte: »Durch die exemplarische Bestrafung vieler Einzelner sollte die Kriegsbereitschaft aller erzwungen werden.«<sup>1</sup> Die Wehrmachtsangehörigen wurden immer wieder darüber belehrt, dass »in diesem Straflager« der einzelne Häftling »bei schmaler Kost schwere und gefährliche Arbeit zu leisten« hätte und »einer besonders strengen Behandlung« unterzogen würde.<sup>2</sup> Die vorausgehenden Abschnitte dieser Untersuchung haben gezeigt, dass dieser harte Haftvollzug keineswegs nur auf dem Papier bestand: Die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den SGL im Emsland sind ohne Frage mit denen in den Konzentrationslagern zu vergleichen.<sup>3</sup> Wenn die Todesrate in den ELL auch geringer gewesen sein mag, waren die Gefangenen doch vom »jederzeit mögliche[n] Tod« bedroht.<sup>4</sup> Der kräftige 22-jährige Willi St. etwa, der im Zivilberuf Möbeltransportarbeiter war und schon sechs Wochen nach seiner Ankunft im SGL IV Walchum starb – angeblich an »Herz- u. Kreislaufschwäche infolge Magen- und Darmkatarrh« –,<sup>5</sup> ist alles andere als ein Einzelfall.

Die „schmale Kost“, die oft genug eine unzureichende Ernährung darstellte, und die „strenge Behandlung“ seitens des Wachpersonals der ELL waren angeordnet. Dass auch die „kommandierten“ Sträflinge ihre Mitgefangenen misshandelten, entsprang nicht automatisch dem System der „Gefangenen selbstverwaltung“, sondern ist eher zurückzuführen auf den weitgehend unkontrollierten Status der „Funktionshäftlinge“ und ihr Bestreben, mit allen Mitteln „an der Macht“ in der Baracke, dem Arbeitskommando usw. zu bleiben; faktisch wurde damit diese Form des Umgehens mit den Strafgefangenen ebenfalls zu einer Komponente der schweren emsländischen Haftbedingungen. Dazu – und zwar als psychische Belastung – ist auch die geschilderte Praxis der „Nichteinrechnung“ der in die Zeit des Krieges fallenden Vollzugszeit in die Strafzeit des Häftlings, die dazu führte, dass er bis zum Kriegsende im Emsland bleiben sollte, ohne dass auch nur ein Tag seiner gerichtlich verhängten Strafe verbüßt gewesen wäre. Als Alternative zu dieser ausweglos erscheinenden Situation kristallisierte sich im Laufe des Krieges die „Frontbewährung“ heraus; daher reichten zahllose Moorsoldaten Gnadengesuche ein mit dem Ziel, zunächst ins Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna und dann weiter zur Bewährungstruppe zu gelangen – Hauptsache, es ging fort aus der „Hölle im Moor“.<sup>6</sup> Aber führten die schrecklichen Erlebnisse in den ELL dazu, bei ihnen nunmehr eine »relativ reibungslose Einordnung

---

<sup>1</sup> VOGEL 1994, S. 7.

<sup>2</sup> Belehrung der Truppe über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz, OKH, 13. 11.1939, zit. n. ABSOLON 1958, S. 102f., hier S. 103 (Auszug auch bei KW 1983, Dok. C II a/1.36, S. 1322f., hier S. 1322).

<sup>3</sup> Vgl. auch MESSERSCHMIDT 1994, S. 9.

<sup>4</sup> AUSLÄNDER 1989, S. 180. – Zur Todesrate in den ELL siehe Kap. 2.3.

<sup>5</sup> Handschriftl. AV o. D. auf Aufnahmebogen d. SGL IV zu Willi St., 11.03.1944, StA OS, Rep. 947 Lin II Nr. 6912. – Zu Willi St. siehe auch Kap. 4.3.3.

<sup>6</sup> Im „Lagerlied“ der Häftlinge des KZs Esterwegen heißt es dazu passend: »Denn wer in Esterwegen weilt/aus seinen Mauern froh enteilt« (zit. n. SUHR – Emslandlager 1985, S. 163).

in den Militärapparat« zu bewirken<sup>7</sup> – sprich: Erreichte der ELL-Haftvollzug auch tatsächlich die von der Wehrmacht gewünschte abschreckende Wirkung?<sup>8</sup>

Allein die Tatsache, dass sie „begnadigt“ worden waren und das Emsland in Kürze verlassen würden, muss den Gefangenen mehrheitlich ähnlich vorgekommen sein wie Wolfgang Dietrich:

»Das war wie eine Geburt, wie wenn mir jemand das Leben noch einmal schenkt.«<sup>9</sup>

Für die Zeit bis zum Abtransport nach Torgau wurden die „Begnadigten“ häufig mit leichteren Arbeiten beschäftigt, um ihre „Einsatzbereitschaft“ nicht womöglich noch im letzten Augenblick zu gefährden.<sup>10</sup> Sie hatten am eigenen Leibe erlebt, welche Konsequenzen es haben konnte, aus der Linie des pflichttreuen Soldaten auszuscheren, und waren eingehend auf ihren vermeintlichen „Bewährungswillen“ und auf die Frage, ob sie in der Lage wären, in Zukunft dem Begehen neuer Straftaten zu widerstehen, überprüft worden. Somit sollte man meinen, dass bei diesen ehemaligen Gefangenen eine auch in Zukunft weiter wirksame Abschreckung im Grunde vorausgesetzt werden kann. Bei Reinhard Schulze, der im SGL VII und im „Lager Nord“ einsaß, ehe er Anfang 1944 „begnadigt“ nach Torgau und danach zur Bewährungstruppe 500 geschickt wurde, scheint es genau so gewesen zu sein; er beschreibt seine damaligen Gedanken wie folgt:

»Wenn ich Esterwegen vor Augen habe, dann desertiere ich nicht noch einmal. Denn dieses minderwertige [Dasein], die Hilflosigkeit und dieses Ausgeliefertsein an Menschen, die ihre Freude daran haben, sie kleinzukriegen, das ist etwas Furchtbares. Wenn Sie die Hölle im Moor kennengelernt haben, dann kann alles andere nur besser sein. [...] Lieber gehe ich als Soldat an die Front, als in Esterwegen [zu sein]. Esterwegen, die Hölle im Moor, das ist das Niedrigste, was es gibt. So hält man nicht einmal ein Tier. [...] Im Vergleich dazu war das [bei den 500ern] wieder normales Leben, ich war wieder ein richtiger Soldat, kriegte Marketenderware und alles.«<sup>11</sup>

Hier zeigt sich auch, dass der mit dem Wechsel vom Emsland nach Torgau und schließlich zur Bewährungstruppe einhergehende »tief greifende Wandel in der subjektiven Lebenssituation« der Betroffenen seine Wirkung nicht verfehlte: Von den KZ-ähnlichen Bedingungen in Esterwegen, Börgermoor und den anderen Lagern<sup>12</sup> kamen sie zum scharfen Drill bei der „Eignungsprüfung“ in Torgau, der jedoch nachließ, sobald die Versetzung zum Bewährungsbataillon feststand:

»Wie auf Verabredung werden die Gefangenen plötzlich menschlich behandelt. Die Überwachung lässt nach. Laufschrift befiehlt niemand mehr. Die Abstellformalitäten beginnen. Zwei Tage verbringen die Gefangenen noch in Fort Zinna. Die vorgetäuschte menschliche Behandlung bleibt nicht ohne Wirkung; manche schöpfen wieder Mut und neue Hoffnung.«<sup>13</sup>

---

<sup>7</sup> KLAUSCH – Bewährungstruppe 1995, S. 305.

<sup>8</sup> Diese Frage kann nur für die über Torgau zur Bewährungstruppe 500 gekommenen ehemaligen ELL-Gef. untersucht werden, da zur „Bewährung“ etwa bei der „freien Truppe“, bei der Bewährungstruppe 999 oder in den FGAs (siehe auch Kap. 4.2.3) keinerlei Quellen oder Berichte vorliegen.

<sup>9</sup> Int. Dietrich 1991, zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 305; vgl. auch KLAUSCH, ebd., S. 521 Anm. 89.

<sup>10</sup> Z. B. Int. Schulze 1993, zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 98.

<sup>11</sup> Schulze, ebd., zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 304.

<sup>12</sup> KLAUSCH, ebd., S. 305.

<sup>13</sup> Wilhelm BUSCH – Das Geheimnis um Fort Zinna. In: VVN-Nachrichten, Bd. 4 (1949), H. 18 - 21, hier H. 20f., zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 114; vgl. auch KLAUSCH, ebd., S. 108 - 114.

Beim Ersatz- und Ausbildungsbataillon 500 erlebten die meisten, dass die Bestimmung Hitlers, die 500er sollten »in keiner Weise den Charakter einer Straftruppe« erhalten,<sup>14</sup> auch wirklich in die Tat umgesetzt wurde. Horst Zietlow:

»Wir kamen aus dem Konzentrationslager [sic]. Wir waren dem Tode nahe gewesen, die meisten jedenfalls. Da ist es doch dann so, dass man sich über jede Kleinigkeit freut, die einen froh macht. [...] Wir sind in Brünn in die Cafés gegangen, hatten richtigen Ausgang, wie andere auch. Ausbildung und Behandlung waren ganz normal, besser als bei „Großdeutschland“ damals. Es war keine Schleiferei. Das war alles irgendwie ganz friedlich da, ich muss es einfach sagen.«<sup>15</sup>

Die »narkotisierende Wirkung« dieser Veränderungen hielt bei einigen auch in der Folgezeit noch an; bei anderen ließ sie nach, als sie zu 500er-Fronteinheiten abgestellt worden waren und dort erneut mit der Kriegs-Realität in Kontakt kamen. Sicherlich gab es auch eine ganze Reihe von „Bewährungsschützen“, die stets bemüht waren, nach außen hin den Eindruck systemkonformen Verhaltens zu erwecken, insgeheim jedoch bereits mehr oder weniger konkrete Pläne schmiedeten, was zu tun sei, wenn sie erst ein größeres Maß an Bewegungsfreiheit wiedererlangt hätten: entweder ihr Heil in der Flucht zu suchen oder Widerstand zu leisten. KLAUSCH führt als Beispiel den ehemaligen ELL-Häftling Horst Taxweiler an, der im Herbst 1943 aus dem Wehrmachtsgefängnis Torgau-Fort Zinna zu den 500ern nach Skierniewice und schließlich zum Bewährungsbataillon 561 kam. Am 20.12.1943 stand er gerade auf Posten an der Wolchower Front in der Nähe von Leningrad, als sowjetische Aufklärer auf ihn stießen; von diesen ließ er sich – wahrscheinlich freiwillig – gefangen nehmen. Er trat dem „Nationalkomitee Freies Deutschland“ bei und wurde als Aufklärer für die Rote Armee tätig. Bei einem Propaganda-Einsatz bei der Insel Permisküla in der Narwa wurde Taxweiler im Mai 1944 tödlich verwundet. Seine guten bis hervorragenden Beurteilungen in Torgau und Skierniewice lassen einen Dissens zur Wehrmacht oder dem NS-Regime in keiner Weise erkennen. Auch sein ehemaliger Kompanieführer beim Bataillon 561 gibt an: »Niemals hatte Taxweiler politische Ambitionen oder [...] sich mit dem Gedanken getragen, überzulaufen«. Daher hielt er auch daran fest, dieser sei »von einem sowjetischen Stoßtrupp gekidnappt« worden.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> „Führerbefehl“ betr. „Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung“ v. 21.12.1940, zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 63.

<sup>15</sup> Int. Zietlow 1994, zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 305. – Bei der Division „Großdeutschland“ hatte Horst Zietlow seine militärische Grundausbildung erhalten; zu Zietlow siehe auch Kap. 4.3.2.4.

<sup>16</sup> KLAUSCH, ebd., S. 331 - 336; Horst Voigt (ehem. Kompanieführer v. Horst Taxweiler) an Hans-Peter Klausch, 10.01.1993, zit. n. KLAUSCH, ebd., S. 331 (Zitate). – Die Narwa fließt südwestlich von St. Petersburg vom Peipus-See zum Finnischen Meerbusen und bildet heute die Grenze zwischen Estland und Russland.

Horst Taxweiler wurde am 14.09.1920 in Celle geboren. Sein Vater war Schuhmachermeister und SPD-Mitglied. Nach Abschluss der Volksschule arbeitete Taxweiler bei seinem Vater; als dieser aus Krankheitsgründen die Werkstatt verkaufte, nahm er zusammen mit ihm Arbeit in einer Farbenfabrik an. Im Oktober 1939 wurde er zur Wehrmacht eingezogen; nach Einsätzen in Polen und in der Sowjetunion desertierte er im Oktober 1941 im Raum Lubny in der Ukraine. Mehrere Monate konnte er sich, getarnt als taubstummer „Dorfrottel“, dem Zugriff der Verfolgungsbehörden entziehen. Schließlich wurde er doch von der Feldgendarmarie verhaftet und am 07.04.1942 vom Gericht der 111. Inf.-Div. wegen Fahnenflucht zu fünf Jahren Zh. verurteilt. Am 05.09.1942 traf er im SGL VII Esterwegen ein; im Februar 1943 konnte er krankheitsbedingt nicht wie vorgesehen mit auf Transport nach Torgau zur „Eignungsprüfung“ für die Bewährungstruppe gehen. Am 13.05.1943 wurde er ins Zuchthaus Werl (bei Hamm in Westfalen) verlegt und wahrscheinlich von dort – und nicht, wie KLAUSCH angibt, nach seinem Rücktransport in die ELL, denn für eine solche Rückverlegung findet sich kein Beleg – doch noch nach Torgau gebracht (KLAUSCH, ebd., S. 331 - 333; Gef.-Buch d. SGL VII, 1942, Gef.-Nr. 1138/42, StA OS, Rep. 947 Lin I Nr. 1196 Bd. II; »Liste der am 27.4.43 an das Wehrmeldeamt Meppen/Ems übersandten Wehrausschließungsscheine« d. SGL VII, StA OS, ebd. Nr. 777).

Ein einheitliches Bild ist somit nicht festzustellen: Bei einigen ehemaligen ELL-Gefangenen funktionierte die Abschreckung im „gewünschten“ Sinne; bei anderen dagegen steigerte die ELL-Haft nur noch den Hass auf Militär und Nationalsozialismus. So ermittelte KLAUSCH unter denjenigen „Bewährungsmännern“, die Widerstandsaktionen vornahmen, einen hohen Anteil ehemaliger Häftlinge aus dem Emsland; »durch die unmenschlichen Haftbedingungen in der „Hölle im Moor“ [sei] bei manchem späteren 500er der Wille zum antifaschistischen Widerstand geweckt oder aber bestärkt und gefördert« worden.<sup>17</sup>

Dass dagegen aus den ELL selbst keinerlei Widerstandsaktionen – z. B. Sabotage bei in der Rüstungsindustrie eingesetzten Kommandos – bekannt sind, ist höchstwahrscheinlich auf den geringen Anteil politischer Gefangener während des Zweiten Weltkrieges zurückzuführen. Wie aus der erstellten Straftaten-Statistik (Kapitel 4.3.7) und der Untersuchung der Delikte auf ihren politischen Gehalt hin (Kapitel 4.3.8) zu ersehen ist, gab es zwar einen erheblichen Anteil politisierter Tatbestände, was aber nicht bedeuten muss, dass diese auch *politisch motiviert* begangen wurden. Die Mehrzahl der Täter – gerade der Deserteure oder „Wehrkraftzersetzer“ – hatte nicht etwa ein Beispiel geben wollen, sondern ohne tiefer gehende Motive gehandelt. Mit ihrer kriegsgerichtlichen Verurteilung wurden sie zu Opfern einer politischen Justiz, die aus Abschreckungsgründen gerade für Fahnenflucht und „Zersetzung der Wehrkraft“ insgesamt mehr als 25.000 Todesurteile aussprach; wer mit einer Zuchthausstrafe davonkam und damit in die Moorkaserne gelangte, hatte in der Regel noch Glück gehabt.

»Die Inhaftierten [der ELL], zumeist junge [ehemalige!] Soldaten, waren den unmenschlichen Verhältnissen hilflos ausgeliefert. Solidarität war kaum möglich, weil sie sich – im Gegensatz zu den politischen Gefangenen aus den illegalen Widerstandsorganisationen – nicht kannten und kein Vertrauen zueinander hatten.«<sup>18</sup>

Organisierter Widerstand war von diesen Häftlingen ebensowenig zu erwarten wie etwa von den „Kriminellen“, die nach Bekunden fast aller Moorsoldaten meist nur ihren eigenen Nutzen gesucht hätten.<sup>19</sup> Die „Verdünnung“ der politischen Gefangenen unter eine Überzahl an unpolitischen sowie „kriminellen“ Sträflingen hatte also offenkundig den von Justiz und Wehrmacht gewünschten Effekt, dass kein „solidarisches Klima“ aufkommen konnte und die den Häftlingen auferlegten Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt wurden.<sup>20</sup>

Wie in Kapitel 2.2 dargestellt, war die Hauptgruppe der Insassen der emsländischen SGL während des Zweiten Weltkrieges die der militärgerichtlich Verurteilten. Heißt dies, dass die ELL dieses Zeitabschnitts auch als „Militärstraflager“ bezeichnet werden können? In der Forschung findet sich dieser Begriff erstmals 1970 bei Willy PERK; in der Folgezeit wurde er von mehreren Autoren – u. a. von El

---

<sup>17</sup> KLAUSCH, ebd., S. 346f. (Zitat S. 347). – Als weitere Faktoren für späteren „Ungehorsam“ ermittelte er eine weltanschauliche Nähe der Betroffenen oder ihrer Eltern zu NS-feindlichen Parteien und Organisationen sowie die zwangsweise Einziehung zur Wehrmacht bei den aus den von Deutschland annektierten Gebieten Stammenden (zu Letzteren siehe auch Kap. 4.4.1). – Zum Widerstand bei der Bewährungstruppe, der sich »in der Regel auf der Ebene individueller Aktivitäten« abgespielt habe, nennt er als Beispiel Hellmut Kubelka, dessen Erlebnisse in Kap. 4.3.3 näher behandelt werden (Ebd., S. 346).

<sup>18</sup> SUHR – Emslandlager 1985, S. 167.

<sup>19</sup> Vgl. z. B. ebd., S. 158 u. 167.

<sup>20</sup> Zu den ganz anders gearteten Verhältnissen in jener Phase (1937 - 1939/40), als die politischen Gefangenen im SGL II Aschendorfermoor zusammengezogen worden waren, vgl. ebd., S. 158 - 166.

ke SUHR – in abgewandelter Form als „Militär-“ bzw. „Wehrmachtstrafgefangenenlager“ übernommen.<sup>21</sup> Vor allem PERK, mit Einschränkungen aber auch SUHR benennt mit diesem Terminus eine Phase der ELL, die – in Abgrenzung zum vorausgehenden Zeitabschnitt der „Straf-“ bzw. „Justizgefangenenlager“ – bei PERK 1940/41, bei SUHR 1939 beginnt.<sup>22</sup>

Betrachtet man die Angelegenheit formaljuristisch, waren die ELL Teil der *zivilen* Justiz; sie unterstanden der Reichsjustizverwaltung und nicht der Wehrmacht, und die Verwaltung und Bewachung übten dementsprechend auch nicht Militärangehörige, sondern Justizbeamte und SA-Wachtruppe aus. Daran änderte sich bis zur Befreiung der Lager im April 1945 nichts. Die von den Wehrmacht- bzw. SS- und Polizeigerichten Abgeurteilten waren – in ihrer überwältigenden Mehrheit – ehemalige deutsche Soldaten, die durch das Urteil „wehruwürdige“ geworden und aus dem Militär ausgestoßen worden waren. Erst ab etwa Anfang 1943 machten sie auch quantitativ den Hauptanteil der ELL-Insassen aus.<sup>23</sup> Nicht von der Hand zu weisen ist, dass der Strafvollzug der wehrmachtgerichtlich verurteilten Gefangenen durch das OKW initiiert und – durch Neuausgabe und Änderung einschlägiger Erlasse – partiell auch weiter kontrolliert wurde; auch in den Quellen finden sich gelegentlich – besonders ab Herbst 1944 – Verwischungen der Begrifflichkeiten<sup>24</sup>. Überdies war spätestens ab 1942 die Aberkennung der „Wehrwürdigkeit“ durch die „Überprüfung“ in Torgau und die Zuführung zu den Bewährungstruppen auch kein unumkehrbarer Prozess mehr. Die ELL hatten, wie diese Studie zeigt, ihren festen Platz im Strafsystem der Wehrmacht; aber machte sie das zu „Wehrmachtstrafgefangenenlagern“?

Die zweite große Häftlingsgruppe der Kriegszeit, die „zivilen Kriegstäter“, kommen weder in der Untersuchung von PERK noch in der von SUHR vor. Dies ist wahrscheinlich auch der Grund für die von beiden Autoren vorgenommene, oben erläuterte Zeitaufteilung und Phasenbenennung: Während des Krieges zivilgerichtlich verurteilte Gefangene scheinen ihnen bei ihrer Forschung nicht begegnet zu sein, so dass sie den Eindruck gewannen, nach Abzug der „Vor-Kriegstäter“ seien nur noch wehrmacht- und SS-gerichtlich Bestrafte ins Emsland eingewiesen worden. Richtig ist dagegen, dass „zivile Kriegstäter“ in großer Zahl in die ELL gebracht wurden, und zwar unter derselben Klausel der „Nichteinrechnung“ der Vollzugszeit während des Krieges in die Strafzeit wie die von Militärtribunalen Bestraften. Stellten Letztere bis vor wenigen Jahren eine nahezu vergessene Häftlingsgruppe dar, so sind es die von bürgerlichen Gerichten verurteilten Sträflinge bis heute; in diesem Sektor besteht

---

<sup>21</sup> PERK 1970, S. 6 u. 87 (entsprechend auch ders. 1979, S. 5 u. 95); SUHR, ebd., S. 6 u. 167; VON BÜLOW 1999, S. 63; dies. 2000, S. 233. – Selbst auf der Internet-Seite des DIZ Emslandlager ([www.diz-emslandlager.de](http://www.diz-emslandlager.de); Stand: 20.10.2001) findet sich dieser Begriff.

<sup>22</sup> PERK 1970, S. 5f.; ders. 1979, ebd.; SUHR, ebd., S. 5f.

<sup>23</sup> Siehe dazu die Angaben in Kap. 2.2.

<sup>24</sup> Im AV des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion vom 25.10.1944 (zit. n. KW 1983, Dok. C II a/1.92, S. 1400f., hier S. 1400) ist von »Wehrmacht-Strafgefangenen« die Rede; ebenso werden die ELL-Gef. in zwei Dokumenten der Jahre 1942 bzw. 1944, die in der „Chronik zur Belegung und Belegfähigkeit der Emslandlager, erstellt nach den Verwaltungsakten (1933 - 1945)“ (zit. n. KW 1983, Dok. C II a/2.00, S. 1424 - 1432, hier S. 1430f.) angeführt werden, als »Wehrmachtsgefängene« bzw. »Wehrmachtsstrafgefängene« bezeichnet.

noch eine erhebliche Forschungslücke.<sup>25</sup> Einen derart ungenauen und irreführenden Begriff wie den der „Wehrmachtstrafgefangenenlager“ für die ELL der Kriegszeit beizubehalten, würde aber dem erneuten Vergessen dieser Gruppe Vorschub leisten.

Diese Gefangenen sind keine Opfer der NS-Militär*justiz*, denn mit deren Gerichten etc. kamen sie gar nicht in Berührung. Da der Zweck der „Nichteinrechnungs“-Regelung, aufgrund derer sie allein ins Emsland kamen, für die „zivilen Kriegstäter“ darin bestehen sollte, wehrpflichtige „Drückeberger“ davon abzuhalten, sich durch das Begehen einer Straftat dem Kriegsdienst entziehen zu wollen,<sup>26</sup> sind sie aber eindeutig Opfer der NS-Militär*politik*.

Manfred MESSERSCHMIDT gebraucht noch eine andere Formulierung:

»Moorlager und Lager in arktischen Zonen [SGL Nord!] können ohne Übertreibung als *Militär-Konzentrationslager* bezeichnet werden.«<sup>27</sup>

Damit ist jedoch nicht gemeint, dass die ELL seiner Meinung nach „Militär-Konzentrationslager“ genannt werden sollten; MESSERSCHMIDT will vielmehr zum Ausdruck bringen, dass die Haftbedingungen in den ELL KZ-ähnlich waren. Auch mit diesem Ausdruck ist also vorsichtig zu operieren, denn er negiert seinerseits die formalen Unterschiede zwischen den emsländischen Konzentrations- und den Strafgefangenenlagern ab 1934/36.<sup>28</sup>

Sucht man einen präziseren Terminus, in den auch der Status der von der allgemeinen Justiz Abgeurteilten miteinbezogen werden kann, als den bisher geläufigen Ausdruck „Wehrmachtstrafgefangene“, so wäre derjenige – sinngemäß vom Verfasser auch als Titel für diese Untersuchung gewählte – der „zivilen Strafgefangenen *für* die Wehrmacht“ vorzuziehen.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Dies ist u. a. daran ablesbar, dass der von einem (zivilen!) Sondergericht verurteilte ELL-Gef. Johann Scholtyssek in zwei 1993 bzw. 1997 erschienenen Publikationen (siehe Kap. 4.4.3 Anm. 106) in die Gruppe der „Opfer der NS-Militärjustiz“ (siehe dazu auch unten) einbezogen wird.

Die beiden festgestellten Forschungsdesiderate – sowohl das zu den „zivilen Kriegstätern“ als auch das bereits in Kap. 1.2 konstatierte zu den anderen SGL – lassen sich gut zu einem Thema verknüpfen, da in den übrigen SGL der Kriegszeit nach bisherigem Erkenntnisstand überwiegend zivilgerichtlich verurteilte Gef. einsaßen (siehe auch Kap. 2.1 und 2.2).

<sup>26</sup> Siehe dazu auch Kap. 3.3.

<sup>27</sup> MESSERSCHMIDT 1994, S. 9 (Herv. d. Verf.).

<sup>28</sup> Siehe hierzu Kap. 2.1.

<sup>29</sup> Auch der Ausdruck des »Militärstrafvollzuges in den Emslandlagern« (AUSLÄNDER 1989, S. 180) trifft nach Auffassung des Verfassers aus den oben aufgeführten Gründen den Kern der Sache nicht genau genug.



### Abkürzungsverzeichnis

Die mit \* gekennzeichneten Abkürzungen werden auch im Textteil verwendet, die übrigen nur in den Anmerkungen und/oder im Quellen- und Literaturverzeichnis.

Abs.	* Absatz
Abt.	Abteilung
Adm.	Admiral
AdN	Admiral der Nordseestation
Akz.	Akzession (= Zugang bei einem Archiv)
allg.	allgemein(e, s)
Anm.	Anmerkung(en)
Aufl.	Auflage
AuKdo(s).	Außenkommando(s)
AV(e)	Aktenvermerk(e)
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv, Koblenz
BA-ZNS	* Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle, Aachen-Kornelimünster
BBC	British Broadcasting Corporation
Bd(e).	Band (Bände)
BdE	Befehlshaber des Ersatzheeres
BdRMdJ	Beauftragter des Reichsministers der Justiz für die Strafgefangenenlager im Emsland, Papenburg
bearb.	bearbeitet(e, r, s)
Bearb.	Bearbeiter(in) bzw. Bearbeitung(s)
Befh.	Befehlshaber
Ber.	Bericht(e)
(im) Bes. d. Verf.	(im) Besitz des Verfassers
betr.	betrifft (oder: betreffend)
Bgm.	Bürgermeister
BIS	Bibliothek- und Informationssystem der Universität Oldenburg
BMW	* Bayerische Motoren-Werke
bzgl.	bezüglich
CDU	* Christlich-Demokratische Union
CdZ	* Chef der Zivilverwaltung
ChefHRüst	Chef der Heeresrüstung
CSU	* Christlich-Soziale Union
d. B.	* des Beurlaubtenstandes
dems.	demselben
dens.	denselben
ders.	derselbe(n)
dess.	desselben
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
Div.	Division
DIZ	* Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager, Papenburg
Dok.	Dokument(e)
Dr.	* Doktor
dt.	deutsch(e, r, s)
DVL	* Deutsche Volksliste
ebd.	ebenda
EK I bzw. II	* Eisernes Kreuz I. bzw. II. Klasse
EL	Emsland
ELL	* Emslandlager
e. V.	eingetragener Verein
erw.	erweitert(e, r, s)
Fa.	* Firma

Flak	* Flugabwehrkanone(n)
FDP	* Freie Demokratische Partei
FGA	* Feldstrafgefangenenabteilung
Gef.	Gefangene(r)
Gem.	Gemeinde
Gen.	General
Ger.	Gericht
Gestapo	* Geheime Staatspolizei
Gfgs.	Gefängnis (sowohl die Institution als auch die Straftart)
(G)mbH	* (Gesellschaft) mit beschränkter Haftung
GStAnw(e).	Generalstaatsanwaltschaft (bzw. -anwälte)
gvF	* garnisonsverwendungsfähig Feld
gvH	garnisonsverwendungsfähig Heimat
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
H.	Heft
HA	Haftanstalt
Habil.-Schr.	Habilitationsschrift
HBA	Preußisches Staatshochbauamt
Herv.	Hervorhebung(en)
hess.	hessische(r, s)
Hg.	Herausgeber(in)
hg. v.	herausgegeben von
HSG	Hannoversche Siedlungsgesellschaft
HStA	Hauptstaatsarchiv
HJ	* Hitlerjugend
IBV	* Internationale Bibelforscher-Vereinigung (= Zeugen Jehovas)
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München
Inf.	Infanterie
Int.	Interview
ITS	International Tracing Service (Internationaler Suchdienst des Roten Kreuzes, Arolsen)
Jg.	Jahrgang
JVA	* Justizvollzugsanstalt
Kap.	* Kapitel
kcal	* Kilokalorien
Kdo(s).	* Kommando(s)
KdoF.	Kommandoführer
KdSGL	Kommandeur der Strafgefangenenlager im Emsland, Papenburg
Kdtr.	Kommandantur
km	* Kilometer
Komm.	Kommandierende(r, s)
KSA	Krankenhaus-Sonderanstalt (oder Sonderkrankenhaus) Dissen-Rothenfelde (Strang)
KSSVO	* „Verordnung über das Strafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“ (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17.08.1938
KStVO	* Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17.08.1938
kv (Kv)	* kriegsverwendungsfähig
KW	Erich KOSTHORST und Bernd WALTER (siehe Quellen- u. Literaturverzeichnis)
lfd. (Nr.)	laufende (Nummer)
LVA	Landesversicherungsanstalt
m	* Meter
m <sup>3</sup>	* Kubikmeter
mbH	* mit beschränkter Haftung
MinDir.	Ministerialdirektor
MinRat	Ministerialrat
MStGB	* Militärstrafgesetzbuch
MStGO	* Militärstrafgerichtsordnung

ND	Nachdruck
NSDAP	* Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKK	* Nationalsozialistisches Kraftfahrer-Korps
NN	* „Nacht und Nebel“-... (siehe Kap. 2.4)
Nr(n).	* Nummer(n)
OB	Oberbürgermeister
ObdH	Oberbefehlshaber des Heeres
ObdL	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
ObdM	Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
o. D.	ohne (Erscheinungs-)Datum
Oflag	Kriegsgefangenen-Offizierlager
o. J.	ohne (Erscheinungs-)Jahr
OKD	Oberkreisdirektor
OKH	* Oberkommando des Heeres
OKM	* Oberkommando der Kriegsmarine
OKW	* Oberkommando der Wehrmacht
OL	Oldenburg
OLG	* Oberlandesgericht
OIMdF	Oldenburgischer Staatsminister bzw. -ministerium der Finanzen
o. O.	ohne (Erscheinungs-)Ort
ORAnw.	Oberreichsanwalt (beim Volksgerichtshof)
OS	Osnabrück
OStAnw.	Oberstaatsanwalt(schaft)
OT	* Organisation Todt
OWMstr.	Oberwachtmeister
Pbg.	Papenburg
PrMdF	Preußischer Minister bzw. -ministerium der Finanzen
PrMdI	Preußischer Minister bzw. -ministerium des Innern
PrMfLDF	Preußischer Minister bzw. -ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Prof.	* Professor
RAD	* Reichsarbeitsdienst
red.	redaktionelle(r, s)
Red.	Redaktion
RegMedRat	Regierungsmedizinalrat
RegPräs.	Regierungspräsident
RfSS	Reichsführer-SS
RGBl.	Reichsgesetzblatt
R(e)gt.	Regiment
RJV	* Reichsjustizverwaltung
RKG	Reichskriegsgericht
RM	* Reichsmark
RMdA	Reichsminister bzw. -ministerium der Arbeit
RMdJ	Reichsminister bzw. -ministerium der Justiz
RMdL	Reichsminister bzw. -ministerium der Luftfahrt
RMfEL	Reichsminister bzw. -ministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rpf.	* Reichspfennig
RStGB	* Reichsstrafgesetzbuch
Ruges	* Reichsumsiedlungsgesellschaft mbH, Berlin
RWM	Reichswirtschaftsminister bzw. -ministerium
SA	* „Sturmabteilung“
SD	* Sicherheitsdienst
Sek.	Sekundarstufe
SGL	* Strafgefangenenlager
SPD	* Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	* „Schutzstaffeln“
Stalag	Kriegsgefangenen-(Mannschafts-)Stammlager

StAnw.	Staatsanwalt(schaft)
StA	Staatsarchiv
StA OL	Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg
StA OS	Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück
St. (P.) L. ... Nr. ...	Straf(prozess)liste ... Nr. ...
StMAdm.	Staatliche Mooradministration(en)
StMV	* Staatliche Moorverwaltung Emsland, Neusustrum
Uk, uk	* unabhkömmlich
Univ.	Universität
VAS	Verlag für Akademische Schriften
Vd.	Vorstand
Verf.	Verfasser(s)
Verw.	Verwaltung
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
vgl.	vergleiche
Vh.	Vorsteher
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Verband bzw. Bund der Antifaschisten
WASSt	Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht („Wehrmachtauskunftsstelle“), Berlin
WBK	* Wehrbezirkskommando
WGA	* Wehrmachtgefangenenabteilung
WHV	Wilhelmshaven
WM	Wehrmacht
WMGfgs.	Wehrmachtgefängnis
WMHA	Wehrmachthaftanstalt
WMKdtr.	Wehrmachtkommandantur
WMstr.	Wachtmeister
WMUGfgs.	Wehrmacht-Untersuchungsgefängnis
WWA	* Wasserwirtschaftsamt (bis 1939: Kulturbauamt)
WWBl.	Wasserwirtschaftsbauleitung
z. b. V.	* zur besonderen Verwendung
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
Zh.	Zuchthaus (sowohl die Institution als auch die Straftat)
Ziff.	* Ziffer
zit. n.	zitiert nach
zugl.	zugleich
ZVdSGL	Zentralverwaltung der Strafgefangenenlager im Emsland, Papenburg
ZwSt.	Zweigstelle

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### 1. Quellen

#### **1.1 Akten und Archivalien**

##### 1.1.1 StA OS

###### Rep. 947 (JVA Lingen und die ELL)

- Lin I: Nrn. 133, 134, 136, 138, 169, 170, 220, 224, 226, 229, 234, 235, 237, 243, 246, 254, 257, 259, 261, 263, 264, 266, 269, 270, 272, 282, 285 b, 286 d, 437, 441, 446, 453 - 458, 461 - 466, 471, 543 - 545, 548, 554, 609 - 612, 614, 622, 636, 662, 663, 665, 667, 683, 692, 696, 712, 717 - 720, 723, 724, 726, 777, 778, 789, 792 - 794, 800, 808, 809, 813, 814, 816, 822, 841, 844 u. 1196 Bde. I, II u. IV - VI
- Lin II (Personalunterlagen ehem. Gef.): Nrn. 973, 1047, 1185, 1246, 2455, 2506, 3647, 4404, 4796, 4910, 6277, 6886, 6912, 8610, 8658, 9060, 9479, 10062, 10118 u. 16985

###### Rep. 430 (RegPräs. OS)

- Dez. 201 Akz. 16B/65 Nr. 68 Bd. 1
- Dez. 501 Akz. 15/65 Nr. 38 Bd. 4, Nr. 43 Bde. 1 a u. 2 b sowie Nr. 198 Bd. 1 a
- Dez. 502 Akz. 11/63 Nrn. 2 u. 3

###### Rep. 675 Mep. (WWA Meppen)

- Nrn. 295, 315, 316, 787 u. 834

###### Dep. 3 b IV (Stadt OS)

- Nr. 6495

###### Dep. 3 b XIX (Kommandeur der Polizei OS)

- Nr. 167

##### 1.1.2 StA OL

- Best. 136 Nr. 17081
- Best. 137 Nr. 4455

##### 1.1.3 BA-ZNS

###### Gerichtsakten späterer ELL-Insassen

- Akten-Nrn.: Li W 11 - 99, RH 20 - 6 G 6, RH 20 - 18 G 27, RL 42/273, RL 42/1404, RW 55/2076, 16185 (neue Signatur: RM 123/5608), 32556 (neue Signatur: RM 123/13344), 35245 (neue Signatur: RM 123/15557), 38134, 48077, 48352, 51890, 56260, Fr 464 (neue Signatur: RM 123/90462), Fr 7187 u. Feld-Kdtr. 603 Nr. 282

##### 1.1.4 Stadtarchiv Menden

###### Amtsarchiv Menden

- Nr. 1578-607

##### 1.1.5 Archiv des DIZ Emslandlager, Papenburg

- Kopie d. Schreibens d. RMdJ an d. OKW, 29.06.1944 (IfZ, MA 193/1)
- Nachlass Günter Daus
- Ordner Lager Nord
- Akten der Moorsoldaten: Ludwig Baumann, Friedrich Bergsträsser, Gerhard Drescher, Hans Drozd, Heinrich Frommen, Ernst H., Gustav Hapke, Walter Kramer, Willi M., Willi Pütz, Karl Heinz Ribitzki, Johann Scholtyssek, Willy Schulz, Hans Steinhof, Johannes Steiniger

#### **1.2 Gedruckte Quellensammlungen**

Rudolf **ABSOLON** (Bearb.) – Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster: Bundesarchiv Abteilung Zentralnachweisstelle **1958\***

---

\* Bemerkung zur Abkürzungsweise der Titel: Mit den hier fett gedruckten Bestandteilen – d. h. in der Regel mit dem Nachnamen des/der AutorIn bzw. HerausgeberIn oder BearbeiterIn sowie dem Erscheinungsjahr – werden die genannten Werke in den Anmerkungen der Arbeit bezeichnet; Abweichungen davon sind kursiv dargestellt.

- Erllass des Bundesministeriums der Finanzen zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten vom 17.12.1997. In: Bundesanzeiger, Jg. 50 (1998), S. 41
- Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25.08.1998. In: Bundesgesetzblatt, Teil I, Jg. 1998, S. 2501 - 2503
- Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof [IMG]. Nürnberg, 14.11.1945 - 01.10.1946. Bd. 38, Nürnberg 1949
- International Tracing Service [ITS] (Hg.) – Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS (1933 - 1945). Konzentrationslager und deren Außenkommandos sowie andere Haftstätten unter dem Reichsführer-SS in Deutschland und deutsch besetzten Gebieten. Arolsen o. J. [1979] [zu den ELL: S. CIII - CVII u. 720 - 730]
- Erich KOSTHORST und Bernd WALTER [KW] – Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. 3 Bde. Düsseldorf: Droste 1983
- Martin RITTAU – Militärstrafgesetzbuch in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1347) mit Einführungsgesetz und Kriegssonderstrafrechtsverordnung (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze; Kommentare und erläuterte Textausgaben, Nr. 196) 3. Aufl., Berlin: de Gruyter 1941
- Erich SCHWINGE – Militärstrafgesetzbuch (Kommentare zum deutschen Reichsrecht, Bd. 1) Berlin: Junker und Dünnhaupt 1936
- Ders. – Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung (Kommentare zum deutschen Reichsrecht, Bd. 1) 6. Aufl., Berlin: Junker und Dünnhaupt 1944
- Martin WEINMANN (Hg.) – Das nationalsozialistische Lagersystem (CCP) [Catalogue of Camps and Prisons in Germany and German-Occupied Territories 1939 - 1945] Mit Beiträgen von Anne Kaiser und Ursula Krause-Schmitt. 3. Aufl., Frankfurt am Main: Zweitausendundeins 1998

### 1.3 Publierte Berichte von und über ehemalige ELL-Häftlinge und -Wachleute

- Fietje AUSLÄNDER – Fernand *Kohnen* (\* 1921). Lager Aschendorfermoor 1944. Unveröffentlichtes Manuskript, Papenburg o. J. [ca. 1998]
- Christian DEUSSING – „Als Feigling vorbestraft, weil ich menschlich handelte“. Wehrmachts-Deserteur Karl Heinz Schulz. In: Kieler Nachrichten, 12.06.1996
- Mirco BORGMANN – Die Leiden der Moorsoldaten. KZ-Häftling diskutierte mit Schülern. In: Neue Osnabrücker Zeitung, 14.09.1996, S. 18 [Bericht über einen Vortrag von Hans-Hinrich Woltemade vor Schülern des Ratsgymnasiums Osnabrück]
- Hans FRESE – Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorlager in den Jahren 1941 - 1945. Hg. u. mit ergänzenden Beiträgen v. Fietje Ausländer und Norbert Haase (DIZ-Schriften, Bd. 1) Bremen: Edition Temmen 1989
- Heinrich FROMMEN – Der Ring aus Messing. In: DIZ-Nachrichten, Bd. 17 (1994), S. 34f.
- Axel HACKE – Zeit Lebens bis zum Kinn im Schlamm. Mit welchen quälenden Gefühlen jemand sein Leben fristen muss, der sich weder an politische Systeme noch gesellschaftliche Normen anpassen kann. In: Süddeutsche Zeitung, 17./18.06.1992 (= DIZ-Nachrichten, Bd. 15 (1992), S. 30 - 33) [Bericht über Gerhard Vogel]

---

Werke, bei denen AutorIn, HerausgeberIn oder BearbeiterIn nicht bekannt sind, werden mit einem Kurztitel (hier kursiv dargestellt) zitiert. Bei Werken mit mehr als zwei AutorInnen, HerausgeberInnen usw. wird in den Anmerkungen nur der/die erste unter Hinzufügung von "u. a." genannt; bei Gleichheit der Nachnamen werden die Initialen der Vornamen mitzitiert. Bei mehreren Werken desselben/derselben AutorIn mit dem gleichen Erscheinungsjahr wird zur Unterscheidung ein Kurztitel (z. B.: SUHR – Emslandlager 1985, SUHR – Konzentrationslager 1985) hinzugesetzt, der hier im Literaturverzeichnis kursiv dargestellt wird.

- Stefan **HARDER** [Pseudonym von Stefan Hampel] – Fremdkörper. Ein Brief. In: AUSLÄNDER **1990**, S. 192 - 196
- Heinz **HENTSCHKE** – Moor und Heide ringsumher. Erinnerungen (Schriftenreihe Geschichte) Berlin: Dietz **1990**
- Wilhelm **HENZE** – „Hochverräter raus!“ Geschichten, Gedichte und Zeichnungen eines Moorsoldaten. Hg. v. Habbo Knoch (DIZ-Schriften, Bd. 5) Bremen: Edition Temmen **1992**
- Karl-Heinz **HOFFMANN** – Am Eismeer verschollen. Erinnerungen aus der Haftzeit in faschistischen Strafgefängnissen in Nordnorwegen. Berlin (Ost): Dietz **1988**
- Karl-Heinz **JANßEN** – Einer, der sich wehrte. Immer noch kämpft der Deserteur Ludwig Baumann dagegen, dass Menschen einander umbringen. In : Die Zeit, H. 51/**1996** (13.12.1996), S. 75
- Marianne **KÖSTERS** – Ehemalige Moorsoldaten besuchten das DIZ. In: DIZ-Nachrichten, Bd. 14 (**1992**), S. 22f.
- Dies. – Abschied nehmen. Erinnerungen an verstorbene Moorsoldaten. In: DIZ-Nachrichten, Bd. 18 (**1996**), S. 25 - 34; ebd., Bd. 19 (**1997**), S. 21 - 26; ebd., Bd. 20 (**1998**), S. 19 - 22; ebd., Bd. 21 (**1999**), S. 32 - 37; ebd., Bd. 22 (**2000**), S. 35 - 41; ebd., Bd. 23 (**2002**), S. 34 - 37
- Erwin A. **KOMLEITNER** – Todeslager Emsland im Moor. Der Teufelsberg ruft! Ein Erlebnisbericht aus dem deutschen Internierungslager im Moor. Wien: Selbstverlag der Österreichischen Gesellschaft Nächstenhilfe o. J. [**1947**]
- Christine **KRÖGER** – Binnen 20 Minuten zum Tode verurteilt. Moorsoldaten erlitten in Emslandlagern Schreckliches. In: Weser-Kurier, 10.05.**1999** (= DIZ-Nachrichten, Bd. 22 (2000), S. 8f.) [Bericht u. a. über Heinz Reumann und Willi Pütz]
- Wolfgang **LANGHOFF** – Die Moorsoldaten. 13 Monate Konzentrationslager. [Erstausgabe: Zürich 1935] 4. Aufl., Stuttgart: Neuer Weg **1978**
- Wladimir **LINDENBERG** – Himmel in der Hölle. Wolodja als Arzt in unseliger Zeit. München/Basel: E. Reinhardt **1988** [zur Haftzeit im SGL V Neusustrum: S. 135 - 175]
- Louis Grünberg* im Rastdorfer Heimathaus. Bewegende Berichte vom Wiederaufbau Rastdorf. In: Von Haus zu Haus. Wochenblatt für das nördliche Emsland, 29.11.**1995**, S. 5
- Albert **MAINZ** – Deutsche Schande auf griechischer Erde. 2., erw. Aufl., o. O. [Meerbusch-Lank] o. J. [**1987**] [Kap. „Man schreibt und spricht wieder vom KZ Esterwegen“: S. 395 - 468]
- Gerd **MITSCHE** – Esterwegen, Lager VII, 1943-45. Erinnerungen eines damals kleinen Jungen. In: DIZ-Nachrichten, Bd. 23 (**2002**), S. 34 - 37
- Bernd **MÜLLENDER** – Deserteur in Deutschland - ein Leben lang Außenseiter. In: taz, 22.01.**1991**, S. 13 [Bericht über Stefan Hampel]
- Hans **MÜLLER** – „Führung gut - politisch unzuverlässig“. Lebensstationen eines Nazigegners aus O. Hg. v. Annemarie Stern. Oberhausen: Asso **1994** [Kap. „Nächste Etappe: Moorsoldat“: S. 117 - 127]
- Luise **RÖHRS** – Eine „Wehrkraftzersetzerin“. In: Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.) – „Ich habe die Metzerei satt...“ Deserteure. Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Dokumentation der Beiträge zum Symposium in Marburg, 25.-26.10.1991. Bearb. von Michael Eberlein und Roland Müller. Marburg **1992**, S. 105 - 111
- Heinrich **SCHEEL** – Vor den Schranken des Reichskriegsgerichts. Mein Weg in den Widerstand. Berlin: edition q **1993**
- Schikane und Schläge* im Lageralltag. Große Resonanz auf AGR-Veranstaltung: Ex-Häftling erzählt von seinen Erlebnissen. In: Rheiderland-Zeitung, 08.05.**2001** (= DIZ-Nachrichten, Bd. 23 (2002), S. 18 [Bericht über Horst Schluckner]
- Horst **SCHLUCKNER** – Sklaven am Eismeer. In: AUSLÄNDER **1990**, S. 14 - 40 [ND eines Berichts aus: Überlebende. Nach Erlebnisberichten von Horst Schluckner, Hans-Joachim Else und Siegfried Marohn. Berlin (Ost) 1956]

- Ders. – „Das Schweigen wird lauter!“ In: Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.) – „Ich habe die Metzerei satt...“ (siehe RÖHRS 1992), S. 116 - 122
- Ders. – „Das Schweigen wird lauter!“ In: Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.) – „Ich musste selber etwas tun“. Deserteure. Verfolgte und Verfolger im Zweiten Weltkrieg. Marburg: Schüren 2000, S. 126 - 132
- Karl **SCHRÖDER** – Die letzte Station. Hg. v. Fietje Ausländer (DIZ-Schriften, Bd. 7) Bremen: Edition Temmen 1995
- Unbekannter Verf. – *Straflager „Emsländer Moor“*. In: Zwölf Jahre hinter Stacheldraht und Gitter. Erlebnisberichte aus den KZ-Lagern Emsländer Moor, Sachsenhausen, Dachau und Buchenwald, S. 15 - 21. Anhang zu: Rolf THEISSEN, Peter WALTER und Johanna WILHELMS - Der Anarcho-Syndikalistische Widerstand an Rhein und Ruhr. Meppen: Ems-Kopp 1980
- Hans-Georg **STÜMKE** und Rudi **FINKLER** – Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute. Reinbek: Rowohlt 1981 [Bericht von Johann-Rudolf Braehler: S. 316 - 324]
- Helmut **ULSHÖFER** (Hg.) – Zwischen den Welten. Autobiographie des Antifaschisten Willy Eucker. Vom Antifaschisten Willy Eucker zum Emigranten William C. Emker. Frankfurt am Main: VAS 1993
- Mirosław **ZAWODNY** – Fünf Pfennige für eine Arbeitsstunde im Emslandmoor. In: DIZ-Nachrichten, Bd. 22 (2000), S. 50 - 52

#### 1.4 Interviews mit sowie Berichte und Briefe von Moorsoldaten

- Friedrich **Bergsträsser**: **Ber.** 1988/89 u. 1992 (Titel: »Verlorene Jahre. 1933 - 1945«), DIZ-Archiv, Akte dess.
- Alfred D.**: **Int.** v. Norbert Haase, 1988, DIZ-Archiv
- Wolfgang **Dietrich**: **Int.** v. DIZ-Mitarbeitern, 1991, DIZ-Archiv
- Hans **Drozd**: **Ber.** Oktober 1997 (Titel: »Aus meinem Leben«), DIZ-Archiv, Akte dess.; Briefe an d. DIZ, 13.07.1988 u. 06.05.1991, DIZ-Archiv, ebd.
- Heinrich **Frommen**: **Ber. o. D.** (Titel: »Meine politische Haltung im dritten Reich«), DIZ-Archiv, Akte dess.; „**Tagebuch**“ dess., 1942 - 1945, DIZ-Archiv, ebd.
- Albert **Göbel**: **Ber. o. D.**, DIZ-Archiv, Akte dess.
- Gustav **Hapke**: **Ber. o. D.** [80er Jahre], DIZ-Archiv, Akte dess.
- Walter **Kramer**: **Ber. o. D.** [1991], DIZ-Archiv, Akte dess.
- Anton **Kulzer**: **Int.** v. Elke Suhr, 1981, DIZ-Archiv; verschriftlichte Zusammenfassung dieses Int., DIZ-Archiv, Akte Anton Kulzer
- A. M.** (? Name nicht gesichert), **Int.** v. Elke Suhr, 1981, DIZ-Archiv, Cassette Otto Palapies
- Otto **Palapies**: **Int.** v. Elke Suhr, 1981, DIZ-Archiv
- Willi **Pütz**: **Int.** v. Fietje Ausländer, 27.10.1991, verschriftlichte Zusammenfassung, 2. Version, DIZ-Archiv, Akte Willi Pütz
- Heinz **Reumann**: **Int.** d. Verf., 17.04.1996
- Karl Heinz **Ribitzki**: **Ber. o. D.**, DIZ-Archiv, Akte dess.; **Ber.** 09.01.1989, DIZ-Archiv, ebd.
- Erwin **Schulz**: **Int.** v. DIZ-Mitarbeitern, 1991, DIZ-Archiv
- Helmut **Schulz**: **Int.** d. Verf., 06.05.1999
- Willy **Schulz**: **Ber.** 15.07.1997, DIZ-Archiv, Akte dess.
- Reinhard **Schulze**: **Int.** v. DIZ-Mitarbeitern, 25.10.1995, DIZ-Archiv
- Fritz **Sparschuh**: **Int.** v. DIZ-Mitarbeitern, 1991, DIZ-Archiv
- Hans **Steinhof**: **Int.** v. DIZ-Mitarbeitern, 1995, DIZ-Archiv; **Ber.** 03.02. u. 24.03.1996, im Bes.d.Verf.



Karsten **Wiechmann**: **Int. d. Verf.**, 06.05.2000

Hans-Hinrich **Woltemade**: **Ber. 1996** (Vortragskonzept), DIZ-Archiv, Akte dess.; **Int. d. Verf.**, 12.01.1996

Horst **Zietlow**: **Int. d. Verf.**, 01.12.1995

## 2. Literatur

Rudolf **ABSOLON** – Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht (Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen). Kornelimünster **1952**

Ders. – Wehrgesetz und Wehrdienst 1935 - 1945. Das Personalwesen in der Wehrmacht (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 5) Boppard: Boldt **1960**

**Aktionskomitee** Emslandlager (Hg.) – Auf der Suche nach den Moorsoldaten. Emslandlager 1933 - 1945. Verantwortlich für den Inhalt: Hannelore Weißmann. 3. Aufl., Papenburg **1991**

Alfred **ANDERSCH** – Die Kirschen der Freiheit. Ein Bericht (Werkausgabe in Einzelbänden, Bd. 1) Zürich: Diogenes **1971**

Ralph **ANGERMUND** – Die geprellten „Richterkönige“. Zum Niedergang der Justiz im NS-Staat. In: Hans **MOMMSEN** und Susanne **WILLEMS** (Hg.) – Herrschaftsalltag im Dritten Reich. Studien und Texte. Düsseldorf: Schwann/Patmos **1988**, S. 304 - 342

Kai Olaf **ARZINGER** – Stollen im Fels und Öl fürs Reich. Das Geheimprojekt „Schwalbe 1“. 2. Aufl., Iserlohn: Mönnig **1997**

Fietje **AUSLÄNDER** – Vom Wehrmacht- zum Moorsoldaten. Militärstrafgefangene in den Emslandlagern 1939 bis 1945. In: **FRESE 1989**, S. 165 - 193

Ders. (Hg.) – Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus (DIZ-Schriften, Bd. 2) Bremen: Edition Temmen **1990**

Ders. – „Zwölf Jahre Zuchthaus! Abzusitzen nach Kriegsende!“ Zur Topographie des Strafgefangenenwesens der Deutschen Wehrmacht. In: **HAASE/PAUL** (Hg.) – Die anderen Soldaten (siehe **HAASE 1995**), S. 50 - 65

Ders. – Vom Wehrmacht- zum Moorsoldaten. Militärstrafgefangene in den Emslandlagern 1939 bis 1945. In: Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft, Bd. 4 (**1997**), S. 187 - 204

Ders. – **Zwangsrekrutierte**. Unveröffentlichtes Manuskript, Papenburg **o. J.** [ca. 1998]

Karl Siegfried **BADER** – Unter bestraften Soldaten. Beobachtungen und Erfahrungen im deutschen Militärstrafvollzug. Unveröffentlichtes Manuskript, Neu-Ulm **1945**

W. M. **BADRY** – Konzentrations- und Gefangenenlager im Emsland von 1933 - 1945. In: Jahrbuch des emsländischen Heimatbundes, Bd. 15 (**1968**), S. 127 - 136

Stephan **BAIER** – Ein Todesurteil des Kriegsgerichtsrats Dr. Schwinge. In: Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.) – „Ich musste selber ...“ (siehe **SCHLUCKNER 2000**), S. 75 - 80

Omer **BARTOV** – Hitlers Wehrmacht. Soldaten, Fanatismus und die Brutalisierung des Krieges. Deutsch von Karin Miedler und Thomas Pfeiffer. Reinbek: Rowohlt **1999**

Till **BASTIAN** – Furchtbare Soldaten. Deutsche Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg. München: Beck **1997**

Lothar **BEMBENEK** – Das Strafgefangenenlager Rollwald Nieder-Roden. In: Die Grünen im Landtag (Hessen), Ders. und Frank **SCHWALBA-HOTH** (Hg.) – Hessen hinter Stacheldraht. Verdrängt und vergessen. KZs, Lager, Außenkommandos. Frankfurt am Main: Eichborn **1984**, S. 144 - 152

Eva **BERGER** – Wer bürgt für die Kosten? Zur Sozialgeschichte des Krankenhauses. 125 Jahre Stadt-Krankenhaus Osnabrück - 180 Jahre städtische Gesundheitspolitik. Hg. v. d. Städtischen Kliniken Osnabrück (Osnabrücker Kulturdenkmäler, Bd. 4) Bramsche: Rasch **1991** (zugl. Univ. Diss., Osnabrück 1991) [zum Waldkrankenhaus Strang: S. 291 - 299]

- Heinz **BOBERACH** (Bearb.) – Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP. Im Auftr. d. Instituts für Zeitgeschichte. Unter Mitarbeit von Dietrich GESSNER, Kurt METSCHIES u. Gustav-Hermann SEEBOLD sowie Angehörigen d. Archive. Teil 1: Reichszentralbehörden, regionale Behörden und wissenschaftliche Hochschulen für die zehn westdeutschen Länder sowie Berlin (Texte und Materialien zur Zeitgeschichte, Bd. 3/1) München/London/New York/Paris: Saur **1991**
- Bärbel **BOLDT** – Leben und Überleben in den Emslandlagern. In: DIZ Emslandlager (Hg.) – Die Emslandlager in Vergangenheit und Gegenwart. Ergebnisse und Materialien des Internationalen Symposiums. Red.: Carl-Heinrich Bösling. O. O. [Papenburg] **1986**, S. 22 - 36
- Heinz-Günter **BORCK** – Die Besiedlung und Kultivierung der Emslandmoore bis zur Gründung der Emsland GmbH. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 45 (1973), S. 1 - 30
- Karsten **BREDEMEIER** – Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Ausgewählte Beispiele. Baden-Baden: Nomos **1991** (zugl. Univ. Diss., Bonn 1990/91)
- Fritz **BRINGMANN** – KZ Neuengamme. Berichte, Erinnerungen, Dokumente. Hg. v. d. Arbeitsgemeinschaft Neuengamme für die BRD, Hamburg. 4. Aufl., Frankfurt am Main: Röderberg **1985**
- Ludger **BRINKER** – Zeittafel wesentlicher bautechnischer Ereignisse am Dortmund-Ems-Kanal. In: Veronika ALBRINK und Claus VELTMANN (Red.) – 100 Jahre Dortmund-Ems-Kanal. Die Geschichte einer Wasserstraße im Emsland. Begleitband zur Sonderausstellung des Emslandmuseums Papenburg – Museum für Industrie und Technik – (26.02. - 27.06.1999) sowie des Ausstellungszentrums für die Archäologie des Emslandes, Meppen (15.07. - 03.09.1999) und des Emslandmuseums Lingen (11.09. - 21.11.1999). Hg. v. Emsländischen Heimatbund. Sögel: Emsländischer Heimatbund **1999**, S. 73f.
- Martin **BROSZAT** – Nationalsozialistische Polenpolitik 1939 - 1945. Verbesserte und ergänzte Neuaufl., Frankfurt am Main/Hamburg: Fischer **1965**
- Ders. – Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933 - 1945. In: Ders., Hans BUCHHEIM, Hans-Adolf JACOBSEN und Helmut KRAUSNICK – Anatomie des SS-Staates. Bd. 2. 2. Aufl., München: dtv **1979**, S. 9 - 133
- Ders. – Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts. In: Ders., Elke FRÖHLICH und Anton GROSSMANN (Hg.) – Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil C. München/Wien: Oldenbourg **1981**, S. 691 - 709
- Ders. – Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung (dtv-Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts) 14. Aufl., München: dtv **1995**
- Christopher **BROWNING** – Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Mit einem Nachwort (1998). Deutsch von Jürgen Peter Krause. Reinbek: Rowohlt **1999**
- Kurt **BUCK** – Esterwegen. Das Lager (1933 - 1959). In: Bettina SCHMIDT-CZAIA (Hg.) – Esterwegen 1223 bis 1999. „Moor und Heide nur ringsum...?“ Hg. im Auftrag der Gemeinde Esterwegen. Esterwegen **1999**, S. 205 - 253
- Carola **VON BÜLOW** – Die Verfolgung von homosexuellen Männern im nationalsozialistisch beherrschten Deutschland am Beispiel der Emslandlager. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.) – Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. Red.: Herbert Diercks u. a. (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 5) Bremen: Edition Temmen **1999**, S. 62 - 69
- Dies. – Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen. Univ. Diss., Oldenburg **2000** [z. Zt. noch unveröffentlicht]
- Maren **BÜTTNER** – „Wehrkraftzersetzerinnen“. Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939 - 1945. In: Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.) – „Ich musste selber ...“ (siehe SCHLUCKNER **2000**), S. 112 - 125
- Bundestagsdebatte** vom 16.03.1995 über die Anträge der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 30.01.1995. In: WETTE **1995**, S. 191 - 231

- Walter **CZERANKA**, Bernd KRUSE, Helmut SCHMIDT und Heiner WELLENBROCK (Bearb.) – Die Zerstörung von Recht und Menschlichkeit in den Konzentrations- und Strafgefangenenlagern des Emslands 1933 - 1945. Eine didaktische Bearbeitung der Dokumentation KOSTHORST/WALTER 1983. Hg. v. Landkreis Emsland. Materialien für den Geschichtsunterricht [Schülerheft]. 3., durch d. DIZ erg. Aufl., Papenburg: DIZ **1995**
- Josef **DENGLER** – »Wenns fertig is, kommt der Krieg«. 60 Jahre Ostmarkstraße. Das erste Teilstück Regen-Rinchnach wurde 1935 begonnen. In: *Schöner Bayerischer Wald*, Bd. 114 (**1997**), S. 16 - 18
- Rudolf **DIELS** – Lucifer ante portas. Zwischen Severing und Heydrich. Zürich: Interverlag o. J. [1950(?)] [Kap. „Versuch der Bändigung: Prügelstätten und Konzentrationslager“: S. 187 - 197]
- Günther **DREYER** – Trotz Verfolgung standhaft im Glauben. In: *Emsland-Kurier*, 14.06.2000 (= DIZ-Nachrichten, Bd. 22/2000, S. 47)
- Klaus **DROBISCH** – Konzentrationslager und Justizhaft. Versuch einer Zusammenschau. In: Helge GRABITZ, Klaus BÄSTLEIN und Johannes TUCHEL (Hg.) – Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Peter Klein und Martina Voigt (Deutsche Vergangenheit, Bd. 112) Berlin: Edition Hentrich **1994**, S. 280 - 297
- Ders. und Günther **WIELAND** – System der NS-Konzentrationslager 1933 - 1939. Berlin: Akademie **1993**
- Michael **EBERLEIN**, Roland MÜLLER, Michael SCHÖNGARTH und Thomas WERTHER – Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Hg. v. d. Geschichtswerkstatt Marburg. Marburg **1994**
- Michael **EBERLEIN** und Norbert **HAASE** (Bearb.) – Luxemburger Zwangsrekrutierte im Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna 1943 - 1945. Eingeleitet von dens. (Lebenszeugnisse – Leidenswege, Bd. 1) Dresden: Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft **1996**
- Michael **EBERLEIN**, Norbert HAASE und Wolfgang OLESCHINSKI – Torgau im Hinterland des Zweiten Weltkriegs. Militärjustiz, Wehrmachtgefängnisse, Reichskriegsgericht. Hg. v. d. Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (Schriftenreihe der Stiftung Sächsische Gedenkstätten ..., Bd. 6) Leipzig: Kiepenheuer **1999**
- Ehre den Deserteuren.** Im Wortlaut: Zum 20. Juli. In: *Frankfurter Rundschau*, 21.07.1988, S. 4
- Ludwig **EIBER** – Vorwort. In: Ders. (Hg.) – Verfolgung, Ausbeutung, Vernichtung. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Häftlinge in deutschen Konzentrationslagern 1933 - 1945. Hannover: Fackelträger **1985**, S. 6 - 11
- „**Ein Menschenleben gilt für nix**“. SPIEGEL-Report über die Militärjustiz im Dritten Reich. **Teil I:** Mindestens 40.000 Todesurteile. In: *Der Spiegel*, H. 43/1987, S. 112 - 128; **Teil II:** Verurteilte waren vogelfrei. In: *Der Spiegel*, H. 44/1987, S. 112 - 124 [Verf. unbekannt]
- Hermann **ELSTERMANN** (Hg.) – Adressbuch der Stadt und des Landkreises Osnabrück 1938/1939. 42. Ausgabe, Osnabrück: Meinders & Elstermann **1938**
- Susanne **ENGELBERTZ** – Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933 - 1945. Bd. 6: Bremen. Stadt Bremen, Bremen-Nord, Bremerhaven. Hg. v. Studienkreis Deutscher Widerstand. Red.: Ursula Krause-Schmitt u. Gottfried Schmidt. Frankfurt am Main: VAS **1992**
- Guido **FACKLER** – „Des Lagers Stimme“. Musik im KZ. Alltag und Häftlingskultur in den Konzentrationslagern 1933 bis 1936. Mit einer Darstellung der weiteren Entwicklung bis 1945 und einer Biblio-, Mediographie. Red.: Fietje Ausländer (DIZ-Schriften, Bd. 11) Bremen: Edition Temmen **2000** (zugl. Univ. Diss., Freiburg/Breisgau 1997)
- Günter **FAHLE** – *Militärjustiz* und ungehorsame Soldaten. In: *Deserteure. Eine notwendige Debatte* (Geschichtswerkstatt, Bd. 22) Hamburg: Ergebnisse **1990**, S. 18 - 26
- Ders. – *Verweigern* - Weglaufen - Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939 - 1945. Das Beispiel Ems-Jade (DIZ-Schriften, Bd. 3) Bremen: Edition Temmen **1990**

- Ders. – Aspekte der Militärjustiz in Nordwestdeutschland 1939 - 1945. Unveröffentlichtes Manuskript, Aurich **1998**
- Karola **FINGS** – Kommunen und Zwangsarbeit. In: Ulrike **WINKLER** (Hg.) – Stiften gehen. NS-Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte (Neue Kleine Bibliothek, Bd. 68) Köln: PapyRossa **2000**, S. 108 - 129
- Dies. – Die Kommunen, der Krieg und die Konzentrationslager. Himmlers SS-Baubrigaden. Univ. Diss., Düsseldorf **2001** [z. Zt. noch unveröffentlicht]
- Ursula **FISSER-BLÖMER** – Zwangsarbeit in Osnabrück. SS-Baubrigade, Kriegsgefangenen- und „Arbeitserziehungslager“. Hg. v. Antifaschistischen Arbeitskreis Osnabrück (Antifaschistische Beiträge aus Osnabrück, Bd. 6) Osnabrück **1982**
- Johannes **FÖLL** – Deserteure der Wehrmacht. Thema oder Tabu in Schule und Gesellschaft. Staatsexamensarbeit, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg **1996**
- Heinrich **FREIHOFFER** – Der Kriegsdienst der Banater Schwaben aus Rumänien im Zweiten Weltkrieg. In: Ders. (Endred.) – Das Banat und die Banater Schwaben. Bd. 2: Der Leidensweg der Banater Schwaben im 20. Jahrhundert. Hg. v. d. Landsmannschaft der Banater Schwaben aus Rumänien in Deutschland. München: Eigenverlag d. Landsmannschaft... **1983**, S. 21 - 32
- Maria **FRITSCHÉ**, Nina **HOROWITZ**, Hannes **METZLER** und Thomas **WALTER** – Vorwort. In: Dies. – Deserteure der Wehrmacht. Seminararbeit, Univ. Wien, Wintersemester **1998/99** (Internet-Manuskript: [www.univie.ac.at/Politikwissenschaft-Sowi/Forschung/desertion/desertion.htm](http://www.univie.ac.at/Politikwissenschaft-Sowi/Forschung/desertion/desertion.htm), Stand: 09.08.2001)
- Maria **FRITSCHÉ** und Hannes **METZLER** – Österreichische Deserteure - Ein Tabuthema. Teil III von: **FRITSCHÉ** u. a. – Deserteure der Wehrmacht (siehe **FRITSCHÉ** u. a. **1998/99**)
- Maria **FRITSCHÉ** und Thomas **WALTER** – Die rechtliche und gesellschaftliche Position der Wehrmachts-Deserteure in Österreich. In: Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.) – „Ich musste selber ...“ (siehe **SCHLUCKNER** **2000**), S. 209 - 217
- Detlef **GARBE** – „In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben. Hamburg: Hamburger Schriften für Sozialgeschichte **1989**
- Ders. – Im Namen des Volkes?! Die rechtlichen Grundlagen der Militärjustiz im NS-Staat und ihre „Bewältigung“ nach 1945. In: **AUSLÄNDER** **1990**, S. 90 - 129
- Ders. – Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“ (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 42) München: Oldenbourg **1993** (zugl. Univ. Diss., Hamburg 1989)
- Ders. – Glaubensgehorsam und Märtyrergesinnung. Die Verfolgung der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“ zwischen Aktion und Reaktion. In: Texte der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), Bd. 145. Stuttgart **1999**, S. 2 - 34
- Klaus **GESSNER** – Geheime Feldpolizei. Die ‚Gestapo der Wehrmacht‘. In: Gerhard **PAUL** und Klaus-Michael **MALLMANN** (Hg.) – Die Gestapo. Mythos und Realität. Mit einem Vorwort von Peter Steinbach. Darmstadt: Wissenschaftl. Buchgesellschaft **1995**, S. 492 - 507
- Peter **GOSZTONY** – Hitlers Fremde Heere. Das Schicksal der nichtdeutschen Armeen im Ostfeldzug. Düsseldorf/Wien: Econ **1976**
- Thomas **GRASBERGER** – Sind die Deserteure die wahren Idioten? Der Münchner Historiker Seidler und seine Gutachten zur NS-Zeit. In: Abendzeitung, München, 01./02.06.**1996**
- Lothar **GRUCHMANN** – Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im 2. Weltkrieg. In: VfZ, Bd. 26 (**1978**), S. 433 - 497
- Ders. – „Nacht und Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942 - 1944. In: VfZ, Bd. 29 (**1981**), S. 342 - 396
- Wolf **GRUNER** – Arbeitseinsatz und Zwangsarbeit jüdischer Deutscher 1938/1939. In: Ders., Horst **KAHRS**, Dieter **MAIER** und Tatiana **BRUSTIN-BERENSTEIN** – Arbeitsmarkt und Sondererlaß. Men

- schenverwertung, Rassenpolitik und Arbeitsamt (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 8) Berlin: Rotbuch **1990**, S. 137 - 155
- Norbert **HAASE** – Deutsche Deserteure. Mit einem Beitrag von Otl Aicher. 2. Aufl., Berlin: Rotbuch **1987**
- Ders. – Die Zeit der Kirschblüten... Zur aktuellen Denkmalsdebatte und zur Geschichte der Desertion im Zweiten Weltkrieg. In: AUSLÄNDER **1990**, S. 130 - 156
- Ders. – Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung. Hg. v. d. Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz. Berlin: Gedenkstätte Deutscher Widerstand **1993**
- Ders. – Von »Ons Jongen«, »Malgré-nous« und anderen. Das Schicksal der ausländischen Zwangsrekrutierten im Zweiten Weltkrieg. In: Ders. und Gerhard PAUL (Hg.) – Die anderen Soldaten. Wehrkraftersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main: Fischer **1995**, S. 157 - 173
- Ders. – „*Gefahr* für die Manneszucht“. Verweigerung und Widerstand im Spiegel der Spruchfähigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939 - 1945) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 39) Hannover: Hahn **1996** (zugl. Univ. Diss., TU Berlin 1993)
- Ders. – Zwischen *Gewalterfahrung* und Gewaltverweigerung. Deserteure der Deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. In: Andreas GESTRICH (Hg.) – Gewalt im Krieg. Ausübung, Erfahrung und Verweigerung von Gewalt in Kriegen des 20. Jahrhunderts (Jahrbuch für Historische Friedensforschung, Bd. 4, 1995) Münster: Lit **1996**, S. 123 - 131
- Ders. und Brigitte **OLESCHINSKI** (Hg.) – Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Straflager, DDR-Strafvollzug. Hg. im Auftrag des Fördervereins Dokumentations- und Informationszentrum Torgau „Fort Zinna“/„Brückenkopf“. Red. Mitarbeit: Bernward Dörner. Leipzig: Forum **1993**
- Dies. (Hg.) – Torgau. Ein Kriegsende in Europa. Hg. im Auftrag des Dokumentations- und Informationszentrums Torgau e. V. Bremen: Edition Temmen **1995**
- Jürgen **HARDER** und Hans **HESSE** – Zeittafel zur Entwicklung und Verfolgung der Zeugen Jehovas. In: Hans HESSE (Hg.) – „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. Bremen: Edition Temmen **1998**, S. 425 - 430
- Albrecht **HARTMANN** und Heidi **HARTMANN** – Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Frankfurt am Main: Haag und Herchen **1986**
- Hannes **HEER** und Klaus **NAUMANN** (Hg.) – Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. 2. Aufl., Hamburg: Hamburger Edition **1995**
- Otto **HENNICKE** – Auszüge aus der Wehrmacht kriminalstatistik. In: Zeitschrift für Militärgeschichte, Bd. 5 (**1966**), S. 438 - 456
- Ders. und Fritz **WÜLLNER** – Über die barbarischen Vollstreckungsmethoden von Wehrmacht und Justiz im Zweiten Weltkrieg. In: WETTE **1995**, S. 74 - 94
- Ulrich **HERBERT** – Arbeit und Vernichtung. Ökonomisches Interesse und Primat der „Weltanschauung“ im Nationalsozialismus. In: Ders. (Hg.) – Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938 - 1945. Essen: Klartext **1991**, S. 384 - 426
- Günter **HEUZEROTH** und Peter **SZYNKA** (Hg.) – Unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus. Dargestellt an den Ereignissen in Weser-Ems 1939 - 1945. Bd. IV: Die im Dreck lebten. Ausländische ZwangsarbeiterInnen, Kriegsgefangene und die Lager. Ereignisse, Augenzeugenberichte und Dokumente. Eine Spurensicherung. Teil 2: Wilhelmshaven, Delmenhorst, Bremen und Bremerhaven. Osnabrück: Druck- & Verlagscooperative **1994** [zum Lager „Kaiserhafen III“ in Bremerhaven: S. 322]; Teil 4: Ostfriesland; Landkreise Wittmund, Aurich und Leer sowie Stadt Emden. Osnabrück: Druck- & Verlagscooperative **1995** [zu Emden: S. 92 - 104]

- Elke **HILSCHER** – Das alltägliche Verbrechen. Rundfunkvergehen im Widerspruch zum totalitären Machtanspruch. In: Dies. (Red.) – Ortstermin Hamm. Zur Justiz im Dritten Reich. Ausstellung des Stadtarchivs, Elektrohalle Maximilianpark Hamm, 25.05. - 23.06.1991. Hg. v. Oberstadtdirektor der Stadt Hamm, Stadtarchiv. Hamm **1991**, S. 51 - 55
- Christoph **HÖLZ** – Verkehrsbauten. In: Winfried NERDINGER (Hg.) – Bauen im Nationalsozialismus. Bayern 1933 - 1945. Ausstellung des Architekturmuseums der Technischen Universität München und des Münchner Stadtmuseums im Münchner Stadtmuseum, 24.09.1993 - 09.01.1994 (Ausstellungskataloge des Architekturmuseums der Technischen Universität München und des Münchner Stadtmuseums, Bd. 9) München: Klinkhardt & Biermann **1993**, S. 54 - 97 [zur „Bayerischen Ostmarkstraße“: S. 79f.]
- Rainer **HOFFSCHILDT** – Die Verfolgung der Homosexuellen in der NS-Zeit. Zahlen und Schicksale aus Norddeutschland. Berlin: rosa Winkel **1999**
- André **HOHENGARTEN** – Die Emsland Strafgefangenenlager. In: Les Sacrifiés, Bd. 13 (**1973**), **H. 1**, S. 11 - 15; **H. 2**, S. 17 - 19; **H. 3**, S. 16 - 19
- R. **HOLLAND** – Die staatlichen Ödlandkultivierungen im Emsland mit besonderer Berücksichtigung der Anlage von Sand-Mischkulturen auf flach stehendem Hochmoor. In: Ders., Hermann SCHULTZ, M. REHDE, Dr. KLEINE, Richard HUGLE, Benno L. MANNS und Hubert HÜPPE – Beiträge zur Landeskunde des hannoverschen Emslandes. Insbesondere der Erschließungs- und Meliorationsmaßnahmen (Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens; Reihe A: Beiträge, H. 43) Oldenburg: Stalling **1939**, S. 21 - 24
- Patrick **HORST** – Rehabilitierung von Wehrmachtsdeserteuren. Sendemanuskript einer Rundfunksendung in NDR 4, 28.11.1995, 18.30 Uhr (Kopie im DIZ-Archiv)
- Christiane **HOTTES** – Grauen und Normalität. Zum Strafvollzug im Dritten Reich. In: HILSCHER (Red.) – Ortstermin Hamm (siehe HILSCHER **1991**), S. 63 - 70
- Volker **ISSMER** – Gestapo-Haft und Zwangsarbeit für Klöckner. Das „Arbeitserziehungslager“ Ohrbeck zwischen Osnabrück und Georgsmarienhütte. Ein Forschungsbericht. In: Osnabrücker Mitteilungen, Bd. 100 (**1995**), S. 251 - 266
- Herbert **JÄGER** – Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. Olten/Freiburg im Breisgau: Walter **1967** (zugl. Habil.-Schr., Univ. Hamburg 1966)
- Burkhard **JELLONEK** – Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Paderborn: Schöningh **1990** (zugl. Univ. Diss., Münster 1989)
- Helma **KADEN** (Dokumentenauswahl u. Einleitung) – Die faschistische Okkupationspolitik in Österreich und der Tschechoslowakei (1938 - 1945). Unter Mitarbeit v. Ludwig Nestler, Sonja Kleinschmidt und Kurt Frotscher (Nacht über Europa, Bd. 1) Köln: Pahl-Rugenstein **1988**
- Hermann **KAIENBURG** – „Vernichtung durch Arbeit“. Der Fall Neuengamme. Die Wirtschaftsbestrebungen der SS und ihre Auswirkungen auf die Existenzbedingungen der KZ-Gefangenen. 2. Aufl., Bonn: Dietz **1990** (zugl. Univ. Diss., Hamburg 1989)
- Hermann **KAISER** – Dampfmaschinen gegen Moor und Heide. Ödlandkultivierung zwischen Weser und Ems (Materialien zur Volkskultur nordwestliches Niedersachsen, Bd. 8) 3., erw. Aufl., Cloppenburg: Selbstverlag Museumsdorf **1986**
- Peter M. **KAISER** – Monopolprofit und Massenmord. Zur ökonomischen Funktion der Konzentrations- und Vernichtungslager im faschistischen Deutschland. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Bd. 20 (**1975**), S. 552 - 577
- Jörg **KAMMLER** – Ich habe die Metzerei satt und laufe über... Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939 - 1945). Eine Dokumentation. Mitarbeit: Marc Poulain (Kasseler Quellen und Studien, Bd. 6) 3., erw. Aufl., Fuldabrück: Hesse **1997**
- Bernd **KAPPELHOFF** – Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte Papenburgs von den Anfängen bis 1945. In: Wolf-Dieter MOHRMANN (Hg.) – Geschichte der Stadt Papenburg. Papenburg: Verlag der Stadt **1986**, S. 319 - 475
- Michael H. **KATER** – Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. In: VfZ, Bd. 17 (**1969**), S. 181 - 218

- Lothar **KETTENACKER** – Nationalsozialistische Volkstumspolitik im Elsass (Studien zur Zeitgeschichte) Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt **1973**
- Wolfgang **KERN** und Luc **PREVISANI** – V 3-Anlage Festung Mimoyecques. „Die Kanone für London“. Ein Museumsführer über die V 3-Abschussanlage in Landrethun-le-Nord. Landrethun-le-Nord: Internationale Gedenkstätte **1996**
- Ian **KERSHAW** – „Widerstand ohne Volk?“ Dissens und Widerstand im Dritten Reich. In: Jürgen SCHMÄDEKE und Peter STEINBACH (Hg.) – Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler. Im Auftrag d. Historischen Kommission zu Berlin in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand. München/Zürich: Piper **1985**, S. 779 - 798
- Ders. – Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Aus dem Englischen von Jürgen Peter Krause. Reinbek: Rowohlt **1988**
- Günther **KIMMEL** – Das Konzentrationslager Dachau. Eine Studie zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. In: Martin BROZAT und Elke FRÖHLICH (Hg.) – Bayern in der NS-Zeit. Bd. 2: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt. Teil A. München/Wien: Oldenbourg **1979**, S. 349 - 413
- Hans-Peter **KLAUSCH** – Die 999er. Von der Brigade „Z“ zur Afrika-Division 999. Die Bewährungsba-  
taillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand. Frankfurt am Main: Röderberg **1986**
- Ders. – *Antifaschisten* in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger (DIZ-Schriften, Bd. 6) Bremen: Edition Temmen **1993**
- Ders. – Weitgehend unerforscht: Die *Konzentrationslager* der Wehrmacht. In: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, Bd. 35 (1993), H. 4, S. 31 - 42
- Ders. – Die *Bewährungstruppe* 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug (DIZ-Schriften, Bd. 8) Bremen: Edition Temmen **1995**
- Ders. – „*Erziehungsmänner*“ und „Wehrunwürdige“. Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht. In: HAASE/PAUL (Hg.) – Die anderen Soldaten (siehe HAASE **1995**), S. 66 - 82
- Habbo **KNOCH** – Lager III Brual-Rhede. Skizzen zur Geschichte eines Emslandlagers. In: HENZE **1992**, S. 184 - 203
- Peter **KNOCH** – Kriegsalltag. In: Ders. (Hg.) – Kriegsalltag. Die Rekonstruktion des Kriegsalltags als Aufgabe der historischen Forschung und der Friedenserziehung. Stuttgart: Metzler **1989**, S. 222 - 251
- Marianne **KÖSTERS** – Arbeitslager Rastdorf/Emsland. Erste Informationen zum Arbeitseinsatz jüdischer Häftlinge im Emsland. In: DIZ-Nachrichten, Bd. 13 (1991), S. 45f. u. 50
- Alfred **KONIECZNY** – Der Nacht- und Nebel-Befehl Hitlers. In: DIZ-Nachrichten, Bd. 16 (1993), S. 56 - 68
- Eugen **KOGON** – Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. 30. Aufl., München: Heyne **1995**
- Erich **KOSTHORST** – Die Lager im Emsland unter dem NS-Regime 1933 - 1945. Aufgabe und Sinn geschichtlicher Erinnerung. In: GWU, Bd. 35 (1984), S. 365 - 379
- Erich **KOSTHORST** und Bernd **WALTER [KW]** – Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933 - 1945. Zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. Darstellungen und Dokumentation. Ge-  
kürzte, in der Darstellung ergänzte Taschenbuchausgabe, Düsseldorf: Droste **1985**
- Ursula **KRAUSE-SCHMITT**, Marianne **NGO** und Gottfried **SCHMIDT** (Red.) – Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933 - 1945. Bd. 3: Niedersachsen II. Regierungsbezirke Hannover und Weser-Ems. Hg. v. Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung des Geschichte des Widerstandes 1933 - 1945 u. d. Präsidium d. VVN. Köln: Pahl-Rugenstein **1986**
- Ursula **KRAUSE-SCHMITT** und Jutta **VON FREYBERG** – Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933 - 1945. Bd. 1: Hessen I. Regierungsbezirk Darmstadt.

- Hg. vom Studienkreis Deutscher Widerstand. Neubearb., Frankfurt am Main: VAS 1995 [zum SGL Rodgau-Dieburg: S. 34 u. 284 - 290]
- Norbert KRÜGER – »Wenn Sie nicht ins KZ wollen...«. Häftlinge in Bombenräumkommandos. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 16/23.04.1977, S. 25 - 37
- Karl KÜHLING – Osnabrück 1933 - 1945. Stadt im Dritten Reich. 2. Aufl., Osnabrück: Wenner 1980
- Hermann LANGBEIN – Arbeit im KZ-System. In: Dachauer Hefte, Bd. 2 (1986), S. 3 - 13
- Andreas LAUBLE – Lebensgeschichten von Deserteuren der Wehrmacht. Magisterarbeit, Univ. Freiburg 1997
- Dirk LÜERBEN – „Wir sind die Moorsoldaten“. Die Insassen der frühen Konzentrationslager im Emsland 1933 bis 1936. Biographische Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen kategorialer Zuordnung der Verhafteten, deren jeweiligen Verhaltensformen im Lager und den Auswirkungen der Haft auf die weitere Lebensgeschichte. 2 Bände. Univ. Diss., Osnabrück 2001 [z. Zt. noch unveröffentlicht]
- Bernd LÜLLAU – Der Dortmund-Ems-Kanal und seine geschichtliche Bedeutung. In: ALBRINK/VELTMANN (Red.) – 100 Jahre Dortmund-Ems-Kanal (siehe BRINKER 1999), S. 67 - 72
- Czesław MADAJCZYK – Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939 - 1945. Ins Deutsche übertragen und wissenschaftlich bearbeitet von Berthold Puchert. Köln: Pahl-Rugenstein 1988 (Übersetzung u. vom Autor gekürzte Fassung von: Polityka trzeciej rzeszy w okupowanej Polsce. 2 Bde., Warschau 1970)
- Klaus-Michael MALLMANN und Gerhard PAUL – Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich (Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935 - 1945, Bd. 2) Bonn: Dietz 1991
- Dies. – Resistenz oder loyale Widerwilligkeit? Anmerkungen zu einem umstrittenen Begriff. In: ZfG 41 (1993), S. 99 - 116
- Manfred MESSERSCHMIDT – Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination (Truppe und Verwaltung, Bd. 16) Hamburg: v. Decker's/Schenck 1969
- Ders. – Das Unrecht der NS-Militärjustiz. In: Ders., Günter SAATHOFF und Franz DILLMANN – Opfer der NS-Militärjustiz. Zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung von Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und „Wehrkraftzersetzer“. Hg. v. Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte und der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung (Schriftenreihe zur NS-Verfolgung, Bd. 2) Köln 1994, S. 9 - 15
- Ders. – *Deserteure*, Zersetzer und Verweigerer. Zur neueren Diskussion um Opposition und Verweigerung von Soldaten. In: Ders. – Was damals Recht war... NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg. Hg. v. Wolfram Wette. Essen: Klartext 1996, S. 97 - 137 (auch in: Gerd R. ÜBERSCHÄR (Hg.) – Der 20. Juli 1944. Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstandes gegen das NS-Regime. Köln: Bund 1994, S. 309 - 336)
- Ders. – *Rehabilitierung* für Deserteure, „Wehrkraftzersetzer“ und „Wehrdienstverweigerer“. Pro und Contra bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 29. November 1995. In: Kritische Justiz. Vierteljahresschrift, Bd. 29 (1996), S. 88 - 99
- Ders. – Kriegsdienstverweigerer und Deserteure im Zweiten Weltkrieg. In: Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft, Bd. 4 (1997), S. 167 - 172
- Ders. und Fritz WÜLLNER – Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden: Nomos 1987
- Rainer MÖHLER – Strafvollzug im „Dritten Reich“. Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes. In: Heike JUNG und Heinz MÜLLER-DIETZ (Hg.) – Strafvollzug im „Dritten Reich“. Am Beispiel des Saarlandes. Unter Mitarbeit von Rainer Möhler und Brigitta Faralisch. Baden-Baden: Nomos 1996, S. 9 - 301
- Wolf-Dieter MOHRMANN – Vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg. In: Ders. (Hg.) – Geschichte der Stadt Papenburg (siehe KAPPELHOFF 1986), S. 203 - 248



- Roland **MÜLLER** – Einleitung. In: Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.) – „Ich musste selber ...“ (siehe SCHLUCKNER 2000), S. 7 - 10
- Hans Werner **NEULEN** – An deutscher Seite. Internationale Freiwillige von Wehrmacht und Waffen-SS. 2. Aufl., München: Universitas 1992
- Hans-Eckhard **NIERMANN** – Strafjustiz und Nationalsozialismus im OLG-Bezirk Hamm 1933 - 1945. In: HILSCHER (Red.) – Ortstermin Hamm (siehe HILSCHER 1991), S. 17 - 45
- Lutz **NIETHAMMER** – Einleitung. In: Ders. (Hg.) – Lebenserfahrung und kollektives Gedächtnis. Die Praxis der „Oral History“. Unter Mitarbeit von Werner Trapp. Frankfurt am Main: Syndikat 1980, S. 7 - 26
- OLLMANN** – Der Einsatz von Gefangenen beim Bau der Ostmarkstraße. In: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 72 (1941/42), S. 53 - 61
- T. X. H. **PANTCHEFF** – Der Henker vom Emsland. Dokumentation einer Barbarei am Ende des Krieges 1945. 2. Aufl., Leer: Schuster 1995
- Gerhard **PAUL** – Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939 - 1945) (Saarland-Bibliothek, Bd. 9) St. Ingbert: Röhrig 1994
- Ders. – Feigheit oder Widerstand? Desertation in der deutschen Wehrmacht. Materialien Sek. I/II. In: Praxis Geschichte, 13. Jg., H. 2/1999, S. 36 - 39
- Willy **PERK** – Die Hölle im Moor. Zur Geschichte der Emslandlager 1933 - 1945 (Bibliothek des Widerstandes) Frankfurt am Main: Röderberg 1970
- Ders. – Hölle im Moor. Zur Geschichte der Emslandlager 1933 - 1945. 2., verbesserte Aufl., Frankfurt am Main: Röderberg 1979
- tlev **PEUKERT** – Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus. Köln: Bund 1982
- Hans **PFEIFFER** – Über Lagerhygiene. Erfahrungen aus den Strafgefangenenlagern bei Papenburg. Univ. Diss., Bonn 1935
- Falk **PINGEL** – Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager (Historische Perspektiven, Bd. 12) Hamburg: Hoffmann & Campe 1978 (zugl. Univ. Diss., Bielefeld 1976)
- Ders. – Die Konzentrationslagerhäftlinge im nationalsozialistischen Arbeitseinsatz. In: Waclaw **DLUGOBORSKI** (Hg.) – Zweiter Weltkrieg und sozialer Wandel. Achsenmächte und besetzte Länder (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 47) Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1981, S. 151 - 163
- Ders. – Die KZ-Häftlinge zwischen Vernichtung und NS-Arbeitseinsatz. In: Wolfgang **MICHALKA** (Hg.) – Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz. München/Zürich: Piper 1989, S. 784 - 797
- Richard G. **PLASCHKA** und Arnold **SUPPAN** – Vorbetrachtung. In: Emilia **HRABOVEC** – Vertreibung und Abschub. Deutsche in Mähren 1945 - 1947 (Wiener Osteuropastudien, Bd. 2) 2., unveränd. Aufl., Frankfurt am Main u. a.: Lang 1996, S. 5 - 19
- Enno **POPPINGA**, Hans Martin **BARTH** und Hiltraut **ROTH** – Ostfriesland. Biographien aus dem Widerstand. Frankfurt am Main: Syndikat 1977
- Thomas **RAHE** – Die Bedeutung von Religion und Religiösität in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: Ulrich **HERBERT**, Karin **ORTH** und Christoph **DIECKMANN** (Hg.) – Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur. 2 Bde. Göttingen: Wallstein 1998, S. 1006 - 1022
- Theo **RASEHORN** – Der Richter im NS-Staat und die Anpassungstradition der Justiz. In: Frankfurter Hefte, H. 4/1979, S. 34 - 38
- Gunther **RATHKE** – Die Feldjäger-Kommandos der Wehrmacht und ihr Einsatz für die „Manneszucht“. In: Militärgeschichte, Bd. 9 (1999), S. 37 - 41

- Stefanie **REICHEL**T – „Für mich ist der Krieg aus!“ Deserteure und Kriegsdienstverweigerer des Zweiten Weltkriegs aus München. Hg. v. d. Landeshauptstadt München. München: Buchendorfer **1995**
- Peter **RIEDESSER** und Axel **VERDERBER** – „Maschinengewehre hinter der Front“. Zur Geschichte der deutschen Militärpsychiatrie. Frankfurt am Main: Fischer **1996**
- Werner **RÖHR** – Grundlinien der Okkupationspolitik des faschistischen deutschen Imperialismus in Polen 1939 - 1945. In: Ders. (Dokumentenauswahl u. Einleitung) – Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939 - 1945). Unter Mitarbeit v. Elke Heckert, Bernd Gottberg, Jutta Wenzel und Heide-Marie Grünthal (Nacht über Europa, Bd. 2) Köln: Pahl-Rugenstein **1989**, S. 22 - 94
- Christiane **ROTHMALER** – »...weil ich Angst hatte, dass er erschossen würde«. Frauen und Deserteure. In: Angelika **EBBINGHAUS** und Karsten **LINNE** (Hg.) – Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im „Dritten Reich“. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt **1997**, S. 461 - 486
- Dies. und Ludwig **EIBER** – „Ich kann ihn nicht verraten!“ Frauen und ungehorsame Soldaten. In: Osna-brücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft, Bd. 4 (**1997**), S. 173 - 186
- Günter **SAATHOFF** – Der lange Weg zur Rehabilitierung, Versorgung und Entschädigung für Opfer der NS-Militärjustiz. In: Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.) – „Ich musste selber ...“ (siehe **SCHLUCKNER 2000**), S. 167 - 199
- Ders., Michael **EBERLEIN** und Roland **MÜLLER** – Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der Militärjustiz. Das Schicksal der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure unter dem Nationalsozialismus und ihre unwürdige Behandlung im Nachkriegsdeutschland. Hg. v. d. Heinrich-Böll-Stiftung. Köln **1993**
- Fernand **SALENTINY** – Die Geschichte des europäischen Widerstands gegen Hitler. Der „Krieg im Schatten“. Tschechoslowakei - Polen - Frankreich - die Niederlande - Belgien - Luxemburg - Dänemark - Norwegen - Jugoslawien - Griechenland - die UdSSR - Deutsche gegen Hitler. Puchheim: IDEA **1985** [Kap. „Der Widerstand in Luxemburg“: S. 147 - 155]
- Eginhard **SCHARF** – Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken. In: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.) – Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz, Bd. 3) 2 Bde. Frankfurt am Main u. a.: Lang **1995**, S. 757 - 849
- Theodor **SCHIEDER** (Bearb.) – Das Schicksal der Deutschen in *Jugoslawien* (Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. 5) O. O. 1961, unveränd. ND München: dtv **1984**
- Ders. (Bearb.) – Das Schicksal der Deutschen in *Rumänien* (Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. 3) O. O. 1957, unveränd. ND München: dtv **1984**
- Ders. (Bearb.) – Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der *Tschechoslowakei*. Bd. 1 (Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. 4/1) O. O. 1957, unveränd. ND München: dtv **1984**
- Ders. (Bearb.) – Das Schicksal der Deutschen in *Ungarn* (Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. 2) O. O. 1956, unveränd. ND München: dtv **1984**
- Martin **SCHNACKENBERG** – „Ich wollte keine Heldentaten mehr vollbringen“. Wehrmachtsdeserteure im II. Weltkrieg. Motive und Folgen untersucht anhand von Selbstzeugnissen (Oldenburger Schriften zur Geschichtswissenschaft, H. 4) Oldenburg: BIS **1997**
- Heinrich **SCHNEEKLOTH** – Die Torfindustrie in Niedersachsen (Forschungen zur niedersächsischen Landeskunde, Bd. 120) Göttingen/Hannover: Kommissionsverlag Göttinger Tageblatt **1983**
- Hermann **SCHULTZ** – Geschichtliche Betrachtungen über das Emsland und seine Verkehrsverhältnisse. In: **HOLLAND** u. a. – Beiträge zur Landeskunde... (siehe **HOLLAND 1939**), S. 1 - 20
- Ders. – Kultivierungs- und Siedlungstätigkeit im hannoverschen Emsland. In: Archiv für Landes- und Volkskunde in Niedersachsen, H. 12 (**1942**), S. 161 - 191
- Gudrun **SCHWARZ** – Die nationalsozialistischen Lager. Frankfurt am Main/New York: Campus **1990**

- Herbert **SCHWARZWÄLDER** – Ein Fall der Militärjustiz. Das Verfahren gegen eine Bremerin wegen „Wehrkraftzersetzung“. Briefe aus dem Gefängnis und Zuchthaus. In: Bremisches Jahrbuch, Bd. 74/75 (1995/96), S. 227 - 265
- Otto Peter **SCHWELING** – Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearb. u. hg. v. Erich Schwinge. 2. Aufl., Marburg: Elwert **1978**
- Erich **SCHWINGE** – Die Entwicklung der Mannszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914. 2., erw. Aufl., Berlin: Schweitzer **1941**
- Martin **SECKENDORF** – Zur Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Südosteuropa. In: Ders. (Dokumentenauswahl u. Einleitung) – Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Jugoslawien, Griechenland, Albanien, Italien und Ungarn (1941 - 1945). Unter Mitarbeit v. Günter Keber, Jutta Komorowski, Horst Muder, Herbert Stöcking und Karl Übel. Hg. v. Bundesarchiv (Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 6) Berlin/Heidelberg: Hüthig **1992**, S. 18 - 101
- Franz W. **SEIDLER** – Die *Fahnenflucht* in der deutschen Wehrmacht während des Zweiten Weltkriegs. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 22 (1977), H. 2, S. 23 - 42
- Ders. – *Prostitution*, Homosexualität, Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939 - 1945. Neckargemünd: Vowinkel **1977**
- Ders. – Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939 - 1945. Rechtsprechung und Strafvollzug. München/Berlin: Herbig **1991**
- Ders. – Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen. München/Berlin: Herbig **1993**
- Ders. – Blitzmädchen. Die Geschichte der Helferinnen der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Koblenz/Bonn: Wehr & Wissen o. J. [1979?], Neuaufkl. Bonn: Bernard & Graefe **1996**
- Hans **SEMLER** – Strafvollzug in festen Anstalten und in Lagern. In: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 70 (1939/40), S. 3 - 14
- Oriana **SIELING** – Haftbedingungen in den Emslandlagern. Teil II von: Dies. und Elke SUHR – Die Geschichte der Emslandlager. Staatsexamensarbeit, Univ. Oldenburg **1979**
- Fritz **SOERGEL** – Deserteure-Initiativen. In: Deserteure (siehe FAHLE – Militärjustiz **1990**), S. 32 - 42
- Wido **SPRATTE** – Im Anflug auf Osnabrück. Die Bombenangriffe 1940 - 1945. Osnabrück: Wenner **1985** [zu Bunkerbauten u. Einsatz von Gef.: S. 37 u. 40 - 45]
- Pax Christi-Basisgruppe Osnabrück und Antifaschistischer Arbeitskreis Osnabrück (Hg.) – *SpureNSuche*. Ein Stadtrundgang zu den Orten von Verfolgung und Widerstand in Osnabrück 1933 - 1945. Osnabrück **1995**
- Lothar **STEINBACH** – Lebenslauf, Sozialisation und „erinnerte Geschichte“. In: NIETHAMMER (Hg.) – Lebenserfahrung und kollektives Gedächtnis (siehe NIETHAMMER **1980**), S. 291 - 322
- Peter **STEINKAMP** – Retter und Helfer in der Wehrmacht. In: Gegen Vergessen. Informationen für Mitglieder, Freunde und Förderer des Vereins „Gegen Vergessen – Für Demokratie e. V.“, H. 28 (März **2001**), S. 8f.
- Gerd **STEINWASCHER** – Die wirtschaftliche Erschließung des Emslandes vor dem Emslandplan. In: Jahrbuch des emsländischen Heimatbundes, Bd. 46 (2000), S. 128 - 149
- Christian **STREIT** – Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941 - 1945 (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 13) Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt **1978** (zugl. Univ. Diss., Heidelberg 1977)
- Elke **SUHR** – Die ökonomische und politische Bedeutung der Emslandlager im regionalen und nationalen Zusammenhang. Teil I von: Dies. und Oriana SIELING – Die Geschichte der Emslandlager. Staatsexamensarbeit, Univ. Oldenburg **1979**
- Dies. – Das Konzentrationslager im Pfarrgarten. Ein Panzergraben-Kommando für den Friesenwall Aurich/Engerhufe 1944 (Kooperation Gewerkschaften-Hochschulen, Bd. 1) Oldenburg: BIS **1984**

- Dies. – Die *Emslandlager*. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefangenenlager 1933 - 1945. Mit einem Vorwort von Hermann Langbein. Bremen: Donat & Temmen **1985** (zugl. Univ. Diss., Oldenburg 1983)
- Dies. – *Konzentrationslager*, Strafgefangenenlager, Kriegsgefangenenlager im Emsland 1933 - 1945. In: Dies. und Werner BOLDT – Lager im Emsland. Geschichte und Gedenken (Kooperation Gewerkschaften - Hochschulen, Bd. 6) Oldenburg: BIS **1985**, S. 9 - 44 (ebenfalls in: EIBER (Hg.) – Verfolgung, Ausbeutung, Vernichtung (siehe EIBER 1985), S. 66 - 89)
- Bruno TACKE und Gustav KEPPELER – Die niedersächsischen Moore und ihre Nutzung (Schriften der wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens, Bd. 16) 2., durchgesehene u. ergänzte Aufl., Oldenburg: Stalling **1941**
- Jürgen THOMAS – Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940-45 unter rechtshistorischen Aspekten. Baden-Baden: Nomos **1990** (zugl. Univ. Diss., Freiburg 1989)
- Ders. – »Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt...« Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg. In: HAASE/PAUL (Hg.) – Die anderen Soldaten (siehe HAASE **1995**), S. 37 - 49
- Hubert TITZ – Strafgefangene im Lager XIV Bathorn im Jahre 1939. In: Volkshochschule d. Stadt Nordhorn (Hg.) – Lager unterm Hakenkreuz. Reichsarbeitsdienst, Kriegsgefangene und Flüchtlinge in der Grafschaft Bentheim (Geschichtswerkstatt an der Volkshochschule der Stadt Nordhorn für den Landkreis Grafschaft Bentheim, Bd. 7) Nordhorn **1990**, S. 32 - 39
- Johannes TUCHEL – Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager“ 1934 - 1938 (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 39) Boppard: Boldt **1991**
- „*Tür auf, Todesurteil*“. Das Parlament in Bonn will die Deserteure des Zweiten Weltkriegs endlich rehabilitieren. In: Der Spiegel, H. 20/**1997**, S. 66f. [Verf. unbekannt]
- Volker ULLRICH – Den Mut haben, davonzulaufen. In: Theo SOMMER (Hg.) – Gehorsam bis zum Mord? Der verschwiegene Krieg der deutschen Wehrmacht. Fakten, Analysen, Debatte (ZEIT-Punkte, H. 3/**1995**), S. 64 - 69 (weitgehend identisch mit: Ders. – „Ich habe mich ausgestoßen...“ Das Los von Zehntausenden deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg. In: WETTE 1995, S. 109 - 122)
- Hans-Jochen VOGEL – Nichtigkeit von Todesurteilen der Militärstrafgerichte im Zweiten Weltkrieg. In: MESSERSCHMIDT u. a. – Opfer der NS-Militärjustiz (siehe MESSERSCHMIDT **1994**), S. 6 - 8
- Andreas WAGNER – »In Anklam aber empfängt mich die Hölle...« Dokumentation zur Geschichte des Wehrmachtgefängnisses Anklam 1940 - 1945. Hg.: Politische Memoriale e. V., Projektgruppe „Gedenkstättenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern“. Schwerin **2000**
- Hans-Ulrich WEHLER – Nationalitätenpolitik in Jugoslawien. Die deutsche Minderheit 1918 - 1978. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht **1980**
- Günther WEISENBORN – Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933 - 1945. 4., verbesserte Aufl., Neuaufl., Frankfurt am Main: Röderberg **1981**
- Wolfram WETTE (Hg.) – Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten. München/Zürich: Piper **1992**
- Ders. (Hg.) – Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen: Klartext **1995**
- Ders. – Manfred Messerschmidt und die kritische Freiburger Militärgeschichtsforschung. Einführung des Herausgebers. In: MESSERSCHMIDT – Was damals Recht war... (siehe MESSERSCHMIDT – Deserteure **1996**), S. 7 - 13
- Hans WÜLLENWEBER – Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz. Frankfurt am Main: Luchterhand **1990**
- Fritz WÜLLNER – Der Wehrmacht„strafvollzug“ im Dritten Reich. Zur zentralen Rolle der Wehrmachtgefängnisse in Torgau. In: HAASE/OLESCHINSKI **1993**, S. 29 - 44

- Ders. – Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. 2., durchgesehene u. ergänzte Aufl., Baden-Baden: Nomos **1997**
- Ders. u. Fietje **AUSLÄNDER** – Aussonderung und Ausmerzungen im Dienste der „Manneszucht“. Militärjustiz unter dem Hakenkreuz. In: **AUSLÄNDER 1990**, S. 65 - 89